



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS

SIEBENTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1901

Inhalt des siebenten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 6. August 1901.



Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 30. October 1901.



I.

Ein Besuch in der Werkstätte eines Fälschers alter Waffen.*)

Von

Dr. **Othmar Freiherrn Potier.**

Trau, schau, wem!

Seitdem es zum guten Tone gehört irgend etwas, seien es nun Bücher, Münzen, Gemälde oder Erzeugnisse der Töpferkunst, zu sammeln, seitdem es in den Häusern wohlhabender Leute Mode geworden ist, die Wohnräume in ein förmliches Raritätencabinet zu verwandeln, seit dieser Zeit blüht auch das Gewerbe der Fälscher von Kunstgegenständen aller Art: Denn die Nachfrage nach „alten" Sachen steigert sich von Jahr zu Jahr, während diese selbst in demselben Verhältnisse auf dem Kunstmarkte immer seltener werden, und wirklich Echtes längst in den Besitz von Museen, oder in denjenigen grosser Privatsammler übergegangen ist.

Die Gelegenheit, wirklich echte, alte Gegenstände zu erstehen, bietet sich gegenwärtig — besondere Glückszufälle abgerechnet — dem sammeleifrigen Kunstliebhaber in der Regel nur dann, wenn nach dem Tode eines als verlässlich bekannten Sammlers dessen Schätze unter den Hammer kommen. Auch in diesem Falle thut jedoch der Amateur gut daran, die Augen aufzumachen, denn so manche mit der Vornahme der Versteigerung betraute Firma verschmäht keineswegs das „Mischen". Händler wenden nämlich den Kniff an, echte oder auch unechte Ladenhüter in die zur Auction kommende Sammlung einzuschmuggeln, um diese minderwerthige Waare leichter an den Mann zu bringen: Der auf dem Umschlage des Auctionskataloges prangende Name des Kunstfreundes muss dann so manchem Schund als verschönerndes Relief dienen. Es ist aber nicht allzu schwierig, hinter

*) Ein Zufall wollte es, dass sich zu derselben Zeit, als ich an dem Werke „Der Raritätenbetrug" arbeitete, und unabhängig von mir, Herr Dr. v. Potier mit einem verwandten Thema befasste, welches ich umso lieber veröffentliche, als sich dasselbe in waffentechnischer Hinsicht als eine Ergänzung meines Buches darstellt. Dr. H. Gross.

diesen Schlich zu kommen. Man muss es nur gelernt haben zu sehen und zu vergleichen. Der Character des Sammlers und der Sammlung selbst wird den Sehenden darüber belehren, dass für dieses Zeug gewiss nicht ein Mann Geld weggeworfen hätte, dessen übrige Erwerbungen eine so glückliche Hand, einen so geläuterten Geschmack verrathen. So wurde z. B. einmal in Wien die reichhaltige Sammlung eines Cavaliers feilgeboten. In derselben gab es neben wunderschönen verbeinten Schränkchen, kunstreich getriebenem Trinkgeschirr, prächtigen maurischen Schüsseln, köstlichen orientalischen Waffen eine Anzahl montenegrinischer Feuersteinflinten, welchen man ihre bäuerische Herkunft, ihre greisenhafte Hinfälligkeit auf den ersten Blick ansah, so dass die Frage nahe lag: Welcher Dämon hatte den Sammler geblendet, als er diese ordinären Donnerbüchsen erstand? Die Antwort darauf lautete: Der Auctionator, ein Antiquar, welchem niemand diese Gewehre im Laden abkaufen mochte, hoffte dieselben hier eher anzubringen; er „mischte" also in der Erwartung, dass der Name des Grafen X diesem Kram als Empfehlungsbrief dienen werde, eine Speculation, welche, wie der Verlauf der Auction darthat, von des Händlers Menschenkenntniss zeugte. An dieser Stelle möge die Bemerkung Platz finden, dass es gar nicht selten vorkommt, dass Leute mit einem „guten" Namen aus demselben auf die folgende Art Capital zu schlagen verstehen. Ein Consortium von Antiquitätenhändlern miethet eine Wohnung, schafft in dieselbe einen genügenden Vorrath von Antiquitäten, worauf in den Zeitungen das Publicum eingeladen wird, die Sammlung des feinsinnigen Kunstfreundes X von Y, welche am so und sovielten unter den Hammer kommt, besichtigen zu wollen. So schlägt man wieder zwei Fliegen mit einem Schlage todt: Die Antiquare räumen ihre Magazine, und der gefällige „Kunstfreund" verdient mühelos eine nicht immer unbeträchtliche Summe Geldes.

Vermag also einerseits der geschulte Sammler bei etwas Glück in Versteigerungen oft das werthvollste Stück um wenige Gulden zu erstehen, so kann man andererseits sagen, dass neunundneunzig Procent von den in den Trödlerbuden aufgespeicherten Antiquitäten Fälschungen sind, deren wirklicher Werth nicht im Entferntesten mit dem Preise im Einklange steht, welcher dafür gefordert und leider auch bezahlt wird.

Es muss zur Entschuldigung der Erzeuger „alter" Sachen erwähnt werden, dass das Publicum selbst es ist, welches einen tüchtigen, in seinem Fache erfahrenen Kunsthandwerker zu Fälschungen verleitet. Der talentvollste Kunstarbeiter findet in der Regel nur dann Käufer für seine Nachahmungen alter Kunstwerke, wenn er seiner Hände Werk für „alt" ausgiebt. Sagt er jedoch ehrlich, dass die Truhe, die

Vase die getreue Nachbildung eines alten Originales sei, so nimmt man ihm seine Waare höchstens zu einem Preise ab, bei welchem der Arbeiter trotz alles redlichen Strebens, trotz alles Fleisses und höchster Geschicklichkeit verhungern müsste. Das grosse Publicum, der reiche Kunstpöbel, frägt ja nicht darnach, welche Mühe es kostet, um eine formvollendete Einlegearbeit, dieses Geduldspiel der Holzbearbeitungskunst, herzustellen; es will in erster Linie möglichst wohlfeil kaufen, billig muss die Rolle des Mäcenas sein. Was also soll der Kunsthandwerker machen? Am besten fährt er, wenn er dem Vorurtheile des Publicums Rechnung trägt, wenn er sich nach der Nachfrage richtet; daran, dass er so nach und nach zum gewerbsmässigen Fälscher wird, trägt doch er nur mittelbar die Schuld.

Neben diesen Fälschern von Beruf machen sich auch sehr viele Sammler der Verfälschung von alten Kunstwerken schuldig, indem sie dieselben restauriren. Ob aber eine jede Restaurirung eines Kunstgegenstandes schon eine Fälschung sei, diese Frage ist ungemein bestritten. Wie sehr die Meinungen der Gelehrten über diesen Punkt auseinander gehen, das zeigt der Verlauf eines vor wenigen Jahren in Wien anhängigen Ehrenbeleidigungsprocesses. Der interessanten Klage lag folgender Sachverhalt zu Grunde.

Ein Händler hatte im Jahre 1887 eine Anzahl altägyptischer auf Holz in enkaustischer Manier gemalter Porträttafeln erworben, welche bei den Nachgrabungen in Medinet el Fayum aufgefunden worden waren. Der neue Eigenthümer dieser Bilder liess dieselben in der Restaurir-anstalt der kaiserlichen Gemäldegallerie reinigen, beziehungsweise aufziehen. Die Malerei selbst, die Originalität der Tafeln blieb durch dieses Aufziehen, wie der Kläger behauptete, vollständig gewahrt. Auch Georg Ebers soll die Echtheit der so restaurirten Bilder anerkannt haben. Mit diesen Bildern wurden nun Kunstausstellungen arrangirt, welche sich anfangs grossen Anklanges in der Künstler- und Gelehrtenwelt erfreuten. Nach einiger Zeit schien es jedoch dem Aussteller, als nehme die Begeisterung der Kunstgelehrten für seine Mumienbilder ab. Der Kläger glaubte dieses Schwinden des Interesses an seinen Bildern auf eine Aeusserung des Vorstandes des archäologischen Institutes in Wien, des Hofrathes Benndorf, zurück führen zu sollen, der mehreren Personen gegenüber behauptet hätte, die Bilder seien übermalt. In dieser Behauptung erblickte nun der Kläger den Vorwurf einer unehrenhaften Handlung. Hofrath Benndorf erklärte, er habe einige dieser Bilder zuerst mit einem Maler besichtigt. Die Bilder waren auf dünnen Plättchen gemalt, einzelne dieser Tafeln waren in mehrere Theile gebrochen, manche Stückchen fehlten ganz;



die Färbung der Bilder war eine matte. Nach mehreren Jahren, so erzählte Hofrath Benndorf weiter, habe er in des Klägers Wohnung etwa vierzig derartige Bilder hängen gesehen; diese Bilder waren ganz und zeichneten sich durch eine leuchtende Farbe aus, woraus er den Schluss zog, dass diese Bilder restaurirt worden seien, wodurch dieselben seiner Ueberzeugung nach in Bezug auf die kunstgeschichtliche Forschung an Werth verloren haben. Mehr habe er nie behauptet, insbesondere habe er nie gegen den Kläger die Beschuldigung erhoben, dass derselbe die antiken Bilder gefälscht habe. Der Kläger gab wohl zu, dass die Bilder restaurirt worden seien, wie es bei allen antiken Gemälden auch in der kaiserlichen Gemälde-Gallerie der Fall sei, meinte jedoch, würde man des Hofrathes Benndorf Ansicht als richtig anerkennen, so müsste man sämmtliche alten Bilder der kaiserlichen Gemälde-Gallerie für Verfälschungen ansehen. Nachdem der Richter erklärt hatte, dass er eine wissenschaftliche Erörterung über die Zweckmässigkeit der vorgenommenen Restaurirung nicht zulassen könne, sondern nur über die Art der erhobenen Beschuldigung, wurde endlich der höchst interessante Process durch einen Vergleich beigelegt; wir sehen aber, wie ausserordentlich schwierig in derartigen Fällen, welche ein gewisses selbstständiges Fachurtheil, das sich durch die Parteien, die Zeugen, die Sachverständigen nicht beeinflussen lässt, voraussetzen, die Stellung des Richters zu dem Processstoffe werden kann.

Nun kommen wir zu einer anderen Frage: Was wird gefälscht? Alles, was zu sammeln gerade die Mode gebietet, alles, was Geld einbringt. Es werden nicht nur ägyptische Skarabäen, römische Münzen, flandrische Sammete, Waffen, Briefmarken, Manuscripte — es sei hier an die meisterhaft ausgeführten Autographenfälschungen Pascals erinnert, welche mehrere Jahre hindurch die französische Academie der Wissenschaften in zwei feindlich einander gegenüberstehende Heerlager spalteten — sondern in neuester Zeit sogar ethnographische Gegenstände gefälscht. In dieser Richtung ist eine kleine Fälschergeschichte zu köstlich, als dass ich dieselbe den Lesern des „Archivs" vorenthalten könnte. Die altperuanischen Töpfer gaben ihren Gefässen mit Vorliebe eine menschliche Gestalt. Diese nach unserem Geschmacke sehr possirlich gerathenen menschlichen Zerrbilder zeigen gewöhnlich auf der linken Wange eine kleine Warze. Diese warzenartige Auftreibung beleidigte nun das ästhetische Empfinden eines modernen Nachahmers derartiger altperuanischer Krüge. Er liess also dasjenige, was er für einen Schönheitsfehler ansah, einfach weg, ohne es zu ahnen, dass er gerade durch diese „Verbesserung" seinen Werken den Stempel der Unechtheit aufdrückte. Die vermeintliche Warze soll



nämlich nichts anderes andeuten, als das Priemchen Koka (Erythroxylon Coca), welches der Peruaner ebenso im Munde hin- und herschob, wie der Matrose der alten Schule seinen Kautabak. Ein anderes Beispiel. Im Deutschen Reiche kenne ich ein Eisenwerk, welches ausser Geräthschaften für den Plantagenbau, auch Waffen erzeugt, die sich streng an die bei den verschiedenen Negerstämmen üblichen in der Art der Ausführung anlehnen. Sowie jedoch der deutsche Kaufmann bemüht ist, seinen Erzeugnissen immer neue Absatzgebiete zu erschliessen, indem er den Bedürfnissen des Marktes entgegenkommt, ebenso hat es auch der Südseeinsulaner gelernt, günstige Conjuncturen auszunützen. Als der Papua gewahrte, dass sein Hausrath, seine einfachen Waffen ihm von den vorüber segelnden Schiffen mit eisernen Messern, Tabak und dem so heiss begehrten Branntwein gut bezahlt wurden, da schüttelte er von Zeit zu Zeit seine ihm angeborene Trägheit ab und formt jetzt in seinen Mussestunden Töpfe, schnitzt Pfeile, flicht Rotangmatten für den Bedarf der europäischen — Museen.

Wenn also jährlich recht bedeutende Summen für Antiquitäten bezahlt werden, deren Alter und Echtheit mehr als zweifelhaft ist, wenn Jahr für Jahr so viele Leute sich zu ihrem grössten Verdrusse sagen müssen, dass sie das Opfer eines Fälschers geworden seien, wie kommt es, dass trotzdem Betrugsprocesse wegen gefälschter Antiquitäten bei uns zu den grössten Seltenheiten gehören?

Der Grund für diese auffallende Erscheinung dürfte zunächst in einem psychologischen Momente zu suchen sein. Wirklich fachkundige Sammler sind noch immer sehr seltene Ausnahmen in der grossen Gemeinde der Liebhaber von Antiquitäten. Das, was einmal nur eine kostspielige Passion war, hat sich nämlich zur Wissenschaft ausgewachsen. Wer Kenner werden will, der muss dazu die natürliche Anlage besitzen, sich zu recht ernstlichen Studien bequemen und selbst beim Einkaufe von Antiquitäten Lehrgeld gezahlt haben, weil man durch die Erfahrungen anderer selbst niemals klug wird. Obwohl ein jeder Sammler im Stillen sich das alles selber sagt, so will doch ein Jeder nach aussen hin als ein Kenner erscheinen. Und die Besorgniss, seinen Ruf als Kenner gefährdet zu sehen, die Furcht, ausser dem Schaden noch den Spott tragen zu müssen, ist es, welche den betrogenen Sammler abhält, sein Missgeschick über den Markt zu schreien, die Hülfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Es ergeht ihm ähnlich wie den Opfern von Heiraths- oder Ordensschwindlern: Auch die nach Liebe oder Auszeichnung lüsternen Personen gehen selten freiwillig zu Gericht, denn ihren materiellen Schaden ersetzt ihnen ja die Behörde doch nicht, und es ist bitter, wenn man unter dem mitleidigen Lächeln

guter Vettern und Basen einräumen muss, dass man auch einmal eine schwache Stunde gehabt habe.

Weiter lassen es im allgemeinen technische Schwierigkeiten als wenig rathsam erscheinen, eine Anzeige wegen Antiquitätenschwindels zu erstatten. Ein jedes Ausbessern eines alten Gegenstandes ist noch nicht Fälschung, eine jede Fälschung noch nicht Betrug. Der Beweis, dass ein Betrug geschehen sei, ist ein umständlicher und sehr schwieriger; es fehlt an den richtigen Sachverständigen, und auch der gewissenhafteste Sachverständige wird in zahlreichen verzwickten Fällen kein Alle befriedigendes Gutachten abgeben können. Kehren wir z. B. zu der weiter oben angeführten Thatsache zurück, dass unternehmende Südseeinsulaner für den Bedarf der europäischen Museen zu arbeiten beginnen, und nehmen wir an, es seien Zweifel an der Echtheit eines kunstvoll geschnitzten Ruders aufgetaucht. Die gewissenhaften Sachverständigen, ein erfahrener Beamter eines ethnographischen Museums und ein geübter Holzschnitzer, welcher sein Handwerk nicht mit maschinenmässigem Stumpfsinn ausübt, werden, wenn sie unser Ruder mit einem etwa von James Cook nach Europa gebrachten Ruder aufmerksam vergleichen, sagen müssen: „Das Ruder ist echt, denn es wurde nachweisbar auf Neu-Guinea erworben und trägt das Charakteristische der papuanischen Holzbearbeitungskunst an sich.“ Der Bildschnitzer wird aber auf den Unterschied in der Schnitztechnik aufmerksam machen, welcher ihm an den beiden Rudern auffällt; er wird sagen: „Diese Schnitzerei wurde mit einem eisernen Messer gemacht, jene dagegen mit einem Werkzeuge, welches ich nicht kenne.“ Während nämlich der Aeltervater unseres Schnitzers auf Neu-Guinea sich bei seiner Arbeit eines Muschel- oder Steinmessers bediente, führt des Enkels Hand eine Klinge, welche den Stempel Solingen oder Birmingham trägt; und dieser Wechsel des Werkzeuges beeinflusst natürlich auch den Charakter der Schnitzerei. Ob man nun das Ruder als echt oder falsch gelten lassen will, das bleibt auch nach diesem erschöpfenden Gutachten der Sachverständigen noch immer eine offene Frage.

Dazu kommt, dass die Textirung der Betrugsparagraphen in den Strafgesetzbüchern eine derartige ist, dass es in einem Processe wegen Antiquitätenschwindels dem öffentlichen Ankläger sehr schwer fallen dürfte, seine Anklage zu beweisen, besonders in dem Falle, wenn der Angeklagte ein geriebener Mann ist. Was gehört nicht alles zu dem gesetzlichen Betrugsbegriffe, wie unendlich schwierig wird es sein, die böse Absicht, die arglistige, also die mit erhöhter Verschlagenheit hervorgerufene Irreführung des Käufers zu beweisen! Der Antiquar



zwingt ja seinem Kunden niemals seine Waare förmlich mit Gewalt auf, er wirkt vielmehr — wenn dieser Ausdruck erlaubt ist — durch eine Art von Suggestion auf den Sammler ein. Eine scheinbar unabsichtliche Handbewegung, ein hingeworfenes Wort genügt dem Händler, um in dem erpichten Sammler das gierig brennende Verlangen nach dem Humpen, dem Bilde zu entfachen. Sobald jedoch einmal der Wunschteufel in den Augen, im Gehirn und Herzen des Sammlers Platz genommen hat, dann ergeht es dem Liebhaber von Alterthümern so wie der Motte, welche trunken die Flamme umflattert: Immer und immer wieder eilt er in den Laden des Trödlers, besieht sich den Gegenstand immer und immer wieder, überlegt hin und her, ob er den Kauf wagen soll oder nicht. Der menschenkundige Händler sieht dem ruhig zu, er redet nicht viel, wenn's hoch kommt, so deutet er an, derselbe Gegenstand habe auch das Interesse eines anderen Sammlers erweckt, weiss er es doch, dass jeder neue Besuch in seinem Geschäfte das heisse Verlangen nach dem Besitze des Objectes in der Brust des richtigen Sammlers nur entfachen muss. Endlich tritt das ein, was der Antiquar voraus gesehen hatte: Auch der kaltblütigste Sammler vermag nicht mehr zu widerstehen, er erliegt der so lockenden Versuchung und erwirbt den Gegenstand seines Verlangens. Sieht sich der Käufer dann später betrogen, so kann der Händler auf alle Vorwürfe antworten: „Bitte, ich bin Ihnen nicht nachgelaufen; Sie waren es vielmehr, welcher mir die Thür einrannte."

Welche Summe von Kenntnissen setzt endlich der Beweis, dass gefälscht worden sei, voraus! Der öffentliche Ankläger mag ja einmal gehört haben, dass in Paris, in München Alterthümer fabriksmässig erzeugt werden; nun beweise er, von woher der Händler dieses (gefälschte) Radschlossgewehr, dieses (unechte) Rappir bezogen habe! Der Pfad, welcher von des Händlers Laden in des Fälschers Werkstätte führt, ist ein vielverschlungener, und gar leicht geräth der mit den Tücken dieses Weges Unvertraute in einen Irrgarten, aus dem ohne Schädigung des richterlichen Ansehens überhaupt herauszufinden, er herzlich froh sein muss. Drei Beispiele mögen diese Behauptung erhärten.

Ich erwähnte, dass ein deutsches Hüttenwerk dem Neger Afrikas seine stammeseigenthümlichen Waffen in ausgezeichneter Güte liefert. Von dieser Firma bezog ich einen Massaispeer. Wenn ich nun diese mächtige Waffe hernehme, die scharfen Kanten, welche den modernen Ursprung verraten könnten, des eisernen Schuhes etwas abschleifen lasse, in den Schuh und die Klinge einige Scharten schlage, dann beide in einem Garten Wind und Wetter oder in einem Düngerhaufen



den scharfen Säuren aussetze und dadurch dem gefälligen Gaste Rost Zutritt zu ihnen gestatte; wenn ich ferner die frische, rothe Rostschichte, die zum Verräther werden könnte, mit einem Schmirgelpapiere entferne, so dass nur die dunklen Rostgruben zurückbleiben: Den Staatsanwalt möchte ich nun sehen, der es mir nach Jahr und Tag beweist, dass dieser Speer niemals die Faust eines Moran (Krieger) der ostafrikanischen Massaisteppe bewehrt habe, sondern in Westfalen geschmiedet worden sei!

Ein anderes Beispiel aus meiner Praxis zeigt noch deutlicher, welche Listen erfahrene Fälscher anwenden, um Nachahmungen alter Vorbilder als echt mit Gewinn an den Mann zu bringen. Der Eigenthümer einer grösseren Sammlung von Waffen besoldete einen zu Grunde gegangenen Schlossermeister als „Rüstmeister", d. h. der Mann hatte des Cavaliers Sammlung in gutem Stande zu halten, bethätigte sich nebenbei auch als Agent, indem er angeblich bei Trödlern, in Bauerngehöften nach alten Waffen für seines Brodgebers Sammlung umherspürte. In mir entstand bald der Verdacht, dass der Mann der Agent einer Anstalt sei, welche alte Waffen fabriksmässig erzeugt. In dieser Auffassung bestärkte mich das ganze Auftreten des Mannes, sein ängstliches Bestreben mich von seiner Werkstatt fern zu halten, in welche ich auch wirklich niemals hinein gelangen konnte, die ganze Art, wie gerade ihm stets scheinbar höchst werthvolle Funde in den Schooss gefallen sein wollten. So brachte er einmal zwei vollständige Beinharnische. Auf die nahe liegende Frage, wo er denn dieselben aufgestöbert habe, antwortete er wie folgt: Eine ihm unbekannte (!) Frau habe ihm dieselben zum Kaufe angeboten. Ein Beamter, dessen Namen jedoch — ein alter Kniff — die Unterhändlerin nicht nennen dürfe, müsse sich schweren Herzens, da er baares Geld dringend benöthige, von diesen Stücken trennen. Der Beamte habe jedoch „noch mehr", wolle die Frau vorsichtiger Weise beigefügt haben (ein Beinzeug wird man natürlich eher erwerben, wenn man begründete Aussicht hat, den dazu gehörenden Harnisch, d. i. das, was man laienhaft gewöhnlich Rüstung nennt, zu bekommen). Der Cavalier, welchem man nur zwei Stunden Zeit gelassen hatte, sich die Sache zu überlegen, kaufte das Beinzeug. Richtig kam das angekündete „noch mehr" pünktlich zum Vorschein. Beim nächsten Wohnzinstermine tauchte die geheimnissvolle alte Frau wieder beim Rüstmeister auf und brachte das Bruststück; dann, nach einer Pause von mehreren Monaten erschien der Helm u. s. w., sodass nach etwa zwei Jahren der Cavalier in der That der glückliche Besitzer des ganzen Harnisches geworden war. Ja, wird man einwenden, warum brachte der Rüst-

meister, wenn er wirklich einer Fabrik für Antiquitäten Agentendienste leistete, nicht gleich den ganzen Harnisch, wofür er einen bedeutend höheren Betrag hätte fordern können, als für die einzelnen Theile? Die Erklärung für diesen auffallenden Umstand ist nicht so schwer. Vollständige Harnische findet man gegenwärtig nicht mehr bei einem Ausfluge auf's flache Land; auch der von der Heerstrasse abgelegenste Weiler wurde schon längst von Händlern nach Antiquitäten durchsucht. Der Privatsammler aber, welcher wirklich einen echten Harnisch besitzt, veräussert diese Kostbarkeit nur in höchster Noth und auch dann niemals stückweise. Wäre also unser Rüstmeister gleich im Anfange mit dem vollständigen Harnische angerückt, so hätte das den Amateur vielleicht stutzig gemacht; er hätte, bevor er an den Harnisch eine grössere Summe Geldes wagte, wohl denselben genauestens auf seine Echtheit untersuchen lassen, und da wäre der Schwindel an den Tag gekommen. Darum verzichtete der Fälscher lieber auf den höheren Gewinn und begnügte sich mit einem kleineren, aber sicheren Nutzen. Derselbe findige Rüstmeister bot später dem Sammler eine von diesem schon längst sehnlichst gesuchte Hundsgugel, eine eigenthümliche Helmform, zum Kaufe an, deren neuzeitlicher Ursprung unschwer nachzuweisen gelang.

Ein drittes Beispiel. Ein mir bekannter Schwertfeger erzeugt mit grossem Verständnisse und vielem Geschicke nach guten Vorbildern für Decorationszwecke Copien alter Blankwaffen. Als ich einmal dieses Mannes Geschäft betrat, befand sich derselbe gerade mit einem bekannten Antiquar in Unterhandlung wegen des Verkaufes einer Trophäe solcher nachgeahmter alter Waffen. Hier wussten beide Theile, dass ein modernes Erzeugniss den Gegenstand des Kaufvertrages bilde. In dem Augenblicke jedoch, in welchem diese Waffen in das Magazin des Antiquars eingebracht wurden, verloren sie ganz gewiss ihren modernen Ursprung, sie wurden bestimmt zu „alten Ritterwaffen", und der Antiquar, der beim Schwertfeger den Preis von 16 Gulden für einen Bidenhander zu hoch fand, wird, ohne mit einer Wimper zu zucken, nach einigen Monaten für das inzwischen „alt" gemachte Schlachtschwert ungefähr 200 Gulden fordern.

Ganz ausserordentlich selten wird der Fall eintreten, dass sich die Herkunft einer gefälschten Antiquität Schritt für Schritt verfolgen und auch gerichtsordnungsmässig nachweisen lässt, womit jedoch der hinter's Licht Geführte noch gar nichts gewonnen hat. Vor wenigen Monaten erhielt ich von einem solchen seltenen Ereignisse Kenntniss, in welchem der freundliche Helfer der Criminalisten, der Zufall, wieder eine Rolle spielte. Ein Sammler brachte zu einem Schwertfeger eine auf einer



Auction erstandene Karabela, wie man die polnischen Säbel fachlich nennt. An der Waffe sollte der Schwertfeger einige kleinere Ausbesserungen vornehmen. Sowie der Schwertfeger die mit vergoldeten Aetzungen gezierte Klinge aus der Scheide gezogen hatte, konnte er seiner Kundschaft sagen: „Herr, dieser Säbel ist gefälscht. Denn diese Klinge und diese Parierstange verkaufte ich vor sechs Jahren dem Herrn H.; ich erkenne die Klinge an ihrer eigenthümlichen Form wieder; damals trug sie allerdings noch nicht die Aetzmalerei, aber diese dürfte, wie ich aus der Art ihrer Ausführung erkenne, höchst wahrscheinlich im Atelier des P. hergestellt worden sein.“ Der unangenehm überraschte Eigenthümer des Säbels wollte nun gegen den Auctionator klagbar auftreten. Mit vollem Rechte warnte jedoch der Schwertfeger vor diesem Schritte, dessen practisches Ergebniss wahrscheinlich in gar keinem Einklange mit dem Aerger und den Kosten stehen würde, welche das Rechtsuchen regelmässig verursacht, weil der Auctionator alle Beweise mit der Einrede entkräften werde: „Behauptete ich denn jemals, dass der Säbel echt sei? Ich bot nur eine Karabela aus; die Objecte waren genügend lange zur Schau ausgestellt, und der Ersteher des Säbels hatte hinreichende Gelegenheit, sich über die Echt- oder Unechtheit der Waffe Klarheit zu verschaffen. Wenn er seinem eigenen Urtheile nicht traut, so hätte er eben rechtzeitig einen Sachverständigen zu Rathe ziehen sollen.“ Als ich von dieser Geschichte gehört hatte, konnte ich zufällig dem Schwertfeger sogar den Auctionskatalog vorweisen, in welchem nicht nur diese Karabela genau beschrieben, sondern auch der Erstehungspreis — 30 Gulden — verzeichnet war. Ich will hier einschalten, dass es in Sammlerkreisen ein offenes Geheimniss ist, jener Herr H., der selbst Sammler ist, verfälsche alte, echte Waffen und verstehe es, dieses Zeug aus „besonderer Gefälligkeit“, jedoch stets zu sehr hohen Preisen an Besichtiger seiner Sammlung loszuschlagen.

Damit sind wir jedoch gleichzeitig zu einer zweiten Gruppe von Fälschern alter Gegenstände gelangt: Zu dem fälschenden und verfälschenden Sammler. Fälscht der gewerbsmässige Erzeuger alter Kunstobjecte um seines Lebens Unterhalt damit zu gewinnen, so fälscht der Sammler aus Liebhaberei. Das begreifliche Streben in der Sammlung nur Vollständiges, Ganzes zu besitzen, verleitet viele Sammler dazu, ein schadhaft gewordenes Object auszubessern, fehlende Theile an demselben zu ergänzen. Besitzt der Sammler eine geschickte Hand, ist er das, was man volksthümlich einen Basler nennt, so wird er die Restaurirung selbst vornehmen. Mit der Zeit findet der Amateur an dieser Arbeit Gefallen, er restaurirt zunächst, um Zerbrochenes aus-



zubessern, dann nur um seinen Scharfsinn, seine geschickten Finger zu üben, und wird so, ohne dass er selbst es merkt, zum Verfälscher alter, echter Sachen. Endlich aber verliert der Sammler an dem restaurirten Stücke, dessen schwache Seiten er selbst recht gut kennt, das Gefallen und er zögert nicht, das Object zu veräussern, wenn sich ein kauflustiger Besucher in seiner Wohnung einstellt. Weil natürlich der weniger fachlich geschulte Amateur gar nicht daran zu denken wagt, dass in der Sammlung eines solchen Kunstfreundes sich auch Falsches vorfinden sollte; weil er das Entgegenkommen seines Gastfreundes hoch schätzen muss, wenn ihm dieser überhaupt etwas abzulassen so gefällig ist, so ist der fälschende Sammler, der sich ausnahmslos seine „Gefälligkeit“ gut bezahlen lässt, der ein Feilschen um den Preis als eine ihm widerfahrene Beleidigung ansehen würde, eigentlich viel gefährlicher als der fälschende Händler. Und der fälschende Sammler besitzt in diesem Punkte ein ziemlich weites Gewissen; es giebt auch eine Sammlermoral. So war ich einmal Zeuge wie ein sehr hoher Herr, der es gewiss unverzeihlich vom hungernden Bettler fände, wenn dieser eine Semmel maust, gar kein Bedenken trug, ein Paar unechter Sporen einem Agenten mit den Worten zu übergeben: „Da haben Sie das Zeug; ich bin damit angeschmiert worden, vielleicht finden Sie jemanden, welcher uns die Sporen abnimmt.“

Dass das Erkennen von Fälschungen nicht immer ganz leicht ist, dass selbst Autoritäten auf dem Gebiete der Antiquitätenkunde von einem gewiegten Fälscher hinter's Licht geführt werden können, das beweist ein Ankauf des Pariser Louvre, welcher vor einigen Jahren so viel von sich reden gemacht hatte. In Wien war eine ungemein werthvolle Antiquität, die Tiara des Seitaphernes, den Museen angeboten worden. Einer Commission von Gelehrten wurde das wundervolle, aus lauterem Golde bestehende Stück zur Begutachtung übergeben. Nach einer eingehenden Untersuchung erklärte die Commission das Object für eine aus dem südlichen Russland stammende, raffinirt ausgeführte Fälschung. Da man in Wien von dem Ankaufe der Tiara unter diesen Umständen natürlich nichts wissen wollte, so versuchte der Besitzer derselben sein Glück in Paris, wo es ihm auch gelang, seine Rarität los zu werden.

Endlich bleibt dem in die Enge getriebenen Händler, wenn schon wirklich alle Stricke reissen sollten, noch immer die Ausrede offen: „Ich handelte in gutem Glauben, ich hielt den Gegenstand für echt und erkenne erst jetzt auf Grund der überzeugenden Ausführungen der Herren Sachverständigen, dass auch ich, als ich das Object erwarb,



das Opfer einer Täuschung geworden bin.“ Man stelle sich nur nicht vor, dass es dem Staatsanwalte so leicht fallen werde, das Lügenhafte dieser Ausflucht zu beweisen, darzuthun, dass der Angeklagte mit arglistiger Verschlagenheit zu Werk gegangen sei. Hier möge auch die Bemerkung Platz finden, dass es zahlreiche Sammler als eine Art persönlicher Kränkung empfinden, wenn man ihnen den unechten Character eines Objectes ihrer Sammlung vor Augen rückt, und dass der aufmunternde Zuspruch „Mir können Sie es schon sagen, wenn Sie einen Gegenstand meiner Sammlung für eine Fälschung halten sollten“ nicht immer ernst zu nehmen ist. Der sachverständige Kritiker thut in diesem Falle immer besser, er drückt ein Auge zu und zerstört nicht eine unschuldige Freude an einem Objecte, welches die Gewohnheit vieler Jahre dem Sammler zu einem liebgewonnenen Hausgenossen stempelte.

Aus allen diesen Gründen muss man es füglich auch recht ernst bezweifeln, dass der vom Professor Erb seiner Zeit im österreichischen Abgeordnetenhause eingebrachte Antrag — vorausgesetzt, dass derselbe überhaupt je Gesetz werden sollte — welcher den Antiquitätenschwindel bekämpfen will, so sehr auch der Gewerbe- und Kunstgewerbestand, wie nicht minder der strebsame Künstler dadurch geschützt würden, in der Praxis Aussicht besitzt, dem ehrlichen Handwerke eine schädliche und sehr gefährliche Concurrenz vom Halse zu schaffen. Professor Erb glaubt durch eine genaue Festlegung des Begriffes Antiquität und durch die Forderung, dass die Antiquare gezwungen werden, auf Grund dieser Begriffsbestimmung Fälschung und Original streng auseinander zu halten, das blühende Fälscherunwesen in Zukunft unmöglich zu machen. Professor Erb übersieht jedoch, dass mit einer Begriffsbestimmung, und wäre sie auch noch so meisterhaft, in der Praxis nicht viel gethan ist. Wir haben es ja oben gesehen, wie grundverschieden die Ansichten selbst von Fachgelehrten über den antiquarischen Werth eines und desselben Gegenstandes, über die Zulässigkeit von Restaurirungsversuchen oft sein können.

Sowie ich mich in dieser Einführung in ein von der Heerstrasse des täglichen Verkehrslebens eigentlich recht abseits gelegenes Gebiet darzuthun bemühte, welche eigenartigen Umstände die Stellung des Richters in Processen wegen Antiquitätenschwindels zu einer sehr schwierigen und undankbaren machen, so will ich jetzt zeigen, welche Künste der gewerbsmässige Fälscher von Alterthümern anwendet, um seine Kunden zu täuschen. Und zwar lade ich die Leser des „Archivs“ ein, mich dieses Mal bei einem Besuche in der Werkstätte eines Fälschers von alten Waffen begleiten zu wollen. An Beispielen will ich

dem Richter zeigen, wie der moderne Erzeuger von Antiquitäten des Mannes Handwehr fälscht, wobei ich betone, dass alle hier erwähnten Beispiele mir selbst im Laufe der letzten zehn Jahre untergekommen, also aus dem Leben geholt sind.

Da ich zu Laien auf dem Gebiete der Antiquitätenfälschung spreche, so wird es für das allgemeine Verständniss meiner Ausführungen am förderlichsten sein, wenn ich zunächst einige allgemein gebräuchliche Fälscherkniffe erwähne, woran sich die Beschreibung der Art der Fälschung in einzelnen Fällen schliessen soll. Bei der Aufzählung dieser besonderen Fälle will ich mit den einfachsten, mit handgreiflichen Fälschungen, mit solchen also, welche auch das ungeschulteste Auge erkennen muss, beginnen und zur Schilderung von Fälschungen fortschreiten, deren Aufdeckung ein gewisses Maass kunstkritischer Uebung voraussetzt.

Das Streben, recht deutlich zu sein, rechtfertigt es wohl, wenn ich stellenweise in Einzelheiten eingehe: Setzt doch das Erkennen vieler Fälschungen ein Vertrautsein mit der Technik des alten Meisters, wie nicht minder mit Geschichte im weitesten Sinne, mit Heraldik, Numismatik u. dgl. voraus.

Eines der gewöhnlichsten, abgebrauchtesten Mittel, um Waffen das Aussehen ehrwürdigen Alters anzuschminken, ist das Hervorrufen von künstlichem Roste. Der eine Fälscher zaubert Rost mit Hilfe von Essig, Salzsäure etc. hervor, der andere wendet dazu wieder ein anderes Recept (Dünger) an. Einem eisernen Gegenstande ein rostiges Aussehen zu geben ist nicht schwer: Der Rost kommt rasch und malt mit flinkem Griffel seine feinen Runenzeichen auf das blanke Eisen. Aber der alte, edle Rost, welcher sich im Laufe von vielen Jahrzehnten an den dem Wischlappen des Harnischfegers schwer zugänglichen Stellen des Eisenkleides ansetzte, sieht anders aus als der mit moderner Hast erzeugte künstliche Rost, welcher seine gelbrothen Spuren am prüfenden Finger nur allzuleicht zurücklässt. Darum, und aus dem Grunde, weil Rost in den Augen des wirklichen Kenners noch immer kein Beweis für das hohe Alter des Gegenstandes ist, da es genug eiserne Objecte giebt, welche heute fast noch ebenso blank sind wie damals vor 300 Jahren, als sie die Werkstätte des Eisenarbeiters verliessen, wendet dieses plumpe Mittel bloss ein Stümper in seinem Fache und auch nur gegenüber einem „grünen“ Sammler an.

Ganze Harnische für den Mann oder für das Ross werden am seltensten gefälscht. Eine derartige Schutzhülle kostete schon zu der Zeit, da der streitbare Edle in seinem Waffenkleide einem Krustenthiere ähnlich sah, ein Vermögen. Billiges Walzblech gab es damals

nicht, als die Plattner zu Augsburg, Innsbruck, Mailand ihre eisernen Wunderwerke schufen. Während heute die Dampfmaschine einen Eisenkern binnen kurzer Zeit in Blech von beliebiger Stärke verwandelt, musste der alte Plattner schon den Stoff zum Eisenkleide mühsam durch Handkraft erzeugen. Ein Stück Frischeisen wurde im Hammerwerke zu einer rohen Platte ausgeschmiedet, welche dann im glühenden oder im heissen Zustande mittelst flacher Handhämmer im Fleische dünner gemacht und in die entsprechende Form gebogen wurde. Es müssen daher an der nicht geglätteten Rückseite eines echten Harnischtheiles noch die Spuren der Hammerschläge sichtbar sein. Besitzt nun der moderne Fälscher die Geschicklichkeit eines alten Plattners, der sein Leben am Ambos zubrachte, der in seiner Hände Werk immer ein Stück seiner eigenen Persönlichkeit zu verwirken wusste? Nein. Wollte der Fälscher auch wirklich einen Harnisch nach der alten, mühsamen Technik herstellen, käme er bei den heutigen Arbeitslöhnen, bei der geringen Kaufkraft des Geldes auch nur annähernd auf seine Rechnung? Abermals nein. Wird der gewissenhafte Fälscher mit Rücksicht auf die moderne weitgehende Arbeitstheilung auch die ihm unbedingt nothwendigen Hilfskräfte finden, die nicht nur mechanisch, sondern so zu sagen mit verständigem Gefühl arbeiten? Ganz bestimmt nicht. Wer je von einem modernen Handwerker, besonders von demjenigen in der Grossstadt, wenn auch dessen Firma den Vertrauen erweckenden Beisatz „Beeideter Sachverständiger" tragen sollte, eine zwar in dieses Handwerkers Fach einschlagende, aber von der Schablone des täglichen Schaffens etwas abweichende Arbeit verlangt, der wird da seine traurigen Erfahrungen gemacht haben. Der moderne Handwerker, auch wenn er den Meistertitel führt, erhebt sich nur in Ausnahmsfällen über das Niveau eines Handlangers; er versteht in der Regel nicht mehr, als die ihm vom Fabrikanten in halbfertigem Zustande gelieferten Bestandtheile zusammen zu setzen, oder ihnen den letzten Schliff zu geben. Kommt noch in Folge Jahre langer Abstumpfung eine gewisse Indolenz dazu, ein Erschrecken über das ungewohnte und daher unbequeme Ansinnen, ein Misstrauen in das eigene Können, so kann man sich ja selbst sagen, welche Hilfe ein derartig beschaffener Handwerker als Hilfsarbeiter zu leisten vermag. Wie hilft sich aber trotz all dieser Schwierigkeiten der Fälscher? Muss er sich schon zur Erzeugung von Harnischen wohl oder übel des modernen Walzbleches bedienen, so wird er dasselbe jedoch an einzelnen Stellen abschleifen, um es ungleich stark im Fleische zu machen und wird es endlich mit dem Hammer überarbeiten, um die dem Schlagblech eigenthümlichen und so charakteristischen Hammerschlagspuren



hervorzurufen. Der moderne Fälscher wird aber, weil eine Verminderung der Erzeugungskosten einem Gewinne gleich kommt, wo immer es nur angeht, die Maschine als Helferin in seinen Dienst stellen. Die Maschine jedoch arbeitet regelmässiger als die menschliche Hand, und so wird der Vorzug der modernen Arbeitsweise zum Verräther. Die so erzeugten Harnischtheile, auch wenn sie sonst noch so gewissenhaft ausgeführt sein sollten, sind jedoch meist dünner im Fleische gehalten als die echten, und eine Untersuchung mit dem Vergrösserungsglase klärt das geübte Auge schnell darüber auf, ob Schlag- oder überarbeitetes Walzblech zu dem Harnische verwendet wurde. Auch das eigenthümlich blecherne Aussehen moderner Harnische wird dem Kenner ein Fingerzeig für das Alter des Objectes sein. Darum fälscht der Händler selten und nur für Anfänger im Sporte des Sammelns ganze Harnische. Der kluge, vorsichtige Fälscher ergänzt deshalb nur die fehlenden Theile an echten Harnischen oder macht einen alten, jedoch blanken Harnisch dadurch für sich „werthvoller", dass er ihn mit Aetzmalerei u. dgl. ausstaffirt. In diesem Falle, sobald nämlich Altes und Neues zu einem Ganzen verquickt wurde, verschafft jedoch ein Vergleichen der einzelnen Harnischtheile auf die Färbung des Eisens hin schnell darüber Gewissheit, ob hier Nichtzusammengehöriges vereint worden ist oder nicht.

Blanke Waffen, wie Schwerter, Säbel, Dolche, werden am häufigsten dadurch verfälscht, dass in irgend ein Degengefäss eine nach der Ansicht des Fälschers gut dazu passende Klinge hineingestossen wird. Ein beliebtes Mittel ist auch das Anbringen von Tausia, Vergoldung u. dgl. auf einer ursprünglich einfachen Klinge. Seit die Sammler den Meistermarken, also den Firmenzeichen der Klingenschmiede, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnen, seit dieser Zeit versieht der Fälscher seine Waare auch mit solchen „in das Gesenk" geschlagenen Marken und Beschauzeichen. Da jedoch wirklich gute Abdrücke von solchen alten Meistermarken dem Fälscher selten zur Hand sind, so ist es nicht zu schwer, an kleinen Stylwidrigkeiten die Fälschung aufzudecken.

An Stangenwaffen, den Lanzen im weitesten Sinne, ist der vergänglichste Theil der hölzerne Schaft. Auf diesen werden sich daher zunächst alle Restaurirungsversuche erstrecken. Als gefälscht muss man alle aus weichem Holze geschnitzten Schäfte bezeichnen; naive Fälscher wagen es sogar, derartige Schäfte mit brauner Beize zu überpinseln, um ihnen den Charakter der Neuheit zu nehmen! An manchen Stangenwaffen, besonders an Helmbarten, treten die sogenannten Schaftfedern auf, lange bandartige Fortsetzungen der Dille, welche in den Schaft eingelassen und an diesem mit Nägeln befestigt sind. Diese



Schaftversicherung soll ein Abbrechen oder Abhauen des Schaftes erschweren. Auch diese Schaftfedern weisen gern durch den Gebrauch der Waffe im Felde hervorgerufene Beschädigungen auf. Der Fälscher ersetzt sie also in der Weise, dass er zwei Eisenbänder an die Bruchstellen der echten Dille anschweisst oder gar nur das obere Ende der erneuten Schaftfeder zwischen Schaft und Dille einklemmt! Derartige plumpe Fälscherspässe sind natürlich leicht zu erkennen. Erzeugt der Fälscher „alte“ Stangenwaffen, nun, so vergisst er in der Regel eine Kleinigkeit, deren Uebersehen das ganze mühsame Werk zu Schanden macht. Es ist natürlich, dass die eisernen Theile von Waffen, welche Jahre lang die Fäuste derb zugreifender Kriegsknechte bewehrten, durch den Gebrauch, das Blankputzen, durch die Zeit leiden müssen; sie werden an den ehemals geradlinigen Kanten etwas abgeschliffen, abgerundet sein. Auf dieses auf künstlichem Wege schwierig auszuführende Abschleifen der geraden Profillinien der Kanten vergisst in der Regel der Fälscher, der es ja eilig hat.

Die Holzbestandtheile alter Waffen sind häufig von den Gängen des Holzwurmes durchzogen, welche sich nach aussen hin durch kleine Löcher verrathen. Auf diese von dem Insecte geschaffenen krausen Gallerien sind keineswegs immer ein Beweis für das wirklich hohe Alter des Gegenstandes: Weiss sich doch der Fälscher auch mit diesen Minengängen abzufinden. Der gewissenhafte Fälscher wird wurmstichiges Holz [1]) verwenden, der schleuderhafte Arbeiter schiesst eine Ladung allerfeinsten Vogeldunstes in das Brett, den Balken, welcher natürlich erst dann bearbeitet wird. Die eingedrungenen Schrotkörnchen versteht der Fälscher durch kräftiges Klopfen und Hämmern des Holzes aus demselben zum Theile wieder zu entfernen. So spucken gegenwärtig auf dem europäischen Kunstmarkte eiförmige Schilde und Tartschen italienischen Ursprunges umher. Es sind das hölzerne, auf der Vorderseite mit reliefirtem, vergoldeten und bemalten Stuck überzogene Schirmbretter. Das Holz ist alt und wurmstichig, jedoch so gewählt, dass es da, wo es zu Tage tritt, die Löcher des Bohrwurmes unbeschnitten, also im Originalzustande zeigt. An den Kanten, wo es natürlich beschnitten ist, und wo daher der Lauf der Minengänge das Falsificat verrathen könnten, ist der Rand in der Regel mit altem Leder bespannt, oder mit verziertem Stuck verdeckt. Hier

---

1) Auf der Kunst- und Kunstgewerbeausstellung in München 1876 gab der Antiquar Spengel ein seltenes Beispiel von Aufrichtigkeit. Er hatte Holz von alten Deckenbalken ausgestellt, welche ihm als Material für Imitationen älterer Schnitzereien dienten.



arbeitete der Fälscher sehr vorsichtig, denn er weiss es, dass auch der Bohrwurm selbst, ungeachtet aller Finessen, den Kenner auf die Fälschung aufmerksam machen kann. Der Holzwurm bohrt nie nach abwärts und nie über Schnitzwerk hinweg, stellenweise wie in feiner Luft über dasselbe dahinschreitend.

Die altem Elfenbein eigenthümliche gelbliche Färbung erzeugt man künstlich auf die folgende Art: Man hängt den Gegenstand entweder in die Räucherkammer eines Metzgergeschäftes, oder man bringt ihn in einen Absud von Tabak oder in eine Lösung von übermangansauerem Kali. Je nach der Stärke der Lösung und der Dauer der Einwirkung derselben auf das Object wird man dem Elfenbein einen helleren oder dunkleren Ton verleihen können. Nun handelt es sich noch darum, die Risse und Sprünge hervorzurufen, welche altes Elfenbein in so charakteristischer Weise durchziehen. Auch das geht schnell und leicht. Man setzt den Gegenstand unter einem Glassturze oder zwischen den geschlossenen Fensterflügeln der Sonne aus; ist endlich das Elfenbein gut durchwärmt, so taucht man es rasch in eiskaltes Wasser: Dem jähen Temperaturwechsel verdanken die entstandenen Sprünge ihr Dasein.

An Feuerwaffen lassen sich oft die unsinnigsten Zusammenstoppelungen unschwer nachweisen. Man achte dabei stets auf Kleinigkeiten, etwa auf das Aussehen von Schrauben u. dgl. Die Schraubenspindel wird z. B. im modernen Betriebe auf das Genaueste von der Maschine geformt, während die frühere Handarbeit sich durch kleine Unregelmässigkeiten verräth. In Deutschland war am Anfange des 16. Jahrhunderts eine ganz eigenartige Verzierungsweise der Schusswaffen aufgekommen, in deren Holztheile die Hand des Ebenisten oft überaus kunstreiche Zeichnungen ritzte, welche mit Bein, Horn, Perlmutter, später auch mit Metall eingelegt (Intarsia) wurden. Der Künstler musste also die Beinpartikelchen so genau zuschneiden und zufeilen, dass sie die in das Holz geritzten Blumenranken, Thiere und Menschen vollkommen ausfüllten. Hatte nun ein so ehemals verbeinter Schaft seine Einlagen ganz oder zum Theile verloren, so machte sich flugs ein Restaurator darüber her und ergänzte das Fehlende so gut oder so schlecht er es vermochte. Der Verfälscher verwendet als Stoff zu diesen neuen Einlagen fast ausnahmslos Elfenbein, weil er meint, auch der alte Ebenist habe sich des Elfenbeines stets bedient. Damit verfällt er jedoch schon in einen Fehler, welcher allerdings sich aus einem weit verbreiteten Irrthum herleitet. Es wird fast allgemein angenommen, die Beineinlagen in den Schäften der Feuerwaffen bestünden aus Elfenbein. Wie jedoch die eingehenden Untersuchungen des Herrn



v. Ehrenthal, Directors des kön. histor. Museums in Dresden, dargethan haben, schnitt der Ebenist seine Einlagen fast ausnahmslos aus dem billigeren und gegen Witterungseinflüsse widerstandsfähigeren heimischen Hirschhorn. Unter 1408 verbeinten Gegenständen im histor. Museum zu Dresden befindet sich beispielsweise nur ein einziges Faustrohr, dessen Schaft mit erhaben geschnittenen Figuren von Elfenbein ausgelegt ist! An dieses Vergreifen im Stoffe reiht sich unmittelbar ein zweites Versehen. Da es dem modernen Fälscher an Zeit und Geschick zu der peinlich genauen Arbeit des alten Ebenisten gebricht, ihm, wollte er wirklich so gewissenhaft arbeiten wie der alte Meister, die grosse Mühe bei den heutigen Arbeitslöhnen niemand bezahlen würde, so ersetzt er die beinernen Einlagen durch ein Surrogat, indem er in die eingeritzten Rinnen weissen Oellack streicht. Diese Lackeinlagen lassen sich jedoch auf den ersten Blick von echter Verbeinung unterscheiden. Traut man aber seinem Auge nicht, so verschafft ein Kratzen mit einer Nadel oder einer Circelspitze dem Zweifler sofort Gewissheit darüber, ob die Intarsia echt sei oder nicht: Im Bein prägt sich der Riss scharf aus, Lack bröckelt ab; auch sagt es einem sofort das Gefühl in der Hand, ob die Nadel Bein oder Lack ritzt. Nach meinen Erfahrungen gebraucht der Restaurator besonders zum Ausfüllen von feiner Ornamentik wie Blumenstielen, Knospen, Lack, während er grössere Flächen, etwa Menschen- und Thiergestalten mit Elfenbein bekleidet.

Bei Polychromirungen ist zu beachten, dass die Alten stets nur Pflanzenfarben verwendeten; es wird also im concreten Falle der Chemiker mit ein Wort zu reden haben. Bei einem sehr gut ausgeführten Schilde wies die Art der Malerei selbst auf die Fälschung hin. Der Schild zeigte auf goldenem Grunde einen grimmenden schwarzen Löwen. Ueber die Echtheit des Schildes waren die Meinungen der Fachleute getheilt. Da entschloss sich Jemand zu einem radicalen Mittel: Er kratzte mit einem Radirmesser etwas schwarze Farbe aus dem Bilde des Löwen weg, und siehe, unter der schwarzen Farbe schimmerte es goldig. Damit war das Urtheil über den Schild gesprochen. Im Mittelalter kannte man überhaupt nur echte Goldfarbe, welche demgemäss entsprechend hoch im Preise stand. Der Maler hatte also alle Ursache, mit dieser kostbaren Farbe möglichst sparsam umzugehen. Er wird daher gewiss nicht die theuere Farbe an eine Fläche verschwendet haben, die er später mit einer anderen Farbe bemalen musste. An diese Kleinigkeit hatte der moderne Fälscher nicht gedacht, für welchen die Goldfarbe nicht den Werth hatte wie für den mittelalterlichen Maler, und der sich daher die Arbeit erleichtern

konnte, indem er die Schildfläche golden anstrich und darauf das Wappenthier patronirte.

Alle Fälscherkünste in dem Rahmen dieser Abhandlung erschöpfend zu erörtern, scheitert an ihrer bunten Mannigfaltigkeit, welche der individuellen Geschicklichkeit den weitesten Spielraum sich zu bethätigen einräumt. Ich musste mich also darauf beschränken, hier nur auf einige der allgemein verbreitetsten Fälscherpraktiken hinzuweisen und schreite nun zu dem zweiten Theil meiner Aufgabe: An einzelnen Beispielen soll der richterliche Beamte sehen, welche Schliche Fälscher anwenden, um ihrer modernen Waare ein „altes" Aussehen zu verleihen; gleichzeitig will ich jedoch bei jedem Falle dem richterlichen Beamten zeigen, wodurch sich jedesmal die Fälschung verrieth.

Vor einigen Jahren war ich mit der Bearbeitung einer im Privatbesitze befindlichen grösseren Waffensammlung betraut worden. Als ich bei diesem Geschäfte bei der Gruppe der Feuerwaffen angelangt war, erregte an einem deutschen Radschlossgewehre ein türkischer Damastlauf mein Befremden. Ich fragte mich unwillkürlich: Wie mag dieser Lauf in diese Schäftung hineingekommen sein? Man findet nämlich an morgenländischen Feuerwaffen viel häufiger „fränkische" Läufe als umgekehrt. Denn so ausgezeichnete Blankwaffen der Orientale von alters her zu erzeugen verstanden hatte, in der Lauffabrication war ihm der Europäer immer überlegen, und Hunderttausende von Läufen wanderten aus Oberitalien, Lüttich, Suhl, aus der „Niederländer Fabrik" zu Wiener-Neustadt in den Orient, selbst bis nach China. Mein einmal wach gewordenes Misstrauen wuchs, als ein eingeführter Putzstock in der Seele des Laufes auf ein Hinderniss stiess. Ich ging also an's Zerlegen der Waffe. Nachdem Zange, Hammer und Schraubenzieher ihre Arbeit gethan hatten, kamen allerdings recht merkwürdige Dinge zum Vorschein. Der schöne, achteckige Lauf hatte irgend einmal beim Schiessen einen Riss bekommen. Derjenige, welcher dieses Radschlossgewehr zusammenstoppelte, theilte den Lauf durch zwei senkrecht zur Laufachse geführte Schnitte in drei Stücke. Das mittlere, kleinste Stück, an welchem der Lauf geplatzt war, warf er weg und schweisste die beiden guten Theile zusammen, nachdem er der grösseren Haltbarkeit wegen dort, wo die beiden Theile an einander stiessen, einen eisernen Dorn eingetrieben hatte, der eben den Putzstock am Vordringen hinderte. Aeusserlich verriet sich die Flickarbeit aber nur bei genauerem Zusehen dadurch, dass die Kanten des Laufes an der kritischen Stelle nicht ganz genau eine gerade Linie bildeten, sondern um ein Unbedeutendes gebrochen waren; ausserdem



hatte der Fälscher die schadhafte Stelle durch einen ziemlich scharf angezogenen Laufring maskirt. Aber damit nicht genug! Die Schwanzschraube am unteren Laufende ersetzte ein liederlich zugeschnittener eiserner Keil, während den Fortsatz der Schwanzschraube, also denjenigen Theil, welcher eine sichere Verbindung zwischen Lauf und Schaft herstellen soll, ein loses Blättchen Eisenblech markirte. Die geringe Meinung, welche der Zusammenstoppler, denn Fälscher kann man in einem so crassen Falle nicht sagen, von dem Scharfblicke des Publicums haben musste, offenbarte sich ferner darin, dass das Zündloch viel tiefer lag, als der obere Rand des Schaftes, so dass der Funke, um von der Pfanne zum Pulver im Laufe zu gelangen, erst durch die hölzerne Schäftung hätte hindurch müssen! Bei einem zweiten Radschlossgewehre in derselben Sammlung hätte wohl der Funke von der Pfanne in den Zündkanal des Laufes gelangen können, wenn das Bohren eines solchen dem Fälscher nicht überflüssig erschienen wäre!

An Rossharnischen müssen sowohl die des Pferdes Brust deckenden Platten des Fürbuges, als auch diejenigen des Geliegers, welches das Hintertheil des Rosses schützt, weit nach vorn beziehungsweise nach rückwärts geschweift sein, um den Pferdebeinen beim Schreiten oder Rennen die erforderliche Bewegungsfreiheit zu geben. In einer jüngst versteigerten ansehnlichen Sammlung befand sich auch ein Rossharnisch. Auf den ersten Blick verrieth sich dessen moderne Herkunft dem Auge des Kenners. Der Arbeiter hatte eine wesentliche Kleinigkeit ausser Acht gelassen: Dass das „pfertklait" dem Rosse doch das Heben der Beine ermöglichen müsse. Wie viele Sammler werden aber von der Echtheit dieses Harnisches durchdrungen gewesen sein! Rührte doch die Sammlung aus einem entlegenen ungarischen Schlosse her, an dessen Mauern sich mehr als einmal türkische Streithaufen die Schädel eingerannt hatten!

Auf den ersten Blick mag es befremden, dass ein Sammler sich durch derartige plumpe Machwerke täuschen liess. Berücksichtigen wir jedoch das in Trödlerläden in der Regel herrschende Halbdunkel, die Masse des dort aufgestapelten Gerümpels, den vielleicht absichtlich hervorgerufenen dicken Filz aus Staub und Oel bestehend, welcher den Schlossmechanismus bedeckte, so sind das lauter Umstände, welche eine genaue Untersuchung der Gewehre seitens des Käufers ungünstig beeinflussen, den Practiken des Händlers jedoch ebenso günstig sind: Denn hier hätte der Käufer die Gewehre auseinander nehmen müssen, um alle Kniffe blosszulegen. Hätte aber ein Zerlegen der Händler gestattet? Derselbe hätte gewiss gesagt: „Gut, zerlegen Sie die Waffen

immerhin, aber für jeden Schaden haften Sie mir" und die Scheu vor der Haftpflicht schreckt begreiflicher Weise viele Käufer ab, eine eingehende Untersuchung anzustellen, zu welcher Raum, Licht und Zeit gehört, denn wie leicht bricht man von einem morschen Schafte etwas ab, wenn man nicht mit Geschick und sehr grosser Vorsicht beim Arbeiten verfährt. Ist aber ein solches Arbeiten im Trödlerladen überhaupt möglich, wo man bei einer jeder Armbewegung an einen Kasten, eine Vase anstosst, wo ein jeder Tisch mit Nippgegenständen aller Art angeräumt ist? Nein. Gefördert werden endlich derartige Händlerschliche dadurch, dass leider so viele Sammler die erstandene Waffe mit allem daran haftenden Schmutz und Staub ihrer Sammlung einverleiben, indem sie der Meinung sind, diese „Patina" spreche für die Echtheit, das Alter der Waffe. Anstatt nun das Object einer fachgemässen gründlichen Säuberung zu unterwerfen, welche nicht nur Fälschungen, sondern auch unter der Schmutzkruste verborgene Schönheiten der Waffe rasch an's Licht brächte, hängen die meisten Sammler das Object, von welchem oft nicht einmal der Nummernzettel des Auctionskataloges entfernt wird, an die Wand und erfahren oft erst nach Jahren durch einen Zufall, was für einen Schund um theueres Geld sie gekauft haben.

Nicht immer darf man jedoch gleich eine Fälschung wittern, selbst wenn an Feuerwaffen die Zusammenstoppelung eine handgreifliche ist. Häufig findet man an deutschen Scheibenbüchsen den alten Radschlossmechanismus durch ein Percussions(Kapsel)schloss ersetzt. Verfehlt wäre es nun, wollte man mit Rücksicht auf dieses moderne Gewehrschlosssystem die ganze Waffe als eine plumpe Fälschung brandmarken. Durch den Austausch der Gewehrschlösser wurde die Büchse gewiss in ihrem Werthe vermindert, sie ist aber, vorausgesetzt, dass sie sonst keine Bedenken einflösst, als echt zu bezeichnen. Der Fachmann wird seinem Urtheile nämlich folgende Erwägung zu Grunde zu legen haben: Die vorzüglich schiessende Waffe erregte stets das helle Gelächter der Schützenbrüder, sobald ihr Herr mit diesem altfränkischen Schiessprügel auf dem Schiessstande erschien. Diese Spottreden wurden endlich dem Manne zu lästig, und er liess die verlässliche Waffe, welche er um keinen Preis missen wollte, einfach modernisiren. Auch im folgenden Falle kann man nur von einer Verminderung im Werthe, aber kaum von einer Fälschung sprechen. In einer bedeutenden Sammlung figurirten als „türkische Karabiner" zwei abgebrochene Arnautenflinten. Die einst langen Läufe und Schäfte waren zwar hübsch zurechtgeschnitten, aber den Schaden verrieth das Fehlen der Mücke, sowie der Umstand, dass das tauschirte Silberornament am



Laufende eines harmonischen Abschlusses entbehrte. Was nun diese Pseudokarabiner trotz ihrer mit Perlmutter und Schildpatt elegant eingelegten Schäfte, trotz der tauschirten Damastläufe werth waren? Dem Kenner gar nichts.

Greifbar war wirkliche Fälschung an einem Streitkolben, dessen birnenförmiger Kopf mit einer ehemaligen Zuckerdose eine verzweifelte Aehnlichkeit besass. Der Fälscher hatte den Deckel und die Schale dieses Tischgeräthes an einander gelöthet — es war sogar noch die Stelle des Charniers erkennbar — den hohlen Raum mit irgend einer schweren Masse ausgegossen, unten eine Dille angebracht und in diese einen mit einem alten Leder überklebten Stiel hineingesteckt. Für dieses kindische Machwerk und für eine Armbrustwinde hatte der Sammler 100 Gulden bezahlt! Auch diese Armbrustwinde musste sich einem Jeden, der nur einmal ein derartiges Hülfsmittel zum Spannen des Armbrustbogens gesehen hatte, sofort als eine recht läppische Fälschung entpuppen. Eine Armbrustwinde besteht aus einer Kurbel, welche ein gezähntes, gewöhnlich in einem Gehäuse eingeschlossenes Rad in Bewegung setzt, das wieder in eine Zahnstange eingreift. Diese Zahnstange endet in eine Krappe — der leicht gekrümmte Zeige- und Mittelfinger veranschaulicht ziemlich deutlich die Gestalt dieser Krappe — zum Fassen der Bogensehne. Ein aus starken Hanfschnüren gefertigter Ring, der Windfaden, welcher über die Säule der Armbrust geschoben wurde, bildete den Widerhalt, worauf man die Kurbel und damit den Aufzugsmechanismus in Bewegung setzte. Wesentlich war also dieser Gattung von Armbrustwinden die Krappe. An unserem Exemplare fehlte diese; dafür klirrten drei kräftige Ketten zwecklos an der Zahnstange und am Gehäuse, welches einem grossen Vorhängeschlosse auf's Haar glich. Hätte man das Gehäuse geöffnet, ich glaube, man hätte in demselben sogar noch die Feilspähne gefunden.

In derselben Sammlung gab es auch drei Bidenhander: Alle drei waren ganz oder zum Theile gefälscht. An den beiden deutschen Zweihändern waren die Klingen ungewöhnlich stark im Fleische, während die Parierstangen und Parierringe auffallend leicht, ich möchte sagen, blechern aussahen und deshalb grell von den zwar roh, aber kräftig geschmiedeten Parierstangen der echten Schlachtschwerter der Doppelsöldner des „hellen Haufens“ abstachen. An dem dritten Zweihänder war nur die Klinge echt; Griff und Parierstange hatte der Sammler nach einem guten Originale herstellen lassen, ein typisches Beispiel wie Sammler um des decorativen Effectes willen zu Verfälschern alter Kunstgegenstände werden. Derselbe Sammler hatte

seine Herzensfreude an seiner reichen Sammlung von Stangenwaffen. Es war nur schade, dass drei Viertheile der Helmbarten, Runcas, Partisanen, Glefen mit Schäften aus weichem Holze ausgestattet waren, welche der unverständige Arbeiter mit brauner Beize beklext und mit einem Aufputze, d. i. Quasten, Fransen allerordinärster Sorte bekleidet hatte.

Ebenso leicht war die moderne Zuthat an einem Sappeurhelm zu erkennen. Derartige Tranchiéehauben sind schwere, eiserne halbkugelige Schalen, welche einen wagrecht abstehenden Gesicht- beziehungsweise Nackenschirm, mitunter auch zum Schutze der Ohren Backenstücke besitzen. An unserem Exemplare waren nun einmal die beiden Schirme abgebrochen: Der Restaurator half sich einfach damit, dass er zwei neue Schirme aus Blech zuschnitt und diese an die Haube annietete. Der kluge Mann hatte dabei nur zweierlei übersehen: Er schlug frische Nietlöcher in die Haube, weil ihm das Entfernen der alten Nietbolzen zu mühsam war; so wurden nun die im Fleische der Haube vorhandenen zwei Reihen von Nietlöchern zum Verräther; dann unterliess der Pfuscher es aber auch, die Nietstifte im Inneren des Helmes ordentlich abzufeilen, so dass ein Aufsetzen dieser Tranchiéehaube jedesmal dem Träger dieses Helmes Wunden zugefügt hätte.

In dem Bestreben, die Geschlechtstheile vor der feindlichen Waffenwirkung möglichst zu schützen, trieb man um das Jahr 1500 an den Harnischen den letzten Bauchreifen buckelförmig empor und nannte diese Erhöhung Schamkapsel. Später, als der Pluderhosenteufel in die Beine der Landsknechte gefahren war, wird diese Schamkapsel durch einen eigenen Harnischbestandtheil, durch den Gliedschirm verdrängt, welcher, dem derbsinnlichen Zeitgeschmacke entsprechend, oft recht bizarre Formen annimmt. Auch in dieser Sammlung fand sich ein solcher, natürlich gefälschter Gliedschirm vor. Sind jedoch die echten Gliedschirme mit dem Treibhammer aus einem Eisenstücke herausgeschmiedet, so hatte hier der Arbeiter einem blechernen Cylinder einfach eine Kugelcalotte aufgelötet und dieses Machwerk innen überdies säuberlich mit schwarzem Eisenlack ausgepinselt. Wie viele Gulden der Sammler für dieses komische Product, welches die Faust eines kräftigen Mannes glatt zu drücken vermochte, bezahlt hatte, das verschwieg mir derselbe leider, als er mein Lächeln bemerkte.

Ein anderes Mal sah ich zwei Faustrohre, zu deren verbeinten Schäften die blechernen Läufe in einem auffallenden Widerspruche standen. Die Restaurirung war hier leicht zu erkennen. Der Restaurator hatte in gute, alte Schäfte Röhren aus dem billigsten Materiale hineingepasst; er dachte offenbar: Geschossen wird ja daraus nicht mehr



und zur Erzielung eines blossen decorativen Effectes genügt Blech ebenso wie Eisen. Der Verfälscher hatte nicht einmal die Blechröhren an der Naht durchgehends zusammengelötet; das sah man freilich auch erst beim Zerlegen der Waffen!

Verdienen nun derartige unsachgemässe Restaurirversuche überhaupt den Namen einer Fälschung? Sie sind so plump ausgeführt, dass man von einer mit erhöhter Verschlagenheit in's Werk gesetzten Täuschung des Käufers fast nicht sprechen kann, und man versucht wäre, es zu bedauern, dass die Gesetze den Richter hindern, den Käufer von solchem Zeug, wenn dieser gegen den Händler klagbar auftreten sollte, mit einer Muthwillensstrafe zu belegen, wenn nicht der Umstand wohl im Auge zu behalten wäre, dass es dem Käufer nicht immer möglich gemacht wird, beim Abschlusse des Kaufes die Waare zu prüfen. Kauft der Sammler schon persönlich ein, so werden verschiedene äussere Umstände (Dunkles, angeräumtes Verkaufslocal, Besorgnis das Object zu beschädigen und daraus entspringende Schadenersatzpflicht u. s. w.) eine genaue Untersuchung der „Antiquität" erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen. Sehr oft aber erwirbt der Sammler etwas durch einen Agenten; er kauft einen Gegenstand nur auf Grund einer Beschreibung desselben. Letzteres kommt hauptsächlich bei Versteigerungen vor. Der Sammler vermag ja nicht immer bei einer Auction persönlich anwesend zu sein; er giebt auf Grund des ihm zugeschickten Auctionskataloges seine Aufträge. Gelangt nun einmal eine derartige Echtes und Gefälschtes enthaltende Sammlung unter den Hammer, und giebt bei einem jeden einzelnen Objecte der Auctionskatalog nicht ganz genau an, was moderne Zuthat sei, so wird dadurch ein Irreführen des Publicums gewiss begünstigt, welches oft im Vertrauen auf den aristokratischen Namen des Eigenthümers der Sammlung, der auf dem Umschlage des Auctionskataloges prangt und als Lockvogel seine Schuldigkeit thut, unbedenklich gegen sein gutes Geld eigentlich recht werthloses Zeug eintauscht.

Die Gemeindevertretung einer Hansastadt hatte von mir einmal ein Gutachten über ihre aus dem 16. Jahrhundert stammende berühmte Rüstkammer gefordert. Bei der Besichtigung dieser Waffenschätze wies der Zeugwart stolz auf einen Handschuh hin, welchen er an einem Harnische ergänzt hatte. Auf die Frage, warum er das gethan habe, meinte der Mann: „Einerseits um mir während der langen Winterabende die Zeit zu vertreiben, andererseits weil ich den Harnisch in Ordnung haben wollte." Hier waren also lange Weile, eine naive Ordnungsliebe, endlich eine gewisse Eitelkeit auf das

eigne Können die Beweggründe, welche den Rüstmeister fälschen liessen, und seine Dienstfertigkeit bringt niemandem materiellen Nachteil, solange der Harnisch ruhig an seinem Platze bleibt. Nehmen wir jedoch an, finanzielle Schwierigkeiten zwängen die Stadt, die Schätze ihrer Rüstkammer auf den Kunstmarkt zu bringen. Wie die Geier werden sich Antiquare, private Sammler auf die altehrwürdigen Objecte stürzen, und niemand wird auch nur zu denken wagen, dass er hier Unechtes bekommen könne. Dennoch aber vereinigt sich wenigstens an einem Gegenstande Altes und Neues, Echtes und Falsches; der Käufer dieses Harnisches ist in gewisser Richtung geschädigt, und auf dem Kunstmarkte wird Gefälschtes um so sicherer vor Entdeckung eingeschmuggelt werden können, als gerade diese Rüstkammer unter den Waffenhistorikern einen Weltruf besitzt. Es ist also das von jeder bösen Absicht weit entfernte Treiben unseres Rüstmeisters, wie wir sehen, doch nicht so ganz ungefährlich. Ebensogut aber wie ein auf seine geschickten Finger stolzer Zeugwart an einem Objecte etwas fälschen konnte, ebensogut konnte er an zehn, an hundert Gegenständen den unberufenen Restaurator spielen. Wohin das zu führen vermag, wenn der Hüter einer solchen Waffenkammer ein kärglich besoldeter, gewissenloser Mann ist, der insgeheim ein oder das andere Stück im Laufe der Jahre an Händler veräusserte und die Lücke durch eine Imitation des veruntreuten Objectes ausfüllte, wie sehr der gute Ruf einer Sammlung das Veräussern von Falsificaten auf dem Kunstmarkte fördert, das brauche ich wohl nicht weiter auszuspinnen.

Eine andere Frage ist es freilich, ob der bei einer Versteigerung sich betrogen fühlende und daher klagende Ersteigerer bei Gericht etwas ausrichten wird. So handgreiflich die Fälschung auch sein mag, immer wird der beklagte Auctionator die Klage mit dem Hinweise auf eine Clausel in den Auctionsbedingnissen beantworten. In demselben findet sich fast stets als Hinterpförtchen der Satz: „Die Objecte sind zur Besichtigung und eingehenden Prüfung vom . . . . bis . . . . ausgestellt; es können daher nach erfolgtem Zuschlag keinerlei Reclamationen berücksichtigt werden.“ Ist es nun dem Richter unbekannt, dass es mit dieser am Papier so hübsch aussehenden „eingehenden Prüfung“ praktisch seinen grossen Haken habe; will der Richter an den ihm ungewohnten, verwickelten Prozessstoff, zu dessen richtiger Würdigung es nicht genügt, wenn der Richter sich nur krampfhaft an den Buchstaben des Gesetzes klammert, wenn er nicht den in Sammlerkreisen herrschenden Anschauungen und Gepflogenheiten bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu



tragen bereit ist, aus psychologisch ganz begreiflicher Scheu vor den Gefahren des „Schwimmens“ nicht recht heran, so wird dem Kläger wohl der Angeschuldigte durch das vorsorglich offen gehaltene Hinterthürchen entschlüpfen.

An manchen Harnischen weisen die übergreifenden Ränder der einzelnen Harnischteile eine schön ausgefeilte Ornamentik auf. Man nennt diese Art der Contourirung, welche an ein eisernes Spitzenmuster erinnert, technisch Fürfeilen. Es liegt auf der Hand, dass die Herstellung derartiger Fürfeilen hohe Anforderungen an die Geschicklichkeit des Plattners stellte, dass sich in diesem zackigen gothischen Laubwerk die gewissenhafte Arbeit vieler Stunden verkörpert. Auch jetzt versucht es mitunter der moderne Waffenschmied, derartige Fürfeilen auszubosseln. Heute aber bedeutet Zeit Geld; der moderne Arbeiter muss, will er überhaupt etwas verdienen, rasch arbeiten, und so feilt er munter darauf los und bemerkt es vielleicht selbst gar nicht, einen wie flüchtigen, nervösen Charakter diese Hast der ganzen Arbeit aufprägt. Hat man sich erst einmal in einem grossen Museum derartige Fürfeilen an einem echten Harnisch genau angesehen, so wird man sofort jede Fälschung in dieser Richtung von dem guten, edlen, Alten unterscheiden können.

Mit welcher Zähigkeit der Orientale am Hergebrachten hängt, ist bekannt. Diese Charaktereigenthümlichkeit prägt sich auch in der orientalischen Kunsttechnik aus, welche, überdies durch religiöse Vorurtheile eingeengt, sich durch Jahrhunderte hindurch in dem einmal eingeschlagenen Geleise hielt. So arbeitet der orientalische Waffenschmied noch heute nach den Vorbildern, welche ihm sein Ahne hinterlassen hatte. Sehen wir uns z. B. einen der bekannten tscherkessischen Helme an, welche jetzt fast jeder Händler mit persischen Teppichen feil hält. In der Form weichen derartige Helme nicht im geringsten von den alten Mustern ab, aber die Technik ist eine andere, flüchtigere geworden: Die Blumenornamente, die Schriftbänder verraten es, dass der Künstler handwerksmässig arbeitet, dass er Eile hat; es fehlt der Schwung, die flüchtigen Risse mit dem Grabstichel lassen das Behagen an der Arbeit vermissen. Von diesen Helmen hängt gewöhnlich ein Maschenpanzerwerk über Stirn, Hals und Schultern herab. Waren aber die Ringelchen dieses Kettengepflechtes an diesen Helmen in älterer Zeit sorgsam geschweisst und genietet, so erscheinen sie an der modernen Bazarwaare aus gezogenem Drahte hergestellt, der einfach mit der Zange krumm gebogen wird.

Zwei aus dem Morgenlande, der Wiege der Waffenschmiedekunst, zu uns herüber gekommene Arten der Ziertechnik, die Damas-



cirung und die Tausia, erleichtern dem Fälscher das Handwerk in hohem Grade.

Ueber das Wesen der Damascirung brauche ich wohl kein Wort zu verlieren, weil die meisten Leser des „Archivs" einen Damastlauf, eine Damastklinge schon gesehen haben dürften. Die Tausia besteht darin, dass der Tausiator ein Ornament in den zu verzierenden eisernen Gegenstand mit dem Grabstichel einschneidet, in diese dadurch entstandenen Rinnen Gold- oder Silberdraht mittelst kleiner flacher Hämmer einschlägt und darauf die Zeichnung mit dem Polierstahle glättet. Das ist das Wesentliche dieser Technik, auf deren Arten hier nicht näher eingegangen werden kann.

Sowohl der Damaststahl wie auch die Tausia werden gefälscht. Mittelst Säuren ruft der Fälscher auf Eisen die krausen Schlangenlinien des echten Damastes hervor. War er nicht so vorsichtig, die so „gemalte" Klinge mit einer leichten Rostschichte zu überziehen, so verschafft ein einfaches, einem jeden Schwertfeger geläufiges Mittel schnell darüber Gewissheit, ob die Damascirung echt oder gefälscht sei. Man braucht nur einfach mit dem Fingernagel über die damascirte Fläche hinwegzustreichen: da beim echten Damaste durch das Einwirken der Säure die Eisentheile mehr angegriffen werden als die Stahltheilchen, so kommen die ersteren etwas tiefer als die letzteren zu liegen, so dass also echter Damast einen feinen plastischen Reiz auf den dahingleitenden Fingernagel ausübt; echter Damast fühlt sich durch das Auslaugen des Eisens holperig, uneben an. Die Tausia dagegen zaubert der Fälscher einfach mit Hülfe des galvanischen Stromes auf die Klinge, den Lauf. Das geht schnell und kostet nicht viel; freilich haften derartigen Tauschirungen alle Mängel unsolider Schleuderwaare an. Legt man einen auf diese Weise tauschirten Gegenstand in ein Säurebad, so verschwindet die ganze goldene oder silberne Herrlichkeit und belehrt den Sammler, dass auch an Gegenständen des Kunsthandels nicht immer alles Gold ist, was glänzt. Misstrauen ist in dieser Richtung gegenüber allen tauschirten Schriftenbändern auf den Klingen orientalischer Waffen am Platze. Der moderne Fälscher tauschirt aber auch wirklich, wenn er Aussicht hat, dass die mühevolle Arbeit sich lohnt. Der alte Tausiator hob jedoch die Goldstreifchen, welche er in den Grund der Gravirung einschlug, aus einem flachen Stücke Gold mit dem Grabstichel heraus; der Goldfaden war daher nur kurz und hatte einen eckigen Querschnitt. Der moderne Tausiator verwendet gezogenen Draht; die einzelnen Theile sind daher länger und lassen sich verhältnissmässig leicht aus dem Grunde herausheben, mit

welchem sie wegen ihres cylindrischen Querschnittes nicht so innig verbunden sind. Die Lupe wird auch hier die Wissbegierigen schnell darüber aufklären, ob die Tausia alt oder modern sei.

Selbst ganz phantastische Waffen componirt der speculative Händler und führt manchen, der nicht mit dem Charakter einer Waffe vertraut ist, irre. Ein Beispiel für diese Gruppe von Fälschungen. Eine Stosswaffe par excellence für den Nahkampf ist der indische Khuttar, ein Dolch, dessen Klinge die Gestalt eines gleichschenkeligen Dreiecks besitzt. An der Basis dieses Dreieckes befindet sich der gabelförmige, aus zwei Schienen bestehende Griff, welche zwei nahe an einander stehende Querstangen, um die sich die Finger legen, mit einander verbinden. Es ist schwer, diese fremdartige Waffe zu beschreiben; am nächsten komme ich vielleicht, wenn ich den Leser bitte, er möge sich den Griff als die divergirenden Holme einer zweisprossigen Leiter vorstellen. Mir kam nun einmal folgende Spottgeburt einer Waffe unter: An die Mitte der zweiten Sprosse des Khuttargriffes hatte ein industriöser Kopf einen fast armlangen Stab angeschmiedet. So war ein ganz merkwürdiger Zwitter entstanden, ein Ding, welches für eine Fernwaffe zu kurz, für eine Nahwaffe zu lang geraten war, eine lächerliche Waffe, welcher der angeschmiedete Stab einen Theil ihrer Verwendbarkeit genommen hatte, denn sie eignete sich in ihrer neuen Gestalt weder zum Stechen noch zum Hauen, sondern nur zu einem sonderbaren Decorationsobjecte.

Waren an diesen Beispielen die Fälschungen stets bei einiger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen, so will ich nun Fälle anführen, bei welchen das Entdecken der Fälschung schon eine gewisse fachliche Schulung voraussetzte.

Auf den Klingenflächen eines seinem Charakter nach dem Beginne des 17. Jhdts. angehörenden Schwertes las man folgende Inschriften:

P + O + R + T + O
+ O + O + O + O + O + O + O + O +
+ $\genfrac{}{}{0pt}{}{+}{+}$ + $\underline{\text{P + A + G + E}}$ + $\genfrac{}{}{0pt}{}{+}{+}$ +
I + O + H + A + N + N
+ O + O + O + O + O + O + O + O + O +
D + E + I + A + O + R + T + A

Diese anscheinend sinnlos an einander gereihten Buchstaben und Kreuze hatten bei dem Eigenthümer der Waffe die Meinung hervorgerufen, dass hier ein sogenanntes „Nothschwert“ vorliege, eine Wehr, welcher nach der Ansicht der abergläubischen Soldaten niemand widerstehen könne, vor der, wie Grimmelshausen in dem grossen



Zeit- und Sittengemälde seines Simplicissimus sich ausdrückt „alle anderen Klingen entzweispringen und die beherztesten Feinde und Löwengemüter wie furchtsame Hasen entlaufen müssen“. Des Sammlers Ansicht hatte manches für sich: Stand doch auch auf den Hartmacherbriefen, den Passauerzetteln, nur zu häufig ganz ungereimtes Zeug. Bei der Prüfung durch den Fachmann machte jedoch diese poesievolle Romantik realer Nüchternheit Platz. Der Fachkundige sagte: „Hier hat jemand die glatte Klinge eines echten Schwertes veredeln wollen, um sie werthvoller zu machen. Er schlug nämlich in dieselbe den Namen eines spanischen Klingenschmiedes ein, des Juan Delaorta, auch Dela Horta genannt, welcher um 1545 arbeitete. Es widerfuhr dem Stümper dabei jedoch leider das Malheur, den auf seiner Vorlage wahrscheinlich undeutlieh gewordenen Buchstaben L für ein I zu lesen; auch die Vorlage selbst war ein elendes Machwerk, denn sie vertauscht das spanische Juan mit dem deutschen Johann.“

Derartige naive Nachahmungen unverstandener fremdsprachlicher Vorbilder kommen ungemein häufig und zu allen Zeiten vor. Schon die alten Schwertfeger in Solingen und an anderen Orten wandten dieses Mittelchen an und putzten damit ihre Waare heraus. So liest man oft Frindia, Frina, Frima anstatt der räthselhaften Klingeninschrift Fringia, über deren Bedeutung in jüngster Zeit unter den Waffenhistorikern ein mit grossem Scharfsinn geführter Streit entbrannt ist; oder Lazari Cominaz für Lazarino Cominazzo, oder Geneva, Geneve für Genova, oder Thomas d' Ayala in Toledo anstatt Tomas de Aiala en Toledo, oder Pincchinio für Picinino u. dgl. mehr.

Bei dem Vorsteher eines grossen Waffenmuseums sah ich einmal einen mit reicher Aetzmalerei bedeckten halben Harnisch. Es waren Landsknechte dargestellt, welche sich zur Abwehr eines Reiterangriffes zum Igel zusammengeballt hatten. Dieser Vorwurf kehrte auch auf den Schössen — so nennt man den Theil des Harnisches, welcher die obersten Partien des Oberschenkels schützen soll — wieder. Helm und Brustharnisch waren echt, die Schösse spätere Ergänzungen, also gefälscht. Ein Eigenthümer dieses schönen Stückes hatte, beseelt von dem Wunsche, etwas Ganzes zu besitzen, die in Verlust gerathenen Beintaschen ersetzen lassen. Der Arbeiter, ein in seinem Fache offenbar ungewöhnlich geschickter und gewissenhafter Mann, hatte Walzblech in der geschilderten Weise das Aussehen von Schlagblech gegeben und im Style der alten Aetzmalerei der Harnischbrust eine ähnliche Kriegsscene auf die Folgen, die einzelnen Schienen, der Schösse geätzt. So gut auch die mühsame Arbeit in der Anlage und Ausführung ausge-



fallen, so theuer die Restaurirung gewiss auch war, die saubere Technik, die gleichmässigen, scharfen Striche verrieten dem kundigen Auge die moderne Arbeit. Die alten Aetzmaler bedienten sich nämlich zum Wegschaben des Aetzgrundes hölzerner oder beinerner Griffel; der moderne Aetzer wendet stählerne Stichel an: Dort erscheinen daher die Striche ungleichmässig, man könnte fast sagen plumper, hier scharf, wie mit einer Nadel gekratzt. Es lässt sich der Unterschied zwischen alter und moderner Aetzerei mit Worten schwer klar machen; man muss ein altes und modernes geätztes Stück neben einander gesehen haben, dann aber vergisst man bei etwas technischem Sinn die Charakteristika der einen und der anderen nie mehr.

Biographische Kenntnisse erforderte das Erkennen einer Fälschung im folgenden Falle. In einer Sammlung von Alterthümern bildete ein Prunkschild in getriebener Arbeit das Paradestück. Der Auctionskatalog beschrieb dieses Object wie folgt:

„Ovaler Prunkschild. Geschabt und gravirt. In dem fast kreisrunden Mittelfelde gewahrt man eine Partie des Marcusplatzes mit der emporragenden Säule. Im Hintergrunde den Campanile und die Kirchenfaçade von San Giorgio Maggiore. Im Vordergrunde findet sich links der Doge Leonardo Loredan (1502—1521) in vollem Amtsornate die Hände segnend und begrüssend emporstreckend; ihm gegenüber drei junge Edelleute, von denen der eine verwundet, den linken Arm in der Schlinge trägt und sich mit der Rechten auf seine Armbrust stützt, um dieselben sind eilf Söldner und Fischer in der Haltung von Zuschauern gruppirt. Einige derselben sind mit charakteristischen Gleven und Streithämmern bewehrt. Rückwärts im Gefolge des Dogen links erblickt man bewehrte Reisige, Rathsherren und Hellebardiere sowie Procuratoren im Ornate, einer derselben, ein bärtiger Alter hat sich auf einen Stock gestützt, auf einer Bank niedergelassen. Rechts seitwärts des Dogen ein behelmter Krieger, welcher den grossen Gonfalone, das Reichsbanner, trägt, auf demselben ist der auf das Evangelium gestützte Markuslöwe zu sehen. Den äussern Hintergrund bilden segelfertige Kriegsschiffe und Gondeln, auf dem Segel des einen, sowie auf der Tartsche eines der rechts stehenden Krieger befindet sich das Meisterzeichen des Tausiators, das äussere Feld trägt in einer von Sirenen umrahmten Cartouche den in en face abgebildeten Marcuslöwen und endet sich an den Längsseiten hinziehend in einem Satyrmascaron, das Schild welches zu Ehren der Söhne Loredans geschlagen wurde, enthält folgende Umschrift: DVX LEONARDVS LORETA — NUS SALUTAT AMBOS SUOS FILIOS ANTEQUAM. AD DEFENSIONEM URBIS PATAVII. EXEUNT AUGUSTI 1509

SENATUS DEINDE ORDINABAT ANDREAE GRITTI PROVISORI. EXÇERCITUS UT OPERAM DARET SOLI CE. (Doge L. Loredan begrüsst seine beiden Söhne, bevor sie zur Vertheidigung der Stadt Padua ausziehen. August 1509. Der Senat befahl hierauf dem Andreas Gritti Generalproveditore der Armee dieses anzufertigen.) War im Besitze der Famili Gritti. (Die Legende dürfte später eingeschlagen worden sein.)"

Die hier auf dem Schilde dargestellte Scene spielte sich also im Jahre 1509 ab. Die Kirche von San Giorgio Maggiore wurde unter Zugrundelegung von Palladios Plänen erbaut. Andrea Palladio wurde aber in Vicenza am 30. November 1518 (nach anderen 1508) geboren und starb am 19. August 1580. Palladio war also damals, als des Dogen Söhne gegen Padua zogen, im günstigsten Falle ein Jahr alt, und man wird zugeben, dass selbst das geistig aufgeweckteste Kind in diesem zarten Alter an ganz andere Dinge denkt, als an das Entwerfen von Bauplänen. Der Treibkünstler hatte sich also in der Componirung der auf unserem Schild dargestellten Scenerie eines argen anachronistischen Schnitzers schuldig gemacht, welcher, abgesehen von dem Latein der Inschrift, dem Kundigen verrieth, dass dieser Schild aus einer viel späteren Zeit herrühren müsse, aus einem Zeitalter, in welchem man sich an die Kirche von San Giorgio Maggiore derartig gewöhnt hatte, dass man sich dieselbe nur als etwas Selbstverständliches, immer Dagewesenes zu denken vermochte. Es ist dieses dasselbe, wie wenn jemand etwa den Kaiser Franz I. von Oesterreich im Angesichte des Wiener Rathhauses auf dem ehemaligen Exercirplatze eine Heerschau abhalten liesse: Der Kaiser Franz I. starb am 2. März 1835, der Grundstein zum Rathhause wurde am 14. Juni 1873 gelegt.

Ebenfalls ein Prunkschild machte in einer anderen Sammlung den Stolz seines Eigenthümers aus, welcher das Object mit 10000 Gulden bewerthete. Vom gekörnten, von reichen Blumenranken durchzogenen Grunde hob sich in wirkungsvoller Treibarbeit des Drachenbezwingers Bild ab; die Schildfläche rahmte ein Band ein, in welchem der Beschauer einen Hochzeitszug, Waffengruppen, Portätmedaillons und drei Wappen gewahr wurde. Die rückwärtige Seite des Schildes war mit dickem, wurmstichigem Leder bespannt. Nach der Herkunft dieses Schildes befragt, theilte mir dessen Besitzer eine etwas romantische Geschichte mit: Der Schild soll in einem halb verfallenen Gewölbe vor etwa 40 Jahren in Böhmen gefunden worden sein, worauf ihn der gegenwärtige Eigenthümer für seine Sammlung um 50 Gulden erwarb. Hatte mir schon die Panze-



rung St. Georgs und dessen geliegerten, d. i. geharnischten, Streitrosses vom costümgeschichtlichen Standpunkte aus gegen die Echtheit des Schildes Bedenken eingeflösst, so wurden dieselben durch das Aussehen der Waffentrophäen, der Porträtsmedaillons im Bande verstärkt: Das alles entsprach ungefähr den Vorstellungen, welche man etwa um 1820 von der Autike hatte. Wegen der Deutung der Wappen setzte ich mich mit einer heraldischen Gesellschaft in Verbindung, und da kam es nun heraus, dass ein jedes Wappen ein ganz sinnloses Gemengsel heraldischer Embleme war. Damit war natürlich auch das Urtheil über den Werth dieses Schildes gesprochen. Derselbe konnte unmöglich echt sein. Lässt sich nämlich jemand einen Prunkschild anfertigen und in demselben sein oder seiner Frau Wappen oder die Wappen mit ihm versippter Familien anbringen, so wird der betreffende Adelige dem Künstler gewiss eine genaue Zeichnung oder Beschreibung der Wappenschilder zur Verfügung stellen. An diese musste der Treibarbeiter sich streng halten, denn sonst hätte der Auftraggeber die Annahme des Werkes und die Bezahlung des Preises bestimmt verweigert. Die alten Familienwappen entsprachen jedoch in ihrer Zusammensetzung sicherlich den heraldischen Grundregeln. Die groben Verstösse gegen das A B C der Heraldik, an welchen alle Wappen unseres Prunkschildes krankten, lassen es nun unter Berücksichtigung der übrigen Umstände, welche das Object zu einem nicht gegen jeden Einwand gefeiten machen, als sehr gerechtfertigt erscheinen, wenn man die Arbeit als eine technisch zwar sehr geschickte, costümlich und heraldisch aber sehr schleuderhafte Mache eines modernen Speculanten bezeichnet.

Wenn wir nun auf unseren Ausflug in die Werkstätte eines Fälschers alter Waffen Rückschau halten, so wird der Richter gewahr geworden sein, dass das Erkennen einer Fälschung neben einer gewissen fachlichen Schulung auch ein sehendes Auge voraussetzt; ein gewisses instinctives Gefühl, dasjenige, was man im Sammlerjargon als eine „feine Nase“ bezeichnet, wird einem warnend in jedem einzelnen Falle zuraunen müssen: „Sei hier auf deiner Hut!“ Das ist Naturanlage und kann nicht angelerut werden; so wie mancher tüchtige Richter niemals ein guter Untersuchungsrichter werden wird, weil er das Zeug dazu nicht hat, ebenso giebt es viele Sammler, die nie Kritiker werden, die hilflos der plumpsten Fälschung gegenüber stehen. In zahlreichen Fällen wird es freilich nur auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung im Vereine mit kunstkritischer Schulung möglich sein, die Kniffe und Pfiffe eines Meisters in der Fälscherkunst aufzudecken, obwohl es oft genug vorkommt,



dass eben die allzugrosse Schlauheit des Fälschers an ihm zum Verräther wird. Es kam mir nicht darauf an zu untersuchen, ob der Fälscher immer strafrechtlich wird verantwortlich gemacht werden können; das festzustellen wird in jedem einzelnen Falle Aufgabe des Richters sein, an der er seinen Witz üben mag. Dass dieses nicht immer ganz so einfach ist, davon wird sich so mancher richterliche Beamte überzeugt haben, als er sah wie der Fälscher bei seinen Praktiken zu Werke geht.

Straf- und Civilrichter dürften vielleicht einmal in die Lage kommen alte Waffen bewerthen zu sollen. Es erscheint mir daher umso gerechtfertigter, hier noch einige Worte über den Werth alter Waffen einzuflechten, als der Richter in diesem Falle sich immer an die Sachverständigen aus dem Kreise der Antiquare wenden muss, Leute, welche nicht immer die Fähigkeit und, aus Rücksicht auf ihren Geschäftsbetrieb, auf collegiale Momente gegenüber anderen Händlern, auch nicht immer den guten Willen besitzen, den beiläufigen Werth einer Waffensammlung richtig zu veranschlagen. Nicht nur für den Sammler beim Sammeln, sondern auch für den Richter, welcher in einem Prozesse wegen Antiquitäten zu interveniren hat, wird es sehr nützlich sein, wenn er sich bei allen seinen prozessualen Handlungen und Verfügungen an den meinen Ausführungen vorausgeschickten Leitspruch erinnert: Das „Trau, schau, wem" gilt ganz besonders im Antiquitätenhandel.

Schwieriger, als vielleicht der Laie es ahnt, ist es, den Werth einer Antiquität, einer alten Waffe zu bestimmen, denn einen Marktwerth, einen gemeinen Preis in des Wortes strenger Bedeutung besitzt sie eigentlich nicht, ist sie doch mehr oder weniger ein Gegenstand der besonderen Vorliebe. Der Vater der historischen Waffenkunde, der verstorbene Director des kunsthistorischen Hofmuseums in Wien, Wendelin Boeheim, empfiehlt nach folgenden Grundsätzen beim Schätzen alter Waffen zu verfahren: „Was nun die Beurtheilung des Werthes einer Waffe, bei der wir die Echtheit voraussetzen, anlangt, so kommt in erster Linie der historische Werth, ihre verbürgten Beziehungen zu einer historischen Person oder einer historischen Thatsache in Frage; dann folgt die Frage nach dem Meister, nach der Seltenheit des Stückes an sich, nach dem Kunstwerth der Arbeit, endlich nach dessen Vollständigkeit. . . . . Bei der Lückenhaftigkeit unserer kunstgeschichtlichen Erkenntniss lässt sich eine Waffe nur in wenigen Fällen auf ihren Meister hin schätzen, überhaupt wird ihr Werth meist unterschätzt. Dem Verfasser erscheint z. B. ein einfacher Haudegen mit einer zugehörigen Klinge des Spaniers Alonso



de Sahagun oder des Italieners Andrea Ferraro werthvoller als der zierlichste ohne Marke; ein Harnisch mit dem Zeichen des Augsburger Matthäus Frauenbriss weit kostbarer als einer des gleichzeitigen Nürnbergers Mert Rotschmied." Des weiteren wird der Schätzmann zu beachten haben, dass abendländische alte Waffen im allgemeinen weit höher im Werthe stehen, als solche orientalischen Ursprungs. Es ist dieses eine Folge der Ueberschwemmung des europäischen Kunstmarktes mit orientalischen Waffen (Occupation Bosniens und der Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn), und es kann dem mit den Marktverhältnissen nur einigermaassen Vertrauten nur ein mitleidiges Achselzucken entlocken, wenn er an orientalischen Waffen Preise verzeichnet findet, wie dieses z. B. im Pavillon der bosnischen Landesregierung gelegentlich der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung in Wien im Jahre 1898 der Fall war: Kaum ein Aussteller bewerthete damals sein Gewehr, seinen Handjar mit weniger als 100 Gulden! Zu all diesem gesellt sich noch ein persönliches Moment. Jeder einzelne Sammler pflegt, wenn sein Sammeleifer auf etwas Höheres gerichtet ist als auf das Zusammenbringen eines originellen Wandschmuckes, nach einer bestimmten Richtung hin zu sammeln, und daher trägt auch eine jede Sammlung ihren eigenen Charakter an sich. Der eine sammelt nur mittelalterliche, ein anderer nur moderne Waffen; ein dritter lenkt sein Augenmerk auf orientalisches Kriegsgeräthe, ein vierter sammelt ausschliesslich Feuergewehre. Auch dieser Umstand ist bei der Bewerthung einer einzelnen Waffe oder gar einer ganzen Sammlung ebenfalls zu berücksichtigen: Denn eine indische oder ostasiatische Kriegskleidung besitzt für einen Sammler orientalischer Waffen einen höheren Werth als ein mailändischer Harnisch, obwohl dieser an und für sich betrachtet ungleich kostbarer ist als jene; für einen anderen Sammler, welcher eine Kollektion deutscher Helmbarten besitzt, ist eine ihm zum Kaufe angebotene italienische Helmbarte unstreitig werthvoller als mehrere deutsche Helmbarten, weil durch die Erwerbung der italienischen Helmbarte seine Suite von dieser Gattung Stangenwaffen einen abgeschlossenen Charakter erhält.

Alle diese hier angeführten Umstände erklären die schwierige Lage, in welche Jemand beim Schätzen alter Waffen geräth. Der Schätzmeister muss nicht nur mit den auf dem Kunstmarkte jeweils herrschenden Verhältnissen vertraut sein, er muss nebstbei auch eine fachliche Schulung besitzen, welche gründliche Kenntnisse in der Cultur- und Kunstgeschichte, ein Bekanntsein mit der Technik verschiedener Industriezweige, ja sogar etwas militärischen Blick voraussetzt: Ueber diese Eigenschaften verfügen jedoch nur wenige Fachgelehrte, die Vorsteher

grosser Waffensammlungen, überhaupt Personen, welche sich mit dem Studium der historischen Waffenkunde eingehend beschäftigen. Hat nun auch der Richter aus dem Kreise dieser Personen einen Schätzmann gefunden und hat derselbe auch nach bestem Wissen und Gewissen sein Gutachten abgegeben, so darf man dem Schätzmeister keinen Vorwurf machen, wenn trotzdem später der Erlös aus der Sammlung entweder den Voranschlag bedeutend übersteigt, oder an ihn auch nicht im Entferntesten heranreicht. Der materielle Werth einer jeden Sammlung von Alterthümern kommt immer am deutlichsten durch eine Auction zum Ausdruck, obwohl auf die Höhe des durch eine Feilbietung erzielten Erlöses wieder manche Umstände Einfluss nehmen. Erstens muss man mit der Vornahme der Auction eine solide, gut eingeführte Firma betrauen. Zweitens muss die Versteigerung zu einer passenden Jahreszeit stattfinden und darf zeitlich nicht mit einer anderen Auction gleichartiger Kunstgegenstände zusammen treffen. Es erscheint paradox, dass die Jahreszeit auf den Ausfall einer Auction von Einfluss sein sollte. Und doch ist es so. Im Interesse des Feilbietenden liegt es, wenn neben den gewerbsmässigen Licitationshyänen sich an der Auction möglichst viele fachkundige Liebhaber betheiligen, weil diese bessere Preise zahlen, als die Händler. Die Amateure gehören meistens einem Gesellschaftskreise an, dessen Mitglieder zu gewissen Jahreszeiten die Stadt meiden. Man wird also zur Bade- oder Jagdsaison keine Auction ausschreiben; die günstigste Zeit ist der Vorfrühling oder Spätherbst. Da weilen die begüterten Sammler noch in der Stadt, und treten diese auf den Plan, so weicht die Meute der Partiewaarenhändler zurück. Das wichtigste Erforderniss für das Gelingen einer Auction ist endlich die Schaffung eines genauen Auctionscataloges. Welche materielle Nachtheile das Ausserachtlassen dieser Klugsheitsregeln nach sich zieht, will ich wieder an einem Beispiele zeigen. Vor wenigen Jahren kam in Wien eine in der That werthvolle Waffensammlung unter den Hammer. Der Eigenthümer hatte den aus derselben zu erhoffenden Erlös auf 30 000 Gulden veranschlagt. Thatsächlich brachte ihm die Sammlung gegen 6000 Gulden ein! Was war der Grund dafür? Die Auction fand im Juni statt, der Catalog war flüchtig gearbeitet und wurde erst in letzter Stunde versendet, so dass auswärtige Sammler an der Versteigerung sich nicht betheiligen konnten, und die Mehrzahl der Kauflustigen aus einem festen Ringe cartellirter Händler bestand.

Zum Schlusse will ich noch die Frage beantworten, welche mancher Richter, mit dem ich dieses Thema erörterte, aufwarf: „Ja, an wen sollen wir Richter uns denn wenden, wenn wir ein Gutachten



über die Echt- beziehungsweise Unechtheit von Antiquitäten, speciell von Waffen bedürfen, wenn nicht an die als Sachverständige bestellten Mitglieder der Trödlergenossenschaft?“ Nun, es giebt mehr Leute, welche sich mit dem Studium alter Waffen befassen, als man im allgemeinen annimmt. In wichtigeren Fällen wende sich der Richter entweder an die Leitung grösserer Museen oder aber an den über ganz Europa verbreiteten „Verein für historische Waffenkunde“, dessen Sitz sich in Dresden befindet. Die Leitung dieses Vereins wird gewiss eine Person namhaft machen können, welche, in der Nähe des anfragenden Gerichtes wohnend, befähigt erscheint, ein fachmännisches Gutachten entweder selbst abzugeben, oder doch zu vermitteln. Ich glaube, dass ein jeder Freund der historischen Waffenkunde, sei es nun ein Beamter eines Museums, sei es ein einfacher Privatmann, gern bereit sein wird, dazu beizutragen, Zweifel zu beheben, dient er ja doch dadurch, dass er das Finden der Wahrheit, so weit es ihm möglich ist, fördert, dem Rechte und damit der guten Sache.

II.

Problematische Naturen.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Johann C. war im Jahre 1867 als der Sohn rechtschaffener Bürgersleute geboren.

Beide Eltern starben im Jahre 1880 innerhalb eines Zeitraums von wenigen Wochen und hinterliessen ihrem Sohne ein Vermögen von 1100 Mk., das sein Vormund, ein reicher und angesehener Apotheker, verwaltete. Der Junge, dem der Tod seiner Eltern sehr nahe ging, wurde zu einem Kaufmann in die Lehre gegeben, bekam aber dort epileptische Anfälle, weshalb er am 27. Mai 1883 in die Beobachtungsanstalt für Geisteskranke überbracht wurde, zumal da einige Tage vorher grosse Melancholie, Nahrungsverweigerung und absolutes Stillschweigen, ja sogar Selbstmordversuche eingetreten waren. In der Anstalt ging C. ruhig und starren Blickes herum, verweigerte jede Nahrungsaufnahme und reagirte auf gar nichts. Am folgenden Tage brach er sein Schweigen. Er gab seine Generalien richtig an und theilte mit, dass sein Vater an Schlagfluss, seine Mutter an Tuberculose verstorben sei. Patient war stets gesund. In der Familie sind Geisteskrankheiten nicht vorgekommen. Nachdem er Volks- und Bürgerschule absolvirt hatte, wollte er Buchdrucker werden, musste diesen Plan aber ob seiner Körperschwäche fallen lassen. Ungefähr vor drei Jahren von einem Collegen zur Onanie verleitet, ergab er sich seither dem Laster täglich 5—6 mal, obwohl ihm dessen schädliche Folgen bekannt waren. Laszive Träume, Herzklopfen, allgemeine Mattigkeit, Flimmern vor den Augen, Aufschrecken beim Einschlafen, schwerer Kopf beim Erwachen, Reizbarkeit gegen die Umgebung und Arbeitsunlust machten sich bemerkbar. Im 14. Lebensjahre vollzog er den ersten Beischlaf.

In der letzten Zeit ausserordentlich schlafsüchtig, litt er an Ohrensausen und häufigerem Farbenwechseln vor den Augen. Das Missbehagen steigerte sich derart, dass Patient am Frohnleichnamstage Trost am Grabe seiner Mutter holen zu sollen glaubte. Auf dem Friedhofe weinte er und beschloss zu sterben. Er begab sich nach



Hause, um Schwefelsäure zu trinken. Die Angst vor dem Tode hielt ihn zurück. Er ging zu Bette wie im Taumel und traf Dispositionen über sein Vermögen.

Von da an schwindet seine Erinnerung. Er weiss nicht, wie er in die Anstalt gebracht worden. —

Patient ist mittelgross, kräftig gebaut, leidlich gut genährt, der Schädel gut consignirt, die Lidspalten der geschlitzten schwarzen Augen sind schmal, die Miene ist intelligent. —

Bis 5. Juni fühlte er sich ziemlich wohl. Aber dann stellte sich Unruhe ein, der Schlaf war von verworrenen Träumen begleitet. Nach dem Erwachen empfand er Ohrensausen, Schwere im Kopf und in den Gliedern. Nachm. plötzlich lucid war ihm, als ob er bis jetzt geschlafen. Gesprächig erzählte er, dass er häufig lebensüberdrüssig, jedoch zu feig gewesen sei, die beabsichtigte That auszuführen. Darüber ward er neuerlich verstimmt. Endlich fasste er den Gedanken, etwas anzustellen, damit er zum Tode verurtheilt würde.

Er zeigte sich als willensschwaches, moralisch defectes Individuum, das mit grosser Unverfrorenheit von seinem Laster spricht, ohne Spur einer tiefergehenden Reue; ohne innere Bewegung pflegt er den Gedanken, selbst durch einen Mord sich auf Umwegen aus der Welt zu schaffen.

Am 13. Juni früh erblasste C. plötzlich und sah stumm und stier vor sich hin. Der Athem wurde tiefer, der Puls stieg auf 120, das Bewusstsein schwand allmählich gänzlich. Er steht aufgerichtet da, lässt sich herumführen, bleibt, allein gelassen, sofort stehen, wird auf Bespritzen mit kaltem Wasser etwas regsamer, trinkt. Abends berichtet er erstaunt, erfahren zu haben, dass er einen Anfall überstanden, und schlief darauf ganz gut.

Am 18. Juni früh fühlte er sich matt und kündigte einen Anfall an. Bald darauf erbleichte er, wurde bewusstlos, der Puls wechselte zwischen 120 und 80. Leichter Schüttelkrampf stellte sich ein, der Blick war verglast. Nach 1/4 Stunde schwand der Anfall. Am nächsten Tage war Patient wieder heiter, zeichnete und stenographirte den ganzen Tag.

Am 21. trat wieder ein Anfall ein. Bei einer Detonation hinter ihm zuckt Patient zusammen. Auf Nadelstiche reagirt er nicht, Musik ist ein Reiz für ihn. Er bleibt unregbar, wenn man ihn zum Tanzen nöthigt. Ein Patient singt im Garten, auch dies wird aufgefasst. Die Miene erscheint einen Augenblick verklärt, nimmt aber bald wieder den stieren, statuenartigen Ausdruck an. Patient geht mit dem Professor in den Garten und dann in's Ordinationszimmer, bleibt aber



beim Treppensteigen auf jeder Stufe stehen. Im Ordinationszimmer bleibt er mit starrem Blicke stehen und fängt plötzlich an zu reden. Er spricht von Gräbern, murrt, dass noch keine Blumen gepflanzt und keine Leichensteine gesetzt worden seien. Seine Eltern hätten das wohl verdient. Er werde schon dem Vormund klagen. Er reagirt nicht auf vor Augen und Nase gehaltene Zündhölzchen. Plötzlich kommt er zu sich, ordnet seine Toilette, orientirt sich sofort, erinnert sich dunkel, Musik gleich entfernten Orgeltönen gehört zu haben, fragt erstaunt, wie er denn hieher gekommen, klagt über eingenommenen Kopf, Mattigkeit, Schwere in den Füssen und Durst.

Am 25. Juni ein neuer Anfall. Bei der Schreibarbeit diktirte er anfangs laut, dann fiel die Stimme immer mehr und mehr, bis er nur leise murmelte. Zu Bette gebracht, stellten sich ab und zu schwatzende Bewegungen des Mundes ein. Tiefes Aufathmen wechselte mit leisem Stöhnen. Alle paar Minuten Zusammenzucken mit dem Rumpf. Nach einer Stunde begann Patient zu lispeln und endlich zu sprechen, — Grabesdelirien, vom Namenstag des Papa, „komme schon, dahier ist nichts mehr zu machen“. Beginnt zu zählen, 38 bis 40, 50 bis 100 — „100 Stufen und hinunter in das Grab; der 4. November ist für mich bestimmt, am 16. December ist Vater, am 14. Juli Mutter gestorben. Am 14. November bin ich gestorben.“ Plötzliches Zusammenzucken wie im Schreck. „Am 4. November in das Wasser geworfen.“ Mit einem plötzlichen Zusammenzucken ist der Anfall zu Ende. Patient weiss nichts von dem Vorgefallenen und richtet seine Toilette.

Die Nacht ging gut vorüber, nur einmal schrak er auf, da er eine verhüllte Gestalt gesehen. Vormittag sank er auf eine Gartenbank und musste zu Bette gebracht werden. Dort begann er wieder zu lispeln, rief deutlich zweimal „Mutter!“, spricht vom Sterbetag, von Messelesen und Grab, ruft wieder mit lachender, verklärter Miene: „Mutter, geh weg, geh nicht mit, nein, so schlecht bin ich nicht, du weisst, ich kann nichts dafür, dass ich verführt worden bin“. Ab und zu stellten sich kräftige Zuckungen ein.

Am 4. Juli klagte er über Stechen und Schmerz in der Herzgegend. Namentlich wenn jemand durch's Zimmer geht, fühlt er Stechen im Herzen. Eine gewisse Spannung im Kopfe macht sich geltend, es kommt ihm vor, als wäre alles voll Wolken und Nebel im Zimmer.

Am 9. Juli trat wieder ein Anfall ein. Im deliranten Zustande benutzt C. Tisch und Bank als Grabstätte, bezeichnet die Stelle, wo der Blumenstock hinkommen soll, ruft nach dem Maurer, dass die Sachen endlich fertig werden. Dann legt er sich im Leichencostüm unter den Tisch wie in eine Gruft, ruft nach dem Maurer, misst die



Länge des Grabes und bemerkt, den Nachtwandlern gleich, nur was mit seinen Traumideen in Beziehung steht. „Die Gruft muss heute noch fertig sein.“ Wehrt sich, als der Esstisch, den er für das Grab hält, weggetragen werden soll. Reagirt in keiner Weise auf Nadelstiche. Wird in ein anderes Zimmer gebracht und reagirt auf nichts, was nicht im Zusammenhang mit seinen Delirien steht. In den Garten geführt fängt er an mit Leidenschaft zu graben; „muss alles selbst arbeiten, da die andern es nicht thun“. In die Loge gebracht, singt er nach der Weise der Processionslieder: „So leb denn wohl, du stilles Haus.“ Er erkennt den Professor (Freiherr v. Krafft-Ebing), der in sein Lied einstimmt. Höchlich überrascht darüber erklärt er, von allem Vorgefallenen nichts zu wissen, die Pupillen reagiren nun wieder.

Am 10. Juli fühlte er sich andauernd schlafsüchtig. Es scheint ihm, als schwimme und drehe sich alles um ihn wie auf einem Teiche. Peinliche Gedanken über den Tod seiner Mutter, seine einsame Lage, seine ungewisse Zukunft quälen ihn.

Am 11. früh stellten sich wieder Grabdelirien ein. Fortwährend ruft er nach dem Blumenkreuze. Sein ehemaliger Dienstherr wird ihm vorgestellt, er nimmt keine Notiz davon, kennt ihn nicht und erinnert sich auch später nicht des Besuches.

Als man das Grab (diesmal war es der Strohsack) unbemerkt entfernte, quälte er sich mit Suchen nach demselben. Eine auf das Bett gelegte Stange hält er für das Grabkreuz.

Am 12. Juli wird sein schlafartiges Versinken in sich selbst durch zeitweise gleichsam elektrische Erregungen, schreckliche Mienen, schmerzliches Verziehen des Gesichtes und keuchendes Athmen unterbrochen. „Geh weg — schreit er plötzlich — mein Vater! du bist nicht mehr! Schwarze Männer, ich bin allein!“ Dann beginnt er zu weinen, kniet nieder, ringt die Hände, bejammert seinen Vater, den Verlust seiner Mutter, kniet im Garten voll tiefsten Schmerzes vor einem Haufen dürren Laubes nieder und beginnt darin zu wühlen. Ein paar ganz unsymmetrisch hingelegte Leuchter nimmt er auf und legt Blätter als Bordüren um sie. Das Gefäss mit den Streichhölzern sieht er fragend an. Nachdem man ein Licht angezündet, nimmt er das Gefäss und zündet Kerzen an, kniet nieder und betet mit starrem Blick. Eine unter die Nase gehaltene Flamme stört ihn nicht. Als man plötzlich alles wegräumt, starrt er in's Leere. Nach einer Stunde kommt er zu sich und begehrt nach dem Professor. Die Herren sieht er doppelt.

Fast jeden Tag wiederholen sich die Anfälle mit Grabesdelirien. Als Grab gilt ihm der Strohsack. Einmal jammert er: „Vater, lebst du noch?“ Dann hält er den Professor für seinen Vater und weint



bitterlich. Ein anderes Mal erzählt er, dass er seinen Eltern und seinem Dienstherrn Schwefelsäure in die Speisen geschüttet habe. Dann meinte er wieder, er werde vergiftet, wie man seinen Vater vergiftet habe. Einige Tage später hört er Stimmen durch die Mauer, er soll sich vor mehreren Patienten hüten, die ihn umbringen wollten. Wahrscheinlich habe sie der Vormund angestiftet. Es sind nur Wenige, die es gut mit ihm meinen, deshalb möchte er lieber sterben. —

Diese hystero-epileptischen Anfälle dauerten fort bis October. Am 6. October wurde er aus der Beobachtungsanstalt entlassen. Er trat zu seinem Firmpathen als Kellner in Dienst.

Am 15. October 1883 verfiel er in einen dämmerhaften Zustand und musste neuerlich in die Anstalt gebracht werden. Die Grabesdelirien und die hystero-epileptischen Anfälle stellten sich wieder ein. Er fasst den Entschluss, zu den barmherzigen Brüdern zu gehen, und wird am 16. Januar 1884 geheilt entlassen.

Am 23. Januar 1884 trat er als Laienbruder zu den barmherzigen Brüdern ein, war dort Priesterdiener, Laborant in der Spitalsapotheke und Krankenwärter.

Im Kloster stellten sich seine Anfälle etwa jeden 2. Monat einmal wieder ein. Er sprach dann nichts, liess den Kopf hängen, besorgte aber seine Arbeiten wie gewöhnlich. Oft jammerte er über Kopfschmerz. Im Juli 1886 wurde er ängstlich, kleinmüthig und am 26. Juli trat ein schwerer epileptischer Anfall ein, so dass er abermals in die Beobachtungsanstalt abgegeben werden musste, aus der er am 3. August vollkommen geheilt entlassen wurde.

Da er im Kloster einmal einen Vergiftungsversuch mit Morphium gemacht hatte, wurde er nicht wieder aufgenommen und kam in die Apotheke seines Oheims als Laborant. Bald musste er aber entlassen werden, weil er für diese Arbeiten zu schwach war. Er kam zu einem Kaufmann, allein seine Lunge war angegriffen und er konnte keinen Dienst mehr übernehmen.

Er zog sich zu einer gewissen Ursula Schnabel. Diese war 13 Jahre lang die Zuhälterin eines Gottscheeers,[1]) der die ganzen 13 Jahre an der Rückenmarksdarre darniederlag. Die Schnabel beschäftigte sich mit Wahrsagen und Kartenaufschlagen und hatte eine gewisse Ehrfurcht für den ehemaligen barmherzigen Bruder, dessen Orden im Volke grosses Ansehen geniesst und von dem manche abergläubische Sage geht. Seine Krankheiten und seine vermeintlichen medicinischen Kenntnisse verliehen ihm etwas Mystisches.

1) Hausirers mit Südfrüchten u. dgl. aus Gottschee in Krain.



Ende März 1887 zog C. von der Kartenaufschlägerin weg zu einer Gewölbedienerin, einer ehrlichen Frau namens Mathilde. Sein Lungenleiden nahm überhand, — kein Zweifel, dass er gleich seiner Mutter an der Tuberculose litt. Die Frau fühlte, dass seine Tage gezählt seien und war darüber sehr betrübt, denn sie hatte C.'s Eltern gekannt und fühlte mütterliche Zuneigung zu dem jungen Menschen, der trotz seiner schweren Leiden ehrlich, heiter, wahrheitsliebend und von angenehmer Beredtsamkeit war. —

In einem anderen Bezirke der Stadt hatte ein gewisser Franz W., 33 Jahre alt, das Gasthaus zur Militärschwimmschule in Pacht. Derselbe war Fleischhauer von Profession, wiederholt wegen Raufhandels, Misshandlung seiner im Jahre 1886 verstorbenen Ehegattin und wegen Theilnehmung an einem Diebstahle zum Nachtheile des Militärärars gestraft worden.

Im Jahre 1883 kam er nach Graz, diente als Kellerbursche, Hausknecht, Lohndiener und Zahlkellner und übernahm im Jahre 1886 das Gasthaus zur Schwimmschule, musste es aber im Juli des Jahres 1887 wegen Mangels eines Betriebsfonds und schlechten Geschäftsganges wieder aufgeben.

Im Februar 1887 lernte er in seinem Wirthshause die 34jährige verwittwete Näherin Aloisia D., Mutter eines unmündigen Mädchens, eine fleissige, gut beleumundete, aber männersüchtige Person kennen, welche ein Vermögen von beiläufig 2000 Mk. besass. Er knüpfte mit ihr ein Liebesverhältniss an und sie hatte die ernstliche Absicht, ihn zu heirathen. Im Frühlinge des Jahres 1887 lieh sie ihm 200 Mk., welche nicht hinderten, dass er auf seinem Gasthausgeschäft abwirthschaftete.

Er war dann mehrere Wochen beschäftigungslos und hielt sich häufig bei einem Agenten namens Stangl auf, der ihm die Ablösung des Wirthsgeschäftes vermittelt hatte.

Eines Tages im Herbste 1887 befand er sich im Comptoir des Agenten, bei welchem sich ein Herr mit dem Ersuchen einfand, die Hausbesitzerin Elise Kr. zu fragen, ob sie einen Baugrund in der Mondscheingasse zu veräussern gewillt sei.

Der Agent sagte zu und begab sich zur Kr., wohin ihn W. begleitete, was ihm recht angenehm war, da die alte Frau als grobe Person bekannt war.

Elise Kr. zählte das nicht mehr verführerische Alter von 67 Jahren. Sie war 12 Jahre lang mit einem gewissen Franz Kr. verheirathet gewesen, ihre Ehe ist kinderlos geblieben. Wohl aber hatte sie ledigen Standes eine Tochter mit einem sehr reichen Möbelhändler gehabt,



der sowohl diese als auch ihre Mutter reichlich bedachte. Die Tochter heirathete einen Baumeister, allein im Sommer 1887 verliess sie ihren Mann, knüpfte mit dem Gatten ihrer Mutter ein Liebesverhältniss an und verschwand mit ihm in eine entfernte Provinz. Herr Kr. hatte sich vorher mit seiner Gattin vermögensrechtlich vollkommen auseinander gesetzt. Ihr verblieben 2 Häuser in der Stadt und eine Villa auf dem Lande.

Bald nach dem Verschwinden ihres Mannes erschien der Agent mit W. bei ihr. Sie fand an letzterem Gefallen und da sie Jemandes zur Beaufsichtigung ihrer Liegenschaften bedurfte, forderte sie ihn auf, zu ihr zu ziehen. Dies geschah im August 1887 und fortan lebte die 67jährige Alte mit dem 33jährigen W. im Concubinate. Ihre Zuneigung zu diesem Manne wuchs derart, dass sie ihm eines ihrer Häuser zu schenken und ihn zum Universalerben einzusetzen versprach, worauf er freudigst einging. Jeden Tag war sie bereit, die bezüglichen Urkunden durch einen Rechtsverständigen errichten zu lassen.

Von alledem hatte Aloisia D. durch W. selbst erfahren. Einerseits von Eifersucht gequält, wollte sie anderseits auch auf ihre 200 Mark nicht verzichten.

Vor etwa zwei Jahren war sie das erste Mal zur berühmten Kartenschlägerin Ursula Schnabel gegangen, um sich über Empfehlung einer Bekannten die Zukunft prophezeien zu lassen. In ihrer jetzigen bedrängten Lage fiel ihr die Wahrsagerin wieder ein. Am 9. Januar 1888 begab sie sich zu ihr mit der Bitte, ihr Karten aufzuschlagen, wofür sie 20 Mk. zahlte. W. wusste nichts hiervon. Sie erzählte der Schnabel, dass ihr Liebhaber mit einer alten Frau ein Liebesverhältniss habe. Die Zauberin eröffnete ihr aus den Karten, dass sie — D. — schon viele Liebhaber hätte haben können. Von der Zukunft aber prophezeite sie ihr wohlweislich nichts. D. fragte die Wahrsagerin, ob sie kein Mittel wüsste, die Alte aus der Welt zu schaffen. Die Schwarzkünstlerin wollte hiervon nichts wissen. D. erzählte dann, dass die Alte eine wilde Megäre sei, sie schimpfe und fluche auf unseren Herrgott und sei im Kopfe nicht ganz richtig. Sie möchte daher ein Mittel, um ihre Nebenbuhlerin, das Scheusal, in's Bett zu bringen.

Der Schnabel fiel nun ihr einstiger Bettgeher Johann C. ein. Sie nannte ihn der D. und rühmte ihn als einen Mann, der sich auf Recepte verstehe, bei den barmherzigen Brüdern und auch bei seinem Vormund, dem Apotheker, gedient habe.

Dies wirkte mit magischer Gewalt auf Aloisie D. und am 13. Januar 1888 suchte sie den C. in seiner Wohnung bei Frau



Mathilde auf. Sie bat ihn, er möge sie begleiten, sie habe ihm Wichtiges mitzutheilen. Er folgte ihr und unterwegs theilte sie ihm mit, sie habe von der Schnabel erfahren, dass er ein verlässlicher und verschwiegener Mensch sei. Sie bat ihn um ein langsam wirkendes Gift für eine alte Frau, die aus dem Wege geräumt werden müsse, damit sie selbst sich mit einem Manne, dem Zuhälter des alten Drachen, verehelichen könne. Die Alte sei nämlich sehr reich und Hoffnung vorhanden, dass der Mann sie beerbe. Als Honorar verhiess sie C. 50 Mk. und versicherte ihn überhaupt unbegrenzter Erkenntlichkeit, ja sogar eine sorgenfreie Existenz für die Zukunft.

C. that so, als ob er auf das Ansinnen der D. einginge, jedoch nur, um sie und ihren Mitschuldigen dem Strafgerichte zu überliefern, sobald Material genug vorhanden wäre.

Als C. nach Hause kam, wurde er von Frau Mathilde, welche meinte, dass es sich um eine Liebesaffaire handle, gehänselt. Da die D. einer wohlhabenden Geschäftsfrau glich, suchte sie ihn zu überreden, auf die Liebschaft einzugehen und zu heirathen. Er ging auf diesen Scherz ein und sagte nichts weiter.

Am 16. Januar 1888 traf C., der Vereinbarung gemäss, mit der D. in einem Gasthause zusammen.

Ohne die Namen der alten Frau und ihres Galans zu nennen, erzählte die D. von den Reichthümern, die die Alte besitze, von ihren Häusern und ihrer Villa und wie unglücklich der Herr sich mit diesem Weibe fühle. Sie bat C., er möge ihr ein schleichendes Gift verschaffen, das die Alte langsam abzehren mache, so dass sie bis zum Herbste 1888 sterbe, er möge aber solche Präparate wählen, die bei einer Obduction nicht wahrnehmbar wären. Da die Alte nie allein esse, sondern stets in Gesellschaft jenes Herrn, so müsse ihr das Gift in Bier und Schnaps, wovon sie täglich grosse Quantitäten geniesse, gemischt werden.

C., der sich in der Rolle des Agent provocateur gefiel, sicherte ihr dies alles zu, that überhaupt alles, um in der D. kein Misstrauen zu erwecken, und schrieb ein Recept, darin Morphium und Opium prangte. D. gab ihm 5 Mk. zur Beschaffung des Giftes, welches er ihr am 19. Januar einzuhändigen versprach.

Thatsächlich trafen sie an diesem Tage wieder zusammen. Das Gift hatte C. noch nicht mit gebracht, da er kein Morphium bekommen konnte — so sagte er ihr. Sie äusserte Besorgnisse, ob der Plan wohl gelingen würde, — je rascher sie an's Ziel käme, desto rascher würde ihm auch seine Entlohnung zufliessen. Sie verabschiedeten

sich und kamen überein, in zwei Tagen sich wieder zu treffen — C. würde dann den Herrn kennen lernen.

Am 21. Jänner holte die D. den Giftmischer in seiner Wohnung ab. Frau Mathilde dachte, es handle sich wirklich um ein Liebesverhältniss, und schmunzelte. Bald trafen sie in einer Kneipe mit dem Zuhälter des „alten Drachen" zusammen. Beide versicherten C. ihrer Freundschaft, drückten ihm die Hand, sprachen von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen, baten ihn um Verschwiegenheit und verhiessen ihm, für seine Existenz zu sorgen.

Am 23. Jänner traf das Kleeblatt wieder zusammen. W. und D. drangen in C., bei der Auswahl des Giftes ja recht vorsichtig zu sein, damit die alte Frau nicht etwa in's Spital komme, woselbst das Gift in ihrem Körper entdeckt werden könnte. W. lud C. ein, zu Frau Kr. zu kommen, damit er sich von ihrer Constitution überzeuge und die richtige Dosis zusammenbraue. Um dies zu ermöglichen, wurde beschlossen, dass C. ein Zimmer im Hause der Kr. miethe, — dies würde ihn auch in die Lage versetzen, den ganzen Krankheitsverlauf zu beobachten. W. zog heftig über die alte Frau los, beklagte sich insbesondere über den sexuellen Verkehr mit ihr, der ihn anekle, und sprach wiederholt davon, wie schön es wäre, wenn er sie bald beerben und dann die D. heirathen könnte. Letztere betrachtete sich, auf C. blind vertrauend, schon ganz als die Herrin des Vermögens der alten Sünderin.

Am 24. Jänner zog C. an der Hausglocke der Frau Kr. W. öffnete ihm und stellte ihn der Frau als den neuen Miethsmann vor. Sie war gross, derb, weisshaarig; grosse Schlotterbrüste, Runzeln und Zahnlücken erhöhten den widerlichen Eindruck dieser männersüchtigen Ruine, deren Gepräge Rohheit und Verwahrlosung waren. C. besichtigte ein Zimmer und behielt sich eine endgültige Erklärung vor.

Kaum auf die Gasse getreten, kam C. der D. in Wurf, die offenbar auf ihn gewartet hatte. Er theilte ihr mit, dass er die Kr. sehr robust und recht artig gefunden habe. Die D. erwiderte ihm hierauf, er werde sie schon noch als solche Xantippe kennen lernen, dass er sich gar kein Gewissen daraus machen könne, sie aus dem Wege zu räumen. Uebrigens wünsche sie mit den Behörden, mit denen sie noch nie einen Anstand gehabt, nicht in Conflict zu gerathen, weshalb er vorsichtig sein möge. Sie bat, das Unternehmen rasch zum Abschlusse zu bringen, denn sie müsse immer Geld hergeben und ihr Freund W. schulde ihr schon namhafte Beträge.

Am 26. Jänner fanden sich C., W. und D. wieder in einem Wirthshause zusammen. Er zog aus seinem Mantelsack ein Fläschchen mit

brauner Flüssigkeit hervor. Es war Baldrianabsud und Orangensyrup. Mit bedeutungsvoller Miene überreichte er es dem W. als das lange versprochene Gift. Auf Abschlag seiner Belohnung erhielt er einen unbedeutenden Geldbetrag. Er aber begab sich zur Polizei, erstattete Anzeige und deponirte ein Fläschchen mit den gleichen Substanzen. Die Polizei hielt ihn für einen Verrückten und nahm von seinen Angaben nicht sonderlich Notiz.

Am 27. Jänner traf er mit W. zusammen und fragte ihn, ob er der Kr. schon etwas eingegeben habe, was W. verneinte.

Zwei Tage später trafen sich die drei Verschwörer in einer Weinschänke. W. meinte, die Sache mit dem Gifte führe doch zu langsam zum Ziele, — es sei schon alles eins. Am nächsten schönen Tage, wenn die Kr. bei guter Laune sei, werde er mehrere Herren in ihre Villa einladen und die Rückkehr so veranstalten, dass sie in der Dämmerung durch die steile, sehr schmale, auf beiden Seiten von Gebüsch eingefasste Gasse kommen. C. soll in dem Wäldchen in der oberen Gasse auf sie lauern und die Kr. mit einem Revolver erschiessen.

Dies war der D. denn doch zu arg. Sie protestirte gegen jede Gewaltthat, — das Gift schien ihr sanfter und weniger verwerflich. Auch C. erklärte, dass er sich zu einem so gemeinen Morde nicht hergebe. Sie trennten sich mit dem Versprechen auf baldiges Wiedersehen.

C. eilte geraden Weges auf die Polizei und erzählte, was sich seit seiner ersten Anzeige zugetragen. Noch immer nahm man seine Enthüllungen mit Misstrauen auf.

Am 30. Jänner traf er wieder mit der D. zusammen und ging mit ihr spazieren, wobei sie ihm die Villa der Kr. zeigte. Sie äusserte ihre Freude, bald in den Besitz dieses reizend gelegenen Anwesens zu gelangen. Sie zeigte ihm das Wäldchen, von dem aus er die Kr. hätte erschiessen sollen, missbilligte aber nochmals diesen Plan. Wenn die Kr. einmal todt sei, wolle sie übrigens die Stadt verlassen und in der Fremde glücklich leben.

Am 31. Jänner traf C. zufällig mit W. auf der Gasse zusammen. Er meinte, wenn das Gift zu heftig wirken sollte und die Kr. in's Spital müsse, so würde er dem Arzte 5—600 Mk. Schweigegeld geben und dann wäre die Sache gut.

Ganz ignoriren konnte die Polizei C.'s Anzeigen doch nicht. Sie lud D. und W. für den 1. Februar vor. Dieser leugnete hartnäckig, jene gab nach einigem Zögern zu, dass von der Vergiftung der Kr.



gesprochen worden sei. Beide wurden festgenommen und dem Gerichte eingeliefert.

W., ein blondbärtiger Mensch von unangenehmem Aeussern, verharrte in hartnäckigem Leugnen.

D., eine grosse, schlanke, nicht hässliche Person, leugnete lange, ward aber endlich weich, gestand alles zu, erklärte aber, dass sie jede Gewaltthat verabscheute und dass sie der Plan schon zu reuen anfing, weshalb sie ihn zu vereiteln getrachtet haben würde. Sie legte wahrhaftig grosse Reue an den Tag.

Aloisia D. behauptete, W. habe von ihrem Besuche bei der Kartenschlägerin nichts gewusst, ihr auch niemals den Einschlag zur Wegräumung der Kr. gegeben. Als sie ihm die Auffindung C.'s mitgetheilt hatte, erwiderte W., dieser junge Mann könne vielleicht einer sein, der ihr Geld herauslocken will und sie dann anzeigt. Ueber die Versicherung der D. von der Verschwiegenheit und Geschicklichkeit C's. bemerkte W. kurz: „Mach was Du willst.“ Später erklärte er sich mit dem ganzen Plan einverstanden.

Die D. betheuerte, sie habe den C. nie aufgefordert, die Kr. selbst zu vergiften, sondern ihn nur ersucht, das Gift zu bereiten, welches W. der alten Frau hätte eingeben sollen.

Unter Thränen sagte sie, dass nur Eifersucht sie zur Anspinnung und Förderung der verbrecherischen Pläne hingerissen hatte.

Etwa 3 Wochen vor ihrem ersten Besuche bei C. sei sie mit W. zufällig zusammengekommen. Sie machte ihm Vorwürfe über sein Concubinat mit der alten Frau, die er ihr gegenüber als seine Tante ausgegeben hatte. Er meinte hierauf, er habe selbst nicht Gutes. Sie entgegnete, eine verheiratete alte Frau, die sich mit einem jungen Manne abgiebt, sei nicht mehr werth, als dass man sie vergiftet, worauf W. sich äusserte: „So schau halt, dass du was findest.“

Davon, dass er die Kr. beerben würde, habe er ihr nichts erzählt.

Nicht von W. sei der Mordplan ausgeheckt worden, sondern die D. habe ihn zu diesem Anschlage verleitet, auf den W. einging, indem er sich noch erbötig machte, der Kr. selbst das Gift in das Bier zu schütten.

Das Motiv des W. zur Ermordung der Kr. lag für die D. darin, dass er von der alten Hexe schlecht behandelt wurde und ihn der geschlechtliche Verkehr mit ihr anekelte.

Die D. gestand schliesslich auch, gehört zu haben, wie W. am 29. Jänner den C. aufforderte, die Kr., welche nicht mehr werth sei, als erschossen zu werden, im Walde oder der *gasse niederzuschiessen.



Uebrigens, meint sie, hege sie die Ueberzeugung, dass auch den W. die Sache schliesslich gereut haben würde, wie sie sie jetzt schon reue, und dass beide alle verbrecherischen Anschläge in kürzester Zeit gänzlich fallen gelassen hätten. —

W. dagegen verharrte im Leugnen. Er behauptete, vom Ableben der Kr. nur Schaden, keinen Nutzen zu haben. Wie C. dazu komme, eine falsche Anzeige gegen ihn zu erstatten, vermag er nicht aufzuklären. Nach Vorhalt der Aussage der Elise Kr. konnte W. nicht länger in Abrede stellen, dass sie ihn zum Universalerben einzusetzen und ihm eins ihrer Häuser zu schenken beabsichtigt habe. Trotzdem blieb er dabei, dass die Erzählungen C.'s nur böswillige Erfindungen seien. Als ich ihm dann vorhielt, jetzt könne er doch nicht mehr behaupten, dass ihm Kr.'s Tod nur Schaden brächte, entgegnete er, dass ja noch gar nichts zu Papier gebracht war: wäre sie ohne letztwillige Anordnung gestorben, so hätte er thatsächlich nur Schaden gehabt. Er bat, ihn nicht unglücklich zu machen, er sei wirklich ganz unschuldig. C. muss von jener bezahlt worden sein, die D. hat aber alle diese Märchen ausgeheckt aus Rache, dass W. sie sitzen gelassen. — Elise Kr. erschien aufgedonnert wie ein Schlittenpferd. Trotz ihres Reichthums konnte sie weder lesen noch schreiben. Mit rohem Cynismus gab sie ihren geschlechtlichen Verkehr mit W. zu. Sie versicherte, dass sie den W. geheirathet hätte, sobald die Nachricht vom Tode ihres Mannes eingetroffen wäre. Sie bestätigte, dass sie ihn stets lieber gewann, dass sie ihn zum Universalerben einsetzen und ihm eins ihrer Häuser schenken wollte. Es sei zwar noch nichts Schriftliches festgestellt worden, allein, wenn W. es verlangt hätte, wäre sie jederzeit bereit gewesen, die nöthigen Urkunden sofort errichten zu lassen. W. habe sie immer gut behandelt und ihr Zusammenleben sei ein friedliches gewesen. Frau Kr. bestätigte, dass eines Tages ein junger Herr von W. ihr vorgestellt worden sei, der den Wunsch äusserte, ein Zimmer zu miethen.

Am 1. Februar sei W. zur Polizei vorgeladen worden, — sie dachte aber, es handle sich nur um die Verleihung der Wirthshausconcession, um die W. sich beworben hatte, da er in dem ihm zugedachten Hause das Schankgewerbe zu betreiben beabsichtigte. Sie war ganz überrascht, als sie hörte, dass ihr Leben in Gefahr schwebte. Sie begriff die Realität dieses Plans vollkommen, denn sie hätte auf W.'s Andringen keinen Augenblick gezögert, das Testament und die Schenkungsurkunde errichten zu lassen.

Der Hauptzeuge C. erschien zu wiederholten Vernehmungen. Es war ein interessanter, hektischer, bleicher Jüngling, mit rabenschwarzen,



schön gescheitelten Haaren und höchst charakteristischen, tief dunkeln Augen. Er benahm sich achtungsvoll, seine Ausdrucksweise war geschickt, ja manchmal gewählt. Ich machte ihm Vorwürfe, dass er von solchen Leuten wie D. und W. Geld angenommen. Sein Vormund erstattete es ihnen zurück. Der arme Junge war bei seiner letzten Vernehmung schon recht elend, Fieber glänzte auf seinen Wangen und die Hustenanfälle häuften sich.

Am 21. Februar war die Voruntersuchung geschlossen, in deren Laufe sämmtliche Zeugen die Zusammenkünfte der drei Verschwörer bestätigt hatten. Die Staatsanwaltschaft erklärte jedoch, dass sie keinen Grund zur weiteren Verfolgung des W. und der D. finden. Denn durch die Voruntersuchung konnten wirkliche ernstliche Aufforderungen im Sinne des Gesetzes nicht festgestellt werden, sondern nur Aeusserungen in Form von Wünschen und Gesprächen. Was aber die durch die Untersuchung festgestellten Thatumstände betrifft, so ist zu erwägen, dass C. nur zur Beischaffung von Gift, nicht zur Vergiftung der Kr. aufgefordert worden sein soll und dass nur die Aufforderung zur Thäterschaft, nicht die zur Beihülfe strafbar ist, — dass ferner zwischen D. und W. über die Vergiftung der Kr. nur Gespräche stattfanden, ohne dass gegen irgend jemand in dieser Richtung eine bestimmte Aufforderung zu einem Thun und Handeln ergangen wäre und dass W. an die D. nur eine Aufforderung zur Herbeischaffung von Gift, nicht zur Beibringung desselben an die Kr. gerichtet hat. Endlich erscheinen die Aeusserungen der D. nur als Ausbrüche ihrer Eifersucht wegen des Verhältnisses des W. zur Kr. und liegt kein Grund zur Anname vor, dass die D. von irgend einem Motive, das den W. zur Ermordung der Kr. anspornte, Kenntniss besass; diese Kenntniss wäre aber nothwendig, um den Ernst der Aufforderung an W. zur Tödtung der Kr. annehmen zu können.

Auf Grund dieser Erklärung wurde die Voruntersuchung eingestellt.

Einige Wochen nach der Enthaftung seiner dupirten Mitverschworenen starb Johann C. im Spitale der barmherzigen Brüder an Lungentuberculose.



III.

Criminal oder Irrenhaus?

Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle.

Anlässlich des Antialkoholcongresses, mitgetheilt von

Dr. **Max Pollak**, Vertheidiger in Strafsachen in Wien.

Karl L., Maurergehilfe in Wien, 1840 geboren, begann bald nach Erreichung des 20. Lebensjahres mit den Behörden in Conflict zu gerathen. Die Ursache davon war grösstentheils sein übermässiger Hang zum Trunke.

Bereits 1860 wegen Misshandlung (§ 496 Str.G.) bestraft, wird er noch im selben Jahre wegen öffentlichen Aergerniss erregenden Benehmens nach der Kaiserl. Verordng. vom 20. April 1854 bestraft, 1862 und 1863 wegen Raufhandels angezeigt, 1863 wegen Trunkenheitsexcesses der Polizei überstellt. Im J. 1863 neuerlich wegen leichter Körperverletzung in Untersuchung, wird er 1865 wegen thätlicher Wachebeleidigung und boshafter Beschädigung fremden Eigenthums, weiters im selben Jahre wegen Körperverletzung und öffentlicher Gewaltthätigkeit der Militärbehörde eingeliefert, 1868 wegen gefährlicher Drohung der Staatsanwaltschaft und 1869 wegen Wachebeleidigung dem Bez.-Ger. Hernals angezeigt. Nach den weiteren Registern des Polizeicommissariates Döbling liefen noch weiters folgende Anzeigen gegen L.: 1870 Wachebeleidigung, 1871 Trunkenheitsexcesse, 1872 zweimal § 411 Str.-G., 1874 Wachebeleidigung, Raufexcess, Veruntreuung, 1875 Excess, § 411 Str.-G., 1876 Volltrunkenheit, unanständiges Benehmen, Veruntreuung, 1877 Uebertretung der §§ 11, 12 der Kaiserl. Verordg. v. 20. April 1854, § 411 Str.-G. und 1877 und 1878 Trunkenheitsexcess, gefährliche Drohung, Hausexcess, 1879 Strassenexcess.

Soweit der Bericht der Polizeibehörde vom 4. Septbr. 1879. Was die gerichtlichen Abstrafungen betrifft, so wurde L. mit Erkenntniss vom 22. Nov. 1869 zu 5 Tagen Arrest wegen Wachebeleidigung, mit Urtheil des Landesgerichtes Wien vom 20. Juni 1871 wegen



Uebertretung oder Trunkenheit zu einem Monat Arrest verurtheilt. — Am 6. August 1877 erschien — so der actenmässige Bericht des Polizeicommissariates — die Gattin L.'s, Anna L., auf dem Kommissariate und bat um Intervention gegen ihren Mann. Derselbe, der fast fortwährend betrunken sei, habe einen grossen Theil der Wohnungseinrichtung zertrümmert, den anderen Theil aus dem Fenster geworfen. In der Nacht vom 5. zum 6. habe er sie nicht einmal in die Wohnung gelassen. Heute sei er wieder betrunken und sie fürchte, dass er ihr etwas anthun könnte. — Als nun der S.-W.-J. sich in L.'s Wohnung begab und L. zuerst gütlich zuzureden ersuchte, fing L. zu schreien an, sodass die übrigen Hausbewohner herbeiliefen, biss einen derselben in den Arm, ergriff ein Küchenmesser, lief damit in eine Zimmerecke und rief: „der Erste Beste, der hereinkommt, den stech ich nieder!" — Verhaftet und zum Komissariat gestellt, gab er an, sich nur vertheidigt zu haben. Die Untersuchung wegen § 99 Str.-G. wurde jedoch eingestellt.

Am 4. Sept. 1879 erscheint Katharina, Schwiegermutter des L., bei der Polizei und giebt an, von L. derart mit der Faust geschlagen worden zu sein, dass sie zusammenstürzte. Der Hausbesorgerin gegenüber habe er sich geäussert, entweder seine Frau oder seine Schwiegermutter oder beide müssten „hin sein". Auch diese Strafsache wurde eingestellt.

Am 6. April 1881 wird beim Commissariate eine Strafanzeige gegen L. wegen Brandlegung erstattet. Derselbe habe nämlich die W., Eigenthümerin der in Brand gerathenen Objecte, zuerst misshandelt und ihr dann gedroht, ihr Haus auszubrennen. Auch sei er betrunken kurz nach Ausbruch des Brandes zum T. gekommen und habe gesagt, der W. habe er die Ohrfeige, die er vor 8 Tagen von ihr erhalten habe, zurückgezahlt. Die Untersuchung ergab jedoch ein negatives Resultat, weshalb die Sache eingestellt wurde.

Bis hierher reicht die erste Periode in L.'s Leben, in welcher er nämlich durch den Trunk nur zu Brutalitätsausbrüchen, nicht auch zu Excessen geschlechtlicher Natur gebracht worden war. Schon 1882 erstattet die 12jährige Tochter L.'s, Anna, die Anzeige, ihr Vater habe, nachdem die Mutter sich in Folge eines Streites aus der Wohnung entfernt hatte, Abends und am Morgen darauf Nothzuchtsacte an ihr verübt, wobei er sie schlug, wenn sie weinte. Am Abend sei er betrunken, in der Früh aber nüchtern gewesen.

L., eingeliefert, gab die Möglichkeit dieser Thatsachen zu, behauptete aber in der Trunkenheit seine Tochter für seine Frau gehalten zu haben. Die ärztliche Beschau constatirt an L. Tremor der



Hände und der Zunge, linksseitige Gesichtslähmung, die auf chronischen Alcoholismus zurückzuführen seien; ferner Hornhauttrübung am rechten Auge und theilweise Verwachsung der Regenbogenhaut mit der vorderen Kapselwand. Da Frau und Tochter Cs. sich der Aussage entschlugen, beantragte die Staatsanwaltschaft Einstellung der V.-U., umsomehr als L. bereits wegen Uebertretung der Trunkenheit und wiederholt polizeilich wegen Trunkenheitsexcesse bestraft wurde und als derselbe laut ärztlicher Beschau an chronischem Alcoholismus leidet, oder doch derartige Symptome dieser Krankheit wahrgenommen wurden, dass die Beobachtung seines Geisteszustandes im Spitale verfügt werden musste. Zugleich wurde L. (September 1882) auf's Beobachtungszimmer der Landesirrenanstalt Wien überstellt, von dieser jedoch im Februar 1884 gegen Revers entlassen.

Am 27. Aug. 1885 erstattet die Tochter L.'s, Anna, neuerlich die Anzeige, dass ihr Vater versucht habe, ihr Gewalt anzuthun, sodass sie genöthigt gewesen sei, das Haus zu verlassen. Er habe sie auch mit einem Brett so auf die Stirn geschlagen, dass sie zusammenstürzte. L. gab die Möglichkeit zu, im Schlafe seine Tochter betastet zu haben. In's Bett habe er sich zu ihr deshalb gelegt, um seine Gattin zu bewegen, dass sie die Tochter aus dem Haus in den Dienst gebe (!), weil dieselbe liederlich sei. Uebrigens habe er sich einmal im Vorjahre darüber überzeugen wollen, wie es mit der Sittlichkeit seiner Tochter stehe, und sie zum Beischlaf aufgefordert; sie hätte damals auch eingewilligt, wenn er sich herbeigelassen hätte. — Die Gattin L.'s bestätigte die Angaben ihrer Tochter, sprach jedoch die Ansicht aus, dass L. geisteskrank sei. Anna L. fügte noch hinzu, L. habe sich geäussert, Mutter und Tochter müssten „hinsein". Laut polizeiärztlichem Parere war L. sich der Ursachen und Folgen seiner Handlungen bewusst, ja er gab sogar zu, sich seiner Schuld bewusst zu sein, er sei demnach für geistig gesund zu erklären. — Bei Gericht entschlugen sich Anna L. sen. und jun. der Aussage, weshalb die V.-U. eingestellt wurde.

Am 4. Dezbr. 1887 wurde L. über Ansuchen seiner Gattin, gegen die er sich excessiv benommen hatte, zum Commissariat gestellt, widersetzte sich daselbst den Wachleuten, sodass er geschlossen werden musste. Am Morgen aus dem Arreste geholt, zertrümmerte er die Fenster und beschimpfte die Wache. Der polizeiärztliche Befund constatirt, dass er weder trunken noch geistesgestört sei. Die über die nach §§ 153, 312, 468 Str.-G. (Körperbeschädigung, Wachebeleidigung und Sachbeschädigung) erhobene Anklage abgehaltene Hauptverhandlung wurde behufs Untersuchung des Geisteszustandes



vertagt. Am 10. Febr. 1888 erstatteten nun die Gerichtspsychiater nachstehenden Bericht.

Sie constatiren zunächst, dass L. ein unverbesserlicher Säufer sei, der vom 14. Sept. 1882 bis 5. Nov. 1884 in der n. ö. Landesirrenanstalt gewesen, von dort ungeheilt in die Klosterneuburger Anstalt transferirt, von dieser jedoch 1885 als geheilt entlassen worden sei. Bereits am 14. Sept. 1885 kam er neuerlich in die Irrenanstalt, wurde am 20. Febr. 1886 abermals nach Klosterneuburg transferirt und von dort entlassen. — Bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen am 23. Nov. 1882, 28. Aug. 1883, 18. März 1884 und 13. Okt. 1885 zum Zwecke der Curatelsverhängung wurde er für blödsinnig erklärt. L. habe mehrere Verletzungen im Raufhandel erlitten, habe sich 1876 und 1880 durch Sturz von einer beträchtlichen Höhe verletzt, in Folge dessen er Blutungen aus Mund und Nase und Nackenschmerzen gehabt habe. Dem Schnapsgenusse sei er seit 1879 ergeben, habe selbst in der Anstalt Wein verlangt, sich renitent benommen, die Aerzte bedroht, sodass er in die Tobzelle gebracht werden musste. Er zeigte ethischen Stumpfsinn, Mangel an klarer Einsicht und Unverlässlichkeit. Bei der Untersuchung zeigte er sich beruhigt, besass eine gewisse summarische Erinnerung der Vergangenheit und suchte seine Delicte mit schwachsinnigen Erläuterungen zu entschuldigen. — Auf Grund dieses Befundes ging das Gutachten der Aerzte dahin, L. sei ein sittlich in hohem Grade depravirtes Individuum von roher Gemüthsanlage ohne Einsicht und Beurtheilungsfähigkeit seiner Handlungen; als Gewohnheitssäufer weise er die Erscheinungen chronischer Alcoholvergiftung auf, die in moralischem Stumpfsinn, Einsichtsmangel und Willensschwächung, Reizbarkeit und Neigung zu brutalen Excessen bestünden. Dieser Zustand herrsche bei L. schon seit 6 Jahren, weshalb dessen Entlassung aus der Anstalt umsoweniger zu rechtfertigen sei, als L. ein höchst gemeingefährliches Individuum sei, welches bei Mangel an Trinkerasylen jedenfalls durch längere Zeit in einem Irrenhause internirt werden müsse. Wenn nun L. schon in nüchternem Zustande als geisteskrank zu bezeichnen sei, so können ihm vollends Handlungen, die er in angetrunkenem Zustande beging, nicht zugerechnet werden. Vielmehr hat er dieselben in einem Anfalle tobsüchtiger Erregung begangen. Die Unverbesserlichkeit und Gemeingefährlichkeit L.'s lassen dessen sofortige Ueberstellung in die Irrenanstalt anrathen. — Mit Rücksicht hierauf wurde nun das Strafverfahren eingestellt und L. der n. ö. Landesirrenanstalt übergeben, von dort aber entlassen. —

Am 19. Oct. 1891 erscheint Anna L. sen. mit ihrer 6jährigen

Tochter Leopoldine auf dem Polizeicommissariate und erstattet die Anzeige gegen L. wegen an der Leopoldine verübter Nothzuchtsacte. L. leugnet und meint, es sei seiner Frau nur darum zu thun, ihn wegzubringen. Diese bestätigt den Inhalt der Anzeige und fügt bei, L. sei in der letzten Zeit wieder äusserst excessiv gewesen; sie halte es für ausgemacht, dass er am Säuferwahnsinn leide. Die Staatsanwaltschaft beantragte (26. Oct. 1891) mit Rücksicht auf die notorische Thatsache, dass L. an Alcoholismus leide, und auf seine Gemeingefährlichkeit Einstellung der V.-U. und Ueberstellung auf das Beobachtungszimmer. Dies geschah auch, und L. wurde neuerlich der n. ö. Landesirrenanstalt Wien übergeben, nach 27 Monaten aber wieder entlassen. —

Am 29. October 1894 erstattet Leopoldine L. gegen ihren Vater neuerdings eine Nothzuchtsanzeige, welche L. als richtig anerkennt. Bei Gericht leugnet er, wird aber durch die Aussagen seiner Frau und Tochter überwiesen. Ueber gerichtliche Anfrage erstattet der Director der Irrenanstalt Ybbs, in der L. zuletzt internirt, einen ausführlichen Bericht ddo. 10. Nov. 1894. Er hebt hervor, dass sich bei L. nur einmal vor einem Delicte specifische Alcoholvisionen, sonst aber weder acute Delirien, noch psychopathische Symptome feststellen liessen. Er sei weiter nichts als ein arger Gewohnheitssäufer, der in und unmittelbar nach dem Rausche die Handlungen begeht, deren man sich bei einem Alcoholiker mehr oder weniger versehen könne. Sei der Rausch verflogen, so zeige er sich als der ruhigste, klarste und arbeitsamste Mensch und erfreue sich eines bei Säufern nicht gewöhnlichen Intelligenzmaasses. Das einzige Merkmal der Einwirkung des Alcohols sei seine leichte Erregbarkeit und cynische Grobheit. Hiernach werfe sich die Frage auf, inwiefern seine Detention in der Anstalt begründet war. Diese sei keineswegs die richtige Verwahrungsstätte für jene chronischen Alcoholiker, bei denen es noch zu keinen bleibenden psychischen Functionsstörungen gekommen ist; deren Abgabe in die Irrenanstalt sei vielmehr eine bedenkliche und ungerechte Massregel, bedenklich, weil man damit den geistesklaren Säufern einen Freibrief für alle Delicte ertheile, ungerecht, weil sie geradezu eine Versündigung an den wirklichen Geisteskranken bedeute. Denn „solche Leute lockern die Disciplin und verderben den Geist der Anstalt. Die Wohlthaten und Begünstigungen, wie sie die moderne Irrenpflege mit sich bringt, möchten sie im vollsten Maasse in Anspruch nehmen, ohne sich gewissen durch die Hausordnung vorgeschriebenen Einschränkungen anzubequemen; denn als Kranke wollen sie in der Anstalt durchaus nicht gelten, während sie in der Freiheit, wenn es schief geht, sich gern in der Rolle von



Kranken gefallen" .... „L. ist ein Typus dieser Gattung. Es ist nicht zu bezweifeln, dass bei der notorischen Gemeingefährlichkeit solcher Individuen eine zeitweilige Detention und Unschädlichmachung derselben platzgreifen muss, sei es aus dem Gesichtspunkt der Repression oder der Prophylaxis"; aber die Irrenanstalt sei nicht der geeignete Ort hierzu.

Die Staatsanwaltschaft stellte nichtsdestoweniger (14. Nov. 1894), „nachdem aus der Anzeige und den Zeugenaussagen erhellte, dass der angeblich geheilt entlassene Beschuldigte in Wirklichkeit noch immer an seinem alten Uebel leide und keineswegs die Kraft habe, sich auch in nüchternem Zustand zu beherrschen und von seinen unnatürlichen und krankhaften Ausschweifungen abzulassen, daher nach wie vor gemeingefährlich erscheint" — den Antrag auf Einstellung der Voruntersuchung und Abgabe C.'s auf's Beobachtungszimmer, welchem Antrage auch entsprochen wurde.

Am 6. Mai 1895 neuerliche Nothzuchtsanzeige der Leopoldine L., 11 Tage nach Entlassung L.'s aus der Ybbser Anstalt; schon am 8. Mai beantragt die Staatsanwaltschaft Einstellung der Voruntersuchung und Ueberstellung L.'s in das allgemeine Krankenhaus. „Hierbei wolle der Sachverhalt dem Krankenhause mitgetheilt und dasselbe aufmerksam gemacht werden, welches die Folgen sind, wenn L. immer als gesund entlassen wird, und dass es wohl nicht verantwortet werden kann, wenn ein so krankhaft veranlagter Mann sich selbst überlassen wird." Eine dementsprechende Note ging dann auch ab. —

Am 19. Mai 1899 neuerliche Nothzuchtsanzeige gegen L., der März 1899 aus der Anstalt Kierling entlassen, laut polizeiärztlichem Parere vom gleichen Tage „keine Spuren von Geistesstörung" zeigt. Da L. leugnete und seine Tochter sich der Aussage entschlug, Einstellung nach § 109 St.-P.-O. —

Am 6. September 1899 wird Leopoldine L. auf der Strasse bewusstlos gefunden. Ueber Befragen giebt Anna L. an, die Ursache dieser Anfälle ihrer Tochter seien fortwährend geschlechtliche Attentate ihres Mannes auf das Mädchen. L. gesteht letztere zu, will aber nur im Scherze (!) gehandelt haben. Laut Meldung der Wachorgane soll er geäussert haben: „Ich bin ein Narr, mir kann nichts geschehen!" Bei Gericht hält L. sein Geständniss aufrecht, will aber deshalb so gehandelt haben, weil er wisse, dass seine Tochter trotz ihrer Jugend schon mehrere Liebhaber habe, und da habe er sich überzeugen wollen, ob sie noch geschlechtlich rein sei (!).

Auf Grund neuerlicher Untersuchung seines Geisteszustandes geben

die Psychiater nunmehr (22. December 1899) nachstehendes Gutachten ab.

Der chronische Alcoholismus sei eine Form psychischer Erkrankung, deren Grundcharakter der eines psychischen Degenerationszustandes ist; in derlei Fällen moralischer Depravation seien übrigens auch intellectuelle Defecte mit einbegriffen. Es sei nicht anzunehmen, dass L. seit seinem letzten Aufenthalte in der Irrenanstalt sich gebessert habe, im Gegentheil sei er mit einem erheblichen Grad von Schwachsinn behaftet. Er besitze keine Krankheitseinsicht; erhebliche Urtheilsschwäche, Reizbarkeit, brutales Wesen, grundlose Anschuldigung anderer, vollständiges Verkennen der Situation, schwächliche Beschönigung oder gänzliches Negiren seiner eigenen Handlungsweise kennzeichnen neben partieller Gedächtnissabnahme und geringer Intelligenzstufe die psychische Entartung des Inculpaten auf ethischem, wie auf intellectuellem Gebiet, den ihm anhaftenden psychischen Defect. Im Einklang damit stehen der objective Befund, Gefässentartung, Pupillendifferenz, Zittern an Zunge und Händen, Steigerung der Reflexe. — Erregungszustände auf sexuellem Gebiet seien nicht seltene Theilerscheinungen des chronischen Alkoholismus. Demgemäss ergebe sich: 1. L. sei ein seit Jahren mit chronischem Alkoholismus behaftetes Individuum; 2. es besteht an ihm als Folge dieses Zustandes ein psychischer Entartungszustand, der sowohl auf ethischem, wie intellectuellem Gebiet sich deutlich bemerkbar mache und nach seiner Intensität einen namhaften Grad von Schwachsinn involvire; 3. abgesehen von diesem dauernd anhaftenden Zustand gestörter Geistesthätigkeit, der also zweifellos auch zur Zeit des Delicts wirksam war, komme noch in Betracht, dass pathologische Steigerung des Geschlechtstriebes und Alcoholwirkung vorliegen, welche Complication mit Grund voraussetzen lässt, dass L. zur Zeit der That des Gebrauches der Vernunft beraubt war; 4. er sei ein gemeingefährlicher Geisteskranker. Dementsprechend wurde das Strafverfahren eingestellt und L. wieder der Irrenanstalt eingeliefert, von da indess bald wieder entlassen. —

Schon 3 Wochen nach seiner Entlassung erstattet seine Gattin gegen ihn die Anzeige wegen gefährlicher Drohung (13. April 1900), begangen durch die Worte: „Schaut's, dass aussi kommt's, sonst seid's hin!“ L. leugnet, und erklärt laut polizeiärztlichem Parere, von seiner Familie schlecht behandelt zu werden, nicht er, sondern seine Frau und seine kranke Tochter gehörten in die Irrenanstalt. Seine Frau habe falsche Angaben gemacht, man solle ihr zu Leibe gehen. Das Parere fügt bei, L. sei zeitlich und örtlich orientirt, zeige keinen Alcoholgeruch, er biete weder Zeichen einer frischen Geistesstörung, noch

Symptome, die auf seine Nichtzurechnungsfähigkeit schliessen lassen. Da Tochter und Frau L.'s sich der Aussage entschlugen, letztere deshalb, „weil sie überzeugt sei, dass ihr Gatte geisteskrank ist", wurde die Untersuchung eingestellt.

Am 26. Juni 1900 versucht L., nachdem seiner Gattin, die ihn inzwischen auf Ehescheidung belangt hatte, ein abgesonderter Wohnort bewilligt worden war, in die Wohnung derselben einzudringen, bedrohte hierbei seine Tochter Leopoldine mit einem Stocke und entfernte sich, als er seine Frau nicht zu Hause und die Wohnung versperrt fand, mit den Worten: „Ich werd' schon kommen!" Dasselbe wiederholte sich am folgenden Tage; L. kehrte an diesem aber noch ein drittes Mal, mit einem Hammer bewaffnet, zurück; versuchte die Wohnungsthür aufzusprengen, und setzte sich, als ihm dies nicht gelang, vor der Thür nieder, um auf seine Frau zu warten. Eine Nachbarin hörte, wie er äusserte: „Ich erschlag's heut' noch!", warnte deshalb Frau L., welche die Anzeige erstattete und ihren Mann verhaften liess. Bei der Arretirung leistete L. keinen Widerstand. Das unmittelbar darauf erstattete polizeiärztliche Parere constatirt (1/25 h. N. M.) starken Alcoholgeruch, schwankenden Gang; L.'s Gemüthsstimmung setzte sich aus weinerlichem Wesen und galgenhumorvoller Auffassung der Situation zusammen. Im Uebrigen frei von Hallucinationen, orientirt, ruhig. Tremor, belegte Zunge, schlaffe Haltung. Verfällt bald nach Untersuchung in tiefen Schlaf. — Nach dem ärztlichen Gutachten bietet L. derzeit keine Erscheinungen frischer Geistesstörung, doch sei seine Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That in Folge Alcoholgenusses bei Intoleranz aufgehoben gewesen.

Infolge dieses Gutachtens wurde gegen L. lediglich die Anklage wegen Uebertretung der Trunkenheit (§ 523 St. G.) erhoben; da jedoch die Sachverständigen nun ihr Gutachten dahin abgaben, dass der Angeklagte die That weder in voller Berauschung noch in Sinnesverwirrung gethan habe, noch auch an habitueller Geistesstörung leide, wurde die Sache dem Landesgerichte in Strafsachen abgetreten und die V.-U. wegen gefährlicher Drohung eingeleitet. Im Laufe derselben erfolgte eine neuerliche, eingehende Untersuchung des Geisteszustandes L.'s durch die Psychiater, welche auf Grund ihres Befundes nachstehendes Gutachten (18. Oct. 1900) erstatteten. L. sei ein Gewohnheitssäufer schlimmster Sorte, ein arbeitsscheues, in trunkenem Zustande excesssüchtiges, in hohem Grade gemeingefährliches Individuum. Die criminellen Eigenschaften, welche L. anhaften, seien Charaktermängel, Reizbarkeit und Brutalität bei Neigung zum Trunke. Bei völligem Mangel einer krankhaften Basis als Grundlage für die Entwicklung



solcher Eigenschaften, müssen dieselben als Folge von Erziehungsmängeln angesehen werden. Diese ethische Depravation könne auf keinen Fall als reine Folgeerscheinung einer chronischen Alkoholvergiftung aufgefasst werden, weil L. schon lange diese moralischen Defecte aufwies, bevor er unter den Nachwirkungen seiner Trunksucht zu leiden begann, wenn auch zuzugeben ist, dass L. unter dem Einflusse fortgesetzter Trunksucht jeden moralischen Halt verloren hat. Was nun die Folgen des Alkoholgenusses bei L. betrifft, so sei bemerkenswerth, dass er nur einmal i. J. 1882 Erscheinungen eines Deliriums und einmal i. J. 1897 eines tobsüchtigen Erregungszustandes geboten hat, was für die Widerstandsfähigkeit seines Nervensystems spreche. — Zu denselben Schlüssen berechtigen Wahrnehmungen an L. in der Irrenanstalt. Wenn ihm der Aufenthalt daselbst zu lange dauere, so begehre er seine Entlassung mit der Begründung: „wenn er etwas angestellt habe, gehöre er ins Criminal!", ausserhalb der Anstalt tröste er sich bei Begehung von Delicten mit seinem Indemnitätsbewusstsein: „ich bin ein Narr, mir kann nichts geschehen!" eine Aeusserung, die nicht nur beweiskräftig für sein Strafbarkeitsbewusstsein im gegebenen Falle, sondern auch für die Thatsache ist, dass er sich gewissermaassen ausserhalb der Gesetze stehend erachtet, ein Umstand, der L. umso gemeingefährlicher erscheinen lässt, als es den Anschein hat, als ob er durch Begehung immer der gleichartigen Delicte seine Internirung in der Irrenanstalt erzwingen wolle. L. sei trunksüchtig, aber nicht geisteskrank, er habe die Delicte in angetrunkenem Zustande, aber gewiss nicht in einer durch Trunkenheit gesetzten Besinnungslosigkeit verübt, wobei nicht ausgeschlossen sei, dass er dadurch seine Ueberstellung in die Irrenanstalt herbeiführen wollte. — Die St.-A. erhob hierauf die Anklage gegen L. wegen gefährlicher Drohung, wegen welches Delictes derselbe auch schuldig gesprochen und zu einer achtmonatlichen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, nachdem der Antrag des Vertheidigers auf Ueberprüfung des Sachverständigengutachtens durch die Facultät vom Gerichte abgelehnt worden war. Die Gründe dieses Urtheils (vom 28. Februar 1901) schliessen sich im Wesentlichen den Angaben der Sachverständigen an. L. verzichtete auf Rechtsmittel und trat die Strafe an. —

Es braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, dass damit die Frage nach der Prävention derartiger Delicte, wie sie der Angeklagte bisher mit periodischer Regelmässigkeit verübt hat, einer befriedigenden Lösung weiter gerückt ist als je. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die kurzfristige Freiheitsstrafe, die über L. verhängt worden ist, eine Aenderung seines Verhaltens in melius nicht erwar-



ten lässt. Es ist vielmehr auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit anzunehmen, dass er nach Entlassung aus der Strafhaft seine gewohnte Lebensweise wieder aufnehmen und mit dem Interesse der Allgemeinheit neuerlich in Conflict gerathen wird. Ganz abgesehen von der Frage nach seiner strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit fordert aber dieses Interesse gebieterisch, dass derartige, von den Experten wie von der Erfahrung als gemeingefährlich bezeichnete Individuen unschädlich gemacht werden. Damit kann aber nicht bis zur gesetzgeberischen Lösung der Frage der Trinkerasyle zugewartet werden. Statt einer Entlassung aus der Irrenanstalt würde sich vielmehr die Internirung L.'s in einer gesonderten, ad hoc zu errichtenden Abtheilung einer Irrenanstalt, für die auf administrativem Wege vorzusorgen wäre, empfehlen. — —



IV.

Fahrlässige Tötung der Gebärenden durch den Geburtshelfer.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

I.

In der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, Jahrgang 1901, S. 80 flg., ist aus der Königlich sächsischen Praxis ein Fall gewaltsamer Entfernung der Gebärmutter anstatt der Nachgeburt mitgetheilt. Der betreffende Arzt Dr. Z. galt unter seinen Collegen nicht als magnum ingenium, unter seinen Bekannten als Alkoholiker.

Zur Herausbeförderung des Kindes hat er bei der gebärenden Frau J. zunächst eine kleine Zange in Anwendung gebracht. Diese rutschte jedoch bei dem Versuche, das Kind herauszuziehen, ab. Hierauf führte er eine grössere Zange ein, allein die Zangenlöffel glitten abermals vom Kindeskopf ab.

Nunmehr entschloss er sich zur Perforation des Kindeskopfes mittels eines scheerenförmigen Instrumentes. Nachdem diese gelungen und ein Theil des Gehirnes mittels des Irrigators herausgespült worden, versucht er nochmals den Kopf mittels der Zange herauszuziehen, es tritt aber nur weitere Gehirnmasse aus und die Zange gleitet wieder vom Kopfe ab.

Da sich ergab, dass der Kopf in das grosse Becken zurückgefallen war, schritt der Arzt zu Wendungsversuchen, welche etwa $^{3}/_{4}$ Stunden gedauert haben. Die Wendung gelingt nicht, denn „die Hand findet Schwierigkeiten auf der rechten Seite der Frau, adhärente Eihäute oder dergleichen Verwachsungen, kann weder den Steiss noch die Füsse erreichen, findet nur Hände.“

Nach einer Pause geht der Arzt nochmals mit dem Perforatorium in die Geburtstheile ein, um das Kind zu zerstückeln. Hierbei will er sich das Kind durch die Hebamme haben entgegenrücken lassen, was aber unbestätigt geblieben ist. Die Zerstückelung wird nicht weiter verfolgt, weil die Theile des Kindes nachgeben.

Die Gebärende wurde nunmehr in die Knie-Ellenbogenlage (à la vache) gebracht. Nach einiger Zeit schaffte der Arzt die Beine des Kindes und das Kind selbst bis zur Hälfte des Rückens heraus; mit dem Arme des Kindes gelingt dies nicht. Nachdem die Frau wieder in die Rückenlage zurückgeführt war, löst er mit grosser Mühe die Arme des Kindes und bringt endlich das Kind zur Welt.

Er folgt abermals eine kurze Pause. Nun suchte der Arzt durch Druck auf den Leib die Nachgeburt aus der Gebärmutter herauszudrücken. Um die Nachgeburt zu holen, ist er dann mit der Linken in die Geschlechtstheile eingegangen, während er von aussen her mit der Rechten drückte. Hierbei findet er einen Körper, den er für die Nachgeburt hält und deshalb abzustreifen sucht. Wie alle Zeugen aussagen, hat er nunmehr ein Instrument, an dessen unterem Theile sich eine Klammer befand, und welches nur das Perforatorium gewesen sein kann, in die Scheide eingeführt. Es ist nicht festzustellen gewesen, dass er mit dem Instrument Eingriffe gemacht hat. Er hat es bald wieder herausgezogen. Zunächst brachte er dann einige Stückchen Häute heraus, welche er als die Eihäute bezeichnete. Er sagte: „die Nachgeburt ist recht fest angewachsen“ und hantirte weiter im Leibe. Schliesslich führte er eine auf der Innenseite mit kleinen Stacheln versehene Zange in die Scheide und zog eine Masse heraus. Das, was er herausbrachte, war die Gebärmutter. Auf die Frage der Hebamme bezeichnete er es als den Uterus. Er trug es in das Nebenzimmer und nahm es mit sich fort. Der ganze Act hat etwa 3 Stunden gedauert. Die Frau starb 10 Minuten nach dem Weggange des Arztes.

Auf Grund der Section wurde als Todesursache festgestellt: Verblutung nach der Herausreissung der Gebärmutter aus dem Unterleibe der Entbundenen. Festgestellt wurde eine bis in die Bauchhöhle vordringende Gebärmutter- und Scheidenzerreissung.

In der gegen ihn eingeleiteten Voruntersuchung bestritt Dr. Z., dass der Tod durch Verblutung eingetreten sei, derselbe sei vielmehr auf einen Nervenschlag (Shock) zurückzuführen oder wie bei 8% aller plötzlichen Todesfälle, auf das Platzen einer Ader an der Grundfläche des Gehirnes. Bei der Losreissung der Gebärmutter würden zwar Arterien zerrissen, deren zerrissene innere Haut schliesse sich aber oftmals und deshalb bluteten zerrissene Arterien vielfach nicht. Es wurde jedoch Anklage erhoben und gegen Dr. Z. nach § 222 Str.-G.-B. wegen fahrlässiger Tödtung das Hauptverfahren vor dem Landgericht zu D. eröffnet. Verurtheilt wurde er wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 100 Mk. Geldstrafe.



In den Gründen des Urtheils wurde festgestellt, dass nach dem Ergebnisse der Section der Tod der J. in Folge Verblutung eingetreten und die Möglichkeit, dass er durch Lähmung des Gehirns oder des Herzens oder der Athmung veranlasst sein könne, ausgeschlossen. Die Verblutung sei eine Folge der Gebärmutter- und Scheidenzerreissung, der Scheidenriss sei erst entstanden, nachdem der Angeklagte seine Thätigkeit entfaltet hätte, und durch ihn herbeigeführt, obwohl nicht ganz speciell festzustellen sei, zu welchem Zeitpunkte und durch welche Handlung dies geschah.

Das Urtheil scheidet die Thätigkeit des Angeklagten zur Entwickelung des Kindes von seiner Thätigkeit nach Entwickelung des Kindes. In erster Beziehung wird

1. ausgeführt, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass der Scheidenriss entstand, als Dr. Z. zu allererst lediglich mit der Hand einging oder vor dem Anbohren des Kindeskopfes die Zange anlegte. Nach dem ärztlichen Gutachten seien aber diese ebengedachten Eingriffe zweckentsprechend und geboten gewesen. Da nun ferner bereits der dadurch entstandene Riss durch den später erfolgten Blutverlust im Stande gewesen sei, den Tod der J. herbeizuführen, könne nicht zu der Feststellung gelangt werden, dass der Angeklagte den Tod der J. in schuldhafter Weise veranlasst habe. Dann heisst es weiter:

„Es können daher die weiteren Maassnahmen, welche der Angeklagte mit der Zange und dem Perforatorium zur Entwickelung des Kindes bewirkt hat, ausser Betracht bleiben, da sich aus dem ebenerwähnten Grunde folgerecht nicht erweisen lässt, dass etwa durch diese der Tod der J. verursacht worden ist, und es kann daher dahingestellt bleiben, inwieweit der Angeklagte hierbei gegen die Grundsätze der medicinischen Wissenschaft, insbesondere die Regeln der Geburtshülfe gefehlt hat, zumal sich auch nicht feststellen liess, dass durch die Manipulation des Angeklagten bei Entwickelung des Kindes der J. Körperverletzungen zugefügt worden sind. Dass die mehrfache Anlegung der Zange vor Anwendung des Perforatoriums nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen als Fehler nicht anzusehen ist, beruht darauf, dass der Angeklagte, wie ihm nicht zu widerlegen ist, das Kind nicht für todt hielt und, wenngleich er Herztöne nicht hörte, für lebend halten konnte, seine Bemühungen, das Kind durch Anlegung der Zange lebend zur Welt zu befördern, also gerechtfertigt waren."

2. Als ein Fehler, der gegen die medicinischen Regeln verstösst wird angesehen, dass der Angeklagte sich das Kind nicht habe entgegendrücken lassen, als er den Kopf mit dem Perforatorium an-



stechen wollte. Denn durch diese Unterlassung hätte sich mit der grössten Wahrscheinlichkeit der Scheidenriss erweitern können.

3. Als medicinisch fehlerhaft wird ferner bezeichnet, dass der Angeklagte nach der Perforation des Kopfes die Zange anwendete, da die Zange erfahrungsmässig leicht abrutscht und so Verletzungen der Scheide herbeiführen, bezüglich vergrössern könne. Doch wird dieser Fehler entschuldigt, weil Eile geboten war und Dr. Z. nicht im Besitze des dazu bestimmten Instrumentes war.

Nachweisbare Verletzungen der J. hätten übrigens diese Fehler nicht zur Folge gehabt und so sei zu einer Verurtheilung des Angeklagten, insoweit seine Thätigkeit zur Entwickelung des Kindes in Frage komme, nicht zu gelangen gewesen.

Nach der Entwickelung des Kindes handelt es sich darum, die Nachgeburt herauszuholen. Es wird als feststehend betrachtet, dass die Gebärmutter während der Geburt des Kindes bereits bis zu ungefähr 3/4 ihres Ansatzes von der Scheide abgerissen, aber hinten links noch durch dünne Stränge in der Beckenhöhle am Muttermund befestigt war. An Stelle der Nachgeburt hat nun Dr. Z. die Gebärmutter vollständig abgerissen und zwar wird zu seinen Gunsten angenommen, dass dies mit der Hand — nicht wie die Zeugen annehmen wollen, mit der Zange, was fehlerhaft gewesen sein würde — geschehen sei. In dem Urtheile heisst es dann:

„Nach dem Gutachten der Sachverständigen kann nun zwar nicht angenommen werden, dass diese völlige Herausreissung der Gebärmutter den Tod der J. herbeigeführt oder auch nur beschleunigt hat; wohl aber ist dennoch zweifellos, dass dieselbe bei der J., welche damals noch lebte und in einem Zustande war, in welchem sie noch Gefühle und Empfindungen hatte, körperliches Missbehagen und Schmerzen hervorrief, wie sie es ja auch durch Worte bekundet hat. Dass somit der Angeklagte durch das Herausreissen der Gebärmutter eine Körperverletzung beibrachte, ist ausser Zweifel.

Der Unterschied zwischen der Nachgeburt und der Gebärmutter ist nun nach dem Gutachten der Sachverständigen so bedeutend und greifbar, dass derselbe bei einer bereits oberflächlichen Untersuchung dem Angeklagten nicht entgehen konnte, sondern hätte klar werden müssen, zumal die Nachgeburt aus einem weichen schwammigen Gewebe besteht, die Gebärmutter aber viel fester und viel grösser ist. Den Sachverständigen ist diese Verwechselung „merkwürdig“ und „unverständlich“ erschienen, auch wenn sie erwogen und berücksichtigt haben, dass die Nachgeburt sich eigentlich allerdings in derselben Höhe befunden haben müsste, als thatsächlich die Gebärmutter

sich befand, und weiter, dass der Angeklagte die Scheidenzerreissung nicht erkannt hatte und ihm daher verborgen blieb, dass die Nachgeburt gleichzeitig mit dem Kinde vorher durch den Scheideriss in die Bauchhöhle geboren worden war, und, wie sich später herausgestellt habe, in der Bauchhöhle zwischen den Därmen lag.

Obwohl der Angeklagte durch die stundenlange Entbindung körperlich und geistig in hohem Grade angestrengt und ermattet war, er auch in der Praxis eines mit ihm verfeindeten Arztes befindlich mit erklärlicher Aufregung und unter einem gewissen Drucke arbeitete, und obwohl ihm zuzugeben ist, dass seine Hände in Folge der schwierigen Arbeit steif und fast gefühllos geworden waren, so war er, wie die Sachverständigen übereinstimmend erklärt haben, doch nicht derart erschöpft, dass man nicht auch damals noch eine pflichtmässige Prüfung von ihm hätte verlangen können; insbesondere musste er, wenn seine Hände nicht mehr das erforderliche Gefühl hatten, unbeschadet einer durch eine Verzögerung für die J. vorhandenen Gefahr, zunächst warten und sich jeglicher weiterer Eingriffe enthalten.

Der Angeklagte unterliess dies und die pflichtmässige Prüfung; ohne sich auf eine nähere Untersuchung des in seine Hände kommenden, wie bemerkt mit der Nachgeburt nicht zu verwechselnden Körpertheiles einzulassen, kam es ihm darauf an, die ärztliche Arbeit — wenn auch zweifellos immer das Interesse der Frau im Auge habend — schnell zu beenden.

Er liess diejenige Vorsicht und Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes als Arzt besonders verpflichtet war und durch deren Anwendung er die von ihm der J. zugefügte Verletzung verhüten konnte, ausser Auge, verursachte somit durch Fahrlässigkeit unter Verletzung einer Berufspflicht eine Körperverletzung (§ 230, 1 u. 2; § 223 d. R.-Str.-G.-B.).

Bei Ausmessung der Strafe hat man strafmildernd erwogen, dass, wie die Sachverständigen erklärt haben, ein äusserst schwieriger, die allergrösste Anspannung der Kräfte des Arztes erfordernder, langwieriger Geburtsact, bei welchem der Angeklagte lediglich auf sich angewiesen war, in Frage kam, und zur Zeit der Verletzung bei dem Angeklagten eine hochgradige körperliche Erschöpfung und geistige Abmattung eingetreten gewesen ist.“

II.

Ein anderer Fall des Versterbens der Wöchnerin unter den Händen des Geburtshelfers wird in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, Jahrgang 1897, S. 267 flg., besprochen.

Am 7. Januar 1895 morgens 9 Uhr kam die Ehefrau eines Webers unter Beistand der Hebamme mit ihrem ersten Kinde nieder. Die Hebamme versuchte die Nachgeburt in vorschriftsmässiger Weise zu entfernen und liess, als dies während zwei Stunden nicht gelang, den Arzt holen. Dieser kam um 12 Uhr. Die Wöchnerin befand sich wohl. Er ging mit einem Finger längs der Nabelschnur in die Geschlechtstheile ein und versuchte durch sanftes Ziehen an der Nabelschnur, ob sie nicht folge. Hierbei riss die Nabelschnur ab. Nun wollte der Arzt die Nachgeburt durch äusseren Druck entfernen, aber sie rückte nicht vor trotz kräftigem, über eine Stunde fortgesetzten Bemühens. Dann liess er die Hebamme weiter drücken, versuchte auch später selbst noch einmal das Ausdrücken, bis er körperlich erschöpft war. Um 3 Uhr Nachmittags ging er zu seiner Sprechstunde; er schickte Mutterkorn, wovon der Wöchnerin eine Messerspitze voll gegeben werden sollte. Etwa 2 Stunden nachher kehrte er zurück, gab nochmals eine Dosis Mutterkorn und versuchte von neuem die Nachgeburt durch äusseren Druck zu entfernen. Er war der Ueberzeugung, dass es sich entweder um eine abnorme grosse Nachgeburt handle, oder dass sie in Folge einer Entzündung der Gebärmutter mit deren Band verwachsen sein müsse.

Um 9 Uhr Abends — 12 Stunden nach der Geburt — fand er bei einer eingehenden Untersuchung unmittelbar hinter dem Eingange in der Scheide eine weiche Geschwulst. In diese setzte er eine Zange ein und zog damit einen Theil derselben heraus. Er hielt die Geschwulst für einen Theil der Nachgeburt und kam beim Tasten längs der angezogenen Zange zu der Ueberzeugung, dass die Nachgeburt angewachsen sei. Daraufhin entschloss er sich zu ihrer manuellen Lösung.

Während er auf dem Querbette durch die Hebamme die Gebärmutter von oben her herabdrücken liess, hielt er selbst mit der Linken die Zange fest und ging mit der Rechten ein, um die Nachgeburt zu holen. „Nach wiederholtem Eingehen fühlte er unter seinen Fingern Stränge sich lösen und schliesslich brachte er einen Körper zum Vorschein, welcher der Hebamme wie eine Gebärmutter aussah. Ehe dieser Körper ganz entfernt wurde, ging der Arzt auf 10 Minuten ins Freie, um sich einigermaassen zu erholen. Nach seiner Rückkehr nahm er an dem noch nicht ganz entwickelten Körper drehende Bewegungen vor, zog auch wiederholt mit der Zange, wobei die Wöchnerin bei jedem Zuge Schmerzen äusserte. Endlich trat der Körper ganz hervor und fiel zur Erde.“

Es war die Gebärmutter.



Die Wöchnerin wurde jetzt schwach und 1/2 11 Uhr Abends verstarb sie. Am 29. Januar fand die Section der Leiche statt.

Die Obducenten gaben ihr Gutachten dahin ab, dass der Tod durch Verblutung eingetreten und diese die natürliche Folge der gewaltsamen Entfernung bezügl. Herausreissung der Gebärmutter sei. Die ganze Nachgeburt war noch in Verbindung mit der Gebärmutter und kein Theil derselben gelöst. Obgleich die Gebärmutter und ihr Inhalt gar nicht faul waren, liess sich doch die Nachgeburt ohne Schwierigkeit trennen. Es bestand keine Verwachsung.

Unter dem 27. Mai 1895 fand die Hauptverhandlung gegen den Arzt statt. Der zugezogene Professor bezeichnete das stundenlange Drücken auf die Gebärmutter nicht als den legalen Handgriff. Dagegen sei ein Mangel an Sorgfalt seitens des Angeklagten nicht vorgekommen, er habe sich aber durch Herausreissen der Gebärmutter einen starken Irrthum zu Schulden kommen lassen. In erster Linie habe ein Mangel an Uebung vorgelegen; sei er sich dessen bewusst gewesen, so hätte er einen zweiten Arzt zuziehen müssen.

Das Reichsgericht hob auf Revision des Vertheidigers das Urtheil der Strafkammer auf und verwies die Sache in die erste Instanz zurück. Nunmehr wurde ein Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin eingefordert. Dieses stellte fest, dass der Angeklagte nach seinem ganzen Verhalten weder die absolut nothwendigen Kenntnisse, noch irgend welche Uebung und Erfahrung in der geburtshilflich-operativen Thätigkeit hatte. Das Drücken auf die Gebärmutter hätte nur einige Minuten fortgesetzt und nach einiger Zeit wiederholt werden, aber nicht eine Stunde oder gar länger continuirlich dauern dürfen. Auch hätten die Versuche nicht mit solcher Kraft ausgeführt werden sollen, dass Angeklagter am Körper zitterte und schwitzte. Die Muzeux'sche Zange sei kein Instrument, um eine Nachgeburt festzuhalten, und das eingehaltene Verfahren vollkommen zweckwidrig. Richtig wäre der Entschluss gewesen, die Nachgeburt mit der Hand aus der Gebärmutter zu holen, aber die Ausführung gänzlich verkehrt. Anstatt in die Gebärmutter einzudringen, habe der Angeklagte die Scheidenwand durchbohrt und den Weg in die Gebärmutter gar nicht gefunden und deshalb die Nachgeburt natürlich nicht lösen können.

Dass die Lösung der Nachgeburt und Entfernung aus der Gebärmutter eine recht schwierige Operation sein könne, wird nicht bestritten, aber als ganz unwahrscheinlich hingestellt, dass hier solche Schwierigkeiten bestanden. Es heisst dann:

„Gewiss ist der Angeklagte sich seines Mangels an Wissen und

Können voll bewusst gewesen. Sonst würde er nicht viele Stunden lang die Versuche mit dem Druck von aussen fortgesetzt haben. Nur weil er sich in Allem unsicher fühlte und nicht zu untersuchen verstand, hat er die Untersuchung 9 Stunden lang verschoben. Nur weil er unsicher war, hat er 9 Stunden gewartet, bis er beschloss, die Nachgeburt von innen zu holen.

Diese Verzögerung und auch der stundenlange Druck von aussen, sowie der Umstand, dass er die Muttermundslippe, nicht einen Nachgeburtstheil, wie er meinte, mit der Muzeux'schen Zange anfasste und zerriss, kommen immerhin als gefahrbringende Momente nicht in Betracht. Dass aber der Operateur mit der Hand, anstatt in die Gebärmutterhöhle einzudringen, die Scheide zerreisst, in die Bauchhöhle eindringt, ohne es zu merken, die Blasenwand zerreisst, die ganze grosse Gebärmutter herausreisst und von ihren sämmtlichen Bändern abtrennt, in der Meinung die Nachgeburt loszuschälen, dass er schliesslich auch die herausgerissene Gebärmutter nicht als solche erkennt — das sind lauter unentschuldbare Irrthümer."

In dem Gutachten war dann ausgesprochen, dass der Angeklagte in grober unentschuldbarer Unwissenheit und Unkenntniss der Dinge gehandelt und bei seiner Handlungsweise, speciell beim Herausreissen der Gebärmutter und beim Zerreissen der Harnblase, diejenige Aufmerksamkeit ausser Augen gesetzt habe, zu welcher er vermöge seines Berufes als Arzt (Geburtshelfer) verpflichtet war.

Der Vertheidiger hatte durch das Obergutachten beweisen wollen:

1. „dass der Angeklagte die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt und Umsicht angewendet habe,

2. dass es durchaus nicht in jedem Falle für jeden Arzt leicht sei, die Nachgeburt von der Gebärmutter zu unterscheiden und die Grenze zwischen beiden zu erkennen,

3. dass im vorliegenden Falle abnorme Verhältnisse vorlagen, die geringe Dicke (3 mm) des unteren Abschnitts der Gebärmutter und das feste Anhängen der Nachgeburt an der Gebärmutter, welche den Irrthum des Dr. F. entschuldbar erscheinen lassen."

Jedenfalls ist es bei der Verurtheilung des Arztes geblieben, doch ist nichts darüber berichtet.

III.

Ein ähnlicher Process spielte in den Jahren 1898/99 vor dem Landgerichte Weimar gegen den praktischen Arzt Dr. B., welcher sich des Rufes eines sehr tüchtigen Arztes erfreut, bei der fraglichen Entbindung aber an einer fieberigen Knochenhautentzündung litt.

5*



Die Ehefrau des Landwirthes Kostenblatt in Dielsdorf, eine Frau von 36 Jahren, sollte, nachdem sie vorher 3 Fehlgeburten gehabt hatte, im November 1898 zum ersten Mal gebären. Am 19. November 1898 stellten sich die ersten Wehen bei ihr ein, jedoch nicht regelmässige, die Geburt fördernde Wehen, sondern sogenannte Krampfwehen, die ausserordentlich schmerzhaft waren. Dieser Zustand der Wöchnerin dauerte bis zum Vormittag des 21. November. Am Morgen dieses Tages wurde die Hebamme Lange gerufen, die durch Verabreichung von Dampf- und Sitzbädern eine Linderung der Schmerzen der Frau Kostenblatt, das Eintreten regelrechter Wehen und eine den Beginn des Geburtsacts ankündigende Oeffnung des Muttermundes herbeiführte. Da trotzdem bis zum Mittag des bezeichneten Tages ein Fortschreiten der Geburt nicht zu bemerken war, wurde auf Veranlassung einer Schwester des Kostenblatt Dr. B. hinzugerufen, um der Wöchnerin beizustehen.

Derselbe kam gegen 2½ Uhr im Hause Kostenblatt's an. Er untersuchte die Frau, fand sie in Folge der lang andauernden schmerzhaften Wehen in ziemlichem Kräfteverfall, und sah nach vorgenommener Chloroformirung bei der inneren Untersuchung, dass der Kopf des Kindes vor dem Becken lag, dass der Muttermundscanal verstrichen, seine Ränder scharf und 2 Thaler gross eröffnet waren. Eine Geburt ohne operativen Eingriff erschien ihm unmöglich. Er versuchte daher, zunächst das Kind mit der Zange zu holen.

Die Zange glitt jedoch beim ersten Anlegen und Ziehen ab. Ebenso waren ein zweiter und dritter Versuch, das Kind mit der Zange ans Licht zu bringen, erfolglos, da die Zange vom Kopf des Kindes abglitt.

Der Arzt ging darauf zur Wendung über. Beim ersten Eingriff in den Körper der Frau Kostenblatt wurde jedoch seine Hand durch eine Krampfwehe so gedrückt, dass er sie nicht gebrauchen konnte, Er zog sie, nachdem die Wehe vorüber war, zurück, musste aber einige Zeit vergehen lassen, bevor er einen neuen Eingriff versuchte.

Durch das Abgleiten der Zange vom Kopf des Kindes war eine Durchtrennung des untersten Abschnittes des Gebärmutterhalscanals, die sich in einer Länge von 10 cm in die hintere Wand der Scheide fortsetzte, verursacht worden. Dieser Riss hatte den Douglas'schen Raum eröffnet in einer Ausdehnung, dass eine Hand bequem hindurch geführt werden konnte.

Durch diesen Riss waren die Gedärme der Frau Kostenblatt in den Uterus vorgefallen. Der Arzt, der in ihnen ein Hinderniss für seine Bemühungen, das Kind zu entfernen, sah, schnitt oder riss das

Darmstück in einer Länge von 3 m 20 cm ab, dann griff er noch einmal in den Leib der Frau und holte ein zweites vorgefallenes Darmstück, das 8 m 50 cm lang war, heraus. Auch dieses entfernte er aus der Bauchhöhle.

Der Ehemann Kostenblatt und die Hebamme Lange hatten währenddessen die Wöchnerin an den Füssen gehalten, Ersterer auch das Tuch mit Chloroform auf das Gesicht der Frau gedrückt, um sie in Narkose zu erhalten. Nach der Entfernung des ersten Darmstücks sagte er zu dem Arzte, dass seine Frau wohl todt sei? Der Arzt versicherte ihm aber das Gegentheil, indem er ihm auftrug, künstliche Athembewegungen an der Wöchnerin zu machen. Er selbst setzte seine Versuche, das Kind zu holen, fort, bis er beim Vordringen der Hand in die Gebärmutter bemerkte, dass der Schädel des Kindes — offenbar durch das Abgleiten der Zange — gebrochen, die Nabelschnur pulslos, das Kind also todt sei —.

Die Hebamme L. hat sich über den Act wie folgt geäussert:

„Dr. B. hiess mich schleunigst seine Zange aus dem Wagen holen. Er hat diese sofort und mindestens dreimal gebraucht. Die beiden ersten Male versuchte er, das Kind herauszuziehen. Dasselbe ging jedoch immer wieder zurück. Beim dritten Male aber brachte er das Köpfchen so weit vor, dass es über den Damm gewälzt werden konnte und sagte gleichzeitig zu mir: Schützen Sie den Damm!, was ich auch that. Jedoch die Zange versagte auch diesmal und das Kind ging wieder zurück. — Jetzt griff er mit den Händen hinein und gebrauchte sie abwechselnd mit der Zange, ohne das Kind dabei herauszubringen. An welcher Stelle des Mutterleibs er mit den Händen gearbeitet hat, weiss ich nicht, da mir hierzu die nöthigen Kenntnisse abgehen. Vom ersten Einsetzen der Zange bis jetzt mochte vielleicht eine Stunde verflossen sein.

Plötzlich brachte er, als er wieder mit den Händen im Mutterleib arbeitete, ein langes Darmstück heraus, das ich sofort als solches erkannte, ohne jedoch ein Wort darüber zu verlieren. Der Ehemann Kostenblatt fragte den Arzt: „Das ist wohl die Nachgeburt?", was dieser bejahte und gleichzeitig ein zweites bedeutend grösseres Eingeweidestück herauszog. Dabei schrie plötzlich der Ehemann Kostenblatt: „Herr Doctor, sie ist todt!" Dieser entgegnete: „Nein, nein, sie ist noch nicht todt!", drückte mit beiden Händen auf den unteren Theil des Brustkorbes, worauf die Frau Kostenblatt mehrere tiefe Athemzüge that, und liess den Ehemann Kostenblatt in der angegebenen Weise auf den Brustkorb weiter drücken, während der Beschuldigte selbst wieder mit den Händen in die Scheide hineingriff. Da der

Ehemann Kostenblatt jedoch immer von Neuem wiederholte, dass seine Frau ja schon todt wäre, hörte Dr. B. mit diesen Arbeiten auf und überzeugte sich, dass der Tod in der That eingetreten war. Er machte sich nun nicht weiter an der Frau zu schaffen, holte namentlich das Kind nicht raus, sondern sagte zu uns: „Legen Sie sie ruhig hin, es bleibt Alles wie es ist!", worauf er sich entfernte.

Der Ehemann Kostenblatt behauptete, dass Dr. B. die Zange wohl 15 bis 20 mal, aber jedesmal vergebens, angewandt habe. Etwa 1 Stunde nach dem ersten Zangenversuche habe er ein ungefähr 1 Meter langes Stück herausgebracht. Dann sagte Kostenblatt weiter: „Da es mir aber doch auffällig war, fragte ich: Herr Doctor, ist das die Nachgeburt?, was er bejahte, die Operation mit den Händen fortsetzte und nach etwa 10 Minuten ein sehr langes Stück Nabelschnur herausbrachte. Nach weiteren 10 bis 15 Minuten fiel mir auf, dass meine Frau anscheinend ohne Athem und mit gebrochenem Auge dalag. Ich sagte zum Dr. B.: Herr Doctor, meine Frau ist doch todt?, was er aber bestritt. Er drückte mit beiden Händen auf den Brustkorb und hiess mich, dieses Drücken fortzusetzen, während er sich wieder im Mutterleibe zu schaffen machte. Nach etwa 1/4 Stunde fühlte ich, dass meine Frau kalt wurde, und sagte dies dem Dr. B., was er jetzt zugab. Er liess das Kind im Mutterleibe und sagte zu mir: „Es thut mir sehr leid, Ihre Frau hat eine Knochenerhöhung am Becken, ungefähr 1/2 Zoll hoch, da kann das Kind nicht durch."

Beim Aufräumen der Stube liess ich die angebliche Nachgeburt, die ich immer noch für solche hielt, durch die Hebamme bei Seite schaffen. Erst am anderen Morgen sagte mir die Hebamme, dass es Eingeweide gewesen sein müssten. Wir gruben sie aus dem Miste wieder aus. Die Hebamme untersuchte sie und sagte mir, dass es nicht die Nachgeburt, sondern Eingeweide wären. Ich wollte jedoch gegen Dr. B. keine Anzeige erstatten, da ich meiner Sache doch nicht ganz sicher war. Als mir aber am nächsten — Mittwoch — Morgen der Hausschlächter Richard Kohlmann, der die Eingeweide im Miste gesehen hatte, die Angaben der Hebamme bestätigte, machte ich durch den Landwirth Arthur Möller von Dielsdorf Anzeige beim Bezirksarzt, der am selben Vormittag die Eingeweide und am nächsten Vormittage — Donnerstag — die Leiche untersuchte, nachdem er sie zu diesem Zwecke wieder hatte ausgraben lassen."

Nach legaler Section der Leiche der Frau Kostenblatt und des Kindes gaben die Obducenten ihr Gutachten dahin ab:

„Der Tod der Frau ist durch Verblutung erfolgt. Der Tod steht



in Zusammenhang mit dem Riss durch die hintere Scheidenwand und den untersten Theil der Gebärmutter".

Die Staatsanwaltschaft zog von dem Geh. Hofrath Schultze, Professor der Geburtshilfe in Jena, über die Frage:

„ob Dr. B. den Tod der Frau Kostenblatt als Folge seiner Versuche, sie zu entbinden, bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt und Vorsicht voraussehen konnte?" ein Obergutachten bei. In diesem höchst interessanten Obergutachten ist Folgendes ausgeführt:

„Er — Dr. B. — fand die Frau fiebernd, schätzte die Temperatur auf 39° und den Puls auf 160. Der Unterleib war sehr empfindlich, so dass von äusserer Untersuchung abgestanden wurde. Den Muttermund fand Dr. B. fast vollständig verstrichen, die Fruchtblase gesprungen, den Kopf des Kindes beweglich über dem Beckeneingang. Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch den fieberhaften Zustand der Frau es geboten war, auf baldige Beendigung der Geburt bedacht zu sein. Der fast vollständig verstrichene Muttermund bot voraussichtlich weder der einzuführenden Hand noch der Anlegung der Zange ein Hinderniss; da der Kopf beweglich über dem Becken stand, war nach gültigen Regeln „der Wendung" der Vorzug zu geben, denn zangengerecht, wie Dr. B. meint, stand der Kopf nicht. Unter „zangengerecht" versteht man nämlich allgemein, dass der Kopf fest auf oder bereits in dem Becken steht. In Bezug auf die Bemerkung im zweiten Gutachten des einen Obducenten Dr. N. in Weimar, Specialarzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, dass Schröder die Zange auch am beweglich über dem Becken stehenden Kopf anzulegen erlaube, will ich ergänzend bemerken, dass Schröder eine Ausnahme von der Bedingung des Zangengerechtstehens, eine Anlegung der Zange an den beweglich über dem Becken stehenden Kopf nur zulässt unter dem Vorbehalt, dass der Kopf nicht zu gross, das Becken nicht verengt ist (4. Aufl. S. 263, 8. Aufl. S. 289). Dr. B. nahm aber an, dass das Becken verengt sei, dass ein Missverhältniss vorlag zwischen Kindskopf und Beckeneingang. Schröder fügt hinzu, dass man auch unter dieser Bedingung vor gewaltsamen Tractionen sich zu hüten habe. Auch sagt er, dass man in Fällen, in denen beide Methoden, Zangenoperation und Wendung, ausführbar erscheinen, stets am besten thut, die Wendung vorzuziehen. Ich führe das an, weil ich nicht die Manen Schröders verantwortlich gemacht wissen möchte für das im vorliegenden Fall stattgefundene Verfahren.

Der beweglich über dem Becken stehende Kopf, der ausreichend erweiterte Muttermund, das weite Becken, Conjugata des Beckeneinganges 12 Centimenter (das ist ein Centimeter weiter als das mittlere

Normale), querer Durchmesser 13, boten für die Wendung und Extraction am Fuss für Mutter und Kind voraussichtlich günstige Chancen. Dr. B. zog es vor, die Zangenoperation zu versuchen. Die Zange hat auch einmal festgefasst, wie aus der Fractur des Schädels hervorgeht. Die Zange glitt ab. Ueber die Beschaffenheit des Beckens ein Urtheil zu gewinnen, ehe man zur Beendigung einer Geburt schreitet, ist unerlässlich. Jetzt wenigstens, nachdem der erste Zangenversuch vergeblich ausgefallen war, musste das geschehen. Dr. B. sagt, er erreichte leicht das Promontorium und nahm deshalb an, das Becken sei eng. Diesen schweren Irrthum hätte er leicht vermeiden können, wenn er an seinem Finger die Entfernung abgelesen hätte, die er vom Schambogen bis zum Promontorium durchmaass. Er hätte dann gefunden, dass die Entfernung grösser als normal war, dass das Becken nicht platt, sondern im wichtigsten Durchmesser des Beckeneinganges ungewöhnlich weit war. Er hätte erkannt, dass nicht in einer Enge des Beckeneinganges der Grund für den Misserfolg der Zange gelegen war. Der Nichterfolg der Zange musste einen anderen Grund haben. Jetzt in Narkose lag kein Grund dagegen vor, die äussere Untersuchung vorzunehmen, die vorher versäumt war. Möglicherweise war die Gebärmutter krampfhaft um das Kind zusammengezogen und dadurch der Misserfolg der Zange bedingt. Auch war es wichtig für das weiter einzuschlagende Verfahren, jetzt durch die äussere Untersuchung zu ermitteln, ob das Kind lebte. Die jetzt, wenn auch spät gewonnene Erkenntniss, dass im Becken das Hinderniss für die Geburt nicht lag, konnte die Frau vor weiteren Schaden bewahren.

Dr. B. setzte die Versuche mit der Zange fort. Er theilt mit, dass die Zange ihm dreimal abgeglitten ist. Eine richtig angelegte und richtig geführte Zange gleitet überhaupt nicht ab. Wenn der Zug als erfolglos erkannt wird, nimmt man die einzelnen Löffel heraus wie man sie einzeln angelegt hatte. Wenn die hohe Zange, die über dem Becken an den Kopf angelegte Zange abgleitet, muss sie arge Verletzungen machen. Die ausgiebigen Zerstörungen der Wand der Scheide und des nebenliegenden Gewebes bis an die Knochenhaut des Beckens rühren sicher vom wiederholten Anlegen und Abgleiten der Zange her, ebenso der Längsriss der hinteren Wand der Scheide und des unteren Abschnittes der Gebärmutter. Auch Dr. B. ist der Ansicht, dass diese Verletzungen von der Zange herrühren. Ob um diese Zeit, als die Zangenversuche aufgegeben wurden, der letztgenannte Riss schon bis in die Bauchhöhle durchging, steht nicht fest, es ist nicht erforderlich es anzunehmen.

Durch die wiederholten Versuche mit der Zange und die dabei



verursachten Verletzungen war der Uterus stark gereizt, so dass bei den nun folgenden Wendungsversuchen die Hand jedesmal durch eine Krampfwehe an erfolgreichem Vordringen gehindert wurde. Ob nun bei neuem Eingehen die Hand einmal anstatt in die Uterushöhle durch die zuvor gemachte Wunde in die Bauchhöhle gerathen ist, und unglücklicherweise den Darm hervorgezogen hat, oder ob der Darm spontan durch die Wunde sich drängte, ist nicht klar. Dr. B. theilt mit, dass er den vorgefallenen Darm hervorzog und dabei ihn als Darm erkannte. Da die Reposition des Darmes nicht gelang, schnitt er ihn ab. Er entfernte ein 3,20 m und ein 8,50 m langes Stück Darm. Er entfernte den Darm der Frau K., wie er sagt, um Raum zu gewinnen für die jetzt von neuem zu versuchende Wendung des Kindes. Er führt zur Motivirung dieses Verfahrens an, dass er sich gesagt habe, er dürfe jetzt keine Rücksicht mehr auf die Mutter nehmen, da ein Gebärmutterriss während der Geburt absolut tödtlich sei. Diese letztere Meinung ist irrthümlich. Es giebt nicht wenige Fälle, in denen eine Frau Gebärmutterriss während der Geburt erlitt und genesen ist. Ich führe wieder Schröder an, der auf S. 685 der 8. Aufl. seines Lehrbuchs sagt: „Wird das Kind extrahirt, so kann der Riss heilen". Und in der Anmerkung: „Fälle von glücklichem Ausgang nach Entfernung des Kindes auf natürlichem Wege, finden sich in der Litteratur in ziemlicher Anzahl".

Eine vorgefallene Darmschlinge einfach wegschneiden, mehrere Meter Darm aus der Wunde herausreissen, das sind für den lebenden Menschen unmittelbar und unfehlbar tödtliche Verletzungen.

In einer späteren Aussage sagt Dr. B., die Frau wäre um die Zeit, als er die Darmschlinge beseitigte, bereits todt gewesen. Die Beurtheilung des fraglichen Eingriffs ist natürlich eine total verschiedene, je nachdem die Frau entweder lebte oder todt war. Im ersteren Fall war der Eingriff tödtend, unmittelbar für die Mutter, mittelbar auch für das Kind, wenn es noch lebte, denn eine so schnelle Verblutung der Mutter, wie sie dem Herausreissen fast des ganzen Darmes nothwendig folgt, überlebt auch das im Mutterleibe befindliche Kind nicht. Im anderen Fall war der Eingriff nur eine nutzlose Verstümmelung der Leiche. Im Widerspruch mit der letzteren Aussage des Dr. B., dass die Frau bereits todt gewesen sei, steht die Aussage des Ehemannes, dass die Frau K., als Dr. B. das erste Eingeweidestück entfernte, geseufzt habe „Ach Herr Doctor" und versucht habe mit ihrer Hand die Hand des Doctors von ihrem Geschlechtstheil zu entfernen, so dass er, der Ehemann, die Hand seiner Frau festhielt, damit der Doctor weiter operiren konnte. Auch die Aussage

der Hebamme steht nicht im Einklang mit der zweiten Aussage des Arztes, dass die Herausnahme des Darms an der Todten erfolgt sei, die Hebamme sagt aus, dass auch nach dem Herausziehen des zweiten bedeutend grösseren Eingeweidestückes die Frau K. noch mehrere tiefe Athemzüge gethan habe.

Der Geburtshelfer muss unter Umständen das Kind tödten, um die Mutter zu retten. Nie darf er etwas absolut Tödtliches der Mutter zufügen, in der Absicht, das Kind zu retten: Und Dr. B. wusste gar nicht, ob das Kind lebte. Er hat weder Kindesbewegungen noch Herztöne wahrgenommen. Das Kind konnte durch die tags zuvor bestandenen Krampfwehen, es konnte während der Zangenversuche abgestorben sein. Falls es noch lebte, war das Herausnehmen des Darms der Mutter, durch die damit verbundene Verblutung, auch für das Kind sicher tödtlich. Also selbst wenn das Tödten der Mutter erlaubt wäre, um das Kind zu retten, war das Mittel dazu nicht geeignet. Die Entbindung der todten Frau unterblieb, weil Dr. B. beim Eingehen mit der Hand zum Zweck der Wendung keine Lebenszeichen am Kinde wahrnahm. Ich muss hiernach mich dahin aussprechen, dass das Verfahren des Dr. B. in mehrfacher Hinsicht den in der Geburtshilfe geltenden Regeln zuwider lief. Speciell in Beantwortung der Frage der Staatsanwaltschaft sage ich, dass die schuldige Sorgfalt und Vorsicht bei dem Versuch, die Frau K. zu entbinden, gefehlt hat. Den Tod als Folge seiner Entbindungsversuche vorauszusehen, war Dr. B. wohl nicht in der Lage. Den Tod als Folge der Beseitigung des Darmes aus der Frau, falls sie noch lebte, musste er voraussehen, und seine Aeusserung: „ich sagte mir, dass ich jetzt keine Rücksicht mehr auf die Mutter nehmen dürfe, klingt danach, dass er den Tod als Folge seiner Handlung vorausgesehen hat."

Auf diese Aeusserung beantragte die Staatsanwaltschaft die Eröffnung der Voruntersuchung gegen Dr. B. wegen fahrlässiger Tödtung der Frau Kostenblatt. Die verantwortliche Vernehmung fand wegen Krankheit des Angeschuldigten erst am 15. April 1899 statt. Sie ging dahin:

„Als ich zu Frau Kostenblatt kam, fand ich sie in Kindesnöthen liegend und so erschöpft vor, dass ich annahm, dass sie aus eigner Macht das Kind nicht zur Welt bringen könne. Die Frau Kostenblatt hatte nach meiner Schätzung auch hohes Fieber, gemessen habe ich die Temperatur nicht, sondern nach meinem Gefühle geschätzt. Der Puls war sehr schwach und zählte 160 Schläge in der Minute. Um die Geburt zu erleichtern, hielt ich im vorliegenden Falle die Anwendung der Narkose für nöthig. Die Zuziehung eines zweiten Arztes



zur Narkose hielt ich deshalb nicht für angezeigt, weil rasches Handeln geboten war und durch die Herbeiziehung eines zweiten Arztes ein Zeitverlust von wenigstens zwei Stunden entstanden sein würde. In schleunigen Fällen sieht man auf dem Lande von der Zuziehung eines zweiten Arztes gewöhnlich ab, nur bei sorgfältig vorbereiteten Operationen ist es üblich, einen zweiten Arzt hinzuzuziehen.

Ehe ich die Narkose zur Anwendung brachte, habe ich Frau Kostenblatt körperlich untersucht, und zwar in der Weise, dass ich mit dem Hörrohr die Herztöne behorchte und durch Auflegen des Ohres die Lungenspitzen auch behorchte. Ferner untersuchte ich Lage und Leben des Kindes mittels Hörrohres, Herztöne des Kindes nahm ich nicht wahr. Von der specielleren Lage des Kindes überzeugte ich mich durch Befassung des Unterleibs und innere Digitaluntersuchung. Dass Frau Kostenblatt bereits mehrere Fehlgeburten gehabt hatte, war mir bekannt. Die Hebamme hatte mir auch früher einmal erzählt, dass Frau Kostenblatt ein Kind lebend zur Welt gebracht hatte, und zwar im siebenten Monate, das bald darauf gestorben sei. Viele Fragen konnte ich an Frau Kostenblatt nicht richten, denn sie war, wie gesagt, sehr erschöpft, weshalb ich mich auf das Nothwendigste beschränken musste. Als nun die Frau Kostenblatt in Narkose lag, ich hatte die Narkose mit Hilfe des Ehemannes, welcher seiner Ehefrau das Taschentuch vor den Mund hielt, bei fortgesetzter Controle des Pulses und der Athmung ausgeführt, beschloss ich die Anlegung der Zange. Vor Anlegung der Zange aber überzeugte ich mich durch Einführung der halben Hand nochmals von der Kopflage des Kindes und dem vorliegenden Gebärmuttertheile. Es kam mir so vor, als ob das Becken im Durchmesser verengt und in Folge dessen die Geburt des Kindes erschwert sei, worauf der ganze Geburtsverlauf hindeutet. Frau Kostenblatt hatte nach Mittheilung der Hebamme bereits seit zwei Tagen Wehen. Als ich die Zange an den Kindeskopf angelegt hatte, schloss dieselbe vollkommen, glitt dann aber ab. Ich legte noch zweimal die Zange an, auch diese beiden Male glitt sie ab. Als ich sah, dass ich mit der Zange nichts ausrichten konnte, führte ich die Hand ein, um das schonendere Verfahren der Wendung anzuwenden. Es schien mir dies das einzige Verfahren noch zu sein, um zum Ziele zu gelangen und das Kind lebend herauszubefördern. Mit einem Male fühlte ich mit der Hand bei der zweiten Einführung etwas, wovon ich zunächst annahm, es sei ein Stück Nabelschnur. Die erste Einführung der Hand behufs Wendung des Kindes war erfolglos gewesen, weil ich in Folge des Gebärmutterkrampfes Gefühllosigkeit der Hand bekommen hatte. Bei näherem Befühlen des vor-



gefallenen Stückes erkannte ich aber, dass es Darm war, und versuchte denselben zunächst in die Bauchhöhle zurückzudrängen, und erkannte auch zugleich, dass der Darmvorfall nur durch einen Gebärmutterriss entstanden sein konnte. Da ich den Darmvorfall nicht zurückdrängen konnte, beschloss ich denselben, den ich als ein Hinderniss für die Wendung des Kindes betrachtete, zu entfernen. Ich ging dabei davon aus, dass Frau Kostenblatt sowieso nicht mehr zu retten war, sie lag vollständig apathisch da, denn sie hatte in Folge des Gebärmutterrisses starken Blutverlust gehabt, und dass ich jetzt darauf bedacht sein müsse, unter allen Umständen das Kind zu retten. Ich erwähne auch nochmals, dass ich Frau Kostenblatt von allem Anfang an in einem so erschöpften Zustande vorgefunden hatte, dass ich nicht glaubte, sie werde mit dem Leben davon kommen. Ich schnitt das Darmstück ab, worauf nur eine ganz minimale Blutung eintrat, die man kaum rechnen kann. Frau Kostenblatt hatte bereits starke Blutverluste vorher in Folge des Gebärmutterrisses gehabt. Ich schnitt dann noch ein zweites Darmstück ab, damit alles herauskam und die Bahn für das Kind frei wurde. Ob die Frau beim Abschneiden der Darmstücke noch gelebt hat, kann ich nicht sagen. Nach dem starken Blutverlust, den Frau Kostenblatt in Folge des Gebärmutterrisses erlitten hatte, befand ich mich im Gegentheil in der Annahme, dass Frau Kostenblatt nicht mehr am Leben sein konnte." —

Nach Schluss der Voruntersuchung beantragte die Staatsanwaltschaft, den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen. Denn das Abschneiden des Darmes, welches eine unfehlbar tödtliche Verletzung war, stehe nach dem Gutachten der Obducenten nicht in ursächlichem Zusammenhange mit dem Tode der Frau Kostenblatt, dieser sei vielmehr nach dem gedachten Gutachten durch den Riss in der hinteren Scheidenwand und dem untersten Theil der Gebärmutter hervorgerufen. Dieser Riss wäre die Folge der Anwendung der Zange gewesen, welche zwar hätte unterbleiben sollen, aber von dem einen Obducenten nicht als Kunstfehler betrachtet werde. Die einschlagende Aeusserung dieses Sachverständigen lautete:

„Auch das Anlegen der Zange an den hochstehenden Kopf ist nicht als Kunstfehler zu bezeichnen. Das geschieht auch von anderen Geburtshelfern. Wenn beim Abgleiten der Zange vom Kopfe des Kindes ein Riss in dem Halstheil der Gebärmutter entstanden ist, so liegt ein unglücklicher Zwischenfall, nicht ein Kunstfehler an sich, vor."

Die I. Strafkammer des Landgerichts Weimar eröffnete das Hauptverfahren gegen Dr. B., welcher hinreichend verdächtig er-



scheine, durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Ehefrau des früheren Bürgermeisters Kostenblatt dadurch verursacht zu haben, dass er, während sie in einer Geburt begriffen und ein Darmvorfall eingetreten war, die vorgetretenen beiden Darmtheile abschnitt, während er zu der Aufmerksamkeit, die er dabei aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes als Arzt besonders verpflichtet war, Vergehen gegen § 230 des Str.-G.-B.s. — Von der II. Strafkammer des gedachten Landgerichtes wurde dann Dr. B. durch Urtheil vom 15. Juli 1899 freigesprochen. Die ausgesprochene Anschuldigung wurde nicht für begründet erachtet, da eine Feststellung, dass zur Zeit des Abschneidens der Darmstücke Frau Kostenblatt noch gelebt habe, nicht habe getroffen werden können. Es wird hierüber ausgeführt:

„Der Angeklagte sagt — und es ist ihm nicht widerlegt worden — dass er, bevor er die Darmschlingen entfernt habe, bemerkt habe, dass nach einem übermässigen Bluterguss der Unterleib der Frau Kostenblatt kalt geworden sei und ihr Gesicht eine cyanotische Färbung angenommen habe. Nach den Angaben der Sachverständigen sind das allerdings Erscheinungen, die auf den bereits eingetretenen Tod schliessen lassen, wenn auch die ärztliche Vorsicht zur bestimmten Feststellung des Todes genauere Untersuchungen vorzunehmen pflegt. Bei dieser Sachlage, bei der Möglichkeit, dass Frau Kostenblatt z. Z. der Entfernung der Därme bereits todt war, hätten Thatsachen festgestellt werden müssen, aus denen sich mit Bestimmtheit ergab, dass sie noch am Leben war, wenn eine Bestrafung des Angeklagten nach § 230 Str.-G.-B. erfolgen sollte. Solche Feststellungen hat man nicht treffen können.

Die Angabe der Hebamme Lange, dass der von ihr gehaltene Fuss der Frau Kostenblatt in der fraglichen Zeit noch warm gewesen sei, kann nicht in Betracht kommen. Denn es ist leicht möglich, dass die Zeugin ihre eigene Körperwärme dem bereits todten Körper mitgetheilt hat. Auch dass der Angeklagte noch nach dem Herausnehmen des zweiten Darmstücks dem Zeugen Kostenblatt erklärt hat, seine Frau lebe noch, kann nicht gegen ihn verwendet werden. Seine Angabe erscheint glaubhaft, dass er das nur gethan habe, weil er gehofft habe, das Kind lebendig zur Welt bringen und durch dasselbe den Zeugen über den Verlust seiner Frau trösten zu können. Wenn er in dieser Zuversicht den eingetretenen Tod der Wöchnerin in Abrede gestellt und sogar den Ehemann Kostenblatt zur Vornahme künstlicher Athembewegungen aufgefordert hat, so lässt sich sein Vorgehen aus dem rein menschlichen und namentlich einem Arzt naheliegenden Bestreben erklären, Verlust und Gewinn in einen Zeitpunkt

zu verlegen und damit das Gefühl für den ersteren abzuschwächen.

Belastend für den Angeklagten war nur die Aussage des Ehemanns Kostenblatt, dass seine Ehefrau, als der Angeklagte das erste Darmstück abgerissen habe, mit der Hand nach dem Geschlechtstheil gefahren sei und versucht habe, die Hand des Arztes wegzustossen, wobei sie die Worte: „Ach Herr Doctor“ ausgestossen und ihn beim Namen gerufen habe. Dass ein derartiger Vorgang wirklich stattgefunden hat, hat auch die Frau Lange bezeugt. Ob dies aber gerade in dem Augenblicke gewesen ist, in dem der Angeklagte die Darmschlinge hervorgezogen hat, hat die Zeugin nicht behauptet und das Gericht auf Grund der Angabe des Kostenblatt allein nicht feststellen hönnen.

Das Gericht geht allerdings davon aus, dass Kostenblatt seine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat, und dass er von der Wahrheit dessen, was er ausgesagt hat, fest überzeugt ist, die objective Richtigkeit seiner Angabe musste dennoch Zweifeln unterliegen.

Nach den Angaben des Angeklagten haben seine Bemühungen um die Todte über 3 Stunden gedauert. Während dieser ganzen Zeit hat er an den Geschlechtstheilen der Frau Kostenblatt operirt in einer für die ohnehin von den schmerzhaften Wehen erschöpften Frau qualvollen Weise. Es ist leicht möglich, dass schon ein früherer Eingriff von ihm, als das Abreissen der Gedärme, vielleicht gerade das den Riss im Uterus herbeiführende Abgleiten der Zange den Schmerz verursachte, der sie aus der Narkose riss und zu den von ihrem Ehemann bekundeten Ausruf veranlasste, den er dann in eine spätere Zeit verlegt hat. Die Möglichkeit, dass seine Aussage objectiv nicht ganz richtig ist, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass auch der grösste Theil der heute vernommenen Sachverständigen erklärt hat, es sei höchst unwahrscheinlich, dass die Frau nach den vorhergehenden schmerzhaften Wehen und den durch den Uterusriss verursachten Blutverlust noch so viel Kraft gehabt hätte, um in der Narkose eine derartige Lebensbethätigung zu zeigen, und dass der für den Angeklagten am ungünstigsten urtheilende Sachverständige nur gesagt hat, er halte es nicht für ausgeschlossen, dass dieser Vorfall sich ereignet habe. Andererseits war zu berücksichtigen, dass Kostenblatt vom Beginn der Wehen um seine Frau beschäftigt gewesen ist, dass seine körperlichen und geistigen Kräfte in den 2 Tagen der Geburt offenbar aufs höchste angespannt und aufgeregt gewesen sind, sodass eine Verwirrung seiner Beobachtungen leicht erklärlich ist.

Dass thatsächlich solche vorgekommen sind, geht daraus hervor, dass er — im Gegensatz zu der Angabe der Frau Lange — beobachtet haben will, wie der Angeklagte 15—20 mal die Zange angelegt und gezogen hat, wie er abwechselnd mit den Händen und mit der Zange im Leib der Gebärenden gearbeitet habe, dass er erklärt, zwischen dem Abreissen des Darms und dem Aufhören der Bemühungen des Angeklagten habe ein Zeitraum von ca. 15 Minuten gelegen, während es sich nach der mit den Angaben des Angeklagten übereinstimmenden Aussage der Zeugin Lange nur um eine ganz kurze Zeit handelte, und dass er endlich ausgesagt hat, man habe während der Zangenversuche des Angeklagten das Köpfchen ca. 4 mal gesehen — eine Angabe, deren Richtigkeit nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ausgeschlossen ist. —

Nach alledem mussten erhebliche Zweifel auftauchen, ob nicht der Zeuge einen früheren, ihm im Gedächtniss gebliebenen Vorgang irrthümlicherweise auf einen späteren Zeitpunkt verlegt hat. Damit entfiel, wie bereits ausgeführt, die Möglichkeit, festzustellen, dass die Frau Kostenblatt z. Zt. der Entfernung der Darmschlingen noch gelebt habe, dass also der Angeklagte durch diese Operation sich einer Körperverletzung, die naturgemäss nur an einem lebenden Wesen begangen werden kann, schuldig gemacht habe."



V.

Topographische Aufnahmen mit einfachen Hilfsmitteln.

Von

P. Kahle.

(Mit 2 Abbildungen.)

A. Einleitung.

1. Begriff der Krokirung. Im Folgenden werden einige Hilfsmittel und Verfahren behandelt, die dazu dienen können, örtliche Verhältnisse topographisch näher zu beschreiben bezw. in einfachster Weise kartographisch darzustellen. Man bezeichnet diesen Zweig der militärischen, technischen und Forschungstopographie gewöhnlich als Krokirung und das — meist an Ort und Stelle — entstandene Kartenbild als Kroki.

Mit Raschheit und Einfachheit der Aufnahme und Aufzeichnung sucht das Kroki eine möglichst grosse Anschaulichkeit und eine trotz aller Einfachheit der Mittel erhebliche Treue der Wiedergabe zu vereinigen; bis zu welchem Grade sich das erreichen lässt, hängt lediglich von der Uebung des Aufnehmenden im Schätzen und in der Handhabung der einfachen Hilfsmittel ab.

Anmerkung des Herausgebers. Die unabsehbare Wichtigkeit des Zeichnens bei den Arbeiten des Untersuchsrichters wird heute kaum mehr in Abrede gestellt und Niemand, der mit denselben viel zu thun hat, leugnet, dass ihm die flüchtigste, schwerfälligste Zeichnung mit wenigen Strichen vielmehr werth ist, als die sorgfältigste und langathmigste Beschreibung. Leider haben wir in unseren Untersuchungen aber in der Regel viel zu wenig Skizzen, sie gehören immer noch zu den Seltenheiten, man ist immer angenehm überrascht, wenn man über alle Schwierigkeiten der Vorstellung durch einige Striche hinweggehoben wird. Dass man verhältnissmässig wenig Skizzen in unseren Acten begegnet, hat nicht darin seinen Grund, dass wenige Menschen zeichnen können, sondern darin, dass die meisten Untersuchungsrichter glauben, sie müssten künstlerisch vollendete Zeichnungen liefern, dass sie den Werth einer einfachen, aus wenigen Strichen bestehenden Skizze unterschätzen und dass sie sich „geniren", ein solch kunstloses Product in den Acten auftreten zu lassen. Sie haben eben die Sache in Natura gesehen und glauben: Der Leser der Acten könne sich das Object auch so gut



2. Eintheilung der Messungen. Es wird sich entweder um Einzelmessungen oder unter Zusammenfügung von Einzelmessungen um Darstellung eines kleinen Geländestückes im Grundriss, eventuell auch im Aufriss oder als Landschaftsskizze handeln. Bei den Einzelmessungen fragen wir nach der Länge einer gewissen Strecke, nach der Entfernung eines Punktes von unserem Standort oder von einer Linie; nach der Richtung, in welcher der fragliche Punkt zu einer gegebenen Richtung liegt, nach dem Winkel, den zwei Strecken mit einander bilden; endlich nach der Höhe, d. h. der senkrechten Erstreckung eines Gegenstandes und nach dem Höhenunterschied zweier Punkte. Bei all diesen Aufnahmen bedienen wir uns entweder bestimmter Maasse an unserem Körper oder äusserst einfacher, von Jedermann ohne weiteres anwendbarer Hilfsinstrumente, in vielen Fällen werden einfache, jedoch methodisch angestellte Schätzungen ausreichen.

B. Streckenmessung durch Abschreiten.

3. Die Schrittlänge, das bequemste Längenmaass, würde zugleich ein ziemlich genaues Längenmaass sein, wenn die Abschreitungen stets unter gleichen Verhältnissen stattfänden. Aber sie ändert sich für das gleiche Individuum mit der Bodenbeschaffenheit (auf festem Wege, auf Trottoirs haben wir einen längeren und sicheren Schritt als auf sandigem, berasten oder auf Ackerboden); weiterhin mit der Steigung der Strecke; sie ist ferner abhängig von

---

vorstellen, wenn er es auch nicht gesehen hat — mit den schwerfälligen Strichen, die der Untersuchungsrichter zu machen vermag, sei Niemanden geholfen. Wer kein ganz ungeschickter Mensch ist — und ein allzu schwerfälliger und plumper Mensch passt überhaupt nicht zum Untersuchungsrichter — wer guten Willen hat und einigermassen Anleitung zum Skizziren erhalten hat, der vermag unbedingt so viel darzustellen, dass es die werthvollste Hülfe für jeden darstellt, der den Act lesen muss. Ja, man kann beobachten, dass Nichtzeichner oft brauchbarere Skizzen liefern, als geschickte Zeichner. Letztere können es nicht unterdrücken, die Sache wenigstens etwas künstlerisch darzustellen, was der Klarheit nicht aufhilft; wer nicht zeichnen kann, aber guten Willen hat, der macht ja nicht mehr, als unbedingt nöthig ist, er giebt das wichtige — wenn er dies anders richtig aufgefasst hat — in wenigen Strichen wieder, und darum hat es sich auch gehandelt, jeder versteht nun die Situation. —

Ich habe schon einmal (Handbuch f. Untersuchungsr., 3. Aufl., pag. 420 ff.) versucht, für das Skizziren durch den Untersuchungsrichter eine nothdürftige Anleitung zu geben; die mehrfachen Arbeiten auf diesem Gebiete, die Herr Ingenieur Kahle in dankenswerther Weise veröffentlicht hat, veranlassten mich, ihn zu einer ähnlichen Anweisung für Untersuchungsrichter aufzufordern, welchem Ersuchen er in vorliegender Arbeit entsprochen hat. — Hiemit ist meine genannte Anleitung überflüssig geworden. — H. Gross.

der Windrichtung, von der Körperbelastung (im leichten Sommeranzug macht man längere Schritte als im schweren Wintermantel) und der Ermüdung; endlich von der Absatzhöhe des Schuhwerkes, denn der Schreitwinkel neigt zur Constanz, sodass bei Verlängerung seiner Schenkel durch Erhöhung des Absatzes eine grössere Sehnen-, d. h. Schrittlänge herbeigeführt wird. All diese wechselnden Verhältnisse führen nothwendig eine gewisse Unsicherheit im Schrittwerth herbei; ihr Einfluss auf die kartographische Verwendung verringert sich naturgemäss mit dem Maassstab unserer Aufzeichnung und würde sich bei Darstellungen im Maassstab unserer Messtischblätter 1:25000 (1 mm der Karte = 25 m in Natur) kaum noch bemerkbar machen, dagegen bei einer Aufzeichnung in 1:1000 eine gewisse Unsicherheit im Kartenbild hervorbringen, die sich beispielsweise darin äussert, dass die Maasse, die man, von verschiedenen gegebenen Punkten ausgehend, für den gleichen Punkt gewonnen hat, sich nicht auf einen Punkt einigen.

4. Meterwerth und Zählung der Schritte. Als durchschnittliche Länge des Schrittes auf normaler Srecke bei Erwachsenen rechnet man in Deutschland jetzt allgemein 0,8 m. Naturgemäss steht der Mittelwerth in einem bestimmten Verhältniss zur Körperhöhe, für welches Prof. Jordan aus Messungen an Studirenden die Formel ableitete $s = \frac{h}{4} + 0{,}365\,\text{m}$. Hiernach kann man setzen:

bei einer Körperhöhe einschliesslich Schuhwerk	die Schrittlänge muthmaasslich
von 1,65 m	zu 0,78 m
1,75	0,80
1,85	0,83

Diese Beziehungen scheinen übrigens auch für das schulpflichtige Alter noch Geltung zu haben. Weiterhin fand Verfasser aus Untersuchungen für andere Zwecke die einfachere Beziehung: s = halbe Augenhöhe.

Messgehilfen und Forstarbeiter haben sich für Abschreitung kleiner Strecken meist auf „Meterschritte“ trainirt; wenn man beim Abschreiten die Beine soweit auseinanderspreizt als es eben geht, so kommt beim mittleren Menschen in der That annähernd 1 m heraus. Indess hat eine solche Schreitweise nur den Vorzug einer schnelleren Berechnung, nicht jedoch den grösserer Genauigkeit für sich.

Was die Zählung der Schritte anlangt, so zählt man bei kleineren Erstreckungen gewöhnlich die einzelnen Schritte, bei grossen die Doppelschritte oder besser Vierschritte, wobei man also nach dem 4.,



8. u. s. w. Schritt 1, 2 u. s. f. zählt. Ist die Strecke uneben oder sonst wenig gangbar, so kann man die Vierschritte durch Multiplication mit 3 rasch in Meter umsetzen, während man sonst auf je 5 Vierschritte noch einen Meter zu addiren hätte; also beispielsweise 33^{IV} auf ungünstiger Strecke = 99 m, auf normaler $99 + 7 \times 1$ m = 106 m.

Reduction geneigter Abschreitungen. Auf geneigter (steigender oder fallender) Strecke findet eine Verkürzung in zweifacher Hinsicht statt, erstlich verkleinert sich in beiden Fällen der Schreitwinkel durch die für das Kroki erforderliche Ablotung (Projection) auf die wagrechte Ebene. Von verschiedenen Seiten, insbesondere von Prof. Jordan, sind hierüber Versuchsreihen angestellt worden; Verfasser wies in der Zeitschrift für Vermessungswesen [1]) darauf hin, dass die Schrittverkürzung auf steigender Strecke im Allgemeinen der Formel $s\alpha = s\ (1 - \sin\alpha)$ folgt, worin s die mittlere Schrittlänge auf wagrechter Strecke und $s\alpha$ die Ablotung des Schrittes auf der Strecke mit dem Steigwinkel α bezeichnet.

Nimmt man die Schrittlänge auf wagrechter Strecke als Einheit an, so ergiebt sich für steigende Strecke etwa folgende Tabelle:

Steigwinkel	oder	Steigung	Schrittwerth	Verkürzung	oder abgerundet
0°	oder	1 : ∞	1,00	0 %	oder abgerundet
5°	„	1 : 11,4	0,91	9 %	1/10
10°	„	1 : 5,7	0,83	17 %	1/6
15°	„	1 : 3,7	0,74	26 %	1/4
20°	„	1 : 2,7	0,66	34 %	1/3
25°	„	1 : 2,1	0,58	42 %	4/10
30°	„	1 : 1,7	0,50	50 %	1/2

Auf fallender Strecke verkürzt sich der Schrittwerth gleichfalls stetig, jedoch nicht in dem Maasse wie aufwärts. Man kann etwa nach folgender Tabelle reduciren:

Gefäll	Schrittwerth	Verkürzung	oder abgerundet
0°	1,00	0 %	oder abgerundet
— 5°	0,97	3 %	1/30
—10°	0,94	6 %	1/17
—15°	0,91	9 %	1/11
—20°	0,87	13 %	1/8
—25°	0,78	22 %	1/5
—30°	0,65	35 %	1/3

Beispiel: Steigwinkel gemessen zu 16°; gezählt wurden aufwärts 146, abwärts 112 Schritt; der Schrittwerth des Beobachters auf wagrechter Strecke sei 0,78 m. Sonach ist ein Schritt aufwärts zu $0,78 \times 0,73 = 0,57$ m, abwärts zu $0,78 \times 0,90 = 0,70$ m zu setzen, womit man für die abgeschrittene

1) 1893, S. 225. Dieselbe Bemerkung machte Prof. v. Rziha in der Schweizer Bauzeitung 1894, S. 29.



Strecke erhält: aufwärts 146 × 0,57 m = 84 m, abwärts 112 × 0,70 m = 79 m, im Mittel also etwa 82 m.

Die Bestimmung des Neigungswinkels setzt einen Winkelmesser (Neigungsmesser, Klinometer, Pendelquadrant) voraus; man wird ein solches Instrument meist nicht zur Hand haben. In Nr. 19 wird ein Verfahren betrachtet, bei welchem man aus dem Höhenunterschied der Streckenendpunkte und der Schrittzahl die Ablotung auf die Wagrechte bewirkt; der Höhenunterschied kann mit einem dort beschriebenen jedermann zur Verfügung stehenden Apparat bestimmt oder am Aneroid abgelesen werden. Für derartige Schrittreductionen sind übrigens besondere Tabellen berechnet worden. — Die Abschreitung wird mit zunehmender Steigung sehr unsicher und zwar abwärts noch mehr wie aufwärts; jedoch dürfte es stets ratsamer sein, auf oder abwärts in natürlicher Schreitweise abzuschreiten und die Schritte in der später anzugebenden Weise abzuloten, als etwa die Schritte willkürlich zu verlängern.

C. Längenmessungen.

6. Zollstock, Schuhlänge, Spannweite. Das verbreitetste Längenmaass ist der Zollstock; er lässt sich, wie wir später sehen werden, auch zum Messen und raschen Aufzeichnen von Winkeln verwenden. Die Länge ist nicht immer genau 1 m, bisweilen zeigt sich bis 2 mm Differenz, wodurch natürlich die Genauigkeit einer Messung bis auf die Millimeter, wo solche verlangt werden, illusorisch wird. — Das Gleiche gilt von den bequemen Kapsel- oder Taschen-Rollbändern, welche in Länge von 1, 2, 5, 10 und 20 m geliefert werden. — Hat man einen Zollstock zur Hand, so lässt sich ferner zur Beschleunigung von Längenmessungen jede beliebige Bohnenstange oder Dachlatte verwenden, nachdem ihre Länge mit dem Zollstock ermittelt ist.

Für die Messung kleiner Strecken besitzen wir weiterhin ein ziemlich genaues Maass in der Schuhlänge, wobei man einen Fuss vor den andern setzt. Der betreffende Einheitswerth ist natürlich von der Art des Schuhwerks sehr abhängig, man findet ihn für ein bestimmtes Paar, indem man eine mit einem Zollstock gemessene Corridorlänge in obiger Weise abschuht, den letzten nicht abschuhbaren Rest mit dem Zollstock misst und von der gegebenen Corridorlänge abzieht, endlich den verbleibenden Längenwerth durch die Anzahl der Schuh dividirt. Im Allgemeinen dürften 36 Schuh einer Strecke von 10 m entsprechen und es lässt sich eine solche Strecke durch Abschuhen auf einige Centimeter genau ermitteln. —

Zur beiläufigen Bestimmung des Umfanges von runden Thürmen, dicken Bäumen kann man sich der Spannweite der Arme bedienen, welche im Allgemeinen gleich der Körperhöhe angenommen werden kann. Scheint gerade die Sonne, so lässt sich der Durchmesser



solcher Gegenstände mit kreisförmigem Querschnitt aus der Schattenbreite bestimmen. — Ein beliebtes Maass zum Messen sehr kleiner Erstreckungen ist auch die Spannweite der Hand, welche im Durchschnitt $1/5$ m beträgt (20 cm).

7. Messung auf geneigten Strecken. Die wagrechte Länge geneigter Strecken kann man entweder durch sog. Staffeln oder schief unter Zuhilfe des Neigungswinkels der Strecke oder des Höhenunterschiedes ihrer Endpunkte messen. — Beim Staffeln wird ein Längenmaass (z. B. der Spazierstock) nach Augenschein wagrecht gehalten, ein anderes senkrecht (pendelnd) an das freie Ende des ersten angehalten, an den Lothpunkt wieder das erste Maass etc. wagrecht angesetzt u. s. f. Hierbei kann man also an dem senkrechten Maassstab (Zollstock) zugleich annähernd die Höhenunterschiede ablesen.

Bei der schiefen Messung liegt das Längenmaass vollständig auf dem Boden auf und man hat bei gleichmässigem Gefäll den Höhenunterschied der Streckenendpunkte, bei sehr rasch wechselndem die Höhenunterschiede pro Latten- oder Bandlage zu bestimmen, wofür wir später ein äusserst einfaches Verfahren betrachten werden. Die wagerechte Länge s wird erhalten, indem man die schiefe, S quadrirt, hiervon das Quadrat der Höhe H abzieht und aus der Differenz die Quadratwurzel zieht, also $s = \sqrt{S^2 - H^2}$. Ist die Neigung nicht zu gross, so erhält die wagrechte Länge bequemer nach der Nährungs-Formel $s = S - \frac{H^2}{2S}$, welche bei $H : S = 1/3$ nur 0,2 Procent, bei $H : S = 1/2$ ein Procent zu wenig giebt.

8. Die Zeit als Streckenmaass. Im Allgemeinen rechnet man bei ruhigem Gang auf den km 12 Minuten, also auf die Minute 83 m, auf die Secunde 1,4 m; man kann bei sorgsamem Abschreiten die „Unsicherheit“ des persönlichen Zeitaufwandes pro 1 km wohl auf 0,2 Minuten herabbringen, was einer Wegstrecke von etwa 17 m entspricht. — Hierher gehört auch die Bestimmung grösserer Entfernungen aus dem Schall. Unsere Taschenuhren schlagen im Allgemeinen $4/10$ Secunden. Ist der baldige Eintritt einer bestimmten Erscheinung (Lichtblitz, Emporsteigen von Rauch u. dgl.) zu erwarten, so hält man die Uhr an das Ohr und zählt die Schläge mit Null, Null u. s. w., bis zum Eintritt des erwarteten Vorganges; die von jetzt ab bis zum Eintreffen des Schalles gezählten Pendelschläge multiplicirt mit 0,4 geben die Anzahl der verflossenen Secunden. Nun legt der Schall bei mittlerer Temperatur pro Secunde gerade $1/3$ km zurück. Bei einiger Vertrautheit wird man auch noch das Eintreffen des Schalles zwischen zwei Schlägen auf einen halben Schlag einschätzen können,

was einer Zeitbestimmung bis auf 0,2 Secunden entsprechen würde. Z. B. man zählt zwischen Blitz und Donner $14^1/_2$ Pendelschläge; hieraus ergiebt sich als muthmaassliche Entfernung der ersten Entladung $(14{,}5 \times 0{,}4 =)$ 5,8 sec $\times\, ^1/_3 = 1{,}9$ km.

D. Winkelaufnahme.

9. Winkelmessungen werden erforderlich entweder zur Angabe der Richtung von Gegenständen in Bezug auf eine gegebene Richtung, z. B. bei Abzweigung von Wegen; oder zur Bestimmung der Entfernung und des Höhenunterschiedes unzugänglicher oder schwer erreichbarer Punkte in Bezug auf einen oder mehrere Punkte. Man unterscheidet wagerechte Winkel (Horizontalwinkel), Höhenwinkel (Verticalwinkel) und Profilwinkel.

Grade, Minuten, Secunden und ihre Veranschaulichung. Die Bogenlänge eines Grades ist gleich der 57. Theil (genauer $^1/_{57,3}$) des zugehörigen Halbmessers; die Bogenlänge einer Minute beträgt den 3438 ten Theil, einer Secunde den 206265 ten Theil des Halbmessers. Statt der angegebenen Werthe kann man meist die Näherungen $^1/_{60}$, $^1/_{3500}$ und $^1/_{210000}$ verwenden. Sie dienen namentlich zur Ableitung kleiner Winkel aus zwei senkrecht zu einander stehenden graden Strecken. Beispiele: Unter welchem Gesichtswinkel erscheint ein 200 m entfernter Baumstamm von $^1/_3$ m Dicke? Nach dem Obengesagten entspricht das Verhältniss $^1/_{60}$ einem Grad, sonach das Verhältniss $^1/_3/_{200} = {}^1/_{600}$ einem zehnmal kleineren Bogen, d. h. $0{,}1^0$. — Physiologische Untersuchungen haben ergeben, dass zwei helle Linien oder Punkte auf dunkelem Grund (oder umgekehrt) noch getrennt gesehen werden, wenn der Winkel, unter welchem ihr gegenseitiger Abstand erscheint, nicht kleiner als 1 Minute ist; da die Minute rund $^1/_{3500}$ des Halbmessers beträgt, so würde

in der Entfernung von	eine Querstrecke von
35 m	1 cm
100 m	3 cm
1 km	0,3 m

unter einem Winkel von 1 Minute erscheinen. Hierbei handelt es sich um das Trennungsvermögen. Hingegen ist die Grenze der Sichtbarkeit eines einzelnen Gegenstandes ganz erheblich und bei sehr nahen Gegenständen um etwa 50 mal weiter hinauszurücken. — Welche Querstrecke würde in 1 km Entfernung unter einem Winkel von 1 Secunde erscheinen. Das Verhältniss $^1/_{210000}$ giebt an, dass für 1 mm in der Entfernung von 210 m der Gesichtswinkel 1 Secunde beträgt; sonach würde diesem in der 5 mal grössern Entfernung eine Querstrecke von nahe 5 mm entsprechen. Diese würde jedoch bereits jenseit der Grenze der Sichtbarkeit liegen. — Ein Berggipfel erhebt sich über seine Umgebung um schätzungsweise 500 m; welchem Gesichtswinkel entsprechen diese in 50 km Abstand? Da das Verhältniss $^1/_{60}$ einem Grad entspricht, so ergiebt sich für 0,5 : 50 oder 1 : 100 etwa $0{,}6^0$. — Die merkwürdigsten Antworten erhält man, wenn man nach



der scheinbaren Grösse des Mondes oder der Sonne fragt. Die Grössenangabe richtet sich nach der Entfernung, in welche der Gefragte den Mond versetzt. Der Durchmesser beider Himmelskörper beträgt $^1/_2$ Grad. Unter diesem Gesichtswinkel erscheint nun z. B. ein grosses Wagenrad in etwa 180 m, ein Teller in etwa 36 m und ein Thaler in $3^1/_2$ m Entfernung. — Es ist rathsam, sich ein für allemal zu merken, dass einem Bogen oder einer Querstrecke von 17,5 m in der Entfernung von 1 km einem Grad entspricht, oder ein Mann in 100 m Entfernung unter einem Winkel von 1 Grad erscheint, wonach man die Umsetzung anderer Verhältnisss leicht bewirken kann.

10. **Winkelaufnahme mit der Schmiege.** Das einfachste und bei einiger Uebung zuverlässigste Verfahren zur Aufnahme und gleichzeitigen Aufzeichnung eines Winkels besteht in Folgendem: Es sei der Winkel zu bestimmen, unter welchem ein Weg von einer Strasse abzweigt. Man stellt sich im Schnittpunkt der beiden Wegeaxen, Grabenränder oder Baumreihen auf; vereinigt je die Hälfte der Glieder des Zollstockes, sodass ein verstellbarer Winkel (Schmiege) entsteht; fasst, die Arme fest an den Leib drückend, mit Zeigefinger und Daumen von unten je einen Schenkel (die Daumen nach aussen); stellt die Kante des linken Schenkels längs derselben hinzielend auf das linke Object (Graben, Wegemitte) ein, sucht diese Stellung des Schenkels festzuhalten, indess man mit dem Kopf eine leichte Wendung macht, um die Zielkante des rechten Schenkels auf das rechte Object einzustellen. Nun geht man auf Richtung 1 zurück, um zu prüfen, ob die Kante noch einsteht, verbessert erforderlichenfalls, und macht das Gleiche mit Richtung 2. Dann entspricht der Schmiegenwinkel dem natürlichen Winkel und kann nun unmittelbar in das Taschen- oder Feldbuch übertragen werden, indem man den einen Schenkel an die bereits eingezeichnete Hauptrichtung so anlegt, dass der Winkelpunkt der Schmiege den in der Zeichnung angenommenen Standort deckt und längs des andern die Richtung des anderen Schenkels zieht. Selbstverständlich muss die Uebertragung so vorsichtig geschehen, dass ein Verschieben der Schenkel nicht stattfindet.[1])

Für die Eintragung in Karten und für Entfernungsbestimmungen können wir, da unsere Karten die Einzelheiten der Erdoberfläche auf

1) Der Preis eines einfachen Zollstockes ist 15—30 Pf.; mehr eignet sich zu derartigen Aufnahmen die bessere Sorte mit Richtgelenken, Preis 0,75—1,20 Mk. Wer viel Gelegenheit zum Krokiren hat, benutzt besser eine durch Zertheilen eines Zollstockes hergestellte Schmiege mit nur zwei Gliedern. Derartige Instrumente mit eingerissener Ziellinie auf beiden Schenkeln, kann man von O. Günther. Werkst. f. Präcisions-Mechanik, Braunschweig, zum Preis von 35 Pf. (ausschl. Porto) beziehen.



einer wagrechten Ebene darstellen und unsere Rechenformeln und Constructionen sich auf die wagrechte Ebene beziehen, nur Winkel verwenden, welche wagrechte Zielrichtungen einschliessen. Liegt ein Zielpunkt über oder unter der wagrechten Ebene durch unser Auge, so hat man ihn vorerst auf diese ab- oder aufzulothen, was bei nicht zu weitem Abstand von der Wagrechten ohne Weiteres vom Auge besorgt wird. Liegt jedoch der Punkt erheblich über oder unter jener Ebene, so muss man ein Loth verwenden. Beispiel: Man befindet sich an einem Bergabhang in mittlerer Höhe desselben und braucht den Winkel zwischen einem Gegenstand auf der Thalsohle P und einem hoch über dem Standort S und jenseits des Thales gelegenen Q. Das Loth, hergestellt durch Bindfaden mit Stein, oder durch die Uhrkette, hält man in einigem Abstand von sich derart, dass es den Zielpunkt deckt, und sucht in der Lothlinie einen nahe der wagrechten Ebene liegenden Hilfspunkt P_1 (Baumstamm, heller Stein, helle Bodenstelle, Heidebusch etc.), in gleicher Weise sucht man einen Hilfspunkt Q_1 für Q, worauf der Winkel $P_1 S Q_1$ wie oben beschrieben aufgenommen wird. —

Die Winkelaufzeichnung mit der Schmiege wird unbequem, wenn der Winkel sehr klein ist, nur noch einige Grad beträgt, indem die Schenkel dann sehr eng aneinander rücken und die Deckung vom Scheitelpunkt des Schmiegenwinkels mit demjenigen in der Zeichnung sich nicht mehr verfolgen lässt. Für diesen Fall verwenden wir das Verfahren in Nr. 13. Sodann wird die Winkelaufnahme ungenau, je näher der Winkel an 90 Grad herankommt, indem die Kopfwendung dann zu gross wird, um den ersteingestellten Schenkel noch sicher in der ersten Richtung festhalten zu können. In diesem Fall, wie auch immer, wenn der Winkel grösser als 90 Grad, theilt man den zu grossen Winkel durch Einschalten eines Zwischenzieles und misst und zeichnet ihn in zwei Theilen.

Hat man einen Begleiter bei sich, sodass dieser die zweite Richtung einstellen kann, so wird einerseits die Winkelaufnahme erheblich genauer, andererseits kann man Winkel von beliebiger Grösse ohne Zwischenrichtungen aufnehmen.

11. Sehnentafel zur Ableitung der Grösse eines Winkels in Graden. Will man einen aufgezeichneten Winkel auch in Graden angeben, so theilt man auf beiden Schenkeln gleiche Strecken r ab und misst die Entfernung s der Theilpunkte in Millimetern und Zehnteln derselben. Man bildet $v = \frac{s}{r}$, und geht damit in die folgende Sehnentafel ein



$v = \frac{s}{r}$	α	$v = \frac{s}{r}$	α
0,00	0,0 Grad	0,80	47,2 Grad
0,10	5,7 „	0,90	53,5 „
0,20	11,5 „	1,00	60,0 „
0,30	17,2 „	1,10	66,7 „
0,40	23,0 „	1,20	73,7 „
0,50	29,0 „	1,30	81,1 „
0,60	35,0 „	1,40	88,8 „
0,70	41,0 „	1,50	97,2 „
0,80	47,2 „		
(0,765	45,0 „)	(1,414	90,0)

Beispiel: $r = 100$; $s = 83,5$ mm; $s:r = 0,835$. Von $v = 0,800$ bis 0,900, also auf eine Differenz von 0,100, wächst α um 6,3 Grad; folglich auf 0,035 um $^{35}/_{100} \times 6,3 = 2,2$ Grad; der gesuchte Winkel beträgt sonach $47,2 + 2,2 = 49,4$ Grad.

Solange der Winkel kleiner als 45. Grad, erhält man ihn hinreichend genau aus $v \times 58,4$.

Ist der Winkel grösser als ein Rechter, so leitet man den Gradwerth für seine Ergänzung zum gestreckten Winkel ab und zieht diese von 180 Grad ab. — Die halben Werthe obiger Tafel entsprechen bekanntlich den Sinus der halben betreffenden Winkel.

12. **Aufnahme von Profilwinkeln mit Zollstock oder Schmiege.** Um den Profilwinkel eines Bergabhanges, Daches, einer Gesteinschicht etc. aufzunehmen, hält man den einen Schenkel der Schmiege nach Augenmaass wagrecht und dreht den andern bis zur Deckung mit der Profilkante. Nach der Aufzeichnung im Taschenbuch wird man meist die Beobachtung machen, dass man die Steilheit überschätzte. Auf obige Weise ergiebt sich der Winkel, den das Profil von dem augenblicklichen Standort zeigt; um den wahren Neigungswinkel, in der Richtung des stärksten Falles, zu erhalten, muss man sich möglichst so aufstellen, dass, wenn man sich durch die Linie des stärksten Gefälles eine lothrechte Ebene gelegt denkt, eine Senkrechte vom Auge auf diese Ebene in die Linie der stärksten Neigung fällt; bei einem langgestreckten geradlinigen Bergabhang also Standort in der Mitte desselben, bei einem Dach möglichst weit davon in der Fortsetzung der Dachebene.

Mit dem Zollstock kann man auch rasch die Hauptlinien einer Gebäude- oder Zimmer-Ansicht ins Taschenbuch übertragen. Man vereinigt je zwei Glieder, sodass drei von einem gemeinsamen Punkt ausgehende Schenkel entstehen. Den einen Schenkel hält man in Deckung mit der senkrechten Haus- oder Zimmerkante und dreht die beiden anderen bis zur Deckung mit den anstossenden

wagrechten Dach- oder Deckenkanten. Nachdem die Ecke so ins Taschenbuch übertragen, bestimmt man durch Vorhalten des Zollstockes bei gestrecktem Arm die Längen-Verhältnisse der 3 anstossenden Kanten zu einander.

13. Brachimetrische Winkelmessung. Unter Brachimetrie verstehen wir alle diejenigen Messungen (Winkel, Entfernungen, Höhen), welche mittels der Armlänge (brachion), genauer der Strecke Auge—Hand, und eines in letzterer wagrecht oder senkrecht gehaltenen Maassstabes (metron) ausgeführt werden.

a) Brachimetrie mit einem Arm, zum Messen von Winkeln bis etwa 25⁰. Um einen wagrechten Winkel zu messen, streckt man den Arm möglichst weit vor und schiebt mittels Daumen und Nachziehen durch die übrigen Finger den Zollstock (oder besser einen kleineren Maassstab) soweit in die Hand, bis Centimeterstrich 0 auf das linke, der Daumennagel auf das rechte Objekt einsteht. Die Ablesung d in Centimetern und deren Bruchtheilen entspricht dann annähernd der Gradzahl des Winkels zwischen den beiden Richtungen. Dies beruht darauf, dass die Entfernung Auge—Hand im Durchschnitt ungefähr 57 cm beträgt und 1 Grad nach Nr. 9 der 57ste Theil des Radius ist. Zur Ableitung eines genaueren individuellen Werthes für die Umsetzung der Centimeter in Gradmaass misst man eine Hausfront L mit dem Zollstock und von ihrem rechten Endpunkt aus rechtwinklig zu ihr die Längen 2 L, 3 L, 5 L, 10 L; die Winkel, unter welchen auf den Theilpunkten die Front erscheint, betragen $26\frac{1}{2}^0$, $18{,}3^0$, $11{,}3^0$, $5{,}7^0$. Man erhält so eine Reihe Vergleichswerthe und kann hiernach die Correctionen des oben angegebenen einfachen Umsetzungsverfahrens leicht ableiten, und bei hinreichender Anzahl von Wiederholungen auch die Unsicherheit der Messung wie des Maasses.

Geht man von der Mitte der Länge L aus auf der zu ihr senkrechten Standlinie zurück nach Theilpunkten 2 L u. s. w., so erhält man auf diesen ähnliche, im Allgemeinen etwas grössere Werthe, welche jedoch bei grösserer Entfernung mit jenen zusammenfallen.

Um Höhenwinkel zu messen, hält man den Maassstab lothrecht, bringt den Nullpunkt mit der Spitze des Gegenstandes, den Daumennagel hingegen mit demjenigen Punkt an dem betreffenden Gegenstand zur Deckung, der in der Wagrechten durch das Auge liegt. Für Ermittelung dieses Punktes werden wir in 19. ein einfaches Verfahren betrachten; ist der Boden bis zum Gegenstand wagrecht, so liegt der betreffende Punkt naturgemäss um eine Augenhöhe über dem Boden; beträgt die Entfernung Hunderte von Metern, z. B. Wiesenaue vor einem Bergabhang, so kann man ohne Weiteres den Fuss des Abhanges als



Zielpunkt des Daumennagels nehmen, d. h. den Gesichtswinkel als Höhenwinkel verwenden. — In gleicher Weise misst man Tiefenwinkel, wobei der Maassstab, mit dem Nullpunkt nach unten, ohne die Hand zu drehen, zwischen Daumen und Zeigefinger gehalten wird. —

Zur Ableitung genauerer persönlicher Werthe verfährt man ebenso wie bei der wagrechten Winkelmessung, unter Benutzung einer vertikalen Länge L (Hauskante, Telegraphenstange).

Die Brachimetrie bildet auch ein sehr bequemes Mittel, um die perspektivischen Verhältnisse von Linien zu einander zu bestimmen, wie in dem Beispiel am Schluss der vorigen Nr. bei Aufzeichnung eines Hauses, weiterhin bei landschaftlichen Zeichnungen, z. B. bei Wiedergabe der Ansicht des jenseitigen Thalgehänges; man nimmt die Winkel, unter welchen die Linien des Geländes sich scheinbar schneiden, mit der Schmiege auf und trägt die brachimetrisch für die Linien erhaltenen Centimeter oder Millimeter nach einem bestimmten Verhältniss auf den aufgezeichneten Winkeln ab.

b) Brachimetrie mit beiden Armen. Die Arme weit vorgestreckt fasst man mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand den Zollstock oder das Centimeterband beim Nullpunkt, deckt mit diesem den linken Zielpunkt und mit Daumen und Zeigefinger der Rechten längs des Maassstabes bis zur Deckung mit dem rechten Zielpunkt; die für diesen abgelesene Centimeterzahl giebt wiederum annähernd die Gradzahl des Winkels zwischen beiden Richtungen. Verfasser fand als persönliche Werthe:

Sehne (Zollstock)	Winkel
20 cm	21 Grad
40 „	40 „
60 „	57 „
80 „	75 „
100 „	95 „
120 „	115 „
140 „	138 „

und als mittleren Fehler einer Messung $\pm$ 1 cm

c) Der Augenwinkel. Hält man bei vorgestrecktem Arm den Daumen oder Bleistift aufrecht und blickt abwechselnd mit dem rechten und linken Auge, so rückt derselbe scheinbar nach links und nach rechts. Diese Verschiebung bildet einen constanten Winkelwerth, etwa 8^0, welcher sich hinreichend genau ergiebt, wenn man von einer wagrechten Strecke L (Hausfront, Stacket etc.) sich so weit zurückzieht, bis dieselbe jener Verschiebung entspricht. Nachdem man den Abstand A von der wagrechten Länge L abgeschritten, desgleichen die Länge L, erhält man den Winkel aus 57 L : A. Durch Aneinander-

setzen einiger solcher Messungen oder Abschätzung des in Frage kommenden Landschaftswinkels in Vielfachen des obigen Augenwinkels kann man auch grössere Winkel ermitteln.

d) Der Faustwinkel. Dieses alte Seemannsmaass bildet das einfachste Hilfsmittel für Winkelabschätzungen (wenn es sich nur um deren Grösse und nicht auch gleichzeitige Aufzeichnung handelt). Die vorgestreckte Faust bedeckt zwischen Mittelknöchel des Daumes und der andern Handseite ungefähr 10 Grad. Durch Aneinandersetzen solcher Faustwinkel und Einschätzen des Reststückes (pro Knöchel 2 Grad) kann man leicht jeden beliebig grossen Winkel auf einige Grade genau ermitteln, sobald man sich nur einen genaueren persönlichen Werth für die gewohnte Fausthaltung ermittelt hat oder diese auf 10 Grad abgestimmt hat. Befindet man sich auf einer geraden Strecke, z. B. einem Strassenrand und setzt von dem einen Ende ausgehend den Faustwinkel 18 mal aneinander, so wird voraussichtlich die letzte Sicht nicht auf das entgegengesetzte Ende der Strassenstrecke fallen; das Zuviel oder Zuwenig d schätzt man eben in Zehnteln des Faustwinkels, d. h. in Graden und erhält dann den thatsächlichen Werth desselben aus $\alpha = (180 + \text{oder} - d) : 18$. Beispiel: Der letzte Bruchtheil d — zu wenig — ist zu 7 Grad ermittelt, aus $(180 - 7) : 18$ ergeben sich als Faustwinkel 9,6 Grad. Zweckmässig wiederholt man den Versuch einige Male und benutzt erst den Mittelwerth aus den verschiedenen Gradwerthen zur Umrechnung. —

In gleicher Weise kann man auch Höhenwinkel schätzungsweise ermitteln. Prüfung: Man stellt sich seitlich an eine Hauskante, sucht längs der Hausseite einen Punkt in der Wagrechten durch das Auge (Backsteinfuge) und misst bis zur Hauskante (Zenith; ca. 9 Faustwinkel).

Im Anschluss hieran sei erwähnt, dass bei ausgespreizter Hand die Spitzen von Daumen und Zeigefinger etwa 20 Grad überspannen und der vorgestreckte Daumen 2 Grad bedeckt. (Der Durchmesser des Mondes beträgt $\frac{1}{2}$ Grad, man könnte also mit dem Daumen 4 Vollmonde bedecken).

14. Winkelaufnahme durch Abschreiten. In dem Punkt S schneiden sich die Ränder oder die Axen (Mittellinien) der Wege b und c, zwischen denen gangbares Gelände; ihr Winkel ist zu ermitteln. Man schreitet auf b und c gleiche Strecken r, hierauf den Abstand s der Endpunkte, worauf sich der Winkel aus der Sehnentafel in Nr. 11 ableiten lässt. Kann man r = 100 Schritt nehmen, so ist die Rechnung sehr einfach. Bisweilen empfiehlt sich an Stelle des Abschreitens die Längenmessung mit Zollstock oder Band, wodurch die Genauigkeit wesentlich erhöht wird. Zur Ueber-



tragung des Winkels ins Taschenbuch bedarf man wegen des Bogenschnittes strenggenommen eines Zirkels, doch lässt sich derselbe auch durch Probiren lediglich mit dem Millimetermaasstab construiren.

Ist der Winkel zwischen b und c ein stumpfer, so misst man den Ergänzungswinkel zu 180 Grad. Z. B. ein Weg M S macht bei S eine Ecke und läuft dann in der Richtung S N weiter:

Man geht von S aus in Verlängerung der Richtung MS unter Zählung der Schritte weiter bis zu einem auffälligen Punkt P, schreitet auf SN die gleiche Strecke ab und von deren Endpunkt aus nach P. — Man kann auch von P aus nach Augenmaass rechtwinklig zur Linie MSP abschreiten bis zur Linie SN (und zur Controle vom Schnittpunkt auf dieser zurück bis S); hierdurch wird die Aufzeichnung im Taschenbuch erleichtert, indem ein Zirkel nicht nothwendig ist.

Prüfung eines rechten Winkels (Zimmer-, Hof-, Haus-, Grundstücksecke): Trägt man auf den Schenkeln Strecken von 3 und 4 m oder von Vielfachen derselben ab, so soll die Verbindungslinie der Endpunkte 5 m oder ein Vielfaches davon betragen. — Bei Haus- oder Mauerkanten legt man an die zusammenstossenden Seiten Latten oder Bretter an oder steckt in ihren Fluchten Stäbe ein und macht die Messung auf diesen Hilfsstrecken.

15. Richtungsaufnahmen mit Bussole. a) Die Taschencompasse oder Bussolen zeigen verschiedene Theilungen: einzelne Grade oder von zwei zu zwei Grad; Stunden (24), die ältere Theilung für bergmännische Zwecke, wobei eine Stunde 15 Graden entspricht; Octanten N NO O u. s. w. von je 45 Grad; oder die 4 Himmelsgegenden. Im Touristengebrauch finden wir am meisten die letztere Theilung. Bei Bussolen für Krokirungen findet man auch Theilungen, welche von rechts nach links herumlaufen.

Um mit einer rechtsläufigen Bussole eine Richtung aufzunehmen, bringt man die Nadel zum Einspielen auf N oder S, legt zweckmässig den Bleistift in der aufzunehmenden Richtung auf und liest längs dessen Kante ab, und zwar, wenn nur Octanten angegeben sind, durch Einschätzung zwischen diesen nach Zehnteln derselben; so bedeutet SW 3 W: die Richtung läuft über $^3/_{10}$ des Zwischenraumes von SW nach W, oder da SW 45^0 von Süd entfernt ist und $^1/_{10}$ des Octanten $4^1/_2$ Grad entsprechen: der Winkel gegen Magnet-Süd oder das Süd-Azimut beträgt $45 + 13,5 =$ rund 60 Grad; der Winkel gegen Magnet-Nord oder das Nord-Azimut beträgt $60 \pm 180 = 240$ Grad. Hat man nun auf dem gleichen Standort für eine andere Richtung N 6 NO abgelesen oder 27 Grad von Magnet-Nord nach Nordost, so schliessen die beiden Richtungen einen Winkel



auf der einen Seite von 240 — 27 = 213, auf der andern von 360 — 213 = 147 Grad ein. Bei den linksläufigen eigentlichen Krokirungsbussolen hält man, die Vorderseite der Körpers der fraglichen Richtung zugewendet, die Bussole so vor sich hin, dass die in ihr eingezeichnete NS Linie auf die zu messende Richtung einsteht — man kann sie noch schärfer durch Auflegen des Bleistiftes parallel der NS Linie einstellen — und liest jetzt am Nadelende ab. Da die Krokir-(oder auch Geognosir)-Bussolen meist direct nach Graden (oder 2-Graden) getheilt und von Nord ab von 10 zu 10 Grad beziffert sind, so liest man stets unmittelbar Nordazimute ab, wodurch die weitere Verwendung der Ablesung sehr erleichtert wird.

b) Stellt man die gleiche Richtung etwa 10 mal ein, so kann man sich aus den erhaltenen Abweichungen auch einen Anhalt für die „Unsicherheit" der Beobachtung ableiten. Diese wird hervorgerufen durch die Trägheit der Nadel,[1]) den Fehler in der Einstellung, den Fehler in der Ablesung. Verfasser fand für eine bessere Bussole die Unsicherheit einer Richtungsbestimmung zu 3°. Hierzu tritt späterhin noch der Fehler der Aufzeichnung.

c) Magnet-Nord weicht vom Astronomischen Nord oder der Meridianrichtung bekanntlich um die Missweisung oder Declination ab. Diese ist verschieden je nach der geographischen Lage und dem Jahrzehnt. Im gegenwärtigen Jahrzehnt (genauer im Jahre 1905) weicht die Nadel vom Meridian nach Westen hin ab in

Hamburg: 11° Königsberg: 5°
Dresden: 9°
Basel: 12° Pest: 7°

hiernach kann man leicht die Missweisung für den Wohnort einschätzen. Die ungefähre Kenntniss derselben wird nur erforderlich, wenn man eine Karte etwas schärfer beidrehen (orientiren) will oder wenn es sich wirklich um genauere Angabe der Nord-Ost-Süd-West-Richtung handelt. Für die Krokirung bleibt sie wegen der eigenthümlichen Eintragung der Beobachtungen ohne Belang.

d) Um Richtungen, die mit der Bussole bestimmt wurden, aufzutragen, befestigt man dieselbe auf einer sog. Zulegeplatte. Für unsere Zwecke bildet diese ein rechteckig gearbeitetes Brettchen von etwa 10 cm Länge, 7 cm Breite und 1 cm Dicke, auf welchem eine Rundung zum Einsetzen der Bussole ausgedreht ist oder 4 Holzplättchen so aufgeleimt sind, dass die Bussole zwischen sie fest und nur

1) Bei Bussolen ohne Arretirvorrichtung wird die Spitze des Nadelträgers bald stumpf und damit die Nadel sehr träge. Daher die Regel bei allen Bussolenbeobachtungen: Das Object einmal von links, einmal von rechts einzustellen und das Mittel aus beiden Ablesungen zu verwenden.



in einer Lage eingesetzt werden kann; erforderlich ist, dass die NS Linie der Bussole, wenn diese einmal eingesetzt, stets die gleiche Richtung (parallel oder geneigt) zu derjenigen Längskante der Zulegeplatte besitzt, die man zum Ziehen der Richtung verwendet. Man habe nun für eine auf der Zeichenfläche bereits eingezeichnete Richtung a das Azimut SO (= 135°) beobachtet, für zwei vom gleichen Standort P ausgehende Wege b, c hingegen NW 3 N (= 327°) und N 4 NO (= 18°). Man legt die Zeichenfläche auf einen Tisch etc. auf (wobei jedoch Tische mit erheblichen Eisentheilen, wie Gartenmöbel zu vermeiden sind), setzt die Bussole in die Zulegeplatte ein und legt die als Ziehkante gewählte Kante derselben an Richtung a an; dreht hierauf die Zeichnung bis zum Einspielen der Nadel auf SO und beschwert die Zeichenfläche, damit sie sich nicht mehr verrückt. Nun legt man die Ziehkante an P an, dreht die Zulegeplatte bis zum Einspielen der Nadel auf die Ablesung NW 3 N und zieht die Richtung b, ebenso verfährt man mit Richtung c.[1])

16. Einschätzen der Richtungen. In den meisten Fällen wird man einen Winkel schätzungsweise einzeichnen. Die richtige Einschätzung wird unterstützt durch zweckmässige Haltung der Zeichenfläche. Um an eine Wegerichtung M eine zweite N anzutragen, zieht man, auf ihrem Kreuzungspunkte stehend, die der erstern entsprechende Grade im Taschenbuch, nimmt dasselbe dann auf die Fingerspitzen der einen Hand und dreht die gezeichnete Richtung in die natürliche (orientirt die Zeichenfläche), hierauf legt man mit der andern unter leichter Kopfwendung den Bleistift in die Richtung N, nimmt das Taschenbuch in die gewöhnliche Zeichenlage und zieht parallel der Bleistiftlage, da wo die beiden Richtungen sich schneiden sollen, die Richtung N.

In ähnlicher Weise kann man auch Höhen- und Profilwinkel aufzeichnen, wenn man sich übt, die untere Kante des Taschenbuches wagrecht zu halten. Bei Höhenwinkeln zieht man längs des an das hochgehaltene Taschenbuch angelegten Bleistiftes.

E. Die Entfernungsbestimmung.

An Stelle der unmittelbaren Längenmessung oder Abschreitung tritt die Entfernungsbestimmung aus gegebener Strecke und dieser anliegenden Winkeln oder winkelähnlichen Grössen, wenn jene Ver-

1) Gute Krokirbussolen mit Gradtheilung und Neigungsmesser zur gleichzeitigen Bestimmung von Böschungswinkeln beim Abschreiten etc., nebst Zulegeplatte liefert nach Angaben des Verfassers Mechaniker Witzel-Braunschweig, Poststrasse, zum Preis von 13 Mk.



fahren wegen ungangbaren oder nicht betretbaren Geländes nicht anwendbar sind oder wegen Steilheit, zu grosser Entfernung etc. Schwierigkeiten bereiten.

17. Entfernungsbestimmung aus Standlinie und den anliegenden Winkeln (Vorwärtseinschneiden). Es sei der Grundriss diesseits eines Wasserlaufes bereits (durch Abschreiten etc.) aufgenommen, es sollen noch Einzelheiten jenseits des nicht überschreitbaren Wasserlaufes hinzugenommen werden, zu welchem Zweck eine Reihe von maassgebenden Punkten des jenseitigen Geländes gegen diesseitige Punkte einzumessen sind. Zwei der letztern, B und C, deren Entfernung bereits bekannt ist, sind nahe dem Wasserlauf und so gelegen, dass die jenseitigen Punkte P, Q, R u. s. w. mit ihnen Dreiecke von einigermaassen günstiger Form (nicht zu spitzwinklig oder überhängend) bilden. Zur Einzeichnung des Punktes P nimmt und zeichnet man in B den Winkel zwischen P und C, in C den Winkel zwischen P und B mit Schmiege auf, der Schnittpunkt der beiden Richtungen für P liefert dann diesen Punkt im Plan. Nachdem in gleicher Weise die übrigen Punkte eingemessen sind, hakt man die Linien des Grundrisses auf dem jenseitigen Gelände durch Einschätzung ihrer Lage zu P u. s. w. an. — Man wird thunlichst die Punkte P u. s. w. auch noch von einer andern diesseits gegebenen Strecke CD einmessen; in Folge der Fehler beim Aufnehmen, Aufzeichnen der Richtungen und dem Fehler in den Strecken BC und CD werden sich die 3 Strahlen nach P meist nicht genau in einem Punkt schneiden, sondern daselbst ein kleines Fehlerdreieck bilden, dessen Schwerpunkt man als gesuchten Punkt P annimmt.

Einen Anhalt für den Genauigkeitsgrad derartiger Bestimmungen erhält man ohne Weiteres, indem man die Richtungen für P auf B und C mehrmals z. B. je 5 mal aufnimmt und aufzeichnet, man erhält dann auf beiden Basispunkten Strahlenbüschel, deren Schnitt bei P anstelle eines Punktes eine Anzahl kleiner Vierecke bildet, als Spielraum für die muthmassliche Lage des gesuchten Punktes; dieser erweitert sich noch, sobald man auch die in der eingezeichneten Standlinie vorhandene „Unsicherheit“ hinzunimmt. Auf alle Fälle ist ein solcher Versuch anzurathen zur Vermeidung von Ueber- oder Unterschatzung derartiger Aufnahmeverfahren.

18. Entfernungsbestimmung durch Brachimetrie. a) Brachimetrie mit Standlinie. Es sei die Breite eines Flusses, einer Schlucht oder sonst unzugänglichen Bodenstelle zu bestimmen. Am jenseitigen Ufer oder Rand befindet sich eine ihrer Länge nach einstellbare Senkrechte wie Fichte, Stange, Hauskante, oder eine Wagrechte, welche annähernd rechtwinklig zur Richtung der zu messenden Breite läuft, z. B. die Front eines Hauses, in dessen verlängerter Seiten-



flucht man steht, ein Stacket, der Abstand zweier Grenzsteine. Benutzen wir als Einstellungsgrösse eine Senkrechte, so wählen wir als untern Zielpunkt zweckmässig einen Punkt Q, der nicht zu tief (nicht metertief) unter der Wagrechten durch das Auge liegt; ist eine wagrechte Länge einzustellen, so wählen wir als rechten Zielpunkt (für den Daumennagel) einen Punkt Q, der annähernd in der Richtung der zu bestimmenden Breite liegt, also bei der obenerwähnten Aufstellung gegenüber der Ecke einer Hausfront eben diese Ecke; die (unbekannte) Länge der von Q ab einzustellenden Senkrechten oder Wagrechten bezeichnen wir mit L. Man schreitet nun von dem diesseitigen, am Ufer gelegenen Standort S_2 in Rückwärtsverlängerung der Strecke QS_2 auf wagrechtem Gelände bis zu einem Punkte S_1, unter beiläufiger Zählung der Schritte, liest auf diesem für L brachimetrisch am Maassstab (vgl. Nr. 13a) l_1 in Millimetern ab; schreitet dann wieder vorwärts nach S_2 unter sorgfältiger Zählung der Schritte und macht hier für L die Ablesung l_2 in Millimetern. Bezeichnet g die aus der Abschreitung in Meter umgesetzte Länge der Grundlinie S_1S_2, so beträgt der Abstand der jenseitigen Senkrechten oder Wagrechten

vom Standorte S_1 $A_1 = \frac{l_2}{l_2 - l_1} g$

vom Standorte S_2 $A_2 = \frac{l_1}{l_2 - l_1} g = A_1 - g$

Berechnet man sich zuerst $\frac{l_2}{l_2 - l_1} = l$, so hat man $A_1 = lg$, $A_2 = (l - 1) g$.

Für die bisher noch unbekannte Höhe der Senkrechten oder Länge der Wagrechten L erhält man $L = \frac{l_1 A_1}{a} = \frac{l_2 A_2}{a}$, wo a die Entfernung Auge-Maassstab bedeutet; diese kann man vorher entweder von einer zweiten Person durch Messung mit dem Zollstock ein für allemal bestimmen lassen, sie wird sich, wie früher schon erwähnt, in der Nähe von 57 cm halten; oder man leitet a indirect auf einer Prüfungsstrecke wie in Nr. 13 a in den abgemessenen Entfernungen 3 L, 5 L, 10 L, 20 L ab nach der Formel $a = \frac{A}{L} l$ und bildet einen Mittelwerth.

Beispiel: Schrittwerth der Beobachters = 0,78 m;
Entfernung Auge — Hand = 0,55 m.
Abschreitung g = 54,5 Schritt = 42,5 m

Ablesungen: auf S_1 $l_1 = 72{,}4$ mm[1]) oder 0,0724 m
auf S_2 $l_2 = 111{,}0$ mm[1]) oder 0,111 m
$l_2 - l_1 = 38{,}6$ mm oder 0,0386 m.

1) Mittel aus 3 Einstellungen.



$$l = \frac{l_2}{l_2 - l_1} = 2{,}88;\; l - 1 = 1{,}88.$$

$$A_1 = 2{,}88 \times 42{,}5 = 122{,}4 \text{ m}$$

$$A_2 = 1{,}88 \times 42{,}5 = 79{,}9 \text{ m}$$

Probe: $A_1 - A_2 = g = 42{,}5$ m.

$$L = \frac{0{,}0724 \times 122{,}4}{0{,}55} = 16{,}1 \text{ m}$$

$$= \frac{0{,}111 \times 79{,}9}{0{,}55} = 16{,}1 \text{ m}.$$

b) Brachimetrie mit bekannter Einstellgrösse L. Ist die Länge L bekannt, z. B. eine beliebige Stange, deren Länge mit Zollstock gemessen ist, oder die Körperlänge des Gehilfen, so bedarf es zur Bestimmung ihres Abstandes A keiner Standlinie g, sondern man hat einfach $A = \frac{aL}{l}$, worin wieder a die Entfernung Auge-Maassstab, l die Ablesung am Maassstab bezeichnet.

Beispiel: Der Beobachter hat aus verschiedenen früheren Bestimmungen im Mittel a = 571 mm erhalten, die Körperhöhe eines Gehilfen einschl. Hut beträgt 1,75 m; dann ist, solange derselbe verwendet wird, AL = 1000 und man hat bei allen Beobachtungen l mit diesen in 1000 zu theilen, um den Abstand zu erhalten, also bei l = 20 mm, A = 50 m, bei l = 100 mm, A = 10 m.

Die Entfernungsbestimmung wird um so genauer, je grösser L. Bei Benutzung der Manneshöhe beträgt die Unsicherheit bis zur Entfernung von 15 m etwa 1 Proc., bis zu 30 m dagegen schon 2 Proc., bei 60 m 5 Proc., woraus ersichtlich, dass das beschriebene Verfahren nur für kleinere Erstreckungen anwendbar ist. Benutzt man für L eine Stange von beispielsweise 5 m, so dürften die Messungen zwischen 15 und 60 m ca. 3 mal genauer werden. Die Entfernung darf nicht unter das $2^1/_2$ fache der Grösse heruntergehen, also bei Einstellung der Manneshöhe nicht unter $4^1/_2$ m, einer Latte von 5 m nicht unter 13 m und es ist darauf zu achten, dass der Maassstab möglichst lothrecht bezw. bei Einstellung auf eine wagrechte Länge möglichst rechtwinklig zur Sehrichtung gehalten wird.

F. Höhenmessungen.

19. Freihandnivellement nach Augenhöhen mit Flaschenniveau.

a) Hat man eins der bekannten flachen und kreisrunden Likörfläschchen zur Verfügung und in ihm etwa noch die Hälfte Stoff, so kann man kleinere Höhenunterschiede rasch und ziemlich genau in folgender Weise ermitteln. Man hält die Flasche gestreckten Armes so, dass man noch ein klein wenig von ihrer kreisförmigen Seitenwandung sieht, und so hoch, bis das Niveau nicht mehr als Fläche, sondern als Linie erscheint; dann befindet dasselbe sich in der Wagrechten durch das Auge und jeder dahinter erscheinende



Geländepunkt hat die gleiche Höhe wie das Auge und liegt um die Augenhöhe z über dem Standort. Soll nun beispielsweise die Höhe einer Böschung bestimmt werden, so zielt man, an ihrem Fuss stehend, die Hangfläche an, den erhaltenen Augenhöhenpunkt, der sich leicht an kleinen Unebenheiten des Bodens, Steinchen, Halmen, Grasbüscheln, auf Wegen an Durchkreuzungen von Wagenspuren merken lässt, behält man während des Draufzuschreitens im Auge, stellt sich auf ihm mit den Absätzen auf, trägt die Schritte bis dahin ein, und zielt nun in gleicher Weise weiter. Hat der Beobachter eine Augenhöhe von 1,6 m, so befindet er sich jetzt 1,6 m, der nächste Zielpunkt 3,2 m über dem Fuss der Böschung. So gelangt man bis zur Stirn derselben; das über dem letzten Zielpunkt übrig bleibende Stück derselben schätzt man ab, wobei zu bemerken, dass man im Allgemeinen die Kniehöhe = 0,5, die Gürtelhöhe = 1,0 m, die Brusthöhe = 1,3, die Greifhöhe = 2,2 m setzen kann. Man habe nun beispielsweise notirt 6 Zielungen, oder besser die Schrittzahlen (um eventuell auch die Ablothung der geneigten Messungsstrecke auf die Wagrechte ermitteln zu können), dann das letzte Bruchstück zu 0,8 m geschätzt und für dasselbe 3 Schritt erhalten; die Notirung hat dann folgendes Aussehen:

12 Schritt
10
9 (Die Schrittzahl für nicht volle
8 Augenhöhen, hier 3 bei 0,8 m,
8 wird nach rechts ausgerückt)
7
3; + 0,8 m

Beträgt die Augenhöhe des Beobachters 1,6 m, so ergiebt sich die Höhe der Böschung zu $6 \times 1{,}6 + 0{,}8$ m $= 10{,}4$ m.

Befindet sich am obern Ende ein Baum oder sonst eine einstellbare Senkrechte, so zielt man vom letzten Standort aus diese an, misst die Höhe des Zielpunktes über dem obern Streckenendpunkt und zieht diese von dem Product Anzahl mal Augenhöhe ab.

b) In der Topographie wird meist die vom Verfasser in der Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik 1888 S. 63 und 123, eingehender in der Zeitschrift für Vermessungswesen 1894 S. 513 f. beschriebene „geschlossene Canalwaage" nebst Verfahren angewandt. Dieselbe, ein Tascheninstrument, besteht aus einer ca. 1 cm weiten, zu einem Viereck zusammengebogenen Glasröhre, die zur Hälfte mit gefärbtem Alkohohl gefüllt ist und gewöhnlich 10 cm lang und 8 cm breit ist.[1]) Man fasst dieselbe an der untern Langseite, hält

1) Bezug von den Glastechnischen Werkstätten Müller-Unkel, Braunschweig und W. Haack-Jena mit Etui, zu ca. 4 Mk.

sie mit vorgestrecktem Arm so, dass man an derselben vorbeizielend (nicht durch das Glas hindurch) beide Niveaus nebeneinander in einer Linie erblickt; nach kurzer Uebung lässt sich die Waage ruhig halten.

c) Zur Fortführung des Augennivellements auf nur schwach ansteigenden oder wagrechten Strecken giebt es verschiedene Verfahren. Man zielt vom letzten günstigen Standort aus einen Baumstamm, Mauerwerk, Felsfläche, Begleiter oder dergl. an, vermarkt ihn mit Kreidestrich oder merkt ihn sich, legt dann den Apparat an diesen an und zielt weiter nach einer nächsten günstigen Vermarkungsstelle; so kann man eine Wagrechte (die Augenhöhenlinie) auf lange Strecken hin fortführen, bis wieder ansteigende Strecken kommen. Oder man stellt sich weiterhin auf der Strecke auf und bringt, eventuell durch Niederknien, das Auge in die Wagrechte des letzten Zielpunktes (Rückblick); diese Wagrechte wird dann unter unveränderter Körperhaltung durch Zielen nach der andern Seite (Wasserwaage in der andern Hand) weitergeführt. Fallende Strecken sind von der andern Seite zu nivelliren; hat man jedoch einen Begleiter bei sich, so lässt man diesen den Stock an den letzten Standort der Absätze halten und geht soviel tiefer, bis man denselben in der Augenhöhe erblickt u. s. f.

d) Man kann in der beschriebenen Weise einen Höhenunterschied von beispielsweise 100 m auf etwa 1—2 m genau bestimmen. Die Zuverlässigkeit ist abhängig von der Beschaffenheit und Steilheit der Strecke (je steiler, desto genauer) und von der Richtigkeit der eingeführten Augenhöhenziffer. Obige Genauigkeit übertrifft übrigens diejenige barometrischer Höhenmessungen mit Taschenaneroiden.

20. Die Bestimmung der Augenhöhe. Einen Näherungswerth der Augenhöhe gewinnt man durch ein mehrmaliges Anzielen einer Zimmerwand im gleichen Schuhwerk (welches auch beim Nivellement zu benutzen ist) und Abmessung des hierbei erhaltenen mittleren Augenhöhenpunktes. Einen erheblich sicherern, der Praxis mehr entsprechenden Werth erhält man bei Einschaltung von Höhenpunkten an einer steileren Strecke, an welcher der Höhenunterschied bekannt ist. Z. B. es handelt sich um Bestimmung der Höhenlage einiger an einem Bergabhang gelegenen Punkte A B C; am Fusse des Abhanges ist durch die Landesvermessung (z. B. in der topogr. Karte) ein Höhenpunkt mit 260,5 m, auf dem Scheitel nahe der Stirn für eine Wegegabelung die Höhenzahl 501,2 m angegeben; sonach ist der Höhenunterschied beider 240,7 m. Man habe nun im Verlauf des Nivellements von unten nach oben insgesammt

148 Aufstellungen erhalten und das letzte übrig bleibende Stück zu 0,9 m geschätzt. Wir ziehen 0,9 von 240,7 ab und finden 148 Aufstellungen auf 239,8 m, folglich für 1 Aufstellung die Zielhöhe Z zu 1,62 m. Wurden nun im Verlauf des Nivellements für den Felsvorsprung A 50 Aufstellungen und ein Bruchstück von 1,2 m notirt, so ergiebt sich dessen Höhe über dem untern Punkt zu $50 \times 1,62 + 1,2$ m $= 82,2$ m.

Verfasser machte bei derartigen Versuchen die Wahrnehmung, dass die Höhenmessungen am Vormittag stets geringere Höhenunterschiede ergaben als die Wiederholungen am Nachmittag auf gleicher Strecke und in gleichem Schuhwerk. Das liess sich nur so erklären, dass am Vormittag die Augenhöhe grösser war als am Nachmittag. Eine längere Beobachtungsreihe, angestellt an einem Berg in der Nähe der Wohnung zu den verschiedensten Tageszeiten liess eine Abnahme der Körperhöhe von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr um 2 cm erkennen und zwar fand sich der Mittelwerth Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr[1]).

Eine Bestätigung obiger Wahrnehmung auf dem Wege direkter Messungen der Körperhöhe findet sich in einem Vortrag des bekannten Mathematikers Prof. Ch. Wiener in Karlsruhe.[2]) Diese an 5 Familienmitgliedern angestellt, lassen deutlich eine Abnahme der Körperhöhe in den ersten Stunden nach dem Aufstehen um 13 mm erkennen, von da ab um einige weitere Millimeter, und zwar beziehen sie sich auf eine ruhige Beschäftigung tagsüber, während Prof. Wiener bei grosser Ermüdung eine Körperverkürzung bis zu 3 cm für möglich hält.[3]) Weiterhin fand Verfasser auch eine Körperverkürzung beim Herabsteigen, denn es ergab die unmittelbar wiederholte Messung stets scheinbar eine grössere Höhe als die erste. — Die günstigste Zeit zur Bestimmung der Augenhöhe dürfte nach Vorstehendem etwa Vormittags 10 Uhr sein.

21. Die Reduction geneigter Abschreitungen beim Freihandnivellement. Man habe in dem Beispiel zu No. 19a einen Höhenunterschied von 10,4 m nivellirt und hierbei 57 Schritte gezählt; sonach entfallen auf 1 m Höhenunterschied im Durchschnitt

1) Zeitschrift für Vermessungswesen 1894, S. 516.

2) Vorträge gehalten im naturw. Verein zu Karlsruhe von Dr. Ch. Wiener, Geh. Hofrath u. Prof. der Math. an der Techn. Hochschule 1890.

3) Hiernach erscheint es nicht rathsam, am Abend sich ein Beinkleid anmessen zu lassen, da es am Vormittag eventuell zu kurz sein würde. Auch hat gewiss schon mancher Leser die Erfahrung gemacht, dass nach einem Tagesmarsche gegen Abend die Beinkleider (weil zu lang) einen unordentlichen „Fall“ zeigten.



57:10,4 = 5,5 Schritt. Mit dieser Zahl geht man in folgende Tabelle[1]) unter n ein, entnimmt den danebenstehenden Abzug d = 2,5 und erhält als Ablotung der 5,5 Schritte auf die Wagrechte 3,0 Meter; da der Höhenunterschied 10,4 m betrug, so ergeben sich als Ablothung der geneigten Abschreitung desselben ungefähr 10,4 × 3,0 = 31 m.

Abzugstabelle zur Reduction geneigter Abschreitungen.

n	d	n	d
4,3 Schritt	—2,6	9 Schritt	—3,0
4,5 „	2,5	10 „	3,1
5,0 „	2,5	15 „	4
5,5 „	2,5	20 „	5
6,0 „	2,5	25 „	6
7 „	2,7	30 „	7
8 „	2,8	50 „	11

Man kann auch die Abschreitungen von Aufstellung zu Aufstellung einzeln ablothen. In unserem Beispiel Nr. 33a hatten wir die Schrittzahlen

12, 10, 9, 8, 8, 7 } auf rund 1,6 m Höhenunterschied
3 auf 0,8 m Höhenunterschied.

Multiplicirt man die ersten 6 Werthe mit 1,0 : 1,6 = 0,62, den letzten mit 1,0 : 0,8 = 1,25, so ergeben sich als Schrittzahlen pro 1 m Höhenunterschied die Werthe der zweiten Spalte in folgendem Schema; zu diesen erhält man aus obiger Abzugstabelle die Abzüge in der 3. Spalte, in der 4. die Meter; diese 6 mal mit 1,6 und 1 mal mit 0,8 multiplicirt, geben in der 5. Spalte die Ablotungen der einzelnen notirten Ablotungen:

1	2	3 (d)	4	5
12 für 1,6 m	7,5 für 1,0 m	—2,7	4,8 m	7,7 m
10 „	6,2 „	2,5	3,7	6,0
9 „	5,6 „	2,5	3,1	5,0
8 „	5,0 „	2,5	2,5	4,0
8 „	5,0 „	2,5	2,5	4,0
7 „	4,4 „	2,5	1,9	3,0
3 „	3,8 „	2,6	1,2	1,0
				30,7 m

In ähnlicher Weise verfährt man in der Topographie, wenn die Höhenunterschiede mittels Aneroiden bestimmt worden sind. Die Unsicherheit von Streckenwerthen, welche aus geneigten Abschreitungen

1) Die Ableitung der Tabelle ist vom Verf. in der „Zeitschr. f. Vermessungswesen“, 1893, S. 232 angegeben.



auf diese Weise hergeleitet wurden, darf auf das Doppelte der Unsicherheit aus Abschreitungen auf wagrechter normaler Strecke angenommen werden.

22. Brachimetrische Höhenbestimmung. Diese ist bereits in 18a gezeigt. — Kann man die Entfernung A zwischen Standort und Lot des Zielpunktes messen oder abschreiten, so ergiebt sich die Höhe nach der Formel $H = Al : a$, wo l die Ablesung am Maassstab und a die Entfernung Auge-Maassstab bedeutet.

Die Kenntniss von D und a ist nicht erforderlich, wenn man eine Vergleichsgrösse benutzen kann. Z. B. es ist die Höhe einer Steinbruchswand zu ermitteln. Man lehne an dieselbe eine gerade vorhandene Stange von bekannter Länge S, und zwar möglichst so, dass sie annähernd die mittlere Neigung zwischen Stirn- und Fusspunkt einhält. Nun stellt man S brachimetrisch ein und liest s ab, ebenso l für L; dann verhält sich $L : S = l : s$ oder es ist L ungefähr $= Sl : s$. Nun kann man von der Seite aus leicht beurtheilen, welche senkrechte Strecke der schiefen Strecke S entspricht, und demnach verhältnissgleich auch für die geneigte Strecke L das senkrechte Maass, d. h. den Höhenunterschied ermitteln. Bei Höhenbestimmung lothrechter Objecte (Stangen, Thürme, Hauskanten) fällt die letztere Reduction natürlich fort. Ein bequemes Vergleichsmaass bildet auch die Körperhöhe eines Begleiters.

23. Geometrische Höhenbestimmung mit Cartondreieck. Knickt man eine Ecke einer Postkarte so um, dass die Kurzseite mit der Langseite zusammenfällt, und trennt den unbedeckten Theil der Karte ab, so hat man ein aus zwei übereinanderfallenden Dreiecken gebildetes rechtwinklig-gleichschenkliges Dreieck. Um hiermit die Höhe beispielsweise einer Hauskante zu messen, tritt man etwa um die Höhe derselben zurück und zwar in der Richtung der einen Hausflucht, hält das Dreieck so vor sich, dass die eine Kathete unten und wagrecht liegt, und bringt die andere senkrecht, durch An- oder Abrücken vom Auge zur Deckung mit dem gesuchten Höhenunterschied, wobei darauf zu achten ist, dass die Ebene des Dreieckes rechtwinklig zur Zielrichtung läuft. Nun beobachtet man, auf welche Bodenstelle am Haus ein Blick nach dem andern Ende der wagrechten Kathete trifft; misst man ihren Abstand von der Hauskante, so hat man ungefähr die Höhe der letzteren.

G. Die Schätzung.

24. Ein Haupterforderniss für rasche Darstellung kleiner Geländeabschnitte oder einfacher Landschaftsskizzen ist gute Uebung im



Schätzen. Es handelt sich namentlich um sichere Abschätzung kleiner Strecken (Entfernungen vom Standort, Querstrecken, Höhenunterschiede z. B. von Böschungen), denn für grössere wird man die beschriebenen Messverfahren anwenden. Die Schätzung lässt sich verschärfen durch Einschliessen zwischen unwahrscheinliche Werthe; z. B. man fragt sich beim Abschätzen einer Entfernung (von muthmaasslich 400 m): sind es mehr als 200, 250, 300 u. s. f., sodann: sind es weniger als 600, 550, 500, 450 u. s. w. In beiden Richtungen stösst man schliesslich auf Werthe, deren Ueberschreitung sehr fraglich erscheint, das Mittel aus beiden kommt dem gesuchten Werthe meist sehr nahe.

Man schätzt Entfernungen bei gleichmässig ansteigendem Gelände aufwärts grösser als abwärts; Höhen und Höhenwinkel von obenaus grösser als von unten;[1]) die Profilwinkel von Abhängen und Wänden stets zu gross; desgleichen die Steigung von Strassen.

Die Schätzung wird erleichtert, wenn man die abzuschätzende Strecke in Vergleich setzen kann mit einem in der Nähe befindlichem gegebenen Maasse. Solche Maasse sind z. B. die Höhe der Telegraphenstangen, im Mittel $6\frac{1}{2}$ m; ihr mittlerer Abstand 65 m; Mannshöhe 1,8 m; mittlere Höhe der Stockwerke $2\frac{1}{2}$ bis 3 m; der Neigungswinkel künstlicher Böschungen (Wege, Einschnittsböschungen) kann zu 35^0 angenommen werden, es lässt sich dann, wenn die Höhe nach Augenhöhen mit Flaschenniveau ermittelt oder geschätzt wurde, die Breite der Böschung gleich 7/10 der Höhe setzen.

Die Schätzung spielt eine grosse Rolle beim Aufzeichnen von Wegebiegungen. Bekanntlich wird die Krümmung stets übertrieben, man schützt sich hiervor, indem man von einem Punkt am Anfang der Biegung aus die Entfernung bis zu einem andern am Ende der Biegung (durch Einschliessen zwischen zwei unwahrscheinliche Werthe) abschätzt, hierauf den Abstand des Scheitels der Krümmung von dieser Linie; z. B. Sehne geschätzt zu 120 m, Pfeilhöhe zu 20 m, man zeichnet die Sehne auf und trägt in ihrer Mitte $\frac{1}{6}$ derselben seitlich an, worauf der Bogen angelegt wird.

Bei landschaftlichen Skizzen kann man die Einschätzung der Stellung der einzelnen Objecte zu einander und nach ihrer Höhe

1) Viel gesündigt wird bei Auswahl des Standortes für photographische Aufnahmen von Thalgehängen. Statt diesen so hoch als möglich auf dem gegenüberliegenden Gehänge zu wählen, verlegt der Aufnehmende seinen Standort auf die Thalsohle, infolge dessen die gewaltigsten Höhen als flachgedrückte Abhänge erscheinen. Auch sollte das Objectiv so verschoben werden, dass der obere Rand der Berge nahe dem oberen Plattenrand fällt, da hierdurch der Eindruck der Höhe noch vermehrt wird.

brachimetrisch unterstützen durch Vorhalten des Zollstockes (wagrecht und senkrecht) und Eintragen der cm Ablesungen in einem bestimmten Maassstab.

H. Die Zeichnung.

25. Das Endziel all der vorbehandelten topographischen Aufnahmen bildet meist die Veranschaulichung des aufgenommenen Geländestückes durch eine Zeichnung, welche Uebersichtlichkeit mit möglichster Treue verbindet. Giebt uns die „Skizze nach Augenmaass", die wir unmittelbar nach dem ersten Anblick des Geländes mit wenigen Strichen hinwerfen, ein ungefähres Bild der örtlichen Verhältnisse, so liefert uns das „Kroki", da es sich auf, wenn auch nur mit den einfachsten Hilfsmitteln erhaltene Masse stützt, ein ziemlich treues Bild derselben. Unterstützt wird dasselbe durch Zeichnungen im Aufriss, d. h. durch landschaftliche Skizzen, womit wir in das Gebiet des Landschaftszeichners eintreten.

Es dürfte nicht überflüssig sein, das Verhältniss beider Arten von Zeichnungen noch etwas näher zu betrachten. Der Landschaftszeichner giebt das Gesehene unter denjenigen Gesichtswinkeln wieder, wie sie die Natur ihm zeigt; der Topograph versetzt sich in Gedanken über das Gesehene, er zeichnet das Bild, wie es von oben aus betrachtet, dem Auge erscheinen würde, wenn sich dasselbe stets senkrecht über den abzubildenden kleinen Flächenstücken befände, aus denen ein grösseres Geländestück sich zusammensetzt; die topographische Zeichnung entwirrt gewissermaassen das kulissenartige Bild der Landschaft. Der Landschaftszeichner sucht weiterhin die Gegenstände nach Gestalt und Farbe, sowie sie sich ihm zeigen, unter Zusammenfassung bestimmter Eindrücke zu Gesammteindrücken wiederzugeben; der Topograph hat für bestimmte Gruppen der Erscheinungen bestimmte, sich stets gleich bleibende Zeichen, Signaturen, z. B. für Laubbäume, Nadelwald, Wiese, und hat insofern leichtere Darstellung. Das Bild des Landschaftszeichners wird je nach Beleuchtung, Jahreszeit, Stimmung ein anderes, der Künstler sucht das Schöne in der Natur wiederzugeben; er idealisirt einzelne Formen und Abschnitte; für den Topographen bleibt das Geländeabbild, ob Sommer oder Winter, dasselbe, für ihn gilt als oberster Grundsatz die Treue, nur hinsichtlich der Ausstattung wird das Bild bisweilen ein anderes, je nachdem es sich um Aufzeichnungen für technische, militärische, staatswirthschaftliche, geographische Zwecke handelt; auch für die Landschaftsskizze des Topographen, welche er zur Unterstützung seines Krokis für nothwendig hält, wird ein anderer Gesichtspunkt massgebend sein als für die des Landschaftszeichners, auch hier handelt es sich lediglich um treue Wiedergabe des gegenseitigen Verhältnisses landschaftlicher Linien nach Richtung und Grösse, auch wenn das Bild einen hässlichen Anblick wiedergiebt. Endlich gilt für den Topographen, speciell für den Krokirenden, als ein weiterer Hauptgrundsatz: Sparsamkeit im Setzen der Zeichen; jede Ausschmückung eines Krokis durch Einfügen von Signaturen, wo sie entbehrlich sind, ist von Uebel, da sie Raum für die Maasszahlen fortnehmen und das Bild verdunkeln und unübersichtlich machen.

Auf topographischen Karten und dementsprechend auch in Krokis gelangen vornehmlich folgende Gattungen von Gegenständen zur Darstellung: Gewässer, Bewachsung, Bodenart, Siedelungen, Wege und Eisenbahnen, Bodenverwerthung, Bodenform (Oberflächengestaltung), geologische Zusammensetzung des Bodens, Tektonik (Schichtenbau), Küstengestaltung, Meeres- und Seetiefen.

Die Art und Weise der Wiedergabe dieser Gegenstände mittels Signaturen, die Hilfsmittel beim Zeichnen, insbesondere das Arbeiten mit Buntstiften, die Erfassung und Wiedergabe der Bodenformen u. a. findet man eingehend behandelt in des Verfassers: „Die Aufzeichnung des Geländes beim Krokiren für geographische und technische Zwecke". (J. Springer-Berlin 1896. Mit 28 Abb. und 4 farb. Tafeln. 2,25 Mk.)

26. Die Skizze im Aufriss (Landschaftskroki).

a) Die Linien in Blei, Tusche oder Kohle, mit denen wir einen Geländeanblick wieder zu geben suchen, sind in der Natur im Allgemeinen nicht als Linien gegeben, sondern bedeuten Farbengrenzen. Zeichnen wir den Umriss eines Hauses mit 6 oder 7 Strichen auf, so geben wir Grenzen der weissen Farbe der Vorderwand gegen die grüne, graugelbe, braunrothe oder dergl. Farbe der Nachbarschaft, der rothen Farbe des Daches gegen die blaue oder graue des Himmels und der Stockwerke wieder. Wo wir in der Natur Linien finden, sind sie meist durch technische oder wirthschaftliche Einrichtungen dahin gebracht worden. Je schärfer nun die Farbenunterschiede auf einem Geländestück hervortreten, desto leichter erfassen wir die Gegenstände. So wird es leicht, die Horizontlinie eines Hügels zu zeichnen, da sie sich meist gegen Himmel oder Landschaft abhebt, schwerer hingegen, eine Unebenheit am Hang eines solchen Hügels wiederzugeben, wenn uns nicht die Biegung gewisser eben durch schwache Farbenunterschiede sich als Linien hervorhebender Theilgebilde, wie Furchen, Ränder zu Hilfe kommt. In dieser Hinsicht zeigt naturgemäss der Sommer eine grössere Mannigfaltigkeit als die alles verhüllende Schneedecke oder der Mangel an Bewachsung im Winter, wenngleich auch im Winter auch wiederum gewisse Unregelmässigkeiten in der Bodenform sich infolge Unterbrechung der Schneedecke mehr abheben als im Sommer, so z. B. an geneigten kahlen Bergflächen, die im Sommer als gleichförmige graugelbe oder graurothe Hangfläche erscheinen, mit Schnee bedeckt hingegen durch die Absätze der Schneebedeckung eine reiche Untertheilung in Einzelformen verrathen.[1])

1) Von kriminalistischer Bedeutung werden unter Umständen die Farbentäuschungen, welche durch physiologische Ursachen bedingt sind. Ohne auf diese näher einzugehen, sei hier nur auf einige häufig auftretende Erscheinungen dieser Art hingewiesen. Ein grauer Weg, eine hellgraue Bodenstelle in einem Weizenfeld nimmt unter dem Einfluss der hochgelben Farbe des letztern einen violetten Anstrich an; kleine graue Erdhaufen auf grünender Wiese einen röthlichen; man kann dieser Erscheinung ohne Weiteres im Zimmer nachahmen, indem man aus einem gelben oder grünen Blatt Papier ein kleines Viereck aus-



b) Als erste Vorbedingung für Anfertigung einer landschaftlichen topographischen Skizze (Kroki) gilt, dass man den darzustellenden Gegenstand geistig erfasst hat. Dies ist der Fall, sobald man seine Grund- oder Umrisslinien nach Erinnerung aufzeichnen kann. Diese Fähigkeit lässt sich nach kurzer Einübung erwerben. Man muss sich zunächst über die Hauptlinien des Objectes klar werden unter Analyse desselben in seine Theilformen, hierauf über ihre gegenseitigen Neigungs- und Grössenverhältnisse, wobei der Zollstock brachimetrisch angewandt vorzügliche Dienste leistet. Es wird jetzt möglich sein, angesichts des Objectes die Hauptlinien wiederzugeben. Man wendet sich nun um und sucht das Object nach Erinnerung aufzuzeichnen. Derartige Uebungen, vom Wohnzimmer aus oder gelegentlich auf Spaziergängen angestellt, verschärfen nach kurzer Zeit ungemein den Formensinn und ermöglichen späterhin ohne alle Hiltsmittel ein Object in einfachen Umrisslinien richtig wiederzugeben.[1]) Selbst verunglückte Versuche haben noch einen gewissen Nutzen, denn durch den geistigen Process, der sich beim Aufzeichnen abwickelt — Aufnahme durch das Auge, geistige Verarbeitung, Uebertragung in die zeichnende Hand, Vergleichung des Bildes mit der Natur oder Erinnerung — findet auch beim rohesten Bilde eine Vertiefung der Erfassung, eine Erziehung zum scharfen und richtigen Sehen statt.[2])

---

schneidet und auf dieses an der Rückseite ein graues Stück anhält. Schwarze Tupfen auf rothem Kleiderstoff nehmen schwarzgrüne Färbung an. Wenn in der Dämmerung im Zimmer die Läden bis auf schmalen Spalten geschlossen werden, so erscheinen nach Anzünden der Lampe weisse Flächen, welche von dem Tageslicht durch die Spalten eben noch beleuchtet werden, blau oder violett; in der Dämmerung giebt bei brennender Lampe das Tageslicht blaue, das Lampenlicht orangefarbene (also nicht graue) Schatten. Weiterhin können im Freien je nach der Beleuchtung, Farbennachbarschaft, Luftbeschaffenheit, Gegenstände eine ganz andere Farbe annehmen als wir sie sonst an ihnen bemerken, z. B. blaue Schieferdächer unter dem Einfluss gewisser Beleuchtungsverhältnisse und Reflexerscheinungen roth oder orangegelb, die Blätter im Innern eines Baumes violett erscheinen; ähnliche Farbenwechsel beobachtet man natürlich auch an Gegenständen im Zimmer etc. — Der Gerichtszeuge wird im Allgemeinen bei einem ihm bekannten oder geläufigen Gegenstand diejenige Farbe angeben, die er erfahrungsmässig an ihm kennt; bei einem ihm ungewohnten Anblick jedoch wird er diejenige (physiologische, Farbe nennen, die ihm vom Auge unter dem Einfluss von benachbarten Contrastfarben, von Beleuchtung und Reflexen übermittelt wird und nicht der dem Gegenstand eigenthümlichen Farbe entspricht.

1) Das (dilettantenmässige) Zeichnen hat übrigens auch eine gewisse hygienische Bedeutung und wird neuerdings von ärztlicher Seite Gemüthskranken zur Zerstreuung empfohlen.

2) Goethe sagt in der „Ital. Reise“: „Die wenigen Linien, die ich aufs Papier ziehe, oft übereilt, selten richtig, erleichtern mir jede Vorstellung von sinnlichen



c) Der Standort darf bei hohen Objecten nicht zu nahe an diesen gewählt werden, da sonst die Erfassung der Perspective zu schwierig wird und diese selbst ungünstig wirkt; man soll im Allgemeinen mindestens 2½—3 mal soweit ab stehen als das Object hoch ist.

Als bequemste Zeichenfläche fand Verfasser einen alten Bucheinband von 17 cm Länge und 11 cm Breite, (aus welchem die Blätter herausgenommen waren), im Falz umspannt mit einem Gummiband, unter welchem das Zeichenpapier durchgeschoben wird; beim Zeichnen werden die Deckel umgeklappt, sodass jetzt das Papier nach aussen kommt und über dieses und um das Ganze das Gummiband gezogen. Von den verschiedenen Bleistifthärten eignet sich am besten Nr. 2, für topographische Skizzen auch Nr. 3; zweckmässig werden die Stifte an dem einen Ende mit Gummihülse zum Radiren versehen.

d) Verfolgen wir nun an einem einfachen Beispiel den Gang der Wiedergabe eines kleineren Geländeabschnittes, wie er sich beim Beginn der Zeichenstudien eines in derartigen Aufnahmen nicht geübten Beobachters abwickeln wird. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine künstlerische Wiedergabe des Geländeanblicks, sondern lediglich um Herstellung einer schmucklosen, aus einfachen Linien sich aufbauenden gewissermassen technischen Skizze handelt, also das Folgende nur von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten ist.

Das darzustellende Object ist ein Gehöft im Walde, Abb. 1, an zwei Seiten von Wasserrissen begrenzt.

Zunächst denken wir uns das Object durch ein Viereck umrahmt, dessen wagrechte Seiten durch den Block b und die Baumspitzen a, dessen senkrechte Seiten durch das Fenster f und die Klafter k laufen mögen. Wir müssen nun den Maassstab so wählen, dass das umrahmte Bild nicht die ganze verfügbare Zeichenfläche ausfüllt, sondern allseits noch einen Rand von einigen Centimetern freilässt.

Um zunächst ohne Anwendung eines Zollstockes richtig über die Zeichenfläche zu disponiren, hält man die Zeichenfläche nach dem Object zu senkrecht und in derjenigen Entfernung vom Auge, in welcher das obengedachte Viereck einen angemessenen Theil der senkrechten Fläche einzunehmen scheint; legt um den Nacken eine Schnur, deren Enden um den Daumen der linken Hand geschlungen werden, um die wie folgt auszusuchende Entfernung der senkrecht gehaltenen Zeichenfläche immer wieder einstellen zu können. Man grenzt durch je zwei Striche 1—8 am obern und untern, rechten und linken Rand der Zeichenfläche die Ausdehnung des aufzuzeichnenden Landschaftsstückes ab, indem man die betreffende Kante vorüber-

Dingen. Man vergleiche ferner den fesselnden Vortrag des bekannten Alpen-Geologen Prof. Heim-Zürich: Sehen und Zeichnen. Basel, B. Schwabe 1891.



gehend auf das Naturbild so aufhält, dass zunächst die untere Kante, dann die obere Kante in die Nähe der Punkte f und k, sodann die linke und rechte Kante nahe den Punkten a und b zu liegen kommt, und vervollständigt die Abgrenzung durch Verbindung der entsprechenden Marken mit schwachen Linien zu dem Viereck I, II, III, IV der Bildfläche. Halte ich jetzt die obere Kante in scheinbarer Berührung mit der Giebelecke g, so finde ich, dass diese bei etwa $^4/_{10}$ der oberen Zeichengrenzlinie I II liegt; die hintere h wird eingeschätzt bei $^3/_4$ von I II und, indem man einmal rasch die Zeichenfläche wagrecht bis zum Schnitt mit Kante 6—7 verschiebt, um $^1/_4$ von II nach III abwärts liegend. Die Hausecke e gewinnt man als Schnittpunkt einer Wagrechten bei $^1/_4$ von IV nach I

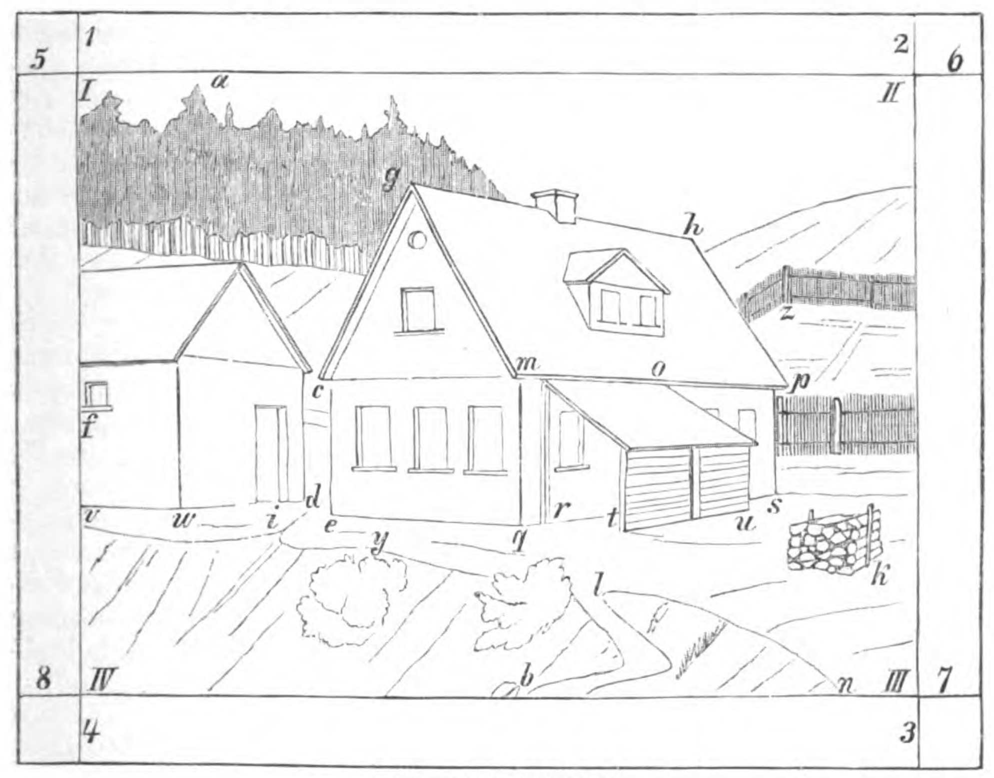


Abb. 1. Landschaftskroki.

und einer Senkrechten bei etwa $^3/_{10}$ von IV nach III; u. s. f. hat man erst einige solcher Leitpunkte im Bilde zur Verfügung, so lässt sich bald das Uebrige durch Einschätzung hinzu ergänzen.[1])

e) Hat man einen Zollstock zur Hand, so gestaltet sich brachimetrisch die Sache sehr einfach. Durch Vorhalten des Zollstockes derart, dass das linke Ende (der Nullpunkt) in der Senkrechten durch f liegt und der Daumennagel den Punkt k deckt, habe man beispielsweise gefunden, dass die wagrechte Entfernung der Bildgrenzen f und k scheinbar 48 cm beträgt;

1) Die Zeichenfläche hält man beim Einzeichnen selbstverständlich wagrecht oder wie gewöhnlich ein wenig geneigt. In der oben angegebenen senkrechten Stellung soll sie ja nur die senkrechte Ebene veranschaulichen, auf welche wir beim Zeichnen und Photographiren das Gesehene projcirnn.

zeichne ich sie in 1/3 dieser Länge hin, so wird das Bild anscheinend zu gross, wogegen 1/5, d. h. 9 cm, die angemessene Grösse zu geben scheint; ich habe also von allen brachimetrischen Einstellungen 1/5 aufzuzeichnen.

Die brachimetrische Einstellung des Nullpunktes lothrecht unter f und Deckung des Daumennagels mit der Hausecke e giebt mit die Ablesung 14 cm; ich habe sonach Punkt e bei 14,5 : 5 = 2,8 cm seitwärts der Bildumgrenzungslinie durch f zu setzen; wie hoch e über der unteren Grenzlinie, durch b, liegt, finde ich in gleicher Weise brachimetrisch, indem ich den Nullpunkt des Zollstockes oder der Schmiege in die Wagrechte durch b bringe und den Daumennagel zur Deckung mit Punkt e. Für die Hauskante über e lese ich brachimetrisch 7,5 cm ab, was für die Zeichnung 1,5 cm giebt, in gleicher Weise finde ich den Abstand der Hauskante über q von der Ecke e zu 2,1 cm, es zeigt sich bei dem wagrechten Vorhalten des Maassstabes dass q u n t e r der Wagrechten durch e liegt; den Winkel einer geneigten Linie gegen die Wagrechte kann man aber durch Vorhalten der entsprechend zusammengebogenen Schmiege mit dieser leicht nachbilden. Nachdem in solcher Weise auch die hintere Ecke s in der Zeichnung gewonnen ist, trägt man die Kanten über q und s entsprechend ihren brachimetrisch abgeleiteten Höhen ein; man bemerkt hierbei, dass, obwohl die 3 sichtbaren Hauskanten in der Natur annähernd gleich hoch sind, ihre Längen in der Zeichnung verschieden ausfallen, am längsten erscheint die zunächst liegende über q, am kürzesten die entfernteste über s. Es bedarf kaum der Andeutung, wie wir nun weiterhin die Firstecken g und h durch Einmessung in Bezug auf die bereits gegebenen Punkte e, q oder s in der Zeichnung erhalten. Nachdem die Dachkanten gc, gm, hp, mp unter Beobachtung ihres Vorspringens bei c, m und p eingetragen, gewinnen wir die Lage der Esse auf dem First und der Mansarde durch Einschätzung in Bezug auf diese gegebenen Linien und Punkte. Wir bauen also gewissermassen zuerst eine Art Gerüst auf, von dem aus die Einzelheiten bearbeitet werden. Die Gartenzaunecke Z erscheint ein wenig rechts von der Verlängerung der Hauskante über s und etwas über der mittleren Höhe zwischen den Dachecken p und h; u. s. f. Nachdem noch die Umrisslinien des Stallgebäudes aufgezeichnet sind, gehen wir an die Einzeichnung der Stirnlinie der Böschung v, i, y, l, n, deren Lage wir durch Einschätzungen gegen die Grundlinien der Gebäude erhalten; so liegt die Stirnlinie bei W scheinbar um 1/4 der Hauskante über w unterhalb dieser Ecke, dagegen bei y der Hauskante über e unterhalb der Linie eq. Nach Aufzeichnung der Stirnlinie suchen wir solche Linien zu gewinnen, welche zur Andeutung der Böschung dienen können. Die zeichnerische Veranschaulichung geböschter Flächen, welche nach dem Beobachter hin einfallen, ist erheblich schwieriger als die Wiedergabe solcher, welche mehr im Profil gesehen werden. Man muss bei jenen auf das Sorgfältigste der Natur diejenigen Linien und sonstigen Momente ablauschen, welche das Vorhandensein einer solchen geneigten Fläche hindeuten. Linien, welche sich von der Scheitelfläche aus über die Böschung hin sich fortsetzen, wie kleine Wasserrisse, Ackerfurchen, Rasenbänder, Zäune, Schatten von schlanken Bäumen u. a. erleiden an der Stirnlinie der Böschung einen Knick. Mit Vortheil kann man sich zur Andeutung steil geböschter Flächen auch eines Bäumen, Sträuchern, Stangen etc. zugesetzten Schattens bedienen, dem man eine sehr schiefe Richtung zu den



senkrechten Schattenwerfern giebt (mit dieser müssen natürlich die Richtungen der sonst in der Zeichnung angegebenen Schatten im Einklang stehen).

Zur Erreichung einer gewissen Plastik des Bildes zeichnet man die näheren Linien (als die deutlicher wahrnehmbaren) mit kräftigeren Strichen als die entfernteren.

f) Liegen drei oder mehr Punkte einer annähernd ebenen Fläche von beliebiger Neigung in einer Geraden, so müssen sie auch in der Zeichnung in einer Geraden liegen; ferner müssen alle in der Natur senkrechten Linien in der Zeichnung parallel und senkrecht laufen. Dies lässt sich beides mit vorgehaltener und dann in der Zeichnung angelegter Schmiege constatiren; ebenso kann man feststellen, welche sonstigen Linien parallel laufen müssen. Der Zollstock oder Schmiege bildet ein sehr brauchbares Hilfsmittel zur Einführung in die Gesetze der Perspective. Man halte z. B. die eine Kante der ausgestreckten Schmiege in Deckung mit der Firstlinie eines Gebäudes von ähnlicher Stellung zum Beschauer wie das Wohnhaus in unserer Abbildung und nähere oder entferne die Schmiege soweit, bis die Fläche derselben nahezu die Dachfläche zwischen First und Traufe ausfüllt; es zeigt sich ohne Weiteres, dass die beiden in der Natur parallelen Linien dem Auge nicht parallel erscheinen, sondern sich mit wachsender Entfernung vom Beobachter einander nähern und in der Weise, dass die Traufe geringere Neigung gegen die Wagrechte besitzt, als die Firstlinie. Weiterhin kann man mit der Schmiege feststellen, dass die in Natur parallelen Kanten, First, Traufe und Fusslinie (in unserer Abbildung gh, mp und qs) hinreichend verlängert sich in einem Punkt (in unserm Beispiel ausserhalb der Bildfläche) treffen, der auf der Wagrechten durch das Auge (dem Horizont) liegt. Wo diese im Geländeanblick liegt, kann man durch Vorhalten eines Flaschenniveaus oder sonst eines Abwäge-Instrumentes (vgl. Nr. 19) leicht ermitteln.

g) Hat man erst einige Male ein kleines Landschaftsbild, wie Haus- oder Baumgruppen, Hügel, Steinbrüche etc. in der vorgeschriebenen Weise aufgezeichnet und dabei soviel als möglich v o r der brachimetrischen Feststellung Grössen- und Neigungsverhältnisse g e s c h ä t z t, sodass die genannten Abmessungen nur mehr als Correctiv der Schätzungen betrachtet werden können, so wird das Auge alsbald eine hinreichende Uebung im richtigen Erfassen des Gesehenen erlangen, um nach und nach jenes Hilfsmittels gänzlich entraten zu können. Auch die umständlichen Vorbereitungen und Messungen für eine zweckmässige Disposition der Zeichenfläche, wie wir sie oben unter d) und e) betrachteten, werden sich mit zunehmender Einübung mindern.

I. Zusammenhängende Aufnahmen zur Darstellung kleiner Abschnitte im Grundriss.

27. Vorerhebungen. Der Aufzeichnung lässt man zweckmässig eine, wenn auch bisweilen ganz flüchtige Erkundung vorausgehen. Sie erstreckt sich auf folgende Fragen:

a) Abgrenzung (in Gedanken) des aufzunehmenden Geländestückes.

b) Abschätzung seiner Längen- und Breitenerstreckung.

c) Hieraus Ableitung des anzuwendenden Maassstabes. Z. B. Länge ca. 40 m, Breite ca. 25 m; hierzu sind an Zeichenfläche (abzüglich eines Sicherheitsrandes) verfügbar 17 × 11 cm. Sonach würden auf 1 cm der Zeichenfläche ca. $2\frac{1}{2}$ m natürlicher Strecke dargestellt werden können, d. h. auf 1 mm 250 mm, oder man darf den Maassstab 1 : 250 m anwenden. Diesen zeichnet man als Linie mit der entsprechenden Untertheilung für 1 Schritt, 10 Schritt u. s. w. (oder Meter) an den Rand der Zeichenfläche, oder besser auf den Rand eines zusammengefalzten Papierstreifens.

d) Welche Gegenstände müssen hauptsächlich zur Darstellung gelangen und wo liegen sie voraussichtlich in der Zeichnung?

e) Welches (von den sogleich zu behandelnden) Verfahren ist zweckmässig anzuwenden?

f) Wo liegt auf der Zeichenfläche mein erster Standort, bezw. die erste Hilfslinie?

Der weitere Gang einer Krokirung ist dann im Allgemeinen folgender: Man schafft sich zunächst eine Grundlage, indem man durch das Geländestück je nach Ausdehnung und Schwierigkeit eine oder mehrere Hauptlinien legt, die sich an bestimmte, weithin sichtbare oder leicht auffindbare Punkte anlehnen (wie Hauskanten, besondere Bäume, Stangen, Felsblöcke) und miteinander durch Abschreitungen oder Winkelmessungen zu einem „Netz" verknüpft sind.

Nun bestimmt man die Lage massgebender Punkte des Grundrisses in Bezug auf jene Hauptlinien oder Axen. Dies sind solche Punkte, die zu zweien verbunden zur Einzeichung bezw. Einschätzung anderer Punkte ein Maass abgeben können, ohne deshalb in jedem Fall von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild zu sein. Sodann werden die zwischen den massgebenden Punkten gelegenen Linien oder sonstigen Einzelheiten des Zwischengeländes durch Einschätzung in Bezug auf jene nach Augenmaass eingezeichnet.

28. Aufnahme mit Liniennetz.

a) Es sei eine Oertlichkeit von mehreren hundert Meter Ausdehnung, in Hochwaldbestand auf zunehmen und zwar handele es sich insbesondere um Darstellung eines Wasserlaufes mit Zufluss und Wege-



netz auf diesem Bezirk. Man legt durch das Gebiet zunächst eine Gerade, indem man diese an geeigneten Bäumen hinführt, die sodann durch Umbinden von Zeitungsblättern weithin kenntlich gemacht werden. Je nach der seitlichen Ausdehnung des Aufnahmegebietes würden von zwei so gekennzeichneten Punkten P und Q der Linie aus nach links und rechts die Bäume R und S am Rande des Aufnahmegebietes aus zu suchen und zu vermarken sein, worauf nach diesen hin gerade Linien in gleicher Weise an Bäumen gekennzeichnet werden. So hat man als „Grundlage“ ein Viereck mit einer beiderseits verlängerten Diagonale. Jede dieser 5 Linien bildet nun eine „Axe“ zur Aufnahme maassgebender Punkte des Zwischengeländes. Um diese Grundlage auf die Zeichenfläche zu übertragen, fange ich vom Anfangspunkt der Diagonale an abzuschreiten, stosse beispielsweise nach 12 Schritten auf Punkt P und trage ihn maassstäblich ein. Dann kommen nach und nach die Baummarken, die man als Punkte mit beigesetzter Schrittzahl einträgt; nach 300 Schritten gelange ich schliesslich zum Punkte Q, zeichne ihn entsprechend ein, desgleichen nach 350 Schritten dem Endpunkt der Diagonale. Nun handelt es sich um Anfügung der seitlich angesetzten Dreiecke PQR und PQS; nach Abschreitung der 4 Linien sind die Dreiecke durch Bogenschnitt zu construiren, was ohne Zirkel durch Näherung erreicht wird; ich schätze von P aus, wie in Nr. 16 beschrieben (wir nehmen an, dass eine Schmiege nicht zur Verfügung steht), die Richtung nach R ein, wobei gleich der obenerwähnte Papiermaassstab in diese Richtung eingerückt wird, und trage in derselben von P aus die bis R abgeschrittene Strecke ab; dasselbe geschieht in Q, worauf die Endpunkte der beiden abgetragenen Strecken in einen zusammenfallen sollten; andernfalls kann man sehr leicht den richtigen Punkt R durch probiren einzeichnen, wenn man nur im Auge behält, dass kleine Bögen als zu ihrem Radius senkrechte Gerade betrachtet werden können. Auf gleiche Weise erhält man den Hilfspunkt S. Nun beginnt die zweite Abschreitung der Linien unter Aufnahme der Einzelheiten. Man muss bei dieser, da jetzt auch seitliche Erstreckungen zu messen sind, sorgfältig die Axlinie einhalten; auf dieser befinde ich mich, sobald ich vorwärts oder rückwärts blickend, mindestens zwei der Baummarken in Deckung sehe. Infolge der unvermeidlichen kleinen Unregelmässigkeiten beim Abschreiten ergeben sich bei dieser zweiten Abschreitung vielleicht etwas andere Werthe für die Baummarken auf PQ: man nimmt die erste Abschreitung als Norm, da bei dieser keine Seitenmessungen gemacht wurden, und verbessert danach die Werthe der zweiten Abschreitung.

Von P beginnend, stosse ich nach n Schritten auf einen Weg,

trage dessen Rand dem Maassstab entsprechend ein in Gestalt eines kleinen die Linie PQ kreuzenden Linienstückes, desgleichen nach seiner Durchquerung den andern Rand; später ist ein Bach in gleicher Weise einzutragen, wobei vielleicht die Breite desselben, weil nicht abschreitbar, hinzu geschätzt werden muss, dann kommt ein Grenzgraben u. s. f. Bei all diesen Objecten kann man zugleich die Richtung auf eine kleine Strecke hin angeben nach dem in Nr. 16 angegebenen Einschätzungsverfahren. Man zeichnet jedoch nicht nur die die Axe kreuzenden Linien ein, sondern nimmt auch Punkte seitwärts der Axe auf infolgender Weise: Entweder man nimmt in einem beliebigen Punkt der Axe die Richtung nach dem seitlichen Punkt schätzungsweise auf, vermarkt den Standort mit einem Reis oder eingescharrten Kreuz und schreitet bis zum Punkt ab; oder man rückt auf der Axe soweit vor, bis man glaubt, im Fusspunkt des Lothes von dem seitlichen Punkt nach der Axe zu sein, vermarkt diesen angenäherten Punkt vorläufig unter Notirung der Schrittzahl, nimmt dann das Feldbuch hoch, bringt die eine (Längs)-Kante in die Richtung der Axe und prüft dann unter leichter Kopfwendung (Nr. 16), ob die andere Kante nach dem Seitenpunkt gerichtet; andernfalls muss man vor- oder rückwärts gehen, bis dies stattfindet; hat man einen Begleiter bei sich, der die zweite Richtung gleichzeitig verfolgt, so geht die Sache sehr rasch von statten; nun trägt man den Lothpunkt entsprechend der verbesserten Schrittzahl ein, vermarkt ihn auf der Axe mit einem Reis oder Kreuz und schreitet bis zum Seitenpunkt ab, hierbei gleichzeitig alles mit aufzeichnend, was die Strecke kreuzt.

Der Abschnitt der Axe zwischen deren Anfangspunkt und dem Lothpunkt eines Seitenpunktes heisst bekanntlich die Abscisse, das Loth die Ordinate des Punktes; beide bezeichnet man als Coordinaten.

Nachdem so die Umgebung der ersten Axe PQ und ihrer Verlängerungen bearbeitet, folgt die Aufnahme längs der übrigen Axen. Auf PR abschreitend gelang ich nach n Schritten zu dem obenerwähnten Weg, und kann nun nach dessen Eintragung bereits das ganze Stück desselben zwischen den beiden Axen nach Schätzungen einzeichnen; später kommt der Bach u. s. f. So vervollkommnet sich nach und nach das Geländeabbild und es darf eine derart durchgeführte Krokirung Anspruch auf eine gewisse Treue erheben. Ihre Fehler werden umso weniger hervortreten, je kleiner der Maassstab; hierauf beruht ja auch die Bedeutung des Krokirens für die Militärtopographie.

In dem angefertigten Geländebild sind nun noch die Messungslinien (Axen, Ordinaten und Richtungslinien, desgl. die Maasszahlen) enthalten, was unter Umständen störend sein kann. Es lässt sich dann



leicht eine Copie ohne jene anfertigen, indem man das Original an die Fensterscheibe hält und mit einem zweiten Zeichenblatt überdeckt.

b) In obigem Beispiel bildete eine Viereck mit Diagonale die Grundlage. Unter Umständen genügen zwei sich (am besten rechtwinklig) kreuzende Geraden, deren Schnittwinkel wie in Nr. 16 angegeben, aufzunehmen ist. Bei einer Aufnahme in freiem Gelände kann eine sternförmige Grundlage in Frage kommen, deren Richtpunkte auf entfernte Objecte. wie Kirchthürme, auffällige Bäume u. a. bilden; wenn ein Begleiter zum Einstellen der zweiten Richtung zur Verfügung steht, so sind die Winkel rasch auf die Zeichenfläche übertragen: Man zeichnet den gemeinsamen Schnittpunkt entsprechend seiner Lage im Aufnahmegebiet auf der Zeichenfläche ein, zieht durch ihn eine der Richtungen und steckt in ihm eine Nadel ein; an diese wird die Zielvorrichtung für den Begleiter angelegt (Falz, Maassstab Lineal, Zollstock); nun stellt man selbst die gezeichnete Richtung, der Begleiter dreht die Zielvorrichtung in die aufzunehmende Richtung und zeichnet längs ihre Kante diese auf.

c) Die Winkelaufnahme fällt fort, wenn man die Grundlage spinngewebeartig anordnet, also bestimmte Punkte auf je zwei benachbarten Strahlen des obenerwähnten Axensternes durch Abschreitung verbindet. Man construirt dann, ein Dreick an das andere setzend, das Gebilde, wobei die Schlussseite des Dreieckes mit der Anfangsseite des ersten zusammenfallen sollte; infolge der Fehler bei Aufnahme und Aufzeichnung findet dies gewöhnlich nicht statt, es zeigt sich ein Widerspruch in der Richtung=w und in der Länge=l; w vertheilt man durch allmäliges Seitwärtsrücken der Strahlen, l durch entsprechende Verkürzung oder Verlängerung derselben.

29. Gebrochene Züge als Grundlage. Es handele sich um Aufzeichnung eines gewundenen (Wald-)Weges nebst Umgebung. Man stellt sich zunächst vor, der Weg bilde einen gradlinig-gebrochenen Linienzug (Polygonzug) und sucht auf ihm die Brechpunkte A (Anfangspunkt), B, C ... G (Endpunkt) so aus, dass man von jedem nach vor- und rückwärts möglichst weit sehen kann, verlegt sie also vorwiegend in die concave Wegseite. Als Vermarkung diene auf A die durch die Einmündung des Wegrandes in den Strassenrand gebildete (Rasen-)Ecke; für B eine Birke an der nächsten Krümmung, ca. 1 m seitlich des Wegrandes, für C eine helle Bodenstelle (aus dem Boden hervorragender Stein) an der nächsten Krümmung, für D ein heller Grenzstein, direct am Wege, an der Krümmung bei E findet sich ca. 2 m vom Weg eine dicke Buche; F ist die Mitte eines Steges über einen Waldbach; den Endpunkt G bildet die Kante vom Wohn-



haus eines Gehöftes. Man kann die Winkelaufnahme mit Zollstock (Schmiege) oder Bussole bewerkstelligen.

a) Aufnahme mit Schmiege: Aufstellung auf A, Aufnahme und Aufzeichnung der Richtung AB gegen die beiden anstossenden Strassenstrecken nach Nr. 10, wobei man, wenn ein Begleiter zum Einstellen der zweiten Richtung nicht zur Verfügung steht, Winkel über 70—90° zerlegen und in 2 Theilen messen und aufzeichnen muss.[1]) Hierauf Abschreitung von A bis B, Eintragung von B und des Wegerandes daselbst im Abstand von 1 m, Aufzeichung der Wegstrecke unter der erforderlichen Ausrundung und entsprechend der abgeschrittenen Breiten bei A und B. Auf B Aufnahme des jedenfalls sehr stumpfen Winkels ABC unter gleichzeitiger Einzeichnung weiterer für das Gelände daselbst in Frage kommender Richtungen; Abschreitung BC; u. s. f. bis G, wo die Richtungen der beiden zusammenstossenden Hausfluchten an die letzte Richtung GF angeschlossen worden. Die Einzelheiten der Umgebung kann man nur durch Winkelmessungen (wie schon bei B angedeutet), Abschreitungen oder Abschätzungen bereits während der Aufnahme des Zuges aufzeichnen, oder man bewirkt sie beim Rückweg von G nach A; also beispielsweise auf F Richtungsanschlüsse für die rechts und links gelegene Bachstrecke, wie tief liegt der Bach?; weiterhin ist selbstverständlich im Anschluss an den gradlinig-gebrochenen Zug nun die gewundene Wegstrecke unter Ausrundung nach Augenmaass einzutragen.

b) Aufnahme mit Bussole. Während bei der Winkelaufnahme mit Schmiege die Aufzeichnung sogleich an Ort und Stelle bewirkt wird, erfolgt bei Aufnahmen mit Bussole die Bearbeitung erst im Zimmer.

Gang der Aufnahme: Aufstellung auf A, Ablesung der Azimute für die beiden anstossenden Strassenstrecken und für Richtung AB. Abschreitung bis B. Auf B Azimut für BA (also rückwärts) am andern Nadel- oder Bleistiftende, darauf Azimut für BC in gewohnter Weise; die für jede Strecke vorwärts und rückwärts abgelesenen Azimute sollten übereinstimmen; hat man an einer Bussole mit Gradtheilung vorwärts 50° abgelesen, rückwärts 54°, so gilt als wahrscheinlichster Werth 52°.

Will man auch eine Höhenbestimmung der Strecke vornehmen so würden die Höhenunterschiede (entweder aus Freihandinvellement oder Aneroidablesungen) sich in der Spalte „Bemerkungen“ eintragen lassen.

1) Es ist immer rathsam, bei Winkelaufnahmen mit Schmiege, wie bei Krokirungen überhaupt, sich einen Gehilfen zu nehmen, z. B. einen ältern Schulknaben; der Begleiter kann auch einzelne Strecken abschreiten, hält beim Zeichnen die Unterlage u. dgl. m.



Schema für die Eintragung der Beobachtungen:

Standort	Beschreibung und Skizze	Zielpunkt	Azimut	Schritte	Meter	Bemerkungen
A	Strassenrand am Abgang des Weges nach F. (Skizze)	Strasse nach M.	220°	—		Zeit etc.
	.	Strasse nach N.	5°	—		
		B	110°	50	40	
B	Skizze für B u. X	A	112°			
		X	270°	30	24	
		C	157°	62	50	
C	Skizze	B	154°			
		D	105°	70	56	
	u. s. f.					

Im Zimmer nun zeichnet man zunächst eine der beiden Anschlussstrecken der Strasse in solcher Lage auf dem Zeichenblatt auf, dass voraussichtlich der ganze gebrochene Zug der Wegstrecke auf dem Blatte Platz findet; bisweilen sind auch bereits solche Anschlussstrecken in der entsprechenden gegenseitigen Lage, z. B. in einem Plan gegeben; in andern Fällen fallen Anschlussstrecken ganz ausser Betracht und man hat sogleich die erste Strecke AB als Ausgangsstrecke zu nehmen. Wir nehmen den ersten Fall an. Man setzt die Bussole auf die Zulegeplatte (Nr. 15 d), legt deren Ziehkante an die erstgezeichnete Anschlussstrecke an und dreht die ganze Zeichenfläche, bis die Nadel auf das für die Anfangsrichtung abgelesene Azimut 220° einspielt, worauf die Zeichnung festgezweckt oder beschwert wird. Nun legt man die Ziehkante an den Anfangspunkt A der Strecke an, dreht sie anliegend bis zum Einspielen der Nadel auf das für die nächste Richtung AB abgelesene (mittlere) Azimut $\frac{110 + 112}{2} = 111^0$ und sticht längs der Kante vom Ausgangspunkt, die bis zum Zielpunkt B abgeschrittene Strecke 40 m ab. Hierauf die Ziehkante an B angelegt und die Richtung für $X = 270^0$ gezogen und längs der letztern $BX = 24$ m abgestochen, ebenso für BC das Azimut 156° (Mittel) und die Strecke 50 m u. s. f. Nach Auftragung des ganzes Zuges folgt die Ergänzung des Zwischengeländes auf Grund der während der Aufnahme gezeichneten Skizzen (in Spalte 2 des Schemas) und nach Er-

innerung oder besser, unter nochmaliger Begehung der Strecke, angesichts der Oertlichkeit.

Da die Aufnahme mit Schmiege von vornherein an Ort und Stelle entsteht und auch die Winkelaufnahme und -Aufzeichnung genauer ist, sobald man einen Begleiter bei sich hat, so verdient sie den Vorzug.

30. Polygon (Umfangsvieleck) als Grundlage. Es sei der Umriss und die Hauptformen einer ausgedehnten Mergel- oder Sandgrube in ebenem Gelände aufzunehmen. Man legt um dieselbe ein Umfangspolygon derart, dass die Seiten desselben nahe den zackigen Ausbiegungen des Randes zu liegen kommen. Ein solches Vieleck kann durch ein Dreieck oder Viereck, unter Umständen durch eine Figur mit erheblich mehr Ecken gebildet werden, je nach der allgemeinen Form der Umrisslinie der Grube. Als Eckpunkte dienen: bestimmte Pfähle der Umgrenzung, einzelne Bäume, ein an die ausgesuchte Stelle gelegtes mit Stein beschwertes Zeitungsblatt, u. dgl. Man nimmt nun zunächst Winkel und Seiten wie unter 29 a beschrieben auf. Nach Auftragen der letzten Seite zeigt sich, dass deren Endpunkt nicht auf den Anfangspunkt der Messung fällt, sondern um das Stück w davon absteht. Wenn nun beispielsweise 6 Eckpunkte A—F vorhanden, so theilt man w in 6 Theile und verschiebt parallel zur Richtung von w den Punkt B um einen Theil, C um zwei Theile u. s. f. und F um 6 Theile, wodurch er auf A zu liegen kommt. Nun betrachtet man die Polygonseiten als Axen, in Bezug auf welche die Eckpunkte der Umrisslinie der Grube nach Abscissen und Ordinaten (s. o. 28 a gegen Ende) oder mit Schmiege eingemessen oder auch bei grosser Nähe ohne Messungen eingeschätzt und eingezeichnet werden. Nun kann man auch einzelne Punkte innerhalb der Grube aufnehmen; z. B. die Werkzeugbude durch Einschreiten von Richtungsschnitten: man schreitet auf der einen Seite z. B. CD soweit vor, bis man eine bestimmte Ecke der Bude in Deckung mit dem jenseits der Grube gelegenen Punkt A findet[1]) und trägt diesen Richtungsschnitt M auf CD ein; das Gleiche geschieht auf einer andern Seite AB in Bezug auf die gleiche Ecke und den Punkt E, wobei sich auf AB Punkt N ergiebt; zieht man jetzt ganz fein die Richtungslinien AM und EN, so giebt ihr Schnitt die Lage der betreffenden Budenecke, worauf sich die Bude selbst unter Orientirung ihrer Lage zu den beiden Richtungen und Abschätzung ihrer Erstreckungen eintragen lässt.[1]) Andere Punkte in der Grube gewinnt man vielleicht durch Vorwärtseinschneiden (Nr. 17)

1) Eventuell unter Vorhalten eines Fadens mit angebundenem Stein.

von den Polygonseiten aus; so z. B. einzelne Punkte der Fusslinie der Böschungen. In Bezug auf diese lassen sich dann weitere in der Nähe gelegene einschätzen, man gewinnt auf diese Weise Anhaltspunkte für die Einzeichung der Hauptformen der Einzelböschungen, deren Schnittlinien sich im Grundriss natürlich nur als kurze Linien darstellen. — Erscheint zur Ergänzung eine Aufrisszeichnung einzelner Stellen nothwendig, so verfährt man in der Weise, wie es in Nr. 26 d und e erläutert wurde.

31. Fluchtlinien als Grundlage bei Aufnahme von Gehöften oder sonstigen Gebäudecomplexen. Man wählt unter den Gebäuden ein solches aus, dessen Fluchtlinien sich nach allen Seiten hin möglichst weit verlängern lassen — in Abb. 2 ist das Wohnhaus W gewählt — und baut auf diesem Liniennetz der Aufnahme etwa in folgender Weise auf: Nachdem das Wohnhaus durch Messung der 4 Seiten auf die Zeichenfläche übertragen, gehe ich auf 1—2 bis zum Schnitt 16 der Fluchtlinie 6—7 der Scheune vor und messe 1—16 mit Zollstock. Hierauf 16 — 7 und 7 — 2 gemessen, worauf sich die Ecke 7 eintragen lässt; durch Verlängerung von 16—7 um die gemessene Hauslänge 7 — 6 ergiebt sich die Ecke 6, deren Lage noch durch Messung von 6 — 2 geprüft wird. Nun lassen sich leicht auch die Ecken 8 und 5 eintragen. Um das Haus G auf das Blatt zu bringen, messe ich auf Linie 3 — 2 vor bis zum Lothpunkt 17 der Hausecke 10 und messe das Loth 17 — 10; weiterhin wird der Fluchtlinienschnitt 18 an W von 1 aus eingemessen und die Länge 18 — 11 — 10 ermittelt, worauf sich die Flucht 10 — 11 eintragen lässt; da das Gebäude augenscheinlich rechtwinklig, so können nun auch die Ecken 12 und 9 leicht angetragen worden; zur Prüfung misst man noch 12 — 6; auch zeigen sich die Fluchten 7 — 6 und 12 — 9 annähernd in einer Geraden. Durch Verlängerung der Fluchten 1—2 und 4—3 gewinnt man die Punkte an Weg und Zaun 19 und 20, aus Abscisse 3—21 und Ordinate 21—22 die Zaunecke 22 und zugleich die Wegränder 45 und 22; die andere Zaunecke 23 ergiebt sich auf der Geraden 20—19, die Richtung 23—39 findet man mittels Schmiege, ebenso 22—38. Mit Abscisse 2—46 und Ordinate 46—24 erhält man einen Punkt zur Einzeichnung der Brücke 24—25. Die Stirnlinie der einen Böschung ergiebt sich bei 10, 9, 46, 5, 8, 1, 4 durch Einschätzung in Bezug auf diese Punkte, Punkt 33 liegt im Loth zum letzten Stirnpunkt; 47 wird durch Abscisse 4—48 (unter gleichzeitiger Einmessung der Lothpunkte zu 15 und 35) und die Ordinate 48—47 erhalten.

1) In dieser Weise kann man auch die Lage von Inseln in stehenden Gewässern einzeichnen.

Nun handelt es sich um Gewinnung maassgebender Punkte auf dem Gelände der beiden anderen Ufer, bis zu denen eine Abschreitung wegen der Bachbetten nicht möglich ist. Hier verschaffen wir uns zunächst die Standorte S_1 bis S_4 im Plan,[1]) in der Weise, dass wir auf S_1 (dem Wegerand) in der Flucht 11 — 10 brachimetrisch die Hauslänge 10 — 9 = L einstellen; bezeichnet l die Ablesung am Maassstab, a die gegebene Entfernung Auge-Hand, so erhält man bekanntlich den Abstand 10 — S_1 aus $A = aL : l$. Nachdem in dieser Weise die Punkte S_1 — S_4 (dazu auf der jenseitigen Böschung auch S_5) im Plan eingetragen, kann ich durch Abschreitung auf den Einstellrichtungen viele Punkte der Böschungsstirn etc. gewinnen, so Punkt 49 und 26 durch Vorschreiten auf Richtung S_1 — 10. Da S_2 am Wegrand liegt, kann jetzt die ganze Weglinie 25, 49, S_2 eingetragen werden (unter entsprechender Ausrundung). Dazwischen ergeben sich auch einzelne Controllen, so Punkt 50 auf der Flucht 3 — 2 und 12 — 9. Der Zusammenfluss bei 28 ergiebt sich als auf der Geraden zwischen S_3 und S_2 liegend, man kann ihn durch Messung der Winkel mit der Schmiege auf S_3 und später auf 5 eintragen. Man kann auch gelegentlich andere Prüfungen mittels Vorwärtseinschneidens Nr. 17 vornehmen, so für Punkt S_4 von der Standlinie 41 — 21 aus. Der Punkt S_5 und die Verlängerung der Geraden 8—S_5 bis zum Loth zu 36 giebt Anhalte zur Einzeichnung der Bachpunkte 47 und 36. Der Steg bei 34 liegt auf der Geraden S_4 — 1 u. s. f. Hat man erst eine Reihe Stirnpunkte in obiger Weise gewonnen, so fällt es leicht Bachpunkte wie 29, 30 einzuschätzen.

Man kann nun auch einige Höhenverhältnisse hinzunehmen unter Benutzung des Flaschenniveaus oder sonst eines Freihandinstrumentes so auf Linie 28 — 36, 28 — 24, 24 — 22, 36 — 47 — 22, 28 — S_2 — S_1 — 24, S_3 — S_4; die auf diesen Strecken gefundenen Höhenunterschiede + 0,6, + 6,4 etc. gegen den tiefsten Punkt des Krokis 28 schreibt man den betreffenden Punkten bei (Nr. 19 a u. c).

Bei einer Krokirung, wie wir sie oben betrachtet haben, hat man zwar viel Wege: aber einestheils gewinnt man hierbei eine schärfere Kenntniss der Eigenheiten des Aufnahmeobjectes, andererseits erhält man in den mannigfachen Controllen eine Gewähr dafür, dass das aufgezeichnete Bild auch eine gewisse Treue besitzt.

32. Aufzeichnung nach Schätzungen. Betrachten wir nun den Gang einer Aufzeichnung, bei welcher wir uns mangels Zeit ledig-

[1]) Im Gelände werden sie durch Zeitungsblätter, die mit einem Stein beschwert sind, vermarkt.



lich auf Einschätzungen beschränken müssen und zwar wählen wir hierzu das obige Gehöft.

Wir gehen wieder vom Hauptgebäude W aus. Das Verhältniss zweier anstossenden Seiten wird zu $^1/_2$ geschätzt; die Kurzseite am Wege zu 5 m, demnach die Langseite zu 10 m. Der Abstand der Scheune S von W wird zu $^3/_4$ der Breite von W angenommen und zwar schneiden die Fluchten von S nahezu an den Ecken von W die nächste Seite desselben; hiernach lassen sich die Richtungen der Seiten von S andeuten. Die Breite von S ist annähernd $^3/_4$ derjenigen

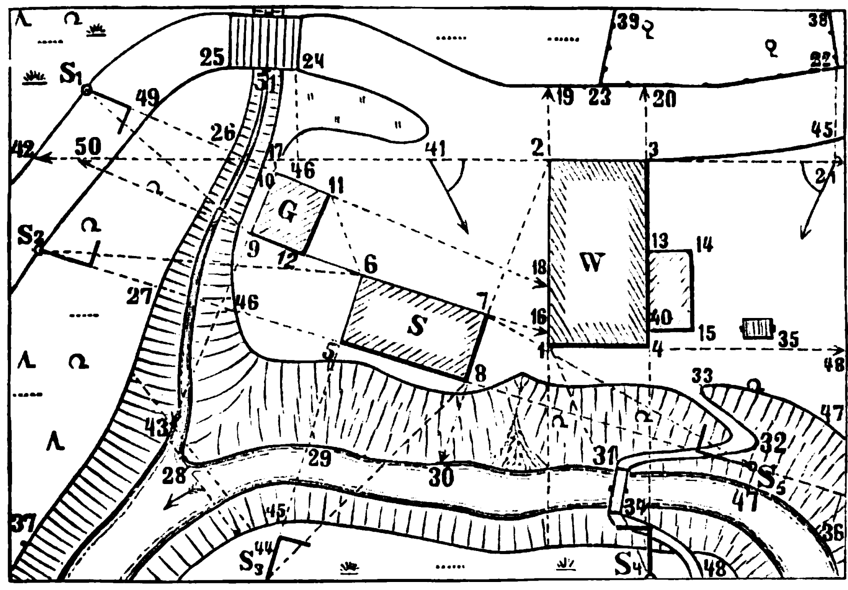


Abb. 2. Topographisches Kroki.

von W, die Länge gleich der doppelten Breite. Anscheinend parallel zu S liegt G und zwar liegt die eine Seite desselben in der einen Flucht von S. Nach Schätzung der Seitenlängen kann nun auch G eingetragen werden. Stellt man sich zwischen der einen Ecke von G und der Brücke in die Flucht der einen Seite von W auf, so liegt die Brücke vom Standort anscheinend doppelt so weit entfernt, als die entferntere Ecke 11 von G. Die Wegbreite an der Brücke und an W, die Abstände der diesseitigen Böschungen der beiden Wasserläufe von den bereits eingezeichneten Gebäuden werden sich scharf einschätzen, die Breiten der Bachbetten durch Einschliessen zwischen unwahrscheinliche Werthe (nach Nr. 24) sich ermitteln lassen. Bei Abschätzung der Tiefe der Betten kann die Manneshöhe als Vergleichsmaass benutzt werden.

In ähnlicher Weise wie hier lassen sich andere Objecte, wie Tage-



gruben, Brüche, Gewässer u. a. lediglich nach Schätzungen aufzeichnen, wobei allerdings der Genauigkeitsgrad gegenüber demjenigen der Krokirung nach Abmessungen herabgesetzt wird, auch fällt der Maassstab zur Beurtheilung der Genauigkeit fort.

33. Aufnahmen in Gebirgsthälern oder Schluchten. Da hier die Abschreitung (ohne langwierige Reductionen) im Allgemeinen nur auf der Thalsohle oder an den Gehängestirnen, beziehungsweise an Horizontalwegen in der Gehängefläche angängig ist, so wird man sich an diesen Stellen eine erste Grundlage in Gestalt gebrochener Züge schaffen, von deren Brechpunkten aus dann eine Angliederung weiterer Hauptpunkte nach der Methode des Vorwärtseinschneidens erfolgen kann, sodass ein trigonometrisches Netz gebildet wird. An die Seiten und Punkte desselben hakt sich nun die Aufzeichnung des Zwischengeländes an. Unter Umständen kann das jenseitige Gehänge nachdem dort einige Hauptpunkte trigonometrisch gewonnen sind, von einem auf dem diesseitigen Gehänge gegebenen Standort ohne Weiteres nach Einschätzung zwischen die Hauptpunkte aufgezeichnet werden; man macht auch hierbei mit Vortheil Gebrauch von der brachimetrischen Einschätzung mittels vorgehaltenen Zollstockes, ähnlich wie in Nr. 13 a am Ende, 24 a E, 26 e; am sichersten werden solche Einschätzungen, wenn sie Erstreckungen betreffen, die quer und wagrecht zur Sehrichtung liegen, schwieriger auf solchen Erstreckungen, welche der Fallrichtung folgen. Zwischen zwei an der Fuss- und Stirnlinie des Gehänges oder auch auf dessen Fläche gegebenen Hauptpunkten kann man auch durch Abschreitungen trotz der grösseren Steilheit der Strecke Zwischenpunkte einmessen. Z. B. man habe auf einer solchen Strecke 100 Schritt gezählt, in der Zeichnung greift man als Entfernung der beiden Hauptpunkte 50 m ab; sonach würde hier 1 Schritt = $\frac{1}{2}$ m zu setzen und dementsprechend die Lage gleichzeitig mit eingeschrittenen Zwischenpunkte auf der Hauptlinie einzutragen sein. —

Die verschiedenen Hilfsmittel für die kartographische Andeutung von Böschungen mittels Bergstrichen, Höhenlinien und Schummerung, für die Wiedergabe von Felsflächen und anderer Unterbrechungen des gleichmässigen Verlaufes von Böschungen, mit Bleistift und mit Buntstiften sind in der bereits Seite 106 angeführten Anleileitung des Verfassers: Die Aufzeichnung des Geländes beim Krokiren für geographische und technische Zwecke eingehend behandelt.



VI.

Zur Frage der socialen Hemmungsvorstellungen.

Von

Dr. **Otto Gross**.

Vielleicht das schwierigste Problem bei der physiologischen Erklärung psychischer Vorgänge bietet die unbegreifliche Mannigfaltigkeit der letzteren. Die Ganglien der Grosshirnrinde zählen nach einigen Millionen — eine engumgrenzte Ziffer; der Wechsel im Bewusstseinsinhalt gemahnt an Unendlichkeit. Man hat die grossen Zahlen der Combination und Permutation zur Erklärung herangezogen, in der heute wohl nicht mehr anzweifelbaren Anschauung, dass alle, auch die scheinbar einfachsten Vorstellungen zusammengesetzter Natur sind, und also der gleichzeitigen Thätigkeit vieler Ganglienzellen oder -Gruppen — „Bewusstseinselemente“ [1]) ihren Ursprung verdanken. Aber diese Erwägung allein vermag kaum völlig zu befriedigen. Die ungeheure Ueberzahl der psychischen Vorgänge im Verhältniss zur Zahl der verursachenden physischen Elemente würde nicht so erdrückend scheinen, wenn man nicht bloss die wechselnde Zahl der jeweilig functionirenden Bewusstseinselemente, sondern auch die verschiedene Intensität ihrer — sit venia verbo — „Erregung“ oder „Schwingung“ mitzählen wollte. Die Combinationen und Permutationen, die sich dann unter den Resultaten der in verschiedener Zusammenstellung und mit immer verschiedener Intensität functionirenden Bewusstseinselemente ergeben, erreichen für menschliche Auffassung den Begriff unendlich.

Aber auch noch in einer andern, viel wichtigeren Frage würde es vielleicht die Situation erleichtern, wenn der Begriff der ver-

1) Mit „Bewusstseinselemente“ bezeichne ich principiell die den einfachsten psychischen Theilvorgängen entsprechenden, functionell auf's engste zusammengeschlossenen Gehirnelemente, gebrauche das Wort also n i c h t im psychologischen, sondern a l l e i n im anatomischen Sinne.



schiedenen Intensität in der jeweiligen Function der einzelnen Bewusstseinselemente mit grösserer Deutlichkeit betont werden würde.

Bei der Erklärung associativer Vorgänge berücksichtigt man fast immer nur die Reizübertragung von einem Bewusstseinselement zum nächsten und von da wieder zu einem andern — psychologisch gesprochen, die Anknüpfung je einer Vorstellung an die zunächst vorhergehende. Dieser Modus würde aber nur erklären: die ganz einfachen, vollkommen typischen Handlungen auf Grund stehender, immer regelmässig wiederkehrender äusserer Reize und das mechanische Memoriren constanter Reihen.

Dies erklärt sich von selbst. Hat man nur die associative Anregung je eines Vorstellungscentrums durch das unmittelbar vorher erregte im Auge, so kann man sich die dem Ideengang entsprechende „Nervenleitung“ nur als eine lineare Bewegung veranschaulichen: die functionelle Erregung ergreift nacheinander verschiedene Elemente, ohne dass die Richtung der Bewegung durch etwas anderes bestimmt wäre als durch das jeweilig letztergriffene Element und die gerade am meisten „ausgeschliffene“ Associationsbahn, die es mit einem andern, dem nächst zu betheiligenden, verbindet. Psychologisch gesprochen: ein Gedanken verdankt seine Entstehung nur dem unmittelbar vorhergehenden und der jeweilig stärksten associativen Verbindung. Für den complicirteren psychologischen Vorgang, wo ein Gedanken — z. B. ein Entschluss — die Resultirende einer ganzen Anzahl von psychischen Componenten — z. B. den Motiven — bildet, für dieses Grundmoment jeder „Erwägung“ oder „Ueberlegung“, ja jedes „Denkens“ hätten wir keine physiologische Antecedenz.

Wir müssen uns eben freihalten von der — meist wohl unbewussten oder wenigstens unausgesprochenen — Vorstellung, als bewegte sich die associative Anregung nur in eindimensionaler, „linearer“ Bahn, und als verliesse die functionelle Erregung immer gleich vollständig jedes Bewusstseinscentrum, sobald dasselbe nicht mehr den Bewusstseinsinhalt beherrscht. Wir wissen ja doch, wie nahe die Bewusstseinscentren local bei einander liegen, und in den Vorgängen der Induction liefert uns die Physik wenigstens ein Bild von der Einwirkung functionirender Medien aufeinander, wollen wir uns nicht mit der Idee begnügen, dass auf dem Weg der unentbehrlichen Associationsbahnen gleichzeitig an ein Element eine Anzahl verschiedener und verschieden intensiver Reize vermittelt werden kann. Wenn man sich vorstellt, dass beim Ablaufen einer längeren Vorstellungskette alle erregten Bewusstseinselemente noch in verschieden intensivem, natürlich unterbewusstem, oder besser unbewusstem „Nach-

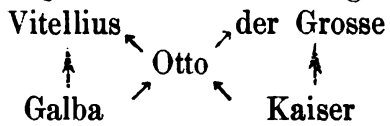


schwingen“ begriffen sind, und so eine grosse Menge verschieden nüancirter Reize an das hauptsächlich functionirende Element, oder besser, an alle associativ mit demselben verbundenen Bewusstseinselemente gelangen lassen, dann begreift man leicht, dass die Auswahl des nächst zu erregenden Elementes — der nächstfolgenden Vorstellung — unmöglich allein von dem letztergriffenen Element, — dem letzten Bewusstseinsinhalt — abhängen kann.

Z. B.: auf die Vorstellungsreihe: 1, 2, 3 folgt wohl immer die Association der Vorstellung: 4; auf die Reihe 5, 4, 3 folgt ebenso sicher 2. Auf die Erregung des Bewusstseinscentrums, das der Vorstellung 3 zugehört, folgt also gesetzmässig die Anregung einmal des Begriffes 4 und einmal des Begriffes 2, je nach den vorhergegangenen Vorstellungen. Es waren also die vorher erregten Bewusstseinselemente noch in einer Nach-Function begriffen, welche für die weitere Richtung des „Associationsnervenstromes“ — der Vorstellungskette — ausschlaggebend war.

Oder: wenn ich jemandem das Wort „Otto“ vorsage, so wird dies — ziemlich wahllos — Associationen verschiedenster Art anregen können: den Schreibnamen einer Person seiner Bekanntschaft mit diesem Vornamen, eine Romanfigur, irgend eine historische Persönlichkeit. Schicke ich aber dem Wort „Otto“ das Wort „Galba“ voraus, so denkt fast sicher jeder dazu „Vitellius“, und sage ich „Kaiser Otto“, so wird er meistens ergänzen „der Grosse“. Während also die psycho-physiologische Anregung vom Bewusstseinselement für „Otto“ aus sich weiter fortsetzte, waren auch von den vorher erregten Elementen für „Galba“ resp. „Kaiser“ aus solche Anregungen thätig, und je nach der Art dieser Componenten traf die Resultirende das Centrum für „Vitellius“ oder „der Grosse“.

Man vergegenwärtige sich nun diese Vorgänge an einem Schema:



Die vollgedruckten Pfeile versinnbildlichen uns den Gang der Associationsverbindung zwischen den jeweilig im Bewusstseinsmittelpunkt befindlichen Ideen: Zweifellos besteht eine „ausgeschliffene Bahn“ zwischen „Galba“ und „Otto“ und zwischen „Otto“ und „Vitellius“ — aber auch ebenso zwischen „Otto“ und „der Grosse“. Warum denkt aber jeder, dem man „Galba, Otto“ vorsagt, immer „Vitellius“ und niemals „der Grosse“? Das Bewusstseinelement „Galba“ wirkt also auch direct auf das Bewusstseinselement „Vitellius“ (punktirte Pfeile!) — aber nichtsdestoweniger besteht wohl bei



niemandem ein dem Bewusstsein merkbarer directer Ideenzusammenhang zwischen „Galba — Vitellius“ oder zwischen „Kaiser“ — „der Grosse“.

Neben der Associationsbahnung, welche der dem Bewusstsein merkbaren Ideenverbindung entspricht, besteht also noch eine zweite Art von Verbindung zwischen Bewusstseinselementen ohne dem Bewusstsein wahrnehmbare psychische Parallelerscheinung, welche bei der Weiterleitung der associativen Erregung die Richtung des einzuschlagenden Weges mitbestimmt. Bezeichnen wir diese Art von Einwirkung eines Bewusstseinselementes auf das andere (die punktirten Pfeile des Schemas) als ausserpsychische Influenz.

Es ist wohl eine rein speculative Frage, auf welche physiologische Weise diese Influenz zu Stande kommt. Vielleicht können wir uns auch sie mit den Associationsfasern erklären, vielleicht müssen wir auch noch eine physikalische Wirkung der Bewusstseinselemente im Sinne der elektrischen Induction annehmen. Sei dem aber wie immer, uns interessiren hier nur folgende Sätze:

1. Neben der Associationsthätigkeit, welche dem (psychologischen) Vorgang der Ideenverknüpfung entspricht, besteht noch eine zweite, als ausserpsychische Influenz bezeichnete (physiologische) Beeinflussung der Bewusstseinselemente durch einander, welche keine psychologische Parallelerscheinung im Bewusstsein besitzt, aber die Richtung mitbestimmt, in der die Associationsthätigkeit (Ideenverknüpfung) weitergelenkt wird.

2. Die Bewusstseinselemente bleiben, nachdem sie in Thätigkeit versetzt (associativ erregt) waren, noch weiter im Zustand einer mehr oder minder intensiven „Nachfunction“, welche allmählich abklingt.

3. Durch die verschieden intensive Nachfunction der vor verschieden langer Zeit und verschieden oft in Thätigkeit gewesenen Bewusstseinselemente und deren Weiterwirkung auf andere auf dem Wege der ausserpsychischen Influenz wird das Gehirn in einen Zustand versetzt, der in seiner Totalität die nächst zu erregenden Bewusstseinselemente bestimmt, d. h. auf dem die weitere Richtung der Ideenkette beruht.

4. Die Vorgänge des „Unterbewusstseins“ spielen sich nicht bloss auf den, auch den Vorgängen des „Oberbewusstseins“ dienenden Associationsbahnen (und Element) ab, sondern auch auf solchen Verbindungswegen, auf denen niemals Associationen vermittelt werden, die in das Oberbewusstsein eintreten („Kaiser“ — „der Grosse“). —

Greifen wir nun auf ein psychologisches Moment zurück, das wir früher als Beispiel gestreift haben: den Entschluss, speciell den

Entschluss, der criminalistisch interessirt: ob eine dem socialen Wohl schädliche Handlung begangen oder unterlassen werden soll.

Ein solcher Entschluss ist das Endergebniss einer beim Culturmenschen sehr complicirten Associationskette, und bekanntlich umfasst dieselbe normaler Weise (bei einem wirklichen, d. h. auf vorhergehender Ueberlegung beruhenden Entschluss) der Hauptsache nach die Glieder: Anspornung durch Vortheile der That, Hemmungen durch sociale Instincte und Hemmungen durch Furchtvorstellungen. Ob die That erfolgt oder nicht, bestimmt der Totalzustand des Gehirnes, in dem sich dasselbe durch das Ablaufen der erwähnten Vorstellungskette und die verschieden intensive Nachfunction der davon mitergriffenen Bewusstseinselemente befindet.

Dieser Fall, für die früheren Erwägungen kaum interessanter als irgend ein anderes Beispiel, interessirt uns aber durch seine Beziehung zu anderen Wissensgebieten, vor allem der Ethik, und so müssen wir uns hier mit einem breitgetretenen transcendentalen Problem näher befassen.

Wir können heute wohl annehmen, dass der Begriff der „Willensfreiheit“ in der streng wissenschaftlichen Forschung nicht mehr existirt. Ja, um ihn zu eliminiren, hätten wir nicht einmal der modernen Naturwissenschaft und der durch sie in unserer Weltanschauung hervorgerufenen Umwälzungen bedurft; auch eine von dualistischen und spiritualistischen Auffassungen ausgehende, aber streng consequente Logik müsste hierin zum selben Resultat gelangen — solange sie nicht am Satze rüttelt, dass keine Wirkung ohne Ursache besteht. Mag man sich die psychischen Vorgänge wie immer erklären, wenn zwei Individuen unter genau denselben Prämissen (Erziehung, Milieu, Gelegenheit etc.) verschieden handeln, so müssen noch andere unbekannte, aber nichtsdestoweniger existirende Ursachen und wieder Ursachen dieser Ursachen vorhanden gewesen sein, deren verschiedene Beschaffenheit die Verschiedenheit des Entschlusses zur nothwendigen Folge hat. Denkt man sich unter „freiem Willen“ eine bei verschiedenen Individuen genau gleiche Anlage, die aber im gegebenen Fall unter genau gleichen sonstigen Bedingungen verschiedene Wirkungen (Entschlüsse) erzeugen kann, so ist dies eine Kränkung der Logik; denkt man sich aber eine „Bestimmbarkeit durch Motive“, so ist ein practisch glänzend verwerthbarer Begriff gegeben, aber es ist dann auch nicht mehr von „Willensfreiheit“ die Rede. Für uns besteht die „normale Bestimmbarkeit durch normale Motive“ in der normalen Existenz, Gruppirung und Functionsfähigkeit der-



jenigen Bewusstseinselemente und ihrer Verbindungen, die mit der Hemmung und Förderung der Impulse in psychophysiologischer Beziehung stehen.

Dass wir alle unterbewusst Deterministen sind, beweist der Umstand, dass wir überhaupt von der Strafe eine Prävention erhoffen. Hielten wir die menschlichen Entschliessungen für ausserhalb der Causalcontinuität stehend, so wäre es sinnlos, durch Interpolation einer neuen Theilursache — Furcht vor Strafe — eine constante Beeinflussung der Resultirenden — der Entschlüsse — erzielen zu wollen.

Wollen wir nun mit diesen Voraussetzungen an Fragen des Strafzweckes herantreten, so sei zunächst vorausgeschickt, dass wir die Schwierigkeiten nicht aus der Welt schaffen, sondern nur zurückverlegen, wenn gesagt wird, man strafe einen Verbrecher dafür, dass er es während seines Vorlebens unterlassen habe, den ethischen Hemmungsvorstellungen die „normale Ueberwerthigkeit“ anzuerziehen — denn die vielen, hierzu nöthig gewesenen Entschliessungen unterlagen ja denselben Gesetzen!

Wir sprachen früher von den Hemmungen durch Furchtvorstellungen. Soweit es sich um die uns hier interessirenden (criminellen) Entschlüsse handelt, beziehen sich diese Vorstellungen auf: Privatrache eines Beschädigten, Rache durch die (sittlich entrüstete) Gesellschaft, Rache durch eine (in ihrem Gerechtigkeitsgefühl gekränkte) Gottheit.

Diese Furchtvorstellungen sind es, die mit den socialen Instincten (Gewissen) zusammen in der Psyche das Gegengewicht gegen die antisocialen Impulse bilden, und ihrem Bestehen verdankt die Gesellschaft die Möglichkeit ihrer Existenz. Der Arterhaltungstrieb gebietet daher, diese Furchtvorstellungen in womöglich allen Individuen grosszuziehen, um wenigstens bei einem Theil von ihnen die antisocialen Impulse zu überwinden. Durch die Anerziehung von mit den antisocialen Impulsvorstellungen associierten Furchtvorstellungen hemmender Natur schützt sich die Gesellschaft, und alle diese Anerziehung fördernden Mittel dienen dem allgemeinen Wohl, d. h. sie entsprechen dem Gesetz der Ethik. Für die Festlegung der geschriebenen wie der ungeschriebenen Gesetze gilt ja immer der Grundsatz, dass der Zweck das Mittel heiligt, und nur für den Einzelfall hat man ihn eliminirt, da er der Willkür des Individuums zu grossen Spielraum liesse; das Individuum muss an bestimmte Regeln gebunden werden, denn „leges simplices sunto, quo facilius etiam ab imperitis teneantur“.

Die Anerziehung von Furchtvorstellungen für den Fall der Uebertretung eines officiellen oder moralischen Gesetzes ist also die Aufgabe der Gesellschaft behufs thunlichster Vermeidung solcher Ueber-

tretungen. Das ideale Mittel hierfür sehen wir in der Religion — wenigstens für die Kindheit der Völker, solange sich die Erkenntniss noch nicht allgemein Bahn gebrochen hat, dass „Gerechtigkeit" und „Göttlichkeit" eine contradictio in adjecto sind, da jede „strafende Gerechtigkeit" voraussetzt, dass eine Anzahl Individuen von vorneherein zu Schuld und Strafe vorherbestimmt sind.

Wenn nun aber die Gesellschaft Strafen, wie sie durch die Religion bloss gedroht werden, durch die Justiz wirklich vollzieht, ist diese menschliche „strafende Gerechtigkeit" nicht wirkliches Unrecht? Denn mit einer modernen Erklärung „das thun wir, weil wir dazu prädeterminirt sind" begnügen wir uns wohl nur zur Begründung der eigentlichen angeborenen Grundinstincte, denen eine logische Begründung durch psychologische Motive fehlt, wie Selbst- und Arterhaltungstrieb an sich. Bei jeder specielleren Bethätigung dieser Grundinstincte sind wir determinirt, nach der Zweckmässigkeit zu fragen und nur dann einem Impuls zu folgen, wenn wir die als das richtige Mittel zur Erreichung des im Sinne eines Grundinstinctes anzustrebenden Zweckes erkennen. Wenn ich in's Wasser falle, so werde ich die automatischen Kletterbewegungen (jedes in irgend einer Gefahr befindlichen Affen oder Menschen) unterdrücken und mich zu Schwimmbewegungen entschliessen, da dies mehr im Sinne des Grundinstinctes — Selbsterhaltungstrieb — gelegen ist. Und bei Begehung einer auf das Gemeinwohl bezüglichen That, und noch mehr bei der Fixirung einer diesbezüglichen Regel, drängt es uns unabweislich, vorher die Coincidenz mit dem auf Förderung des Gemeinwohls an sich abzielenden Grundinstinct zu erweisen.

Wenden wir diese Betrachtung auf das Recht der Gesellschaft, zu strafen an, so müssen wir sagen, derselbe ist ein grausamer und ungerechter, aber für alle Ewigkeit unvermeidlicher Nothbehelf.

Wir brauchen die hemmenden Furchtvorstellungen anticrimineller Natur; sie müssen, wie alle unsere Vorstellungen, durch die Erfahrung erworben werden; die Kenntniss von der Strafe als Folge der criminellen Handlung ist leider undenkbar ohne die Statuirung abschreckender Exempel. Die ideale Prävention würde natürlich darin bestehen, dass man die Meinung verbreiten würde, jeder Verbrecher sei grausam bestraft worden, ohne dass in Wirklichkeit einem Einzigen etwas zu leide geschehen würde.

Da dies aber praktisch nicht durchführbar ist, so müssen eben jene Unglücklichen leider, denen ihr Geschick — wenigstens für den entscheidenden Augenblick — eine derartige psychische Beschaffenheit zugetheilt hat, dass die verbrecherischen Impulse bei ihnen über



die hemmenden Vorstellungen den Sieg davontragen mussten; sie müssen leiden, damit das Bestehen anticrimineller Furchtvorstellungen in den Gehirnen Aller (darunter natürlich auch ihrer selbst) erzeugt oder befestigt und wenigstens bei einem Theil von Allen den antisocialen Impulsen dadurch erfolgreich entgegengearbeitet wird.

Jene Individuen, die trotz der angedrohten Strafe doch noch dem Verbrechen anheim fallen — sie müssen eben um der Andern willen geopfert werden, obwohl wir wissen, dass sie zu Schuld und Strafe praedeterminirt waren; die Abstrafung des Verbrechers ist eben eine Opferung des Individuums für das Wohl der Allgemeinheit, und nur dadurch berechtigt, dass eben das Wohl der Allgemeinheit höher steht als das jedes einzelnen, schuldlosen oder schuldigen Individuums.

Glücklicherweise hat die Natur die furchtbare Brutalität dieser Thatsache wenigstens von unserem Gefühl verschleiert, indem sie uns mit jenem Instinct ausgestattet hat, den wir bald Rachsucht, bald sittliche Entrüstung, bald Gerechtigkeitsgefühl nennen und den wir hier kurz als „Sühneverlangen“ bezeichnen wollen, und durch welchen die auf das Wohl des Mitmenschen abzielenden socialen Instincte (Mitleid etc.) dort aufgehoben werden, wo es sich um den Angreifer, sei es der eigenen Person, sei es der Gesellschaft und ihrer Principien handelt.

Diesen Instinct haben wir schon gar lange besessen, bevor wir über Recht und Zweck der Strafe nachzudenken begannen, wir haben ihn in der Entwickelung unbedingt gebraucht und brauchen ihn noch heute, da ohne ihn die Durchführung der ebenso nothwendigen als ungerechten Gerechtigkeit unserm Gefühl unmöglich erscheinen würde. Die Ethik hat ihn sanctionirt, soweit er auf diese Weise dem öffentlichen Wohle dient, also z. B. als „sittliche Entrüstung“ erscheint. Selbst die Privatrache kann zum ethischen Gebote werden, wo staatliche Gesetze nicht genügenden Schutz gewähren oder infolge unvermeidlicher Unvollkommenheiten ihren Zweck nicht erreichen, und wo dann eben diese moralisch obligatorische Privatrache der Allgemeinprävention dienen muss: Blutrache unter wilden Stämmen, Duell.

Das „Sühneverlangen“ schwindet aus dem Gefühl auch der Laien überall dort, wo seine Unzweckmässigkeit im Sinne der Prävention allgemein klar wird. Man bestraft den Irrsinnigen einfach deshalb nicht, weil man hier vermeiden kann, einem Einzelindividuum wehe zu thun, ohne dass die Allgemeinprävention darunter Schaden litte. Denn durch das Bekanntwerden der Thatsache „der Irrsinnige ist sicher vor Strafe“ würden die Furchtvorstellungen nur aus dem Gehirn anderer Irrsinniger getilgt, und da der Irrsinnige ja ohnehin nicht „durch normale Motive normal bestimmbar“ ist, so schadet dies

nichts! Genau so verhält es sich mit dem „unüberwindlichen Zwange; ob Leute, die unter einem solchen Zwange stehen, Furchtvorstellungen haben oder nicht, ist irrelevant. — All diesem entspricht auch unser Gefühl, welches uns in diesen Fällen sagt: hier brauchen — und folglich dürfen — wir nicht strafen, resp. uns nicht rächen, und das wir in die Worte kleiden „es hat nicht anders können, er kann nicht dafür".

Dass aber die Vorstellung, ein Crimineller habe „nichts anderes können", die negativen Instincte gegen ihn nicht immer aufhebt, beweist die gesteigerte sittliche Entrüstung gegen den „Unverbesserlichen". Der negative Instinct ist hier verschärft anstatt herabgesetzt, weil mit der Erkenntniss der Unverbesserlichkeit die Nothwendigkeit zur energischen Unterdrückung des betreffenden Individuums gegeben ist. Die Möglichkeit, solche Unverbesserliche in thunlichst milder Form dauernd unschädlich zu machen, würde alle weiteren negativen Instincte unnöthig machen und so wahrscheinlich bald verschwinden lassen.

Es erübrigt noch, das Gesagte mit Merkel's [1]) Worten in Einklang zu bringen.

Die strafrechtliche Zurechnung ist weniger das Ergebniss und die Ergänzung der ethischen „Werthurtheile". Die Gesellschaft droht mit Strafe, damit die Furchtvorstellungen dort nachhelfen, wo die socialen Instincte allein sich als zu schwach erweisen. Wenn ein Mensch eine social schädliche Handlung begeht, die nicht „Geist von seinem Geiste ist", so wird sich das Werthurtheil über seinen Charakter (die ethische Zurechnung) wenig ändern, umsomehr aber zeigt sich die Nothwendigkeit, das Delict zu strafen, da sein Vorkommen gerade bei einem dem Charakter nach nicht dazu disponirten Menschen bewiesen hat, dsss die socialen Instincte zu seiner Hintanhaltung nicht genügen und eine Nachhife durch Furchtvorstellungen nöthig ist.

Es ist selbstverständlich, dass das „Sühneverlangen" nirgends mitreden darf, wo das Erkennen seines Grundzwecks genügt, um diesem Ziele, der Prävention, direkt zuzustreben. Bei einer Erwägung de lege ferenda wird man sich wohl kaum mehr von anderen als rein utilitaristischen Erwägungen leiten lassen; und wo es sich um Fragen der Verbrecher-Besserung handelt, wird wohl niemand sittliche Empörung zur Geltung bringen. Und in der practischen Strafrechtspflege werden die negativen Empfindungen gegen den Delinquenten sich wohl nur mehr soviel Gehör verschaffen können, als nöthig ist zum Uebertönen des unlösbaren Conflictes, der in dem Begriff Gerechtigkeit liegt.

1) vgl. Merkel in M. E. Mayer: Die schuldhafte Handlung und ihre Arten. Leipzig, Hirschfeld 1901.



VII.

Der Fall Mainone.

(Verbrechen gegen die Sittlichkeit an einer Hypnotisirten, verhandelt vor dem Schwurgericht in Köln am 7. und 8. Mai 1901.)

Von

Dr. Freiherrn von Schrenck-Notzing (München).

Thatbestand.

Ein gewisser Carl Mainone, 22 Jahre alt, bis dato als Schlosser, Spezereihändler und Geschäftsreisender der Kölner Eau de Cologne-Fabrik thätig, verheirathet, Vater von 4 Kindern, nahm im Jahre 1900 bei dem Magnetopathen Robert Müseler in Köln einen sechsstündigen Cursus (sechs Curse zu je ½ Stunde), um dessen Heilmethode zu erlernen. Am 1. December 1900 miethete derselbe sich in der Conditorei von H. in Mühlheim a. R. ein Warte- und Sprechzimmer, um eine Praxis als Magnetopath auszuüben, da sein Verdienst als Reisender in Folge niederer Provisionssätze zu gering war. In den Zeitungsannoncen, die ihn bekannt machen sollten, bezeichnete er sich als „Magnetopath und Naturheilkundiger" und versprach überraschende Heilerfolge durch Magnetismus-Kräuter und Wasser.

Bei dem Conditor H. wohnte zu dieser Zeit die 20jährige Schwester von dessen Frau Maria R., welche nach ärztlichen Feststellungen an hochgradiger Kurzsichtigkeit litt. Das Mädchen war erblich nicht belastet, ~~dagegen~~ streng religiös erzogen und hatte bis vor kurzer Zeit in einem kleinen schlesischen Ort gelebt, ohne von der Welt etwas zu kennen und über geschlechtliche Dinge belehrt zu sein. In ihrer Familie galt Maria für etwas beschränkt und ungeschickt bei der Arbeit, was man aber zum Teil auf Kosten ihrer schlechten Augen setzte. Mit Rücksicht darauf, dass der bei der Familie wohnende Magnetopath Mainone die Heilung solcher Augenleiden als seine Spezialität bezeichnete und den von ihm als „Ansatz zum grauen



Star“ diagnosticirten Zustand bei Maria in 5—6 Sitzungen heilen zu können vorgab, beschloss Frau H., an ihrer Schwester einen solchen Heilversuch vornehmen zu lassen.

Zu diesem Zweck rief der Beschuldigte wenige Tage, nachdem der die Wohnung bezogen hatte, das Mädchen auf sein Zimmer. Beim ersten und zweiten Versuch hielt er nach der glaubwürdigen Darstellung der Patientin ihr einen Stift vor die Augen, an dessen Spitze sich eine Kugel in Erbsengrösse befand, und liess sie diesen angeblich magnetischen Stift zehn Minuten mit den Augen fixiren, was Maria sehr anstrengte und schläfrig machte. Er fügte hinzu: „Da werden Sie gut schlafen können nach dem Magnetisiren.“ Beim dritten Mal am 10. December 1900 wiederholte er das Verfahren und sagte des öfteren: Versuchen Sie zu schlafen, verspüren Sie keinen Schlaf? Er fasste dann die Hände der Patientin, fühlte ihren Puls, strich ihr mit seinen Händen über die Augenlider. Durch diese Manipulationen wurde sie schläfrig und müde; „es war ihr seltsam zu Mute.“ Er forderte sie dann auf, sich auszuziehen, sie brauche sich nicht zu geniren. Trotz anfänglichen Sträubens legte Patientin alle Kleidungsstücke ab und behielt nur Schuhe und Strümpfe an. Der Beschuldigte erklärte, das sei zur Untersuchung nothwendig, er müsse den Unterleib untersuchen, weil von hier ein Nerv mit den Augen in Verbindung stehe. Auf Anordnung des Angeklagten setzte sich Maria nun auf einen Stuhl. Der Beschuldigte fing an ihr mit beiden Händen unter den Armen, über die Brüste und über den Rücken zu streichen, ungefähr zehn Minuten lang, was die Patientin in grosse Erregung versetzte. Dann begann er den Unterleib zu streichen und zu drücken, wobei Maria auf der einen Seite geringe Schmerzen spürte. Der Magnetopath erklärte nun, sie hätte ein Harnleiden, es habe sich links eine Harnblase gebildet, in welcher schlechter Harn zurückgeblieben sei, dieser müsse heraus, sonst würden die Augen nicht gut, weil dadurch die Augen angegriffen seien. Sodann legte der Beschuldigte einen Finger in den Geschlechtstheil der Kranken und bewegte denselben auf und ab, was ihr Schmerzen verursachte. Beim Aufstehen war sie so schwindlig, dass sie sich an einem Stuhl festhalten musste. Er gebot ihr zu schweigen über die Untersuchung.

Am folgenden Tage Wiederholung desselben Verfahrens: zehn Minuten lange Fixirung des Stiftes, bis ihr schwarz vor den Augen wurde. Sie musste sich erheben, schwankte, wurde von ihm gestützt. Er hob nun ihre Röcke in die Höhe, fuhr mit dem Finger in die Scheide und legte die in einem traumähnlichen Zustand befindliche Kranke auf das Sopha

(der Länge nach), so dass ein Bein auf der Sophalehne lag, das andere herunter hing. Patientin war zu müde und schläfrig, als dass sie sich weiterer Einzelheiten erinnert, sie weiss nur noch, dass Mainone davon sprach, „der schlechte Harn müsse heraus" und ihr mit einem harten Gegenstand in den Geschlechtstheil fuhr, wodurch sie starke Schmerzen bekam. Aufgeweckt spürte sie, dass eine Flüssigkeit an den Beinen herablief. Mainone küsste dann Maria und entliess sie. Nach diesem Erlebniss war sie noch so benommen, dass sie schwankte und auf der Strasse bei Gelegenheit einer Besorgung umfiel. Eine Frau half ihr aufstehen. Auch am folgenden Tage versetzte Mainone mit Hilfe des Stiftes die Patientin in einen schlafartigen Zustand und fuhr wieder mit „einem harten Gegenstand" in den Geschlechtstheil der R., nachdem er beide Arme um ihre Taille gelegt hatte. Befragt über die an den Beinen nach diesem Vorfall herabfliessende Flüssigkeit erklärte Mainone, das sei schlechter Harn, der heraus müsse. Maria kam erst jetzt die Sache verdächtig vor, sie erzählte das Ganze ihrer Schwester, die sie sofort zu einem Arzt führte. Diesser constatirte Zerreissung des Hymens in Folge von Manipulationen am 11. und 13. December.

Die Schwester der Geschädigten, Frau H., ergänzt die Angaben der Geschädigten dahin, dass Maria nach den Sitzungen sich in einem confusen, taumeligen Zustand befunden habe, der eine Stunde andauerte. Aber auch sonst sei sie seit ihrem Verkehr mit Mainone äusserst vergesslich und wirr geworden. Dieser Zustand der Erregung dauerte noch ca. 14 Tage nach Abbruch der Beziehungen an.

Der Angeschuldigte leugnet, das Mädchen hypnotisirt zu haben. Vielmehr hätte ihn die R. gereizt und zu dem zweimaligen geschlechtlichen Verkehr ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben. Gegen die Richtigkeit dieser Aussage spricht jedoch die Deposition des Zeugen, Magnetopathen Müseler, dem Mainone selbst von seinen hypnotischen Versuchen mit dem jungen Mädchen erzählte. Die Kenntniss dazu gewann er aus dem Werke des Dr. Sturm: Hypnotismus und Magnetismus. Auf Grund dieser durch die Beweisaufnahme in vollem Umfange bestätigten Ermittelungen kam die Anklage zu der Ueberzeugung, dass Mainone, welcher wohl wusste, dass er durch seine Manipulationen das Augenleiden der R. nicht heilen könne, durch Anwendung der Hypnose sich das Mädchen zum Geschlechtsverkehr gefügig machen wollte, und auch dieses Ziel durch seine unlauteren Mittel erreicht hatte.

Demnach wurde der Reisende Carl Mainone angeklagt zu Mühlheim am Rhein durch 3 selbstständige Handlungen.



1. am 10. December 1900 die Maria R. beleidigt zu haben und zwar mittelst einer Thätlichkeit.

2. am 11. December 1900 und

3. am 13. December 1900 die Maria R., eine in einem willenlosen Zustand befindliche Frauensperson, zum ausserehelichen Beischlafe missbraucht zu haben (Vergehen bezw. Verbrechen gegen §§ 185, 176 Abs. 2, des R. St. G. B..

Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung am 7. und 8. Mai vor dem Kölner Schwurgericht ergab die Richtigkeit vorstehender Sachdarstellung in allen Einzelheiten. Es fanden sich keinerlei Anhaltspunkte, welche zu Zweifeln an der Unschuld der Maria R. berechtigten oder auf ihre Zustimmung zu den in Frage kommenden Handlungen hätten schliessen lassen. Die ärztlichen Sachverständigen der Stadtphysikus Dr. Longard[1]) (Köln) Geheimrath Pelmann (Bonn) und Referent gaben einstimmig ihr Gutachten dahin ab, dass Maria R. im willenlosen Zustande zum Beischlaf missbraucht worden sei.

Der als Zeuge und Sachverständiger vernommene Magnetopath und Hypnotiseur Müseler (Köln), Lehrmeister des Angeklagten, erklärte unter seinem Eide, alle Krankheiten durch Magnetismus heilen zu können, mit Ausnahme solcher, in denen organische Fehler vorlägen. Sein Versuch, durch Vorlesung von Krankengeschichten dem Gericht diese Behauptung zu illustriren, fand gebührende Zurechtweisung durch den Vorsitzenden. Zum Schluss gab dieser Heilkundige seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, Maria R. habe sich freiwillig aus Liebe dem Mainone hingegeben.

Gutachten des Verfassers.

Nach der Darstellung der Zeugenaussagen hat der Magnetopath Mainone ohne den Besitz irgend welcher zulänglichen medizinischen Vorbildung eine ärztliche Praxis in Mülheim am Rhein eröffnet. Unter dem Vorgeben, er könne die 20 jährige Maria R., die Schwester seiner Hauswirthin, der Frau Conditor H. in 5 bis 6 magnetischen Sitzungen von ihrer Kurzsichtigkeit, die nach seiner Auffassung durch „Ansatz zum grauen Star" bedingt sei, befreien, wusste er das junge Mädchen an sich zu locken und zu einer magnetischen Behandlung zu gewinnen. Die Manipulationen, welche der Angeschuldigte vornahm, sind jedoch weder ärztliche, noch magnetische, wie sie eventuell bei einem Augenleiden in Anwendung gelangen

1) Anmerkung. Das sehr ausführliche Gutachten des Dr. Longard wird in der Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin erscheinen.



könnten. Vielmehr war die ganze Art seines Vorgehens in brutaler und durchsichtiger Weise von vornherein auf den geschlechtlichen Missbrauch des unschuldigen Mädchens gerichtet. Es besteht nicht der geringste Zweifel darüber, dass Mainone sein Opfer wirklich hypnotisirt hat, um es seinen Wünschen gefügig zu machen. Die zu diesem Zwecke angewendeten Mittel bestanden in dem Anstarrenlassen einer auf einem Stift befindlichen Metallkugel, in Streichungen mit den Händen über die Augen, das Gesicht und später, als Maria sich entkleidet hatte, in Streichungen des nackten Körpers. Daneben suggerirte er das Eintreten von Schlaf- oder schlafartiger Zustände. Die Fixation wurde mindestens mehrere Minuten nach der Sachdarstellung der R. sogar zehn Minuten lang fortgesetzt, bis Maria schläfrig und schwindlig wurde. Gerade die Fixationsmethode, das älteste und bekannteste Verfahren beim Hypnotisiren ist bei ärztlicher Behandlung mit Hypnose, wie sie ja vielfach mit Erfolg geschieht, durchaus verpönt, wegen der unangenehmen Folgezustände für das Versuchsobject. Ein Arzt, welcher nach der Art des Angeklagten verführe, würde sich eines Kunstfehlers schuldig machen.

Wenn der Beschuldigte behauptet, die von ihm gebrauchten Mittel seien magnetopathische, — nicht aber hypnotische Maassnahmen, so ist das eine der bekanntesten Phrasen, mit denen die Anhänger des animalischen Magnetismus die rein suggestive Wirkung ihrer Heilerfolge bestreiten. Diese Behauptung ist zudem vollkommen unbewiesen, da bis jetzt die Lehre vom animalischen Magnetismus nicht auf fehlerfreie Versuche basirt, bei deren Anstellung die Möglichkeit suggestiver Einwirkung durch die Versuchsanordnung ausgeschlossen sein müsste. Der animalische Magnetismus schmückt sich, wie so manches andere Verfahren der Kurpfuscher, mit fremden Federn, denn die ganzen mesmerischen oder magnetischen Proceduren sind im Grunde nichts anderes, als ein larvirtes, mit Mystik verbrämtes Suggestivverfahren; d. h. die sogenannten magnetischen Heilwirkungen kommen durch den Glauben der Patienten, durch die Inanspruchnahme ihrer psychischen Thätigkeit für die Heilung, nicht aber durch eine wunderbare Kraft zu Stande. Denn das angenommene Fluidum des animalischen Magnetismus bedarf erst selbst eines Beweises.

Uebrigens bieten die unerhörten Einzelheiten des vorliegenden Falles ein neues lehrreiches Beispiel für die Unverfrorenheit und Gewissenlosigkeit, mit der sogenannte Magnetopathen, also Personen ohne irgend eine ärztliche Vorbildung die Unwissenheit ihrer Klienten für sich ausbeuten. Sowohl im Interesse der Patienten wie der ärzt-



lichen Wissenschaft erscheint es als Pflicht, an dieser Stelle nachdrücklichst zu protestieren gegen diesen Unfug und auch besonders gegen die leichtfertige Art, mit welcher hier heute ein Hauptvertreter dieser Richtung über Behandlung und Heilung von Krankheiten gesprochen hat.

Gesetzt den Fall, Mainone hätte keine Fixation angewendet (wie er behauptet) sondern nur Streichungen und die auf Eintritt von Schlaf und schlafartigen Symptomen hinzielenden Worte, so wäre doch das ebenfalls als ein Suggestionsverfahren zur Erzeugung hypnotischer Zustände anzusehen.

Nach meiner Auffassung aber hat Mainone in der That sich der Fixation des Stiftes bedient, wahrscheinlich behufs Erzielung einer tieferen Hypnose. Das geht auch aus seiner eigenen Auffassung über den Unterschied von Magnetismus und Hypnotismus hervor. Denn nach der Meinung der Magnetopathen gehört zum Hypnotisiren die Fixation, zum Magnetisiren aber nicht. Wie nun der Magnetopath Müseler bezeugt, hat ihm Mainone zugegeben, an der Maria R. hypnotische, nicht etwa nur magnetische Versuche vorgenommen zu haben, d. h. also, es wird der Gebrauch eines von dem magnetischen unterschiedenen Verfahren zugestanden. Der Unterschied besteht aber lediglich in dem Anstarrenlassen der Metallkugel. Hierzu kommen noch in Erwägung die völlig glaubwürdig klingenden Angaben der R. selbst.

Dem jungen Mädchen kann allerdings nicht die Kritik erspart bleiben, dass sie unwissend und beschränkt genug war, trotz ihrer Unkenntniss der geschlechtlichen Dinge, einen so plumpen Schwindel nicht zu durchschauen. Schon die erste Entkleidungsscene, deren Einzelheiten sie zwar nicht genau anzugeben vermag, hätte einem jungen Mädchen mit dem Durchschnittsverstand einer 20 jährigen die Augen über die Pläne des Verführers vollkommen geöffnet. Sie hätte sich dann zu einer Fortsetzung dieser eigenartigen Methode gewiss nicht hergegeben.

Und damals war ihr moralischer Widerstand noch nicht völlig gebrochen. Wenn sie den Befehlen des Kurpfuschers folgend anfangs ihrer Schwester nichts anvertraute über die Behandlungsweise, so mag sie möglicherweise noch unter dem suggestiven Bann des Angeklagten gestanden haben. In diesem Fall hätte sie nicht sprechen können, auch wenn sie es gewollt hätte, weil er es verboten hatte.

Die moralische und intellektuelle Widerstandsfähigkeit der R. war jedenfalls von vornherein eine geringe. Wenn auch nicht im Sinne der Psychiatrie, schwachsinnig, — war sie doch geistig in

hohem Grade unreif, kindlich — naiv und intellektuell sehr schwach begabt, so dass Mainone leichtes Spiel mit ihr hatte. Es ist deswegen auch durchaus unwahrscheinlich, dass Maria den Angeklagten an sich gelockt, ihn sexuell aufgeregt oder gar ihre vorherige Zustimmung zu dem Beischlaf gegeben haben sollte. In diesem Falle wären ja auch die ganzen hypnotischen oder magnetischen Manipulationen überflüssig gewesen. Ihr Zweck konnte doch nur der sein, den Willen der Widerstrebenden künstlich zu brechen.

Der allerdings noch in den Grenzen des Normalen vorhandene Mangel an Begabung bei der Geschädigten, ihre Verstandesschwäche, liessen sie nicht dazu kommen, den verbrecherischen Plan des Mainone zeitig genug zu durchschauen. Ihre totale Unwissenheit in sexuellen Dingen begünstigte das Gelingen des geschlechtlichen Vergehens.

Der psychische Zustand, in welchen die Patientin durch die hypnotischen Manipulationen des Mainone gerieth, war nach der Beobachtung der Zeugen sowie ihren eigenen Angaben offenbar ein schlafartiger Dusel, eine Schlaftrunkenheit, eine Benommenheit, d. h also, ein im Vergleich zum Wachsein veränderter Bewusstseinszustand.

Derselbe ist aber als eine echte Hypnose anzusprechen. Denn zu den Kennzeichen der Hypnose gehört nicht etwa, wie vielfach geglaubt wird, volle Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstrübung mit nachheriger völliger Erinnerungslosigkeit. Die meisten Hypnotisirten erinnern sich ganz oder theilweise der Vorgänge in der Hypnose. Ausserdem lässt sich die Erinnerung nachträglich wecken. Schon die ganze Art, wie die R. ihren Zustand beschreibt, der automatische Gehorsam, den sie den Befehlen des Hypnotiseurs gegenüber kundgab, sprechen für das Vorhandensein der Hypnose. Der Begriff eines hypnotischen Zustandes umfasst die leichtesten schlafartigen Veränderungen des Bewusstseins ebensowohl, wie den tieferen Somnambulismus mit posthypnotischer Amnesie. Uebrigens zeigte die R. für die eigentlichen Vorgänge bei der Defloration nachträglich nur eine summarische Errinnerung an die Schmerzen und den „harten Gegenstand“.

Einzelheiten wusste sie nicht anzugeben. Eben dieser kleine Umstand spricht für das Vorhandensein einer tiefen Hypnose, einer weitgehenden Veränderung des Bewusstseins (wenn dieselbe auch nicht als eine Bewusstlosigkeit im Sinne des Gesetzes anzusehen ist). Es ist auch kaum denkbar, dass ein so unwissendes und unbegabtes Mädchen, wie Maria, im Stande wäre, eine in allen Details übereinstimmende und den Kenntnissen der hypnotischen Bewusstseinsänderungen entsprechende Darstellung in Protocoll zu geben.



Wie stark und nachhaltig der frevelhafte hypnotische Eingriff in die Gehirnmechanik des armen Versuchsobjektes gewirkt hat, das beweist ihr Verhalten nach den Sitzungen. Sie machte einen konfusen, wirren Eindruck, zeigte Schwindelanfälle, fiel auf der Strasse um, war vergesslich und brauchte zwei Wochen, bis die letzten Spuren dieser Einflussnahme auf ihr psychisches Leben verschwanden.

Es giebt hypnotische Zustände, in denen das Bewusstsein intakt und in denen noch ein geringer Grad von Willensfreiheit, oder auch die ganze Willensfreiheit vorhanden ist. Ein solcher hypnotischer Zustand war aber bei der durch ihre Unwissenheit und geistige Unreife zu Suggerirungen prädestinirten R. nicht vorhanden. Denn sie war einerseits durch die angeblich zur Heilung nöthigen und von ihr nicht richtig erkannten unlauteren Mittel, deren sich Mainone bediente, (Vorspiegelung eines Harnleidens etc.) andererseits durch die hypnotischen Manipulationen künstlich unfähig gemacht, ihren, — möglicherweise im normalen Dasein schwachen Willen frei zu bethätigen, sittliche, im gesunden Geistesleben wirksame Grundsätze (z. B. diejenigen ihrer Religion) zur Geltung zu bringen, d. h. sich frei zu entscheiden für oder gegen die Vollziehung des Beischlafs.

Das Gutachten ist also dahin abzugeben: Carl Mainone hat die durch ihre intellektuelle Widerstandsarmut und ihre völlige Unwissenheit in geschlechtlichen Dingen zur Verführung und Suggerirung prädestinirte Maria R. mittels hypnotischer Manipulationen in einen tiefen schlafartigen Zustand versetzt, durch welchen ihre freie Willensbethätigung, die Möglichkeit, Widerstand zu leisten, völlig aufgehoben wurde. In diesem Zustande künstlich hervorgerufener Willenslosigkeit hat er sein Opfer geschlechtlich missbraucht.

Urtheil: Die Geschworenen bejahten die erste auf thätliche Beleidigung lautende Hauptfrage (§ 185 des R. St. G. B's), verneinten dagegen die sämmtlichen anderen Haupt- und Nebenfragen, betreffend den Missbrauch der Maria R. zum ausserehelichen Beischlafe in einem willenlosen Zustande (§ 176 Abs. 2) oder nach Versetzung derselben in einen willenlosen Zustand zum Zwecke des geschlechtlichen Missbrauchs (§ 177).

Der Angeklagte wurde zu 18 Monaten Gefängniss sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Schlussbemerkungen.

In dem vorstehend kurz geschilderten Prozess Mainone wurde meines Wissens zum ersten Mal nach dem Fall Czynski (1894) den deutschen Geschworenen die Frage der hypnotischen Willensberaubung



zum Zwecke eines sexuellen Attentats vorgelegt. Obwohl die Beweisaufnahme in dem Kölner Fall lückenlos erschien, obwohl für einen freien Willen oder für ein Einverständniss der Maria R. mit den Manipulationen des Mainone sich keine Anhaltspunkte finden liessen, konnten die Geschworenen dennoch nicht genügend überzeugt werden von einem Verbrechen gegen § 176, Abs. 2, resp. § 177 des R. St. G. B.'s

Der Gerichtshof theilte offenbar die Meinung der Geschworenen nicht, vielmehr schien er den Fehler derselben durch ein reichliches, man kann sagen abnorm hohes Strafausmaass corrigiren zu wollen. Denn das Strafmaximum für Beleidigung durch Thätlichkeit ist zwei Jahre Gefängniss.

Die Erwägungen, welche die Geschworenen zu einer Freisprechung gegenüber der Frage § 176 Abs. 2 veranlassten, sind schwer zu verstehen. Allerdings hatte die Zeugin am 11. December nach Vornahme der Defloration einen Kuss von dem Angeklagten erhalten, als sie aus dem Schlaf erwachte. Trotz ihrer Unwissenheit und Beschränktheit musste sie in dem Kuss eine Unziemlichkeit erblicken, für welche jeder Vorwand fehlte, auch wenn sie den Vorspiegelungen des Mainone im Uebrigen Glauben geschenkt hätte. Nichtsdestoweniger schwieg sie ihrer Schwester gegenüber und bot dem Angeklagten noch ein zweites Mal Gelegenheit, seine geschlechtlichen Neigungen an ihr zu befriedigen. Demnach ist es verständlich, wenn Fall 3 (am 13. December) ausscheidet, da immerhin die Möglichkeit einer schweigenden passiven Zustimmung aus dem Verhalten der Maria abgeleitet werden könnte, d. h. von einfachen Laien, denen das Wesen der posthypnotischen Einflussnahme auf das Verhalten des Opfers schwer begreiflich gemacht werden kann.

Dagegen ist die Freisprechung von der That am 11. Dezember fast unglaublich. Entweder scheuten die Geschworenen davor zurück, die Frage der hypnotischen Willenlosigkeit principiell zu entscheiden oder aber sie erblickten in einer wesentlich auf die Aussage und Erinnerungen der Geschädigten sich stützenden Anklage keine hinreichende Beweisführung, um eine schwere Zuchthausstrafe eventuell bis zu 10 Jahren oder 15 Jahren (§ 177) verantworten zu können. Indem sie den sich ihnen bietenden Ausweg der Bejahung der ersten Schuldfrage (thätliche Beleidigung) ergriffen, mögen sie durch die mildere Auffassung geleitet sein, dass das genannte rechtswidrige Verhalten der Angeklagten durch eine höhere Bestrafung für Punkt 1 hinreichend gesühnt sei.

Damit entzogen sie sich in geschickter Weise der Beantwortung mehrerer juristisch interessanter Fragen, so z. B. derjenigen, ob eine

hypnotisirte Frauensperson eine hinreichende Zeugin für ihren eigenen Zustand ist, ferner, ob die hypnotische Willenlosigkeit eine Willenlosigkeit nach jeder Richtung darstellt, wie sie das Gesetz voraussetzt, oder aber ob die Willenlosigkeit nur gegen den Hypnotiseur existirt. Beide Fälle wären denkbar, und auch für den Sachverständigen dürfte es hierbei schwer sein, eine sich lediglich auf Thatsachen, nicht auf blosse subjektive Auffassung stützende Unterscheidung zu treffen.

Endlich mögen die Geschworenen den persönlichen Eindruck gewonnen haben, dass eine 20 jährige, wenn auch schwach begabte Frauensperson, wie Maria R., die nachträglich in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung ihre Angaben in geordneter zusammenhängender Weise ohne Widerspruch vorzubringen wusste, auch trotz ihrer Unkenntniss der geschlechtlichen Vorgänge das Unziemliche oder wenigstens Auffällige der sexuellen Manipulationen des Angeklagten am 10. Dezember hätte erkennen können. Sie sprach aber weder mit ihrer Schwester darüber, noch zog sie dieselbe bei Fortsetzung des Verfahrens als Zeugin bei. Aus dieser möglicherweise von Neugier und sexueller Erregung begleiteten Passivität des Opfers liesse sich vielleicht eine Art schwacher Willensbethätigung, ein gewisses unklares Entgegenkommen ableiten.

Nur so wird aus dem Gedankengange praktisch denkender Männer des Volkes hieraus eine Beurtheilung des Thatbestandes begreiflich, die sich mit der Bejahung der geringsten Schuldfrage begnügte und den Angeklagten vor einer schweren Zuchthausstrafe bewahrte.

Vom juristischen Standpunkte aus hätte man mit Rücksicht auf die Durchführbarkeit der Anklage vor einem Geschworenen-Gericht auf Frage I (thätliche Beleidigung) Verzicht leisten, dagegen die 3 rechtswidrigen Handlungen als eine am 10. vorbereitete, am 11. December perfect gewordene und am 13. December fortgesetzte Strafthat darstellen können. Auch die für den Angeklagten wohlwollendste Auffassung wäre trotz des oben erwähnten passiven Verhaltens der R. kaum im Stande gewesen, hieraus eine förmliche Einwilligung zu dem ihr bis dato ganz unbekannten sexuellen Eingriff des Angeklagten Mainone abzuleiten. In diesem Sinne hätte sich die Handlung des Mainone als ein fortgesetztes Verbrechen der Nothzucht (§ 177 des R.-St.-G.-B's.) dargestellt (Einheitlichkeit des Entschlusses, ersichtlich aus der Vorspiegelung der Heilung in 5—6 Sitzungen. Identität des verletzten Rechtsgutes: Geschlechtsehre der Zeugin, Gleichheit der verwendeten Mittel) dargestellt. Die That vom 10. December war bereits



ein Versuch mindestens aber eine Vorbereitungshandlung, die Handlungen am 11. u. 13. vollendete Verbrechen. Allerdings war auch in der Hauptverhandlung die Frage auf Verletzung des § 177 gestellt aber erst nachdem die Handlungen am 10. December für den Thatbestand einer thätlichen Beleidigung in Anspruch genommen waren (eventuelle doppelte Bestrafung für dieselbe Handlung).

Wie von juristischer Seite bemerkt wird, empfahl sich fürsorglich auch die Stellung einer Hauptfrage auf Körperverletzung (§ 223). Der Thatbestand derselben (Zerstörung der Jungfernhaut unter starkem Schmerzgefühl) wäre ebenfalls vorhanden gewesen. Der Strafrahmen dieses § ist um 1 Jahr weiter als der des § 185.

Die Anklage hätte sich mit § 177 (Nothzucht, eventuell an einer zu diesem Zweck in einen willenlosen Zustand versetzten Person) und eventuell mit § 223 (Körperverletzung) begnügen können ohne Zurückgehen auf die § 176, Ziffer 2 (ausserehelichen Beischlaf mit einer im willenlosen Zustande befindlichen Frauensperson) oder § 185 (thätliche Beleidigung).

Mit dieser Anklagepolitik wäre wahrscheinlich ein höheres Strafmass erzielt worden.

Vom Standpunkt der forensischen Psychiatrie betrachtet ohne Rücksicht auf die Anwendung der Rechtsformen und die aus rein praktischen Erwägungen getroffene Entscheidung der Geschworenen bietet der Fall Mainone ein typisches, man kann sagen klassisches Beispiel für den geschlechtlichen Missbrauch einer Hypnotisirten. Hätte der Angeklagte jene unter dem Vorwande ärztlicher Behandlung am 10. December an der R. ausgeübten sexuellen Manipulationen ohne Anwendung der Hypnose vorgenommen, so wäre auch zweifellos dadurch der Thatbestand einer thätlichen Beleidigung gegeben gewesen.

Der springende Punkt für die Beurtheilung des Processes ist aber jedenfalls die Frage, ob überhaupt die Hypnose angewendet wurde oder nicht. Wenn die Vertheidigung auch in einem 4 stündigen Plaidoyer mit grossem Geschick sich gegen den Missbrauch der Hypnose aussprach — so bleiben doch bei dieser Auffassung mehrere Punkte unerklärlich, so das Zugeständniss des Mainone an Müseler, dass er die Maria R. hypnotisirt habe; ferner das ganze Verhalten der R. selbst, ihr gestörtes psychisches Gleichgewicht nach den Sitzungen, welches mehrere Wochen andauerte und von unabhängigen Zeugen beobachtet wurde. Und ist es überhaupt denkbar, dass eine so wenig intelligente beschränkte Person, wie die R. ein Bild von den psychischen Erscheinungen der Hypnose auf Grund von Selbstbeobachtung entrollen könnte, welches in allen Zügen richtig ist, zu dessen Darstellung



ein Simulant sich eingehende Special-Kenntnisse über die hypnotischen Erscheinungen zuvor verschaffen müsste! Ist es denkbar, dass sie während der Voruntersuchung, der ärztlichen Examina, und auch in der Hauptverhandlung alle Betheiligten, ihre Umgebung ebensowohl wie die Aerzte, Sachverständigen und Richter fortgesetzt zu täuschen vermöchte, ohne sich jemals in Widersprüche zu verwickeln! Eine solche Voraussetzung scheint nach der ganzen Sachlage unhaltbar zu sein!

Wurde nun aber von Mainone die Hypnose überhaupt angewendet, dann diente sie sicherlich seinen rechtswidrigen Absichten, indem sie das Opfer betäubte und künstlich des freien Willens beraubte. War die Patientin schon hypnotisch willenlos im Augenblicke der ersten sexuellen Manipulation am 10., dann war sie es mit absoluter Sicherheit auch bei der Defloration am 11. December! Dann erklärt sich auch zwanglos, warum sie erst nach der 2. Entehrung ihrer Schwester Mittheilung machte, warum sie den Kuss nicht als Beleidigung empfand! Sie war eben auch während des Wachseins in den Zwischenpausen unter dem suggestiven Bann ihres in derselben Wohnung befindlichen Hypnotiseurs; ihre Hemmungsvorstellungen waren eingeschränkt und kamen erst nach dem 2. Geschlechtsverkehr wieder zur Geltung! Trotz des erscheinbaren Wachseins lebte sie wie im Taumel, und die klare Selbsterkenntniss trug erst am 13. über die mächtigen suggestiven und sexuellen Einwirkungen ihres Verführers den Sieg davon.

Vom logischen Standpunkt aus ist also mit der Bejahung der ersten Schuldfrage auch die Bejahung der 2. Schuldfrage (Verbrechen gegen § 176 Abs. 2) gegeben. Das Strafmass wäre wohl kaum so hoch bemessen worden, wenn die Richter nicht auch für die Frage I die künstliche Willensberaubung durch hypnotische Einwirkung mitberücksichtigt hätten.

Ueber die rechtswidrigen Absichten des Mainone, bei denen jedenfalls der Missbrauch der hypnotischen Suggestion eine mehr oder minder grosse nachträglich schwer festzustellende Rolle gespielt hat, kann also nach den vorstehenden Darlegungen kaum ein Zweifel ob walten. Der Fall Mainone lehrt, von Neuem, dass die für Urtheile der Geschworenen-Gerichte oft genug allein massgebenden praktischen Erwägungen des sogenannten gesunden Menschenverstandes in direktem logischen Widerspruch stehen können mit den feineren Rechtsbegriffen der Gesetzeskunde und forensen Psychologie. Ein Collegium juristisch gebildeter Richter hätte nach den gravirenden Umständen der geschilderten Sachlage den Angeklagten gewiss nicht von dem Verbrechen gegen § 176 Abs. 2 freigesprochen.



VIII.

Irrthum und Irrsinn.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld.**

Die Störungen des menschlichen Geistes sind nicht nothwendig durch von Störungen der Körperfunctionen bedingt, wenn sie auch unter Anderem auch unter Mitwirkung von solchen zu Stande kommen und andrerseits solche zur Folge haben können. Richtig ist es, wenn die Wege, auf denen dem Geiste Material zugeführt wird, in denen die Entladungen der geistigen Thätigkeit nach aussen erfolgen, leiden oder ganz verlegt sind, dass dann auch die letzte leiden oder vernichtet werden muss. Insofern werden bei körperlichen Störungen auch gewisse krankhafte Symptome von Seiten des Geistes vorkommen können und bei gewissen Körperkrankheiten müssen, die man im weiteren Sinne als Psychosen bezeichnet. Zu gesunder geistiger Thätigkeit gehört ein gesunder Körper. Es schliesst dies aber keineswegs aus, dass in einem kranken Körper ein Geist wohnen kann, der im Stande ist, die Hindernisse zu überwinden, die das physische Leiden seiner geistigen Thätigkeit bereitet; ja dass er durch diese Leiden sogar noch veredelt wird und eine höhere Stufe erklimmt, als sie von ihm ohne sie und als sie in der Regel von Geistesgesunden erreicht wird.[1])

Die eigentliche Psychose ist keine Körperkrankheit. Dass die Ansicht richtig ist: Geistes- und Gehirnkrankheiten seien identisch, wird, wie die Anhänger dieser Hypothese behaupten, die Zukunft zeigen. Die Gegner, zu welchen der Verfasser gehört, behaupten, dass die Zukunft das Gegentheil erweisen wird. Bis zum Austrage

1) Beispielsweise giebt es körperliche Leiden, die durch geistige Ablenkung, z. B. anregende Unterhaltung erleichtert, ja nicht mehr fühlbar gemacht werden können. Es ist dies z. B. bei Urticaria, bei Neuralgien (u. A. von Tabetikern) ja oft genug beobachtet worden. Und welche Ablenkung kann stärker sein, als intensives Nachdenken über ein Problem, Composium u. dgl.?



dieser Differenz muss daran erinnert werden, wie oft bei schweren Geistesstörungen Gehirnveränderungen, wie oft bei schweren Gehirnveränderungen Geistesstörungen vermisst werden.

Sicher ist es, dass Körperleiden die geistige Thätigkeit verändern können; dass die ganze Richtung der Persönlichkeit, ihr Charakter und ihre Neigung bei genügender Stärke bezw. bei gewissen Arten von solchen ein anderer, krankhafter werden kann. Andererseits wird man zugestehen müssen, dass dies ebenso durch falsche Erziehung und durch übermächtige, absichtliche oder unabsichtliche geistige Suggestionen der Umgebung allein erfolgen kann. Die Folie à deux, das inducirte Irresein bei gewissen herrschenden Strömungen, die zu Zeiten ganze Gesellschaftskreise, ja die grosse Masse des Volkes ergriff (Kreuzzüge, Hexenwahn), wird schon zum Beweise genügen. Aus den vielen Arbeiten, die über letztere, sog. epidemische Verirrungen schon erschienen sind, ersieht man, wie schwankend die Ansichten darüber sind, was als ein Wahn oder was als Irrthum anzusehen ist. Praktisch wird die Frage nach der Unterscheidung zwischen beiden namentlich, wenn es sich um partielle Geistesstörung handelt. Muss bei solcher immer der Geist in toto krank, schwach sein, um die spezielle einzelne Wahnvorstellung als solche trotz aller Beweise nicht erkennen zu können? Und wenn dies bejaht werden sollte, muss das nicht auch gelten, wenn statt einer Wahnvorstellung nur ein der Widerlegung nicht zugängiger Irrthum vorliegt?

Bekanntlich standen oder stehen sich nach H. der partiellen Geistesstörung, der Monomanien, der fixen Idee zwei Ansichten schroff gegenüber: 1. die, dass es eine partielle Geistesstörung gar nicht giebt, sondern dass da im Geiste in toto eine krankhafte Veränderung vor sich gegangen sein muss, um es zu ermöglichen, das Jemand trotz anscheinend sonst intacten Urtheils, trotz aller handgreiflichen Beweise vom Gegentheil an einer sog. fixen Idee festhält, eine nach dem Urtheile aller Anderen unzweifelhafte Sinnestäuschung für wahr hält, und 2. die, dass ein gewisser Ausfall des Urtheilsvermögens in einem bestimmten, umschriebenen Kreise möglich ist mit im Uebrigen gleichzeitig erhaltenen gesunden geistigen Kräften (z. B. bei „Heilung mit Defect" nach Neumann). Die erstere Auffassung, die bekanntlich bez. des § 51 B. G. B. eine wesentliche Rolle spielt, ist auch in einer neuerdings erschienenen Abhandlung über Entmündigung vertreten.[1])

1) Amtsger.-Rath Hahn: Entmündigung und Pflegschaft wegen geistiger Mängel. Zeitschr. f. Med. B. v. 15. V. 1901, S. 341: „Ein Rechtsanwalt litt an



Die zweite Auffassung ist die, welche die Iudicatur in England festhält. Den springenden Punkt bildet sowohl in § 51 St. G. B. wie im § 6 des B. G. B. die Frage, ob die freie Willensbestimmung durch das geistige Leiden aufgehoben, bezw. civilrechtlich wenigstens beeinträchtigt ist. Und hier sind nun wiederum. Str. G. und C. R. darin verschieden, dass ersteres diese Aufhebung des freien Willens i. A. fordert, letzteres nur bei der Besorgung seiner Angelegenheiten. Ob die freie Willensbestimmung auch durch einen nur partiellen Wahn ausgeschlossen wird, bleibt nach wie vor, auch angesichts der angeführten Reichsgerichtsentscheidung, streitig. Anträge auf Entmündigungen können erfahrungsmässig vom Gericht zurückgewiesen werden, wenn der Provocat seine Vermögensverhältnisse noch richtig besorgen kann, obschon er z. B. durch Querulien, durch Beschimpfungen Anderer eine mehr oder weniger grosse Gemeingefährlichkeit an den Tag legt. Nach Entscheidung des Reichsgerichts III. Civilsenat vom 17. November 1896 ist Gemeingefährlichkeit ja an sich kein Grund zur Entmündigung; aber andererseits sollen unter Angelegenheiten, zu deren Besorgung seine Fähigkeit in Frage kommt, nach einer anderweitigen Entscheidung nicht bloss Vermögens-Angelegenheiten verstanden werden. In letzterem Falle wäre es, angesichts der Entscheidung vom 24. Oktober 1900, allerdings nicht angängig, weiterhin daran festzuhalten, dass die Entmündigung, falls die Voraussetzung derselben, nämlich die vorliegende Geistesstörung sich nicht geändert hat, ohne Einfluss auf die Strafverfolgung ist. Denn Jemand, der an der Besorgung seiner Handlungen durch mangelnde freie Willensbestimmung gehindert ist, kann auch nicht mit freiem Willem eine strafbare Handlung verrichten.

Um nun aber auf die vorliegende Frage nach der theilweisen Geistesstörung zurückzukommen: Ob eine solche, d. h. ein umschriebener Wahn, eine Monomanie, partielle Verrücktheit, vorliegt, oder nur ein mit der geistigen Gesundheit verträglicher Irrthum, dazu ist es nöthig festzustellen: Was ist Irrthum?

Querulantenwahnsinn, der sich vornehmlich mit Bezug auf eine von ihm selbst vermeintlich erlittene Unbill äusserte. Seine Entmündigung wurde abgelehnt, „weil er die ihm von Andern übertragenen Prozesse thatsächlich sachgemäss führte; also keinesfalls unfähig sei, alle seine Angelegenheiten zu besorgen". Diese Begründung ist ganz verfehlt. Die Wege eines Menschen, dessen Gehirn wahnhafte Vorstellungen producirt und verarbeitet, sind dunkel . . . . Es ist in **keiner** Angelegenheit Verlass auf ihn, weil er unter der Herrschaft eines Wahnes steht, der ihn jederzeit . . . beeinflussen und missleiten kann . . ."



Diese rein philosophische Frage ist von Brochard[1]) in einer so eingehenden Weise untersucht worden, dass Verf. glaubt, am zweckmässigsten ein Resumé dieser Arbeit hier zu geben und die Folgerungen bez. Unterschied von Irrthum und Wahn dann anzuschliessen.

Das Problem des Irrthums ist, führt B. aus, eng verknüpft mit dem der Gewissheit. Sprachlich unterscheidet man zwar nicht zwischen: „Wir sind einer Sprache sicher“ und: „Etwas ist sicher“; aber die Gewissheit ist nicht identisch mit der Erkennung der Wahrheit. Warum erkennt man letztere? Für die Alten war der Gedanke das Maass des Seins. Es handelt sich also bezw. des Irrthums um die Frage: Sein oder Nicht-Sein. Plato's Genera, wie dieser zeigte, sind und sind nicht; sind dieselben und andere etc. Zwischen dem Sein und dem Nichts gäbe es aber etwas Wirkliches: das Nichtsein, das nur eine andere Betrachtung — auf die Wahrheit der genera sich gründend — der ersteren darstelle. Der Irrthum liege nur im Urtheilen, im unrichtigen Combiniren der mehrfachen genera, deren Einheit in der Welt durch den Einfluss der Ideen des Guten, in diesem Sinne: der Wahrheit, verwirklicht werde. Der Irrthum wird hier also als rein intellectuell, mithin ungenügend aufgefasst.

Nach Descartes enthält der Irrthum etwas Positives; er ist die Folge des Missverhältnisses zwischen dem (rein passiven) Denken und dem (freien) Willen und beruht auf mangelnder Logik.

Diese Theorie lässt sich aber mit seiner Lehre von der Vollkommenheit der Welt nur vereinen, wenn mau dieser auch wirkliche, nicht bloss ideelle Möglichkeiten zuerkennt. Das falsche Denken wäre also — positiv — das von Etwas was — weil möglich — auch einigermaassen ist und durch einen freien Willensakt behauptet wird.

Für Spinoza ist die Intelligenz unfehlbar; der Irrthum also: Nichtdenken, und lediglich Wirkung der Imagination. Da Wille nicht verschieden von Verstand ist, so ist Irrthum nichts Positives; aber die von der Idee abhängige Behauptung kann nur „weniger“ wahr sein als andere, und insofern nennen wir sie falsch. Gegen diese Theorie spricht aber, dass man sich ebenso wenig vorstellen kann, wie das Denken das Existirende unvollständig denkt, als (nach Spinoza), der Gedanke das Nichtexistirende im Stande ist zu denken.

Dass Gott gleichzeitig Gedanke und Ausdehnung sei, ist ebensowenig an sich wie bez. des Menschen zu verstehen. Irrthum entsteht nach Spinoza, weil wir Bilder und Gedanken in Folge falscher Ausdrucksweise verwechseln oder auch durch Confusion beim Denken von wahren mit falschen Bildern. Woher kommt es aber, dass wir uns auch bez. falscher Dinge gewiss fühlen können? Den Beweis, dass das Wollen immer mit Ideen verbunden ist, nicht von ihnen unterschieden werden, nicht über sie hinausgehen kann, hat Spinoza nicht geführt. Er hat mithin nicht erklärt, weshalb eine Behauptung bei sich nicht neutralisirenden Gründen für unser Urtheil nicht auf Grund unseres freien Willens aufgestellt, also auch etwas nach ihm Nichtseiendes als Wirkliches gedacht werden kann.

1) De l'erreur Paris 1898.

Was ist Wahrheit? Das Object einer Idee hat bestimmte Eigenthümlichkeiten, um von anderen unterschieden zu werden, unabhängig davon ob Einzelne oder Viele solche für evident halten, sie glauben, ihrer sicher sind.

Wahrheit und Irrthum existiren nun nicht in den Ideen selbst, sondern nur in den von uns nach den Naturgesetzen zwischen ihnen gesetzten Beziehungen: nur wenn wir generalisiren. Die Wahrheit ist also nicht „das Sein“ (Bossuet); sie hat kein anderes Criterium, als dass es uns unmöglich ist. gewisse geistige Synthesen bei Gebrauch unseres Denkens nach dessen Gesetzen zu modificiren. Allerdings können wir selbst durch, vom moralischen Standpunkte gewissenlosen, Missbrauch unser Denken verderben, sogar vernichten; aber die Denkgesetze sind, vorausgesetzt, dass wir denken wollen, nothwendig; und es ist deshalb auch die Wahrheit bez. des Denkens in Bezug auf uns eine absolute. Eine geistige Synthese ist falsch, 1. wenn sie mit sich, 2. wenn sie mit den thatsächlichen Wahrnehmungen in Widerspruch steht. Es gibt demnach zweierlei Wahrheiten, eine rationelle und eine empirische; und ebenso eine deductive und eine inductive Logik. Kann die eine auf die andere logisch znrückgeführt werden? Nein, beweist Verf. Und dasselbe gilt von den zweiten Arten des Irrthums. Worin besteht nun der Glaube, die Gewissheit? Die Zustimmung der Seele erfolgt immer aus Gründen. Aber nicht die — allerdings immer nothwendige — Idee entscheidet, ob wir etwas glauben und also als gewiss annehmen. Denn wie viele verharren trotz aller Gegenbeweise in Täuschungen und Aberglauben? Die Wahrheit ist unabhängig von uns und kann, aber muss nicht angenommen werden. Auch das Gefühl wirkt nur indirekt, vorbereitend auf den Act des Glaubens.

Was wir als wirklich setzen, existirt vielmehr für uns nur durch einen besonderen Vorgang, den wir nur als freien Willen bezeichnen können. Dieser setzt die Idee voraus, wird aber nicht nothwendig von ihr bedingt und begrenzt. Man glaubt nur, weil man will; und unter Umständen sogar, was man will. Deshalb machen wir die Leute auch verantwortlich für das, was sie glauben; ereifern uns, wenn man unseren Glauben angreift etc., lassen uns von Andern nicht zwingen, ihn aufzugeben; denn im Innern eines Jeden gibt es einen persönlichen Factor, der sich frei bestimmt. Bezüglich des Objectes unterscheidet sich jedoch die wissenschaftliche Gewissheit von dem Glauben in moralischen, philosophischen und religiösen Dingen.

Ersterer ist jeden Augenblick zu rectifiziren; letzterer (schliesslich: Die Anerkennung der Pflicht) ist eine freiwillige Annahme, auf der aber im Grunde genommen auch der erstere beruht.

Dem Irrthum kann ebenso freiwillig zugestimmt werden; und demnach ist das Denken von Etwas, was nicht ist, etwas Positives. Das Individuum setzt sich den Gedanken von dem Ding an sich: als Freiheit Angesichts seiner eigenen Intelligenz. Der Irrthum ist aber nicht auf einen blossen Mangel zurückzuführen. Zu seinem Charakter gehört, dass einer geistigen Synthese Universalität und Nothwendigkeit zugeschrieben wird. Dem Ursprunge nach sind Wahrheit und Irrthum nicht verschieden: Der Geist an sich verhält sich dem Wahren und Falschen gegenüber gleich indifferent. Seine Beweglichkeit ist aber auch die Bedingung, dass er durch eine Reihe von Hypothesen, tastend — beim Genie mit einem Sprunge — ein Problem



löst, die Wahrheit findet. Die Wahrheit ist immer nur eine bestätigte, der Irrthum eine widerlegte Hypothese. Zum Zustandekommen des Irrthums Seitens der Logik genügen nicht bloss Einbildung und Ideenassociation. Aber da Denken in abstracter Form allein ohne Zuhilfenahme von durch die Empfindung Dargebotenem (nam. Sprache) nicht möglich ist, so schleicht sich der Irrthum in das Denken ein, z. B. Irrthum bei den Sophismen. Man täuscht sich, indem man etwas Einzelnes incorrecterweise generalisirt. Irrthum beruht nur auf falschen Urtheilen über Beziehungen und Begriffe unter der Annahme, dass wir nur in Begriffen denken. In diesen gibt es zwei Elemente: Bilder und — als Hauptsächlichstes — Gewohnheit, Geschick oder Neigung, genauer Form des Gedankens. Derr Irrthum ist möglich durch die Qualität des Fühlens und Einbildens; aber begangen wird er durch den Verstand. Es ist dieselbe Fähigkeit, das Privilegium des Menschen gegenüber den Thieren, welche ihn fähig macht zu irren und die Wahrheit zu erlangen. Die philosophischen Wahrheiten des Irrthums haben ihre Quelle darin, dass wir, sobald die — an und für sich indifferente — Intelligenz unseren Neigungen gemäss ihre Erinnerungen gewählt hat, das, was wir denken, begründen. Die Intelligenz, vom Wunsche angestachelt, sucht nach Gründen und findet sie: beide Functionen reagiren auf einander. Der Irrthum ist ein wahrer Organismus, der im Denken in entwicklungsfähiger Weise sich ausbildet. Der Einfluss des Gefühls als Ursache des Irrthums wird aber durch den Ernst des Lebens eingeschränkt, obschon nicht zu oft. Denn zu dem Einflusse des Gefühls kommt der des freien Willens hinzu. Das Gefühl setzt die Intelligenz in Bewegung, der Wille dirigirt und regulirt sie. Die Wahrheit imponirt der Intellegenz mit Nothwendigkeit; aber Jeder für sich muss sich ihr freiwillig unterwerfen. Eben weil der Wille Ursache der wahren Erkenntniss sein kann, aber selten ist, darum ist er die Hauptursache des Irrthums. Aber der Wille kann das Denken selbst bestimmen; und zwar nicht bloss die Richtung des Denkens, sondern sogar die Fähigkeit zu denken alteriren oder wenigstens ausser Thätigkeit setzen, so dass der gewohnheitsmässige Gedankengang sich selbst durch den obersten Grundsatz, den des Widerspruchs, nicht stören lässt. Wenn also (die Gesetze des Verstandes nur die Möglichkeit des Irrthums erklären, aber) das thatsächliche Begehen eines Irrthums durch das Gefühl des Wollens erfolgt, so muss unter Umständen offenbar Irrthum gleichzeitig ein Verschulden begründen. Wie ist nun das Denken von etwas Falschem, also von etwas Nichtseiendem und doch Positivem, der Gegensatz von Wahrheit und Irrthum zu begreifen? Die Lösung erfolgt durch die Formel: Das Sein ist nicht, das Nichtsein ist; d. h.: das alleinige zusammenhängende Sein der Metaphysiker ist nicht, das nicht realisirte Mögliche ist. Es giebt nicht ein Sein, sondern eine Pluralität von Sein; nicht Eine Wahrheit, sondern nur Wahrheiten. Der Irrthum wird also sein: Die Vorstellung dieser noch nicht vollendeten Existenzen. In diesem System wäre also die (Leibnitz'sche) Monade nicht mehr als etwas Definitives, sondern nach vorausbestimmtem Plan sich Entwickelndes zu betrachten.

Hiermit stände der allgemeine Determinismus im Widerspruch. In der That wird aber durch die experimentelle Methode der Zwischenraum zwischen Gedachtem und Wirklichem nicht überbrückt. Gegenüber dem intelligenten Elemente bleibt noch ein anderweitiges Princip bestehen, das

in uns als Willen vorgestellt werden kann, wenn wir uns eine Idee machen wollen. Zwischen Wissenschaft auf experimenteller Grundlage und der Lehre von der Continuität und Nothwendigkeit existirt ein nothwendiges Band; die erste bleibt intact, ja nothwendig, nur wenn im Sein Unterbrechung und Zusammentreffen zugegeben wird. Hieraus folgt: Es giebt nicht nur Ein wirkliches Wesen unter verschiedenem Aeussern, sondern vielerlei verschiedene, von denen jedes eine Beziehung zu den andern im Nichtsein hat. Die Uebergänge von dem einen realen Zustande zu dem anderen erklären sich nicht durch logische Processe, sondern durch die Thätigkeit des Willens. Die Wahrheit ist nicht, wenn man unter ihr eine totale Formel versteht, welche im Voraus alles umfasst, was ist, war und sein wird. Nichts berechtigt uns vorauszusetzen, dass man eine Formel für die Entwickelung finden könnte, nach der sich im Voraus die Zukunft der Welt und der menschlichen Gesellschaft erkennen liesse. Die Wahrheit ist nicht, aber sie wird gefunden. Gegenüber dem falschen Intellectualismus gilt der Satz: Nur im Verein mit dem Willen ist die Intelligenz das Maass des Seins. Der Mangel an Willen, nicht an Möglichkeit des Verstehens ist das wesentliche beim Irrthum; und möglich war der Irrthum beim Menschen, weil in ihm Verstand mit Willen an und für sich, weil in der Welt Idee und Wille verbunden sind.

Das metaphysische Princip des Irrthums ist die Freiheit. Rationell ist die metaphysische und religiöse Wahrheit möglich, sobald sie keiner nachgewiesenen Wahrheit widerspricht. Deshalb ist die Glaubensfreiheit nicht minder heilig, als die Gedankenfreiheit. Es giebt ein Recht zu irren, und der Irrthum ist ebenso natürlich wie die Wahrheit; aber die Wahrheit kann erlangt werden. Der Pessimismus ist ebenso wahr als der Optimismus auch in der Sphäre der Erkenntniss. Gut und Böse stammen aus Einer Quelle: der Freiheit. Und auch im Reiche der Intelligenz ist sie es, das Einzige, was die Uebel, die sie verursacht hat, wieder heilen kann.

An etwas „glauben“ und dessen „gewiss sein“ ist psychologisch nicht zu unterscheiden. Wie kommt unsere Zustimmung zu etwas Gedachtem aber zu Stande? Dadurch dass es augenscheinlich ist? Nein; es erscheint uns so, weil wir es eben glauben. Wegen der logischen Gründe? Nein; der Glaube entschlägt sich oft genug solcher (cf. Aberglauben). Vielmehr ist es manchmal die Gewohnheit, welche die Intelligenz bezüglich gewisser Ideenkreise nicht mehr in Anspruch nimmt, so dass diese, ausser Uebung, selbst direkte Widersprüche hinnimmt; meist aber die absichtliche Ab- oder Zuneigung zu einer Ansicht, einem Glaubenssatze, welche den Verstand immobilisirt, ja ihn veranlasst, Gründe für solche zu finden. Man glaubt, weil man das Gedachte und Gefühlte glauben will, ja unter Umständen (Gewohnheit) glaubt man auch das, was man will. Und deshalb machen wir so oft die Menschen für ihren Glauben verantwortlich und deshalb können wir nicht mit Sicherheit Jemanden zum Glauben zwingen, seinen freien Willen besiegen. Im Gegensatz zu wissenschaftlicher Gewissheit ist die bez. der Moral, der Religion ein freier Willensakt und gerade deshalb unüberwindlich; und eine derartige Ueberzeugung findet eine Schranke nur an den Gesetzen der Logik. Die freie Zustimmung zu einer richtigen oder falschen Idee beruht demnach auf einer radikalen Dualität



zwischen Idee und Glauben: Gegenüber dem Ding an sich steht das Individuum da als Gedanke, gegenüber seiner eigenen Intelligenz als Freiheit.

Irrthum besteht darin, dass einer geistigen Zusammenstellung der Charakter der Allgemeingültigkeit gegeben wird. Zwischen ihm und der Wahrheit besteht kein radikaler Unterschied. Die Dualität der Sinnesempfindung und der Imagination machen den Irrthum möglich; aber letztere bietet nur die Materie des Irrthums, der Verstand vollendet. Verstand und Imagination wirken zusammen, um Hypothesen zu erzeugen, welche wenn bestätigt die Wahrheit, wenn widerlegt den Irrthum bilden. Je lebhafter und mächtiger die Imagination, desto eher kann der Irrthum entstehen; möglich ist eine irrige Generalisation aber nur durch die Anwendung der a priori Formen des Gedankens und vorhanden ist Irrthum nur im Urtheil. So führt die Gewohnheit zu generalisiren beim Denken mit mangelhaften, mit nur einem Theil der erforderlichen Begriffe, mit Benutzung von Worten für nicht erschöpfend durch sie bezeichnetem Be. griffe, bei falschen Prämissen (petitio principii, Sophismen) zu irriger Verallgemeinerung. Die Fähigkeit zum Generalisiren ist dem Menschen a priori gegeben im Unterschied vom Thiere; und vom Erwachen der Intelligenz an ist er nur zu geneigt, sie auszuüben, wie namentlich die Sprache der Kinder, der Wilden zeigt.

Damit der Irrthum zu Stande kommt, muss das Subject — als sensibles Wesen betrachtet — in besonderer Weise die empfangenen Eindrücke verarbeiten. Jede Vorstellung wird entweder von Vergnügen oder Schmerz begleitet, wird bewusst oder unbewusst je nachdem, festgehalten, weiter verfolgt, oder nicht beachtet, abgewehrt. Der Irrthum wird nun von dem Punkte ab möglich bezw. wirklich, wo wir eine Auswahl, die Bevorzugung einer bestimmten Idee begründen. Was die Sophisten bewusst thaten, machen wir aller Augenblick unbewusst in Betreff unserer Wünsche, unserer Befürchtungen; namentlich in der Leidenschaft (Liebe, Religion, Politik etc.). Und die Anhänglichkeit an unsere Irrthümer lässt uns dann oft genug sie festhalten, die Gründe und die Thatsachen gegen sie vernachlässigen. Wir wollen irren. Die Wahrheit erlangen wir nur durch persönliche Anstrengung; und eben deshalb, weil unser Wille frei ist, sind wir dem Irrthum unterworfen und können für ihn verantwortlich sein.

Was wir wissen, ist das Wissen von den Zuständen unseres Bewusstseins; die Wahrheit hat ihren Sitz also allein in einem System von Vorstellungen oder Ideen. Welches ist aber dieses System? und wie sind seine verschiedenen Theile aneinander gekettet?

Wenn der Gedanke nicht direkte Intuition des Bestehenden besitzt, sondern die Wahrheit reconstruiren, sie erst errathen muss, so macht er natürlich vorher vergebliche Versuche. Leidenschaften und Interessen lenken den Gedanken ab. Aber die Freiheit führt zu endlichem Sieg der Wahrheit, der wissenschaftlichen Gewissheit. Im Gegensatze zu dieser ist, die metaphysische oder religiöse Wahrheit zwar einer unmittelbaren Verification nicht zugänglich. Indess: Es ist erlaubt zu hoffen, dass sie es einmal sein wird. Sie ist also vernünftigerweise möglich; und darum kann jeder glauben, dass er in ihrem Besitze ist, falls sie keiner nachgewiesenen Wahrheit widerspricht. Wir vermögen sie zu kennen, ohne es zu wissen, also ohne dass sie anderen Intelligenzen — wie es die wissen-

schaftliche Wahrheit thut — imponirt; aber wir können an sie mit derselben Gewissheit glauben. Die Freiheit des Gewissens ist ebenso unantastbar als die des Denkens, vorausgesetzt, dass sie — abgesehen von Widerspruch gegen letzteres — nicht mit Intoleranz verbunden ist.

Aus der vorangegangenen Darstellung folgt, dass B. in der Zustimmung, dem freien Willen das wesentliche Moment sieht, weshalb wir eine irrthümliche Ansicht festhalten. Dasselbe Moment ist es aber auch, was eine Handlung zu einer verbrecherischen stempelt, und weiterhin dasselbe, was bei den eigentlichen Psychosen (s. o.) den Uebergang von Irrthum zum Wahn bildet. Kierkegard's Lehre von dem „Sprunge", der bei geistigen Veränderungen einschneidendster Art erforderlich ist, bedeutet einen Fortschritt, der auch für die Psychiatrie bedeutungsvoll ist. Bekanntlich ist man im gewöhnlichen Leben sowohl, als auch bei gelehrten Streitigkeiten sehr schnell bei der Hand mit dem Ausdruck: das ist eine verrückte Vorstellung. Ein berühmter Gelehrter hat s. Z. die Annahme, dass die Antipoden auf den Füssen gehen, für verrückt erklärt. Einer der bedeutendsten Religionsphilosophen: Saadia nannte die Annahme einer Seelenwanderung wahnsinnig. Die Beispiele von berühmten Erfindern, die für geisteskrank gehalten wurden, sind allgemein bekannt. Wenn es sich rechtlich darum handelt, ob jemand, der sonst uns bisher keine Zeichen einer Geistesstörung dargeboten hatte, partiell geisteskrank ist, nämlich an einer umschriebenen Wahnvorstellung leidet, so wird praktisch nur zu erwägen sein, — abgesehen natürlich von zweifellosen Fällen —, ob dieser Irrthum oder Wahn seinen freien Willen in einer ihm selbst oder das Gemeinwesen hinreichend gefährdenden Weise beeinflusst. Das Hauptcriterium für Geistestörung ist ja 1. Zerfall der eigenen Persönlichkeit, 2. unmotivirtes Schädigen des Selbst. Ob das eine oder beide vorliegen, darin kann allerdings hier auch einmal der Beurtheiler irren. Schwachsinnige irren nur, geistig Kranke sind irrsinnig. Wie aus Verfs. Abh.: „Die Entmündigung Geistesgestörter 1901 zu ersehen, ist es bedauerlich, dass B. G. B § 6[1] Geistesstörung und Geistesschwäche nicht im Sinne der ursprünglichen Verhandlungen unterschieden hat. Von Letzterer sollten zwei Grade angenommen werden; die eine, die ebensolche rechtliche Folgen hätte, wie die erstere; und eine zweite, welche der jetzigen, nur mit theilweise verbliebener Beschränkung der Geschäftsfähigkeit verbunden, zu entsprechen hätte.



IX.

Bestimmung der Abgangsrichtung eines Gewehrgeschosses durch Berechnung des Einfallswinkels.

Mitgetheilt von

Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

In einem kleinen Orte, welcher knapp an der preussischen Grenze Westschlesiens liegt, sass nach 12 Uhr Mittags eine alte Frau mit einer Arbeit beschäftigt, nahe dem Fenster im Zimmer ihres ebenerdigen Häuschens, während ihr Mann daneben in einem Lehnstuhle sitzend eingeschlummert war. Ein plötzlicher, dumpfer Krach weckte denselben aus dem Schlummer, und sah dieser seine Frau regungslos zu seinen Füssen auf dem Fussboden liegen. Ohne hiefür sofort einen Erklärungsgrund finden zu können, eilte der Mann, in der ersten Aufregung an einen Schlaganfall denkend, nach einem Arzt, welcher aber nur den bereits eingetretenen Tod der Frau, sowie auch eine Schussöffnung an der linken Stirnseite derselben constatirte.

Die sofort herbeigeholte Gerichtskommission stellte nun fest, dass zwei Fensterscheiben des geschlossenen Doppelfensters, bei welchem die Frau gesessen hatte, in fast paralleler Richtung durchlöchert waren, und konnte auch der Laie unschwer erkennen, dass diese Löcher Schussöffnungen seien. — Die Fensterscheiben waren 31 cm lang, 23 cm breit, und das Glas ungefähr 2 mm stark. Der Abstand von der inneren zur äusseren Fensterscheibe betrug 13 cm.

Die äussere Fensterscheibe zeigte eine ungefähr zwei Centimeter hohe, etwas über drei Centimeter lange, ovale Oeffnung, von welcher zahlreiche, strahlenförmig auseinandergehende Sprünge ausgingen, und welche an den Rändern der Innenseite zahlreiche, muschelförmige kleine Vertiefungen aufwies. An der inneren Fensterscheibe fand sich etwas tiefer als das Loch der auswärtigen Scheibe eine halbmondförmige, 5 cm lange, etwas weniger als 5 cm hohe Oeffnung, die an den Rändern nur wenige Sprünge und fast ganz glatte Kanten



zeigte. — Die Fensterscheiben waren sonst wohlerhalten und wurden nach Aufkleben von starkem Papier aus den Rahmen herausgenommen.

Bei der Obduction der todten Frau fand man an der Stirne links vom innern Augenbrauenende 4 cm nach aufwärts in der Nähe der Haargrenze eine dreieckige Oeffnung mit der Basis nach abwärts. Die Länge dieses Dreieckes betrug 3 cm, die Breite 1½ cm; die Ränder dieser Oeffnung waren scharf, und man sah durch diese Oeffnung in die Tiefe bis in das Gehirn, in welchem sich ein deformirtes Gewehrgeschoss fand. — Gleich nach der Entdeckung der That tauchte der Gedanke auf, dass das Projektil, welches aus einem Werndlgewehre zu stammen schien, aus dem Gewehre eines an der nahen Grenze im Dienste stehenden Finanzwächters geschossen worden sein könnte, zumal die Finanzwache mit dem Werndlgewehre bewaffnet ist. — Es wurde nun auch thatsächlich ein Finanzwächter eruirt, der zur kritischen Zeit auf einem an der Grenze befindlichen Hügel im Dienste war und eingestand, einmal in einen Baum geschossen zu haben, welches Geschoss auch aufgefunden wurde; er leugnete aber, einen zweiten Schuss gethan zu haben, gab aber später auch diesen zu; er behauptete, mit geschultertem Gewehre ausgeglitten zu sein, wobei sich der Schuss durch die Erschütterung des Gewehres von selbst entlud.

Mit Hilfe eines Sachverständigen wurde nun durch Ziehung einer geraden Linie durch die beiden Schusslöcher des Doppelfensters bis zur Wunde der Erschossenen (siehe Gross, Handbuch Seite 904) der Einfallswinkel des Geschosses festgestellt, und nun liess sich mit Rücksicht auf die Entfernung des Standplatzes des Schützen, welche 1500 Schritte betrug, und des Umstandes, dass der Schuss von einem höher gelegenen Punkte abgegeben wurde, auch ungefähr der Abgangswinkel des Geschosses berechnen, welcher einer Lage des Gewehres entsprach, die beim normalmässigen Anlegen von einem stehenden Schützen eingenommen zu werden pflegt. — Dadurch erschien nachgewiesen, dass die Angabe des Beschuldigten, es sei ihm das Gewehr beim Ausgleiten, ohne ihm von der Schulter gekommen zu sein, losgegangen, unmöglich auf Wahrheit beruhen könne. — Durch noch weiter hinzukommende Beweise vollkommen überwiesen, gestand nun der Beschuldigte schliesslich ein, auch den zweiten Schuss zu seinem Vergnügen in stehender Stellung in der Richtung gegen die Ortschaft abgefeuert zu haben.



X.

Zur Frage des reflectoiden Handelns.

Von **H. Gross.**

Ich habe diesen, wie mir scheint, wichtigen Vorgang in diesem Archiv zweimal behandelt (Bd. II pag. 140 und Bd. III pag. 350). Mir liegt daran, die Frage casuistisch belegt zu sehen und ich möchte daher an die Leser die Aufforderung richten, einschlägige, sorgfältig beobachtete Fälle hier mitzutheilen. Ich will dies mit einem Falle thun, der mir schon längere Zeit bekannt ist, der mir aber, als hieher gehörig nicht in Erinnerung gekommen ist.

Wir wollen zuerst sagen, reflectoides, reflexähnliches Handeln liegt in der Mitte zwischen den eigentlichen, unbewussten, unwillkürlichen Handlungen und dem bewussten Thun; reflectoid wird gehandelt, wenn die Bewusstseinscentren bloss partiell angeregt sind, so dass die Ausführung zwar mit Bewusstseinsvorgängen verbunden ist, wobei aber nicht alle, sonst zu erwartenden hemmenden Associationen eintreten. Aeusserlich kennzeichnen sie sich dadurch, dass zwischen Impuls und Handeln mehr Zeit verfliesst, als bei den eigentlichen Reflexbewegungen, aber weniger, als beim wirklich bewussten Handeln; banal werden wir sagen; „es wurde impulsiv, ohne zu denken gehandelt“, der Betreffende hätte das Gethane nicht gethan, wenn er, auch noch so kurz, überlegt hätte, so dass ihm der Vorgang zum Bewusstsein gekommen wäre. Diese Vorgänge ereignen sich im gewöhnlichen Leben sehr oft, sie werden aber selten genauer beachtet, obwohl sie zur Erklärung einer langen Reihe von strafrechtlich zu behandelnden Thaten von grösster Wichtigkeit sind. Eine Anzahl solcher Beispiele sind in den, eingangs erwähnten Aufsätzen genannt und behandelt, sie sollen durch einen Kriminalfall ergänzt werden, welcher vielleicht wirklich nur durch reflectoides Thun veranlasst wurde.

Zur Zeit, als vor einigen Jahren in Graz das neue Strafgerichtsgebäude und das dazu gehörige Untersuchungsgefängniss gebaut



wurde, hat man für die Arbeiten zum Theil auch die Sträflinge des grossen Grazer Strafhauses verwendet; so wurden u. A. die Thürschlösser zu allen Zellen des Gefangenhauses von einem Sträfling, nennen wir ihn P., mit Hilfe Anderer, als Schlosser ausgebildeter Sträflinge verfertigt. Die sehr sinnreiche Konstruktion dieser Schlösser hatte P. selbst ersonnen, sie wurden nach seinen Angaben und unter seiner Aufsicht erzeugt, er selbst besorgte die Montirung der fertigen Schlösser an den Zellenthüren, welche Arbeit Sorgsamkeit und daher längere Zeit erforderte. Als ich nun einst das fast fertige Gebäude besichtigte, fand ich diesen P. eifrig bei seiner Arbeit; mit grösster Bereitwilligkeit zeigte er seine Schlösser, zerlegte sofort eines derselben, um den originellen Mechanismus und die saubere Arbeit zu zeigen, demonstrirte die Vorteile „seiner“ Schlösser, kurz er zeigte sich als ein auffallend intelligenter, bescheidener und sichtlich gutmütiger Mensch. Auf meine, ihm gestellte Frage, sagte er, dass er als 19 jähriger Bursche wegen Meuchelmord 18 Jahre bekommen habe, diese seien in wenigen Wochen um, er habe vor, eine grössere Schlosserei in einem Städtchen, wo ihn niemand kenne, zu errichten; da er während der Strafe 400 fl. an Ueberverdienst erspart und auch mittlerweile eine kleine Erbschaft gemacht habe, so genüge das reichlich.

Der Mann interessirte mich, und ich erkundigte mich, was für ein Bewandtniss es mit diesem sympathischen Meuchelmörder habe. Der Direktor der Strafanstalt erzählte mir vorerst, dass das fleissige, tadellose und intelligente Wesen des Menschen ihm das Wohlwollen aller Beamten und Diener erworben habe; er sei ausserdem ein trefflicher und geschickter Arbeiter, der die Schlosserei und Schmiede der Strafanstalt zur grösster Zufriedenheit leite. Er war der Sohn eines Hufschmiedes auf dem Lande und erlernte das Handwerk seines Vaters, dieser starb früh, die Mutter heirathete einen Gesellen ihres verstorbenen Mannes, einen wüsten, rohen Menschen, der sich alle Mühe gab, die Schmiede und den dazu gehörigen kleinen Landbesitz ganz in die Hand zu bekommen. Hiebei war ihm der heranwachsende P. im Wege, und so ging sein ganzes Bestreben dahin, diesem, dem eigentlichen Erben der Schmiede, das Leben thunlichst sauer zu machen und ihn so zu veranlassen, die Heimath zu verlassen und wo anders sein Fortkommen zu suchen. Dieser hing aber sehr am Vaterhaus (und nebenbei bemerkt, an der Tochter des Nachbars) und blieb, trotz der Quälereien durch den Stiefvater. Aus den Zeugenaussagen, die durchgehends zu Gunsten des P. lauteten, sei zu entnehmen, dass die Rohheiten, Verdächtigungen und Misshandlungen, welchen P. durch seinen Stiefvater ausgesetzt war, geradezu als fortwährende Marter

bezeichnet werden mussten, kein Mensch begriff, wie P. dieselben aushalten konnte, ja sein Benehmen gegen den Stiefvater wurde einstimmig als anständig und still duldend bezeichnet. Im Uebrigen war P. lustig, gutmüthig, überall beliebt und wegen seiner geschickten Arbeit als Schmied gesucht und geachtet. Wie er plötzlich zum Meuchelmörder wurde, erzählte P. selbst einfach und rückhaltlos. Eines Morgens wurde im Vaterhause des P. der Backofen geheizt, um Brod zu backen; zu diesem Zwecke wird der weite, tunnelartig ausgemauerte Raum, der nur vorne eine grosse Thüre und oben einen engen Schlott besitzt, mit Holz gut ausgeheizt, dann die Asche entfernt und das Brot eingeschoben. Das Feuer war abgebrannt, und der Stiefvater P.'s war damit beschäftigt, die Asche aus dem Ofen herauszukehren. Zu diesem Zwecke kniete er knapp am Rande der etwa 35 cm über dem Fussboden beginnenden Thüre und hatte fast den ganzen Körper in den Backofen hineingebeugt, nur die Fussspitzen berührten den Fussboden, mit beiden Händen hatte er den Besen gefasst und kehrte den Grund sehr rasch, da man nicht gerne im heissen Raume lange verblieb. Während er so arbeitete, ging P. zufällig durch den Küchenraum, und als er hinter seinem Stiefvater vorbeikam, versetzte er ihm einen kräftigen Stoss, so dass er in den Backraum stürzte, P. schlug die Thüre zu und entfernte sich. Das ganze war das Werk eines Augenblickes, der Mann im Backofen war natürlich in kürzester Zeit todt. Die Entdeckung erfolgte bald, P. gestand alles vollständig und wurde, da er noch nicht 20 Jahre alt war, zu 18 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Der Direktor der Strafanstalt sprach zahlreiche Male mit P. über sein Verbrechen, auch noch kurz vor dessen Strafende; immer schilderte P. mit deutlichster Reue den Hergang in der gleichen Weise und schloss stets mit den Worten: „Herr, ich weiss nicht, wie es zuging — eintreten, stossen und Thüre zuschlagen war so rasch geschehen, wie ich nach einer Mücke schlage; ich habe nicht überlegt, habe nicht gedacht, habe nicht wollen, es geschah alles von selbst und erst als ich vor dem Hause war, wurde mir klar, was ich gethan habe. Damals war es aber einerseits schon zu spät, die That wieder gut zu machen und anderseits war ich vom Schrecken gelähmt, beim besten Willen konnte ich kein Glied rühren". Als P. zum letzten Male von der Sache mit dem Direktor sprach, fügte er bei: „Meine Strafe ist in wenigen Tagen aus, es ist mir ja Alles eins — aber die Sache war so, wie ich es Ihnen oft gesagt habe, damals hab' nicht ich es gethan, ich kann nur sagen:



ein böser Geist in mir hat es in Gestalt eines Blitzes gethan, es hat Alles nicht so lange gedauert, wie ein ‚Ja‘ sagen.“

Ueberschauen wir den ganzen Hergang, so werden wir vielleicht nicht unbedingt zu der Ueberzeugung kommen, dass absolut sicher reflectoides Handeln vorlag, nahe gekommen ist es ihm sicher. Ebenso wird man nicht behaupten wollen, dass der Mann nicht hätte gestraft werden sollen, selbst wenn der psychologische Hergang genau so war, wie er ihn schilderte, aber das eine wird uns klar, dass der Wille bei dem ganzen Hergang eine nur ganz untergeordnete Rolle gespielt haben kann. Wir haben anzunehmen, dass die Verbitterung, der Aerger und die Kränkung über die fortwährenden Martern und Misshandlungen, denen P. durch seinen Stiefvater durch Jahre hindurch und fortwährend ausgesetzt war, sich gewissermaassen zu einem einzigen, peinigenden Empfinden objectivisirt hatten, welches wohl immer in ihm präsent war und sich, sagen wir als Gefühl des tiefsten Hasses in ihm festgesetzt hatte. Dass ein Mensch in einem heissen Backofen nur wenige Sekunden das Bewusstsein behalten und in wenigen Minuten das Leben verlieren wird, das bedarf keiner grossen Ueberlegung; vielleicht hat P. beim Anblicke des heissen Ofens das schon früher öfter erwogen, mag sein, auch mit Applikation auf den verhassten Stiefvater. Kamen nun am fraglichen Morgen beide Eindrücke zusammen: Hass und Möglichkeit zu tödten — so kann der Weg vom Sinneseindruck der Situation unter Anregung durch den stets präsenten Hass zur blitzschnell erfolgten That sozusagen direkt eingeschlagen worden sein — er ging vom Auge zur Hand nur unter latenter Mitwirkung des Gehirns, also im Unterbewusstein. Wo blieb da der „böse Wille“?



Kleinere Mittheilungen.

1.

Verfahren, mit Farbstift gedeckte (schwarze) Graphitstiftschrift leserlich zu machen. (Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Krakau.) Bei einem Selbstmörder fand die Thaterhebungs-Commission einen beiderseits mit schwarzem Bleistifte beschriebenen Zettel, auf welchem der Unglückliche zuerst die Veruntreuung eines kleinen Geldbetrages als Motiv seiner That erklärte, dann von seinen Vorgesetzten und Kameraden Abschied nahm; hierauf folgte nachstehender Satz: „An meinem Tode trägt niemand Schuld, ausser nur der". Die Fortsetzung war auf die Länge zweier Zeilen mit Blaustift derart überstrichen, dass die darunter befindliche Schwarzschrift weder in der Durchsicht, noch in der Draufsicht leserlich war, wobei auch der Umstand ungünstig einwirkte, dass das Papier — ein minderes Conceptpapier — auf beiden Seiten beschrieben war.

Die Fortsetzung des Satzes: „An meinem Tode trägt niemand Schuld, ausser nur der" interessirte mich begreiflicherweise sehr, und nachdem ich bald sichergestellt hatte, dass die Durchstreichung mit Blaustift von der Hand des Selbstmörders herrührte, liess ich den Zettel photographiren. Erfahrungsgemäss kommt nämlich die blaue Farbe auf dem photographischen Bilde licht, und ich hoffte daher, dass am Bilde die schwarze Schrift durch die blaue Ueberstreichung durchschlagen werde. Zunächst erfüllte sich jedoch diese Hoffnung nicht, weil die farbige Ueberstreichung zu dick aufgetragen war. Die photographische Aufnahme hatte aber jedenfalls den Theilzweck der Sicherung des corpus delicti erfüllt, welche nie übersehen werden darf, wenn das Beweisobject Manipulationen ausgesetzt werden soll, welche es irgendwie verändern können.

Nunmehr zog ich den Chemiker zu Rathe, welcher mir zunächst die erfreuliche Mittheilung machte, dass die chemische Zusammensetzung des schwarzen Graphitstiftes und des Blaustiftes eine ganz verschiedene ist, indem ersterer mineralisch, letzterer vorzugsweise aus Fettstoffen bestehend sei. Es wurde also die betreffende Stelle des Zettels zuerst mit in Schwefelaether getauchter Baumwolle abgerieben, wobei der Schwefelaether den fetten Blaustift theilweise wegnahm, den mineralischen Graphit aber unverändert liess. Diese Procedur wurde solange fortgesetzt, bis die Gefahr eintrat, dass durch weiteres Reiben das Papier selbst und mit ihm auch die schwarze Schrift zerstört werden könnte. Die blaue Ueberstreichung war

nun bedeutend gelichtet worden, so dass die darunter befindliche Schwarzschrift bereits durchschimmerte, aber allerdings noch immer unleserlich blieb. Hierauf wurde der Zettel nochmals photographirt, und das Ergebniss war ein vollständiges. Mit hinreichender Deutlichkeit war auf dem Bilde, völlig klar aber auf den Platten zu lesen: „An meinem Tode trägt niemand Schuld, ausser nur der Corporal Maier [1]), wo sie das Nähere bei der Untersuchung schon herausbringen werden.“

Beigefügt sei noch, dass die Untersuchung ergab, dass Corporal Maier den Selbstmörder, welcher ein leichtsinniger, in seiner Carrière aus eigenem Verschulden wiederholt entgleister Mensch gewesen war, mit pflichtgemässer Strenge zur Ordnung angehalten hatte, und dass der Selbstmörder kurz vor der That die Ueberstreichung vorgenommen hatte, offenbar, um nicht mit einer falschen Beschuldigung auf dem Gewissen aus dem Leben zu scheiden.

2.

Beitrag zur Frage der Agnoscirung mit Photographien. (Von Dr. Richard Bauer, k. k. Staatsanwaltssubstituten in Troppau.) „Agnosciren mit Photographie ist eines der unverlässlichsten Beweismittel, die es gibt“, sagt Professor Dr. Hans Gross in der Encyclopädie der Criminalistik. — Zum Beweise der Richtigkeit obiger Behauptung möge auch nachstehender Fall dienen.

Ueber Ersuchen der königlich preussischen Staatsanwaltschaft zu M. wurde der Vagant Johann L. aus J. in Haft genommen, weil derselbe angeblich im Sprengel des Amtsgerichtes Neuhaldensleben am 26. Sept. 1900 einen verbrecherischen Diebstahl begangen und sich dann unter Zurücklassung seines Arbeitsbuches geflüchtet hatte. — Johann L. leugnete den Diebstahl, behauptete, niemals in N. gewesen zu sein, und erklärte das Auffinden seines Arbeitsbuches in N. damit, dass ihm dasselbe vor einigen Monaten von einem unbekannten Manne entwendet worden sei, war aber nicht imstande, den Alibibeweis für die Zeit des Diebstahls in glaubwürdiger Weise zu erbringen.

Es wurde nun eine Photographie des Johann L. an das Amtsgericht in N. gesendet, bei welchem am 13. December 1900 der Beschädigte, Knecht S. mit voller Bestimmtheit in dem Abgebildeten den Thäter erkannte, und auch die Weste, welche derselbe auf dem Bilde an hatte, als aus dem Diebstahle herrührend bezeichnete. Auch der Ackersmann D., Dienstherr des S., glaubte nach dem Bilde den Thäter, der bei ihm fast eine Woche lang mit S. zusammen in Arbeit gestanden war, zu erkennen. — Johann L. leugnete aber auch nach Vorhalt dieser Zeugenaussagen weiter; inzwischen ergaben aber die weiteren Erhebungen, dass Johann L zur kritischen Zeit wegen Vagabundage beim Bezirksgerichte J. in Haft war, woran sich derselbe seiner häufigen Abstrafungen halber wahrscheinlich nicht erinnert hatte, und dass somit die obigen Agnoscirungen unrichtig seien. —

Hier sei nun bemerkt, dass die betreffende Photographie als Brustbild in Visitkartenformat angefertigt, retouchirt und der Beschuldigte en face

1) Ich fingire natürlich Charge und Namen.



aufgenommen war, Umstände, welche möglicherweise die Aehnlichkeit beeinträchtigten (siehe Gross, Handbuch, Seite 219 ff.), obwohl sonst das Bild als ein gelungenes bezeichnet werden konnte.

3.

Photographisches. (Von H. Gross). Das Heft No. 11 (Juni 1901) der „Photographischen Mittheilungen“ von Dr. E. Vogel bringt einen Aufsatz „Die Photographie im Postdienste“ von C. Dankwort, in welchem darauf hingewiesen wird, dass z. B. wiederholt verwendete Briefmarken sofort den beseitigten Druck der Ueberstempelung zeigen, wenn sie mehrfach vergrössert photographirt werden. Ebenso wird es sichtbar, wenn unbefugt Marken, Stempel etc. abgelöst wurden, da eine vergrösserte Photographie die Stelle, auf welcher etwas geklebt war, dies deutlich zeigt. Die Vergrösserung von gefälschten Schriften (Aenderung von Zahlen, Worten etc.) ist zwar schon bekannt, es scheint aber, dass man gegenwärtig das Verfahren wesentlich vervollkommnet.

4.

Typisches Missverstehen. (Von Hans Gross). Ein mir als besonders sorgfältig und verlässlich bekannter Beobachter, Dr. G, theilt mir einen wichtigen Fall von Missverstehen mit, bei welchem dieselbe Frage, wiederholt in derselben Weise missverstanden wurde. Dr. G. machte eben eine Reise nach Südamerika und kehrte über Spanien und Frankreich zurück. Da er Vegetarianer ist, und Fleisch unmöglich geniessen kann, lag es ihm daran, überall, wohin er kam, sich nach einer Vegetarianer-Speiseanstalt zu erkundigen. Er fragte also z. B. in Saniago, Montevideo, Buenos-Aires etc. Leute auf der Strasse, in Caffeehäusern, in Barbirläden, namentlich in Apotheken um solche Restaurants: „un restaurant para vegetarianos (sprich: vechetarianos)“. Ausnahmslos war die Gegenfrage: „para Italianos“? — Genau dasselbe wiederholte sich dann in Spanien, ebenfalls ausnahmslos, und merkwürdiger Weise auch in Frankreich, wo auf die Frage nach einem „restaurant végétarien“ — gefragt wurde: „un restaurant italien“? — Zu bemerken ist, dass sich genau dasselbe in Südamerika, Spanien und Frankreich zusammen vielleicht 100mal ereignete, und dass Dr. G. hellblond ist, und daher eher für Alles Andere, als für einen Italiäner gehalten werden kann. —

Ich glaube, dass man dies „typisches Missverstehen,“ also regelmässig widerkehrendes Verhören nennen kann. Zweifellos kommt derartiges sehr häufig vor, wird aber mangels öfterer Wiederholung übersehen; in unserem Falle geschah dasselbe aber so oft, dass es nicht übersehen werden konnte: Dr. G. sagt, er wolle nur sagen 100mal — es sei aber viel öfter gewesen; man stelle sich einen hungrigen Menschen vor, der die Strassen abläuft, um zu erfahren, wo er sich nähren könnte — er muss dann, wenn Jeder ihn zuerst missversteht und Niemand Auskunft zu geben vermag, wohl jeden





dritten intelligent aussehenden Menschen fragen. Wiederholt sich das Tag für Tag, so kommt eine beträchtliche Zahl zusammen. Ereignet sich dann stets dasselbe, so muss der Erscheinung ein gleiches Movens zu Grunde liegen und dies dürfte hier in dem verbreiteten und kräftigen Streben gefunden werden, Unbekannteres durch Bekannteres zu ersetzen: Volksetymologie. „Der Italiäner" ist den Leuten etwas Bekannteres als „Der Vegetarianer" und so setzt der Gefragte voraus, dass auch der Fragende um das Näherliegende und nicht um das Fernere gefragt haben dürfte, trotzdem die fraglichen Worte keineswegs ähnlich klingen; man spreche nur einmal: „Vechetarianos" und „Italianos" laut aus. —

Ich behaupte nun keineswegs, dass sich ein ähnlicher Fall für uns Criminalisten wichtig gestalten wird, obwohl man sich Corrolares ganz leicht construiren könnte, wohl aber zeigt er, besonders durch seine typische Form, wie leicht sogar recht unwahrscheinliche Missverständnisse bei Zeugen entstehen können, und wie sehr selbst die übereinstimmende Aussage einer grossen Zahl von Zeugen immer noch Unrichtiges bestätigen kann.

5.

Körpermessungen. (Von H. Gross.) Dass die Körperlänge eines Menschen nach längerem Liegen, also z. B. nach der Nachtruhe bedeutender ist, als nach längerem Gehen oder Stehen ist bekannt, und Jeder berücksichtigt diesen Umstand, wenn er eine wichtige Messung z. B. zu Identifizirungszwecken vorzunehmen hat. Die Erklärung liegt wohl darin, dass bei aufrechter Körperhaltung die sog. Zwischenwirbelscheiben etwas zusammengedrückt werden, was in der Addition immerhin eine merkbare Länge ausmacht. Edw. Forssberg hat nun an Cavallerierecruten genaue Messungen vorgenommen, und die Ergebnisse in der „Tidskrift i militär helsovärd" 1899 Heft 1 p. 19ff. bekannt gegeben. Daran sind zwei Thatsachen für uns bemerkenswerth: Einerseits der am selben Manne gefundene bedeutende Unterschied von fast 3 cm (2,9 cm) und andererseits der Umstand, dass der Unterschied sich schon bald nach dem Aufstehen ergibt. Wenn Forssberg um etwa ½6 Uhr Morgens mass und die Messungen unter Tags wiederholte, so ergab sich, dass die genannten 2,9 cm schon um 10 Uhr Morgens an der Körperlänge eingebüsst waren; der weitere Verlust von da an, bis Abends betrug nur bei sehr starker Körperanstrengung noch weitere 2—3 mm; bei geringer Anstrenguug trat von 10 Uhr Morgens keine Veränderung mehr ein. Bei wichtigen Körpermessungen sind beide Momente zu berücksichtigen!

6.

Zaubertrommel. (Von H. Gross.) Das „Centralblatt für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte" (Jena. Costenoble) VI. Jhrgg. 1901 Heft 3 pag. 172 bringt ein Referat über eine (ungarische) Arbeit von Julius Schestyen: „Die ungar. Zaubertrommel" Ethnographia 1900 Heft 10,

in welcher behauptet wird, dass die Zaubertrommel altmagyarischen Ursprunges sei. Auf einer Trommel werden verschiedene Zeichen gemacht, eine Bohne darauf gelegt und an der Trommel geklopft. Aus den Sprüngen der Bohne wird gewahrsagt.

Nach meinem Wissen ist diese Art zu weissagen nicht magyarischen, sondern echt zigeunerischen Ursprunges, nur benützen die Zigeuner keine wirkliche Trommel, sondern einen mit der Haut eines gestohlenen Thieres überspannten Holzreifen und nicht eine Bohne, sondern den, dem Zigeuner typischen Stechapfelsamen (vergl. mein „Handbuch f. Untersuchungsrichter 3. Aufl. p. 365 und Dr. v. Wlislocki „Vom wandernden Zigeunervolke"). Wenn nun auch ungarisch und zigeunerisch manchmal zusammenfliesst, so ist der Unterschied ethnographisch doch sehr bedeutend, und so würde es auch sehr interessiren, Anhaltspunkte dafür zu bekommen, ob die Zaubertrommel magyarischen oder zigeunerischen Ursprunges ist.

7.

Zur Geschworenenfrage. (Von H. Gross.) So viel auch über Nutzen oder Schaden durch das Institut der Geschworenen geschrieben wurde, so wenig wurden über diese Frage Thatsachen verlautbart, aus welchen entnommen werden kann, wie Geschworene selbst über ihr schweres Amt denken. Gelänge es, eine Reihe verlässlicher und charakteristischer Thatsachen in dieser Richtung zu sammeln, so müsste dadurch viel mehr Wahrheit geschafft werden, als durch die längsten theoretischen Abhandlungen. —

Ich möchte hiermit eine stehende Rubrik eröffnen, in welcher solche thatsächliche, bezeichnende Aeusserungen gesammelt werden, ich bitte um Mitarbeiterschaft durch Mittheilung solcher Erlebnisse. Der Anfang hiezu sei dureh drei bezeichnende Aussprüche gemacht.

Den ersten theilt mir Herr Ernst Lohsing in Prag mit:

In einem Orte an der Sprachengrenze in Böhmen erzählte ihm ein Landwirth, der als Geschworener fungirt hatte, es hätten sich einige Burschen mit Steinen beworfen, einem wäre ein Auge ausgeschlagen worden und er sei an den Folgen gestorben; was von diesem Falle zu halten sei. Herr Lohsing erwiderte, es käme darauf an, ob das Steinewerfen in feindseliger Absicht oder „per Hetz" geschehen wäre; im ersteren Falle liege Todtschlag (§ 140 St.-G.-B.) im letzteren fahrlässige Tödtung (§ 335 St.-G.-B.) vor. Allein der Landwirth, der in dieser Verhandlung Geschworener war, widersprach mit der Begründung, es sei ein Unrecht, dass nur der Thäter angeklagt worden sei und die andern nicht, und desshalb habe er für Freispruch gestimmt; und als ihm Herr Lohsing die gesetzlichen Bestimmungen citirte, sagte er, er sei als Geschworener überhaupt an das Gesetz nicht gebunden. Die Einwendung, dass er über die Motive nicht Rechenschaft schuldig sei, wies er ab, indem er sagte, der Geschworene brauche sich um das Gesetz überhaupt nicht zu kümmern. Wenn man nun bedenkt, dass dieser Landwirth ein relativ gebildeter Mann ist, dann muss man fragen: Wie oft mögen andere Geschworene ihren Beruf verfehlt auffassen? —



Einen zweiten Fall erlebte ich selbst. Es waren an einem Tage drei ganz kleine Fälle von derselben Geschworenenbank zu erledigen; am Schlusse erzählte mir der Obmann, ein sehr angesehener Mann, wie „geschickt“ er in die Abstimmung eingegriffen habe. Bei der 1. Verhandlung waren 8 Stimmen ja, 4 nein, bei der 2. Verhandlung wieder 8 ja und 4 nein, und als nun zufällig bei der 3. Verhandlung wieder dasselbe Stimmenverhältniss zu Tage kam, erklärte der Obmann den Mitgeschworenen: Das gehe nicht, denn es werde im Publicum auffallen, wenn 3mal nach einander stets 8 ja und 4 nein vorkommen: Da müsse Einer „umstimmen“. Das leuchtete Allen ein, und es fand sich richtig ein gesinnungstüchtiger Geschworener, der von ja auf nein überging. Als ich nun ausrief: Da sei ja der Beschuldigte plötzlich freigesprochen gewesen, meinte mein Obmann, das sei eben der Spass gewesen und der Angeklagte werde auch nicht böse darüber gewesen sein! —

Der letzte Fall ist harmloser, aber auch bezeichnend. Ein äusserst gewaltthätiger und gefährlicher Mensch war wegen schwerer Körperbeschädigung mit 11 Stimmen verurtheilt worden. Da vollkommener Beweis vorlag, so sagte ich gelegentlich einem der Geschworenen, dass ich nicht begreifen könne, warum Ein Geschworener nein gesagt habe. „Das hat auch keiner gethan“ lautete die erstaunliche Antwort, „aber wir haben beschlossen, bloss 11 Ja und 1 Nein zu verkünden; sehen Sie, die Geschworenenbank bestand aus lauter Bauern, und so kriegten wir alle Angst, der Mann könne sich später an uns rächen, und uns die Häuser anzünden. Nun sagten wir, es seien bloss 11 für schuldig gewesen, und der Kerl weiss nicht, wer ihn nicht für schuldig erklärte, und so kann er keinem von uns etwas thun, will er nicht vielleicht gerade den Unschuldigen erwischen!“ — So sehr diese Idee von Bauernschlauheit zeugt, so beweist sie doch, wie wenig genau es manche Geschworene mit der Wahrheit nehmen. —

8.

(His'ches Reconstructionsverfahren). Als der Leipziger Anatom His zuerst versucht hatte, mit Hilfe eines scharfsinnig erdachten und sorgfältig erprobten Verfahrens auf dem Schädel des Musikers Joh. Seb. Bach dessen Physiognomie zu reconstruiren [1]), hat er kaum voll erkannt, wie wichtig seine Idee und sein Verfahren in vielfacher Richtung sein wird. Practisch die grösste Bedeutung mag die Sache für uns haben, wenn aufgefundene Schädel, an deren Träger ein Verbrechen verübt worden sein kann, zu Agnoscirungszwecken nach der His'schen Methode wieder hergestellt und kenntlich gemacht werden können [2]). Ich habe auch später [3]) nochmals darauf aufmerksam gemacht und zu Versuchen für unsere Zwecke aufgefordert, wie ich glaube, allerdings vergeblich. Zu anderen Zwecken wurden aber, wie es scheint, beachtenswerthe Reconstructionen gemacht, die nicht zu bestreitende Ergebnisse zu Tage gebracht haben. Als man z. B. in den Phahlbauten von Auvernier (Neuenburger See) einen schönen, wohl-

1) Wilh. His „Joh. Seb. Bach, Forschungen über dessen Grab, Gebeine und Antlitz“. Leipzig, Vogel 1895.

2) Vergl. mein Handbuch f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. p. 143.

3) Dieses Archiv I p. 120.



erhaltenen Schädel der neolithischen Periode fand, so haben Kollmann und Büchly nach der His'schen Methode auf einem Gypsabgusse dieses (weiblichen) Schädels die Weichtheile aus Modellirthon aufgetragen und so die Büste einer seltsamen, nicht unschönen Frau zu Wege gebracht, für deren Aehnlichkeit mit dem Originale wenigstens der eine Umstand spricht, dass die Physiognomie dieser „Frau von Auvernier", wie sie bei den Anthropologen heisst, mit keiner existirenden Rasse auch nur irgend welche Aehnlichkeit aufweist. Eine Abbildung bringt z. B. Meyers Conversationslexicon [1]). Einen neuerlichen Versuch hat der schwedische Anthropolog Carl M. Fürst gemacht, über welchen das „Centralblatt für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte" berichtet [2]). Er reconstruirte in derselben Weise einen Schädel aus dem alten Friedhofe in Lund, der dem Mittelalter angehört — der Versuch soll sehr befriedigende Ergebnisse gebracht haben. —

Zweifel an der Wissenschaftlichkeit und Exactheit der Methode werden von den sonst so vorsichtigen Anthropologen nicht erhoben, im Gegentheile, man erwartet gute Resultate von der weiteren Verbreitung dieser Versuche, und so möchte neuerdings empfohlen werden, für unsere Zwecke solche Ergänzungen, vorerst probeweise, in den Instituten für gerichtl. Medicin vornehmen zu lassen. Dass sich die Methode, wenn als verlässlich bewährt, vielfach verwenden liesse, kann nicht bezweifelt werden, da Skelette von Menschen, an denen ein Verbrechen verübt wurde, oft genug gefunden werden: verscharrt oder anderweitig verborgen, frei liegend im Hochgebirg, im Wasser liegend u. s. w. Welche Schwierigkeiten die Agnoscirung oft bietet, ist bekannt, ebenso aber auch, dass die zu lösende Aufgabe in der Regel einfacher sein dürfte, als sie es bei anthropologischen Funden ist. Irgend einen Anhaltspunkt hat man für die Identität meistens, wir fragen selten ganz allgemein: „wer war das?" sondern ganz concret: „war dies der A?", so dass die Arbeit meistens gewisse Anhaltspunkte hat (männlich oder weiblich, jung oder alt, fett oder mager? etc). Allerdings müssten, um exact zu sein, viele Versuche an Schädeln gemacht werden, bei welchen die Physiognomie durch Photographie festgehalten ist, so dass dann das Reconstructionsproduct mit der Photographie verglichen werden kann. Stimmt dies in wiederholt vorgenommenen Versuchen immer gut überein, dann kann der Versuch auch im Ernstfalle zur praktischen Verwendung kommen.

Ich wäre sehr erfreut, wenn ich Mittheilungen über vorgenommene Versuche erhielte. — Die Sache ist wichtig genug, um sich der allerdings nicht kleinen, aber interessanten Mühe zu unterziehen.

---

1) 19. Band, Jahressupplement 1898—1899 p. 667.

2) VI. Jahrgang 1901, Heft 3, p. 136.

Besprechungen.

A. Bücherbesprechungen von Medizinalrath Dr. Näcke.

1.

Baer: Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Leipzig, Thieme 1901. 84 Seiten.

In seiner klaren, eindringlichen Weise bespricht der Verfasser den kindlichen Selbstmord, in der Hauptsache sich auf die preussische Statistik stützend und giebt eine grosse Menge von Beispielen und Tabellen zur Illustrirung des Gesagten. Als sicher ist nach ihm anzunehmen, dass die Anzahl der Kinderselbstmorde immer mehr ansteigt, unabhängig von der Selbstmordfrequenz bei Erwachsenen, scheinbar auch von Industrie, Stadt und Land. Ungemein schwierig ist es den Motiven nachzugehen. Dies setzt einen guten Theil der Kinderpsychologie voraus, die denn auch gebührend berücksichtigt wird. Ein grosser Teil der Selbstmörder ist psychisch erkrankt und geistig minderwerthig. Die grössere Anzahl wird jedoch durch die socialen Verhältnisse, wesentlich durch Fehler der Erziehung im Hause, viel seltner in der Schule, zum Selbstmord gebracht. Dadurch wird eine Frühreife bedingt, die auch der Grund zum Ueberhandnehmen der jugendlichen Verbrecher abgiebt. Die einzige Prophylaxe besteht darin, die Natur des Kindes zu erforschen, und darnach die Erziehung einzurichten. Um noch einige Details der hochinteressanten Arbeit zu bringen, sei erwähnt, dass Knaben mehr sich tödten, als Mädchen, in Preussen 1869—98 durchschnittlich 57 Kinderselbstmorde stattfanden, — dies immer nur ein Minimum darstellend — die Knaben sich vom 14. bis 15. Jahre mehr erhängen, die Mädchen zu $^3/_4$ aus dem Fenster stürzen. Unter den Ursachen ist am wichtigsten die Abstammung aus kranker, besonders alkoholischer Familie. Auf acuten melancholischen Affect — seltner chronischen — sind die meisten Selbstmorde zurückzuführen. Traurige Ereignisse in der Familie, Misshandlung, vernachlässigte Erziehung, selten die Schule selbst (Ueberbürdung, Misshandlung), Examenfurcht, gekränkter Ehrgeiz, Furcht vor Strafe, Nachahmung, Suggestion, auch blosser Zufall, beim Spiele sind nähere Ursachen.

2.

Störring: Vorlesungen über Psychopathologie in ihrer Bedeutung für die normale Psychologie mit Einschluss der psychologischen Grundlagen der Erkenntnisstheorie. Leipzig, Engelmann, 1900. 468 Seiten.



Verfasser vereinigt in sich die seltenen Eigenschaften eines Irrenarztes und Fachpsychologen, und so musste ihn selbstverständlich ein Thema, wie das bearbeitete, reizen und nur einer, wie er, konnte es in so vorzüglicher Weise bearbeiten. Die Fachpsychologen gehen auf das reiche pathologische Material nicht näher ein, das doch offenbar auch für die normale Psychologie von Werth sein musste; sie kannten es einfach nicht, und umgekehrt wagen sich die Psychiater nur ungern auf psychologische Erläuterungen, weil sie sich in der Psychologie schwach fühlen und wo es trotzdem geschehen ist, straucheln sie nur zu leicht, wie Störring an berühmten Beispielen genugsam erweist. Seine Aufgabe, dass die Psychopathologie dazu berufen ist, die Erkenntniss gerade der höhern psychischen Processe in wesentlichen Stücken zu fördern und zur Lösung von manchen erkenntnisstheoretischen Fragen psychologische Beiträge zu liefern, hat Verfasser glänzend gelöst. Da er aber nicht nur elementare psychische Prozesse wie z. B. Halucinationen, Wahnideen etc. behandelt, sondern, alle Psychosen mehr oder minder in ihren Hauptsymptomen psychologisch secirt, so bildet das vorliegende Buch eine materielle Ergänzung zu jeder Psychiatrie, speciell zum allgemeinen Theile derselben, der allgemeinen Psychopathologie und anderseits eine solche zu jedem psychiologischen Lehrbuche. Bemerkt sei noch, dass St. Wundt wohl überall folgt und so leider auch immer nur psychischen Parallelthatsachen und psychischen Korrelaten gegenüber steht, was mehr oder minder auf einen verkappten Dualismus hinausläuft, ferner die engl. Associationspsychologie meist abweist. Verf. behandelt das Ganze in 25 Vorlesungen. Eingehend werden die Hallucinationen und ihre Abarten sowie die Aphasien und Amnesien besprochen, immer an der Hand vieler Beispiele, die Theoreme erläutert und · eigene aufgestellt. Diese 2 grossen Capitel dienen vor allem dazu, die Localisation gewisser einfacher psychischer Vorgänge zu begründen. Ebenso eingehend und originell geschieht die Behandlung der Zwangsvorstellungen, der Wahnideen, der Gefühls- Willens- und Vorstellungsanomalien in den einzelnen Psychosen und vor Allem wird wohl mit Recht das kolossale Uebergewicht der emotionellen Faktoren beim Entstehen der Zwangsvorstellungen, Wahnideen etc., aber auch der Hallucinationen dargelegt. Dieses bildet eigentlich den Kern von Verfassers durchaus annehmbaren und plausiblen Theorien. Leider ist das Ganze keine leichte Lectüre und Ref. zweifelt sehr daran, dass die Studenten dem hohen Gedankenfluge des Verfassers überall gefolgt sind. Gab es doch für Ref. sogar verschiedene dunkle Stellen! Dazu kommt noch, dass der Stil etwas schwer ist. Psychiatrisch wäre endlich gegen verschiedene Behauptungen zu protestiren. So z. B. wie Verfasser sagt, dass er nie Beachtungswahn dem Verfolgungswahn vorausgehen sah; andere aber sahen es wohl. Sie scheinen sicher direkt Verfolgungsideen anzeigen zu können. Was sehr richtig ist, dass Verrückte nämlich meist oder zum grossen Theile ab ovo misstrauische Menschen sind, hat Verfasser gar nicht erwähnt. Falsch ist es entschieden, dass an die Verfolgungsideen sich meist Grössenideen anschliessen. Doch genug! Das alles sind nur kleine Mängel.



3.

Freed. Die Traumdeutung. Leipzig und Wien. Deutike 1900, 371 Seiten.

Referent hat in diesem Archive vor kurzem eine Arbeit über die forensische Bedeutung der Träume veröffentlicht. Darin hat er auch auf die Wichtigkeit derselben in psychologischer Hinsicht hingewiesen. Dies wird Einem aber besonders klar nach der Lektüre des vortrefflichen Buches von Freed über Traumdeutung, dem leider ein Register abgeht. In anschaulicher, bisweilen etwas zu weitschweifiger Weise wird erst in Kürze das vorgebracht, was die Litteratur bezw. die Träume zeitigte. Dann wird eingehend die Methode der Traumdeutung gegeben. Nach dem Traume soll der Betreffende immer den gehabten Traum im Auge behaltend, Alles, was ihm bez. desselben einfällt, angeben und darnach sucht Freed die Quellen und Motive des Traumes festzustellen, Auf Grund solcher Analysen stellt er Folgendes fest: „Der Traum ist ein vollwichtiger psychischer Act, seine Triebkraft ist allemal ein zu erfüllender Wunsch; seine Undeutlichkeit als Wunsch und seine vielen Sonderbarkeiten und Absurditäten rühren von dem Einfluss der psychischen Censur her, den er bei der Bildung erfahren hat. Ausser der Nöthigung, sich dieser Censur zu entziehen, haben bei seiner Bildung mitgewirkt eine Nöthigung zur Verdichtung des psychischen Materials, eine Rücksicht auf Darstellbarkeit in Sinnesbildern und — wenn auch nicht regelmässig — eine Rücksicht auf ein rationelles und intellegibles Aeussere des Traumgebildes.“ Der Traum verarbeitet das Material meist aus den Ereignissen am Tage vorher. Doch haben kindliche Erinnerungen tiefe Wurzeln geschlagen und das Sexuelle spielt eine grosse Rolle. Der Traum hat die Funktion eines Hüters des Schlafes, indem alle Sinnesreize mit für die Wunscherfüllung verarbeitet und so für die Schlafstörung unschädlich gemacht werden. Auf das Einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Sehr anzuerkennen ist auch, dass Verf. intime Erlebnisse mit zum besten giebt, wo er es für nöthig hält, trotzdem bisweilen Bedenkliches dadurch zum Vorscheine kommt. Jedenfalls ist das Buch psychologisch das Tiefste, was die Traumpsychologie bisher aufzuweisen hat. Freilich wird schwerlich Freeds Ansicht, dass jeder Traum, auch der peinliche, eine offene oder verdeckte Wunscherfüllung ist, dass fast stets infantile Wurzeln nachweisbar sind und das Sexuelle eine so riesige Rolle spielt, sicher nicht so allgemein acceptirt werden, ebensowenig wie seine Theorie der Hysterie. Trotzdem bedeutet seine Ansicht einen grossen Fortschritt. Seine Methode der Traumdeutung ist leider, wie er sich wohl selber nicht verhehlt, sehr anfechtbar. Alle Einfälle bez. des Traumes könnten verarbeitet sein; wo und wie soll man aber beweisen, dass es in concreto wirklich geschah? So nehmen sich denn die verhüllten Traumdeutungen oft als reine Phantasien aus und erinnern bisweilen an die berühmte Ableitung des Wortes: Fuchs von alopex. Auch sonst wären manche Einzelheiten angreifbar. Im Ganzen ist aber das Werk aus einem Gusse und genial durchdacht.



4.

Freed: Ueber den Traum. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens· Wiesbaden, Bergmann 1901. 36 Seiten.

Verf. giebt hier für ein grösseres Publikum einen Extract aus seinem Werke über Traumdeutung, in klarer, übersichtlicher Weise. Er giebt zunächst seine Methodik an, nebst Beispiel, unterscheidet sinnvolle, befremdende und verworrene Träume, ebenso Traumgedanken und Trauminhalt, manifesten und latenten Trauminhalt und führt sämmtliche Träume auf einen offenen oder latenten, aber verdrängten Wunsch zurück, was wohl sicher zu weit gegangen ist. Die Traumarbeit leistet zunächst eine Verdichtung des Materials, d. h. aus mehreren Eindrücken oder Erlebnissen wird ein Element oder eine Situation geschaffen, so entstehen Mischpersonen, Mischgebilde, doch immer sinnvoll. Immer wird ein Gedanke in einer Situation „dramatisirt". Eigenthümlich der Traumarbeit ist weiter die „Verschiebung", d. h. die psychische Intensität geht von wichtigen Gedanken und Vorstellungen auf unwichtige über; er ist also eine „Umwerthung der psychischen Werthigkeiten". So sind selbst die gleichgiltigsten Dinge des Traums wichtige Ereignisse des Tages vorher gewesen. Der Traum bildet Alles darstellbar um, meist in visuellen Bildern. Stets ist der Traum egoistisch und immer erscheint das Ich, eventuell unter fremder Maske (? Ref.). Urhteile, Schlüsse im Traum, sind aus dem Nachleben herübergenommen. Die Dunkelheit des Traums beruht auf Abänderung der Censur an verdrängtem Material. Da der Schlaf, welcher den Wunsch erfüllt zeigt, während des Schlafes Glauben findet, hebt er den Wunsch auf und ermöglicht den Schlaf. So wird der Traum Hüter des Schlafes.

5.

Wernicke. Krankenvorstellungen aus der psychiatrischen Klinik in Breslau. Breslau, 1899, 1900, 1.—3. Heft. Schletter, zusammen 337 Seiten, Mk. 7,50.

Wernicke hat seine Krankendemonstrationen sammeln lassen und giebt sie hier, theilweis ziemlich in extenso wieder. Die Haltung, das Benehmen des Patienten nur treffend und kurz geschildert, charakteristische Fragen an ihn gerichtet und der Fall dann kurz in den Hauptsymptomen geschildert. So werden denn 98 Vorstellungen besprochen. Ohne Wernicke's Lehrbuch bleibt Vieles freilich unverständlich. Die Hefte sind aber umgekehrt eine sehr nöthige Illustrirung seines Lehrbuches, zumal nicht nur typische Fälle vorkommen, sondern auch komplicirte und Uebergangsfälle, die ja besonders instructiv sind, weil sie so häufig vorkommen. Am Schlusse jeden Heftes ist ein kurzer Nachtrag über Veränderungen im Befinden der Kranken und endlich eine zusammenfassende Schlussbemerkung über alle vorgestellten Kranken. Dass man sich bez. mancher Punkte auf anderen Standpunkt stellen kann, als Wernicke, wird schon in der Besprechung seines Buches früher erwähnt. Stets aber bleibt der Verf. anregend und nie an der Oberfläche haftend. Leider ist der Preis der Hefte unverhältnissmässig hoch und das Papier ist nicht besonders schön. Es lässt sich

endlich nicht leugnen, dass so interessant gerade die Form der Krankendemonstration ist, hierbei Manches unberührt bleibt, was in einer zusammenfassenden, wenn auch kurzen Krankengeschichte erwähnt sein würde.

6.

Ziehen. Ueber die Beziehungen der Psychologie zur Psychiatrie. Rede etc. Jena, Fischer, 1900. 32 Seiten, 1 Mk.

Nachdem die alte, metaphysische Psychologie gründlich abgewirthschaftet hat und es sich nur noch um die sog. physiologische oder experimentelle Psychologie handeln kann, hat diese an der Psychiatrie wieder gut zu thun, was jene so lange an ihr verbrochen hatte. In schöner klarer Rede setzt nun Ziehen auseinander, wie diese neue Psychologie sich auch für das Studium der Geisteskrankheiten verwenden lässt und sicher hat er hierin sehr grosse Erfahrung. Er setzt die Methoden auseinander, die Vor- und Nachtheile, hebt nicht nur den psychologischen Werth solcher Studien. hervor, sondern auch den diagnostischen und zwar für zweifelhafte Fälle, die ja auch für den Richter wichtig sind. In seinen Auffassungen weicht Verf. freilich hie und da von Wundt ab; so wenn er z. B. die Gefühle nur als Eigenschaften der Empfindungen erklärt. Leider fürchtet Verf., dass die Resultate der experimentell psychologischen Untersuchungen bei Geisteskranken immerhin nur recht bescheidene sein werden, da sich die Kranken eben sehr schwer untersuchen lassen, und sich schon bei Gesunden viele Fehler einschleichen. Immerhin ist jede Hilfe willkommen und sicher erscheint die Kenntniss und Anwendung der Psychologie beim Studium der Psychiatrie wichtiger, als z. B. die Gehirnanatomie.

B. Besprechungen von Abhandlungen aus der Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin 1901. 2. Heft. Von Strafanstaltsarzt Dr. Pollitz in Münster.

7.

Ueber postmortale Verdauung, Von Dr. Carlo Ferrai, Assistent am gerichtl.-medicinischen Institut der Universität Genua. (Professor J. Severi).

Die hier aufgeworfene Frage, wie viel Zeit zwischen der letzten Mahlzeit und dem Tode in einem bestimmten Falle verflossen ist, wird nicht selten von grossem gerichtsärztlichen Interesse sein, und in manchen Fällen kann ihre Beantwortung für den Richter höchst wichtig sein. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der Verdauung intra vitam und den — post mortem — eintretenden Veränderungen der eingeführten Speisen. Die Untersuchungen des Verfassers beziehen sich auf diesen letzteren Fall. Er ging in der Weise vor, dass er Hunden unter bestimmte Cautelen abgewogene Stücke gesottenen Hühnereiweisses beibrachte und dieselben unmittelbar nach der Nahrungsaufnahme durch Bulbärstich tödtete. Die Obductionen wurden



in verschiedenen Zeitabschnitten vorgenommen und bei den im Magen befindlichen Eiweisswürfeln nach entsprechender Reinigung der Gewichtsverlust festgestellt.

Es ergab sich 2 Stunden p. m.—, bei Rectaltemperatur 34,4° — bei 250 mg Gewicht eine Abnahme von 30 mg, letztere stieg nach 4 Stunden auf 57 mg, sodann nach 6 auf 73, nach 8 auf 75 nach 10, bei einer Rectaltemperatur des Kadavers von 18,6° auf 74 mg. Es geht daraus hervor, dass das Maximum an postmortaler Verdauung 8 Stunden nach dem Tode erreicht wird. Die Temperatur der Umgebung hat, wie eine weitere Versuchsreihe zeigt, nicht nur Einfluss auf die Dauer, sondern ganz besonders auf die Intensität des Processes; das Temperaturmaximum liegt hier bei 28—30°. Bei dieser Temperatur verdaut der Magen des Kadavers in 10 ebenso viel wie der des lebenden Thieres in einer Stunde. Es zeigte sich ferner, dass die vor der Tödtung bereits begonnene Verdauung intensiver ist, als wenn Eiweissaufnahme und Tödtung sich unmittelbar folgten. Schliesslich stellte Verf. bei seinen Experimenten noch den aus der Physiologie bereits bekannten Satz fest, dass die Intensität der Verdauung in reciprokem Verhältniss zur eingeführten Speisemenge steht.

8.

Untersuchungen über Haeminkrystalle. Von Prof. Dr. L. Wachholz-Krakau. Aus dem gerichtl.-medic. Institut der k. k. Jagel. Universität.

Verf. wendet sich in der Einleitung gegen die Behauptung Dornitschenko's, der das Verdienst, die Haeminkrystalle entdeckt zu haben, nicht Teichmann sondern Friedberg zusprach. W.'s eigene Untersuchungen sollten einmal feststellen, welche anorganische und organische Säuren mit Chlor-Brom- oder Jod-Salzen Haeminkrystalle bilden und sich am besten zu dieser Reaction eignen, und ferner ob beim Austrocknen faulen Blutes stets eine Spontanbildung von Haeminkrystallen, wie sie Dornitschenko gesehen hatte, eintritt. Bei der Herstellung jener Krystalle ist nach Richter zu unterscheiden 1) die Lösung des Blutfarbstoffes 2) Umwandlung desselben in Haematin 3) Chlorirung des Haematinmoleküls 4) Krystallisation. Das Ergebniss seiner Untersuchungen fasst W. folgendermassen zusammen: Haeminkrystalle lassen sich mit allen starken organischen und anorganischen Säuren herstellen, bei Vermischung letzterer mit 90—95 procentigem Alkohol. Zur Erzielung der Krystalle im Uhrglase empfiehlt sich Schwefelsäurealkohol (1: 10000) oder Milchsäure resp. Eisessigsäure in gleichen Theilen Alkohol. Die Erwärmung darf nicht brüsk vorgenommen werden. — Die zweite Serie von Experimenten erstreckte sich auf Gewinnung von Haeminkrystallen aus faulem Blute. Es gelang nicht, in älterem gefaulten Materiale spontan gebildete Krystalle aufzufinden. Aber auch die künstliche Herstellung der Krystalle aus diesem Blute, das im Uebrigen niemals höheren Temperaturen ausgesetzt worden war, misslang. Spektroskopisch erwies sich solches Blut als haemochromogenhaltig. Verf. nimmt an, dass Nebenproducte der Fäulniss die Reaction stören. Dagegen gab CO-Blut, das mit



Boraxlösung 2 Jahre lang bewahrt worden war, ein positives Resultat. Das gleiche ergaben Blutproben, die mit verschiedenen Substanzen, wie Sand, Sublimat, Thierkohle, Thonerde insbesondere Eisenrost verunreinigt waren, entgegen der Behauptung von Lewin und Rosenstein. Formaldehydzusatz störte die Reaction, wie Puppe bereits nachgewiesen hat, in keiner Weise. Untersuchungen mit über 200° erhitztem Blut ergaben negative Ergebnisse, die Verf. auf eine Veränderung des Blutes in ein unbekanntes Derivat zurückführt. Dieses Derivat bildet bekanntlich mit concentrirter Schwefelsäure saures Haemotoporphyrin, während beim Erwärmen mit Salzsäure oder Ameisensäureanhydrid eine braunrothe Flüssigkeit gewonnen wird, die fast vollkommene Lichtabsorption im Spektrum giebt, jedoch nicht das Spektrum des sauren Haematins erkennen lässt.

9.

Florence's Krystalle und deren forensische Bedeutung. Vorläufige Mittheilung von Dr. N. Bocarins. Aus dem gerichtlichmedicin. Laboratorium von Prof. Patenko in Charkow.

Die Florence'sche Probe, die in erster Linie den Nachweis von Sperma durch Bildung leicht sichtbarer Krystalle bei Jodjodkalizusatz bezweckte, hat in den letzten Jahren zu zahlreichen Untersuchungen Anlass gegeben. Es stellte sich heraus, dass fast alle Jodsalze verwerthbar waren und dass die Reaction auch ohne Jodzusatz gelang. Verf. erhielt Krystalle mit Jodformalin, Jodspiritus-Aether u. a. m., das gleiche erzielte er durch Jod in Substanz, dabei war Austrocknen und Faulen der menschlichen Samenflüssigkeit ohne Bedeutung, eine Beobachtung, die derjenigen anderer Autoren entgegensteht. Es ist ferner festgestellt, dass auch das Sperma vieler Thiere die Reaction giebt. Allerdings wird die Bedeutung derselben vermindert durch die Erfahrung, dass nicht nur andere Excrete, z. B. auch Faeces, die Reaction geben, sondern auch, wie B. nachweist, Secrete, die von zerquetschten Spinnen und anderem thierischen Materiale herstammten. Starke Verdünnung des Samens bis zum 800fachen liess die Reaction noch eintreten, dagegen beeinflusst eine Beimischung anderer Substanzen, wie Blut, Vaginalschleim, Harn in grösserer Menge die Reaction in nachtheiliger Weise.

10.

Quantitative Blutuntersuchung. Von F. Strassmann und E. Ziemke. (Aus der Unterrichts-Anstalt für Staatsarzneikunde der Universität Berlin).

Die äussere Veranlassung zu den hier publizirten Untersuchungen gab der bekannte Polnaerprocess, bei welchem die gerichtlichen Sachverständigen die Behauptung aufgestellt hatten, dass die bei der Leiche gefundene Blutmenge geringer sei, als die thatsächlich entleerte. Die Folgerung aus dieser Angabe führte bekanntlich zur Annahme des „Ritualmordes". Diese auf subjectiver Schätzung beruhende Annahme steht, wie Strassmann in einem



der Abhandlung beigefügten, der Vertheidigung abgegebenen Gutachten, ausführte, „jenseits der Grenzen exacter Wissenschaft“. Immerhin wird eine quantitative Blutbestimmung auch in anderen Fällen gelegentlich nothwendig werden, so dass Untersuchungen in dieser Richtung sich als sehr wünschenswerth erwiesen. Die Verf. suchten in erster Linie durch Extraction des in einer umhüllenden Leinwand vorhandenen Blutes den kolorimetrischen Gehalt an Blutfarbstoff festzustellen unter Anwendung des Gowers'schen Haemoglobinometers. Für frische Proben von nicht unter 8 Tage altem Blute genügte Extraction mit destillirtem Wasser, für ältere erwies sich die Lösung in Schwefelsäure mit Herstellung von Haematoporphyrin wenig geeignet, eher schon die Anwendung der Dragendorff'schen kaltgesättigten Boraxlösung. Am empfehlenswerthesten erschien die Berechnung der Trockensubstanz aus der Differenz von bluthaltigem und blutfreiem Material; die Fehlergrenzen, die durch mehrfache Proben vermindert werden können, betragen nicht über 20 pCt. Die Untersuchungen wurden, wie aus den mitgetheilten Protokollen hervorgeht, in der Weise vorgenommen, dass Tücher mit bestimmten Mengen Blut angefeuchtet und nach einer Reihe von Tagen mit gegebenen Mengen Wasser ausgezogen wurden. Die Lösungen wurden sodann mit den Farben des Kolorimeters verglichen und die Mengen nach bestimmter Formel ausgerechnet. Die in den Tüchern enthaltene Bluttrockensubstanz wurde durch Trocknen im Platintiegel festgestellt, die Berechnungen in einer, hier nicht zu erörternden Weise, angestellt. Die Verf. weisen darauf hin, dass derartige Untersuchungen, auch auf andere Materialien wie Erde, Holz u. s. w. auszudehnen seien. Der Gerichtsarzt wird auf Grund entsprechender Feststellungen dann wohl in der Lage sein, ein Urtheil darüber abzugeben, ob der Mord am Fundort oder anderswo geschehen ist.

C. Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

11.

Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. Drei Begriffsbestimmungen von Max Ernst Mayer Dr. phil. und jur. Privatdozent der Rechte an der Universität in Strassburg. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1901. Gr.-8⁰. 201 S. mit einer Tafel.

Der Verf. ist eine entschieden mathematisch veranlagte Natur, die in der Formel die Beseitigung von Schwierigkeiten sucht, und diese Aufgabe mit grösstem Scharfsinne zu lösen trachtet. „Die Formel soll dem Richter sagen, was er zu thun hat, damit er die Aufgabe, Strafen nur wegen schuldhaften Folgen zu verhängen, nicht verfehle“. Der Begriff der schuldhaften Handlung habe aber im Strafrechte die Funktion, die Strafe zu constituiren. Hierauf folgt eine Reihe von feinsinnigen Detailuntersuchungen namentlich über Erfolg, Vorstellung, Motiv und Zweck, Determinismus und Indeterminismus, worauf dann die Entwicklung der Formeln unternommen wird. Vorerst wird an einem Schema gezeigt, dass die schuldbare Hand-



lung der variable Faktor sei, dessen Funktion die Strafe sei, das Schema soll eine Verdeutlichung der Lösung, die Lösung der Aufgabe sein. Als Formeln werden entwickelt:

Vorsätzlich begangen ist jene schuldhafte Handlung, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist, weil sie kein Motiv gewesen ist, die Willensbethätigung zu unterlassen.

Fahrlässig ist jene schuldhafte Handlung, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolg nicht Gegenmotiv geworden ist, weil die Vorstellung vom Nichteintritt des Erfolges für den Thäter ein Grund mehr geworden ist, die Handlung zu begehen.

Die einheitlichen Formeln lauten: Diejenige schuldhafte Handlung ist vorsätzlich begangen, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist — sei es, weil sie Hauptmotiv gewesen ist, die Handlung zu begehen — sei es weil sie kein Motiv gewesen ist, die Handlung zu unterlassen.

Diejenige schuldhafte Handlung ist fahrlässig begangen, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist — sei es weil sie nicht vorhanden, sei es weil die Vorstellung vom Nichteintritt des Erfolges dem Thäter ein Grund mehr gewesen ist, die Handlung vorzunehmen. — Ein Kapitel über die schulderhöhenden und schuldmindernden Faktoren schliesst die Arbeit. Sie gehört zu den seltenen Schriften, die man, einmal in Angriff genommen, nicht eher weglegt, als man sie zu Ende gelesen hat, und die man sofort wieder neu studiert — leicht zu lesen ist sie nicht — um sie vollends zu erfassen. Man giebt sich gerne Mühe, dem Verfasser zu folgen, um sich mit ihm einverstanden erklären zu können und gelingt dies nicht so sucht man angestrengt nach dem Grunde hiefür; in den einzelnen Deduktionen ist er nicht zu finden, die sind mathematisch sicher — vielleicht liegt er in einer der zu Ausgang genommenen allgemeinen Auffassungen, am wahrscheinlichsten in der Auffassung des Strafrechts als historische Wissenschaft, deren wesentliche Methode idiographisch sei. Auch hier war das Bestreben: unbedingt zu trennen und fix einzuschachteln, vom Uebel, wie bei so vielen anderen ähnlichen Vorgängen — man wollte eben Unerreichbares erreichen. Verf. teilt (mit Rickert) alle Wissenschaft ein in Naturwissenschaft und Geschichtswissenschaft, von denen erstere das Allgemeine, das was immer ist, letztere das Besondere, das was einmal war, behandelt, das eine ist nomothetisch, das andere idiographisch. Wohin dann Mathematik, Philosophie, Sprachwissenschaft, Geographie, Kriegswissenschaft einzureihen sind, wird nicht gesagt, weil es nicht zu sagen ist, es wird Methode, Vorgang verwechselt mit Wesen, der Erscheinung; die Methode, der Arbeitsvorgang geht dahin, dass wir entweder beobachten und feststellen, wie es einmal, wie es tausendmal war und ist, oder dass wir aus dem Beobachteten und Festgestellten Gesetze ableiten — aber beide Methoden kommen sowohl bei Natur- als Geschichts-Wissenschaften zur Anwendung. Freilich will der Naturforscher hauptsächlich zur Feststellung von Gesetzen kommen, aber desshalb war es ihm nicht erspart, idiographisch vorzugehen, bis er zur Ableitung von Gesetzen kommen konnte. Selbst wenn er z. B. die Beschreibung eines bestimmten Thieres gibt, so ist er nomothetisch

vorgegangen, auf Grund idiographischer Feststellung: er kann erst (nomothetisch) sagen: „Der Löwe sieht so und so aus, hat diese und jene Grösse und Eigenschaften, lebt da und dort“ — wenn er (idiographisch) unzählige Male am einzelnen Individuum seine Beobachtungen gemacht hat; ist festgestellt, wie es einmal war und 100 mal war, dann kann er sagen, was immer ist, er kann seine Gesetze ableiten. Allerdings kommt der nomothetische Vorgang bei den historischen Wissenschaften viel weniger in Anwendung, es wird gefragt: „wie war es?“ Aber in demselben Augenblick, als die Geschichte über das blosse Verzeichnen von Thatsachen emporkommt und der Chronist zum Historiker wird, beginnt die nomothetische Arbeit und wer den Charakter des klassischen Römers, das mittelalterliche Wohnhaus, die Kriegführung im 17. Jahrhundert beschreiben will, der muss von Einzelbeobachtungen abstrahiren und allgemein Giltiges schildern.

Aber auch direktes Uebergreifen von Geschichte in Naturwissenschaft und umgekehrt können wir überall sehen. Keine Naturwissenschaft kann sich heute ohne Historischem behelfen: in jedem Lehrbuch der Chemie wird eine Geschichte der Chemie vorangeschickt, der Physiker kümmert sich um die Geschichte des Mikroskops, der Gynaikologe um die der Geburtszange, ja es giebt auch ein Gebiet des Ineinanderfliessens beider Disciplinen, und Niemand kann sagen, ob z. B. eine Geschichte der Nutzpflanzen, der Hausthiere, der Mineralien zur Historie oder zur Naturwissenschaft gehört. Ebenso steht es bei der Geschichte. Freilich: wenn gefragt wird: „Wo ist Hannibal über die Alpen gegangen?“ — „Waren die ältesten Bewohner Bayerns auch Quaden? — „Wollte Wallenstein König von Böhmen werden?“ — so lautet die Frage allerdings bloss rein idiographisch „wie war's?“ — Soll sie aber beantwortet werden, so müssen im ersten Falle alle möglichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse über die Alpen, im zweiten eingehendes anthropologisches Wissen über Gräberfunde, Sprache und Verwandtes und im dritten Falle psychologisches Rüstzeug herangezogen werden. Es ist daher in der Form falsch ausgedrückt und desshalb nur scheinbar beweisend, wenn Verfasser sagt: „Die Natur des Unrechts hat ihre Geschichte, die Natur des Lichts hat keine“. Das Unrecht ist, wenn wir recht sehen, alles menschliche Thun, welches das Zusammenleben erschwert oder unmöglich macht. Das war es, selbst als es noch keine Menschen gab, das wird es sein, wenn Alles auf Erden längst wieder todt ist. Und das Licht ist, wenn Maxwell Recht hat, elektromagnetische Aetherschwingung, und das bleibt es, auch wenn kein Wesen lebte, und das Licht wahrnehmen könnte. So hat die Natur des Lichtes keine Geschichte, und die des Unrechts hat auch keine, aber die Auffassung von dem, was Unrecht ist hat sich stets geändert und wird sich stets ändern, und bei der Auffassung von dem, was Licht ist, verhält es sich genau so, die Auffassung des Begriffes Unrecht hat ihre Geschichte, und die des Begriffes Licht hat sie auch.

Fragen wir endlich um die Stellung der Jurisprudenz, so werden wir zu dem Schlusse kommen, dass sie ebenso, wie so viele andere Disciplinen — Mathematik, Philosophie, Sprachwissenschaften etc. — weder zu den Naturwissenschaften, noch zu den Geschichtswissenschaften gehört, sondern dass sie einerseits nebeneinanderstehen und dass die Jurisprudenz



anderseits die Ergebnisse aller Disciplinen für sich verwenden kann, dass sie ihre Methode nach Zweck und Bedarf bald nomothetisch, bald idiographisch ausbildet. Dies wird namentlich durch ihre Eigenart an Vielgestaltigkeit bedingt. Verf. hat sehr gut die verschiedene Thätigkeit des Kriminalisten aufgezählt, er fasst aber das Ergebniss zu enge, wenn er sagt, dass das Strafrecht, idiographische und nomothetische Elemente aufweist — es muss eben nach Bedarf beide Methoden anwenden, wenn der Kriminalist erforscht, ob der Thäter den fraglichen Schlag geführt hat, wenn er eine Theorie des Versuches feststellen will, wenn er über die Beibehaltung der Todesstrafe nachsinnt, wenn er sich mit der Bertillonage befasst, wenn er einen psychologischen Vorgang bei einer bestimmten That begreifen will, wenn er sich mit dem Problem der Verantwortlichkeit befasst oder wenn er eine auffallende Fussspur betrachtet. Das Alles sind so wesentlich disparate Vorgänge, dass es unbegreiflich wäre, wenn da überall dieselbe Methode sollte angewendet werden dürfen. Sicherlich ist ein bestimmter Straffall immer und jedesmal historisch anzugehen, d. h. er ist dann geklärt, wenn der Hergang vom ersten, dazu gehörigen Momente bis zum letzten chronologisch sichergestellt ist: es muss die Frage: „wie war's?“ möglichst genau beantwortet, es muss idiographisch vorgegangen worden sein. Ob ich frage (um bei den früher gewählten Beispielen zu bleiben): „wo ging Hannibal über die Alpen?“ oder: „wo kam der Thäter herein?“ Ob ich frage: „waren die ältesten Bewohner Bayerns auch Quaden?“ — oder: „waren vor dem Thäter auch die Ermordeten hier?“ — ob ich frage: „wollte Wallenstein König von Böhmen werden?“ — oder: „wollte der Thäter dies und jenes erreichen“ — all das ist methodisch ganz gleichgiltig, vorzugehen habe ich historisch in dem einen und in dem andern Falle. Aber hiemit ist nur die Richtung, der Weg angegeben und die Mittel, den Weg zurücklegen zu können, das unterwegs Aufgelesene erkenneu und verwerthen zu können, allen Schwierigkeiten zu begegnen, auf die wir bei jedem Schritte stossen, all das muss anderweitig gesucht werden, das historische Moment versagt vollkommen. Und so wie bei den genannten drei historischen Fragen Kenntniss der Alpen, Anthropologie und Psychologie helfen müssen, so werden auch in den kriminellen Fällen alle erdenklichen nomothetischen Disciplinen herangezogen werden, soll ein Erfolg erzielt werden.

Es geht aber weiter auch nicht an, die ganzen ausgedehnten Gebiete der nomothetischen Hilfswissenschaften einfach auszuschliessen: man sage nicht: „Hilfswissenschaft ist nicht die Wissenschaft — wir reden nur von eigentlicher Jurisprudenz“: es lässt sich eben nicht leugnen, dass diese Hilfswissenschaften zu integrirenden Bestandtheilen der Strafrechtswissenschaft geworden sind, sie sind nicht Bestandtheile der klassischen Jurisprudenz wohl aber der Lehre vom Verbrechen und diese umfasst auch Kriminologie, Kriminalanthropologie, -Statistik, -Psychologie, -Psychiatrie, die forense Medizin, die Lehre vom Massenverbrechen, Sociologie und die weitumfassenden Gebiete der Kriminalistik. Alle die Disciplinen arbeiten auch historisch, im Wesen sind sie aber alle naturhistorisch und in ihrer Quantität, wenn man diese überhaupt abschätzen kann, mindestens ebenso stark als die eigentliche, klassische Jurisprudenz. —

Recht hätte Mayer nur, wenn man als „naturwissenschaftliches Moment“ allein die unbewiesenen und unbeweisbaren, übereilten und vielfach verfehlt



aufgefassten Sätze der italienischen Positivisten bezeichnen wollte, aber das wird Niemand behaupten, der zugiebt, dass sich die Naturwissenschaften in tausendfachen Formen und auch als selbständige Disciplinen unabweisbar und unentbehrlich in unsere Arbeit eindrängen und gerne gesucht werden.

Wie es aber zu enge gefasst ist, wenn man Lombroso mit naturwissenschaftlicher Methode im Strafrecht identifizirt, ebenso ist es viel zu weit, wenn Verf. diese mit „exacter Beobachtung" gleichstellen und ihr unter dieser Bedingung den Eintritt in das Strafrecht gestatten will. Vor allem ist die vielgebrauchte Zusammenstellung „exacte Beobachtung" in gewissem Sinne tautolog: exact beobachten heisst: genau, sorgfältig, brauchbar beobachten; ein Beobachten, welches aber nicht in dieser Weise geschehen ist, bleibt werthlos, man wird also „nicht exactes Beobachten" zwar sprachlich sagen können, wissenschaftlich ist es aber ein nicht verwendeter Begriff. Wenn ich sage: „Die Astronomen berechnen den Lauf der Gestirne", so meine ich selbstverständlich, dass sie richtig rechnen, und wenn ich sage: „Der Baumeister misst die Höhe des Hauses", so setze ich kein „richtig" nach „misst", sondern nehme dies an. Wir können also auch hier im technischen Sinne bloss von „beobachten" sprechen. Beobachten heisst: eine Reihe von Wahrnehmungen sammeln. Dies ist aber lediglich Sinnesthätigkeit. Wenn ich das Kriechen eines Käfers beobachte, so sehe ich wie er kriecht, was er hiebei thut etc. Wenn ich Veränderungen an einem Ton beobachte, so höre ich, dass er früher etwa stärker, jetzt schwächer wird, wenn ich die Entwicklung eines Gases beobachte, so rieche ich, dass es jetzt anders riecht als früher etc. — stets war die Beobachtung nur Wahrnehmung eines, allenfalls mehrere Sinne, nichts weiter. Suche ich mir die Bewegungen des Käfers zu erklären, die Entstehung des Tones zu ergründen, mich auf den Namen des Gases zu besinnen, so ist das nicht mehr Beobachtung, sondern Verstandsthätigkeit, Combination, Berwerthung des Combinirten etc. Selbst die eigentliche wissenschaftliche Veobachtung, die nach, oft sehr komplicirten Regeln angestellt wird, um bestimmte, erwartete Unterschiede oder Gleichheiten wahrnehmen zu können, ist nur Sinnesthätigkeit, denn die genannten Regeln und die damit verbundenen Erwartungen einerseits und die gezogenen Folgerungen anderseits, können die Ergebnisse sehr schwieriger und umständlicher Geistesthätigkeit sein, sie sind aber der Beobachtung selbst vorausgegangen oder ihr nachgefolgt. „Exacte" Beobachtung und naturwissenschaftliche Methode können also nicht identifizirt werden, Erstere ist nur ein Teil, allerdings die Grundlage der Letzteren und so kommen wir zu dem Schlusse, dass Rickert, von dem Verf. ausgeht, in Beziehung auf die Resultate recht hat, wenn er sagt: „Die nomothetischen Wissenschaften lehren, was immer ist, die idiographischen, was einmal war". Ziel und Zweck ist beidemal dasselbe: Erkenntniss der Wahrheit und die Methode geht in einem Falle dahin, aus dem Zusammenhalte der einzelnen Beobachtungen das ihnen, und daher auch wahrscheinlich ähnlichen Vorgängen zu Grunde liegende zu entnehmen, in dem andern Falle, auf Grund von Zeugnissen zu beweisen wie sich ein bestimmter Vorgang zugetragen haben muss. Aber auch die Zeugnisse sind Ergebnisse von Beobachtungen: sei es derer, die ausgesagt, sei es derer, die einen regelmässigen Vorgang festgestellt haben, auf Grund dessen im vorliegenden Falle Schlüsse gezogen





werden dürfen. Immer ist die Beobachtung der Ausgangspunkt, weil die Wahrnehmung der Sinne die einzige Möglichkeit eines Erkenners ist. — Wenden wir das Gesagte nur auf die Strafrechtswissenschaft an, so müssen wir vorerst sagen, dass die Thätigkeit des Kriminalisten eine dreifache ist; sie besteht.

1. In der Feststellung und Auslegung der Normen, nach denen vorgegangen werden soll,
2. In der Feststellung des Geschehenen bei den einzelnen Verbrechen,
3. In der Anwendung der Ersteren auf Letzteres.

Die erste, kriminalpolitische, theilt sich in die des Gesetzgebers und die der wissenschaftlichen Thätigkeit bei Feststellung des vom Gesetzgeber Gemeinten, so dass diese eigentlich nur eine Fortsetzung der ersteren ist. Wäre es überhaupt möglich, ein vollendetes, also alle erdenklichen Fälle umfassendes und absolut jeden Zweifel ausschliessendes Gesetz zu schaffen, so wäre die ganze wissenschaftliche Arbeit über dasselbe überflüssig — so aber ersetzt die wissenschaftliche Bearbeitung des Gesetzesinhaltes seine Unvollkommenheit, es ist eine Thätigkeit. Die Gesammtarbeit aller Kriminalisten hat aber als einzigen und ausschliesslichen Zweck die Herabsetzung der Kriminalität vorgesetzt, ebenso wie die Gesammtarbeit aller Mediziner die Herabsetzung der Morbilität vorgesetzt hat. Und ebenso wie sich der Letztere nicht nur mit der Behandlung des einzelnen, vorliegenden Falles, sondern auch als Hygieniker mit der Verhinderung des Auftretens der Krankheiten befasst, so obliegt dem Kriminalpolitiker nicht bloss die Lösung der Frage: „Was hat zu geschehen, wenn ein Verbrechen begangen wurde?“ sondern auch der wichtigeren Frage: „Was hat zu geschehen, damit weniger Verbrechen begangen werden?“. Seine Grundlagen, auf die er baut, sind aber alle Theile der Kriminologie: Kriminal-Biologie, -Psychologie, -Sociologie, Statistik, Kriminalistik etc. — und diese alle nehmen ihren Ausgangspunkt von der Beobachtung; überall wird zuerst festgestellt, wie beobachtet werden soll, dann wird beobachtet und schliesslich das Beobachtete kombinirt und verwerthet — das ist keine idiographische Arbeit.

Die zweite Thätigkeit des Kriminalisten, die Feststellung des Geschehenen, also die Erhebung des Herganges im einzelnen Falle, die practische Arbeit, hat allerdings der Form nach idiographisch vorzugehen. Die Aufgabe ist gelöst, wenn der Hergang in vollkommen historischer Form vom ersten Anfange an und in allen massgebenden Theilen erzählt und bewiesen werden kann. Das ist aber bloss die äussere Erscheinung der Arbeit, ihr Wesen besteht nur im Beobachten und Verwerthen des Beobachteten. Die Arbeit des Untersuchungsrichters liegt also im Wahrnehmen, im Verbinden des Wahrgenommenen, im Verwerthen des Verbundenen. Seine Hilfen: Psychologie, gerichtl. Medizin, und die tausend Bestandtheile der Kriminalistik sind alle nur nomothetisch.

Die dritte Thätigkeit des Kriminalisten besteht darin, festzustellen, unter welches der in der ersten Thätigkeit normirten Gesetze, ein in der zweiten Thätigkeit erhobener Thatbestand einzufügen ist. Dass dies kein idiographischer Vorgang ist, kann kaum bezweifelt werden, und wenn wir nach einem Analogon suchen, so finden wir ein solches nur bei den rein naturwissenschaftlichen Fächern, namentlich dort, wo es sich um Einordnung eines Objektes — eines Thieres, einer Pflanze, eines Minerales — in eine



gewisse Klasse handelt. Sagen wir, es werde ein Thier gefunden, welches dem äusseren Anschein nach ebensogut zu den Fischen als zu den Lurchen gehören könnte. Der wissenschaftliche Vorgang wird der sein, dass das Thier zuerst auf alle seine Merkmale untersucht und beobachtet wird. Dann wird man sagen: „es wurde schon früher normirt, dass ein Thier dann ein Fisch ist, wenn es diese oder jene Körpereigenschaften besitzt; ebenso wurde früher normirt, dass ein Thier dann ein Lurch ist, wenn es diese und jene Eigenschaften besitzt. Nun hat das neuentdeckte Thier die charakteristischen Eigenschaften jener Thierklasse, folglich ist es ihr auch zuzutheilen". Etwas anderes thut man aber auch nicht, wenn man erhebt, ob eine bestimmte That als Betrug oder Diebstahl anzusehen ist.

Wir sagen: die Eintheilung der Disciplinen in geschichts- und naturwissenschaftliche ist nicht zulässig, da eine Menge von Wissenschaften, zu denen auch die Jurisprudenz gehört, weder zu der einen, noch zu der anderen gebracht werden kann — es liegt nur ein Nebeneinander, nicht ein Untereinander vor. Fragt man aber, von welchen der beiden erstgenannten die Rechtswissenschaft mehr in sich hat, so werden wir sagen: zweifellos weit mehr hat sie von der naturwissenschaftlichen Methode als von der geschichtlichen. Aber desswegen, weil eine Disciplin von der anderen die Methode entlehnt und annimmt, desshalb geht sie noch nicht in ihr auf, und gehört nicht zu ihr.

Diesen Standpunkt hat Verfasser nicht eingenommen, und hievon wurde der Gang der Untersuchung in dem sonst ausgezeichneten Buche beeinflusst.

12.

Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte von Wilhelm Wundt. Erster Band. Die Sprache. Zweiter Theil. Lpzg. Engelmann. 1900.

Auf die Bedeutung, welche dieses grosse Werk für den Kriminalisten hat, wurde im IV. Bd. dieses Archivs p. 359 hingewiesen. Nun, da die zweite Hälfte des ersten Bandes vorliegt, sehen wir die Wichtigkeit, die das Buch für uns hat, noch deutlicher, wir nehmen wahr, wie wir aus der Sprache der Menschen, mit denen wir zu thun haben, uns über ihr Wesen zu unterrichten haben. Wir haben nicht viele Mittel, mit welchen wir exact arbeiten können, das meiste, was wir sonst besitzen, gestattet Annahmen und Vermuthungen — mit der Sprache können wir aber construiren, und hilft uns da Jemand, so haben wir dankbar mit beiden Händen zuzugreifen. Die eigentliche wissenschaftliche Bedeutung von Wundt's Arbeit zu besprechen, steht uns weder zu, noch vermögen wir es, noch hätte dies für unsere Zwecke Nutzen und Sinn — es soll nur abermals darauf hingewiesen werden, dass der ernste Kriminalist das Buch zu studiren hat. Er muss vor allem eingesehen haben, dass ihm die Sprache der Vernommenen helfen kann, auf die Wahrheit zu kommen, wenn alle anderen Mittel versagen, er muss weiter wissen, wie er dieses Mittel in der Sprache zu verwerthen hat, er muss aber auch eine gewisse Menge von positiven Kenntnissen be-



sitzen, um diesfalls exact vorgehen zu können. Und diese letzteren kann er bei Wundt erwerben. Allerdings wissen wir schon lange, dass es eine Reihe von significanten Sprachformen, Sprachwendungen und Sprachverbindungen gibt, aus denen wir sofort irgend einen psychologischen Vorgang oder Zustand zu erkennen vermögen; man kann z. B. oft nur daraus, wann Einer „wir“ sagt, erkennen, zu welcher Sorte von Menschen er sich zählt, und wird dies hieraus nicht klar, so kann es daraus entnommen werden, in welcher Weise er gewisse Worte braucht und welche Bedeutung er denselben beilegt. Fast eben so wichtig ist es, wie einer das „ich“ verwendet, wann er es gebraucht, ob und bei welcher Gelegenheit er es recht deutlich vordrängt und wann er zu sich selber „Du“ sagt, da dies regelmässig dann geschieht, wenn er mit sich selber im Zwiespalt ist („nein, Du darfst das nicht thun“). Kennzeichnend, oft in hohem Grade, ist der häufige Gebrauch exaltirter Superlative, des Conjunktivs, der Frageform und der Schriftsprache bei Leuten, die sonst stark im Dialect sprechen. Dies und tausend anderes ist, wie gesagt, längst bekannt, aber warum es so ist, welche Unterschiede vorliegen, wie sich das Ganze entwickelt hat, wie die Fragen wissenschaftlich zusammenhängen, welche Ausnahmen es gibt, wie man sie erkennt, das Alles sehen wir von Wundt in überraschendem Reichthum und mit völliger Klarheit erörtert, wobei wir überall angeregt werden, den uns eröffneten Weg für unsere Zwecke weiter zu verfolgen. Um nur Einiges aus dem Ueberflusse herauszugreifen, sei hingewiesen auf das Kapitel über die allgemeinen Erklärungsgründe für den Bedeutungswandel; wie dargestellt wird, dass aus den militärischen Bezeichnungen der Abtheilungen des römischen Heeres bewiesen werden kann, dass die Römer einst und lange ein Hirtenvolk waren, wie in den Wandlungen des Wortes Vasall die ganze Geschichte des Lehenswesens gelegen ist, welche Bedeutungsänderungen das Christenthum vorgenommen hat etc. — das Alles sind leicht zu verstehende Belehrungen, wie wir es zu machen haben, um aus einzelnen, von einem Vernommenen gebrauchten Worten auf sein ganzes Wesen schliessen zu können; „die Bedeutungsgeschichte ist ein Stück Geistesgeschichte“. Und wenn weiter dargelegt wird, dass jede historische Interpretation nur einen Theil der Arbeit umfasse, dass der grössere Theil sich auf die geistigen Vorgänge, die nächsten Ursachen bestimmter Begriffsentwicklungen und der aus ihnen hervorgehenden Bedeutungsänderungen beziehe, so will es uns bedünken, dass wir erst vor der grossen Aufgabe stünden, diese allgemeine Lehre auf unsere Arbeit anwendbar zu machen. Wichtig genug ist sie. —

Von gleicher Wichtigkeit sind die umschichtigen Erörterungen über den Unterschied zwischen dem, was die Sprache ausdrückt, und dem, was etwa als verschwiegener Gedanke diesen Ausdruck begleiten kann. Ist es in unserer Arbeit schon schwierig, wirklich das niederzuschreiben, was Einer expressis verbis sagt, so ist es noch schwieriger und gefährlich, das nicht Gesagte zu ergänzen, was doch bei rückhaltigen Zeugen und halb geständigen Beschuldigten geschehen muss. Muss es aber geschehen, und will man nicht die allerbedenklichsten Fehler begehen, so muss dieses sprachliche Ergänzen gelernt werden — dies zu lehren ist aber niemand berechtigter als der Altmeister moderner Psychologie. Wie einleuchtend sind die Entwicklungen über die Bedeutung des „Satzäquivalents“, dann über das Verhältniss des viel constanteren Wortbaues zum variableren Satzbau, woraus

wir entnehmen können, dass wir, viel mehr als wir es zu thun gewohnt sind, aus der Satzbildung des Deponirenden wesentlich mehr entnehmen können, als aus den gebrauchten Worten. —

Wenn es uns Kriminalisten zustünde, an dem unvergleichlichem Werke Wundt's etwas auszusetzen, so wäre dies an dem Titel zu thun. Warum heisst es nicht: „eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus, Sitte und Recht?“ Wenn sich Wundt entschlösse, auch dieses vierte Capitel in den Kreis seiner Untersuchung zu ziehen, so könnte einer neuen Disciplin der Weg gebahnt werden, einer Disciplin, die aus völkerpsychologischen Grundsätzen uns lehrt, wie wir die Ausdrucksweise der Vernommenen zu verstehen haben.

13.

„Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungs-Gesetze herausgegeben und erläutert von Dr. Richard Frank, Professor der Rechte in Halle. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Lpzg. C. L. Hirschfeld. 1901.

Dieser ausgezeichnete Commentar erschien bekanntlich 1897 in erster Auflage und liegt nun, wesentlich umgearbeitet und ergänzt, neu aufgelegt vor. Verf. legt mit Recht grössten Werth auf die Quellenmässigkeit des Rechtsunterrichts bei streng wissenschaftlichem Character der Darstellung, wobei er stets die Frage der Methode im Auge behielt, die er dem Studirenden zeigen wollte; in dieser Tendenz liegt zumeist das Belehrende und Erziehende des Werkes, welches durch eine unvergleichliche Klarheit, Fasslichkeit und denkbar grösste Vollständigkeit gleich nützlich für Studenten wie für Praktiker sein muss. Für besonders werthvoll halte ich die, stets unmittelbar nach dem Gesetzestext gegebenen Charakterisirungen des Begriffes, um den es sich vorliegend handelt; durch diese feste Präcisirung ist es möglich, die einzelnen Fragen, um die es sich weiter handelt, übersichtlich und leicht verständlich geordnet, anzuschliessen und zu behandeln.

14.

Das Princip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform. Eine rechtsphilosophische Untersuchung von Dr. jur. Oskar Netter. Berlin 1900. O. Liebmann. 8⁰, 357 S.

Die gut geschriebene, klar eingetheilte und von grosser Belesenheit zeugende Arbeit soll eine theoretische Vorstudie zu den strafrechtlichen Reformfragen sein. Verf. fixirt sein Problem vorerst in der Frage: Welche Anforderungen muss eine Strafrechtstheorie erfüllen, um richtig zu sein? — und kommt in der „methodischen Grundlegung“ dahin: die kritische Methode der Rechtstheorie bestehe darin, das Recht als eine Zwecksetzung zu begreifen und das synthetische Princip der Einzelzwecke durch Abgrenzung anderer Functionen unseres Willens und durch geschichtl. Vergleichung des gefundenen Princips festzustellen. Im Folgenden untersucht Verf. den Gesetzesbegriff im mosaischen, christlichen, griechischen, römischen und germanischen Rechte und kommt zu dem Ergebnisse, dass trotz der Verschiedenheiten ein geschichtlicher Ueberblick auf die sittliche Persönlichkeit als Zweckbegriff



des Rechtes führe. Diesen Begriff legt er der Begründung des Zweckbegriffs unter. Er untersucht dann den „Zweckbegriff als Einheitsprincipa“ (antike, christliche und neue Ethik), und findet unsere Bestimmung in der Gesellschaft in der gemeinschaftlichen Vervollkommnung in ihrer Gegenseitigkeit vom Einzelnen auf die Allgemeinheit und umgekehrt. Im letzten Theil, „Der Strafzweck“ werden die Strafrechtstheorieen kritisch untersucht, und die Frage der Verantwortlichkeit erörtert: „nicht der Indeterminismus, nicht der Fatalismus, sondern einzig der so verstandene Determinismus ist fähig uns die Thatsachen des Bewusstseins zu erklären, und darum ist er in dieser Hinsicht das dem Strafrechte zu Grunde liegende bestimmende Princip“. Der Verf. schliesst seine Erörterungen mit der Feststellung, die Gerechtigkeit ist oberstes Gesetz des Staates; indem er dies auch dem Verbrecher gegenüber bethätigt, reagirt er vergeltend gegen dessen feindliche Willensrichtung; Recht und Pflicht dazu für ihn und für die Rechtsgenossen entspringt aus dem Princip der Vervollkommnung. —

Wenn Netter auch eine der Aufgaben mit Zweck verwechselt hat, so ist doch die fleissige, höchst ernste und durchdachte Arbeit jedenfalls von Werth.

15.

„Der Fall Rothe“. Eine kriminalpsychologische Untersuchung. Mit 5 Handschriftentafeln und 3 Photographien. Von Dr. jur. Erich Bohn. Breslau. Schottländer. 1901.

Der Verf., der sich der Hoffnung hingibt, es werde „das Aschenbrödel des Occultismus einmal eine Königskrone tragen“, bemüht sich nachzuweisen, dass Frau Anna Rothe, ein „Medium des Offenbarungsspiritismus“, mit ihren Kunststücken arge Betrügereien verübt habe. Nach diesen Darstellungen ist es allerdings sehr deutlich, dass die „Apporte“ (Beschaffung von Blumen, kleinen Nippes etc.), die „Schreiberscheinungen“, das „Klopfen“ und die „Geistererscheinungen“, mit welchen die Frau Rothe ihre Anhänger zum Staunen und Glauben brachte, lediglich Kunststückchen sind, mit denen etwa ein Taschenspieler gerade noch sehr bescheidenes Dorfpublicum unterhalten könnte. Dass dies aber heute noch möglich ist, dass die Frau Rothe mitunter ganz gebildete Leute für sich gewann, das ist für uns wichtig und macht das vorliegende Buch interessant. Wir haben die ganze Entwicklung des Occultismus und Spiritismus vielleicht unterschätzt und haben jetzt eine Macht vor uns, die in vielfacher Richtung von Bedeutung ist. Wo bloss krankhafte Einbildung, Missverständniss, Exaltation und ähnliche Momente vorliegen, da kann der Staat, und besonders der Strafrichter nicht eingreifen, es scheint aber doch sehr viel Betrug und absichtliche Täuschung vorzuliegen, und hiegegen muss unbedingt eingeschritten werden, die Confusion scheint schon sehr arg zu sein. Es hat mich überrascht, die Zahl von Zeitschriften wahrzunehmen, die Verf. als im Dienste des Spiritismus stehend anführt: „Licht, mehr Licht“ — „Neue spiritualistische Blätter“ — „Licht des Jenseits“ — „Der Sprechsaal“ — „Psyche“ — „Eos“ — „Spiritistische Rundschau“ — „Zeitschrift f. Spiritismus“ — „Internationale Blätter für Spiritismus“ — „Der Spiritist“ — „Lichtstrahlen“ — es hat also Deutschland allein 10 Blätter für den Spiritismus aufzuzählen; wie



viele Abonnenten, wie viele Leser, wie viele Spiritisten gibt das allein? Und wie viele Séancen" halten die ab, wie viele Geister sehen sie, wie viele hören sie klopfen — und da sollte die Frau Rothe die Einzige sein, die absichtlich täuscht? Wie gesagt: falsche Beobachtung, Missverständniss, Ueberspanntheit, krankhafte Erregung machen da viel, vielleicht das Meiste, aber gewiss steckt auch viel Betrug dahinter der immer kühner auftritt, je mehr dieser wahrnimmt, mit welch' einfachen Mitteln er arbeiten darf und — wie gleichgiltig man ihn sein Handwerk treiben lässt. Es soll sicher nicht behauptet werden, dass man die Spiritisten polizeilich überwachen und in jede Séance einen Detective entsenden solle, ich halte es aber für dringend nöthig, den Publicationen des Occultismus Beachtung zuzuwenden, um klar zu werden, was sich die Menschen Alles bieten lassen und was sie Alles glauben; das ist vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus von grösster Wichtigkeit; es wird auch nicht leicht zu nehmen sein, wenn diesfällige Betrügereien angezeigt werden. Solche Fälle sind ebenso fragwürdig als gefährlich.

16.

Die psychologische Arbeit des 19. Jhrhdts. insbesondere in Deutschland. Von L. William Stern, Privatdocent der Philosophie a. d. Universität Breslau. Sonderabdruck a. d. Zeitschrift f. pädag. Psychologie und Pathologie.

In zwei Vorträgen hat Stern die Entwicklung der für uns so überaus wichtigen Psychologie klar und deutlich gegeben und namentlich gut zusammengestellt, wie der Zusammenhang der einzelnen Schulen und Systeme zu denken ist, was die einzelnen Forscher geleistet und welche Richtung sie der Fortentwicklung gegeben haben. Vernachlässigt ist nur das Gebiet der Kriminalpsychologie. In allen übrigen Gebieten findet man in gedrängter Kürze allen gewünschten Aufschluss auf 48 Seiten zusammengefasst.

17.

„Einheit und Mehrheit der Verbrechen." Eine strafrechtliche Untersuchung v. Dr. Wilhelm Höpfner, Gerichtsassessor und Privatdocent a. d. Universität Göttingen. Erster Band. Einleitung — Das Wesen des Verbrechens — Verbrecheneinheit. Berlin, Fz. Vahlen. 1901.

Der Verf. fixirt zuerst den Gegenstand seiner Untersuchung, gibt einen sehr guten geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der wichtigen Lehre und stellt die Principien hinsichtlich der Bestrafung concurrirender Verbrechen zusammen. Er kommt zu dem Schlusse, dass der Streit um die Verbrechensmehrheit bei Handlungseinheit, die Idealconcurrenz, nicht zum Austrage gebracht werden kann ohne zuvorige Feststellung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Verbrechens als Handlung. Die weitere Untersuchung über das Wesen des Verbrechens kommt zu dem Ergebniss, das Verbrechen ist nicht Verletzung, nicht Normübertretung, sondern Handlung. Im Abschnitt über die Verbrechenseinheit kommt Verf. zur Annahme der Verbrechenseinheit trotz Mehrheit der Erfolge und der übertretenen Normen. Hier liegt auch der Drehpunkt der ganzen Auffassung



des Verfassers, und es scheint, als ob er sich da von einem, von ihm gegebenen Beispiele allzusehr hätte beeinflussen lassen. Er geht davon aus, dass Jemand in Tödtungsabsicht durch ein Fenster auf Jemanden schiesst; es lägen zwei rechtlich relevante Erfolge vor: Mord und Sachbeschädigung, die Thätigkeit war aber einheitlich, und somit kann nicht Verbrechensmehrheit vorliegen. Mehrheit dürfte nur angenommen werden, wenn man sagt: erstens liegt Tödtung vor — erstes Verbrechen — zweitens liegt Sachbeschädigung vor — zweites Verbrechen — folglich zwei Delicte. Dies wäre aber ebenso Trugschluss, wie wenn Jemand, der einen Schimmelhengst hat, sagte: erstens habe ich einen Schimmel = ein Pferd, zweitens habe ich einen Hengst = ein Pferd, folglich habe ich zwei Pferde. Dieses Beispiel ist aber falsch, und so steht Verf. also auf schiefer Grundlage, denn das „Schimmelsein" und das „Hengstsein" sind nur zwei Eigenschaften derselben Sache und können daher nicht zweimal gezählt werden. Wollte man zu des Verf.'s Beispiel mit dem Schimmelhengst das Rückbeispiel suchen, so würde es etwa lauten: Wenn Jemand einen verheiratheten, mit Kindern gesegneten Zimmermann tödtet, so müsste man sagen: er hat erstens einen Familienvater — zweitens einen Zimmermann getödtet, also hat er zwei Menschen getödtet. Allerdings kann man mit einem Schuss zwei Menschen tödten, dann hat man aber auch zwei Mordthaten begangen, und es widerspricht der Auffassung des Verbrechens als Handlung in keiner Weise, wenn man zugibt, dass durch eine Handlung zwei oder mehrere Rechtsphären verletzt werden. Bleibt Verf. aber bei seinem Beispiele, so ist es begreiflich, dass er behauptet, bewiesen zu haben, dass bei den Fällen der sogen. Idealconcurrenz bloss ein Verbrechen vorliegt, und dass auch dann, wenn Jemand durch eine Handlung (z. B. ein aufregendes Wort) zu mehreren Verbrechen anstiftet oder (z. B. durch einen Rathschlag) zur Begehung mehrerer Verbrechen Hilfe leistet, nur ein Verbrechen begeht.

Im weiteren Verlaufe behandelt Verf. die Zusammenfassung einer Mehrheit von Acten verbrecherischen Handelns zur Verbrecheneinheit und kommt zur Feststellung: es liege Handlungsmehrheit vor, wenn bei einem concreten Handeln ein gewisser Thätigkeitsact zu einer bestimmten Handlung, die sich aus einem Theile der Acte jenes Handelns zusammensetzt, nicht gehört. Zum Schlusse fasst Verf. die Fälle der Verbrechensmehrheit zusammen, die er beim Collectivdelict und dem fortgesetzten Verbrechen im engeren Sinne findet.

Kann man dem Verf. auch gerade in den wesentlichsten Punkten nicht zustimmen, so liest man die fleissige und gründliche Arbeit doch sicher mit Gewinn.

18.

„Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlich-humanitären Comitées von Dr. med. M. Hirschfeld." III. Jhrgg. Lpzg. M. Spohr 1901.

Der Inhalt dieses 3. Bandes hebt sich von dem der ersten beiden Jahrgänge vortheilhaft ab. Der erste Aufsatz von Prof. Frhr. v. Krafft-Ebing

nennt sich „Neue Studien auf dem Gebiete der Homosexualität“, sucht aufklärend zum Verständniss der conträren Sexualempfindung beizutragen, und bringt mehrere hieher gehörige Krankengeschichten. Dr. Hirschfeld wirft die wichtige Frage auf, ob „sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet sind?“ Die Lösung kann nur dahin gehen, dass Alles aufgeboten werden muss, um zu verhindern, dass ein Homosexueller heirathet: die Ehen scheinen höchst unglücklich zu sein, die Nachkommenschaft degenerirt in oft sehr arger Weise. Einen unbeschreiblich widerlichen Eindruck macht die am Schlusse des Aufsatzes gegebene Beschreibung einer Trauungscomödie, bei welcher zwei homosexuelle Männer mit Gepränge vor einem „Altar“ durch einen als Priester verkleideten Mann „verheirathet“ wurden. Dieser erzählte, dass er heute in ähnlicher Weise zum 9. Male „amtire“. Wenn der Autor diese Scene, bei der eine wirkliche Trauung in allen Einzelheiten, einschliesslich Myrtenkranz und Schleier, nachgeäfft wurde, auch „tief erschütternd“ fand, so darf doch behauptet werden, dass Weniges den Bestrebungen der Homosexualen so wesentlich schadet, als solche Vorgänge; wir bekommen Zweifel, ob diese Leute nicht auch anderweitig völlig falsch empfinden.

Der Zoologe Karsch schreibt mit erstaunlicher Gründlichkeit über Uranismus (Päderastie und Tribadie) bei den Naturvölkern. Kein Zweifel: Diese Sache ist wichtig, vielleicht massgebend, und so war es verdienstlich, diese Daten zusammenzustellen; man hätte nur gerne auf die Behaglichkeit verzichtet, mit der auf gewisse Details eingegangen wird. Aber ich wiederhole, durch diese Arbeit scheint der wichtige Beweis erbracht zu sein, dass (pag. 177) Päderastie und Tribadie nicht (oder wenigstens nicht bloss) Laster verderbter Culturvölker seien.

Für ganz überflüssig, ja schädlich halte ich die fortwährend erneuerten Versuche, irgend einen berühmten oder bekannten Mann als Homosexualen zu kennzeichnen (z. B. Alf. Hansen: H. C. Andersen, Beweis seiner Homosexualität), und die wirklich klassische Belesenheit, die Ludw. v. Scheffler aufwendet, um zu beweisen, dass Heliogabal ein Homosexualer war, hätte besser einer würdigeren Aufgabe zugewendet werden sollen. Man thut besser, die schmachvolle Erniedrigung des Caesarenthrones, wie sie Heliogabal bewerkstelligte, als die That eines Narren zu bezeichnen.

Ausserdem sind noch Berichte über Oscar Wilde, Bekenntnisse und eine Mittheilung über Weibmänner auf der Bühne, gebracht; Zeitungsausschnitte, Bibliographie der Homosexualität, Jahresberichte etc. schliessen den Band. —

Die Bibliographie enthält auch Besprechungen der ersten zwei Bände, und da behauptet wird, dieses Archiv bringe den Bestrebungen des „wissenschaftlich-humanitären Comitées“ nur Parteilichkeit, feindseliges Benehmen und mangelhafte Anerkennung entgegen, so will ich einmal — anknüpfend an die ausführlichen Auseinandersetzungen bei der Besprechung von Wachefelds Buch — die Sache neu vornehmen und reinen Tisch zu machen suchen. —

Kein Mensch, der sich für die Frage interessirt, wie die Aeusserungen der Homosexualität vom Gesetze zu behandeln sind, wird behaupten, dass diesfalls keine Zweifel vorliegen, dass da Alles längst klar sei und dass nur eine einzige Lösung gedacht werden könne, es muss also auch Jeder mit Befriedigung nach aller Gelegenheit fassen, die Erkenntniss in die schwierige



und dunkle Frage bringt, die von der entsetzlichen Vorstellung befreien hilft, es sei schweres Unrecht an einer grossen Anzahl von Menschen geschehen. Ich denke, es kann daher der Vorwurf: ich stehe den Bestrebungen der Homosexualen feindselig gegenüber, weil sie Klarheit in die Sache bringen — mit Leichtigkeit zurückgewiesen werden; ich habe nur behauptet, und behaupte es auch weiter: die Art, wie die Herren es machen, sei verfehlt; sie forschen nicht, sie vertheidigen, sie beweisen nicht, sie behaupten und sie beruhigen uns nicht, sie machen uns noch bedenklicher.

Ich weiss nicht, ob ich berechtigt bin, den Streitenden unter den Homosexualen Rathschläge zu geben, und ob sie gesonnen sind, dieselben aufzugreifen, ich weiss nur, dass es aufrichtiges Streben nach richtiger Erkenntniss ist, wenn ich auseinandersetze, was nach meiner Ansicht vorerst zu geschehen und was zu unterbleiben hat. —

Vor allem muss der Gedanke aufgegeben werden, die H.-S. als Krankheit, ihre Bethätigung als Folge unwiderstehlichen Zwanges hinzustellen. So weit hat es medicinische Wissenschaft und auch sorgfältiges Ueberlegen des Laien doch gebracht, dass wir zwischen Anormalität und Krankheit unterscheiden können, und dass wir den H.-S. der ersteren, aber nicht der letzteren unterworfen sehen. Freilich müssen wir erst einmal fragen, was anormal, oder besser zuerst: was normal heisst, da das Wort zweifellos verschiedene Bedeutungen hat. Einmal heisst normal Das, was die Regel bildet, einmal Das, wes sie bilden soll, und Beides schiebt sich häufig nahe an einander. Sprechen wir z. B. von normaler Körpergrösse, so meinen wir entschieden jene Grösse, die thatsächlich unter den gegebenen Verhältnissen die Regel bildet, also so gross, wie hier die meisten Menschen zu sein pflegen. Die normale Körpergrösse ist daher in Pommern eine andere als in Südfrankreich. Reden wir aber von normalem Körperbau, so meinen wir nicht: so gebaut, wie die meisten Menschen, sondern ohne auffallenden Fehler: ohne Höcker, ohne Kropf, Schmeerbauch, Klumpfuss, Skoliose, unverhältnissmässige Ernährung einzelner Theile etc. Ja, da die meisten Menschen einen solchen Fehler haben, wenn auch nur angedeutet, so werden Menschen mit „völlig normalem Bau“ nicht nur nicht die Mehrheit, sondern Seltenheiten darstellen. Wenn fast alle Menschen ungleich grosse Augen, d. h. je ein grosses und ein kleines hätten, so würden wir wahrscheinlich doch jene wenigen, die gleich grosse Augen haben, als normal bezeichnen. Dagegen spricht nicht die treffliche Behauptung, die, ich glaube Schopenhauer war es, aufgestellt wurde: „wenn zufällig alle Bewohner einer ganz isolirten Insel von der Wahnvorstellung befallen wären, sie besässen gläserne Bäuche, und es käme Einer hin, der das nicht behauptet, so würden alle Insulaner rufen: seht den Narren!“ Hier handelt es sich eben um Erkenntniss. Besonders deutlich wird die gewöhnliche Bedeutung von normal, wenn wir Aeusserungen in Betracht ziehen, die das Verhältniss zu krankhaften Zuständen bezeichnen, z. B. „der Puls ist wieder normal“ oder: „leichte Abnahme der Sinnensschärfe ist in hohem Alter nicht krankhaft, sondern normal“. Wir werden also auch bei der Frage, was wir normal bei Sexualzuständen nennen, nicht die Häufigkeit des Vorkommens sondern das Zweckentsprechende desselben in Betracht ziehen, und wir können mit Recht sagen, die H.-S. sind nicht krank, aber anormal und nur anormal. Selbstverständlich kann das anormale Wesen der H.-S. mit einer Geisteser-



krankung verbunden auftreten, ja es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass die H.-S. häufiger geisteskrank werden als Andere, da alles Anormale überhaupt leicht den Boden für Psychosen abgibt. Aber an sich ist Perversität noch keine Krankheit.

Ebensowenig kann man von unwiderstehlichem Zwange sprechen. Es liegt nicht der mindeste Grund zur Annahme vor, dass der Geschlechtstrieb der H.-S. kräftiger entwickelt sei, als der der Normalen, im Gegentheil: beim Durchlesen der unzähligen Selbstbekenntnisse und Autobiographien, die wir von Perversen bekommen, erhält man den zweifellosen Eindruck, dass ihr Geschlechtstrieb entschieden weniger entwickelt ist und vielleicht nie zu jener elementaren Gewalt gesteigert wird, mit welcher er beim kräftigen, normalen Manne mitunter zum Durchbruch gelangt. Niemandem fällt es aber ein, von Letzterem mehr Selbstbeherrschung zu verlangen, und wenn sich jeder Normale auf unwiderstehlichen Zwang ausreden dürfte, so oft er Gelegenheit zu unerlaubtem geschlechtlichen Genuss, zur Verführung und Vergewaltigung hat, dann stünde es schlecht um Sittlichkeit und Moral. Das sind die allgemeinen Fälle, aber wie viele giebt es, in denen sich der Normale aus besonderen Gründen beherrschen muss, wenn ihm Gelübde, religiöse oder moralische Anschauung, unglückliche Liebe, Krankheit und hundert andere Gründe den Geschlechtsgenuss verbieten. Das sind auch „Enterbte des Liebesglücks“ und sie entsagen, ohne sich auf unwiderstehlichen Zwang auszureden, und Niemand bewundert ihren Heroismus, den man nach der Behauptung der H.-S. von ihnen verlangt. — Hiernach bleibt nichts Anderes übrig, als die Homosexualität als besondere Veranlagung zu bezeichnen, und die ihr Unterworfenen müssen sich mit den Vortheilen und Nachtheilen dieser Auffassung abfinden. Der scharfe Unterschied, den diese Auffassung im juristischen Sinne mit sich bringt, geht dahin, dass dann nicht mehr die Bethätigung der Homosexualität, sondern nur die Beschaffung des Mittels bestraft werden könnte, d. h., dass nur mehr die letztere einer Untersuchung auf Strafbarkeit unterzogen werden könnte. Wäre diese Auffassung zu beweisen, dann sind die Bestrebungen des H.-S. allerdings gerettet. Wir wollen diese Frage einmal näher ansehen.

Ganz vereinzelt Stehendes giebt es weniges auf der Welt, und das Wenige, was ganz isolirt dazustehen scheint, schwindet mit vorschreitender Erkenntniss immer mehr, weil Aehnliches, Gleichartiges, Dazugehöriges gefunden wird. Es wäre somit wohl seltsam, wenn gerade die H.-S. ganz ohne Aehnliches, ohne Uebergang dastünde, wo doch nirgends grelle Sonderung, sondern nur allmähliches in einander Ueberfliessen zu bemerken ist. Betrachten wir zuerst die Wirkung, die homosexuellen Vorgänge auf Normale ausüben, so können wir diese nicht anders bezeichnen als die Vorstellung von etwas Unbegreiflichen, Widrigen, Ekelhaften. Ohne nun zu behaupten, dass gleiche Wirkung stets auf gleiche Ursache zurückgeführt werden darf (6 ist ebensogut aus $4+2$ als aus 3×2 oder $7-1$ entstanden), so kann doch des Vergleiches halber auf allbekannte einfachste Vorgänge zurückgegriffen werden, die wir auf dem Gebiete des Geschmackes wahrnehmen: eine grosse Menge Menschen verzehrt mit Behagen Schnecken, Krebse, Austern — andere finden das unbegreiflich, widrig, ekelhaft. Eine Stufe weiter stehen bleichsüchtige Mädchen, die gebrannte Kaffebohnen,



Kreide und Stearin essen, und gewisse Knaben, die Maikäfer, Spinnen und Regenwürmer verzehren. Die Leckerbissen der Chinesen sind bekannt und keineswegs alle Koprophagen sind irrsinnig. Das Alles finden wir unbegreiflich, widrig und ekelhaft, aber wenn sich der Betreffende in nicht strafbarer Weise die Objekte seines Genusses verschafft hat, so können wir ihn wegen der Bethätigung seiner kuriosen Veranlagung nicht zur Verantwortung ziehen. Am deutlichsten wird dies, wenn wir in der genannten Reihenfolge weiter schreiten und zum Kannibalismus gelangen. Wenn Einer Menschenfresserei betriebe, so könnten wir ihn wegen dieser Bethätigung seines Gelüstes allein nicht strafen. Wir werden es thun, wenn er sein Opfer getödtet hat, oder weil es einen § 168, 367[I] D. R. St. G., § 306 Oe. St. G. giebt, aber das dreht sich alles nur um die Beschaffung des Mittels, nicht um die Verübung des Kannibalismus. Die Vorstellung von „Unbegreiflich, widrig und ekelhaft", wird aber dem Normalen bei Erörterung von Kannibalismus und Uranismus ziemlich gleich auftreten, und man gelangt zu der Annahme, dass bei Beiden die Beschaffung des Mittels, nicht aber die That selbst strafbar sein kann. Ganz Aehnliches treffen wir bei anderen Sinneswahrnehmungen: Der Eine sieht Stierkämpfe, der zweite riecht Asa foetida mit Entzücken und der dritte hört sich stundenlang Musik an — Andere Leute finden erstes abscheulich, zweites übelriechend und was sich ein gänzlich Unmusikalischer von einem Konzert denkt, bleibe unbesprochen. „Geschmacksache" wird man sagen, aber wenn man dies Wort auf alle erwähnten Beispiele, inclusive Kopro- und Anthropophagie ausdehnt, dann findet es auch auf Homosexuales Anwendung und der Unterschied liegt nur im Grade und im Objekte.

Aber, was wir, um einen bequemen Ausdruck zu behalten, Geschmacksache nennen, ist nichts Aeusseres, Localisirtes, sondern das Ergebniss der Gesammtconstruction, die allenfalls von einem einzigen Organ bedingt worden sein mag, schliesslich aber doch den ganzen Organismus beeinflusst hat, ebenso, wie z. B. die scheinbar unbedeutende Operation der Kastration den ganzen Körper und sogar seine psychischen Emanationen umstimmt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die Gründe, welche tiefgreifende „Geschmacksachen" bedingen, physikalisch vorhanden sind und nachgewiesen werden können, wenn die Untersuchungsmethoden und die Instrumente genügend weit entwickelt sein werden. Niemand zweifelt mehr daran, dass es einst z. B. gelingen wird, nachzuweisen, warum der Italiener, der Franzose, der Slave so und nicht anders spricht, warum jeder von ihnen gewisse Laute anderer Nationen nicht nachsprechen kann — allerdings wird diese Erkenntniss erst auf dem Secirtische und unter dem Mikroskope gewonnen werden — aber sie wird es werden, ebenso wird man über dem Secirtisch objectiv schliessend, sagen können: „Das war ein Homosexualer". Ja, es ist zu erwarten, dass uns gerade in diesem Punkte am ersten Klarheit geboten werden wird, da wir in gewissen Formen (Effeminirte und Viragines) deutliche Stigmata auch makroskopisch wahrnehmen; spricht sich aber ein bestimmter Charakter so deutlich aus, so ist zu erwarten, dass seine Bedingungen auch innerlich nachzuweisen sein werden. Aber wer hat darnach gesucht? Nirgends verlautet, dass man bei Sectionen, wissend, dass der vorliegende Kadaver einem Homosexuellen angehört hatte, nach Distinguirenden gesucht hätte. Dass man



aber bei Obduction descriptiver oder pathologischer Natur solche Merkmale zufällig finden sollte, ist kaum anzunehmen, sie müssen absichtlich gesucht werden, und hiebei zu helfen, wäre Sache der forschenden Homosexuellen. Sie müssen Sorge dafür tragen, dass verstorbene Perverse nicht nur überhaupt secirt werden, sondern dass der Anatom von der Natur des zu Obducirenden Kenntniss erlangt und dafür interessirt wird, sein Augenmerk auf die hier wichtige Frage zu richten. Man wird das erste Mal nichts finden, auch das zehnte Mal nicht, aber vielleicht beim hundertsten Male, und endlich wird die Forschung doch exacte Ergebnisse bringen.

Ein weiteres wichtiges Feld der Thätigkeit für H.-S. fände sich in dem genauen und verlässlichen Zusammensuchen statistischer Daten über das Ergebniss der Ehen von H.-S. Es ist kein Zweifel, dass H.-S. unter den heutigen Verhältnissen als ultimum refugium mit Normalen Ehen eingehen, in der, wie es scheint, fast stets trügerischen Hoffnung, sich so vielleicht heterosexuellen Umgang „angewöhnen“ zu können. Abgesehen von dieser gänzlich verkehrten Tendenz scheinen die Folgen solcher Ehen in Bezug auf die Nachkommen höchst traurige zu sein, da diese häufig dem Blödsinn und der Epilepsie verfallen sollen. Nachrichten hierüber finden sich nur zerstreut, nirgends gesammelt, beglaubigt und verwerthbar zusammengestellt. Gleichwohl wird Niemand in Abrede stellen, dass der Menschheit selbst durch eine ziemlich bedeutende Anzahl Homosexueller, die man ungestraft ihr Wesen treiben lässt, viel kleinerer Schaden zugeht, als wenn durch einige Ehen Perverser Blödsinnige und Epileptische und ausserdem vielleicht wieder Perverse in die Welt gesetzt werden. Solche statistische Zusammenstellungen von höchster Wichtigkeit können allerdings nur Perverse veranstalten, da Andere die Verhältnisse nicht kennen. Das Eine ist aber sicher: dass man zu sehr grossen Concessionen bereit wäre, wenn einerseits festgestellt wird, dass die Ehen Perverser mit Normalen so traurige Ergebnisse liefern, und wenn andererseits anzunehmen ist, dass durch Straflosigkeit der H.-S. solche Ehen verhindert werden.

Ausserdem muss aber in den schriftlichen Arbeiten der H.-S. einiges Wesentliche geändert werden, namentlich um Verführungen zu verhindern. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Es ist davon auszugehen, dass die grösste Zahl der H.-S. sich als Unglückliche hinstellen, die Duldung verlangen — sie werden also sicherlich nicht wünschen, dass sich ihre Zahl vermehrt, sie werden auch bereit sein mitzuhelfen, wenn eine Zahl von Menschen daran gehindert wird, homosexuell zu werden. Es ist zwar sicher anzunehmen, dass ein Mensch, der, sagen wir: so organisirt ist, dass er pervers empfindet, der Homosexualität vom ersten Moment seines Existirens an unweigerlich verfallen ist; es kann also weder von einem Verführtwerden noch von einem „Heilen“ gesprochen werden. Ebenso sicher ist es aber auch, dass es hier, wie überall Uebergangsstufen giebt, bei welchen jene organischen Elemente nicht vollkommen entwickelt oder vielleicht in der Ausbildung begriffen sind, und auf diese Leute kann gewirkt werden, verderbend, oder heilend und rettend, sie müssen insbesondere von den H.-S. berücksichtigt werden. Es hat also alle, wenn auch nur entfernt lüsterne Schreibweise zu entfallen. Ich nehme an, dass sich eine solche nicht bewusst einschleicht, aber sie kommt vor, oft mitten in ernster Be-



handlung, ihr schädlicher Einfluss auf noch Unentschiedene (vielleicht gehören auch die Bisexuellen hierher) ist zweifellos ein sehr grosser.

Noch ungleich wichtiger und von unabsehbarer Gefährlichkeit ist das Gebiet der sog. homosexuellen Belletristik, Romane, Novellen, Gedichte etc. Ich gestehe, dass ich keine Kenntniss davon hatte, dass eine solche Menge derartiger Produkte auf den Markt kommen, — der 3. Bd. des besprochenen Jahrbuches bringt eine erschreckende Anzahl derartiger Romane in oft begeisterten Besprechungen. Dass gerade solche Dinge in gefährlichster Weise vergiften und zu sich herabziehen, leuchtet Jedem ein und wenn es den Herren vom w. h. Comitée Ernst ist, so müssen sie das Alleräusserste aufwenden, um diese Literatur zu unterdrücken und in ihrem eigensten Interesse unmöglich zu machen. Geschieht das nicht, dann betrachten wir es als absolut unzulässig, den Bestrebungen der H.-S. irgendwie auch nur die leiseste Concession zu machen und ihnen Luft zu lassen. Dann Faust an die Gurgel! Ich bin der Letzte, der nach dem confiscirenden Staatsanwalt schreit, solchen inficirenden Romanen gegenüber verletzt aber jeder Staatsanwalt seine Pflicht, der da nicht mit eisenbewehrter Hand zugreift, ihnen gegenüber wünscht man sich die schärfste lex Heinze.

Giebt es unter den H.-S. Leute, die Talent haben und schreiben müssen, so werden sie sich doch nicht auf unwiderstehlichen Zwang berufen, der sie zu solch verpestendem Zeug treibt, — können sie aber nichts Anderes schreiben, dann ist ihre Tinte Gift, das ihnen weggenommen werden muss. —

Fast von gleicher Wichtigkeit ist das fortwährende Idealisiren des Urningthums, das Beweisenwollen, wie edel das Ganze sein kann, und das fortwährende Hereinzerren berühmter Leute in den Kreis der H.-S.; ich glaube, dass nichts einen Schwankenden so leicht zum völlig Perversen machen kann, als der Glaube an das Ideale der H.-S. und die Genossenschaft grosser Leute. Wird das immer und immer gepredigt, so ist das Proselytenmacherei schlimmster Sorte; Niemand behauptet, dass dies überlegt geschieht, die Gefahr ist aber nicht geringer.

Unbedenklich, aber zwecklos sind die fortwährenden Erzählungen von Erpressungen und dadurch bewirkte Selbstmorde. Erpressungen wird es immer noch geben, auch wenn Päderastie nicht bestraft wird, denn Verlautbarungen über urningische Vorgänge werden den Betreffenden stets unangenehm bleiben. Ebenso werden Erpressereien bei verschiedenen Weibergeschichten vorkommen — kurz, diese wenigen unangenehmen Geldverluste sind nicht massgebend.

So ist es Sache der Herren vom Comitée, in verständiger Weise für ihre Zwecke zu arbeiten; thun sie es, dann erscheint ihr Wunsch ungefährlich und kann einmal erfüllt werden, thun sie es nicht, dann sind ihre Forderungen indiscutabel und bedenklich.



XI.

Eid und Zeugnisspflicht nach den Ansichten des Volkes.

Von

Aug. Loewenstimm,

Oberlandesgerichtsrath in Charkoff.

Die Straf- und Civilprocessordnung eines jeden modernen Culturstaates enthält genaue Bestimmungen über den Eid, weil die Gesetzgeber in demselben ein sicheres Mittel sehen, um die Wahrheit der Zeugenaussagen zu garantiren. Da aber dem Eide eine solche Bedeutung beigelegt wird, so ist es ziemlich interessant nachzuforschen, ob nicht dieses Mittel zuweilen versagt und, wenn es der Fall ist, aus welchen Ursachen?

Je höher die Cultur eines Landes ist, desto mehr verliert der Eid an Bedeutung, denn in einem solchen Staate ist das Bewusstsein ausgebildet, dass Jedermann verpflichtet ist, dem Gericht durch seine Aussage die Arbeit zu erleichtern, und dass eine Weigerung, die Wahrheit zu sagen, ein Verbrechen gegen den Staat und die Gesellschaft ist. Der gebildete und ehrenwerthe Mann wird daher die Lüge vermeiden, nicht weil er schwören muss, oder die Strafe fürchtet, sondern weil er es für seine Pflicht hält, die Justiz in ihrem Kampfe mit dem Verbrechen zu unterstützen, und weil das Lügen seinem innersten Wesen widerspricht.

Ganz anders ist der Ideengang des einfachen Menschen, bei dem das Pflichtgefühl wenig, der Egoismus stark ausgebildet ist. Ihm gegenüber muss der Staat scharfe Noten aufziehen. Da aber die Strafdrohung nicht genügend ist, weil Meineidsprocesse sehr schwer zu führen sind, so wird die Religion zu Hülfe genommen. Indem der Zeuge den Namen Gottes erwähnt, soll er sich bewusst werden, dass er im Falle des Meineides dessen Zorn auf sich ladet und im anderen Leben der Strafe verfällt.

Der Eid ist also eine Maassregel, welche auf das religiöse Gefühl der Menschen berechnet ist. Je frömmer ein Volk ist, je mehr es an seinen Sitten und seiner Religion hängt, je fanatischer es ist, desto



grösser ist die Bedeutung des Eides. Aber man muss stets im Auge behalten, ob die Eidesformel und die Ceremonie der Vereidigung den religiösen Ansichten des Volkes entspricht. In West-Europa, wo die Cultur eine hohe ist, hat sie ihren nivellirenden Einfluss schon längst geäussert, die alten Sitten und Gebräuche sind verschwunden und die Völkerschaften haben sich einander dermaassen genähert, dass sogar eine einzige Eidesformel für alle christlichen Confessionen angenommen ist und alle Personen, sogar Mohamedaner und Israeliten, durch den Präsidenten vereidigt werden können.[1]) Hier ist es daher ziemlich schwer, die Volksanschauungen zu ergründen. Die russischen Verhältnisse, namentlich im Osten des Reiches, sind dagegen andere. Da wimmelt es von verschiedenen Völkerschaften, welche von der Cultur so ziemlich unberührt geblieben sind. Hier ist es daher leichter, diejenigen Ansichten des Volkes aufzudecken, welche mit den Bestimmungen des geschriebenen Rechts auseinander gehen.

Wir haben auch einen äusseren Anlass, eine solche Nachforschung anzustellen, da sich Klagen vernehmen lassen, dass im Osten Russlands und namentlich auf dem Kaukasus der Meineid sehr verbreitet ist. Die Frage ist eine so acute geworden, dass vor 2—3 Jahren die Regierung eine officielle Enquete angeordnet hat, welche leider keine genügenden Resultate ergeben konnte. Auch in der Litteratur ist die Frage von den falschen kaukasischen Zeugen öfters, aber unvollständig besprochen worden. So lückenhaft unser Wissen in dieser Hinsicht ist, so können wir dennoch einzelne Thatsachen anführen, welche interessant genug sind, um besprochen zu werden, und wenigstens etwas Licht in diese Frage hineinbringen.

Es ist charakteristisch, dass auch die Form des Meineids von äusseren Umständen abhängt. Als die neuen Gerichte im Kaukasus ihre Thätigkeit begannen, da wurden sie mit Alibibeweisen überhäuft. Nach und nach aber machte die Bevölkerung die Beobachtung, dass dieser Beweis vom Gericht vollständig ignorirt wurde und dass den Schuldigen die verdiente Strafe ereilte, trotzdem eine Reihe von Zeugen sein Alibi durch den Eid bekräftigten. Infolgedessen haben sich die Zeugenaussagen geändert. Die Winkeladvocaten suchen jetzt verschiedene Thatsachen zu beweisen, welche im Gesetz als Strafausschliessungsgründe oder Milderungen bezeichnet werden; am öftesten muss die Nothwehr herhalten, wobei sich die Zeugen anstrengen, den Mord in eine Kampfscene mit Angriff und Vertheidigung zu verwandeln; zuweilen unterstützen die Zeugen den Angeklagten

1) Strafprocessordnung f. d. Deutsche Reich, §§ 60—62; f. Oesterreich § 171. Gesetz vom 3. Mai 1868; f. Russland §§ 713—715.



in seiner Behauptung, dass nur fahrlässige Tödtung vorliege, oder erzählen Märchen über sein Privatleben, um die Simulirung einer Geisteskrankheit zu ermöglichen. Aber auch diese Schliche sind dem erfahrenen Richter gut bekannt, und sehr oft hat die Lüge die gewünschte Wirkung verfehlt.

Bei diesem unwürdigen System der Vertheidigung haben die Justizbeamten natürlich die Kosten zu tragen, denn es wird ihnen nicht leicht, sich in der Unmasse von Zeugen zurechtzufinden, welche von den Parteien citirt werden, von der unnützen Arbeit gar nicht zu reden. Da aber die falschen Aussagen sich nirgends so stark bemerkbar machen, wie auf dem Kaukasus, so suchte man nach den Ursachen dieses socialen Uebels. Der Hauptgrund liegt natürlich in der Uncultur des Landes und darin, dass das Rechtsbewusstsein im Volk noch nicht ausgebildet ist. Von speciellen Gründen sind nur folgende zu betonen.

Das Princip, dass jeder Mensch nur für seine strafbaren Handlungen verantwortlich ist, gilt als Grund- und Markstein des modernen Strafgesetzes. Auf dem Kaukasus ist aber die Verantwortung der Familie und des Stammes noch lange nicht verschwunden. Die Bergvölker halten noch an diesem Princip fest und die Administration findet es für nützlich, dasselbe nicht zu ignoriren. Falls in einer Gegend die Raubmorde zu häufig werden, so wird Militär dorthin verlegt und die nächsten Dörfer haben die Kosten der Einquartirung zu tragen. Unter solchen Bedingungen ist aber auch die grosse Zahl der falschen Zeugen begreiflich. Wenn der Eingeborene eines Verbrechens angeklagt wird, dann halten seine Verwandten und Freunde es für ihre Pflicht, ihm im Gericht beizustehen und ihn herauszulügen; sie glauben auch in ihrem Interesse zu handeln, denn im Falle seiner Verurtheilung fürchten sie eine Bestrafung der ganzen Familie oder der Gemeinde. — Der Einfluss des Stammes äussert sich auch in anderer Weise. Die Blutrache steht bis jetzt im ganzen Kaukasus in voller Kraft und Blüthe. Die Cultur hat bloss ihre Form beeinflusst. Früher wurde die Rache nur mit Hülfe von Mord und Raub bewerkstelligt, jetzt nimmt man auch zu einem anderen Mittel die Zuflucht. Man sucht seine Feinde zu verderben, indem man der Staatsanwaltschaft falsche Anzeigen macht oder falsche Zeugen wirbt, um auf diese Weise Leute ins Unglück zu stürzen.[1]) Im letzteren Fall treten die Stammgenossen selbst als falsche Zeugen auf, oder sie ziehen es vor, die Letzteren für Geld zu werben. — Andererseits darf

1) Frenkel, Der Kampf mit den Räubern auf dem Kaukasus. 1898. S. 71.



man nicht vergessen, dass sehr viele Leute, aus Furcht vor der Rache der Verwandten, Freunde und Stammgenossen es nicht wagen, die Wahrheit zu sprechen.

Ein weiterer Grund des Meineids ist in den primitiven agrarischen Verhältnissen zu suchen, welche bis jetzt auf dem Kaukasus existiren. Die Vermessung des Landes ist noch lange nicht zu Ende; ausserdem gestattet der § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Erwerbung einer Landparcelle auf Grund der Verjährung. Da aber der Beweis des zehnjährigen Besitzes durch Zeugenaussagen geführt wird, so versuchen manche von den Eingeborenen, mit Hülfe falscher Zeugen Grundstücke zu erlangen. Am meisten leidet darunter die Krone, denn bei der Grösse ihres Besitzes wird es ihr natürlich schwerer als dem Privatmann, ihre Grenzen zu schützen. Wie in solchen Fällen der Schwur umgangen wird, lässt sich aus folgendem Falle ersehen. Bei einem derartigen Process begiebt sich gewöhnlich der Richter mit den Parteien, Sachverständigen und Zeugen an Ort und Stelle, um die Grenze der streitigen Parcellen zu bestimmen. Dort bestätigen die Zeugen, „dass sie auf der Erde stehen, welche dem N. N. gehört“. Diese Aussage hat manchmal den Process zu Gunsten der schuldigen Partei entschieden; aber später ist man dahinter gekommen, dass derartige Zeugnisse bloss wörtlich zu nehmen sind, da die Zeugen in ihre Stiefel zwischen Sohle und Strumpf Erde hineinstreuten, welche dem Boden ihres Parteigenossen entnommen ist; auf diese Weise können sie ihr Zeugniss ruhig hersagen, ohne formell die Unwahrheit zu sagen.[1])

Nun kommen wir zur Hauptfrage unserer Arbeit, nämlich ob in der Eidesceremonie oder im Eide selbst nicht vielleicht Fehler enthalten sind, welchen es zu verdanken ist, dass der Eid auf die Zeugen nicht den nöthigen Eindruck macht und den Zweck nicht erreicht, die religiöse Furcht zu wecken.

Die Frage ist um so wichtiger, da nach den Bestimmungen der geltenden Straf- und Civilprocessordnung die Ceremonie in Russland ebenso puritanisch einfach ist, wie in West-Europa; die Zeugen der griechisch-katholischen Kirche werden durch ihren Priester vereidigt, Leute anderer Confessionen durch ihren Geistlichen, falls derselbe in der Sitzung anwesend ist; anderenfalls durch den Präsidenten [2]). Für alle christlichen Confessionen existirt eine einzige Eidesformel, für Mohamedaner, Juden und Karaimen sind specielle Formeln ent-

2) Dingelstedt, Der Eid der Muselmänner (Journal des Justiz-Ministeriums. 1896. IV. S. 153).

1) Strafprocessordnung §§ 713—715. Civilprocessordnung § 395.



worfen. Vor der Justizreform des Jahres 1864 musste Jedermann nach den Satzungen seines Glaubens vereidigt werden, und daher war eine Vereidigung nach dem Volksritus gestattet. Jetzt aber hat der Cassationshof in einer ganzen Reihe von Entscheidungen erklärt, dass derartige Ceremonien, welche in den Rahmen des modernen Processes nicht hineinpassen, gar nicht vorgenommen werden dürfen (s. z. B. die Entscheidung d. Kriminaldepartements 1877 Nr. 1). Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens und der Zeitersparniss ist natürlich die Praxis des Senats eine zweckmässige; es fragt sich aber, ob diese Vereinfachung der Ceremonie nicht schädlich ist, indem die Garantie der Wahrheit der Aussagen dadurch gelitten hat.

Um diese Frage theilweise beantworten zu können, haben wir mehrere Aufsätze benutzt, welche von Leuten verfasst sind, die in jenen fernen Gegenden als Richter und Beamte gelebt und gewirkt haben. Diese Erinnerungen sind äusserst werthvoll, aber leider sehr lückenhaft. Die Herren besprechen nur diejenigen Provinzen, in denen sie thätig waren, aber über Ost-Russland und den Kaukasus mit seinen unzähligen Völkerschaften muss mehr Material gesammelt werden, denn die Beobachtungen, welche in einem Gouvernement gemacht wurden, haben für die anderen keinen Werth. Z. B. die Abhasier von Kutais haben ganz andere Sitten und Gebräuche, als die Grusier von Tiflis oder die Armenier von Baku. In Folge dessen wollen wir die gesammelten Thatsachen genau beschreiben, ohne uns vorläufig auf allgemeine Schlüsse einzulassen.

Wir beginnen mit der christlichen Bevölkerung von Kutais.

Der frühere Präsident des Landesgerichts dieser Gegend von Raison [1]) berichtet, dass der Eid, welcher vor dem Richter abgelegt wird, auf die Eingeborenen gar keinen Eindruck mache. Jetzt wird der Eid von einem Priester abgenommen, falls der Zeuge griechischer oder armenischer Confession ist, anderenfalls vom Präsidenten, wobei der Zeuge bei der Vereidigung das Crucifix und das Evangelium küssen muss. In früheren Zeiten war es anders. Der Eid wurde vor einem Heiligenbilde abgelegt, welches in besonderem Ansehen stand; z. B. vor dem Bilde des heiligen Georgs, oder falls der Process sich in Mingrelien abspielte, vor dem Bilde der Mutter-Gottes von Kartolinien. Das Heiligenbild wurde vom Pfarrer und vom Kirchenvorstand ins Gericht gebracht, wobei der letztere, nicht der Pfarrer, dem Zeugen den Eid abnahm. Auch heutigen Tages, falls die Parteien überein kommen, den Process durch den Eid zu schlichten

1) Die falschen Zeugen in Transkaukasien (Journal d. Justiz-Ministeriums. 1899. IV. S. 220.)



(§ 895 d. Civilprocessordnung), bitten sie um die Vereidigung unter solchen Bedingungen. In Abhasien besteht eine andere Sitte: in wichtigen Fällen wird der Eid in den Ruinen einer alten christlichen Kirche geleistet, welche auf einem hohen Berge liegt. Gleich nach der Beendigung der Ceremonie muss der Vereidigte so rasch wie möglich den Berg hinunterlaufen, um sich dem Zorne Gottes zu entziehen.

Ausserdem haben die Grusier ihre besonderen Ansichten über Ablehnung der Zeugen. Z. B. der Milchbruder und der leibliche Bruder stehen mit den Zeugen in gleichem verwandtschaftlichem Verhältniss; die Amme und ihr Mann werden den leiblichen Eltern gleichgestellt. In Folge dessen ist nach den Ansichten des Volkes eine Aussage gegen solche Personen ein grosses Unrecht. Das geschriebene Gesetz (§ 705 der Strafprocessordnung, § 375 der Civilprocessordnung) ignorirt aber die Milchverwandtschaft vollständig. Ausserdem halten die Grusier es für unzulässig, mit einem Schwur die Seele des Zeugen zu belasten, solange dessen eheliche Frau schwanger ist[1]). Ueberhaupt sind sie der Meinung, dass ein Schwur nur dann bindend ist, wenn er aus freiem Willen geleistet wird, nicht aber, wenn das Gericht ihn verlangt.

Ueber die Osetinen, welche im nördlichen Kaukasus wohnen, hat Prof. Kowalewsky[2]) sehr interessante Daten gesammelt. Den Reinigungseid leisten sie in einem Tempel, wo ein Held begraben ist, welcher jetzt unter dem Einfluss des christlichen oder des mohamedanischen Glaubens sich in einen Heiligen verwandelt hat. Der Schwörende kommt in den Tempel und wirft dort seine Mütze auf den Boden, indem er folgende Worte spricht: „falls derjenige, für den ich schwöre, Unrecht hat und die That begangen hat, deren man ihn anklagt, so möge Dein Zorn mich treffen“. Nach einigen Tagen muss der Zeuge von neuem in den Tempel kommen, um seine Mütze zu holen und dem Richter zu bringen. Das Volk ist überzeugt, dass der Heilige den Meineid, welcher unter solchen Bedingungen geleistet wurde, mit dem Tode ahnden wird.

Die Inguschen[3]) haben ähnliche Sitten: der Schwörende erscheint mit dem Kläger vor dem Heiligthume, entblösst sein Haupt und spricht folgende Worte: „wenn ich schuldig bin, wessen man mich verdäch-

1) Aehnliche Ideen kommen auch in Deutschland vor, so ist z. B. in Oldenburg der Aberglaube verbreitet, dass eine schwangere Frau nicht schwören darf, sonst müssen ihre Kinder viel „auf dem Gericht liegen“. (Wudtke. Der deutsche Volksaberglaube. 1869. S. 355.)

2) Die modernen Sitten und das alte Gesetz. 1886.

3) Volksstamm im nördlichen Kaukasus.



tigt, so mag der Heilige Geist, der in diesem Tempel wohnt und alle Heiligen mich und meine Verwandten strafen. Ich werde kinderlos sterben, falls ich die Unwahrheit spreche.“ . .

Die Osetinen kennen auch andere Eidesformeln. Sie schwören bei dem reinen Safa. Dieses war der Schutzgeist des Heerdes, des Schwertes und der Waffen. Sein Name wird im Schwur nicht mehr erwähnt, denn die Osetinen schwören, indem sie die Waffen, welche mit Gold und Silber beschlagen sind, in die Hand nehmen und folgende Formel hersagen: „ich schwöre bei diesem Golde, dass mir über diesen Fall nichts bekannt ist u. s. w.“.

Der schwerste Eid ist aber derjenige, bei dem der Name Verstorbener erwähnt wird. Der Geschädigte tritt öffentlich zu dem Mann, auf den er Verdacht hat, und verlangt, dass derselbe ihm die ehrliche Hand seines verstorbenen Verwandten (der Name wird genannt) gebe. Falls der Angeredete darauf antwortet: „hier hast du die ehrliche Hand des Verstorbenen“, so hat er sich von jedem Verdacht gereinigt. Im Falle eines Mordes ist ein Eid am Grabe des Gefallenen gestattet. Bei Grenzstreitigkeiten nimmt derjenige, welcher den Eid übernommen hat, Erde in den Schooss seines Kaftans und schreitet die streitige Grenze ab.

So eigenartig all diese Sitten auch sind, aber das Volk hängt an ihnen und wundert sich, dass die russischen Richter nur auf dem Evangelium oder auf dem Koran zu schwören erlauben und den Schwur nach der Sitte vollständig verwerfen. Für die Osetinen und die anderen Bergvölker ist aber nur derjenige Eid heilig, welcher nach dem alten Ritus geleistet wird. Ueber den officiellen Eid äussern sie sich sehr wegwerfend: den Eid aber nach der alten Sitte achten sie sehr hoch, weil man ihn nicht mit so leichtem Gewissen schwören könne.

Wenn wir zu den Mohamedanern des östlichen Russlands (Gouvernements Kasan, Ufa, Perm) übergehen, so werden wir uns leicht überzeugen können, dass unser geltendes Gesetz ihren Ansichten gar nicht entspricht. Zu allererst ist zu bemerken, dass die Person, welche den Eid abnimmt, für sie äusserst wichtig ist. Der Mulla ist ihr Priester und wenn er sie auffordert, vor dem Koran zu schwören, so macht dieser Eid einen gewissen Eindruck. Wenn aber der Gerichtspräsident ihnen den Eid vorspricht, wobei der Koran im Sitzungssaal nicht vorhanden ist, so verletzt eine derartige Ceremonie bloss das religiöse Gefühl der Leute.

Der Präsident ist ein Christ, die Anhänger des Propheten können ihn also nicht als Diener ihres Gottes ansehen. Eine solche Cere-

monie ist für die Mohamedaner ebenso werthlos, wie die Vereidigung eines fanatischen Altgläubigen durch einen Juden, oder eines Katholiken durch einen Heiden.[1])

Einen ähnlichen Gedanken, aber in einer Form, die weniger crass ist, habe ich in der deutschen Litteratur gefunden. Amtsrichter Bartolomäus[2]) behauptet mit Recht, dass ein Eid eigentlich nur dann möglich ist, wenn zwischen den Ansichten des Abnehmenden und des Schwörenden eine Uebereinstimmung besteht. Deshalb ist nicht zu verleugnen, dass die Mohamedaner nur durch ihren Mulla vereidigt werden sollen, wobei eine Beobachtung ihrer Sitten zu wünschen ist. Diese Formalitäten sind im § 326 Band X Theil 2 d. Gesetzes beschrieben: der Schwörende muss sich zuerst den Waschungen unterziehen, welche das Gesetz verlangt; nachher muss er in Gegenwart des Mullas die Hand auf den Koran legen und die Worte des Eides hersagen. Der Koran selbst muss auf einem Stück reiner Seide auf einem Pult oder, Tisch niedergelegt werden, welcher wenigstens einen Meter hoch ist.

Auch der Ort, wo die Ceremonie stattfindet, spielt eine grosse Rolle. In einem Privathause wird der Eid nie abgenommen, weil der Besitzer des Hauses fürchtet, den Zorn des Herrn auf sich zu laden, falls der Zeuge falsch geschworen hat. In Folge dessen kann der Eid in der Moschee oder unter freiem Himmel geschworen werden; am besten aber auf dem Grabe eines Verwandten, eines Heiligen oder einer geachteten Person.[3])

Endlich der Text des Eides, wie er im Gesetz[4]) verzeichnet ist, stösst die Muselmänner durch ihre Einförmigkeit und durch ihren Inhalt ab. Diese Formel ist eine Wiederholung mit kleinen Aenderungen des christlichen Eides. Was aber für den Christen gut ist, hat für den Muselmann keinen Sinn. Im Text des Eides ist es erwähnt, dass der Zeuge die Wahrheit sagen muss, ohne sich durch Bande der Liebe oder des Blutes beeinflussen zu lassen. Diese Worte können auf die Jünger des Propheten gar keinen Eindruck machen, da sie jeden Christen als Feind ihres Glaubens betrachten und be-

1) Messchaninoff, Der Eid im Strafprocess. (Journal f. Civil- und Strafrecht. 1894. XI. S. 26).

2) Der Eid als Mittel zur Erzwingung einer wahrheitsgemässen Aussage. (D. Juristen-Zeitung. 1896 Nr. 21).

3) Dingelstedt, Der Eid der Mohamedaner. (Journal d. Justiz-Ministeriums. 1896. IV. S. 115). Messchaninoff, s. o.

4) Beilage III. zum § 218 d. V. Bandes der Bestimmungen ü. d. Heerwesen. — Die Straf- und Civilprocessordnung enthält keine andere Eidesformel, desshalb wird die citirte Formel auch vom Gericht benutzt.

trachten müssen.[1]) Ihren Ansichten würde es mehr entsprechen, wenn sie ein einfaches Versprechen abgeben könnten, die Wahrheit zu sagen, indem sie dasselbe mit den heiligen Worten Wallahi, Billahi, Tallagi[2]) bekräftigen.

Zu diesen Formalitäten kommen noch eine Reihe von Volksanschauungen über das Wesen und die Bedeutung des Eides hinzu. Zu allererst ist zu erwähnen, dass die Ablehnungsgründe andere sind, als bei uns. Für den Asiaten genügt es zu sagen, dass er dem Zeugen misstraue; bei uns aber wird kein Richter einen so vagen Grund gelten lassen. Diese Differenz lässt sich aus der Natur der Sache erklären. Bei uns kommt der Schwur am häufigsten in Strafsachen vor, bei den Orientalen in bürgerlichen Streitigkeiten. Bei ihnen hat der Eid nur dann eine bindende Kraft, wenn er freiwillig geleistet wird. Deshalb wird der Eid, den der russische Richter von jedem Zeugen und Sachverständigen verlangt, als eine Beleidigung betrachtet. In einem Strafprocess in Turkestan wurde ein Mulla, ein Mufti (Secretär am Volksgericht) und zwei Kaufleute aus dem Volksstamm der Sarten zum Verhör geladen. Alle vier weigerten sich zu schwören; die ersteren erklärten, dass ihre Ehre darunter leide, dass ihnen nachher keiner ihrer Glaubensgenossen vertrauen könne und dass sie ihre Aemter verlieren können; die beiden Kaufleute beriefen sich darauf, dass sie ihren Credit schädigen würden. Trotz der Ermahnung des Richters blieben sie bei ihrer Weigerung und bezahlten ohne Widerrede jeder eine Strafe von 50 Rubel, welche ihnen auferlegt wurde.[3]) Unter solchen Bedingungen ist es auch begreiflich, dass die Bevölkerung mit Verachtung die russischen Polizeiagenten betrachtet, welche sehr oft vor dem Richter erscheinen und jedesmal ihre Aussage beschwören müssen. Der Orientale zieht daraus den Schluss, dass diese Beamten weder Treue noch Glauben besitzen, da der eigene Richter zu ihnen nicht das geringste Vertrauen hat.[4])

---

1) Typische Beweise mohamedanischer Weltanschauung findet man in den Citaten aus tatarischen Büchern, welche H. Dalton anführt. (Offenes Sendschreiben an Pobednoszeff. 1889. S. 62—63.)

2) Diese Worte werden im russischen Eid für Mohamedaner (Beilage zum § 713 d. Strafprocessordnung) und in d. k. k. Oesterreichischen Hofdecret vom 26. August 1826 Nr. 2217 erwähnt (Manz, Strafprocessordnung S. 139). Es ist im Decrete auch gesagt, dass für keinen Fall dem Schwörenden zu gestatten ist, den Zeigefinger einer Hand in die Höhe zu halten.

3) Entscheidung des Kriminal-Departements des Senats. 1879. Nr. 69.

4) Laut § 712 d. Strafprocessordnung haben nur die Geistlichen christlicher Confessionen das Recht, sich auf ihren Diensteid zu berufen.



Aeusserst eigenartig und mannigfaltig ist die Ceremonie der Vereidigung bei den Kirgisen.

Dieselben sind bis jetzt keine eifrigen Muselmänner; deshalb schwören sie in ihrem Volksgericht selten auf dem Koran und ziehen den Eid nach der Volkssitte vor. Der Schwörende muss in Gegenwart der Zeugen mehrere Male am Kirchhof vorbeigehen, oder er berührt mit einem Fusse den Grabhügel eines Verwandten, eines Heiligen und schneidet einen Zweig vom Strauche, welcher auf dem Grabe wächst.[1]) Noch enger mit dem Todtencultus verwachsen ist folgende Ceremonie. Der Schwörende wird den Waschungen unterzogen, welche man an dem Todten vornimmt, dann wird er mit einem Leichentuch bedeckt und in ein Grab gelegt. Nach einigen Minuten kann er dasselbe verlassen. — Auch andere Sitten sind bekannt. Der Schwörende besteigt einen Hügel und ruft denjenigen, der ihm den Eid abnimmt; der letztere kommt zu ihm herauf und giebt ihm einen Schlag mit der Peitsche, indem er die Worte spricht: „ich empfange deine Seele"; oder der Schwörende und der Zeuge geben sich die Hände, laufen mehrere Schritt und trennen sich, indem sie nach verschiedenen Richtungen auseinandergehen.

Es ist auch erlaubt, dass zum Zeichen des Schwures der Zeuge die Klinge eines Schwertes oder den Lauf einer Flinte küsse, oder eine Messerklinge oder den Nagel am Finger der rechten Hand mit der Zunge berühre, wobei er sich mit dem Gesicht zum Monde wenden muss.[2]) Das Volk hängt an allen diesen heidnischen Gebräuchen und wundert sich, weshalb die russischen Beamten verlangen, dass sie den Eid auf dem Koran leisten sollen. Diese Forderung ist ganz falsch, denn sie verstärkt den Einfluss der fanatischen mohamedanischen Geistlichkeit auf das Volk. Die Mullas binden den Kirgisen auf, dass sie jeden Eid ungültig machen können, indem sie einzelne Sätze in demselben auslassen oder ändern, was der Richter nicht bemerken kann. Auf diese Weise liegt es in ihrer Hand, den schrecklichsten Eid in einen nichtssagenden zu verwandeln.

Abgesehen von diesen Umständen, welche nicht dazu beitragen, die Bedeutung des Eides zu erhöhen, muss man noch mit den Ansichten der Kirgisen über Eidespflicht rechnen, welche den Satzungen des geschriebenen Rechts vollständig widersprechen. Die Richter und Untersuchungsrichter von Turkestan behaupten, dass die Kirgisen sich weigern zu schwören. Derartige Fälle sind so oft vorgekommen, dass der

1) Grodekoff, Kirgisen und Karakirgisen im Sir-Darja. S. 208.

2) Gotowitzky, Form und Bedeutung des Eides bei den Kirgisen. (D. Juristischer Bote. 1884. S. 189—193).

General-Gouverneur in einer Bestimmung vom Jahre 1882 Nr. 7116 die Bevölkerung darauf aufmerksam machte, dass nach ihren Sitten der Eid zulässig ist und dass in Folge dessen die Kirgisen und Sarten, wie alle Muselmänner, verpflichtet sind, im Landgericht und im Volksgericht den Schwur zu leisten, wenn es der Richter verlangt.

Mit dieser Bestimmung ist aber nur die formelle Seite der Frage berührt; die richtige Entscheidung ist aber viel schwerer.

Der wahre Grund einer derartigen Weigerung ist in den uralten Volkssitten zu suchen. Nach diesen Sitten können bei den Kirgisen nicht nur die Parteien und die Zeugen, sondern auch die Bürgen vereidigt werden, welche vom Kläger oder vom Beklagten zum Beweise ihres Rechts aufgestellt werden. Die Parteien können nur in Bagatellsachen zum Eide zugelassen werden, und zwar, falls gar keine anderen Beweise vorgelegt werden können. Die Zeugen werden in Bagatellsachen ohne Vereidigung vernommen; in wichtigen Fällen hat aber der Richter das Recht, sie aufzufordern zu schwören; der Zeuge dagegen ist ermächtigt, nach Beendigung seiner Aussage den Eid zu verweigern. Falls in wichtigen Fällen die Zahl der Zeugen eine geringe ist oder falls die letzteren sich geweigert haben zu schwören, kann der Richter (Bij) einer der streitenden Parteien befehlen, „schwörende Bürgen“ zu stellen. Dieselben sind verpflichtet, die Sache zu ergründen und Material über den guten Ruf und die Führung der Partei, welche sie vertreten, zu sammeln. Nachdem diese Pflicht erfüllt ist, müssen Sie zum bestimmten Termin vor dem Richter aussagen, ob sie ihre Partei für schuldig halten oder nicht. Diese Aussage haben die Bürgen durch den Eid zu bekräftigen. Eine solche Aussage gilt für einen so wichtigen Beweis, dass die Gegenpartei alle Mittel anwendet, um die Sache gütlich beizulegen, falls der Bürge vor Sonnenuntergang an Ort und Stelle erschienen ist, um zu schwören. Wenn dagegen der Bürge zum Termin nicht gekommen ist, so verliert seine Partei den Process. Das Bekräftigen einer Aussage durch den Schwur ist also nach der kirgisischen Sitte nicht obligatorisch; der Eid selbst ist aber stets ein Reinigungseid. Desshalb ist das Urtheil der Volksrichter gewöhnlich folgendermaassen abgefasst: „falls der Eid nicht geleistet wird, so wird N. N. für schuldig erklärt“.. [1]) Unter solchen Bedingungen ist es begreiflich, welche Bedeutung der Kirgise dem Eide beilegt; der Schwörende sagt, dass er den

1) Diese Bestimmungen erinnern sehr stark an die Bestimmungen des geltenden Civilprocesses (Deutsche C. P. O. § 430, Russische C. P. O. § 492). Nur spricht das geschriebene Gesetz vom Beschwören einzelner Thatsachen (Deutsche C. P. O. § 428, russ. § 491) und nicht vom ganzen Process, wie es die Kirgisen thun.



Process auf seine Seele nehme, und daher gilt es für eine grosse Schande, die Verurtheilung eines Unschuldigen fahrlässig herbeizuführen, indem der Zeuge nur eine bestimmte Thatsache, welche vielleicht rein zufällig war, mit dem Eide bekräftigt. Aus demselben Grunde vermeiden die Kirgisen auch vor dem russischen Richter zu schwören, um ihre Aussage zu bestätigen.

Sehr oft haben die Beamten auf ihre Ermahnungen, sich dem Gesetz zu unterwerfen, folgende Antwort bekommen: „wie kann ich schwören, da ich den Mann nicht kenne, welcher mich als Zeugen aufgestellt hat; ich bestätige seine Aussage, aber meine Seele kann ich für ihn nicht hingeben“.

Diese Ansichten sind den Volksrichtern gut bekannt und sie hüten sich, die Vereidigung zu missbrauchen. Falls aber die russischen Gerichte auf den Bestimmungen des geltenden Straf- und Civilprocesses bestehen werden, dann wird bei den Kirgisen die Bedeutung des Eides fallen und dem Meineid wird Thür und Thor geöffnet werden.

Dieses sind die Ansichten der Tataren, Sarten und Kirgisen, welche zu den Jüngern des Propheten gehören. Die verschiedenen heidnischen Völkerschaften haben aber ebenso wenig Ehrfurcht vor dem russischen Eide. An der Kama und Wolga leben die Tschuwaschi, Mordwinen, Wotiaken und Tscheremissen. Officiell haben sie das Christenthum angenommen, in Wirklichkeit sind bei ihnen die heidnischen Satzungen noch heute lebendig und die Furcht vor dem Götzen Keremet ist noch so stark, dass die Wotiaken ihm Opfer bringen und in Tagen der Noth sogar Menschen opfern.[1]) Die Regierung hat für diese Völkerschaften den Eid in ihre Sprache übersetzen lassen, aber es unterliegt keinem Zweifel, dass der Eid nach der alten Volkssitte (d. h. nach dem heidnischen Gebrauch) bei ihnen in grösserem Ansehen steht. Dass dieser Eid sich bis heute erhalten hat, können wir aus einer Entscheidung des Cassationshofs[2]) ersehen, wo er genau beschrieben ist. „Der heidnische Priester (Kart) muss bei der Vereidigung der Tscheremissen folgende Gebräuche beobachten: auf die Erde wird ein Lindenstab hingelegt, sodann werden soviel Stücke Schwarzbrod geschnitten und mit Salz bestreut, wie viel

---

Ausserdem kennt das geltende Recht solche Beweise nur im Civilverfahren und nicht im Strafprocess. Bei den Kirgisen, wie bei allen unculturellen Völkern ist diese Trennung der Processe noch nicht durchgeführt.

1) Im Kreise Malmish (Gouvernement Wiatka) standen im Jahre 1892 die Bauern des Dorfes Multani unter der Anklage, einen alten Bettler ermordet zu haben, um ihrem Gott ein Opfer zu bringen.

2) Entsch. d. Criminal-Departements des Senats. 1877. Nr. 1.



Personen vereidigt werden sollen; nachdem diese Vorbereitung beendigt ist, knieen die Zeugen auf dem Stabe nieder und sprechen folgende Worte: „wir müssen die Wahrheit sagen, wenn man uns fragen wird“; darauf erhält jeder von den Schwörenden ein Stück Brod, welches er mit dem Munde vom Messer nehmen muss, auf welchem es vom Priester aufgespiesst ist; sodann stehen die Zeugen auf und überschreiten den Stab, auf dem sie gekniet haben, und der Priester bricht ihn über das Knie mit den Worten: „wenn jemand von euch die Unwahrheit gesagt hat, so wird er verderben wie dieser Stab“. — Die Vereidigung wird im Hofe vorgenommen, die Zeugen stehen baarhaupt, mit dem Gesicht nach der Sonne, die Hände kreuzweis auf der Brust gefaltet. Am Lindenstabe wird vom Priester vor dem Beginn der Ceremonie die Schale entfernt, damit er rein und fleckenlos sei, wie das Gewissen des Schwörenden. Das Brod hat auch eine symbolische Bedeutung: diese Völkerschaften leben vom Ackerbau; indem sie beim Schwure Brod essen, laden sie im Falle eines Meineids die Strafe der Missernte auf sich.

Messchaninoff[1]) berichtet aus seiner Praxis, dass er die Wotiaken auf eine ähnliche Weise beeidigt hätte. Nur die Ceremonie des Kniens fiel weg. Ein kleiner weisser Lindenstab diente dazu, um das Messer zu stützen, so dass Messer und Stab zusammen die Form eines Kreuzes bildeten. Der bekannte Ethnograph Matweeff[2]) behauptet, dass die Tschuwaschi und Mordwinen diesen Eid höher stellen als den officiellen. Illustroff[3]) erzählt von der Vereidigung eines Heiden in der Sitzung des Militärgerichts zu Orenburg. Auf die Frage des Präsidenten, ob sein Glauben ihm gestatte, einen Eid abzulegen, antwortete der Zeuge, er sei bereit, nach der Sitte zu schwören, indem er ein Stück Brod und Salz von der Messerspitze nehme. Der Präsident liess den Zeugen gewähren; Salz und Brod wurden gebracht, der Präsident schnitt ein kleines Stück ab, streute Salz darauf und reichte es dem Schwörenden auf der Messerspitze. Der letztere empfing das Brod und verzehrte es, indem er vor den Richtern niederkniete.

Wir sehen also, dass diese Eidesceremonie sehr verbreitet ist, da sie bis heute im hohen Norden, an der ganzen Kama und Wolga, am Ural und in der asiatischen Steppe bei Orenburg bekannt ist. Dieselbe muss sehr alt sein, denn schon am Anfang des XVII. Jahr-

1) Der Eid im Strafprocess. (Journal f. Civil- und Strafrecht. 1894. XI. S. 31).

2) Recht und Sitte in Russland. 1878. S. 39.

3) Die Vereidigung eines Heiden im Gerichtssaal. (D. Juristischer Bote. 1885. Nr. 1).



hunderts wurde sie auf Befehl des Zaren Wassili Schuiski officiell anerkannt und die Völker an der Wolga leisteten auf diese Weise den Eid der Treue[1]), wobei die Schwurzeugen über den Häuptern der Schwörenden blanke Schwerter hielten.

In einem Lande, wie Russland, wo die jüdische Bevölkerung sehr zahlreich ist, muss dem Eide der Israeliten eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der § 1061 der Bestimmung über fremde Confessionen[2]) verlangt, dass bei der Vereidigung eines Juden folgende Regeln beobachtet werden: der Eid muss vom Rabiner oder von einem Glaubensgenossen in Gegenwart zweier anderer Israeliten abgenommen werden, wobei der Schwörende sein Haupt zu bedecken und die Rechte auf das Buch Moses zu legen hat. Am Sonnabend darf ein Schwur nicht geleistet werden. Das Gesetz kennt auch eine Vereidigung in der Synagoge vor der offenen Bundeslade, wobei die Lichter am Hochaltar mit schwarzem Flor bedeckt werden. Auch jetzt können die Parteien im Civilprocess übereinkommen, dass der Eid in der Synagoge auf diese Weise geleistet werde (§ 493 d. C. P. O.). Der Strafprocess kennt diese Ceremonie gar nicht, aber auch die Formalitäten des § 1061 werden nicht beobachtet, denn das Kriminal-Departement des Senats hat in einer Reihe von Entscheidungen (1870 Nr. 1040, 1874 Nr. 191, 1876 Nr. 33 und 171, 1880 Nr. 14 und viele andere) erklärt, dass die Verletzung all dieser Regeln keinen Werth habe. Sogar die Vernehmung und Vereidigung eines Israeliten am Sonnabend ist gestattet, falls die Parteien dagegen nicht protestiren. Diese Entscheidung widerspricht dem Gesetz, welches eine Vereidigung am Sonnabend ausdrücklich verbietet.[3]) Unter solchen Bedingungen ist es begreiflich, dass die Juden dem Eide, welchen sie im Gericht leisten, gar keine Bedeutung beilegen. Ich selbst habe Jahre lang in Lithauen gedient und den Eindruck behalten, dass die jüdischen Zeugen nicht mehr lügen, als alle anderen, aber dass die ganze Ceremonie auf sie nicht den geringsten Eindruck macht. Es ist aber auch ganz natürlich. Jeder Mensch, der die polnischen Juden kennt, weiss, dass es eine dunkle, ungebildete Volksmasse ist. Je ungebildeter aber ein Mensch ist, desto mehr hängt er an den Formalitäten. Da aber

1) Fedoroff, Die Eidesform in Russland seit dem Heidenthum bis zu Peter I. (Vaterländische Annalen. 1824. IV. S. 403).

2) B. XI. Th. I. des Swod Sakonoff. (Codex d. gesammten geltenden Gesetze).

3) Das Civil-Departement des Senats hält bis jetzt an dem Grundsatze fest, dass der Israelit am Sonnabend und an jüdischen Feiertagen nicht vereidigt und nicht vernommen werden darf. (Entscheidung 1873 Nr. 1455, 1877 Nr. 239.)



der Jude ausserdem durch die kleinlichen Vorschriften des Talmud an die Wichtigkeit der Formalitäten gewöhnt ist, so ist es ganz falsch, wenn der Cassationshof den jüdischen Eid von jeder Formalität befreit. Am meisten werden die Leute verletzt durch die Abwesenheit des Rabiners und die Nothwendigkeit, sich vom Präsidenten vereidigen zu lassen. (In dieser Beziehung müssen wir dasselbe sagen, was wir von den Mohamedanern gesagt haben: eine Vereidigung ist nur durch einen Glaubensgenossen möglich.[2])

Wir können nicht verschweigen, dass auch die Redaction der Eidesformel für die Israeliten geradezu eine verletzende ist. Diese Formel lautet folgendermaassen: „Ich verspreche und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dem Gotte Israels mit reinem Herzen und ohne anderen in mir verborgenen Sinn, sondern nach dem Sinne und dem Wissen desjenigen, welcher mich vereidigt, dass ich die Wahrheit sagen werde.“ . . Diese Eidesformel ist unpassend, denn in ihr ist ein Misstrauen gegen den Schwörenden deutlich ausgesprochen. Der Zeuge wird also einer Beleidigung ausgesetzt, bevor er irgendwie das Gesetz verletzt hat.

Da wir vom Zeugeneide sprechen, so müssen wir wenigstens mit einigen Worten die Vereidigung der christlichen Zeugen griechisch-katholischer Confession erwähnen. Im Landgericht werden sie vom Priester vor dem Kreuz und dem Evangelium vereidigt. Im Bauerngericht geschieht es vor dem heiligen Bilde, welches im Sitzungszimmer hängt. Der Schwörende betheuert die Wahrheit gesagt zu haben, indem er das Kreuz schlägt und das Bild küsst.[3]) Eine specielle Eidesformel existirt nicht. Die Ceremonie kann, auch in der nächsten Kirche vorgenommen werden. In den östlichen Provinzen wird in solchen Fällen die Doppelthür zum Allerheiligsten aufgemacht. Es ist aber auch die Meinung stark verbreitet, dass der Eid am wirksamsten ist, wenn derjenige Heilige zum Zeugen angerufen wird, welcher in der Gegend besonders hoch geschätzt wird, z. B. in Kieff — die Mutter-Gottes von Petschersk, in Nowgorod die Heilige Sofia, in Riasan die Mutter-Gottes von Murom u. s. w. Auch gewisse Kirchen und Klöster stehen bei den Bewohnern der einzelnen Gegenden in hohem Ansehen und werden speciell aufgesucht, um den Eid zu leisten, z. B. bei Nowgorod die Kirche des Dorfes Snamenskoie,

1) Zeitschrift d. Jurist. Gesellschaft. 1894 Nr. 1. Bittschrift eines Rabiners an das Plenum d. Friedensrichter zu Lublin.

2) Arbeiten der Commission zur Reform des Civil- und Strafprocesses. 1897. B. V. S. 228.

3) Messchaninoff, s. o., Pappe. Die Beweise im Bauerngericht.



bei Pronsk (Gouvernement Riasan) das Dorf Pokroff u. s. w.[1]) Aus dem Gesagten ist zu ersehen, dass die Ansichten der Mingrelier und Abhasier auch den Grossrussen nicht ganz fremd sind oder wenigstens waren. Wir betonen etwas das Praeteritum, weil die citirten Aufsätze über die russischen Verhältnisse aus den Jahren 1826 und 1828 stammen und die Volksansichten in dieser Beziehung sich jetzt wahrscheinlich etwas geändert haben. Aber eine gewisse Aehnlichkeit ist nicht zu verleugnen.

Die Altgläubigen, welche in Russland äusserst zahlreich sind, lassen sich den Eid vom officiellen russischen Geistlichen abnehmen, aber statt des gewöhnlichen Kreuzes küssen sie das achteckige Kreuz, welches sie auf dem Leibe tragen. In den grösseren Städten, wie Moskau und Saratoff, wo diese Sectirer besonders stark vertreten sind, haben sie ein reiches Kreuz und eine werthvolle alte Bibel aus dem XVII. Jahrhundert gestiftet, damit ihre Glaubensgenossen bei der Vereidigung im Gericht dieselben benutzen können.[2]) Diese Art der Vereidigung, d. h. durch den officiellen Geistlichen, aber vor ihren heiligen Gegenständen, ist durch die Cabinetsordre vom Jahre 1838 bestätigt.[3]) Es ist ein Compromiss, denn früher wollten die Altgläubigen dem Zaren den Eid der Treue entweder gar nicht leisten oder nur durch ihren Vorbeter.

Wir müssen noch einige heidnische Sitten beschreiben, welche sich bis heute im Volke erhalten haben; z. B. der Schwörende muss einen Happen Erde verschlucken. Die Sitte scheint namentlich im Süden Russlands sehr stark verbreitet zu sein, denn die Zahl der Schriftsteller, welche sie erwähnen, ist eine sehr zahlreiche. Im Gouvernement Tersk[4]) ist die Zahl der Forstdiebstähle eine grosse. Wenn die Forstbeamten von den Dieben überwältigt werden, dann werden sie gezwungen Erde zu essen, als Zeichen des Eides, dass sie die Anzeige nicht erstatten würden.[5]) Bei einem Raubanfall im Hause eines Dorfcaplans im Kreise Aleksandrowsk (Gouvernement Exaterinoslaf) wurde die ganze Familie des Priesters ermordet, nur die Dienstmagd erregte das Mitleid der Räuber; sie schenkten ihr das Leben, zwangen aber das Mädchen zu schwören, dass sie sie nicht anzeigen würde. Um den Schwur zu

1) Makaroff, Alte und neue Eidesformen.

2) Christliche Lecture. 1890. Nr. 2 S. 65.

3) Cabinetsordres vom 17. Januar 1836 und 3. November 1838.

4) Afanassieff, Russische Volksmärchen. B. I. S. 6. Materialien zur Kenntniss des Kaukasus. 1889. Nr. 7. (Bericht aus dem Gouvernement Tersk). Volksmärchen von Volksschullehrern gesammelt. 1863. S. 165. Gouvernements-Nachrichten von Tschernigoff. 1884. Nr. 42.

5) Nachrichten des Gouv. Tersk. 1887. Nr. 29.



bekräftigen, musste sie das Heiligenbild küssen, welches an der Wand hing, und eine Hand voll Erde aufessen.[1])

Wie die heidnischen und christlichen Gebräuche in einander verwachsen sind, kann man aus folgendem Fall ersehen, der im Gouvernement Kostroma beobachtet wurde. 3 Altgläubige waren eines Diebstahls verdächtig. Um sich von der Anklage zu reinigen, leisteten sie vor der ganzen Gemeinde den Eid. „Auf dem Rasen beim Dorfe war ein grosses Kreuz ausgeschnitten. Jeder von den Dreien legte sich in die Vertiefung und küsste die Erde mit den Worten: „falls ich schuldig bin, so möge das Heilige Kreuz mir nicht erlauben aufzustehen und die Erde möge mich verschlingen". Nachdem er diesen Satz 3 mal wiederholt hatte, musste der Schwörende einen Happen Erde in den Mund nehmen.[2])

In früheren Jahren existirte namentlich in den Gouvernements Woronesh und Tula[3]) der Eid auf Hagel und Schnee. Sobald sich die Parteien geeinigt hatten, einen solchen Eid zu schwören, sammelte beim nächsten Hagelwetter der Schwörende eine Hand voll Hagelkörner und brachte sie ins Zimmer; wenn es ihm gelang, dieselben in Gegenwart von Zeugen zu zählen, bevor sie geschmolzen waren, so gewann er den Process. Im Winter wurde ein Schneeball auf den Ofen geworfen; falls er so lange nicht zerschmolz, bis der Schwörende vor dem Heiligenbild 9 Verbeugungen gemacht hatte, so wurde angenommen, dass die Wahrheit auf seiner Seite sei.

Diese Art zu schwören erinnert mehr als alle anderen daran, dass der Schwur ein Ueberbleibsel der alten Ordalien ist. Die Gottheit wird angerufen, um bei der Entscheidung eines schwierigen Falles die Richter vor einem Fehler zu bewahren.

Falls Grenzstreitigkeiten vorliegen, dann muss der Schwörende mit einem Heiligenbilde in der Hand oder mit einem Stück Rasen auf dem Haupte die Grenze des streitigen Besitzes abschreiten. Hiermit leistet er den Eid, dass die alte gute Grenze so liegt, wie er behauptet. Ausserdem musste er die Formel hersagen: „falls das Grundstück nicht mir gehört, wie ich behaupte, so möge mich die Erde zudecken". Die Sitte scheint aus dem grauen Heidenthum zu stammen und ist bis jetzt in den Gouvernements Riazan, Tamboff, Saratoff und Woronesh ziemlich verbreitet.[1]) Diese Eidesform war früher officiell anerkannt, denn im Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch wird sie erwähnt und beschrieben (Capitel 10, § 236 und 237).[2])

1) Tschernigower Gouv. -Nachrichten. 1886. Nr. 42.

2) Zeitschrift des Bisthums von Moskau. 187. Nr. 46.

3) **Makaroff**, s. o.

Im Lande der Don'schen Kosaken existirte lange Zeit die Sitte, beim Schwören nicht nur das Heiligenbild, sondern auch eine geladene Flinte, welche auf den Tisch vor dem Bilde hingelegt wurde, zu küssen. Die Leute waren fest überzeugt, dass die den Schuldigen erschiessen würde.[3]) Diese Methode wurde namentlich dann angewendet, wenn ein Hausdieb entdeckt werden musste. Jetzt fängt diese Sitte an zu verschwinden, aber so ganz ist sie nicht aus der Welt geschafft.

Vom Glauben zum Aberglauben ist nur ein Schritt. Da aber der Schwur eine religiöse Handlung ist, so ist es begreiflich, dass man bei einer Untersuchung dieser Frage auf verschiedene abergläubische Sitten stossen kann. Die Praxis hat nach und nach eine ganze Reihe von Kniffen aufgedeckt, welche angewendet werden, um den Eid zu nichte zu machen und sich vor dem Zorne der Gottheit zu schützen.

Die rechtgläubigen Russen murmeln vor dem Beginn der Ceremonie die Worte: „Gott möge meinen Eid nicht empfangen"; ausserdem vermeiden sie das Kreuz und das Evangelium beim Kusse mit den Lippen zu berühren.[4]) In Deutschland glauben abergläubische Leute den Eid folgendermaassen umgehen zu können: der Schwörende muss eine geweihte Hostie bei sich haben, oder den Kopf des Wiedehopfs, oder den Knochen seines verstorbenen Kindes; falls er die linke Hand in die Hüfte stemmt, oder nach der Beendigung der Ceremonie ausspuckt, oder während derselben 7 Steine und ein Goldstück im Munde behält. Bei den Juden ist der Aberglaube verbreitet, dass man einen Finger der rechten Hand einbiegen muss, wenn man die Hand zum Schwur auf die Bibel legt.[5]) Die Mohammedaner suchen nach dem Eide einen unreinen Gegenstand zu berühren; um dieses aber leichter thun zu können, legen sie bei Zeiten in die Tasche ihres Mantels eine Handvoll Pferdemist. Auf diese Weise machen sie die Ceremonie der Waschung zu nichte, welche vor der Vereidigung vorgenommen wird. Die Wotiaken (Gouv. Kasan und Wiatka) suchen nach der Ceremonie mit der Hand ihren Penis zu berühren oder

1) Makaroff, Alte und neue Eidesformen in Russland (Arbeiten der Gesellschaft f. russ. Geschichte und Alterthümer. 1828. IV. Nr. 1. S. 184—218).

2) Eugenius (Metropolit), Verschiedene Eidesformen b. d. Russen (Ibidem. 1826. III. Nr. 1. S. 77—88.) Eine ähnliche Sitte existirt, wie wir gesehen haben, auch bei den Osetinen auf dem Kaukasus.

3) Charusin, Nachrichten aus den Gemeinden der Don'schen Kosaken. 1885. S. 326.

4) Der Kirchenbote. 1889 Nr. 48, 1892 Nr. 2.

5) Loewenstimm, Aberglaube und Strafrecht. Berlin. 1897. S. 130. Gross. Handbuch f. Untersuchungsrichter. 1894. S. 364.



während des Schwörens eine Art Blitzableiter einzurichten, indem sie die Schwurfinger der rechten Hand zum Himmel erheben, und den Zeigefinger der linken Hand nach unten ausstrecken. Der Wotiak ist fest überzeugt, dass auf diese Weise der Eid durch die rechte Hand in seinen Körper eindringt, aus der linken aber in die Erde geht.[1])

Der bekannte Ethnograph Manhardt[2]) berichtet über einen interessanten Meineidsprocess. Am 24. October 1863 wurde in der Stadt Danzig vor den Geschworenen der Process Waldeck verhandelt. Derselbe war angeklagt, einen gewissen Wischnewsky zum Meineid verleitet zu haben; um das Gewissen dieses Burschen zu beruhigen, hatte er ihm gerathen, bei der Vereidigung in den Mund eine Erbse und in die Tasche den Kopf eines Härings zu legen.

Alle diese Thatsachen sind unbedingt von practischem Werthe. Desshalb empfiehlt Prof. Gross, dass jeder Untersuchungsrichter darnach strebe, diejenigen Kniffe aufzudecken, welche in seinem Bezirk geübt werden.

Hiermit wollen wir unsere Arbeit schliessen. Leider konnten wir weniger Material sammeln, als es bei der Wichtigkeit der Frage vom Eide zu wünschen wäre. Aber auch die mitgetheilten Thatsachen gestatten einige, freilich sehr bescheidene, Schlüsse.

Alles, was wir über die Ansichten der Orientalen, über Ablehnung der Zeugen, verwandtschaftliche Beziehungen, Eides- und Zeugnisspflicht gesagt haben, ist für den Richter von grosser Bedeutung, da er den Werth der Zeugenaussagen zu bestimmen hat. Zu diesem Zweck ist es aber sehr wichtig zu erfahren, ob ein Zeugniss freiwillig abgegeben wird, oder dass die Bestimmungen des geltenden Gesetzes das Gewissen und das Rechtsgefühl des Zeugen verletzen; es ist endlich von dem grössten practischen Werthe, zu wissen, ob die officielle Vereidigung auf das Volk einen gewissen Eindruck macht, oder dass diese ganze Ceremonie nichts weiter ist, als eine leere Formalität.

Auf die Frage, ob die bestehenden Verhältnisse in Russland eine Reform verlangen, würden wir folgendes zur Antwort geben. Die geltenden Bestimmungen des Straf- und Civilprocesses über die Vereidigung brauchen nicht geändert zu werden. Im Gegentheil, sie sind

---

1) Messchaninoff, s. o.

Es wäre interessant zu erfahren, wesshalb im Oesterreichischen Hofdecret vom 26. August 1826, Nr. 2217 erwähnt wird, dass dem schwörenden Muselmann auf keinen Fall zu gestatten ist, den Zeigefinger einer Hand in die Höhe zu halten (Manz Strafprocessordnung S. 139). Sollten wir in diesem Falle nicht auch mit einem Aberglauben zu thun haben?

2) Die practischen Folgen des Aberglaubens.



vollständig klar, deutlich und gerecht. Nur die Specialbestimmungen über den jüdischen und mohammedanischen Eid müssten einer Durchsicht unterworfen werden. Die Eidesformeln für diese beiden Confessionen sind im § 1061 des Codex über fremde Confessionen und im § 218 (III. Beilage) d. V. Bandes der Bestimmungen über Militärwesen enthalten. Eine Aenderung dieser Formeln wäre daher leicht durchzuführen, ohne an den Grundprincipien des Strafprocesses zu rütteln. Die Entscheidungen des Cassationshofs enthalten aber manche Thesen, welche man im Interesse der Rechtspflege nicht gut heissen kann.

Zu allererst muss man dafür sorgen, dass zur Sitzung Geistliche verschiedener Confessionen geladen werden. Die Vereidigung durch den Präsidenten ist so viel wie möglich einzuschränken und nur zu gestatten, falls es sich um Personen christlicher Confessionen handelt, oder falls Geistliche anderer Confessionen und anderen Glaubens in der Stadt, wo das Gericht Sitzung hat, nicht vorhanden sind.[1])

Der Senat aber legt den § 715 d. Strafprocessordnung ganz anders aus. In einer ganzen Reihe von Entscheidungen (1869 Nr. 982, 1870 Nr. 247, 1870 Nr. 513) hat sich das Kriminaldepartement dahin ausgesprochen, dass der Präsident das Recht hat, die Zeugen selbst zu vereidigen, falls der nöthige Geistliche einer fremden Confession im Gerichtsgebäude nicht anwesend ist. Eine solche Interpretation kann zu Missbräuchen Grund geben. Es werden sich leicht Präsidenten finden, welche es vermeiden werden, Geistliche fremder Confessionen zur Sitzung zu citiren, um die Gerichtsspesen zu sparen. Diese Geistlichen werden aber im Gerichtsgebäude nur dann anwesend sein, wenn man sie bei Zeiten zum Termin ladet.

Die Ceremonie der Vereidigung muss jedenfalls so eingerichtet werden, dass sie den Ansichten des Schwörenden entspreche, denn sonst wird der Eid zu einer leeren Formalität, welche nicht den geringsten moralischen Einfluss auf den Zeugen ausüben kann. Die zahlreichen Thatsachen, welche wir besprochen haben, beweisen zur Genüge, dass im Volke bis jetzt die Achtung vor dem alten Eide nach der Volkssitte nicht verschwunden ist. Desshalb ist es schwer, den Ansichten des Senats beizustimmen, dass ein derartiger Eid in den russischen Gerichten unzulässig ist. Es ist kaum anzunehmen, dass alle die heidnischen Ceremonien der asiatischen Völker in einem

1) Auch bei Personen christlicher Confessionen ist die Beobachtung gemacht worden, dass es ihnen nicht gleich ist, wer den Eid abnimmt. Die Lutheraner und Reformirten lassen sich ruhig vom russischen Priester vereidigen, die Katholiken ziehen es vor, wenn der Präsident dieses Amt übernimmt.



europäischen Landgericht vorgenommen werden können, dass aber bei gutem Willen Vieles möglich ist, haben wir aus dem Beispiel des Orenburger Militärgerichts gesehen, dessen Präsident es für möglich hielt, den Heiden nach seinem Ritus zu vereidigen. Die wichtigsten Formalitäten des mohammedanischen und jüdischen Ritus müssten dagegen stets beobachtet werden. Den Verlust an Zeit würde man leicht einholen, da die Aussagen der Zeugen an Werth und Wahrheit gewinnen würden.

Das Princip, welches der Cassationshof in seinen Entscheidungen proclamirt hat, nämlich dass der Richter, falls die Vereidigung nach der Volkssitte Schwierigkeiten mache, sich mit dem Versprechen des Zeugen begnügen müsse, widerspricht dem Wortlaut des geltenden Gesetzes [1]) und den Entscheidungen des Kriminal-Departements des Senats, 1869 Nr. 1062, 1870 Nr. 1514, 1872 Nr. 881 und kann der Rechtsprechung nur schaden. Ein derartiges Versprechen darf bloss von demjenigen abgegeben werden, dem sein Glaube oder, wenn wir weiter gehen, die Sitte seines Volkes die Eidesablegung verbieten. Diese Bestimmungen würden also einerseits bei den russischen Stunditen, Duchoboren oder den amerikanischen Quäkern zur Anwendung kommen, weil ihr Glaube das Schwören strengstens untersagt; andererseits würden sie auch den Sarten, Kirgisen und anderen Orientalen ermöglichen, ihre Volkssitten nicht zu verletzen. Man wird uns vielleicht bemerken, dass der § 711 d. Strafprocesses und der § 396 d. C. P. O. nur von der Confession, nicht aber von der Volkssitte sprechen. Wir müssen aber darauf erwidern, dass die Grenze zwischen Religion und Sitte sehr schwer zu ziehen ist. Die Volkssitte ist sehr oft nur ein Ueberrest des früheren heidnischen Glaubens, welcher vom Volke noch nicht vergessen ist.

Andererseits müssen wir bemerken, dass viele von den Völkerschaften, welche wir erwähnt haben (wie z. B. die Tscheremissen, Mordwinen etc.) den Eid für erlaubt halten und bereit sind, ihn zu leisten, falls er nach ihrem Ritus abgenommen wird. In Folge dessen kann man den Entscheidungen das Cassationshofs nicht beistimmen, wenn er einen solchen Eid durch das Versprechen, die Wahrheit zu sagen, ersetzen will.

Wir haben hauptsächlich von den Völkern des Ostens gesprochen, weil sich bei ihnen am leichtesten eine Collision des geschriebenen Rechtes und der Volksanschauungen nachweisen lässt. Sie sind in der Cultur zurückgeblieben, während das geltende Recht das Product

1) § 712 der Strafprocessordnung, § 396 der Civilprocessordnung.

eines civilisirten Volkes ist. Aus dieser Differenz in der Cultur entstehen auch die verschiedenen Schwierigkeiten, welche sich in der Praxis so fühlbar machen.

Trotzdem wir uns, wie gesagt, mit den Stiefkindern der Civilisation befasst haben, so glauben wir annehmen zu können, dass auch für die Richter des Westens derartige Fragen vielleicht ein gewisses Interesse besitzen. Nicht überall bilden die Einwohner eine so homogene Masse, wie in Deutschland und Frankreich. In manchen Staaten, wie Oesterreich-Ungarn und in der Türkei ist die Bevölkerung eine bunte. Sie besteht aus einer Reihe von Völkerschaften, welche auf verschiedenen Stufen der Cultur stehen; in Folge dessen können ähnliche Fragen vorkommen, wie bei uns zu Lande. Vielleicht wird unsere bescheidene Arbeit dazu beitragen, diese Fälle ans Licht zu ziehen und ausführlich zu besprechen.



XII.

Detektivinstitute.

Von

Dr. **Albert Weingart**, Amtsgerichtsrath in Dresden.

Die mit dem Erforschen strafbarer Handlungen betrauten Behörden würden sicher weniger Erfolge aufzuweisen haben, wenn sie bei ihren Maassnahmen ausschliesslich auf ihre eigene Initiative angewiesen wären und nicht so vielfach Anregungen von den bei der Erforschung des Thatbestands persönlich Interessirten erhielten. Eine nicht zu unterschätzende Unterstützung leisten bei diesen Untersuchungen manchmal auch Detektivinstitute, die entweder vom Geschädigten oder von einem der That Verdächtigten, der seine Unschuld nachweisen will, zu Nachforschungen veranlasst werden.

Während in England und Amerika die Detektivinstitute eine seit langem eingebürgerte Einrichtung sind, kennt man sie in Deutschland erst seit zwanzig Jahren. Das erste Institut errichete 1880 in Berlin Caspari-Roth Roffi. Ende der achtziger Jahre begründete dann der frühere Kriminalkommissar Weien, der sowohl durch seine polizeilichen Erfolge, wie auch durch seine kriminalistischen Schriften („Berliner Falschmünzer", „Aus dem Verbrecherleben", „Verbrechen und Verbrecher") sich einen bekannten Namen gemacht hat, in Berlin gleichfalls ein solches Institut. Neben diesen beiden noch jetzt bestehenden und in Ansehen stehenden Instituten entstanden dann in Berlin und anderen grösseren Städten Deutschlands noch eine ganze Reihe, die zum grössten Theil durchaus reell und mit guten Erfolgen arbeiten, theilweise aber auch zu schweren Klagen Anlass gegeben haben.

I. Arbeitsgebiet der Detektivinstitute. Die Aufgaben, mit denen sich diese Institute in Deutschland befassen, sind nach ihren Prospekten im Wesentlichen folgende:

1. Controlle der Ehrlichkeit und Treue von Angestellten;
2. Ueberwachung von Geschäften gegen Diebstähle und Veruntreuungen;



3. Ermittelung der Urheber von Verleumdungen und anonymen Briefen;
4. Beobachtung und Ueberwachung von Ehegatten;
5. Nachforschung nach verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen;
6. Erörterungen über Vermögen, Berufsthätigkeit, Charakter, Lebensweise, Umgang und Vorleben gewisser Personen, namentlich von Zeugen, um deren Glaubwürdigkeit zu prüfen;
7. Herbeischaffung von Entlastungsmaterial in Strafprocessen.

Am meisten werden die Institute von Geschäften zum Beobachten ihres Personals, ferner in Eheangelegenheiten, zum Einziehen von Erkundigungen über den Bräutigam oder die Braut sowie zum Sammeln von Stoff für Ehescheidungsklagen, endlich zum Aufsuchen von Entlastungsbeweisen in Strafprocessen verwendet.

Aus der Praxis von Berliner Instituten sei z. B. folgendes mitgetheilt:

Ein junger Mann in einem Bankhause schien Gelder zu unterschlagen. Das Haus mochte aber bei der Polizei keine Anzeige erstatten; denn es ist für ein grosses Geschäft nie angenehm, wenn bekannt wird, dass daselbst Unterschlagungen vorgekommen sind; auch leisten die Angehörigen leichter Ersatz, wenn der Schuldige straflos gelassen wird. Zwei Agenten des Instituts beobachteten den jungen Mann, der viel in Wirthschaften verkehrte, zunächst einige Tage; machten dann seine Bekanntschaft und wurden bald seine unzertrennlichen Begleiter. Jeden Abend verbrachten sie gemeinschaftlich in Vergnügungslokalen; dabei notirten sie sorgfältig, wie viel er jeden Abend ausgab. Nach Schluss des Monats wurde dies zusammengestellt und dem Bankhause eingereicht, das nun leicht dem jungen Mann vorhalten konnte, dass er weit über seine Mittel gelebt hatte, also sich an fremdem Gelde vergriffen haben musste.

In einem Jahre wurden in Berlin 25000 Hunde gestohlen; offenbar betrieben gewisse Leute diese Diebstähle gewerbsmässig. Der Thierschutzverein beauftragte ein Detektivinstitut, Beobachtungen anzustellen, und dessen Leute ermittelten auch bald eine ganze Anzahl gewerbsmässiger Hundediebe.

Grosse Geschäfte beschäftigen eine Menge Hausdiener, die früh das Geschäft zu reinigen und tagsüber Waaren zu den Kunden zu schaffen haben. Hierbei haben sie mehrfach Gelegenheit, unbeachtet Waaren an sich zu nehmen und ihren in der Nähe des Geschäfts lauernden Angehörigen zuzustecken, oder sie beim Ausfahren zu einem Hehler zu schaffen. In der Regel merken die Geschäfte erst bei

der Inventur, dass sie bestohlen sind. Um ungetreue Hausdiener nun zu ermitteln, stellen die Geschäfte zeitweilig einen Detektiv als Hausdiener an, der bei seinen Arbeiten die übrigen Hausdiener mit zu beobachten hat.

Aehnlich verfahren die Inhaber von Geschäften, in denen zahlreiche Verkäuferinnen thätig sind. Ein weiblicher Agent eines Detektivinstitutes tritt als Verkäuferin in das Geschäft ein und bringt darin einige Monate zu, wobei sie in unauffälliger Weise die anderen Verkäuferinnen beobachtet.

In einem Geschäft wurde täglich die Einnahmekasse bestohlen, anscheinend von einem Angestellten. Auf den Rath eines Detektivinstituts liess der Geschäftsinhaber die Kasse entleeren und den Inhalt bis an den Rand mit Tinte füllen. Kurz darauf entdeckte man, dass ein Angestellter an einer Hand und an der Kleidung mit Tinte besudelt war; er hatte in einem unbeobachteten Augenblicke einen schnellen Griff in die Kasse thun wollen.

Im Garderobenraum eines grösseren Geschäfts waren wiederholt aus den Ueberziehern der Angestellten Cigarren und sonstige Kleinigkeiten gestohlen worden. Um den Thäter zu entdecken, liess der Geschäftsinhaber eine Anzahl Cigarren anfertigen, deren Wickel an der Spitze mit einem harmlosen Anilinpulver betupft war, worauf das Deckblatt umgelegt war. In die Taschen eines jeden Ueberziehers wurden einige von diesen Cigarren gesteckt, und schon an demselben Abend waren wieder einige Taschen leer. Am nächsten Morgen wurden namentlich bei zwei Personen, gegen die man Verdacht hatte, die Lippen genau angesehen, ob sie blau seien. Das war nun zwar bei keinem der Fall; aber bei dem einen waren die Lippen stark aufgedunsen. Man liess ihn vom Arzt untersuchen, und dieser fand, dass er die Lippen und die Mundhöhle stark abgerieben hatte; er gestand den Diebstahl an Cigarren zu.

Am meisten tritt die Thätigkeit der Detektive in die Oeffentlichkeit, wenn sie damit betraut werden, in einem Strafprocesse Entlastungsmaterial herbeizuschaffen. Sie entwickeln hierbei eine doppelte Thätigkeit, indem sie einerseits nach Zeugen und sonstigen Beweismitteln suchen, die zur Entlastung dienen könnten, andrerseits nach Umständen forschen, die geeignet sein könnten, die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen zu entkräften. Weien charakterisirt seine Thätigkeit in letzterer Hinsicht mit folgenden Worten: „Ich durchsuche mit der Lupe die Vergangenheit, den moralischen Wandel, die Ehrenhaftigkeit der Belastungszeugen, durchleuchte gewissermaassen den Mann mit Röntgenstrahlen“.

In Deutschland sehen manche eine derartige Thätigkeit als ungehörig, ja fast als moralisch anrüchig an, während in England und Amerika niemand es dem Angeschuldigten verargt, wenn er durch Detektive entlastende Thatsachen ermitteln lässt. Bei uns steht das Volksempfinden noch ganz im Bann des bereits im Jahre 1879 durch die Strafprocessordnung abgethanen Inquisitionsprincips, wonach es ausschliesslich Aufgabe des Staats, insbesondere des Staatsanwaltes und des Richters war, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu sammeln. Aber nach den leitenden Grundgedanken unseres jetzigen, vom Accusationsprincip beherrschten Strafprocessrechts ist der Angeklagte nicht mehr blosses Object, der daraufhin untersucht wird, ob er schuldig ist, sondern Partei, die mit eigenen Rechten dem Staatsanwalt und dem Gericht gegenübersteht; er ist daher insbesondere auch berechtigt, alles das zu thun, wodurch er seine Freisprechung herbeiführen kann, soweit er sich hierbei im Rahmen des gesetzlich Erlaubten hält. Erzählt er nun aber einem Dritten seinen Fall und fragt er ihn geradezu, ob er ihm für gewisse Punkte als Zeuge dienen könne, so erhält er meistens ausweichende Antwort, da Niemand gern vor Gericht als Zeuge auftreten will. Ja er zieht sich durch solche Nachfragen unter Umständen geradezu den Verdacht zu, dass er Zeugen zu falschen Aussagen habe anstiften wollen. Er thut daher in der Regel besser, die Entlastungsbeweise von einem Andern sammeln zu lassen, also, da für solche Arbeiten eine gewisse Schulung erforderlich ist, sich an ein Detektivinstitut zu wenden. Nur muss er sich an ein anerkannt reelles Institut wenden und alles vermeiden, was wie eine Anreizung zu unlauterem Gebahren aussehen könnte, z. B. Versprechen ungewöhnlich hohen Honorars bei Freisprechung.

In England und Amerika arbeitet gleich vom Beginn des Strafverfahrens an der Detektiv als Hilfsperson des Vertheidigers in gleicher Weise wie der Polizeibeamte als Hilfsperson des Staatsanwalts. Er kann dabei offen auftreten, während bei uns die Detektive durch die herrschende Volksstimmung vielfach dazu gedrängt werden, auf Schleichwegen und in erdichteten Rollen vorzugehen, um etwas zu ermitteln.

Besonders häufig werden Detektivinstitute auch dazu verwendet, Ehegatten daraufhin überwachen zu lassen, ob sie Ehebruch treiben, um so Unterlagen für einen Ehescheidungsprocess zu erbringen. Es ist bemerkenswerth, wie überaus oft solche Nachforschungen Erfolg haben. Caspari-Roth Roffi erzählt z. B. aus seiner Praxis („Wacht für Recht und Wahrheit“, April 1901), dass von 10 Aufträgen, welche



ein Ehemann oder eine Ehefrau gegen die andere Ehehälfte ertheilten, durchschnittlich 9 bei vollkommen objectiver Beobachtung das Vergehen des Ehebruchs ergaben.

Aus den Veröffentlichungen Caspari-Roth Roffi's über seine Praxis sei hier auszugsweise noch Folgendes mitgetheilt.

„Nicht allein gegen Ehebruch werden Detektivinstitute in Anspruch genommen, sondern auch zum Schutze der Familie. Häufig genug macht sich ein Abenteurer an eine gute Familie heran, um die Tochter zu freien. Manchmal wendete sich die Familie noch rechtzeitig an ein Detektivinstitut und erfuhr dann ganz erstaunliche Dinge. So verstand es einmal ein Hochstapler, früherer Barbiergehülfe, sich unter angenommenem Namen der Tochter eines pensionirten adligen Offiziers so zu nähern, dass die Verlobung vor der Thüre stand. Aber auch viele Männer sind schon vor der Verbindung mit abenteuerlichen Frauen gerettet worden, die einen Unerfahrenen fangen wollten; manchmal waren es hier die Familienangehörigen, die sich an das Institut wendeten.

Auch die zeitweilige Ueberwachung von Dienstboten hat sich häufig als nützlich erwiesen. Sie hat zuweilen Verbindungen von Dienstboten mit Verbrechern ergeben, sowie auch, dass z. B. Kinderwärterinnen die Kinder vernachlässigten und Gefahren aussetzten; einmal wurde entdeckt, dass die Kinderwärterin das Kind mit dem Wagen jeden Vormittag zu einer sogenannten Aufhebefrau brachte, statt es im Thiergarten umherzufahren, während sie selbst nach den Linden ging, um dort Herrenbekanntschaften zu machen.

Durch Beobachtung von Dienstmädchen ist weiter schon wiederholt ermittelt worden, dass sie sich als Tochter der Dienstherrschaft ausgaben, so Herrenbekanntschaften machten und den Ruf der Damen, in deren Rolle sie auftraten, arg kompromittirten".

Manchmal werden die Institute auch mit dem Schutz gegen die Entlobte oder frühere Geliebte eines Bräutigams betraut. Caspari-Roth Roffi erhielt einen solchen Auftrag in einem Falle, in dem der Entlobte einer Dame, die sich dann mit einem Andern verlobte, gedroht hatte, die Trauung mit dem Revolver zu stören. Der Betreffende wurde von Stund an fortwährend von 5—6 Detektiven umgeben, die ihn auf allen seinen Wegen förmlich umzingelten. Die Sache wurde ihm schliesslich so unheimlich, dass er von seinem Vorhaben absah.

In einem anderen Falle machte sich ein gewandter Detektiv mit einer Erzieherin, die gedroht hatte, die Trauung ihres früheren Geliebten zu stören, bekannt und lud sie für den Hochzeitstag des

Auftraggebers zu einer Segelparthie mit darauf folgendem Tanzvergnügen ein; sie vermochte dieser Einladung nicht zu widerstehen".

II. Missstände im Detektivwesen. Nicht immer sind die Mittel, die von den Privatdetektivinstituten angewendet werden, einwandfrei. Es sind eben keineswegs immer lautere Persönlichkeiten, die in diesem Berufe arbeiten; vielfach sind es gescheiterte Existenzen, manchmal erst seit Kurzem aus dem Gefängniss entlassene arbeitsscheue Personen, denen es passt, tagelang auf den Strassen umher zulungern und den zu Beobachtenden zu folgen; die weiblichen Angestellten sind meist Prostituirte. Dies alles macht es erklärlich, dass in Detektivinstituten schon die schwersten Ausschreitungen vorgekommen sind.

1. Provocation zum Ehebruch. Manche Institute verfolgen die zuerst in Paris aufgekommene Praxis, in Ehescheidungssachen einen Ehebruch der Gegenpartei mit List herbeizuführen.

Typisch für das hierbei gewöhnlich eingeschlagene Verfahren ist folgender Fall, der 1899 ein Gericht in Berlin beschäftigte. Eine Frau wollte sich von ihrem Mann wegen Ehebruchs scheiden lassen, hatte aber nicht genug Beweismaterial. Sie wendete sich an ein Institut, und dieses beauftragte eine ihrer Agentinnen mit Erledigung der Sache. Die Agentin war jung, hübsch und fesch; sie begab sich in das Geschäft des Ehemannes, kaufte ihm etwas ab, und bat ihn in so liebenswürdiger Weise, die Waare in ihre Wohnung zu senden, dass der Kaufmann dies persönlich ausführte. Er wurde mehr als entgegenkommend empfangen und trug einen leichten Sieg über diese weibliche Tugend davon. Plötzlich öffnete sich eine Thüre, und die Schwester der Kundin erschien zufällig im Zimmer. Diese hinterbrachte das Vorgefallene der betrogenen Ehefrau, die daraufhin geschieden wurde.

Interessante Enthüllungen über Provocationen zum Ehebruch berichtete ein Aufsatz im „Berliner Tageblatt" vom 6. Sept. 1891, aus dem hier folgendes mitgetheilt sei.

„Ein in Holland lebender Menschenfreund, dem das Gebahren mancher Detektivinstitute auffiel, beschloss, dieses unlautere Treiben aufzudecken, und erdichtete zu diesem Zweck einige kitzliche Fälle, zu deren Erledigung er sich an mehrere Privatdetektivanstalten wendete.

Der erste Fall betraf angeblich eine in Berlin getrennt von ihrem Manne lebende Frau, die des Ehebruchs überführt werden sollte, damit der Mann einen Scheidungsgrund in die Hand bekomme. Der Holländer wendete sich an ein Berliner Bureau, schilderte die betr.



Dame als raffinirte Person, der man sich nur mit Vorsicht nähern könne, und frug an, ob der Herr Director über einen geeigneten Herrn verfüge, der es unternehmen wolle, die Frau zur Verletzung der ehelichen Treue zu bewegen. Zugleich ersuchte er um Uebersendung der Photographie des betreffenden für den „Fall“ geeigneten Vertrauensmannes.

Umgehend erfolgte die vom 9. April 1891 datirte Antwort, dass der Auftrag angenommen sei und der Auftraggeber versichert sein dürfe, dass, wenn es überhaupt möglich sei, — und das scheine ja der Fall zu sein — die gewünschten Beweise geliefert werden sollen. Der Herr Director ist im Uebrigen, da er nicht die Ehre hat, seinen Auftraggeber zu kennen, so vorsichtig, die gewünschte Photographie nicht zu senden; hingegen erbittet er umgehend einen Vorschuss von 500 Francs zur Bestreitung der Unkosten.“

Dabei blieb die Sache.

Im zweiten Falle wendete sich der Holländer unterm 29. Juni 1901 als „C. v. Lang, München“ an ein anderes Privatdetektivbureau in Berlin mit einer ähnlichen Sache. Es handelt sich angeblich um eine Frau, die zur Zeit in Wiesbaden weilen und gleichfalls zur Verletzung der ehelichen Treue verleitet werden sollte. Der Auftraggeber will die Geschäftsprincipien und Bedingungen des Institutes und dergl. mehr wissen. Der Herr Director ist alsbald bereit, den schwierigen „Fall“ zu behandeln, und bemerkt dabei, dass er „bei bedeutendem Honorar sogar nicht abgeneigt sei, die Sache persönlich zu bearbeiten“. Und das will etwas heissen; denn der Herr Director versichert, dass er noch jede ihm übertragene Sache zu Gunsten seiner Klienten erledigt habe. Feste Bedingungen hat der gewiegte Geschäftsmann nicht, da der „Fall immer nach Lage der Sache behandelt werden muss und die Kosten daher sehr verschieden ausfallen“. Auf alle Fälle aber werden sie gross ausfallen, da er „nur grosse Sachen annimmt und nur mit dem feinsten Publikum zu thun hat“.

Nach weiteren Verhandlungen schickt Herr Director X. folgendes Abkommen an „Herrn C. von Lang, Hochwohlgeboren, München“:

„Die Unterzeichneten, Herr C. von Lang, in München als Auftraggeber und Herr Director X. in Berlin als Beauftragter schliessen folgendes Abkommen:

Herr Director X. verpflichtet sich, sobald er telegraphische Ordre erhält, nach Wiesbaden zu reisen, und in dem ihm angewiesenen Hotel Wohnung zu nehmen, sich von dem Tage an zunächst für einen Monat zur Verfügung zu stellen und nach den ihm dort ge-



gebenen Instructionen mit einer ihm noch zu bezeichnenden Dame bekannt zu machen und dieselbe möglichst zum Ehebruch zu bewegen. Herr v. Lang verpflichtet sich, beim Unterzeichnen dieses Vertrags die Summe von Mk. 750.— an Herrn Director X. einzusenden. Falls noch ein zweiter Monat nöthig sein sollte, verpflichtet sich Herr v. Lang, an Herrn X. weitere Mk. 750.— zu zahlen. Wenn es Herrn Director X. gelingt, seine Aufgabe zu erfüllen, und dadurch die Ehescheidung herbeigeführt wird, so verpflichtet sich Herr v. Lang, an Herrn Director X. die Summe von Mk. 1500.— als Honorar zu zahlen.

Berlin, den 11. Juli 1891. gez. X.

Im folgendem Fall tritt das Privatdetektivinstitut von C., Berlin, Dorotheenstr. 88 in Erscheinung. Der Versucher tritt als „E. Byron, Bruxelles, 11 Place du Martyr" auf und construirt den Fall der Missheirat eines Neffen. Die Familie desselben würde 1000 Thaler daran wenden, wenn der Frau, während der Ehemann auf Reisen geht, eine Verletzung der ehelichen Treue nachzuweisen wäre, und der angebliche Brüsseler Onkel fragt an, ob Herr v. C. einen ansehnlichen gewandten Mann zu dem gedachten Zweck zur Verfügung habe; eventuell soll ihm eine Anzahl Photographien der designirten Herren zugesendet werden.

Herr Director von C. ist alsbald bereit (Brief vom 2. Sept. 1890), die Angelegenheit zu übernehmen. Er arbeitet aber nur im Grossen und verlangt deshalb ein Fixum von Mk. 4000. Ausserdem hat er „Geschäftsprincipien", und diese gebieten ihm, dass Mk. 3000. sofort als Vorschuss gezahlt werden. Herr v. C. ist auch Menschenkenner; denn er sendet zunächst keine Photographien, sondern giebt als Product seiner Lebensweisheit folgenden Satz zum Besten: „Ich könnte Ihnen ja mit einer ganzen Auswahl von Photographien dienen; aber ich richte mich nicht nach dem Gesicht, sondern nach den Fähigkeiten und Erfolgen meiner Beamten, die zu dieser Specialität herangebildet sind. Ich bitte also, mir die Wahl zu überlassen". Der fingirte Brüsseler Onkel, dem es darum zu thun ist, die Geschäftspraktiken und die dazu verwendeten Persönlichkeiten gründlich kennen zu lernen, lässt aber nicht locker; er verlangt dringend Photographien der zu der bewussten „Specialität" herangebildeten Beamten, und erhält dann auch unterm 17. October 1890 eine kleine Photographie eines äusserst schneidig und patent aussehenden jungen Mannes zugeschickt. Im Begleitschreiben des Herrn v. C. heisst es:

„Hier vorläufig ein Photogramm eines meiner in Ehescheidungsangelegenheiten gewiegtesten Detektivs, und glaube ich sicher, dass

die Wahl auf diesen Herrn fallen wird. Leider kann ich augenblicklich nur dies eine Bild übersenden, da die übrigen geeigneten Beamten sämmtlich auswärts sind, und nach und nach erst in 8 resp. 12 Tagen zurückkehren".

Der Brüsseler Onkel ist nun aber hartnäckig und hat an dem im Bilde eingesandten Herrn allerhand auszusetzen; zunächst scheint ihm der Gesichtsausdruck jüdisch. Dies Bedenken beschwichtigt Herr v. C. alsbald in einem Schreiben vom 23. October 1890, und zwar mit den Worten:

„. . . . theile Ihnen mit, dass betreffender Herr kein Jude ist, sondern aus einer achtbaren evangelischen Familie stammt. Nebenbei bemerke ich, dass jüdische Elemente bis jetzt, und wohl auch ferner nicht in meinen Diensten stehen. Ich halte diesen Herrn, der bereits mehrere Resultate in seinem Fach aufzuweisen hat, für die geeignetste Person".

Im Uebrigen dringt der Herr Director, seinen Geschäftsprincipien gemäss, auf schleunigen Vorschuss. Der zähe Onkel ist aber immer noch nicht zufrieden; er will noch mehr Photographien haben, um unter den Herren Verführern seine Auswahl treffen zu können. Herr v. C. ist aber ebenso zäh, und preist seinen in Vorschlag gebrachten „Einen" noch weiter an. Derselbe wisse unter Anderem mit der Herstellung von Liebesbriefen trefflich Bescheid, denn er stamme aus einer Officiersfamilie. „Dies dürfte Ihnen wohl betreffs seiner Fähigkeit in jeder Beziehung genügen". Dem „Onkel" scheinen diese Mittheilungen auch genügt zu haben, denn die Correspondenz bricht mit diesem Briefe ab.

Dieselbe erfundene Geschichte von der Missheirat des Neffen spielt eine Rolle im nächsten Falle, der ein Hamburger Institut in Thätigkeit zeigt. Der Hamburger Director ist aber bescheidener; er verlangt zunächst nur Mk. 1500. — Vorschuss und sendet auch gleich einige Photographien von Angestellten, die den Fall „bearbeiten" sollen; doch fügt er den freundschaftlichen Rath bei, die Auswahl ihm zu überlassen, da „er die Leute besser kennt, als Photographie besagt". Gleichzeitig übermittelt er Prospect und Tarif des Institutes und bittet um genaue Angabe der Lebensweise, der Leidenschaften u. s. w. der betreffenden Dame, wann der Ehemann verreist und wieder zurückzukommen pflegt und dergl. mehr.

Nach einem schriftlicheu Hin und Her entscheidet sich der Onkel für einen der in effigie eingesandten Herren, und zwar für einen angeblichen österreichischen Baron. Der ist aber, wie der Herr Director unterm 15. October 1890 mittheilt, leider nicht mehr zu haben,

da er „in einer sehr dringlichen Angelegenheit nach New-York abreisen musste, und voraussichtlich vor vier bis sechs Monaten nicht zurückkehren wird“. Ein Passus dieses Briefes ist zu charakteristisch, als dass wir ihn nicht wiedergeben sollten.

Es heisst da:

Wir wollen hierbei nicht verfehlen, Ihnen mitzutheilen, dass derselbe (der österreichische Baron nämlich) als Cavalier und Aristokrat sich hierzu nicht ganz eignen würde; es könnte passiren, dass sein angeborenes Ehrgefühl ihm im entscheidenden Moment gebietet, nicht zu handeln, wie ihm vorgeschrieben, und dann unverrichteter Sache zurückkehrt. Ihren Auftrag zur vollständigen Zufriedenheit auszuführen, müssen wir Jemanden haben, dessen Ehrgefühl für Geld käuflich ist, der uns eben streng ergeben, raffinirt und gerade für diesen Fall durchaus leidenschaftlicher Natur und tauglich ist“.

Als solch „tauglicher Mann“ wird ein „Lord Benningfield“ vorgeschlagen — nach sicheren Ermittelungen ein gewisser Georg Knoop, Hamburg, Bahnhofstrasse 7 wohnhaft — und dem Briefe auch ein nach bekanntem Muster hergestelltes „Abkommen“ beigefügt, wonach dem „Lord“ für seine Thaten 2000, dem Director sogar 6000 Mark im Falle des Gelingens zu zahlen sind. Der Schlussbrief der interessanten Correspondenz trägt das Signum „Polizeibehörde der Freien und Hansa-Stadt Hamburg“ und enthält die Mittheilung, dass dem Herrn Director in Folge der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung die fernere Ausübung des Gewerbebetriebs polizeilich untersagt worden ist.

2. Anstiftung zum Meineid. In dieser Hinsicht sind z. B. folgende Fälle vorgekommen:

Eine reiche Frau in Hamburg hatte gegen ihren Mann Verdacht, dass er untreu sei. Sie beauftragte deshalb im Jahre 1899 ein Bureau mit Ueberwachung des Mannes. Zwei Detektive spürten ihm nach, konnten aber nichts Ungünstiges entdecken. Da veranlassten sie zwei Mädchen der Halbwelt zu der Aussage, dass sie mit dem Ehegatten intime Beziehungen unterhalten hätten und dieser Ehebruch verübt habe. Darauf hin erhob die Gattin Scheidungsklage. Die beiden Frauenzimmer beschworen ihre Aussage, die Ehe wurde geschieden. Der Ehemann erstattete darauf Anzeige wegen Meineids, und die zwei Dirnen gestanden schliesslich, auf Veranlassung der Detektive einen Meineid geschworen zu haben.

Der Hauptmann und Rittergutsbesitzer B. hatte im französischen Feldzug einen Schuss in das Rückgrat erhalten und war dann wegen Nervenleidens entmündigt worden. Nach seiner Genesung beantragte

er Aufhebung der Entmündigung, um sein Vermögen von mehr als einer Million Mark wieder in seine Hände zu bekommen. Dem vom Gericht znr Verwaltung des Vermögens bestellten Pfleger lag aber daran, in seiner Stellung zu verbleiben; er verleitete desshalb auf den Gütern des Hauptmanns in Posen mehrere Mütter unehelicher Kinder, dem B. nachzusagen und zu beschwören, dass er verbotenen Umgang mit ihren 13jährigen Töchtern gepflogen habe. Durch ihr Gewissen gedrängt, und vom Beichtvater dazu bewogen, klärten sie aber hinterher den Hauptmann über den geleisteten Meineid auf (1899).

Besonderes Aufsehen erregte die Verurtheilung des Detektivinstitutsinhabers Grützmacher wegen Meineids und Anstiftung zum Meineid. Grützmacher war Kriminalkommissar in Berlin gewesen und hatte sich hier durch seine Geschicklichkeit ausgezeichnet. Sein Gehalt reichte nicht zu, seine zahlreiche Familie (13 Kinder) zu unterhalten. Er gerieth in Schulden, ging desshalb ab und begründete nun das Privatdetektivinstitut „Greif". Seine Devise, die überall, nicht nur in Annoncen und Zeitungen, sondern auch z. B. auf den Scheiben der Strassenbahnwagen zu lesen war, lautete: „Der Greif greift alles!" Durch skrupelloses Vorgehen, insbesondere durch Fallenstellen in Ehescheidungssachen, erzielte er jährlich ein Einkommen von 60 bis 80000 Mark, bis folgender Vorfall seinem Treiben ein Ende machte.

Ein Musikalienverleger in Berlin hegte gegen seinen Schwiegersohn, den Consul P. in Lübeck, Verdacht, dass dieser die eheliche Treue verletze, und wollte desshalb eine Ehescheidung herbeiführen. Er gab Grützmacher den Auftrag, Beweise dafür, dass der Consul P. gegen die eheliche Treue verstosse, zu sammeln. Grützmacher stellte nun die Leimruthe auf und setzte Lockvögel aus. Er veranlasste, dass, als der Consul P. eines Tages von Lübeck nach Bonn fuhr, ein hübsches Mädchen Namens Becker zusammen mit einer älteren Begleiterin denselben Zug benützte, während der Fahrt die nähere Bekanntschaft des Consuls machte, und in Bonn in demselben Hotel wie dieser abstieg. Der Consul fragte sie, ob er sie in ihrem Hotelzimmer besuchen dürfe; sie ging darauf ein, der Consul besuchte sie; es kam aber nicht zu einem Ehebruch. Grützmacher bestimmte hinterher im Ehescheidungsprocess beide Frauenzimmer, die Becker und ihre Begleiterin, dazu, dass sie unter Eid falsch aussagten. Er wurde desshalb wegen Anstiftung zum Meineid zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

III. Unglaubwürdigmachen von Zeugen. Wenn einem Auftraggeber daran liegt, die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen



abzuschwächen, so begnügen sich manchmal die Privatdetektive nicht damit, die Vergangenheit des Zeugen zu durchforschen und Thatsachen ausfindig zu machen, die ihn irgendwie anrüchig und minder glaubhaft machen könnten; sie gehen zuweilen auch darauf aus, den Zeugen in Angelegenheiten zu verwickeln, die ihn in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen sollen.

Vom Schwurgericht in Hirschberg waren zwei Männer wegen Sittlichkeitsverbrechen mit einer Jugendlichen verurtheilt worden. Es gelang ihnen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen. Es kam ihnen nun darauf an, die Hauptbelastungszeugin, jene Jugendliche, unglaubwürdig zu machen, Diese war in Berlin bei einer Herrschaft in Dienst getreten. Ein Detektivinstitut erhielt den Auftrag, zu ermitteln, ob das Mädchen in Berlin einen unsittlichen Lebenswandel führe, damit daraufhin ihre Glaubwürdigkeit angefochten werden könne. Ein Agent des Instituts schlängelte sich an das Mädchen heran, spielte den galanten Bräutigam, lud das Mädchen in ein Café ein, küsste es hier in Gegenwart anderer Leute, unter denen sich der Director des Instituts befand, und fuhr dann mit dem Mädchen in einer Droschke allein nach Haus. Daraufhin wurden der Director und sein Agent als Zeugen vor das Schwurgericht geladen; das Mädchen durchschaute aber den Schwindel und erzählte den Geschworenen, wie es in eine Falle gelockt worden sei; der Agent gab dies zu.

In einem anderen Fall drängten sich im Auftrag eines Instituts elegante blumenspendende Herren an ein junges Mädchen heran, um dieses zu Fall zu bringen. Das Mädchen hatte Ansprüche an einen Herrn, und dieser wollte sich den Ansprüchen dadurch entziehen, dass er das Mädchen zur Prostituirten zu machen suchte, um ihre Glaubwürdigkeit anfechten zu können.

IV. Anstiftung zu strafbaren Handlungen. Ein Bureau in New-York schickte seine Agenten mit falschem Papiergeld aufs Land hinaus, und zwar immer zwei Herren auf dieselbe Strecke. Der eine Agent verkaufte falsches Papiergeld zu niedrigem Preise; einige Zeit später erschien dann beim Käufer der zweite Agent, sagte ihm sein Verbrechen auf den Kopf zu und verlangte eine bedeutende Summe, damit er eine Anzeige unterlasse. Gab der Käufer nichts, so denuncirte er ihn bei der Polizei und machte auch damit ein Geschäft, da die amerikanische Polizei denjenigen, die den Verbreiter falschen Papiergeldes anzeigen, eine hohe Prämie zahlt.

Ein Privatdetektiv ging zu einem Geschäftsmann und sagte zu ihm, er kenne fast alle New-Yorker Ladendiebe und Ladendiebinnen,



und könne somit den Geschäftsmann vor grossen Verlusten schützen. Der Kaufmann nahm den Detektiv in seinen Dienst, aber die Ladendiebstähle nahmen nicht ab. Der Detektiv kannte nämlich die New-Yorker Ladendiebe gar nicht und konnte sie dessbalb auch nicht abfassen. Um sich seine Stelle zu erhalten, bestach er nun einen Polizeibeamten und erfuhr von diesem die Adresse einer berüchtigten Ladendiebin. Dieser stellte er sich als College vor, und überredete sie zu Diebstählen in dem Laden jenes Kaufmanns. Am festgesetzten Tage ersuchte er einen Polizeibeamten, in der Nähe des Ladens zur Hand zu sein, es gebe für ihn Arbeit. Die Ladendiebin erschien wirklich und stahl eine Reihe kostbarer Spitzen. Kaum hatte sie dieselben im Cape verborgen, als sich der Detektiv auf sie stürzte und sie festhielt. Der Polizeibeamte wurde herbeigerufen und die Spitzen wurden in den grossen Diebestaschen der Frau gefunden.

V. Untreue gegen den Auftraggeber. Manchmal dienen die Detektive beiden Parteien; namentlich in Ehescheidungssachen setzen sie sich zuweilen mit den zu Beobachtenden in geheime Verbindung, lassen sich auch von diesen bezahlen, und berichten dann einfach, was ihnen von diesen aufgetragen wird. Ein vorsichtiger Mann beauftragt daher, wenn er einen Detektiv in Anspruch nimmt, zugleich einen zweiten, der den ersten überwachen soll; freilich schützt auch das nicht immer, da diese Detektive manchmal unter einer Decke stecken.

Ein reicher Händler in Wien liess seine Frau wegen Verdachts des Ehebruchs durch zwei Detektive beobachten. Täglich schickte ihm dieser Berichte, die aber nie etwas Bestimmtes und Belastendes enthielten. Als er schon 500 Kronen Gebühren bezahlt hatte, liess er den Detektiv durch einen anderen Detektiv überwachen. Da stellte sich heraus, dass der erste mit seiner Frau gemeinschaftliche Sache gemacht hatte; er hatte ihr den ganzen Plan ihres Mannes verrathen und ein intimes Verhältniss mit ihr angeknüpft, ass mit ihr zu Abend und fuhr mit ihr spazieren.

VI. Erpressungen. Wer einen Detektiv beauftragt, ist hierbei meist genöthigt, discrete Familienverhältnisse zu enthüllen. Dies benützen nun manche Detektive, namentlich wenn sie von ihrem Bureau entlassen und stellungslos sind, indem sie sich an die ihnen bekannt gewordenen Auftraggeber wenden und diese mit Ansuchen um Gelddarlehen belästigen, wobei sie meist durchblicken lassen, dass sie bei einer Ablehnung die ihnen bekannten Geheimnisse verrathen würden.

Erfreulicher Weise giebt es eine ganze Anzahl anständiger Bureaus,



die sich von solchen „wilden Sachen“ freihalten, mit Vorsicht bei Auswahl ihres Personals verfahren und es streng controlliren. Aus diesen Kreisen heraus ist angeregt worden, einen Fachverein der Detektivbureauinhaber zu gründen, dessen Mitglieder sich insbesondere verpflichten sollen, sich jeder Provocation zu enthalten.

Caspari-Roth Roffi in Berlin hat neuerdings vorgeschlagen, es möchten für die Ausübung von Detektivgeschäften folgende Bestimmungen getroffen werden:

§ 1. Dieses Gewerbe darf nur betreiben, wer sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht insolvent ist.

§ 2. Er muss

1. nachweisen, dass er keine Schulden hat,
2. ein Bankdepot von mindestens 3000 Mark nachweisen,
3. die Reife zum einjährigen Militärdienste nachweisen,
4. Zeugnisse einer Polizei- oder sonstigen Ermittelungsbehörde beibringen, dass er mit allen Zweigen des Ermittelungswesens vertraut ist.

§ 3. Gehilfen sind mit festem Monatsgehalt anzustellen und haben eine Caution zu hinterlegen.

Eine Handhabe zur Controlle der Detektivinstitute giebt aber schon § 35 der Deutschen Reichsgewerbeordnung, wonach Gewerbebetriebe, die gewerbsmässig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, untersagt werden können, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Zu diesen Gewerbebetrieben sind nun, wie neuerdings das K. Preussische Oberverwaltungsgericht ausgesprochen hat, auch die Privatdetektivinstitute zu rechnen, insoweit sie sich mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen.

XIII.

Wohin gelangen wir nach Lombroso?[1])

Von

Bruno Stern.

Wenn wir uns auf einen rein practischen Betrachtungsstandpunkt begeben, so war das vornehmste Ziel, welches Lombroso bei der Errichtung seines Theoriegebäudes vorgeschwebt hat, offenbar, dem Juristen an Stelle einer von metaphysischen Ideen bemeisterten Verbrecherlehre ein auf den Resultaten der Induction basirtes positivwissenschaftliches Fundament in die Hände zu geben, das ihm in den verschiedenen Einzelbeziehungen sogar eine Richtschnur in seinem beruflichen Handeln sein sollte. Und in der That würde eine solche Lehre brauchbares Material für die Srafrechtswissenschaft abgeben, was eben nur psychologische und naturwissenschaftliche Betrachtung zu leisten vermag, weil diese sich an die Thatsachen der Erfahrung hält; es würde durch eine solche Theorie erzielt, dass die positivistische Forschungsmethode auf dem Gebiete des Strafrechts den durch diese Methode gewonnenen Ergebnissen auf philosophischem Gebiete die Hand reichen könnte.[2]) Daher müsste es im Interesse aller Derer, welchen an dem Wirksamwerden wissenschaftlich begründeter Anschauungen liegt, sein, das Lombroso'sche Lehrgebäude zu halten, wenn dies nicht aus 'anderen Gründen, welche ausserhalb der Methode zu suchen sind, unmöglich wäre. Ein Rückblick auf die unzweifelhaften Fehlgriffe der Lombroso'schen Lehren kann allein zeigen, wie auf dem Wege, welchen Lombroso ein für allemal gezeigt hat, vorwärts zu schreiten sei. Es ist nunmehr die Aufgabe der modernen Kriminalanthropologie, auf die gediegenen Fundamente, welche nach

1) Vgl. Bruno Stern, das Verbrechen als Steigerung der karikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. Berlin. 1901. (Vergl. Bd. VI, 3. u. 4. Heft dieser Zeitschrift).

2) In neuerer Zeit sind besonders Wundt, Dühring, Laas, Wilh. Stern („Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft") zu nennen.



der Abrüstung des morschen Theoriegebäudes übrig geblieben sind, die neuen Bausteine zu setzen. Folgende Leitsätze mögen die wichtigsten Mängel der Lombroso'schen Lehren zeigen.[1])

1. Der Begriff Verbrechen ist nicht constant, folglich kann es für ihn auch keine constanten Merkmale geben.

2. Es kann keinen Verbrechertypus geben, da es keinen Typus der Geisteskranken giebt.

3. Die moderne Wissenschaft hat erwiesen, dass es kein „moral insanity“ giebt.

4. Der Begriff der Epilepsie fällt durch die Identificirung des Verbrechers mit dem Epileptiker.

Welcher Fehler verbindet diese vier Leitsätze zu einem einheitlichen Ganzen? Hierauf giebt es nur eine Antwort: die Construction einer essentiellen Verschiedenheit zwischen Verbrecher und Normalmenschen. Hier also liegt „crux atque scandulum“ der Lombroso'schen Theorien. Das Schwergewicht dieser Fehler wird aber erst durch folgende Betrachtung klar. Es sind nach Lombroso drei Gruppen zu unterscheiden:

Geborener Verbrecher, Gelegenheitsverbrecher, Normalmensch.

Die Combination von Geborener Verbrecher und Gelegenheitsverbrecher ist unmöglich. Grund: Fehlen des Verbrechertypus beim Gelegenheitsverbrecher.

Ebenso aber auch die Combination von Gelegenheitsverbrecher und Normalmensch. Grund: Essentieller Unterschied zwischen Geborener Verbrecher und Gelegenheitsverbrecher würde die Folge sein (Vergl. meine Schrift über das Verbrechen). Das Resultat ist die unbestimmte Haltung Lombroso's, und er kommt dahin, wohin er kommen muss, den Unterschied zwischen Verbrecher und Normalmensch zu negiren. Für uns ergiebt sich aber aus den vorstehenden Betrachtungen, dass wir zur Lösung des Verbrecherproblems

1. der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise bedürfen,

2. der psychologischen Betrachtung des Normalmenschen, da wir in diesem allein die Wurzeln des Verbrechens zu finden vermögen.

Die aprioristische Erfassung des Verbrechensbegriffs als abstracte juristische Einheit kann daher niemals das Fundament befriedigender Strafrechtsnormen werden, sondern wir werden stets auf solchem Boden nur zu einer einseitigen Betrachtungsweise gelangen, welche noch dazu wissenschaftlich werthlos ist, da sie die Grenzen der Erfahrung über-

1) Siehe von Schriften deutscher Autoren besonders Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung; Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe.



schreitet. Zu allgemein annehmbaren Ergebnissen kann vielmehr nur die Methode der Induction führen, welche uns einen an den physischen und psychischen Eigenschaften des Verbrechers gemessenen Verbrechensbegriff schaffen muss, indem sie zugleich auch die Stellung des Verbrechers zur Aussenwelt genügend in Betracht zieht. Dies sind rein methodische Fragen, welche nur den Weg zeigen. Die Lösung des Problems kann aber allein eine psychologische Betrachtung des Normalmenschen bieten. Es wird sich darum handeln, die psychischen und physischen Bedingungen zu eruiren, welche das bestimmte Individuum zum Verbrecher determiniren; dann wird man nicht apriorisch, sondern aus den inductiven Ergebnissen den Begriff des Verbrechens zu entwickeln haben. Der Cardinalfehler der Lombroso'schen Theorien liegt eben darin, dass sie die criminelle Psychologie zur besonderen Einzelwissenschaft stempeln wollen, während man allein von der allgemein psycho-physiologischen Untersuchung und Zergliederung des Normalmenschen das Material loslösen kann, das für den Aufbau des Speciellen fruchtbar zu werden im Stande ist. Dass wir es beim Verbrechen thatsächlich nicht mit essentiellen, sondern graduellen Unterschieden zu thun haben, dass wir also zur Erklärung des Verbrechens nicht nach specifischen Differenzen zu suchen haben, mögen folgende Sätze zeigen:

1. Die socialen Verhältnisse sind unzweifelhaft Factoren des Verbrechens.

2. Das Verbrechen ist im uncivilisirten Zustande allgemein.

3. Spuren und Anfänge des Verbrechens zeigen sich in den Geschehnissen des täglichen Lebens.

4. Zwischen Criminalität und Prostitution bestehen enge Beziehungen.

XIV.

Vom Alibi-Beweis.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Es ist nicht der Zweck der nachstehenden Zeilen, eine erschöpfende Monographie über die Lehre vom Alibi-Beweis zu liefern. Allein der Umstand, dass in manchen Strafprocessen unserer Zeit soviel von Alibi-Beweisen und missglückten Beweisen des Alibi die Rede ist, veranlasst uns, zu einer näheren Betrachtung dieses Beweises zu schreiten und sowohl vom Standpunkte des modernen Strafprocessrechtes als auch der Kriminalistik diese Art des Beweises in Kürze zu betrachten.

I.

Welche Stellung nimmt der Alibi-Beweis im System des Strafprocessrechts ein? Das ist die Frage, auf deren Beantwortung es zunächst ankommt; und hiezu ist es erforderlich, eine Definition des Alibi-Beweises zu geben. Dies geschieht von Vargha[1]) in der Art, dass er den Alibi-Beweis für die „Form des Gegenbeweises" erklärt, „welcher sich gegen die von der Anklage behauptete Anwesenheit am Thatorte kehrt." Mit dieser Definition, der im Grossen und Ganzen zuzustimmen ist, ist somit gesagt: Der Alibi-Beweis ist im Strafverfahren Entschuldigungsbeweis, und zwar gehört er zu jenen Arten des Entschuldigungsbeweises, durch welche das „Nichtvorhandensein solcher Thatsachen, welche zu den Gegenständen des vorliegenden Anschuldigungsbeweises gehören"[2]), dargethan werden soll. Er setzt seinem Wesen nach einen — zumindest angebotenen — Anschuldigungsbeweis voraus und bezweckt die Entkräftung der Anklage durch Anführung solcher Thatsachen, welche

1) Vargha, Die Vertheidigung in Strafsachen (Wien 1879). S. 588.

2) Rulf, Der Oesterr. Strafprocess (Wien, Prag, Leipzig. 1895. III. Aufl.) S. 146.



es ausgeschlossen erscheinen lassen sollen, dass der Inculpat (sei es nun ein erst Beschuldigter oder ein schon Angeklagter) die That begangen haben könne, weil er zu der Zeit, welche die Anklage als für ihn belastend ins Feld führt, nicht an dem von der Anklage behaupteten Orte sich befunden haben könne. Der Alibi-Beweis ist also ein Gegenbeweis; es ist daher, wie schon Hurlebusch[1]) bemerkt, vollkommen unrichtig, von einer exceptio alibi, oder, wie es früher auch hiess, exceptio diversae ubicationis zu sprechen. Die Geltendmachung des Alibi ist nicht Beweiseinrede, denn die Einrede setzt voraus, dass der Angeklagte den objectiven Thatbestand des concreten Falles anerkenne, der Urheber der von der Anklage behaupteten Handlungen zu sein zugebe, allein diesem Geständnisse die Anführung solcher Thatsachen beifüge, durch welche die Strafbarkeit seiner That (ganz oder theilweise) verhindert werde.[2]) Insofern ist der Alibi-Beweis kein Einrede-Beweis, da der Alibi-Beweisführer ja gegen die Behauptung, er sei der Urheber der verbrecherischen Handlung, Verwahrung einlegt.

Eine andere Frage ist es, ob der Alibi-Beweisführer seine Abwesenheit vom Thatorte zur Zeit der That behaupte, mit anderen Worten, ob es richtig ist, dass sich in der angeführten Vargha'schen Definition der Ausdruck „Thatort" findet. Jedes Verbrechen besteht aus zwei, es der Hauptsache nach charakterisirenden Momenten, nämlich einem Verhalten des Verbrechers (also nicht nur Commissivdelict und Commissivdelict durch Unterlassung, sondern auch Ommissivdelict) und einem von der durch das Strafgesetz sanctionirten Rechtsordnung verpönten Erfolg; mag man hiefür nun mit Lammasch sich der Bezeichnung Handlung und Erfolg bedienen oder mit v. Liszt von Körperbewegung und Erfolg sprechen: immer herrscht zwischen den beiden die Beziehung von Ursache und Wirkung, der sog. Causalnexus. Dass für die Fälle, in welchen der Erfolg am selben Orte und (fast) zur selben Zeit eintritt, wo und wann die Handlung vorgenommen wird, der Ausdruck „Thatort" ohne Weiteres Anwendung finden kann, soll ja nicht weiter in Abrede gestellt werden.

Fraglich ist es, was unter „Thatort" bei sog. Distanzverbrechen zu verstehen ist, d. h. bei solchen Delicten, bei welchen Handlung und Erfolg zeitlich und örtlich auseinander fallen.[3]) Eine nähere Erörterung dieser Frage würde uns weit mehr, als es der Rahmen dieses

1) Hurlebusch, Ueber die sog. exc. alibi. Holmstädt. 1825.

2) Rulf, a. a. O.

3) Glaser, Strafprocessuale Studien. Wien. 1885. S. 31 ff.; daselbst Literatur.



Archivs und der Zweck unserer Ausführungen zulassen, ins Gebiet des materiellen Strafrechtes führen. Wir müssen uns daher mit wenigen Worten begnügen. Von den drei Theorien, deren eine Ort und Zeit der Handlung, deren zweite Ort und Zeit des Erfolges als Ort und Zeit der verbrecherischen Handlung erklären, während die dritte ein Verbrechen sowohl am Orte und zur Zeit der Handlung als auch am Orte und zur Zeit des Erfolges geschehen sein lässt, ist die an letzter Stelle genannte heutzutage wohl allgemein fallen gelassen. Von den Lehrbüchern des deutschen Strafrechtes, die als die verbreitetsten gelten können, nämlich denen von Berner, v. Liszt und H. Meyer, ist im ersteren die Frage nicht weiter erörtert, im v. Liszt'schen[1]) der Erfolg, im Meyer'schen[2]) die Handlung als für Ort und Zeit des Verbrechens ausschlaggebend bezeichnet. v. Liszt und ebenso für das österreichische Recht Finger[3]) sind der Ansicht, die Eigenart eines Verbrechens bestimme sich nach dem Erfolge, und so sei gehandelt (delinquirt) dort, wo und dann, wann der verpönte Erfolg eingetreten ist. Gerade entgegengesetzter Ansicht ist, wie gesagt, Meyer. Nach seiner Ansicht ist für die Beantwortung der Frage nach Ort und Zeit eines begangenen Verbrechens die Handlung entscheidend und nicht der Erfolg, „obwohl dieser in manchen Fällen die Voraussetzung der vollen Strafbarkeit bildet". Wir halten die Ansicht Meyer's für die richtige; denn wenn auch der Erfolg in den meisten Fällen das Verbrechen charakterisirt, so ist es doch die Handlung, die bestraft wird. Erfolge, wie sie die Rechtsordnung, soweit sie im St.G.B. ihren Ausdruck gefunden hat, vermieden wissen will, sind auch durch blosse Ereignungen, also unabhängig von menschlichen Handlungen denkbar.[4]) Nur wenn sie durch menschliche Handlungen herbeigeführt werden, nimmt sich ihrer die Strafgewalt des Staates an.[5]) J. A. Garfield wurde am 2. Juli 1881 zu Washington von einem gewissen Guitteau angeschossen und tödtlich verwundet.

---

1) v. Liszt, Lb. d. D. Str. R. 10. Aufl. Berlin 1900. S. 115.

2) Meyer, Lb. d. D. Str. R. 2. Aufl. Erlangen. 1877. S. 116.

3) Finger, Compendium, I. Bd. Berlin. 1894. S. 168.

4) Der Erfolg „Tod" kann durch die Handlung „Mord" ebenso herbeigeführt werden wie durch die Ereignung „Blitzschlag"; der Erfolg „Besitzentziehung" kann von einer Handlung „Diebstahl", er kann aber auch von einer Ereignung „Hochwasser" bedingt sein.

5) Lammasch, (Das Moment objectiver Gefährlichkeit im Begriff des Verbrechensversuches. Wien. 1879. S. 53) sagt: „Im eigentlichsten Sinne ist sogar nur das Versuchen einer Uebelthat das Strafbare. Die Strafdrohung ist die Sanction eines Gebotes oder Verbotes. Was kann man nun dem Menschen verbieten: Das Eintreten eines Erfolges oder das Anstreben desselben?-

Der Attentäter wurde sofort verhaftet, Präsident Garfield starb jedoch erst am 19. September 1881 zu Long-Branch; da lässt sich denn doch nicht gut behaupten, Guitteau hätte am Präsidenten der Vereinigten Staaten am 19. September 1881 zu Long-Branch einen Mord verübt, da seit Guitteau's zu Washington erfolgter Verhaftung bereits mehr als 2½ Monate verstrichen waren.

Vom Standpunkte des materiellen Strafrechts wäre gegen die Bezeichnung „Thatort“ in *Vargha*'s Definition des Alibi-Beweises also nichts einzuwenden; wohl aber vom Standpunkte des formellen Strafrechts. Denn dieser Definition lassen sich nur jene Alibi-Beweise unterordnen, mit welchen gegen eine directe Anschuldigung angekämpft wird. Bekanntlich ist dies, insbesondere bei Verbrechen mit letalem Ausgange, nicht immer der Fall. Die Anklage stützt sich ja oft auf Thatsachen, deren Vorhandensein durch unmittelbar erwiesene Thatsachen gefolgert wird. Wenn z. B. A in seinem Hause ermordet aufgefunden wird, zu diesem Hause nur ein einziger gebahnter Weg führt und behauptet wird, jemand, der dem B ähnlich gesehen habe, sei der Letzte gewesen, der vor Entdeckung der That diesen Weg gegangen sei, B sei deshalb der That dringend verdächtig, der B jedoch sich zum Nachweise erbietet, zur kritischen Stunde irgend anderswo gewesen zu sein, so erbietet sich gewiss B zu einem Alibi-Beweis,[1] aber nicht zu einem Beweise der Abwesenheit vom Thatorte selbst, sondern er will darthun, dass er von dem Orte abwesend war, an welchem er kurze Zeit vor der That war, mit deren Erfolg er als ihr Urheber in Verbindung gebracht wird; dieser Ort kann aber unmöglich als Thatort gelten. Freilich wird mit dem gelungenen Nachweise der Abwesenheit von diesem Orte in der Regel auch die Abwesenheit vom Thatorte selbst erwiesen sein; allein einerseits ist ja in diesem Falle die Anwesenheit am Thatorte selbst in der Anklage gar nicht behauptet, andererseits immerhin die Möglichkeit vorhanden, dass B auf einem andern als dem gebahnten Weg und eventuell auch zu einer anderen Zeit an den Thatort gelangte.

Der Alibi-Beweis ist somit derjenige Gegenbeweis, durch welchen die Abwesenheit an einem von der Anklage zu deren Begründung behaupteten Orte dargethan wird.

Dem Alibi-Beweis ist im Strafverfahren eine grosse Rolle zugedacht; doch soll damit keineswegs gesagt sein, dass er nur in einem Strafprocesse angeboten und geführt werden kann. Er kann ebenso-

1) *Kitka*, Die Beweislehre im österreich. Crim.-Strafproc. Wien 1841. S. 4.



gut in einem Civilprocess erbracht werden. Freilich ist dies auf privatrechtlichem Gebiete, wo juristisch relevante Handlungen inter absentes weit mehr vorgenommen werden als innerhalb der Grenzen des Strafrechtes, seltener der Fall, allein er ist immerhin denkbar, z. B. im Besitzstörungsverfahren, in Vaterschaftsprocessen u. s. w.

Schliesslich sei in diesem Zusammenhange erwähnt, dass — sowohl im Straf- wie im Civilprocesse — auch ein vorgeladener Zeuge in die Lage kommen kann, sein Alibi zu behaupten; allein in diesem Falle liegt kein Alibi-Beweis vor, vielmehr ist es Sache derjenigen Partei, auf deren Antrag der betreffende Zeuge vorgeladen wurde, bezw. einer der Parteien, wenn die Vorladung dieses Zeugen auf gemeinschaftlichen Antrag geschah, ihren error in persona zuzugeben oder die Alibi-Behauptung durch andere Beweismittel zu entkräften.

II.

Der Alibi-Beweis des Strafprocesses ist stets Gegenbeweis, als solcher bedingt von einer Anschuldigung, und zwar einer Anschuldigung des Inhaltes, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte gewesen zu sein, aus welcher Anwesenheit die Anklage die Thäterschaft direct oder durch Anführung concludenter Thatsachen behauptet. Auch der Alibi-Beweis kann, gleich anderen Beweisen, direct (unmittelbar) oder indirect (mittelbar) geführt werden, und zwar ist dies von der Art der Anschuldigung unabhängig, d. h. eine Anschuldigung, sei sie direct oder indirect, kann durch einen Alibi-Beweis, sei er direct oder indirect, entkräftet werden. Die auf den Beweis überhaupt sich beziehenden strafprocessualen Bestimmungen gelten implicite auch für den Alibi-Beweis. Weder die österreichische noch die deutsche Strafprocessordnung kennen den Alibi-Beweis als solchen. Hier ist ein Punkt in jener Linie, bei welcher das Strafprocessrecht seiner Natur nach zu Ende ist[1]) und hier hat ihrer Natur nach die Kriminalistik einzusetzen, mag man sie nun mit Stooss[2]) als Bestandtheil der Strafprocessrechtswissenschaft gelten lassen, oder mit Gross[3]) als selbständige Disciplin innerhalb der Grenzen einer Hilfswissenschaft ansehen.

Den Alibi-Beweis vom Standpunkte der Kriminalistik aus untersuchen, heisst die Frage aufwerfen: Wie hat sich der Untersuchungsrichter[4]) einem angebotenen Alibi-Beweis gegenüber zu verhalten?

1) Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter. Einleitung.

2) Stooss, in der Schweiz. Zeitschr. für Strafr. 13. Jahrg. S. 1.

3) Gross, in der Schweiz. Zeitschr. für Strafr. 13. Jahrg. S. 14.

4) Untersuchungsrichter in dem Sinne von UR. bei Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter.



Was den Zeitpunkt des Alibi-Beweises anbetrifft, so soll er möglichst bald vorgenommen werden; insbesondere empfiehlt es sich, dass der Untersuchungsrichter jenen Inculpaten, der sich unter Hinweis auf sein Alibi für unschuldig an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen erklärt, auffordert, jene Umstände ihm mitzutheilen, welche für seine Alibi-Behauptung den Beweis zu erbringen er für geeignet hält. Die Hauptsache bleibt jedoch dabei, dass der Untersuchungsrichter möglichst rasch[1]) zu Werke geht; denn es soll dadurch verhindert werden einerseits Collusionsgefahr, andererseits die Möglichkeit, dass die namhaft gemachten oder sonst beantragten Zeugen (z. B. durch Angabe von auf sie passenden Merkmalen) sich an ihr Zusammensein mit dem Inculpaten nicht zu erinnern wissen, wie das gar leicht der Fall sein kann und in der Regel auch ist, wenn der Zeitraum zwischen dem begangenen Verbrechen, bezw. der Verhaftung eines Verdächtigen und der Vorladung und Einvernahme der Zeugen ein zu langer ist. Denn das wird doch wohl jeder zugeben, dass, wenn nicht gerade etwas Ausserordentliches vorgefallen ist, er nicht sogleich (und wer weiss, ob überhaupt) in der Lage sein wird, anzugeben, was er z. B. vor 3 Monaten zu einer bestimmten Tageszeit gethan hat. Die Zeitangabe ist das Wichtigste beim Alibi-Beweis, und gerade sie ist hier der wunde Punkt. Die Zahl jener Leute, welche die Uhr nicht kennen, ist zwar heutzutage gering; sie ist aber vielleicht in manchen Gegenden noch immer grösser, als man mitunter stillschweigend annimmt. Insbesondere in Gegenden, wo die Zahl der Analphabeten ziemlich gross ist, dürfte es sich empfehlen, sowohl an den Beschuldigten wie auch an manche Zeugen die Frage zu stellen, ob er sich überhaupt auf dem Zifferblatte auskenne, ob er wisse, was der grosse, was der kleine Zeiger der Uhr bedeute und dgl. m. Der Untersuchungsrichter läuft dabei Gefahr, dass ein also Befragter aus Scham ihn anlügen werde; da wird denn auch in dieser Hinsicht das von Klaussmann[2]) vorgeschlagene Mittel der Zeugenprüfung nicht ganz von der Hand zu weisen sein.

Sehr verschieden sind auch die Ansichten und Arten der Zeitbestimmung. Wenn ein Zeuge sagt, der Ort A sei vom Orte B 20 Minuten entfernt, so frage man ihn zunächst, ob er das aus eigener oder fremder, aus gelegentlicher oder gewohnheitsmässiger Wahrnehmung wisse, ob er nach der Uhr oder auswendig die Dauer dieser Entfernung bestimmt habe. Auf der Strecke zwischen den Stationen

1) v. Jagemann, Handb. d. gerichtl. Untersuchungskunde. I. Bd. Frankfurt a./M. 1838. S. 401.

2) Klaussmann, in diesem Archiv, Bd. I.



Kaltenbach und Pfandl der Salzkammergutlokalbahn befindet sich ein längerer Tunnel; als ich einmal hier durchfuhr, hörte ich die Worte: „Jetzt setze dich! Wir kommen durch einen 10 Minuten langen Tunnel.“ Ich schaute nach der Uhr; wie viel Minuten wir durchfuhren, weiss ich nicht mehr, ich glaube, es waren nur 3, keineswegs waren es über 5. Und wie oft spielt eine einzige Minute in einem Strafprocesse eine grosse Rolle! Es ist ferner sehr wichtig, die gewöhnliche Marschgeschwindigkeit eines Zeugen festzustellen und sich volle Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der betr. Zeuge, bezw. Beschuldigte zur betr. Zeit ein rascheres (z. B. wegen drohenden Unwetters, knapp bevorstehender Abfahrt eines Eisenbahnzuges) oder langsameres Tempo (z. B. wegen Fussschmerzen, oder um sich von einem Bekannten einholen zu lassen) einzuschlagen Grund gehabt hatte.

Der Untersuchungsrichter soll es nie unterlassen, sich zu erkundigen, woher der Einvernommene seine Zeitkenntnisse habe. So empfiehlt es sich, ihn zu befragen, wonach er sich seine Uhr zu richten pflege und innerhalb welcher Zeiträume. In Dörfern, die keine eigenen Kirchen haben, ist in der Regel das Früh-, Mittag- und Vesperläuten, das gewöhnlich der Gemeindediener besorgt, für die Zeitverhältnisse maassgebend; allein es fragt niemand, ob die Uhr des Läutenden richtig gehe. In Liboch, einem Orte an der deutschböhmischen Sprachengrenze, bei Melnik gelegen, ist mir folgendes passirt: Da meine Uhr nicht recht ging, fragte ich im Gasthause, wie spät es sei. So viel Leute mir fast gleichzeitig Antwort gaben, bezw. ihre Uhren zeigten, so verschieden gingen letztere; der Unterschied zwischen der frühest und der spätest zeigenden Uhr betrug 16 Minuten. Schliesslich merkte ich, dass zwei Uhren dieselbe Zeit zeigten. Auf die Frage, wonach die Uhren gerichtet seien, erhielt ich zur Antwort: „Nach der Bahn.“ Die Bahnzeit ist jedoch die mitteleuropäische (Meridian von Görlitz, Liboch hingegen liegt westlich vom Görlitzer Meridian), so dass auch diese Zeit nicht die richtige war. Diese Differenz der Taschenuhren in Liboch ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die Ortskirche keine Thurmuhr hat, und die Uhr auf dem Schlosse schon seit langer Zeit nicht aufgezogen wird, übrigens durch hohe Bäume verdeckt ist, daher, selbst wenn sie ginge, nur von Weitem die jeweilige Zeit sichtbar wäre.[1]) Eine andere grosse Gefahr für die Richtigkeit der Zeitbestimmungen bilden jene Nachtwächter, die die einzelnen Stunden „auszublasen“ oder

1) Gross, in diesem Archiv, VI. Bd. S. 209 (Kleinere Mittheilungen).



„auszupfeifen" haben. Ganz abgesehen davon, dass sich oft der Zuhörer, mitunter auch der Nachtwächter im Zählen der Hornstösse, bezw. Pfiffe irrt, kommt es noch immer darauf an, wie lang die Strecke ist, die der Nachtwächter stündlich zu passiren hat, ferner, ob er sie stündlich in derselben Richtung passirt und in der Nähe welcher Parcellenummer er das Stundenzeichen giebt; so ist ganz gut der Fall denkbar, dass 10mal in Intervallen von je ca. 3 Minuten geblasen wird. Wenn dann ein Zeuge die Frage des Untersuchungsrichters nach der Zeit damit beantwortet, es sei gerade 1 Uhr geblasen worden, so halte sich der Untersuchungsrichter gegenwärtig, dass damit weiter nichts gesagt ist, als: „es war ungefähr zwischen 12³/₄ und 1¹/₄ Uhr", und begnüge sich nicht mit einer derartigen Auskunft. Wird zur Bestimmung einer Zeitangabe das Einlangen eines Eisenbahnzuges, eines Dampfschiffes, einer Postkutsche u. dergl. angegeben, dann forsche der Untersuchungsrichter nach, ob nicht eine Verspätung, bezw. — ich habe das (man höre und staune) bei Postkutschen erlebt — eine Verfrühung vorliege.

Handelt es sich darum, Distanzmessungen vornehmen zu lassen, so mögen dies nur behördliche (nicht immer nothwendig gerichtliche) Organe besorgen; sie mögen befragt werden, ob der Weg eben oder ansteigend ist, und es wäre sehr angezeigt, sie zu diesem Zwecke mit Schrittmessern in Taschenuhrenformat (Pedometer) zu versehen.[1])

Wenn derartige Messungen exact durchgeführt werden, so ist dies zugleich die beste Controlle, unter Umständen sogar ein Surrogat für Zeugenaussagen.[2]) Gerade beim Alibi-Beweis ist die Uhr das beste Beweismittel, und ich glaube, dass, wenn man dies stets allerorten gewürdigt hätte, das Elberfelder Gericht nie einen Ziethen verurtheilt hätte, ebenso, wie ich der Ansicht bin, dass, wenn man sich heute hiezu entschliessen würde, sich für den Unglücklichen die Pforte des Zuchthauses, in welchem er unschuldig nunmehr 18 Jahre gefangen gehalten wird, öffnen müsste.[3]) Denen, in deren Hand

1) Auch v. Jagemann a. a. O. schärft wiederholt genaue Zeitbestimmung beim Alibi-Beweis ein; I. Bd. S. 424f., 448, 576ff., II. Bd. Frankfurt a./M. 1841. S. 342. Anm. 14.

2) Vgl. auch die im vorliegenden Bande sub V. veröffentlichte Abhandlung von Kahle, insbesondere S. 81 sub 3. und S. 85 sub 8. Auch die S. 95 ff. sub E. mitgetheilten Erörterungen verdienen in gewisser Hinsicht hier herangezogen zu werden.

3) Lohsing, in diesem Archiv, III. Bd. S. 218ff. Während der Drucklegung dieser Arbeit ist Ziethen im Zuchthause zu Werder am 1. Aug. 1901 gestorben.



sein Schicksal gegeben ist, rufe ich an dieser Stelle die Worte Grillparzer's zu:

> Man sage nicht, das Schwerste sei die That;
> Da hilft der Muth, der Augenblick, die Regung.
> Das Schwerste dieser Welt ist der Entschluss.

An dem fehlt es aber leider! [1])

Ganz anders entschied da der österreichische Cassationshof in einem Fall, der hier mit Vargha's Worten wiedergegeben sei: „Joseph Schnepf wurde 1876 vom Wiener Schwurgericht wegen Brudermordes zum Tode verurtheilt. Die That geschah kurz nach 2 Uhr Nachmittags. Um 3/4 2 und 1/2 3 war der Angeklagte 20 Minuten vom Thatorte entfernt, was zu berechtigten Zweifeln Anlass gab und den Cassationshof bewog, gemäss § 362 St. P. O. Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen, welches die Freisprechung des Angeklagten zur Folge hatte.“ [2])

Ein wichtiges Mittel zur Erbringung des Alibi-Beweises sind Urkunden. Hiebei ist es Sache des Gerichtes, über deren Echtheit und Unverfälschtheit Erkundigungen einzuziehen. Fremdenbücher der Gasthäuser, Herbergen u. s. w. möge sich der Untersuchungsrichter vorlegen lassen. Erinnert sei an den von v. Holtzendorff mitgetheilten und von uns bereits an anderer Stelle in diesem Archiv erwähnten Fall jenes Sträflings, der wegen Brandstiftung zum Tode verurtheilt wurde, während in den Akten selbst der Umstand verzeichnet war, dass er zur Zeit der That sich in Untersuchungshaft wegen eines andern Delictes befand; dieses Alibi hatten die Richter übersehen. [3])

Allein gross sind die Gefahren des Alibi-Beweises, insbesondere dann, wenn es sich um Recognitionen durch Zeugen handelt. [4]) Ein Student Simon R. war angeklagt, eine Uhr gestohlen zu haben. Ein Trödler will ihn mit aller Bestimmtheit als denjenigen erkannt haben, der ihm die Uhr verkauft hatte. Seine Aussage fand durch zwei

---

1) Der ständige Leser dieser Zeitschrift verzeihe mir, dass ich so ungebührlich oft auf meine Abhandlung über den Fall Ziethen Bezug nehme; es geschieht dies lediglich im Interesse der Sache. Dass ich berechtigt war, über den Fall Ziethen mich zu äussern, unterliegt gewiss keinem Zweifel. Wem nun diese Berechtigung in eine Art Kampf für Ziethen auszuarten scheint, der halte sich Ihering's Wort vor Augen: „Der Kampf ums Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst.“ Ich für meine Person bin von Ziethen's Unschuld überzeugt, und dass der Kampf für Ziethen's Unschuld durch seinen Tod nicht unmöglich werde, dafür ist durch § 401 St.P.O. Sorge getragen.

2) Vargha, a. a. O., S. 588, Anm. 1.

3) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe.

4) Goebel, in diesem Archiv, VI. Bd.; Bauer, S. 160 dieses Bandes.



Zeugen Bestätigung. Nachdem Simon R. längere Zeit in Untersuchungshaft zugebracht hatte, fand man den wahren Dieb, der freilich dem Simon R. ähnlich sah.[1]) Nie soll es der Untersuchungsrichter unterlassen, einen angebotenen oder ihm sonst zur Kenntniss gelangenden Alibi-Beweis unbeachtet zu lassen. Welch tragische Folgen das haben kann, lehrt der Fall Lesurques. Lesurques war angeklagt der Mitschuld an der am 27. April 1796 erfolgten Ermordung eines Postcouriers. Aus dem Untersuchungsgefängnisse schrieb er einen Brief an einen Freund und nannte darin Alibi-Zeugen. Der Brief ward aufgefangen, jedoch nicht zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht. Am 10. März 1797 fand die Hinrichtung von Curiol, einem der wahren Mörder, und Lesurques statt. Curiol selbst rief: „Ich bin schuldig, aber Lesurques ist unschuldig!" Nach 5 Jahren wurde der zweite der Mörder in einem gewissen Dubosq entdeckt. Nun sahen auch die Zeugen, die für Lesurques belastend ausgesagt hatten, ihren Irrthum ein.[2])

Auch Sachverständige können beim Alibi-Beweis in Betracht kommen, z. B., wenn es sich bei Distanzmessungen um Fahrtgeschwindigkeit handelt, oder, wenn etwa festgestellt werden soll, ob die Behauptung wahr sei, jemand habe sich am 1. d. M. Fleisch von einem eben geschlachteten Vieh geholt, die Sachverständigen aber das Fleisch für älter, bezw. für frischer erklären; damit kann gesagt sein, dass der Betreffende am 1. d. M. nicht beim Viehhändler war.

Eine andere grosse Gefahr für die Kriminaluntersuchung sind die falschen Alibi-Beweise, die entweder vor der That, bezw. vor der Entdeckung[3]) verabredet oder durch Zellengenossen, die der Verhaftete während der Untersuchung kennen lernt, besorgt werden.[4]) Insbesondere durch phonischen Verkehr geschieht da die Verabredung.[5])

In solchen Fällen ist es Sache des Gerichtes, durch Veranstaltung von Confrontationen dem Ziele näher zu kommen. Diese sind jedoch das letzte Mittel. Suggestivfragen sollen nicht gestellt werden, und mit Fragen nach Kleidung, Kopfbedeckung u. s. w. des X dürfte man sich auch kaum dem Ziele nähern, da Sinnestäuschung, sowie die

1) Vargha, a. a. O., S. 576 f., Anm. 12.

2) Dorn, Neue Kriminal-Bibliothek. Berlin. 1901. S. 31.

3) v. Jagemann (a. a. O., I. Bd., S. 449, Anm. 3) erwähnt aus seiner Praxis als UR. einen verwegenen Nachtdieb, der nach der That so schnell heimgesprungen war, dass er eine kleine Stunde in einer Viertelstunde zurücklegte und zu Hause die Seinigen weckte, damit sie ihn sehen und Zeugniss darüber geben sollten.

4) Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter. S. 91 ff., S. 743.

5) Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter. S. 280 ff. Vergl. auch Gross, Kriminalpsychologie, S. 39: Falsche Geständnisse zum Zwecke des Alibi-Beweises.



Meinung vieler Vernommenen, reden zu müssen, auch wenn sie nichts zur Sache wissen, gerade hierbei stets mit im Spiele sind. Wohl aber frage man solche Zeugen nach dem Gesprächsstoffe, ob der Angeklagte viel oder wenig Bier getrunken habe, ob Karten gespielt worden sei, ob mondhelle Nacht war, ob ihnen nicht der Y und der Z begegnet seien und Aehnliches. In all diesen Fällen wird es sich dann leicht zeigen, ob die Alibi-Behauptung einen wahren Hintergrund hat oder nicht.

Nachschrift.

Eine Veröffentlichung in der „Jägerzeitung für Böhmen und Mähren", auf welche ich gerade am Abende des Tages der Absendung vorstehender Erörterungen in dankenswerther Weise von forstmännischer Seite aufmerksam gemacht werde, lehrt, dass auch im Falle eines gelungenen Alibi-Beweises der UR. nicht immer sofort die Hände in den Schooss legen soll. Das Forst- und Jagdschutzpersonal macht mitunter von der Waffe Gebrauch, ohne durch Nothwehr hiezu berechtigt zu sein. Da in diesem Falle man auf gerichtliche Verfolgung gefasst sein muss, einer Bestrafung jedoch entgehen möchte, so schlägt Forstgeometer Wytlačil a. a. O. XVII. Jahrg. (Nr. 12, Saaz, 15. Juni 1901) S. 325 Folgendes vor:

„Ist sicher zu erwarten, dass die Raubschützen kommen, so schickt der Forstverwalter oder Revierjäger seine Heger oder überhaupt das Schutzpersonale zu den weitentfernten Collegen (nicht in die Nachbarreviere) in einer scheinbar dienstlichen Angelegenheit, welches Personale durch ein anderes aus entfernten Revieren ersetzt wird. Kommt es zum Geknatter, so wird das eigene Revierpersonale das „Alibi" nachweisen können, wogegen das für diese Zeit bestellte (nicht in Uniform) kaum erkannt wurde und der Strafe entgeht. Auf der Herrschaft Dobřis (Böhmen) hat man auf diese Art und Weise die Raubschützen auch in den Waldstrecken vertrieben, wo früher das Revierpersonale vor den Raubschützen nicht sicher war. — Die verwundeten Raubschützen haben das Revierpersonale wegen unbefugter Nothwehr" (sic!) „und schweren körperlichen Beschädigung verklagt mit der Motivirung, dass man beim ersten Blick auf die Raubschützen wie auf das Wild auf der Jagd geschossen hat. Nachdem die Heger ihr „Alibi" nachgewiesen hatten, wurden dieselben freigesprochen und den Wilddieben bedeutet, „es müssten so viele Raubschützen das Revier besuchen, dass einer auf den andern schiesst". Seit dieser Zeit wird auf der Domäne Dobřis in Böhmen nicht geraubschützt und das Personale hat Ruhe. Dieses Mittel ist zwar scharf, aber äusserst wirksam (Probatum est) und wird zur allgemeinen Nachahmung empfohlen".

Hiezu wäre zunächst nur zu bemerken, dass dieses Mittel nicht nur „scharf" ist, sondern dass es auch — ebenso wie seine (gar öffentliche) Anempfehlung — gegen das Strafgesetz verstösst. Allein darauf soll es uns hier nicht ankommen, vom Standpunkte des mate-



riellen Strafrechtes diesen Vorschlag zu untersuchen; wir begnügen uns mit dem Hinweise darauf, dass Wytlačil von einem „der Strafe entgehen" spricht, obwohl er sich zuvor geäussert: „Gegen das Gesetz kann man nicht handeln, und so muss man so verfahren, dass man das Gesetz an seiner Seite hat, indem man nachweist, dass man zur Zeit des Kampfes mit den Raubschützen nicht im Reviere war, was der Forstverwalter auf eine einfache Art und Weise durchführen kann". (Es folgt die citirte „Methode"). Darum ist es in solchen und ähnlichen Fällen rathsam, zu untersuchen, ob der Verdächtige, wenn durch sein erbrachtes Alibi seine unmittelbare Thäterschaft ausgeschlossen ist, nicht als mittelbarer Thäter irgendwie in Betracht komme.[1])

1) Dass gerade bei der Wilddieberei die Gefahr eines falschen Alibi-Beweises sehr gross ist, hat Gross im Handb. f. UR. hervorgehoben. In der Gegend von Tost (Oberschlesien) konnte man dies deutlich wahrnehmen. Dort wurde seit etwa zwanzig Jahren reichlich gewildert. Da jedoch die Wilddiebe „cartellirt" waren, mussten sie fast immer freigesprochen werden, weil sie ihr „Alibi" nachzuweisen in der Lage waren. Schliesslich gelang den Behörden vor einigen Jahren des Räthsels Lösung, indem sie einen Geheimbund entdeckten, welcher sich nicht nur die Wilddieberei, sondern auch die Ablegung von Falscheiden zur Rettung seiner angeklagten Angehörigen zur Aufgabe gestellt hatte. War nämlich ein Angehöriger dieses Bundes wegen Wilddieberei angeklagt, so beschworen einige seiner Genossen, die mitunter vom Leiter des Bundes hiezu beauftragt waren, seine Abwesenheit vom Thatort zur Thatzeit. In all dies wurde erst in jüngster Zeit durch einen Process, der vor den Geschworenen in Gleiwitz zur Verhandlung kam, Licht gebracht. Ein Bauer, Friedrich mit Namen, hatte sich wegen Verleitung zum Meineid zu verantworten. Als er vor Jahren wegen eines Jagdvergehens auf die Aussage eines Mitschuldigen hin verurtheilt worden war, trat für ihn ein falscher Entlastungszeuge auf, dem man jedoch hinter sein Spiel kam und sechs Jahre Zuchthaus auferlegte. Nach verbüsster Strafe stellte er den Strafantrag gegen Friedrich wegen Verleitung zum Meineid. Friedrich soll ihm 900 Mark und freie Wohnung auf Lebenszeit zugesagt haben. Während der Strafhaft des Zeugen sorgte Friedrich aus Furcht vor dem Bund der Wilddiebe, dem er selbst nicht angehörte, für dessen Frau. Friedrich wurde freigesprochen. Bei der Verhandlung zeigte es sich u. a., dass die Furcht der Bevölkerung vor diesem Bunde der Wilddiebe so gross war, dass Niemand durch all die Jahre eine Strafanzeige zu machen gewagt hatte.



XV.

Ueber den Nutzen schriftstellerischer Bethätigung activer Kriminalisten.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Krakau.

Die Frage, ob active Kriminalisten schreiben sollen, dürfte von sehr vielen Kriminalisten dahin beantwortet werden, dass nur derjenige schreiben solle und könne, welchem sein Amt einerseits die erforderliche Zeit dazu lasse und anderseits doch interessantes, mittheilenswerthes Material biete, und solche Kriminalisten, bei welchen diese Bedingungen zuträfen, gäbe es auf Hundert kaum Einen. Dass der Untersuchungsrichter, sei er Civil- oder Militärrichter, der geplagteste Mensch unter der Sonne ist — wir möchten höchstens den praktischen Arzt als vollwichtigen Leidensgenossen anerkennen — ist allerdings eine Thatsache, welche als notorisch keines Beweises bedarf. Nicht nur, dass sein Amt den grössten Theil der Tagesstunden in unausgesetzt angestrengter Geistesarbeit, oft verbunden mit körperlichen Strapazen, erfordert, sondern der Untersuchungsrichter ist auch ausser den Amtsstunden Tag und Nacht im Dienste oder doch wenigstens in Dienstbereitschaft, weil die geehrte Verbrecherwelt bei ihrer Arbeitseintheilung auf die für die Gerichte festgesetzten Amtsstunden vielfach noch keine Rücksicht nehmen zu sollen glaubt.

Wir müssen also allerdings zugeben, dass man für gewöhnlich nach den Amtsstunden, den Amtsüberstunden, der Lecture auch nur einer Tageszeitung und eines Pensums aus den neueren Erscheinungen der Fachliteratur günstigsten Falles gerade noch ein Stündchen für die nöthige Bewegung in freier Luft und für die Familie erübrigen kann, nicht aber eine Stunde zu weiterer Geistesarbeit. Es ist aber auch gar nicht nöthig, täglich eine solche Stunde zu erübrigen, wir behaupten nur, dass sich wohl allmonatlich eine solche ergeben wird,



und dies genügt, denn die Amtspraxis ergiebt auch nicht täglich mittheilenswerthe Fälle. Und somit kommen wir zu der Frage der „interessanten“ oder — wie wir lieber sagen wollten — „mittheilenswerthen“ Fälle.

Wir haben hie und da von einzelnen Untersuchungsrichtern gehört, dass ihnen in ihrem Dienste keine mittheilenswerthen Fälle vorkommen. Dass dies im Verlaufe einer längeren Zeit, sagen wir z. B. eines Jahres möglich sei, will uns — besondere Ausnahmsfälle abgerechnet — nicht einleuchten, und man kann leicht Erfahrungselemente sammeln, dahin gehend, dass Untersuchungsrichter, welche sich für ihren Dienst interessiren, auch interessirende Fälle zu erzählen wissen; — die Schlüsse aus dem Gegentheile ergeben sich leicht von selbst.

Um nun den Begriff „interessanter“ = „mittheilenswerther“ Fall sicherzustellen, scheiden wir die im Sinne sensations- und scandallüsterner Zeitungsleser interessanten und pikanten, dann die politisch oder verwaltungsseits interessirenden, wie überhaupt alle jene Fälle aus, welche aus anderen Gründen, als aus rein kriminalistischen — im weiteren Sinne — interessiren, so dass nur jene erübrigen, welche geeignet sind, noch unbekannte oder wenig bekannte Mittel zur Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren aufzuzeigen, die Verlässlichkeit bereits bekannter — erprobter oder noch unerprobter — solcher Mittel zu controlliren, weiters, welche Ideen und Vorschläge an sich knüpfen, die mit anzuhoffendem Nutzen für die Kriminalistik der fachöffentlichen Discussion zu unterbreiten wären, endlich jene, welche aus sonstigen Gründen geeignet sind, zu erläutern, zu belehren und das Interesse am Berufe zu fördern. Wir behaupten nun, dass fast jedem Untersuchungsrichter im Laufe des Geschäftsjahres einige solche Fälle vorkommen, wenn er nur jeden Straffall immer wieder mit neuem Eifer und beruflichem Interesse angeht. Dann wird er oft aus einem scheinbar ganz uninteressanten, alltäglichen kleinen Diebstahle, vielleicht auch aus einer klar liegenden, einfachen Subordinationsverletzung oder dergl., eventuell aus einem für den eben vorliegenden Fall selbst nebensächlichen Vorkommnisse einen Umstand ersehen, der eine liebevolle, genauere Betrachtung durch ein ebenso unerwartetes, wie wichtiges Ergebniss lohnt, sei es auf welch' immer für einem Gebiete des menschlichen Wissens, deren jedes berufen ist, der Kriminalistik irgend einmal irgend welche Dienste zu leisten. Gerade die scheinbar unwichtigen, weil alltäglichen Vorkommnisse in der kriminalistischen Praxis sind die, welchen die wichtigsten und ihrer an grossen Zahlen möglichen Prüfbarkeit wegen verlässlichsten Leit-

sätze entnommen werden, Curiositäten hingegen sind stets bedenkliche Grundlagen und mehr Gegenstand ihrer Constatirung, als einer verallgemeinernden Verwerthung.

Es ist in der Regel nicht Sache des im activen Strafverfolgungsdienste stehenden Untersuchungsrichters, seine Erfahrungen und Entdeckungen wissenschaftlich systematisch zu verarbeiten, dazu hat er weder Beruf, noch Zeit; er soll sie aber seinen Fachgenossen erzählen, damit jenen, welche sich berufsmässig mit der Kriminalistik als Wissenschaft beschäftigen, ein um so grösseres Thatsachenmaterial zur Verfügung stehe, aus welchem sie um so verlässlichere Leitsätze entnehmen können. Indem die wissenschaftliche Kriminalistik dann aus der täglichen Erfahrung vieler unter den verschiedensten Verhältnissen arbeitenden, selbst unterschiedlichst veranlagten und herangebildeten Untersuchungsrichter geschöpfte, verlässliche Forschungsresultate bekannt geben kann, giebt sie den praktischen Kriminalisten neue und verbesserte Waffen zum Kampfe gegen das Verbrecherthum in die Hand, und die Praxis, welche der Theorie zu Diensten gewesen, hat dadurch schliesslich und hauptsächlich wieder sich selbst genützt.

Es soll hier natürlich nicht der Anstoss zu einer uferlosen Schreibwuthwoge gegeben werden; der verständige Untersuchungsrichter wird mit ziemlicher Sicherheit selbst beurtheilen können, was mittheilenswerth ist, und was nicht. Und sollte er auch vom Redacteur der Fachschrift die eine oder andere Einsendung zurück erhalten, so sehe er darin keine persönliche Beleidigung, sondern das rein sachliche Urtheil eines sachverständigen Berufsgenossen, dass er die Bedeutung des Falles überschätzt habe. Nebenher sei noch erwähnt, dass zu dem hier besprochenen Zwecke kein höherer Grad von Schreibgewandtheit erforderlich ist, als zur Verfassung eines Referates, und die Fähigkeit, correct, in alles Wesentliche umfassender Kürze und in erträglichem Deutsch zu erzählen, gehört zum Abc des Juristen.

Wir glauben, bisher den Beweis erbracht zu haben, dass der schreibende Untersuchungsrichter der Allgemeinheit von wesentlichem Nutzen ist; einen ebenso grossen Nutzen ersehen wir aber aus dem Schreiben für den Schreibenden selbst. Hat sich ein Untersuchungsrichter nämlich einmal entschlossen, vorkommenden Falles zu schreiben, dann wird er jeden Straffall mit grösserem Interesse betrachten, genauer überdenken, Einschlägiges nachlesen und dadurch sich und dem Dienste einen directen Vortheil zuwenden. Ist ihm dann ein seiner Ansicht nach mittheilenswerther Fall untergekommen, so wird er — da er doch seine Arbeit vor Fachgenossen besprechen will, — mit

äusserster Präcision zu arbeiten trachten, um vor den Kameraden auch mit Anstand bestehen zu können, — erziehlicher Werth der Oeffentlichkeit, — und indem sein Interesse am Berufe sich steigert, seine Arbeit, von der Schablone sich ablösend, an Geistesschärfe und Präcision gewinnt, sein fachliches Wissen durch fortwährendes Nachlesen sich erweitert, und die gesteigerte Berufsfreude die Lebensfreude steigert, hat er sich und dem Dienste unschätzbare Vortheile gewonnen und damit der Allgemeinheit, der wir am Besten dienen, wenn wir an unserer eigenen Vervollkommnung arbeiten.

Wir glauben daher, in der schriftstellerischen Bethätigung mit Recht ein geeignetes Mittel zur Hebung des Werthniveaus des Untersuchungsrichterstandes zu erblicken.



XVI.

Ueber den Nutzen des Studiums der gerichtlichen Medicin für Juristen und über die Nothwendigkeit der Anstellung von beamteten Aerzten bei Landes- und Kreisgerichten auf Grund interessanter gerichtsärztlicher Casuistik

bearbeitet

von Dr. **Heinrich Kowalski,**

Docent der Hygiene am k. k. Lehrerseminar, Bahn- und Gerichtsarzt in Tarnów.

„Errando discimus.“

Einleitung.

Wie jeder Mensch, von dem eine Meinungsäusserung gefordert wird, von dem Bestreben beseelt ist, das zu Besprechende mit den Sinnen warzunehmen, — so schwer liegt auch das Bestreben am Herzen demjenigen, der, eingedenk des geleisteten heiligen Eides, sein Urtheil über Schuld oder Unschuld nicht nach eigener Erfahrung, nicht auch darnach, was er selbst gesehen oder gehört hat, sondern allein auf Grund einer Zeugenaussage, oder, in Ermangelung einer solchen, eines Sachverständigen-Gutachtens abzugeben hat.

Wenn früher nach § 261 der S. P. O. vom J. 1853 der Richter entgegen seiner festesten Ueberzeugung einen Schuldspruch nicht fällen konnte, wenn zwingende Beweise, wie: 1. Augenzeugen, 2. Sachverständigenbeweis, 3. Bekenntniss des Angeklagten nicht zu erbringen waren, — so spricht der Richter nach § 258 der jetzt giltigen S.P.O. vom J. 1873 sein Urtheil nicht nach vorhandenen Beweisen, sondern nach gewonnener Ueberzeugung. Daraus erhellt, dass mit der Competenzanerkennung ausschliesslich einer Disciplin gebrochen werden musste in dem Momente, als das Urtheil des Richters auf dessen innerer Ueberzeugung gegründet war, es musste aber auch, da kein



Sachverständigenbeweis für den Richter bindende Kraft besitzt, von demselben ein möglichst hoher Bildungsgrad verlangt und ihm die Möglichkeit gegeben werden, sich die Grundprincipien der gerichtlichen Medicin anzueignen, damit der Untersuchungsrichter in Fällen von Körperbeschädigung oder Leicheneröffnung seine bisherige Rolle eines Figuranten, der alles vom Arzte Gesagte gutheisst, mit der eines wirklichen Commissionsleiters vertauschen könne.

Während meiner bald dreissigjährigen Thätigkeit als Kreisgerichtsarzt in Tarnów konnte ich nicht selten die Wahrnehmung machen, dass die Staatsanwaltschaft oft nur auf Grund gerichtsärztlicher Gutachten ihre Anklagen, sogar wegen Mord und Meuchelmord, erhebt, wenn Geständniss oder jeder Thatzeuge fehlte. Dann war das einstimmige Gutachten der Gerichtsärzte die einzige Grundlage zur Ausarbeitung einer Anklageschrift gegen den muthmasslichen Thäter.

Dank dem gründlichen Wissen und der erworbenen Praxis der Gerichtsärzte entsprach der grösste Theil dieser Gutachten vollkommen der gerichtlich-medicinischen Wissenschaft und trug nicht wenig dazu bei, dass hartnäckig Leugnende der rächenden Gerechtigkeit verfielen. Manchmal aber gab es Fälle, wo die ärztlichen Sachverständigen trotz gewissenhaft ausgearbeiteten Sectionsbefundes, — sei es, weil sie den etwa anlässlich des Verbrechens ausgestreuten Gerüchten, sei es einem in der Leiche gefundenen Umstande allzugrosse Bedeutung beigemessen, zu ganz irrigen Schlüssen gelangten, auch in Fällen, in welchen es sich um die Todesstrafe gehandelt hat.

Der sehr traurige, in Preussen im J. 18** vorgekommene Fall, wo ein Bahnwächter auf Grund eines gerichtsärztlichen Gutachtens wegen Vergiftung seines Kindes verurtheilt und 8 Jahre lang unschuldig im Gefängnisse gehalten wurde, weil die am Körper des Kindes vorgefundenen Flecke nicht von Schwefelsäure, wie es die Sachverständigen behaupteten, sondern von Ameisenbissen herrührten, — die Inhaftirung des Stefan O. in Galizien im J. 18** auf Grund ärztlichen Gutachtens, welches ausführte, dass der Beschuldigte seine Frau meuchlings im Schlafe erschlug, indem er ihr einen Nagel in die Schädelhöhle in der Gegend des oberen Scheitelbeinsegments eingetrieben haben soll, während sich herausstellte, dass die in der Schädelhöhle der Victoria O. gefundene Oeffnung wirklich durch Eintreiben eines Nagels, nicht aber bei Lebzeiten, sondern erst nach dem Tode der Obducirten auf diese Art zustande kam, dass der Todtengräber während der Exhumirung zum leichteren Herausholen des Sarges den Nagel in den Sargdeckel in der Gegend des Leichenkopfes schlug und so die Durchlöcherung der Schädeldecke bewirkte,



— die Verurtheilung schliesslich der unschuldigen Pauline Bruaux in Paris zu lebenslänglichem Kerker wegen Vergiftung ihres Mannes und Schwagers mittelst eines Giftes, dessen Natur von den Aerzten nicht näher bestimmt werden konnte, welches jedoch, wie das erst nach 17 Jahren anlässlich weiterer, in demselben Hause vorgekommener Vergiftungen eruirt wurde, sich als ein vom in der Nachbarschaft befindlichen Kalkofen stammendes Gas herausstellte, — bestimmten mich auf Grund der von mir begutachteten Fälle, sowie mancher von der medicinischen Facultät in Krakau abgegebenen Gutachten, im Folgenden den Nachweis zu erbringen, wie wichtig auch für Juristen die Aneignung gewisser Kenntnisse der gerichtlichen Medicin sei und wie sehr im Interesse einer exacten Gerechtigkeit die Creirung von stabilen Aerztestellen bei Landes- und Kreisgerichten gelegen ist. —

I. Abschnitt.

Fall 1.

Starb Adam M. gewaltsam in Folge Erdrosselung, oder eines natürlichen Todes an Flecktyphus?

Auf Grund einer von der Gendarmerie an die Staatsanwaltschaft in Tarnów gerichteten Anzeige, wonach laut den im Dorfe Z. verbreiteten Gerüchten, Anna M. gemeinschaftlich mit dem Geliebten Peter S. ihren Mann Adam in der Nacht vom 27. auf 28. Juli 18** ermordet haben soll, wurde eine Gerichtscommission nach dem Friedhofe delegirt, wo Dr. A. und Mg. B. am 6. August desselben Jahres die Section des Adam M. vornahmen und das Resultat in folgendem Protocolle niederlegten:

„A. Aeusserer Befund.

1. Die dem Sarge entnommene Leiche ist männlichen Geschlechtes, von hoher Statur und festem Körperbau, angethan in dickes Leinenhemd und solche Hose, das Hemd am Halse mit dickem weissen Band, die Hose mit dicker Schnur festgebunden.

2. Die Haut grösstentheils von dunkelgrüner Farbe, an manchen Stellen, speciell dem Rumpfe in Form grosser, länglicher Blasen abgehoben. Die Extremitäten sind normal gefärbt, ihre hinteren Theile mit gelbem, flüssigem, aus dem After sich ergiessendem Stuhl besudelt.

3. Der Kopf mit dem Gesichte bildet einen unförmlich runden, übermässig grossen Körper, woran einzelne Theile erkennbar sind. Die Vergrösserung betrifft die in Folge Fäulniss gedunsenen Weich-



theile des Kopfes. Die Farbe der Haut am Gesichte und Halse ist grünschwarz. Die Augen geschlossen, die Lider stark aufgetrieben, die Hornhäute trüb; aus der Nasenhöhle ergiesst sich blutige Flüssigkeit in grosser Menge.

4. Die abstehenden Lippen verdickt, die Zähne bilden im Unterkiefer eine aus dem Mangel zweier Zähne entstandene Lücke, die von einem entsprechend grossen Zungenstück ausgefüllt wird; der übrige Theil der sichtlich nach vorn dislocirten Zunge liegt hart den geschlossenen Zahnreihen an. Auf Fingerdruck fällt der Unterkiefer herab, die Mundhöhle steht offen, die Zähne und das Zahnfleisch mit blutiger Flüssigkeit bedeckt, die Zunge verdickt, von blaurother Farbe.

5. Der Hals verdickt, am unteren Theile von einer 6 mm breiten Furche umgeben, deren Tiefe der Hälfte des Kleinfingers entspricht. Dieselbe verläuft vorn unterhalb des Kehlkopfes, rückwärts oberhalb des 7. Halswirbels und weist kein Extravasat auf.

6. Der Brustkorb gewölbt, seine Haut, sowie am übrigen Körper dunkelgrün, nur in der Gegend des Sternalansatzes hellroth, nach oben gegen den Kehlkopf und die Halsseiten ins Rosarothe übergehend. Es existirt also in den Kehlkopf- und Seitenpartieen rosarothe Verfärbung der Haut in Folge grösserer Blutansammlung. Im Uebrigen keine Spuren von Gewaltthätigkeit oder geleisteten Widerstandes.

B. Innerer Befund.

7. Die Kopfschwarte wegen Blutdurchsickerung verdickt, das Periost blutig übergossen ohne Extravasate, die Schädelknochen dick, fest, nicht beschädigt.

8. Die harte Hirnhaut gespannt, zwischen ihr und der weichen Hirnhaut eine dünne Schichte blutigen Serums, die Farbe der ersteren hellroth. Das Gehirn weich, grünlich verfärbt, zerfliessend. Am Boden der Schädelhöhle ca. 10 g flüssigen, schwarzen Blutes.

9. Die Muskeln des Kehlkopfs und die Schilddrüse stärker imbibirt als die Nachbartheile, welche schwarzroth, während die ersteren rosaroth gefärbt sind. Extravasate fehlen.

10. Im Kehlkopfe kein Fremdkörper, seine Schleimhaut dunkelroth.

11. Die Lungen ausser dem vorderen Theile des rechten Oberlappens nicht angewachsen, stark bluthaltig, weich elastisch, nirgends verhärtet oder blutleer, scheiden an der Durchschnittsfläche blutige, schäumende Flüssigkeit aus.

12. Der Herzbeutel mit dicker Fettschicht bedeckt, enthält spärlich Serum. Das Herz schlaff, der Muskel blass, in den Räumen weder Blut noch Gerinnsel.

13. Der Magen stark aufgetrieben, bis zum 1/3 Theile mit aus Kraut, Kartoffeln und Wurst bestehendem Brei gefüllt. An der Schleimhaut des Magens keine krankhaften Veränderungen.

14. Der Darm stark aufgetrieben, blass, nur an wenigen Stellen rosaroth, nirgends verdächtige Flecke sichtbar; im Dickdarm viel gelber flüssiger Stuhl, die Schleimhaut desselben wie auch des Jejunums enthält weder Geschwüre, noch inselförmige Röthung in der Gegend der Drüsen.

15. Die Leber stark vergrössert, bluthaltig, von dunkelrother Farbe, ihre Consistenz brüchig, leicht zerreissbar.

16. Die Milz von der Grösse einer normalen Leber, bleigrau, am Durchschnitt blassroth.

In den anderen Organen nichts Abnormes.

Gutachten.

I. Die Missfärbung der Haut, die länglichen Blasen, die Schwellung der Weichtheile am Kopfe und die Consistenzverminderung des grünlich verfärbten Gehirns sind Folgen einer natürlichen Leichenzersetzung, i. e. Fäulnisserscheinungen. Die Fäulniss ist soweit geschritten, dass leichte Hautabschürfungen oder ebensolche Contusionen, auch wenn sie vorhanden gewesen wären, unmöglich erkannt werden können.

II. Die Furche am Halse ist Folge von Druck des gebundenen Hemdes und entstand nach dem Tode des Obducirten dadurch, dass die Weichtheile des Halses und der Brust wegen Bildung von Fäulnissgasen sich dehnten, so dass an bezeichneter Stelle die Hemdschnur eine Furche bildet. Dass letztere in der That nicht bei Lebzeiten entstand, dafür spricht der Mangel von Blutunterlaufungen.

III. Denat litt einige Zeit vor dem Tode an Darmkatarrh, wofür der flüssige Stuhl in den Gedärmen spricht. Dieses Leiden war jedoch nicht im Stande, den Tod des Denaten hervorzurufen, weil es weder heftig, noch langandauernd war. Der negative Befund in dem Darme, der Mangel von Geschwüren und Abmagerung bestätigen unsere Behauptung vollständig.

IV. Adam M. litt auch längere Zeit an Wechselfieber, daher der Milztumor; auch diese Krankheit war in unserem Falle nicht die Todesursache. Verschlepptes Wechselfieber ist zwar im Stande, den Tod herbeizuführen; jedoch sind die Endsymptome eines solchen, sog. Fiebercachexie, wie Wassersucht und allgemeine Abmagerung in unserem Falle nicht da. Wie lange die Krankheit bei Denaten bestand, und ob in letzterer Zeit Anfälle vorhanden waren, lässt sich



nicht bestimmen, da der Milztumor auch nach geheiltem Fieber nicht schwindet.

V. Uebrigens ergab der Befund eine derart markante Störung in der Blutvertheilung, dass man sie nothwendigerweise für die nächste und alleinige Todesursache anzusehen gezwungen ist. Man fand nämlich einen Blutandrang zum Kopfe und den beiden Lungen, während die anderen Organe, wie das Herz und die Gedärme blutleer waren. Sowohl die Weichtheile des Kopfes, wie auch die Hirnhäute und die Lungen wiesen Blutfülle auf, letztere bei Mangel von Entzündungserscheinungen; das Herz hingegen ist schlaff, blass, ist leer und ohne Spur von Blutgerinnseln. Erwähnte Merkmale sind die Folge eines plötzlichen Todes nach Erstickung, i. e. Verhinderung des Luftzutrittes zu den Luftwegen. Bei plötzlichem Verschluss der Luftwege und daraus folgendem Tode erlangt das Blut die Eigenschaft der Ungerinnbarkeit und dieses negative Symptom ist bei allen Fällen von Erstickungstod constant anzutreffen, die anderen Symptome zeugen nur, auf welche Art die Erstickung erfolgte. Wegen fortgeschrittener Fäulniss der Hautdecke und des Unterhautzellgewebes ist schwer zu entscheiden, wie die Erstickung erfolgte. Wahrscheinlich wurde Adam M. erdrosselt mittels starken Fingerdruckes auf den Kehlkopf, wofür spricht: a) das Vorstrecken der Zunge, die Incarceration eines Theiles derselben in der von fehlenden Zähnen entstandenen Lücke und die bläuliche Farbe der geschwollenen Zunge, b) das Verschonen von vollständiger Fäulniss der Haut, der Weichtheile der Kehlkopfgegend sowie der Muskeln des Halses, was ihnen erlaubte, ihre rothe Farbe beizubehalten, c) schliesslich die dunkelrothe Farbe der Kehlkopfschleimhaut. Wir sind also der Ansicht, dass Adam M. gewaltsam durch Erstickung und zwar durch Erdrosselung mittelst starken Druckes auf die Kehlkopfgegend starb.

VI. Typhuserscheinungen sind: Leichte Hyperämie der Hirnhäute, Bronchialkatarrh, Milztumor und krankhafte Veränderungen der Darmschleimhaut. Zufälligerweise treffen wir an der Leiche des Adam M. ähnliche Symptome an, und man könnte behaupten, Denat sei an Typhus gestorben. Diese Annahme muss entschieden zurückgewiesen werden und zwar aus folgenden Gründen: a) bei Typhus besteht Blutfülle, manchmal sogar Entzündung der Hirnhäute, wobei jedoch die Weichtheile des Kopfes unberührt bleiben und wenig Blut enthalten; im gegebenen Falle wurde aber eine solche Hyperämie dieser letzteren gefunden, dass die Kopfhaut wie mit Blut übergossen erscheint. b) Die Lungen Typhuskranker tragen Merkmale von Katarrh der Luftwege, in manchen Fällen Entzündungserschein-



ungen an sich; bei Adam M. war Blutfülle (Lungenapoplexie). c) Die Milz Typhuskranker ist vergrössert, dasselbe gilt auch von Wechselfieber. d) Das wichtigste Typhussymptom ist die entzündliche Schwellung und Geschwürsbildung der Darmschleimhaut. Bei Adam M. waren weder die Drüsen noch die Peyer'schen Follikel des Darmes krankhaft verändert, was entschieden gegen schweren Typhus spricht. Und zugegeben, dass, wie Manche ausgesagt haben, Adam M. an Typhus litt, so ist er daran sicher nicht gestorben, weil er kurze Zeit vor dem Tode noch Appetit hatte, was die grosse Menge genossener Speisen beweist. Adam M. wurde im fieberkranken Zustande gewaltsam getödtet, die Todesursache war Erstickung und die Art der letzteren wahrscheinlich das Zusammenpressen des Kehlkopfes."

Auf Grund obigen, einstimmigen Sachverständigen-Gutachtens klagte die Staatsanwaltschaft entgegen allen Zeugenaussagen Anna M. und Peter S. des Verbrechens des Meuchelmordes, begangen an Adam M., an.

Am 4. März 18**, dem Vortage der Schwurgerichtsverhandlung wurde ich in das Bureau des Vorsitzenden, des Gerichtsrathes Spławiński gerufen, wo er mir den Sachverhalt mit dem Bemerken mittheilte, er glaube eher an eine andere Todesursache des Adam M., da seines Wissens das in seinen Höhlen leere Herz gegen Erstickungstod spricht, und bat mich, dass ich auf Grund der Acten mein Gutachten abgebe.

Nach Durchsicht der Acten sagte ich aus:

„1. Die geschwollenen und blutig imbibirten Weichtheile des Kopfes, Halses und Gesichtes sind neben Fötor Fäulnisserscheinungen.

2. Die Abwesenheit von Blutunterlaufungen in den Hals- und Kehlkopfmuskeln, die nicht gequetschten und nicht gebrochenen Kehlkopfknorpel, der Mangel von subpleuralen und subepicardialen Ecchymosen, ebenso der Mangel von flüssigem Blut in den Herzhöhlen, — sprechen gegen Erstickungstod.

3. Der Umstand, dass Adam M. nach Aussage der Zeugen einige Tage vor dem Tode fieberte und delirirte, während der Testamentverfassung derart undeutlich sprach, dass ein solches nicht zu Stande kommen konnte, dann der in der Leiche gefundene bedeutende Milztumor, die sich am Querschnitt aus der Lunge ergiessende blutige und schäumende Flüssigkeit sprechen dafür, dass Adam M. eines natürlichen Todes an Flecktyphus, in dessen Verlaufe sich keine Darmgeschwüre bilden, gestorben ist."

Ich begab mich nachher zu den der Hauptverhandlung zugezogenen Aerzten, berichtete ihnen von meinem eben abgegebenen



Gutachten und wiederholte ihnen meine Motivirung desselben. Meine collegialen Bemerkungen halfen jedoch nicht. Dr. A. und Mg. B. wiederholten bei der Verhandlung, Adam M. sei infolge Compression des Kehlkopfes erdrosselt worden, trotzdem ihnen der Vorsitzende vorhielt, dass die Hirn- und Lungenhyperämie auch die Folge von Typhus sein könne und dass bei Flecktyphus keine Darmgeschwüre sich bilden. Da aber die Angeklagten hartnäckig leugneten, und die Aussage der 7-jährigen Tochter der Angeklagten, die für ihre Aussage vom Ortsrichter mit einem Haarbande bedacht wurde, durch die entlastenden Aussagen der beeideten Zeugen Michael S. und David S. widerlegt wurde und klarstellten, dass Peter S. die kritische Nacht im Hause seiner Eltern verbrachte, beschloss das Schwurgerichtstribunal trotz des einmüthigen Sachverständigen-Gutachtens wegen Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles die Verhandlung zu vertagen und nach §§ 126, 127 S. P. O. den Act der medicinischen Facultät zur Begutachtung abzutreten.

Das Gutachten der medicinischen Facultät.

„I. Es wird vorausgeschickt, dass ein Gutachten in dem gegebenen Falle nicht bestimmt ausfallen kann, und zwar wegen der fortgeschrittenen Fäulniss der Leiche, charakterisirt durch die dunkelgrüne Verfärbung eines grossen Hautabschnittes, die sie bedeckenden Blasen, die Verfärbung und Schwellung der Kopf- und Halshaut und das weiche, grünlich verfärbte, zerfliessende Gehirn.

II. Auf keinen Fall kann bei Adam M. von einem Erstickungstode gesprochen werden und zwar in Erwägung folgender Momente:

A. Manche von den Aerzten in ihrem Gutachten hervorgehobene Erstickungsmerkmale, „die rosarothe Farbe“, „dünne blutige Serumschicht“, „die dunkelrothe Farbe der Kehlkopfschleimhaut“ sind nichts Anderes als gewöhnliche Leichenerscheinungen bei Fäulniss; andere, zur Bekräftigung des Erstickungstodes angeführte sprechen direct gegen einen solchen. Das letztere gilt von dem in den Höhlen vollständig leeren Herzen.

B. Auch der für Erstickungstod als Beweis herangezogene äussere Befund, ist entweder ein Beweis der Fäulniss, oder wegen letzterer nicht charakteristisch. Zu diesen Merkmalen, die zweifellos von Fäulniss herrühren, gehört: a) die nach vorne gestreckte, zwischen den Zähnen eingekeilte Zunge, sowie der starke „Fötor“, von den Obducenten bei der Hauptverhandlung als Merkmale des Erstickungstodes erwähnt; b) die Furche am Halse, die schon von den Obducenten als Leichenerscheinung bezeichnet wird, entstanden vom Druck der

Hemdschnur auf die stark geschwollene Haut, und derart beschaffen ist, dass sie eine auch bei Lebzeiten entstandene Strangulationsfurche verwischen würde; c) die blutige Imbibition der Kehlkopfmuskeln und der Schilddrüse.

III. Es ist, bei existirender hochgradiger Fäulniss nur höchst wahrscheinlich auszusprechen, dass Adam M. an Flecktyphus starb, womit sowohl die Flüssigkeit des Blutes, die Lungen- und Hirnhäutehyperämie, die evidente Milzvergrösserung, als auch die Zeugenaussage, dass Adam M. vor dem Tode schwer krank darniederlag und delirirte, gut übereinstimmt."

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Anna M. und Peter S. nach 9 1/2 monatlicher Untersuchungshaft in Freiheit gesetzt.

Es wirft sich jetzt die Frage auf, was mit den Beschuldigten geschehen wäre, wenn nicht Gerichtsrath Spławiński grosse Gewissenhaftigkeit, Vorsicht und gerichtlich-medicinisches Wissen an den Tag gelegt hätte. Wie ich informirt wurde, wären beide Angeklagte zum Tode durch den Strang verurtheilt worden, da die positive, einmüthige Aussage beider Sachverständigen, die vom Staatsanwaltssubstituten bei der Verhandlung als vollständig klar und erschöpfend dargestellt wurde, von solcher überzeugender Wirkung auf die Geschwornen war, dass sie, als noch die Beschuldigte sich zur Unterhaltung eines Liebesverhältnisses zum Peter S. bekannte, gewiss die Schuldfrage auf Meuchelmord bejaht hätten.

Fall 2.

Wurde Sophie B. erdrosselt und in den Brunnen geworfen, oder beging sie einen Selbstmord durch Ertrinken?

Am 20. April 18** wurde im Dorfe K. in einem Brunnen der Leichnam der Sophie B., einer Geliebten des Peter H. gefunden, was Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung wurde, weil an der Leiche mehrere Blutunterlaufungen entdeckt wurden. Die Gerichtsärzte Dr. A. und Chir. B. gaben nach der am 24. April dess. Jahres vorgenommenen Section der Leiche Folgendes zu Protocoll:

„A. Aeusserer Befund.

1. Die Leiche einer ca. 40jährigen, stark gebauten, gut genährten Frau, 154 cm lang.

2. Das Haar dunkelblond, die Bekleidung besteht aus rothem alten Kopftuch, Barchent-Jacke, schmutzigem Leinenhemde, rother Schürze und zweien Röcken, deren erster aus punktirtem Stoffe, der zweite aus dreifarbigem Barchent verfertigt war.

3. Die Augäpfel vorstehend, die Regenbogenhaut von brauner Farbe, die Haut des Gesichtes blauroth.

4. Aus der Mundhöhle ergiesst sich ca. 1/4 Liter mit Schleim und flüssigen Speiseresten vermischte, graugelbe Flüssigkeit.

5. Am Halse, unterhalb des Unterkiefers befindet sich eine vom Kopfnicker zur linken Halsseite ziehende, am linken Unterkieferwinkel endigende Hautfurche von braunrother Farbe, pergamenthart, gleichmässig, ohne Unterbrechung verlaufend, 10 cm lang, am linken Ende gabelförmig getheilt, deren Oberfläche mit unregelmässigen, dunkelrothen Zähnchen bedeckt ist. Diese rothbraune, ausgetrocknete Strangulationsfurche ist am rechten Ende 1 cm, in der Mitte 12 mm, am linken, dem Ansatze der gabelförmigen Theilung entsprechenden Ende 15 mm breit.

6. In der Mitte der linken Schulter zwei parallel verlaufende, quere, 4 cm lange, 18 mm breite blaue Flecke.

7. In der Mitte der rechten Schulter zwei blaue Flecke, silbergulden- und nussgross.

8. Am Rücken mehrere dunkelrothe, ins Blaue übergehende, durch Schnitt constatirte Todtenflecke.

9. An beiden Vorderarmen sog. Gänsehaut.

10. An der linken Zehe kleine Wasserpflänzchen.

B. Innerer Befund.

11. Die sub 5) beschriebene Strangulationsfurche zeigt nach Einschnitt weder Extravasat noch eine Röthung, nur die Zähnchen weisen an der Oberfläche kleine, trockene Blutpünktchen auf, während die ganze, von der Furche eingenommene Hautpartie pergamentartig trocken ist.

12. Die sub 6 und 7 beschriebenen blauen Flecke sind blutunterlaufen.

13. Die Weichtheile des Schädels hyperämisch.

14. Die Schädelknochen normal dick, unverletzt.

15. Die Hirnhäute stark bluthaltig, zwischen den Gefässen mehrere harte, verkäste, gelbe Drüsen von Hirsekorngrösse.

16. Aus den angeschnittenen Hirnhautgefässen ergiesst sich viel dunkelrothes Blut.

17. Die Gehirnoberfläche stark blutig injicirt.

18. Die Gehirnsubstanz stark bluthaltig, die Schnittfläche weist viele rothe Punkte auf.

19. In den Hirnkammern wenig dunkle, rothe Flüssigkeit, die Gefässe stark mit Blut gefüllt.





20. Das Kleinhirn stark hyperämisch.

21. Bei vorsichtigem Vordringen in die tiefen Halsweichtheile weder Röthung noch Blutaustritte.

22. Der linke Ast des Zungenbeins gebrochen.

23. Die Hals- und Unterkiefermuskeln nicht zerrissen.

24. Der Kehlkopf normal, ohne Röthung der äusseren oder inneren Fläche, weder geknickt, noch gerissen, enthält eine winzige, nicht messbare Menge wenig schäumende, schüttere, rein wässrige und nicht blutige Flüssigkeit.

25. Die normale Luftröhre enthält wenig schäumende, durchsichtige Flüssigkeit.

26. Die Speiseröhre normal, enthält Wasser, vermischt mit flüssigen, graugelben Speiseresten.

27. Die Lungen hyperämisch, lufthaltig, knisternd, entleeren an der Schnittfläche in den oberen Partien viel, in den unteren wenig schäumende, wässrige Flüssigkeit.

28. Die Oberfläche und die Wände des Herzens verfettet, die Klappen normal, in den Höhlen dunkles, flüssiges Blut.

29. Das Zwerchfell der Lage und dem Baue nach normal.

30. Die Leber normal gross, ohne krankhafte Veränderungen.

31. Die Milz von normaler Grösse, Consistenz und Aussehen.

32. Der Magen mit nicht alkoholartig riechender Flüssigkeit gefüllt, die aus farbloser, wasserähnlicher, schleimhaltiger Substanz, vermischt mit flüssigen, graugelben Speiseresten, besteht. Die Schleimhaut von gleichmässig rosarother, der Höhe der Verdauung ähnlicher Farbe.

33. In dem sonst normalen Dick- und Dünndarm gelber, halbflüssiger Stuhl und Schleim.

34. Die Nieren normal gross, die Substanz nicht verändert, die Kapsel blass, leicht ablösbar.

35. In der Blase ca. $^1/_8$ Liter heller Urin.

Gutachten.

Aus dem Befunde geht hervor, dass Sophie B. vor ihrem Tode geschlagen wurde, wie es die Flecke sub 6 und die Röthung der subcutanen Weichtheile sub 12 beweisen. Dann wurde sie lebendig angefasst (wofür die runden Flecke sub 7, und die subcutane Röthung sub 12 sprechen) und mittelst eines ungleichmässig gedrehten Strickes, Tuches oder ähnlichem, um den Hals der aufrecht sitzenden, liegenden oder knieenden Sophie B. geschlungenen Gegenstandes auf die Weise erdrosselt, dass ihr Hals mit dem stranguliren-



den Werkzeuge umgeben und mit vorwiegendem Zug auf die linke Halsseite gedrückt wurde. Schliesslich ist die Leiche in den Brunnen geworfen worden.

Dass es sich so verhielt, beweist der Mangel von Muskelrissen am Halse und Kehlkopfe, welche vorhanden wären, wenn Sophie B. mit ihrem ganzen Körpergewichte am strangulirenden Werkzeuge gelastet hätte. Unsere bestimmte Aussage basirt auf den sub 3, 5, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 27 citirten Veränderungen, sowie auf dem Ausschlusse einer anderen Todesursache, worauf keine Veränderungen schliessen lassen, wie auch eines Ertrinkungstodes, weil nur geringe Gänsehaut auftrat nnd solche schon vor der Erdrosselung bestanden haben muss. Beim Ertrinkungstode pflegt Gänsehaut grössere Flächen einzunehmen. Auch beweist die geringe Wassermenge im Kehlkopfe und in der Speiseröhre, ebensowenig die Auswässerung der Lungen und die Anwesenheit von Wasser im Magen keineswegs, dass Sophie B. ertrunken ist. Die Anwesenheit von Wasser in der Mundhöhle, im Magen und in den Lungen ist auf das physikalische Gesetz der Endo- und Exosmose zurückzuführen und ist Folge eines mehrstündigen Aufenthaltes der Leiche im Wasser. Schliesslich sprechen die Lungenveränderungen (Hyperämie) eher für Erstickungs- als Ertrinkungstod, und die Maceration der Lungen selbst kann auch Leichenerscheinung sein, wenn wir bedenken, dass die Leiche vor der Section vier Tage lang der athmosphärischen Luft ausgesetzt gewesen ist.

Endlich muss noch Selbstmord bei Sophie B. durch Erhängen oder Ertrinken aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: a) Beim Erhängen wäre die ganze vordere Halsseite von einem Ohre zum anderen von der Strangulationsfurche eingenommen, was hier nicht zutrifft; die Veränderungen am Kopfe, Schädel, Gesichte, Halse und an den Lungen sprechen für durch zweite Person bewirkte Erdrosselung. Unsere Ansicht findet auch in dem Umstande Stütze, dass von einer postmortalen Entstehungsweise des Zungenbeinbruches und der Strangulationsfurche am Halse, etwa beim Herausholen der Leiche aus dem Brunnen, nicht die Rede sein kann, weil nach Aussage der damit Beschäftigten die Leiche im Wasser vollkommen starr war und aus dem Wasser in horizontaler Lage, mit dem Gesichte nach oben, gehoben wurde, wobei der verwendete Strick nicht an der vorderen Halsseite zu liegen kam, die Last der Leiche vielmehr während des nur sehr kurze Zeit dauernden Herausholens, auf drei Punkten ruhte."

Auf Grund dieses einstimmigen Gutachtens wurde gegen Peter H.



eine Anklage wegen Mord erhoben. Der damalige Staatsanwalt Doliński beantragte meine Berufung zur Hauptverhandlung als zweiten Sachverständigen, weil ihm die Motivirung des Unterschiedes zwischen dem Erstickungs- und Ertrinkungstode von den Obducenten nicht scharf genug vorkam. Während der auf zwei Tage anberaumten Verhandlung kam ich durch das Studium der Zeugenaussagen, der Beschreibung des Brunnens, und des Sectionsprotocolles sammt Gutachten zu einer anderen Ueberzeugung betreffs der Todesursache der Sophie B. Ich lud vor unserem Verhöre Dr. A. zu mir und versuchte ihm mit entsprechenden Abschnitten aus medicinischen Werken und meiner Argumentation zu beweisen, dass sein, Erdrosselung annehmendes Gutachten irrig sei, und sagte ihm meine Ueberzeugung. Dr. A. war nicht zu überzeugen und wiederholte sein Gutachten vor den Geschworenen, mit Sicherheit darthuend, Peter H. habe Sophie B. erst erdrosselt und dann, um Selbstmord durch Ertrinken glaubhaft zu machen, in den Brunnen geworfen.

Als zweiter Sachverständiger sagte ich: dass doch, wenn auch selten, Fälle vorkommen, in welchen die persönliche Freiheit eines Menschen, oder die Bedrohung mit schmachvoller Todesstrafe einzig und allein von dem ärztlichen Gutachten abhängt. Von 17 hier verhörten Zeugen weiss Niemand direct oder indirect, auf welche Art Sophie B. ums Leben gekommen ist, Peter H. leugnet entschieden die ihm zur Last gelegte That und nur das ärztliche Gutachten gab Anlass zum Aufbau einer Anklage wegen eines schweren Verbrechens.

„I. Die beeideten Zeugen Catharine P., Albin W., Leon S. und Adalbert B. bestätigen, dass die Leiche der Sophie B. im Brunnen in aufrechter Stellung, mit dem Kopfe nach oben, den Füssen nach unten, gefunden wurde. Die Augenzeugen erzählen, dass die Leiche behufs Herausbeförderung mit einer 3 m langen Stange angefasst wurde, und als sie dreimal entschlüpfte und in den 3 m tiefen Brunnen zurückfiel, wurde um den Hals derselben ein Strick, der am Nacken geknüpft wurde, umgelegt und daran wurde die Leiche den 140 cm langen Weg (vom Wasserspiegel zur Oberfläche gerechnet) gezogen, wobei mit einem an den Kleidern befestigten Haken mitgeholfen wurde.

II. Die gerichtsärztliche, vier Tage später vorgenommene Besichtigung der Leiche ergab am Halse eine braunrothe, pergamentharte, einförmig von einem Kieferwinkel zum anderen verlaufende Furche und einige Blutunterlaufungen auf den Oberarmen; andere, von Verletzungen stammende, äussere Veränderungen wurden nicht gefunden.



III. Es ist wissenschaftlich feststehend, dass eine strangförmige Vertiefung am Halse (sog. Strangulationsfurche), welche bei Lebzeiten entstand, sich gar nicht von einer solchen, an der Leiche hervorgerufenen, unterscheidet. Solche, durch Auspressen von Blut und Lymphe Anfangs blasse Furchen trocknen erst nach dem Tode langsam ein, nehmen dunkle Farbe an und werden hart, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei Lebzeiten oder nach dem Tode entstanden. Dies geschieht um so eher, wenn die Epidermis der ausgetrockneten Stelle excoriirt gewesen ist, was in unserem Falle von Franz B. bestätigt wird.

IV. Angesichts des Angeführten ist einleuchtend, dass „jene ausgetrockte, braunrothe, pergamentharte, von einem Unterkieferwinkel zum anderen verlaufende Furche“ durch Ziehen der Leiche mittelst eines um den Hals derselben geschlungenen Strickes entstanden ist, und als unmittelbare Folge einer Compression seitens des letzteren angesehen werden muss, wofür mit Sicherheit auch die Form und der Sitz der Furche spricht.

V. Wenn wir bedenken, dass der Brunnen vom Wasserspiegel bis zum Rande eine Tiefe von 140 cm hat, dass die Sophie B. gut gebaut war und ihre Kleider ganz durchnässt waren, beim Herausziehen aus dem Brunnen aber fast die ganze Last auf dem um den Hals gelegten Strick haftete, so ist die Annahme vollständig gerechtfertigt, dass auch der Bruch des Zungenbeins postmortal zu Stande kam, besonders da die Bruchflächen keine Blutaustritte aufweisen.

VI. Würde man die Leiche der Sophie B. nicht auf die beschriebene Art aus dem Brunnen geholt haben, so wiese der Sitz der Halsfurche darauf hin, dass Peter H. Denatin lebend z. B. auf einem Haken aufgehängt hat. Diese Annahme ist jedoch undenkbar, da es unmöglich ist, dass sich eine grössere, gut gebaute, im kräftigsten Alter stehende Frau von einem Angreifer, der kein Hercules ist, mit ungebundenen Händen aufhängen liesse. Eine Erdrosselung der Sophie B. mittelst eines Strickes oder dergl. im Schlafe ist ebenfalls undenkbar, weil in diesem Falle die Furche nicht nur am Halse, unterhalb des Kehlkopfes, sondern auch am Nacken sitzen würde. Der Angeklagte hat Sophie B. auch nicht mit der Hand erwürgt, weil dann an der einen Halsseite der Abdruck des Daumens, auf der andern der übrigen Finger, in den Weichtheilen des Halses Blutaustritte, Muskel- und Gefässzerreissungen, schliesslich Brüche des Zungenbeins und des Kehlkopfgerüstes mit deutlichen Extravasaten auf oder unter der Beinhaut angetroffen werden müssten. Peter H. wies zwar am Körper Risswunden auf. Die Verhandlung ergab jedoch, dass

er bei der Arretirung vom Gendarmen aufs Gesicht geschlagen wurde und früher von Niemandem Risswunden an ihm bemerkt wurden. Auch der Gendarm gab zu, dass Peter H. von ihm am Gesichte erfasst wurde, so dass die Risswunden am Gesichte des Peter H. von den Fingernägeln des Gendarmen stammen.

Was die Risswunden am Rücken des Peter H. anlangt, so sind dieselben keineswegs als Abwehrverletzungen seitens Sophie B. anzusehen. Bekanntlich stösst das gewürgte Opfer den Angreifer weg und zieht ihn niemals an sich heran, weshalb Mörder Verletzungen an den Händen, an Gesicht, Halse und Brust, mit einem Worte auf der vorderen, nicht aber der rückwärtigen Körperfläche aufweisen. Die hervorgehobene Thatsache, dass Peter H. seine am Rücken sitzenden Hautrisse mit den eigenen Händen zu berühren nicht vermochte, kann nicht als Beweis gelten, dass sie von Sophie B. stammen. Die Erreichung einer Stelle am eigenen Rücken hängt nämlich von der Richtung ab, die die greifende Hand einnimmt. So wird man eine am unteren linken Scapularwinkel sitzende Kratzwunde bequem mit der linken Hand von Seite des Rückens erreichen, nicht aber mit der rechten von der eigenen Schulter aus. Auch die Richtung der Kratzer ist irrelevant, weil dasselbe Individuum sich sowohl von unten nach oben und umgekehrt kratzen kann, oder aber gleichzeitig nach beiden Richtungen. Die Verantwortung des Peter H., dass er den Rücken sich mit eigenen Händen zerkratzte und den Daumen sich beim Holzspalten verwundete, ist um so eher glaubwürdig, als er im Stalle schläft und selten die Wäsche wechselt, weshalb sie leicht von Ungeziefer verunreinigt werden kann.

VII. Das Ausströmen von wässeriger Flüssigkeit aus der Mundhöhle der Sophie B. in der Menge von 250 gr, die Anwesenheit von Wasser im Kehlkopfe, der Trachea und dem Magen — 4 Tage nach dem Herausholen der Leiche aus dem Brunnen — ist in Verbindung mit einer Blutfülle der Schädelweichtheile, des Gehirns und seiner Hüllen, wie auch der Lungen, neben flüssigem Blute im Herzen und der Gänsehaut, sicherer Beweis dafür, dass Sophie B. gewaltsam an Erstickung durch Ertrinken gestorben ist. Dass Denatin nicht nach dem Tode ins Wasser gelangte, beweist die Anwesenheit von Wasser in den Luftwegen und in dem Magen, das nur durch Athmen resp. Schlucken dorthin gelangen konnte, nicht aber spontan nach dem Tode, weil die Leiche nur kurze Zeit im Brunnen lag.

VIII. In Anbetracht dessen, dass die starke und fest gebaute Sophie B. sich von einem Angreifer, ohne an demselben Abwehrverletzungen zu hinterlassen, nicht ins Wasser werfen liess; dass



Peter H. nicht die über den Brunnenrand Gebückte an den Füssen ins Wasser werfen konnte, weil dann die Leiche in umgekehrter Position, mit den Füssen nach der Wasserfläche, angetroffen worden wäre; dass Selbstmörder durch Ertrinken am häufigsten ins Wasser springen, Sophie B. in der That in aufrechter Stellung gefunden wurde; dass schliesslich Denatin ihre Selbstmordabsicht der Henrike M. gestand, — muss endgiltig gesagt werden, der gewaltsame Tod sei bei Sophie B. durch Selbstmord an Ertrinken im Brunnen erfolgt.

IX. Die blauen Flecke am Oberarme sind in Folge eines älteren Insultes, wenn Blutfarbstoffveränderungen vorhanden waren, bei Mangel der letzteren frische, wahrscheinlich durch Anschlagen mit den Oberarmen an der Brunnenumzäunung beim Hineinspringen entstandene Verletzungen."

Nach Abgabe meines Gutachtens fragte der Vorsitzende Dr. A., ob er etwas zu bemerken habe, und als Dr. A. erklärte, auf seiner Aussage zu beharren und in eine Polemik sich nicht einzulassen, wurde das Beweisverfahren geschlossen und auf Antrag des Staatsanwaltes die Verhandlung bis zur Abgabe eines Facultätsgutachtens vertagt.

Das Facultätsgutachten.

„Die nächste Todesursache der Sophie B. war Erstickung, oder die plötzliche Unterbrechung der Athmung und des Blutkreislaufs, wofür neben dem Mangel von Symptomen einer anderen Todesursache das überall dunkle, flüssige Blut, die Blutfülle der Lungen, Herz- und Schädelhöhlen spricht.

Die entferntere Todesursache konnte sowohl die Erdrosselung mittelst eines Strickes, als auch Ertrinken sein; die grosse Wassermenge, die der Mundhöhle und den Luftwegen entströmte, die wässrige Flüssigkeit im Magen in grösseren Mengen und der Mangel von Todtenflecken an der unteren Bauchhälfte spricht eher für Ertrinken. Die Furche am Halse konnte in der That beim Herausholen der Leiche aus dem Brunnen durch Druck der dabei verwendeten Schnur entstanden sein, wie es Dr. Kowalski begründete.

Was die Frage anlangt, ob Mord durch zweite Person oder Selbstmord durch Ertrinken vorliegt, so kann dieselbe auf Grund des vorliegenden Actenmaterials nicht entschieden werden.

Die Körperverletzungen des Peter H. konnten so entstanden sein, wie von Dr. Kowalski bei der Hauptverhandlung ausgeführt wurde."

Die Abgabe dieses Gutachtens hatte die Einstellung des Verfahrens gegen Peter H. zur Folge.



Es ist leicht vorherzusehen, welche Wendung die Sache genommen hätte, wenn statt meiner der mit Dr. A. vollkommen übereinstimmende Mg. B. der Verhandlung zugezogen wäre. Dass Peter H. dem Todesurtheil entrann, ist dem zuzuschreiben, dass der Staatsanwalt Doliński gewisse Kenntnisse der gerichtlichen Medicin besass und nicht befriedigt von der von den Obducenten angegebenen Begründung, welcher Unterschied zwischen Ertrinkungs- und Erstickungstod bestehe, eine weitere Beurtheilung des Falles veranlasste und auf diese Weise das Schwurgericht vor Fällung eines ungerechten Urtheils bewahrte.

Fall 3.

Beging Petronella B. einen Kindesmord, oder starb das Kind beim Passiren der Geburtswege?

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnów erhob gegen Petronella B. die Anklage, dass sie in der Nacht vom 25. August 18** ihrem lebendig geborenen Kinde, in der Absicht es zu tödten, den Schädel und die Wirbelsäule zerbrach, woran das Kind gestorben ist. Anlass zur Anklage gab folgendes, von Dr. A. und Mg. B. verfasstes Protocoll:

„A. Aeusserer Befund.

Die Leiche eines neugeborenen Kindes, weiblichen Geschlechts, 51 cm lang, 2500 gr schwer, Schädelumfang 36,5 cm, die blonden Haare 5 cm lang.

Die Augäpfel treten vor, die Augenlider stark geschwollen, die Hornhaut und Iris getrübt.

Die Haut des ganzen Körpers schmutzig grün, löst sich in grossen Fetzen ab. Der linke Schenkelknochen in der Mitte schräg gebrochen, im Kniegelenke eine mit Zerreissung der Bänder und Kapsel complicirte Verrenkung. Der linke Oberarmknochen in der Mitte gebrochen. Die Bruch- und Verrenkungsstellen nicht suggilirt, was für die postmortale Entstehung dieser Verletzungen spricht.

Die Nabelschnur $8\frac{1}{2}$ cm lang, im oberen Theile trocken, im unteren blutig-feucht, flach, nicht unterbunden, abgeschnitten.

Die Gegend des linken Warzenfortsatzes eingedrückt, der rechte normal.

B. Innerer Befund.

1. An der inneren Fläche der Schädeldecke ausgedehnte Blutextravasate links und hinten, die Schädelknochen an diesen Stellen blutig imbibirt. Das Gehirn verfault, von breiig-zerfliessender Con-



sistenz, die Hirnhäute ebenfalls verfault. Im hinteren Abschnitte der Schädelhöhle, zwischen dem blutig durchtränktem Gehirn und dem Knochen ca. 40 g dunkel-violettes, theils flüssiges, theils geronnenes Blut. Das Hinterhauptbein oberhalb des Foramen magnum auf ca. 3 cm lange, unebene, hie und da gezähnte Stückchen gebrochen, die linke Hälfte 2 cm lang gespalten, die rechte wie eingeschnitten, birgt ein keilförmiges loses Knochenstückchen, das herausfällt.

2. Die rechte Brusthöhle enthält ca. 70 g dunkelrothes Blut. Im Verlaufe der Wirbelsäule, in der Gegend des 3. und 4. Brustwirbels eine unregelmässige, vom Fehlen der vorderen Wand eines Wirbelkörpers entstandene Lücke, woher das Extravasat stammt. An der Bruchstelle kleine Knochenpartikelchen, die Reste des zermalmten Wirbelkörpers.

3. Die sammt dem Herzen und der Thymusdrüse herausgenommenen Lungen wurden nach Unterbindung der Blutgefässe ins Wasser geworfen, wo sie sich schwimmend erhielten. Untergetaucht und unter Wasser angeschnitten, knistern sie deutlich und lassen Luftblasen auf die Wasserfläche austreten. Die rechte, vom Extravasat zusammengepresste Lunge ist kleiner als die linke, der untere Lappen atelectatisch, der Rest ist lufthaltig und knistert deutlich. Kleine Lungenpartikelchen schwimmen auf dem Wasser, mit Ausnahme der atelectatischen Partie.

4. Der Herzbeutel und die Gefässe normal, das Herz leicht anämisch.

5. Die theilweise verfaulte Leber und die Milz normal.

6. Die Nieren gelappt, normal.

7. Der Magen und Darm leer. Auf dem Fetzen, worauf das Kind liegt, Kindspech in grosser Menge.

8. Die Urinblase voll Urin.

Gutachten.

I. Aus dem Befunde geht hervor, dass das obducirte Kind zweierlei Verletzungen erlitten hat, die einen entstanden bei Lebzeiten, die andern erst nach dem Tode. Der Bruch des Hinterhauptbeins und der Wirbelsäule, die dem Kinde zu Lebzeiten zugefügt worden ist, bildet die nächste Todesursache. Die anderen Brüche, und zwar an den Oberarmen sind erst nach dem Tode des Kindes entstanden.

II. Auf welche Weise die Mutter ihrem Kinde die tödtlichen Verletzungen zugefügt hatte, lässt sich nur vermuthen. Wahrscheinlich fasste sie das Kind mit einer Hand am Rücken, mit der andern am Kopfe und verursachte mechanisch, indem sie den Körper nach



vorn stark verbog, die Brüche des Schädels und der Wirbelsäule zugleich. Oder sie griff das Kind an den Füssen und schlug mit dem rückwärtigen Körpertheile an einen harten Gegenstand, einen Klotz oder einen Stein heftig an. Aeusserlich waren weder am Halse, noch an dem Nacken Verletzungen vorhanden.

III. Das aus der zerrissenen Wirbelsäule ergossene Blut bewirkte eine Compression eines Theiles der rechten Lunge, der deswegen luftleer blieb.

IV. Das neugeborene Kind hatte nach der Geburt, wie die Lungenprobe bewies, geathmet, war reif, und die Todesursache bildete der von brutaler Mutterhand hervorgerufene Bruch zweier lebenswichtiger Organe, des Schädels und der Wirbelsäule."

Aehnlich wie im Falle 2 veranlasste auch hier der Staatsanwalt Doliński meine Berufung zur Hauptverhandlung an Stelle des Mg. B., weil die Obducenten auf der Haut des Kopfes und des Halses keine Verletzungen gefunden hatten und trotzdem von brutal verursachtem Tode sprachen.

Bei der Hauptverhandlung vor den Geschworenen wiederholte Dr. A. wörtlich sein erstes Gutachten, wiewohl Petronella B. entschieden leugnete und behauptete, dass sie, um die starken Geburtswehen zu lindern, am vorliegenden Kindesfusse gezogen habe. Diese Verantwortung bezeichnete Dr. A. als unglaubwürdig, da keine Beckenenge vorlag. Die Zeugen brachten nichts Gravirendes vor. Mein Gutachten, welches ich dem Dr. A. zuvor mitgetheilt hatte, lautete:

„I. Die Länge des Neugeborenen von 51 cm, sein Gewicht von 2500 gr, sowie das dichte, 5 cm lange Kopfhaar beweisen, dass Petronella B. ein reifes Kind zur Welt brachte.

II. Der Mangel einer Kopfgeschwulst spricht dafür, dass es nicht mit dem Kopfe voran, sondern mit dem Steisse oder den Füssen voraus geboren wurde. Abgesehen von der Angabe der Angeklagten, wird dies dadurch wahrscheinlich, dass diese eine 26jährige Erstgebärende ist, bei der die Ausstossung wegen der Rigidität des Mittelfleisches längere Zeit gebraucht haben muss.

III. Die Blutaustritte am Schädel des Kindes ohne äussere Verletzungen sind entweder eine postmortale Blutansammlung, die sich bei Rückwärtslage der Leiche gebildet hatte, oder die Folge des Geburtsmechanismus bei nachfolgendem Kopfe.

IV. Bei Steiss- und Fussgeburten kann nach Ausstossung des Steisses dreierlei vorkommen: α) der Kopf des Kindes stützt sich auf der Linea innominata des mütterlichen Beckens, β) das Kinn auf der Symphyse und γ) eine oder beide Händchen verschlingen



sich über dem Kopfe. Wenn alle drei Eventualitäten sich verbinden, so entsteht, auch bei normalem Becken, ein Missverhältniss, welches noch grösser wird, wenn der Kindskopf gross ist. Es muss in Anbetracht dessen zugegeben werden, dass Petronella B. liegend das Kind bis zu den Schultern gebar, dann, im Begriffe, die eine oder die andere Geburtsstörung zu beseitigen, sich aufsetzte und an den Füssen des Kindes stark zu ziehen begann.

V. Der Bruch, richtiger die Zermalmung des Brustwirbelkörpers mit nachfolgendem Erguss von 70 g Blut in die rechte Brusthöhle entstand, da äussere Verletzungen fehlten, durch starke Verbiegung der Wirbelsäule bei dem kräftigen Zug des Kindes an den Füssen in der Richtung nach oben damals, als noch der obere Theil des Rückens, der Kopf und eine oder beide verschlungene Hände im Becken der Mutter sich befanden.

VI. Der Bruch des Hinterhauptbeins und der Erguss von 40 g Blut ins Gehirn ist als die tödtliche Verletzung zu betrachten und kam zu Stande entweder durch starkes Verbiegen und kräftigen Zug an den Füssen des Kindes in nicht entsprechender Richtung, zum Bauche der Mutter hin, oder durch den Geburtsmechanismus selbst, als der nachfolgende Kindeskopf in dem Beckenknochen stecken blieb und die Wehenthätigkeit stürmisch war, was bei geheim Gebärenden nicht selten vorkommt.

VII. Der Mangel von Abschürfungen, noch mehr von Blutaustritten an der Haut und im Unterhautzellgewebe der Füsse, der Bruchflächen und des luxirten Kniegelenkes spricht dafür, dass Petronella B. zwecks schnelleren Austreibens des im Becken eingekeilten Kindskopfes mit aller Kraft erst am linken Fuss, dann am linken Arm, und zwar, als das Kind nicht mehr lebte, gezogen hat. Die über dem Kopfe verschlungene Hand kann auch durch den Geburtsmechanismus allein, in Folge Druckes des im Becken eingekeilten Kopfes auf dieselbe, zerbrochen worden sein („Ueber Verletzungen des Kopfes und der Glieder der Kinder durch den Geburtsact selbst", v. Dr. Sigmund Rembold, Stuttgart. 1881.)

VIII. Die Lungen des Neugeborenen mit Ausnahme eines Lappens wurden davon lufthaltig, dass entweder a) das noch unverletzte Kind nach der Austreibung bis zu den Schultern vorzeitig Athem holte, wegen Compression der Nabelschnur, oder theilweiser Lösung der Nachgeburt, oder b) dem Kinde von der Geburtsfrau Luft eingeblasen wurde. Möglich ist, dass die Lungen nur Fäulnissgase enthielten, was um so eher der Fall sein konnte, als die Section des Kindes im Hochsommer, 7 Tage nach dem Tode gemacht wurde.

IX. Wenn ausserdem erwogen wird, dass Petronella B. bei offener Thüre, am Boden des Stalles gebar, vor dessen Schwelle ein Knecht, der ausser Stöhnen der Mutter nichts hörte, schlief, so ergiebt sich, dass das in Fusslage geborene Kind im Mutterleibe, an dem Bruch der Schädelknochen mit Gehirnblutung und Zerreissung der Wirbelsäule starb. Diese Verletzungen kamen durch erschwerte Geburt des nachfolgenden Kopfes zu Stande, und zwar durch starkes Ziehen des Kindes an dem Fusse und der Hand in einer dem Geburtsmechanismus entgegengesetzten Richtung, nicht aber durch Verbiegung der Wirbelsäule, oder durch Anschlagen des lebendig geborenen Kindes mit dem Kopfe an einen harten Gegenstand, durch Mutterhand.“

Angesichts des Widerspruches in den Gutachten, beschloss der Gerichtshof über Antrag des Staatsanwaltes im Sinne des § 126 S.P.O. ein Facultätsgutachten einzuholen.

Die Facultät verlangte wegen aufgetauchtem Zweifel, ob die an den Wirbeln und dem Schädel des Kindes gefundenen Veränderungen in der That Brüche und nicht etwa Diastasen seien, neuerliche Exhumirung und Einsendung der betreffenden Knochen, und als das Gericht dem Begehren entsprochen hatte, erstattete die

Facultät folgendes Gutachten:

„I. Das Kind der Petronella B. starb an den von der Angeklagten während der Geburt ihm beigebrachten Verletzungen des Hinterhauptes und Brustwirbelsäule. Sicher ist, dass das Kind bei entsprechender Hilfeleistung bei der Geburt, und wahrscheinlich auch ohne solche, bei ruhigem Zuwarten seitens der Gebärenden, nicht nur lebendig geboren, sondern auch geblieben wäre, weil das Kind lebensfähig und reif, die gesunde und kräftige Mutter auf normale Geburt bei nicht engem Becken rechnen durfte.

II. Es wird vorausgeschickt, dass die Untersuchung der übersandten, lose zusammenhängenden Kindesknochen nicht Bruch des Hinterhauptbeins oberhalb des Foramen magnum ergab. Die Schuppe sammt den vier, diesen Knochen bildenden Gelenktheilen, die erst beim Erwachsenen zu einem Ganzen zusammenschmelzen, war unverletzt. Man kann deshalb nicht von Bruch dieses Knochens oberhalb des Foramen magnum, sondern nur von einer Zerreissung des die Schuppe mit den Gelenktheilen zusammenhaltenden Bindegewebes sprechen. Aus denselben Gründen kann eine „Zerreissung der Wirbelsäule und Zermalmung oder Mangel des Brustwirbelkörpers“ nicht zugegeben werden, denn auch hier ist eine ähnliche Zerreissung der bindegewebigen Verbindungen des 3. und 4. Brustwirbels erfolgt, was bei



der Obduction als eine gähnende Lücke, mit Mangel oder Zermalmung des Wirbels imponiren konnte. Die Zerreissung der Knochenverbindungen rief sowohl am Schädel, wie auch an der Wirbelsäule einen heftigen Blutverlust und Lähmung des Gehirns und Rückenmarks hervor, was für das Kind tödtlich war. Die unebenen und gezähnten Ränder der Zerreissungen kommen daher, dass das Bindegewebe sehr fest an den Knochen haftet und bei Zerreissung kleine Knochenpartikelchen mitgehen. Von den Luxationen und Knochenbrüchen konnte sich die Facultät ausser dem linken Oberarmbruche wegen Fehlens derselben nicht überzeugen. Diese letzteren sind übrigens von keiner grösseren Bedeutung, weil sie unmittelbar den Tod des Kindes nicht verursachten.

III. Die Entstehungsweise der tödtlichen Verletzungen des Kindes, wie auch solcher an den Extremitäten, erklärt sich auf folgende, von Dr. Kowalski bei der Hauptverhandlung bereits erörterte Weise: Das Kind wurde mit den Füssen voran geboren. Da zog die Angeklagte, um sich zu helfen, oder wie sie angab „sich nach Möglichkeit zu retten", an einem Fusse an. Das Kind konnte nicht so bald herauskommen, da die Weichtheile des Geburtsschlauches nur langsam nachgeben. Da alle Extremitätenverletzungen die linke Körperseite des Kindes betreffen, muss angenommen werden, dass das letztere in der sog. ersten Fusslage kam und den normalen Geburtsmechanismus einhielt. Und zwar traten der linke Fuss, linke Stamm und die linke Hand succesive unter dem Schambogen aus, während die rechte Körperhälfte am hinteren (unteren) Rande des Schameingangs zum Vorschein kam. Die Angeklagte gebar in liegend-sitzender Position, mit dem über die Scham hinübergeneigten Oberkörper, denn nur so war sie im Stande, mit den Händen die aus derselben tretenden Kindestheile zu fassen. Vor dem Verlassen des Schambogens mussten die Kindestheile sich auf dem unbeweglichem Knochenbogen stützen; wenn jetzt die Angeklagte an den vortretenden Kindestheilen in der für sie einzig möglichen Richtung, in der Richtung nach dem Bauche, d. h. in der dem normalen Mechanismus entgegengesetzten stark zog, so ist leicht zu begreifen, dass die weicheren, unter dem Schambogen befindlichen Knochen zerbrachen, die härteren aber in ihren Verbindungen durchrissen. So entstand bei unentsprechendem Zug am linken Fusse ein Bruch des Oberschenkels, durch Zug an der linken Hand des gleichnamigen Oberarmbeins, wozu ein grösserer Kraftaufwand gar nicht nöthig ist. Je näher das Ende der Geburt herankam, desto grössere und härtere Kindestheile (die Schultern, der Kopf) wurden geboren, und so kam es durch



weitere, gewaltsame Züge an den Füssen zur Verbiegung des kindlichen Rückens nach dem Bauche der Mutter und zur Zerreissung der Verbindungen zwischen 3. und 4. Brustwirbel. Als zum Schluss der Kopf vortrat, stemmte sich, wie vorher der Rücken, das Hinterhaupt am Schambogen, und bei gewaltsamen, nicht aufhörenden Zügen an den Füssen und dem Steiss des Kindes entstand die Zerreissung der Hinterhauptknochenverbindungen. Weil die Angeklagte am längsten am linken Fusse zog, kam es zur Verrenkung im Kniegelenke. Das Kind konnte, als es endlich geboren war, einige Augenblicke oberflächlich geathmet haben, starb aber bald an den erlittenen Verletzungen.

IV. Solche Verletzungen, wie sie hier bei dem Kinde der Petronella B. gefunden wurden, lassen sich an jeder Leiche leicht hervorrufen, wenn das in Fusslage befindliche Kind stark in der nichtentsprechenden Richtung gezogen und die vortretenden Kindestheile an dem unbeweglichen Schambogen fest angedrückt werden. Niemals ist man auf diese Weise im Stande, das Hinterhaupt und die Wirbelsäule zu zerbrechen, und die Facultät hatte mit ihrem diesbezüglichen Zweifel Recht. In einem normalen Becken können bei spontaner Geburt kaum, hei unregelmässigem Geburtsmechanismus aber nie Verletzungen solcher Art entstehen. Ausserhalb des mütterlichen Beckens kann durch blosses, ein- oder mehrmaliges Verbiegen des kindlichen Rückens weder einen Bruch des Hinterhauptes, noch der Wirbelsäule hervorrufen. Zur Zerreissung ihrer Verbindungen ist das Anstemmen dieser Theile an einen festen, unbeweglichen Punkt durchaus nothwendig, was nur bei der Geburt durch die beschriebenen Manipulationen möglich ist. Das Anschlagen des Kindes mit dem Hinterhaupte an einen Stein oder einen Klotz hätte auch äussere Verletzungen der Haut hinterlassen.

V. Dass die Lungen des Kindes lufthaltig waren, kommt davon, dass bei einer länger dauernden Geburt in Fusslage Luft in die Luftwege geräth, und dass ein Theil der dem Kinde eingeblasenen Luft in die Lungen gelangte. Uebrigens wurde erwähnt, dass das Kind nach der Geburt kurze Zeit oberflächlich, ohne dass es Laien bemerken mussten, athmen konnte. Für das Athmen nach der Geburt spricht theilweise auch der warme Kopf des Kindes bei der Auffindung, was im Zusammenhange mit der Anwesenheit von Kindspech am unterlegten Fetzen bei leerem Darme, von der bestandenen Fusslage zeugt.

VI. Dass an den Bruchflächen Extravasate fehlten, erklärt sich so, dass ein in Fusslage geborenes Kind immer Störungen des Blut-



kreislaufs, speciell in den unteren Extremitäten aufweist, die sich bei am Leben erhaltenen Kindern erst langsam ausgleichen. Da die verletzende Gewalt auch nicht besonders gross war, so wurden grössere Blutgefässe nicht zerrissen und keine Unterlaufungen gebildet. In unserem Falle muss schliesslich die Fäulniss der am 7. Tage nach der Geburt obducirten Leiche für die Verwischung von etwaigen Blutunterlaufungen verantwortlich gemacht werden."

Auf Grund Dieses wurde Petronella B. unverzüglich enthaftet.

Dass im citirten Falle die Gerechtigkeitsidee nicht gelitten hat, ist der Kenntniss der gerichtlichen Medicin des Herrn Doliński zu verdanken, dem es auffiel, dass durch Anschlagen des Kopfes an einen harten Gegenstand eine Verletzung der Knochen ohne äussere Beschädigung zu Stande gekommen sein sollte.

Fall 4.

Wurde Adalbert K. ermordet, oder starb er an den Verletzungen durch Pferdehufe?

Am 30. September 18** früh wurde im Orte G. im Stalle unter den Pferden Adalbert K. todt aufgefunden. Trotz der Angabe seiner Frau, dass er von den Pferden zertreten worden ist, machte der Todtenbeschauer die Anzeige an das Gericht, weil am Halse des Todten von Fingerdruck herrührende Flecke bemerkt wurden.

Das Ergebniss der von den DDr. A. und B. am 3. October d. J. vorgenommenen Obduction war:

„A. Aeusserer Befund.

1. Die Leiche eines ca. 40jährigen Mannes von starkem Wuchs, bekleidet mit Hemd, zwei Paar Hosen und einer Mütze.

2. Am Kopfe, am rechten Parietalbein blutig verklebte Haare, darunter eine dreieckige, 5 cm lange, 4 cm breite Hautwunde mit bogenförmiger Basis. Die Spitze des Dreiecks liegt rückwärts und jenseits der Frontalnaht, die der Spitze zu convexe Basis am Stirnbein. Die Wundränder unterminirt, geradlinig, leicht gefranzt und reichen bis zu dem entblössten und zertrümmerten Knochen. Nach Einschnitt sieht man blutige Infiltration.

3. Die linke Schläfen- und Parietalgegend im Ausmaasse einer Flachhand geschwollen, äusserlich nicht verletzt.

4. An der Stirn, oberhalb des linken Orbitalrandes zwei übereinander gelegene, erbsengrosse Hautwunden mit gefranzten Rändern.

5. Auf beiden Wangen, unterhalb der Jochbeine, je ein blauer,



thalergrosser, undeutlich begrenzter Fleck, mit punktförmig abgeschürfter Oberfläche.

6. An der rechten Halsseite, unterhalb und parallel zum Kieferwinkel eine pergamentharte, 4 cm lange, blutig infiltrirte Hautabschürfung.

7. Auf der linken Seite, unterhalb des Kieferwinkels eine nicht scharf begrenzte, guldengrosse Suggillation.

8. Am linken Schenkel, in der Gegend des vorderen Höckers ein pergamentartig vertrockneter Fleck von der Grösse einer Fingerkuppe, eine ähnliche Veränderung befindet sich am Kreuzbein, welche wie die erstere blutig unterlaufen ist.

9. Sonst wurden keine Verletzungen gefunden.

10. Am Rücken diffuse, marmorirte Todtenflecke.

B. Innerer Befund.

11. Die feste Kopfschwarte in der Gegend der sub 2 beschriebenen Wunde infiltrirt, ebenso die Beinhaut und die Schläfemuskeln. Der Schädelknochen ist an bezeichneter Stelle eingedrückt. Die Depression ist von ovaler Form, 6 cm lang, 5 cm breit. Der der Pfeilnaht näher gelegene Rand ist doppelt gebrochen, nicht zermalmt und liegt höher als die übrigen. Der eingepresste Theil besteht aus 7 Bruchstücken von verschiedener Form und betrifft zur Hälfte das rechte Parietal-, zur anderen Hälfte das Stirnbein. Von dem hinteren Depressionsrand verläuft gegen die Pfeilnaht ein Sprung des rechten Seitenwandbeins.

12. In den Muskeln und Periost im Bereiche der Geschwulst sub 3 und den Wunden sub 4 diffus ergossenes Blut.

13. Die Schädelknochen dicht und fest, die die Depression zusammensetzenden Fragmente nehmen die ganze Knochendicke ein und bilden die Form eines Hufeisens. Die Hirnhäute und das Gehirn sind erbsengross durchlöchert.

14. Die harte Hirnhaut stark angewachsen, die rechte Hälfte stark bluthaltig. Die Gehirngefässe dick, unter der Knochendepression ein handtellergrosses Extravasat theils flüssigen, theils geronnenen Blutes, zwischen den Hirnhäuten und auf dem Gehirn. Die Hirnsubstanz fest, blutreich.

15. Auf der Schädelbasis ca. 1 Esslöffel theilweise geronnenes Blut. Von dem vorderen Depressionsrande zieht ein Knochensprung zum Frontal- und Keilbein und endet an dem türkischen Sattel.

16. In der Mundhöhle weder Fremdkörper noch Beschädigungen vorgefunden.

17. Die Luftröhre mässig bluthaltig, auf der Schleimhaut klebriger Schleim.

18. Am Brustkorbe keine Veränderung, die Muskeln nicht suggilirt, die Rippen unversehrt.

19. Die Lungen beiderseits angewachsen, marmorirt, knisternd, auf der Schnittfläche viel blutige, schäumende Flüssigkeit.

20. Das Herz von normaler Grösse, in den Kammern wenig Blutgerinnsel.

21. Die Leber normal gross, blass; die Milz leicht hyperämisch, die Nieren normal, die Harnblase leer.

22. Der Magen und der Darm aufgetrieben, im Magen wenig breiige Speisereste, im Dickdarm grössere Mengen Stuhl.

Gutachten.

Nach den sub 2, 11—15 angegebenen Veränderungen handelt es sich um gewaltsamen Tod, entstanden durch Bruch der Schädelknochen und nachfolgende, zwischen die Hirnhäute und auf die Schädelbasis erfolgte Blutung. Der Splitterbruch mit Depression entstand durch sehr starken, einmaligen Schlag mittelst eines stumpfrunden, harten, glattrandigen Werkzeuges, das den sofortigen Tod des Denaten hervorrief. Die Verletzung ist nicht durch Sturz aus der Höhe entstanden. Was das Werkzeug anbelangt, so liegt die Möglichkeit vor, da Denat im Stalle zwischen nicht angebundenen Pferden lag, dass es ein Pferdehuf war.

Die blauen Flecke auf den Wangen sub 5 konnten durch Reiben an einem rauhen Gegenstande oder durch leichtes Anschlagen an einen solchen entstanden sein und weisen nicht auf Tödtungsversuche. Die linearen Hautabschürfungen am Halse sub 6 entstanden wahrscheinlich nach dem Schlage auf den Kopf durch einen spitzen Gegenstand, möglicherweise einen Fingernagel, der nicht würgend, sondern verschiebend gewirkt hatte. Die Suggillation auf der linken Halsseite sub 7 kam durch Druck der ebenfalls nicht würgenden Hand zu Stande. Beide Spuren der äusseren Gewalt müssen als Versuche, den Verletzten wegzuräumen, oder zu betäuben, aufgefasst werden. Die pergamentharten Excoriationen des linken Schenkels und des Kreuzbeines sub 8 sind bei Lebzeiten durch Anschlagen an einen harten Gegenstand, der ein Pferdehuf nicht sein konnte, hervorgerufen worden.

Die tödtliche Verletzung am Kopfe konnte auch von einem Stein, dem Rücken eines Beils oder ähnlichen, gestielten, mässig schweren Werkzeuge stammen. Der uns vorgelegte Stein und die



Spitzhacke sind nicht solche Werkzeuge, womit die angeführten Verletzungen zugefügt werden konnten."

Als der Referent Dr. Stawarski das Gutachten gelesen hatte und mit der Meinung der Obducenten, als ob die am Halse und Gesichte des Adalbert K. befindlichen Spuren von Wegräumungs-, nicht aber von Würgungsversuchen herrühren, nicht einverstanden war, wurde ich aufgefordert, mit Coll. P. auf Grund des Actenmaterials über die Todesursache des Adalbert K. ein neuerliches Gutachten abzugeben.

Nach Studium der aus 66 Protocollen bestehenden Acten, Untersuchung des Steines, der Spitzkacke und der von den Hufen der unbeschlagenen Pferde des Adalbert K. abgenommenen Maasse, lautete mein über die gewaltsame Todesart des Adalbert K. abgegebenes, von Dr. P. acceptirtes Gutachten folgendermassen:

I. Die Wunde der rechten Schädelhälfte sub 2, die Depression des Stirn- und Parietalbeins mit Zertrümmerung in 7 Stücke sub 13, der Sprung des rechten Schläfe- und Keilbeins sub 15, die Zerreissung der Hirnhäute und der handtellergrosse Bluterguss auf die Gehirnoberfläche sub 14, nicht minder der Erguss flüssigen und geronnenen Blutes in der Schädelbasis sub 15 sprechen dafür, dass Adalbert K. an durch Druck des ergossenen Blutes hervorgerufener Hirnlähmung gestorben ist.

II. Aus der dreieckigen Form der Schädelwunde, wie auch der ovalen, 6 cm langen, 5 cm breiten Depression des rechten Stirn- und Seitenwandbeins folgern wir, dass die sub I aufgezählten Verletzungen durch einmaligen Hieb mittelst eines harten, stumpfkantigen Werkzeuges von ovaler Form, dessen Länge zumindest 6 cm, die Breite 5 cm, aber auch nicht mehr maass, entstanden sind. Ein solches Werkzeug konnte der Rücken eines Beils, eine Spitzhacke, oder ein Stock, Knüttel u. s. w. sein. Sowohl die uns vorgewiesene, leichte und wackelige Spitzhacke, als auch der schwer zu handhabende Stein scheinen nicht das Werkzeug zu sein, womit dem Adalbert K. der Schädel eingeschlagen wurde. Die dreieckige Form der Kopfwunde, wie auch die ovale, 6 cm lange, 5 cm breite Knochendepression sprechen gegen einen Hufschlag auf den Kopf, da die Erfahrung lehrt, dass nach Hufschlägen halbkreisförmige Brüche und Depressionen entstehen. Wenn solche in unserem Falle vorliegen würden, müssten sie 10 cm Durchmesser haben, weil die Hufe der dem Adalbert K. gehörenden Pferde folgende Maasse aufwiesen: die Vorderhufe 102 mm breit, 115 mm lang, die Hinterhufe 102 und 113 mm.



III. Die handtellergrosse Geschwulst der Schläfegegend mit profusem Extravasat sub 3, 12 und die zwei erbsengrossen Wunden oberhalb des linken Orbitalrandes sub 4 lassen erkennen, dass Adalbert K. vor der tödtlichen, andere Verletzungen am Kopfe, mittelst harten, stumpfen, auf der Fläche zwei neben einander liegende Erhebungen tragenden Werkzeuges, wahrscheinlich eines Stockes, erlitten hat.

IV. Die guldengrossen, abgeschürften Suffusionen an den Wangen konnten von einem stumpfen, harten, rauhen Gegenstande, z. B. einem Stock beigebracht worden sein, ihre symmetrische Lage und die punktförmigen Abschürfungen jedoch sprechen eher dafür, dass dieselben durch Druck von mit verdickter Epidermis bedeckten Fingern entstanden sind.

V. Die 4 cm lange, blutig unterlaufene Hautabschürfung auf der rechten Halsseite sub 6, und die guldengrosse Suffusion auf der linken Halsseite sub 7 beweisen, dass Adalbert K., bevor er in Folge der Schädelzertrümmerung starb, mit den Händen gewürgt wurde. Unsere Behauptung steht im Einklange mit den Aussagen der Leute, die Adalbert K. bald nach dem Tode gesehen haben, und zwar der Todtenbeschauer Valentin R. und Casimir Ch. Der erste von den Beiden gab folgendes zu Protocoll: „Nachdem ich dem Todten das Hemd öffnete, bemerkte ich am Halse von Drücken des Kehlkopfes mit der Hand herrührende, zerkratzte Flecke, auf der rechten Seite sass eine der Fingerkuppe des Daumens entsprechende Vertiefung, auf der linken zwei grössere und ein kleineres, bläulich verfärbtes, den Fingerkuppen entsprechendes Grübchen.“ Casimir Ch. sagte: „Ich bemerkte beiderseits am Halse blaue Flecke, auf einer Seite war die Haut leicht zerkratzt. Die Spuren entsprachen genau Fingereindrücken.“

VI. Die pergamentartig vertrockneten, blutig unterlaufenen Abschürfungen an der linken Hüfte und Kreuzgegend sind zu Lebzeiten durch Schlag mit einem harten, stumpfen Gegenstande, oder durch Anschlagen des Beckens an einen glatten harten Körper entstanden.

VII. Zeuge Stanislaus M. sagt aus: „Am Boden des Stalles sah ich vor dem Hinaustragen des Todten gar kein Blut, erst später konnte ich am Stroh, an der Stelle, wo der Kopf des Todten zu liegen kam, etwas Blut bemerken.“ Simon S. giebt an: „Als ich den Todten umgedreht und meine Hand unter die Kleider auf die Herzgegend gelegt habe, war sie mit Blut beschmiert, das unter und am Hemde auf der Brust bis zur Hüfte sich vorfand.“ Daraus entnehmen



wir, dass die unter dem Hemde befindliche Blutmenge aus den Kopfwunden in sitzender oder stehender Position des Verletzten sich ergossen hat. Wenn Adalbert K. liegend aus den Wunden geblutet hätte, so wäre das Blut auf beiden Seiten des Kopfes bis zu den schlecht schliessenden Dielen des Bodens geflossen, wäre aber nicht im Stande gewesen, die Brust bis zur Hüfte zu beflecken. Lag doch Denat mit der Brust und dem Bauche nach unten, so dass das absolute Körpergewicht auf dem Boden lastete und verhinderte, dass das Blut unter das Hemd gerieth. Aus der Anwesenheit von Blut unter dem Hemde des Todten schliessen wir mit Sicherheit, dass Adalbert K. die tödtlichen Hiebe auf den Kopf erhalten hat, bevor er liegende Stellung eingenommen hatte.

VIII. Dass am Stroh unter dem Kopfe des Adalbert K. Blut sich vorfand, kann nicht über den Ort entscheiden, wo sein Tod erfolgte, weil auch nach der Aufbahrung der Leiche in der Stube Blut aus den Kopfwunden floss, was durch die Aussagen des Martin M. und Anton W. bestätigt wird.

IX. Da der fragliche Stall nur 190 cm hoch war, also nicht um Vieles höher als Adalbert K., da aber weiter zur Zersplitterung der Schädelknochen eine grosse Wucht bei Führung des Instrumentes nöthig war, und da endlich im Stalle ausser dem am Stroh unter dem Kopfe des Todten, anderes Blut sich nicht vorfand, kommen wir zn dem Schlusse, dass Adalbert K. der Schlag auf den Kopf nicht im Stalle, sondern an der Schwelle in sitzender, oder draussen in stehender Position beigebracht wurde.

X. Wenn wir annehmen, dass Adalbert K. von einem ausschlagenden Pferde mit dem Hinterhufe auf den Kopf getroffen wurde, so müsste nach dem Gesetze der Mechanik Adalbert K., wie jeder hohe, auf schmaler Basis stehende Körper, beim Treffen einer Stelle oberhalb seines Schwerpunktes, in der Richtung der wirkenden Gewalt umgefallen sein. Denat lag aber mit dem Kopfe gegen die Krippe, den Füssen gegen die Thür des Stalles gewendet, so, als ob das ausschlagende Pferd draussen gestanden wäre. Das letztere ist undenkbar, weil von einem Ausgehen der Pferde bei der geschlossenen Stallthüre nicht die Rede sein kann. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass Adalbert K. mit den Vorderhufen der Pferde getreten wurde. Bekanntlich schlagen Pferde mit den Vorderfüssen nicht, sondern zertreten unbemerkt gebliebene und umgehen sichtbare Gegenstände. Beim Scharren und Stampfen heben sie die Füsse nie so hoch, um genügende Kraft zur Schädelzertrümmerung eines in vollster Manneskraft Stehenden mit einem Hiebe entfalten zu können.

XI. Dass der Tod des Adalbert K. in der That eine andere Ursache, als Pferdehufschläge hat, beweisen noch folgende Umstände:

a) die bedeutende Schwellung mit Suffusion der linken Schläfe sub 3, die nicht von dem Anschlagen an den Fussboden beim Fall entstanden ist, da der Boden mit Stroh bedeckt war und die linke Schläfe am Stroh ruhte;

b) die zwei erbsengrossen Wunden auf der Stirn sub 4, die nicht von einem Hufeisen stammen, weil die Pferde, laut Aussage des Valentin R., unbeschlagen waren;

c) zwei guldengrosse, symmetrisch auf den beiden Wangen gelegene Suffusionen sub 5, die wegen der geringen Ausdehnung und der punktförmigen Excoriationen von den Pferdehufen nicht herrühren können; endlich

d) die Suffusionen am Halse sub 6, 7, ein Beweis, dass Adalbert K. mit Händen gewürgt wurde.

XII. Wir resumiren:

1. Adalbert K. starb eines gewaltsamen Todes in Folge Zertrümmerung des Schädels mittelst eines stumpfen, harten Gegenstandes, z. B. einer Axt, Spitzhacke oder eines Knüttels, auf der Stallschwelle in sitzender, oder draussen in stehender oder sitzender Position;

2. wurde er vor oder nach Erhalt des tödtlichen Hiebes auf den Kopf mit einem harten, rauhen Werkzeuge geschlagen;

3. nachdem er schon tödtlich verletzt war, wurde er mit Händen gewürgt und gehalten;

4. war die Leiche, um den Anschein zu erwecken, dass der Tod durch Hufschläge erfolgte, in den Stall zwischen die Pferde geschleppt oder getragen worden.

XIII. Weder aus dem Sitze und den sonstigen Eigenschaften der Wunden, noch aus der Lage der Leiche kann geschlossen werden, ob ein oder mehrere Thäter vorhanden waren. Die Verletzungen können ebenso gut von einem wie von zwei Thätern stammen. Dasselbe gilt von der Lagerung der Leiche zwischen die Pferde.

Dieses Gutachten wurde durch Zeugenaussagen bestärkt, durch die festgestellt wurde, dass Katharine K. durch längere Zeit ein Liebesverhältniss mit Stanislaus N. unterhalten hat und dass letzterer vom Zeugen Adalbert H. drei Mal Gift für Adalbert K. verlangt habe. Die Staatsanwaltschaft erhob also gegen Katharine K. und Stanislaus N. die Anklage wegen Meuchelmord.

Trotzdem die Angeklagten bei der Hauptverhandlung hartnäckig leugneten und 40 berufene Zeugen aus eigener Erfahrung Belastendes nicht aussagen konnten, sprachen die Geschworenen nach Anhörung

unserer Ausführungen die Angeklagten mit 10 Stimmen des Meuchelmordes schuldig, ohne auf die von den Vertheidigern hervorgehobene gegentheilige Ansicht der Obducenten Rücksicht zu nehmen, dass der Tod auch durch die Pferdehufschläge entstanden sein kann; beide Angeklagten wurden zum Tode durch den Strang verurtheilt.

Es sei erwähnt, dass viele Laien, sogar Aerzte, nach Verkündung des Todesurtheils mein Gutachten scharf kritisirten, weil ich die Möglichkeit eines Todes durch Hufschläge in dem Falle ausschloss. Diese hinter den Coulissen stark ventilirte Meinung beschwerte das Gewissen eines Geschworenen derart, dass er mir gelegentlich erklärte, nur auf Grund meines Gutachtens den Schuldspruch abgegeben zu haben, was er aber jetzt bedauere, seitdem ihm ein Arzt die Möglichkeit des Todes des Adalbert K. in Folge der Hufschläge explicirt hat.

Die Unruhe des Geschworenen wich schnell, als am Morgen nach der Urtheilsprechung Stanislaus N. sich zum Vorsitzenden führen liess und gestand, Adalbert K. ohne Mithilfe seiner Frau im Streite durch einen Hieb auf den Kopf mittelst eines Ortscheites getödtet zu haben. In Folge dessen wurde vom obersten Gerichtshof das Urtheil des Geschworengerichtes aufgehoben und zur Prüfung der Richtigkeit seines Geständnisses eine neuerliche Verhandlung angeordnet. Stanislaus N. entfloh aber bald darauf und konnte trotz eifrigster Bemühungen nicht eruirt werden. Es stand somit Katharine K. allein vor den Geschworenen und wurde, der Mitschuld am Morde schuldig erkannt, zu 15 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Auf solche Weise wurde der gewaltsame Tod des Adalbert K. gesühnt, was nur Dr. Stawarski zu verdanken ist, der, vertraut mit den Principien der gerichtlichen Medicin, die Meinung der Obducenten, die suffundirten Stellen am Halse seien vom Verschieben, nicht vom Druck der Finger entstanden, nicht theilte und andere Aerzte zur Begutachtung heranzog.

Bevor ich den Fall abschliesse, will ich die sehr bezeichnenden Aussagen des Curpfuschers Adalbert D. kurz wiedergeben:

„Stanislaus N. besuchte mich das erste Mal, brachte eine Flasche Schnaps mit und frug mich mit leiser Stimme, ob ich die Kunst verstehe, dass der Alte (Adalbert K.) sterbe. Ich antwortete ihm, dass ich kein Giftmischer sei, und hiess ihn weitergehen. Nach einiger Zeit kam er das zweite Mal, gab mir 4 Gulden für einen Zauber, ich wies ihn aber ab. Im Frühjahr 18** kam er das dritte Mal und drang in mich auf Herausgabe eines Giftes. Ich ging ins Feld, pflückte Hahnenfuss, machte daraus eine Lösung und gab sie dem

Stanislaus N. mit der Weisung, es in die Stiefel des Alten zu thun, und dann kräftig zu schütteln, und versicherte ihm, dass der Alte nach einem wochenlangen Tragen der Stiefel sicher sterben werde. Bevor ich ihm das Gift ausfolgte, erklärte ich ihm, dass ich dazu des Einverständnisses der Frau sicher sein müsse, worauf mich Stanislaus N. mit den Worten beruhigte, das sei eben der Wunsch der Frau. Nach einigen Wochen kam Stanislaus N. wieder und bat mich um ein wirksameres Gift, weil das erste in den Stiefeln durch kräftiges Schütteln gut vertheilt, nicht geholfen habe. Daraufhin gab ich ihm in Wasser verriebene Erdbeeren und hiess sie dem Alten in die Suppe schütten. Ueber Einladung des Stanislaus N. war ich dann zwei Mal im Hause des Adalbert K., wo ich mit Essen und Trank bewirthet wurde. Ich erinnere mich, dass, bevor ich nach meinem letzten Besuch von Adalbert K. nach Hause gefahren worden bin, mich seine Frau bat, am Wege zu zaubern, damit ihr Mann entweder zu trinken, oder zu leben aufhören solle."

Unglaublich, aber wahr!

Leider konnte der Schwindler, statt durch Warnung des Alten oder Anzeige einem fleissigen Landwirthe das Leben zu retten und zwei Verbrecher vor Ausübung der That zu entlarven, den Aberglauben und die Dummheit der Leute 1½ Jahre lang bei Anwendung harmloser, aber unanständiger Mittel ausbeuten. Dass ein solcher Mensch frei herumgeht, ist nicht der Indolenz der Sicherheitsorgane, sondern einzig und allein dem blinden Glauben des Volkes an die Macht des Zaubers und die Furcht vor den Zauberern zuzuschreiben, so dass sich Jeder lieber die Zunge abhauen liesse, als von ihrem Treiben die Behörden zu benachrichtigen; sei der Zauberer doch im Stande, den Anzeiger und das ganze Dorf zu vernichten! Wenn hier der Schwindler seine That unter Eid gestand, ist dem hochgehaltenen religiösen Gefühle im Volke zu verdanken.

Fall 5.

Welche Ursache hatte die eitrige Hirnhautentzündung, an der Johann G. zu Grunde ging?

Am 8. September 18** kehrten von der Stadt S. Johann G. und Joseph S. in Begleitung zweier Mädchen heim. In der Nähe des Dorfes W. wurden sie von den angetrunkenen Jacentius, B., August S. und Lukas D. eingeholt, wegen der Mädchen kam es zu einem Streit, der damit endete, dass Johann G. drei Tage später gestorben ist.

Das Resultat der von DDr. A. und B. vorgenommenen Obduction der Leiche war:



„A. Ausserer Befund.

1. Die Leiche eines ca. 20jährigen Mannes von mittlerer Grösse. An den unteren Extremitäten ausgesprochene Todtenstarre, am Rücken, dem Steisse, und an der hinteren Fläche der unteren Extremitäten Todtenflecke.

2. An beiden Schläfen je zwei Blutegelstiche.

3. In den Ohrgängen geronnenes Blut.

4. In der Mitte der Stirn drei kleine, hanfkorngrosse, neben einander liegende, durch Einschnitt als zu Lebzeiten entstanden constatirte, wahrscheinlich von Blutegelstichen stammende Suffusionen.

5. Die Haare oberhalb des linken Stirnhöckers blutig verklebt; andere Verletzungen nicht vorhanden.

B. Innerer Befund.

6. Hinter dem rechten Ohre ein handtellergrosser Bluterguss unter der Haut.

7. Die harte Hirnhaut stark gespannt, bluthaltig, die Schädelknochen mittelstark, unverletzt. Die Venen der Gehirnoberfläche mit Blut gefüllt, die weiche Hirnhaut hyperämisch, mit serös-eitrigem Exsudat bedeckt.

8. Die Schädelbasis unverletzt. In der Mitte des rechten Lappens an der Oberfläche zahlreiche Pacchion'sche Drüsen. Die Gehirnsubstanz stark bluthaltig, weich, in der dritten Kammer wenig seröse, blutig tingirte Flüssigkeit. Die weiche Kleinhirnhaut serös-eitrig belegt.

9. In den Brusthöhlen je ca. zwei Löffel voll seröse Flüssigkeit, die Pleura glatt. Auf der hinteren Fläche des rechten unteren Lungenlappens, wie auch zwischen dem oberen und unteren Lappen zahlreiche subpleurale Ecchymosen. Die rechte Lunge, speciell der Unterlappen stark bluthaltig, von normaler Consistenz, enthält überall Luft und entleert am Durchschnitt viel blutig-schäumende Flüssigkeit. Die linke Lunge verhält sich ebenso.

10. Im Herzbeutel wenig blutig-seröse Flüssigkeit; das Herz in der Diastole, auf den sonst normalen Klappen fibrinöse Gerinnsel. Im rechten Herzen fibrinöse, sehr weiche Gerinnsel.

11. Die Leber normal, die Milz leicht geschwollen; die Nieren normal gross, enthalten viel Blut.

12. Im Magen wenig flüssiger Inhalt.

13. Die Blase mit Urin gefüllt.

Gutachten.

I. Die nächste Todesursache des Johann G. war eitrige Hirnhautentzündung.



II. Die Suffusion hinter dem rechten Ohre entstand bei Lebzeiten durch Schlag mittelst eines harten, stumpfen Werkzeuges, oder durch Fall auf ein solches.

III. Ob der Schlag auf den Kopf den Tod zunächst hervorrief, können wir weder ausschliessen noch behaupten."

Da obiges Gutachten nichts Bestimmtes über die Todesursache des Johann G. enthält, und die Untersuchung ergab, dass Johann G. in einen Graben geworfen und vom August S. mit den Fäusten am Kopfe bearbeitet wurde, und dass Lucas D. mit einem Steinwurf seinen Kopf traf, veranlasste die Staatsanwaltschaft meine und des Coll. G. Berufung zur Abgabe eines endgiltigen Gutachtens, ob die Suffusion hinter dem Ohre von dem Steinwurf stammt, ob die eitrige Hirnhautentzündung daraus sich entwickelte, und ob die Faustschläge nicht dazu beigetragen haben.

Darauf gaben wir folgende, vorläufige Antwort:

Trotzdem das Sectionsprotokoll die Schädelknochen als mässig stark und nicht verletzt bezeichnet, und wir anzunehmen bereit sind, dass sowohl die Faustschläge, als auch der Steinwurf auf den Kopf, ohne Knochenbruch, die eitrige Meningitis hervorrufen konnten, so erachten wir doch die neuerliche Leicheneröffnung des Johann G. als nothwendig, weil im Sectionsprotocolle nicht erwähnt wurde, dass nach Wegkratzen der harten Hirnhaut die Schädelbasis auf Knochensprünge, und ob das Mitttelohr auf Caries des Felsenbeines, welche häufig zu eitriger Meningitis Veranlassung giebt, untersucht wurde. — Das Gericht veranlasste die neuerliche Section, welche von uns mit folgendem Ergebniss vorgenommen wurde:

1. Die Leiche eines ca. 22jährigen Mannes mit eröffnetem Schädel, offener Brust- und Bauchhöhle (nach einer Section).

2. Nach Abkratzen der harten Hirnhaut von dem Hinterhaupt-, Schläfe- und Keilbeine der Schädelbasis sieht man einen Spalt in dem Warzenfortsatz des rechten Schläfenbeins und im Hinterhauptknochen am hinteren Abschnitte der Sutura mastoidea. Ebenso ist der vordere Abschnitt der circulären Naht zwischen dem hinteren, unteren Rande des Hinterhauptbeins und dem oberen Rande des Warzenfortsatzes des Felsenbeins auseinander gesprengt.

3. Bei Druck mit dem Messer ist deutliche Beweglichkeit der gesprungenen Knochen wahrzunehmen.

4. An dem rechten, unteren Grübchen des Hinterhauptbeins eine lineare, in der Mitte des oberen 1/3 Theiles der Gelenktheile zum Grundtheil des Hinterhauptbeins senkrecht verlaufende Spalte, die die

ganze Dicke des Knochens einnimmt und für die Schneide des Sectionsmessers bis zur Nackenmusculatur durchgängig ist.

5. Die Untersuchung des rechten Ohres auf Knochencaries fiel negativ aus.

Gutachten.

I. Die nächste Todesursache des Johann G. war eitrige Hirnhautentzündung, gekennzeichnet durch die blutig imbibirten und mit serös-eitrigem Exsudat bedeckten Hirnhäute (sub 7).

II. Die eitrige Hirnhautentzündung ist durch Spaltung des rechten Felsenbeins und Bruch des Hinterhauptknochens entstanden (sub 2 bis 4, Exhum. Prot.).

III. Solche Veränderungen in den Knochen, ohne Verwundung der Weichtheile, entstehen entweder:

a) durch Sturz aus bedeutender Höhe und Anschlagen des Kopfes an einem harten, glatten Gegenstand; oder b) durch starken Hieb auf den Kopf mittelst eines harten, stumpfen, glatten Werkzeuges.

IV. Da der Fall aus bedeutender Höhe hier nicht stattfand, denn dass Johann G., wie festgestellt, in den weichen, sandigen Graben gefallen ist, kann als solcher nicht angesehen werden und da Jacentius B. folgende Angaben machte: „Lukas D. warf einen Stein auf den aus dem Graben kletternden Johann G. und traf ihn am Hinterhaupte so, dass ihm der Hut vom Kopfe fiel und er stürzte", und da Lukas D. selbst zugiebt, Johann G. vielleicht mit dem Steinwurf getroffen zu haben, müssen wir sagen, dass der Schädelbruch durch den Steinwurf hervorgerufen wurde, wofür auch deutlich die hinter der rechten Ohrmuschel gefundene, handtellergrosse Suffusion spricht (sub 6).

V. Aus Obigem geht hervor, dass Johann G. eines gewaltsamen Todes, an durch Schädelbruch hervorgerufener eitriger Hirnhautentzündung starb.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Untersuchung gegen Josef S. und Jacentius B. eingestellt, die letzteren wurden enthaftet. Lukas D. aber wurde des Todtschlages angeklagt und der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens schuldig erkannt, zu sechs Monaten Arrest verurtheilt.

So brachte die genauer ausgeführte zweite Section Licht in den dunklen Fall und hatte die Bestrafung des einzig Schuldigen zur Folge.

Fall 6.

Tod durch Erstickung oder Alkoholvergiftung?

Der 14jährige Andreas S. wurde am 18. März 19** im Orte J.



auf einer Wiese in durchnässten Kleidern, mit dem Gesichte nach oben liegend, todt aufgefunden. Die ihn am kritischen Abend vom Wirthshaus nach der Wohnung begleitenden 3 Jungen wurden verhaftet und die Section der Leiche angeordnet. Das diesbezügliche Protocoll lautet:

„A. Aeusserer Befund.

1. Die Leiche eines ca. 14jährigen Jungen, Körperlänge 140 cm, das Kopfhaar hellblond, kurz geschnitten, das Gesicht und die Schamhügel nicht behaart, die Iris blau. Deutliche Todtenstarre der unteren Extremitäten. Spärliche Todtenflecke am Stamme. Die Brust- und Bauchhaut grün.

2. Die Hände mit Koth beschmiert, auch zwischen den Fingern. Zwischen den Zehen dünner Sand. Gänsehaut fehlt.

3. In der Mitte der linken Wange eine aus zwei sich kreuzenden Linien bestehende, 3 und 4 cm lange, blutig unterlaufene Hautexcoriation.

4. Auf der hinteren Fläche der rechten Ohrmuschel eine erbsengrosse Suggillation.

5. Im rechten Winkel der Oberlippe eine erbsengrosse, trocken verschorfte, blutig unterlaufene Excoriation.

6. Am rechten Zeigefinger eine längliche, 4 mm lange, blutig unterlaufene Excoriation der Haut.

7. Am linken Oberschenkel, oberhalb des Kniegelenkes, vier erbsengrosse, runde, bläuliche Suggillationen.

8. Am linken Oberschenkel, vorne, in der Nähe des Kniegelenks ein 3 cm langer, blutig suffundirter Substanzverlust von hellrother Farbe.

9. Auf der Kniekehle, beinahe in der Mitte, eine hellrothe vier qcm grosse, suffundirte, tiefe Excoriation.

10. Vorne am linken Unterschenkel, unterhalb des Kniegelenks eine erbsengrosse, trockene, blutig unterlaufene Hautexcoriation.

11. Andere Verletzungen wurden weder am Halse und am Brustkorbe, noch sonst am Körper gefunden.

B. Innerer Befund.

12. Die Weichtheile des Schädels dünn, unverletzt.

13. Das Schädeldach entsprechend dick, nicht gebrochen.

14. Die harte Hirnhaut leicht ablösbar, glatt, hyperämisch. Im Sulcus falciformis dunkles, flüssiges Blut.

15. Das Gehirn gleichmässig bluthaltig, ohne Blutaustritte, die Substanz fest, die Abgrenzung deutlich, die Kammern leer.

16. Die Schädelbasis unverletzt.

17. Im Mund, der Rachenhöhle und im Kehlkopfe kein Sand und Koth. Die Schleimhaut der Mundhöhle blassroth, die der anderen Höhlen mit schleimiger, ziehender, leicht schäumender Flüssigkeit bedeckt. Die Speiseröhre leer, ihre Schleimhaut blass.

18. In den tieferen Schichten des Halses und der Brust nirgends Blutaustritte. Die Rippen unverletzt.

19. Aus den durchschnittenen Halsgefässen ergiesst sich flüssiges Blut in grosser Menge.

20. In den Pleurahöhlen mässig serös-blutige Flüssigkeit.

21. Die Lungen nicht angewachsen, das Lungenfell glatt, glänzend, am unteren linken Lappen, auf seiner hinteren Fläche blutige, nicht abwaschbare, sich nicht wegkratzen lassende, theils dunkel-, theils hellroth gefärbte Ecchymosen von Stecknadelkopfgrösse und grössere. Die Lungen lufthaltig, knistern und scheiden auf der Schnittfläche dunkelrothes Blut aus. In den Luftröhren keine fremden Körper vorhanden.

22. Der leere Herzbeutel ohne Ecchymosen. Das Herz von der Grösse der eigenen Faust, der Muskel fest, hart, die Klappen normal. In den Herzkammern dunkles, flüssiges Blut, ohne Spur von Gerinnseln.

23. Der Magen enthält Speisereste, nicht nach Alkohol riechend. Die Schleimhaut blass, zerfliessend.

24. Die Leber normal gross, hart, dunkel; die Milz nicht vergrössert, die Pulpa kirschroth, weich.

25. Die Nieren normal gross, die Kapsel leicht abziehbar. Auf der linken Seite zwei stecknadelkopfgrosse, rosarothe Ecchymosen.

26. Im Darme breiiger Stuhl, die Schleimhaut normal.

27. Die Urinblase gefüllt, ohne Veränderungen.

28. Die Bauchhöhle leer, die Lage der Eingeweide normal.

Gutachten.

Das flüssige Blut ohne Spur von Gerinnseln in den Blutgefässen, die Hyperämie des Gehirns und der Lungen, die zahlreichen subserösen Ecchymosen sprechen dafür, dass die Todesursache des immer gesund gewesenen Jungen plötzlicher Verschluss der Athmungswege, Erstickung war. Die Art und Weise, auf welche die Erstickung zu Stande kam, wurde durch die Section nicht ganz aufgeklärt; es drängen sich jedoch zwei gleich wahrscheinliche Annahmen auf: Entweder erfolgte die Erstickung im Wasser durch Ertrinken, wofür der Sand und Koth auf den Händen und Füssen sprechen würde, oder sie erfolgte gewaltsam durch Erwürgen, d. i. Verschluss der



Mund- und Nasenöffnungen mit einem weichen Gegenstande, der die Hand einer anderen Person oder ein Kleidungsstück sein konnte. Für diese Erstickungsart sprechen die zu Lebzeiten entstandenen Excoriationen der Haut im linken Mundwinkel. Alle anderen Verletzungen entstanden kurz vor dem Tode, durch Hiebe mit einem stumpfen Werkzeuge, z. B. der Faust, einem Stiefelabsatz, die Excoriationen des Gesichtes durch Zerkratzen mit Fingernägeln. Sie sind leichter Art, hätten eine einige Tage dauernde Gesundheitsstörung veranlasst, trugen zum tödtlichen Ausgange nicht bei und beweisen, dass der Ueberfallene sich des oder der Angreifer zu erwehren versuchte".

Der Staatsanwaltsubstitut Mossor, dem das Gutachten im Punkte Erstickungsart nicht deutlich genug erschien, veranlasste die neuerliche Begutachtung des Falles auf Grundlage der Acten.

Mein darüber abgegebenes Gutachten, dem Coll. R. beipflichtete, lautet:

I. Die bei der Section constatirten objectiven Symptome: flüssiges Blut ohne Spur von Gerinnseln in den Blutgefässen, Hyperämie des Gehirns und der Lungen, zahlreiche subseröse Ecchymosen, die von den Obducenten als Merkmale des Erstickungstodes angesehen werden, sind nicht ausschliessliche Symptome dieser Todesart.

II. Flüssiges Blut ohne Gerinnsel findet man auch nach Vergiftungen mit Schwefelwasserstoff, Kohlensäure und Kloakengasen, Blausäure und Alkohol, nicht minder bei Infectionskrankheiten, wie Typhus, Pocken und Pyämie; Gehirnhyperämie bei Herzfehler, Emphysem der Lungen, acuten Infectionskrankheiten und Alcoholvergiftung; Lungenhyperämie constant bei Bronchitis, Lungenentzündung, bei Gehirnschlag, Herzfehler und Alkoholvergiftungen. Auch die subpleuralen und subepicardialen Ecchymosen können nicht als ausschliessliches Merkmal des Erstickungstodes gelten, weil sie bei Epilepsie und mit Convulsionen einhergehenden Vergiftungen vorkommen, Dass sich die Sache so verhält, beweist v. Hofmann (Lehrbuch d. ger. Med. S. 520. 1878). „Die genannten (subpleuralen und subcardialen) Ecchymosen sind keineswegs nur bestimmten Erstickungsformen eigen . . . daher wir sie nicht bloss beim sog. Erstickungstod, sondern auch bei dem aus inneren Ursachen, z. B. Epilepsie entstandenen, sowie auch bei demjenigen finden können, der durch Giftwirkung eingetreten ist, und im letzteren Falle besonders nach solchen Vergiftungen, die mit Convulsionen einhergegangen sind. Damit fällt die von Tardieu aufgestellte, von Limann und Anderen mit Recht angefochtene Behauptung, dass die Lungenecchymosen nur der Erstickung, nämlich der durch Verschluss der Respirationsöffnungen



bewirkten, eigenthümlich zukommen. Derselbe Autor citirt (Vierteljahrschrift f. ger. Med. 1895. S. 338) einen Fall, wo bei einem 30-jährigen, an Hirnhautentzündung verstorbenen Manne punktförmige, an der vorderen Herzfläche, grössere Ecchymosen an der hinteren gefunden wurden.

III. Da Andreas S. im Wirthshause mit 5 anderen Gefährten Schnaps um 2 Kronen 40 Heller austrank und das Trinken einer grossen Alkoholmenge auf den fast kindlichen Organismus sehr stark wirkte, erklären wir Angesichts aller bei Alkoholvergiftung sich einstellenden Erscheinungen, dass Andreas S. plötzlich an acuter Alkoholvergiftung mit folgender Hirnhyperämie und Lähmung des Athmungscentrums gestorben ist.

IV. Für unsere Behauptung spricht auch der Mangel von anderen auf Würgen, Aufhängen oder Erdrosseln weisenden Verletzungen der Nase, des Mundes und des Halses. Die Obduction ergab namentlich weder Verletzungen noch eine Furche am Halse und Nacken, deckte keine Muskel- und Gefässrisse, noch Kehlkopf- oder Halswirbelbrüche auf. Die oberflächliche und kleine Excoriation in der Mitte der linken Wange in Form zweier sich kreuzenden Linien sub 3, ebensowenig die erbsengrosse im rechten Mundwinkel, kann zur Annahme berechtigen, dass sie von Fingerdruck herrührende Würgungsspuren vorstellen. Der zum festen Verschluss des Mundes und der Nase eines 14jährigen Jungen nöthige Fingerdruck müsste am Gesichte grössere Excoriationen seitens der Nägel, und Blutunterlaufungen, nicht aber oberflächliche, ungleichmässig vertheilte Kratzer hervorrufen, von denen der eine am rechten Mundwinkel, der andere zumindest 3 cm vom anderen Mundwinkel entfernt sitzt.

V. Dass bei der Obduction im Magen kein Alkoholgeruch wahrzunehmen war, sub 23, kann unsere Behauptung keineswegs erschüttern. Prof. Blumenstock schreibt diesbezüglich (Gift, forensisch, in Realencykl. d. ges. Heilk. 1886. Bd. VIII): „Nach acuter Vergiftung mit Alkohol findet man ausser dem specifischen Geruche, welcher in allen Körperhöhlen, aber keineswegs constant, wahrzunehmen ist, die Erscheinungen des hyperämischen Erstickungstodes“. Der Alkohol konnte nämlich schon zum grössten Theile durch die Lungen, die Nieren und mit dem Schweiss ausgeschieden worden sein, als der Rest infolge der weiteren Reizung Lähmung des Athmungscentrums hervorrief.

VI. Die mit Urin gefüllte Blase sub 28 spricht auch für Alkoholvergiftung, wovon Blumenstok (l. c.) deutlich erwähnt: „Völle der Harnblase ist eine häufige, wenngleich nicht gewichtige Erscheinung“.



VII. Die Excoriationen der Haut am rechten Zeigefinger sub 6 ober- und unterhalb des rechten Kniegelenks sub 8, 9, und am linken Unterschenkel sub 10, entstanden durch Zerkratzen mittelst der Fingernägel, oder durch Anschlagen beim Fall an einen harten, unebenen Gegenstand. Die Suggillation an der rechten Ohrmuschel sub 4 konnte durch Ziehen am Ohre, die Blutunterlaufungen am linken Oberschenkel sub 7 von Fusstritten entstanden sein. Zeuge Paul J. deponirte, Andreas S. sei in den Graben gefallen und Sebastian P. sagte aus, Casimir R. habe Denaten einen Fusstritt versetzt, dass er umfiel.

VIII. Der Koth auf den Händen und der Sand zwischen den Fingern und Zehen, ohne dass solcher in den Verdauungs- und Luftwegen gefunden worden ist, spricht nicht für Ertrinkungstod. Wasser mit Sand konnten in die Stiefel des Denaten nach dem Fall in den nassen Graben gerathen, während die Hände mit Koth und Sand beschmutzt wurden, als Denat sich mit den Händen von dem Boden nach seinem Fall erheben wollte.

IX. Daraus geht hervor: a) Andreas S. starb eines plötzlichen Todes an acuter Alkoholvergiftung, nicht an Erstickung durch Ertrinken, oder durch Verschluss der Athmungswege mit den Fingern, oder eines Kleidungsstückes, und b) die an der Leiche constatirten, zu Lebzeiten entstandenen Verletzungen stehen in keinem ursächlichen Verhältnisse zu seinem Tode.

Auf Grund des Gutachtens erfolgte die Einstellung des Verfahrens und Freilassung der Beschuldigten.

Bei Zusammenstellung obiger Fälle aus meiner Praxis war ich nachzuweisen bestrebt, von welch' eminenter Bedeutung die Kenntniss der gerichtlichen Medicin für Juristen und für ihr edles Bestreben, im Gerichtssaale die Wahrheit zu suchen, sei und wie grosse Verdienste sich diese Disciplin um die Gerechtigkeitsidee erworben hat.

Angesichts dieser Fälle zählen die Worte Heinroth's: „die gerichtliche Medicin ist nicht Sache der Juristen“ nicht mehr, und der Satz des ersten Autors einer gerichtsärztlichen Abhandlung, Ambrosius Pare's: „sie urtheilen nur darnach, was der Chirurg angiebt“, hat jetzt nur insofern Geltung, als der Gerichtsarzt den Richter zu überzeugen vermag.

Ich schliesse damit den ersten Theil meiner Arbeit und schreite zur Begründung der Nothwendigkeit von stabil angestellten Aerzten bei den Gerichten.



II. Abschnitt.

Jeder zum Doctor der gesammten Heilkunde in Oesterreich promovirte Arzt erlangt die Berechtigung zur Begutachtung gerichtsärztlicher Fragen mit dem Momente, als er im Sinne des Erlasses des Justizministeriums vom 1. Juni 1858, Z. 9744 vom Oberlandesgerichtspräsidium zum Gerichtssachverständigen ernannt worden ist, und den vorgeschriebenen Eid geleistet hat. Ob auch Jeder genügendes Wissen besitzt, schwierige Fälle in Bezug auf fragliche Dispositionsfähigkeit und Schuld zu begutachten, wovon manchmal sogar die Todesstrafe abhängt, kann unschwer aus den erwähnten Gutachten ersehen werden.

Wegen der immer sich erweiternden Grenzen der ärztlichen Thätigkeit, die nicht nur die Vorbeugung und Heilung von Krankheiten, sondern auch die Entscheidung in gerichtlichen Fragen umfasst, muss der Arzt fortwährend Erfahrungen sammeln und durch eifriges Studium die Theorie der Praxis anpassen. Dann erst kann er die Sentenz Plato's: „Divinum est opus, sedare dolorem", zu seinem Lebensziel stempeln. Dies gilt nicht nur für minder Befähigte, sondern auch für solche, die über leichtes Fassungsvermögen, vorzügliches Gedächniss und Orientirungsgabe verfügen. Die ersteren müssen dann intensiver arbeiten, um sich ausser dem streng medicinischen Wissen die Kenntniss mancher Bestimmungen aus dem Civil- und Strafcodex, die bei ihren Gutachten nach §§ 129, 130, 132 und 134 S.P.O. berücksichtigt werden müssen, anzueignen.

Dem Anscheine nach besteht zwischen der Thätigkeit eines praktischen und eines Gerichtsarztes kein Unterschied; während der eine den Kranken untersucht, hat der andere über die Körperverletzung zu urtheilen. In Wirklichkeit verhält sich die Sache anders. Der den Kranken behandelnde Arzt kann nach Einsichtnahme in die Litteratur des Falles die verordnete Arznei ändern, zur Berathung einen oder mehrere Collegen beiziehen, oder den Kranken zu einem Specialarzt schicken; dem Kranken selbst steht es frei, einen andern Arzt zu consultiren. Nicht so der Gerichtsarzt. Vor den Gerichtshof berufen wegen eines von anderen Aerzten begutachteten Falles, hat er nicht mehr die Zeit, in der Litteratur nachzusuchen, sondern muss sein Urtheil, welches bald nach der Abgabe zur Grundlage der Schuldsprechung geworden ist, sofort abgeben, ohne Möglichkeit, es zurückzunehmen. Dem Angeklagten hingegen steht zwar nach § 120 S.P.O. das Recht zu, einen anderen Sachverständigen zu verlangen, er kann aber davon fast niemals Gebrauch machen, weil er gewich-

tige Gründe anführen, d. h. dem Sachverständigen entweder Unkenntniss und Parteilichkeit, oder bösen Willen vorwerfen müsste, was mit dem Verlust seines Rufes in der Praxis identisch wäre. Nicht besser steht die Sache bei gerichtlichen Commissionen. Es ist dem amtirenden Arzte gestattet, nach § 124 S.PO. in schwierigen und verwickelten Fällen eine Frist zur Ausarbeitung des Gutachtens zu fordern, es geschieht aber selten, da die Verordnung vom 11. Aug. 1869 dem Gerichte auferlegt, in jedem Falle die sofortige Abgabe des Gutachtens den Aerzten abzuverlangen. Wir ersehen daraus, wie nothwendig es ist, dass der Gerichtsarzt, dessen Worte schwer auf die Schale der Gerechtigkeit fallen, viel lerne, um Erfahrungen zu sammeln, und dass er nicht nur eigene, sondern auch fremde Beobachtungen notire, denn nur so wird er es mit Hilfe dieser encyclopädischen Methode dahin bringen, dass seine Gutachten immer dem jeweiligen Stande der Wissenschaft entsprechen werden. Den Werth dieser Methode kannte schon der grosse Anatom John Hunter, indem er sagte: „Das Niederschreiben der Gedanken ist ähnlich der Führung von Geschäftsbüchern. Ohne solche wüsste der Kaufmann nicht, was er besitzt und was ihm noch fehlt."

Anna M. und Peter S. wären wegen Verbrechen des Mordes nicht angeklagt gewesen, wenn die Obducenten gewusst hätten, dass leere Herzkammern gegen gewaltsamen Tod durch Erstickung sprechen; Peter H. stünde nicht des Mordes angeklagt vor den Geschworenen, wenn die Sachverständigen sich erinnert hätten, dass eine zu Lebzeiten entstandene Strangulationsfurche sich in nichts von einer nach dem Tode hervorgerufenen unterscheidet; oder konnte Petronella H. des Kindsmordes beschuldigt werden, wenn die Gerichtsärzte sich den durch Ziehen am Fusse veränderten Geburtsmechanismus bei Fusslage vergegenwärtigt hätten? Ist es nicht unverzeihlich, einen messerrückenweiten Knochenspalt zu übersehen, oder nicht pure Phantasie, Erstickungstod anzunehmen, wo dazu jeder Anhaltspunkt fehlt?

Wie oft Aerzte theils wegen Unwissenheit und falscher Combination, theils aber wegen moralischer Ueberzeugung, dem ungebührlichen Vertauschen ihrer Rolle mit der des Richters, irren, beweist eine Serie von wissenschaftlich hochstehenden, von Prof. Blumenstock („Przgląd lekarski") publicirten Facultätsgutachten, die ich in kurzem Auszuge hier wiedergebe:

1. An der aus dem Brunnen gezogenen Frauenleiche constatirten die Gerichtsärzte A. und B. ca. 100 gr rosarothe Flüssigkeit in den Luftwegen, am Halse, an dem Ringknorpel eine thalergrosse, blaue Stelle, an beiden Seiten zwei hellrothe, dem Fingerdruck ähnliche





Flecke; eine Zerreissung des Ringknorpels 1 cm lang, das Gehirn und die Leber stark bluthaltig, im rechten Herzen 30 gr flüssiges Blut; sie sagten aus, ohne sich von dem Vorhandensein von Blutunterlaufungen überzeugt zu haben, Denat sei erwürgt und todt ins Wasser geworfen worden, — die Facultät, dass Selbstmord durch Ertrinken vorliegt, wofür ausser dem Mangel von Kampfverletzungen das Zurücklassen der Kleider am Brunnenrande spricht (l. c. Nr. 19, ex 82).

2. Die Obducenten A. und B. fanden am Halse des Nikolaus K. serös durchtränkte Flecke und Lungenhepatisation und sprachen sich für gewaltsamen Erstickungstod aus, — die Facultät bewies, dass Nikolaus K. eines natürlichen Todes an Lungenentzündung starb (l. c. Nr. 22 ex 83).

3. Die Sachverständigen C. und D. nahmen an, als sie am Neugeborenen der Feska F. blasses, wässriges Gehirn, ohne Kopfverletzungen angegeben zu haben, allgemeine Blässe der inneren Organe und eine nicht unterbundene Nabelschnur vorfanden, dass das reife und lebendig geborene Kind an einer äusseren, mit Gehirnblutung verbundenen Schädelverletzung zu Grunde ging, — die Facultät aber sagte aus, das Kind sei an Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur gestorben (l. c. Nr. 23 ex 83).

4. Dr. A. und Chir. B. sahen an der Leiche der Maria S. Verletzungen des Gesichtes, eine Suggillation auf der Brust, acutes Lungenödem, subpleurale Ecchymosen, Hyperämie der inneren Organe und flüssiges Blut im Herzen neben hellrother Verfärbung der gerunzelten, theilweise blasig abgehobenen Haut an den Schenkeln, und gaben ihre Meinung dahin ab, dass der Tod an Verbrennung erfolgt sei, — die Facultät erklärte, dass derselbe an durch andere Person verursachter Erstickung erfolgt ist (l. c. Nr. 37 ex 83).

5. Die Aerzte A. und B. fanden an der aus dem Wasser gezogenen Leiche des Wasil A. Sprung des Schläfenbeins, Blutaustritte im Kleinhirn, acutes Lungenödem, flüssiges Blut im Herzen und subpleurale Ecchymosen, und erklärten, dass die nächste Todesursache die Gehirnblutung war, — die Facultät, dass der Tod durch Ertrinken erfolgte, nachdem der durch die Kopfverletzung Betäubte ins Wasser geworfen wurde (l. c. Nr. 38 ex 84).

6. Dr. C. und Chir. D. constatirten an der aus dem Wasser geholten Leiche, um deren Hals ein an einen Strick gebundener Stein hing, Abschürfungen an den Seiten des Halses ohne Suggillation und gaben ihr Gutachten dahin ab, dass Denat an Erdrosselung starb, weil in den Luft- und Verdauungswegen kein Wasser sich vorfand; auch



nahmen sie an, dass mehrere Thäter dabei gewesen seien, von denen der Eine das Opfer hielt, der Andere den Kehlkopf und den Brustkorb bearbeitete, — die Facultät, dass Selbstmord durch Ertrinken begangen wurde (l. c. Nr. 12 ex 85).

7. Die Aerzte C. und D. sahen an der Leiche der Sema Z. eine 5 cm lange Hautnarbe auf der linken Kopfhälfte, eitrig-fibrinöses Exsudat auf den Hirnhäuten, Hepatisation beider Lungen und nahmen an, trotzdem der Schädel unverletzt war, tödtliche Gehirnentzündung durch Trauma, — die Facultät natürlichen Tod an Lungenentzündung (l. c. Nr. 19 ex 85).

8. DDr. A. und B. fanden an der verkohlten Leiche der Pasi D. eine den Hals umkreisende Furche und erklärten, ohne die Spectralprobe vorgenommen zu haben, dass Erdrosselungstod vorliegt, angeblich weil die Haut hellroth war und kein Russ an den sichtbaren Schleimhäuten sich angesetzt hatte, — die Facultät, dass der Tod an Kohlenoxydgasvergiftung erfolgte (l. c. Nr. 41 ex 85).

9. Die Obducenten C. und D. bemerkten an der Leiche der Schülerin N., welche vom Lehrer auf den Steiss durch die Kleider hindurch zwei Stockschläge bekam und einige Minuten später starb, Hirnhauthyperämie und Blutfülle des Gehirns, und sagten aus, dass der Tod durch Shok, der in unmittelbarem Zusammenhange mit den Stockschlägen stehe, erfolgt sei, — die Facultät, dass eben die Blutfülle des Gehirns und dessen Häute gegen Shok, der sich durch Anämie dieses Organs auszeichnet, spricht, und liess den Fall unentschieden, weil am Körper Verletzungen nicht gefunden worden sind (l. c. Nr. 42 ex 85).

10. Dr. C. und Chir. D. constatirten am Kopfe des Neugeborenen der Caroline L. einen 12 cm langen Hautriss in der Gegend der grossen Fontanelle ohne Blutaustritte und ohne Verletzung des Schädels, und erklärten sich für gewaltsamen Tod des unreifen und nicht lebensfähigen Kindes an der Kopfverletzung, — die Facultät, conform den Angaben der Beschuldigten, dass das Kind todt zur Welt kam, da die Kopfwunde keine Merkmale, dass sie zu Lebzeiten entstand, aufgewiesen hat (l. c. Nr. 30 ex 87).

11. Die Aerzte E. und F. fanden an der auf dem Bahngeleise gefundenen Leiche des Anton G. ein bohnengrosses Loch am Hinterhauptbeine, Hyperämie des Gehirns und seiner Häute, neben schwarzbrauner, pergamentharter Veränderung der linken und einer streifförmigen der rechten Halsseite, und erklären, trotzdem Zeuge M. sah, wie den Denaten sein Vater mit Hilfe der Geliebten in der Hausthüre würgten, Anton G. sei am Bahngeleise durch Anschlagen eines Maschinen-



theiles des darüber fahrenden Zuges auf den Kopf gestorben, — die Facultät, dass Erstickungstod durch Einpressen des Halses in der Thürspalte vorliegt (l. c. Nr. 30 ex 88).

12. Die Obducenten G. und H. sahen an der Leiche der Anna B. ausser unbedeutenden Verletzungen des Gesichtes, Zerreissung der Leber mit Blutung in der Bauchhöhle, und gaben ihr Gutachten dahin ab, dass der Leberriss nach dem Tode, während der Exhumation und Tragen der Leiche, — die Facultät, dass er zu Lebzeiten, durch Bearbeiten des Bauches mit den Knieen, die äussere Verletzungen nicht hinterlassen, entstanden ist, und fügt hinzu, dass zur Zerreissung der Leber in der Leiche eine viel grössere Kraft, z. B. Fall aus bedeutender Höhe oder starker Hieb mit einem schweren Gegenstande gehört (l. c. Nr. 51 ex 88).

13. Dr. A. und Chir. B. bemerkten an der Leiche der Feda D. eine 8 mm breite, pergamentharte, an den Seiten des Halses immer höher laufende, hinter den Ohrmuscheln endigende Hautfurche unterhalb des Kehlkopfes und erklärten, trotzdem Abwehrverletzungen fehlten, dass Erhängen durch fremde Hand, — die Facultät, dass Selbstmord vorliegt (l. c. Nr. 46 ex 89).

14. DDr. H. und J. sahen an der Leiche der Thekla T. gedunsenes, blaues Gesicht, die inneren Organe hyperämisch, im Herzen flüssiges Blut und sagten aus (ohne constatirt zu haben, dass die Nieren sklerotisch waren und dass Denatin an Nierensymptomen litt) dass sie an Urämie verstorben sei, — die Facultät, dass Thekla T. an Erstickung durch Verschluss der Athmungsöffnungen mit einem dicken, bei der Leiche gefundenen Tuche während des Cohabitationsactes umkam (l. c. Nr. 7 ff. ex 90).

15. Die Obducenten G. und H. fanden an der Leiche des Jać T. Bruch des Brustbeins und mehrerer Rippen neben oberflächlichen Kopfverletzungen und erklärten, Denat sei an Gehirnerschütterung, — die Facultät, dass er an Erstickung durch Immobilisirung des Brustkorbes, welche als Folge der Rippenbrüche auftrat, gestorben ist (l. c. Nr. 31 ex 92).

16. DDr. K. und L. constatirten an der Leiche des Neugeborenen der Jarina C. hochgradige Fäulniss, u. z. breiiges, verfaultes Gehirn, am Wasser schwimmend sich haltendes Herz, eine von Fäulnissgasen durchsetzte Leber und erklärten auf Grund der positiven Lungenprobe, dass der Tod an Erstickung erfolgte, — die Facultät, dass sich wegen der Fäulniss nicht bestimmen lässt, ob das Kind lebend zur Welt kam, so dass sich nicht behaupten lässt, dass es an Erstickung starb (l. c. Nr. 38 ff ex 92).

Lehrreich und markant sind auch folgende, von Prof. Wachholz (im „Przgląd lekarski") in letzterer Zeit veröffentlichte Facultätsgutachten:

17. An der aus einem Teiche gezogenen, hochgradig faulen Leiche der 70jährigen Eva S., die den Kopf in Tüchern eingehüllt und um den Kopf eine schwere eiserne Kette gebunden hatte, fanden die Obducenten: dunkelrothes Blut von Syrupconsistenz, kein Wasser in den Luft- und Verdauungswegen und flüssiges Blut im Herzen; sie sprachen aus, Denatin sei an Erstickung durch Verschluss der Luftöffnungen mittels eines weichen, keine Spuren hinterlassenden Werkzeuges gestorben und sei nach dem Tode ins Wasser geworfen worden, — die Facultät, dass wegen der Fäulniss nur wahrscheinlich anzunehmen ist, dass Selbstmord durch Ertrinken vorliegt (l. c. Nr. 9ff ex 98).

18. Die nach längerem Kitzeln an der Brust und den Achselhöhlen plötzlich verstorbene 18jährige Catharine T. wies bei der Section ausser flüssigem Blut keine anderen Veränderungen auf, auf Grund dessen gaben die Aerzte bei der Hauptverhandlung ihr Gutachten dahin ab, dass Denatin an Lungenödem nach Kitzeln, oder nach einem epileptischen Anfall starb, — die Facultät, dass der Tod an Shok durch Kitzeln erfolgte (l. c. Nr. 26 ex 99).

19. An der Leiche des 60jährigen Joseph Ch. fanden die Obducenten zehn Suggillationen von Hanfkorn- bis Hellergrösse an der rechten Stirn, acht halbmondförmige, blutig unterlaufene Excoriationen am Halse, je einen blauen Fleck in der Ellbogenbeuge, beiden Achselhöhlen und am Scrotum, dabei dunkles flüssiges Blut, subpleurale Ecchymosen, Hyperämie der inneren Organe und blutig gefärbte Flüssigkeit im Magen, in der Trachea und an den Lippen, und erklärten, Denat sei gewaltsam durch Erwürgen gestorben. Dies wurde von den, die neuerliche Untersuchung der Leiche vornehmenden Sachverständigen bekämpft und angenommen, dass Verblutungstod aus einem geborstenen, nicht eruirten Blutgefässe vorliege, — die Facultät schloss sich der Ansicht der ersten Obducenten an und bezeichnet das gefundene Blut als von Nasenbluten stammend (l. c. Nr. 49ff ex 99).

Bei der Besprechung von wichtigen Irrthümern der Gerichtsärzte müssen zwei sensationelle Fälle, die im Jahre 1882 ganz Europa in Bewegung setzten, erwähnt werden und zwar: das Verschwinden der 14jährigen Esther Solomossy in Eszlar in Ungarn und die Ermordung der Franciska Mniszonka im Dorfe Lutcza in Galizien.

Im Falle von Tisza-Eszlar erklärten die Professoren Scheit-



hauer, Mihalkowicz und Belki nach der Untersuchung der am 7. December 1882 neuerdings exhumirten Frauenleiche, speciell der Haare und des Knochengerüstes, dass das Gutachten der Tisza-Eszla'er Gerichtsärzte, welche die Obduction der aus der Theiss gezogenen, in den Kleidern der Esther Salomossy steckenden Leiche vorgenommen hatten, nicht nur in puncto des Alters (18 Jahre), sondern auch der Todesursache (Tuberculose) in seinem ganzen Umfange irrig sei, und nehmen an, dass die Leiche dem Alter von 14—17 Jahren entspricht und dass die wahrscheinlichste Todesursache Ertrinken war; sie schliessen die Identität der Leiche mit Esther Solomossy nicht aus.

Eingehender befasst sich mit der Frage das Gutachten w. Prof. v. Hofmann's (Pester Buchdruckerei-Act.-Ges. 1883), indem es den fehlerhaften Obductionsbefund und die irrigen Schlüsse der zuerst begutachtenden Aerzte grell beleuchtet. v. Hofmann beantwortet folgende drei Cardinalfragen: 1. einem wie alten Individuum gehörte die betreffende Leiche an; 2. wie lange ist die Leiche im Wasser gelegen? und 3. was war die Todesursache?

Ad 1. Mit Rücksicht auf die 144 cm betragende Körperlänge erklären die Obducenten, dass die untersuchte Leiche einem wenigstens 18, wahrscheinlich aber 20 Jahre alten Individuum gehöre. Prof. v. Hofmann wies nach auf Grund der von der Frankfurter Schulcommission verfassten, 2448 Mädchen umfassenden Messungstabelle, und zwar:

dem Alter von	durchschnittliche	minimale	maximale Körperlänge
9—10 Jahren	125,1	106,0	140,1 cm
10—11 „	129,8	112,0	156,1 „
11—12 „	135,7	118,0	154,0 „
12—13 „	141,1	124,0	161,0 „
13—14 „	143,4	119,0	170,0 „
14—15 „	150,9	122,0	169,0 „
15—16 „	156,6	142,0	172,2 „
16—17 „	156,5	151,0	166,8 „
17—18 „	161,2	153,8	170,0 „

dass die Körperlänge von 144 cm dem Alter von 14—15 Jahren entspricht. Es kommt hinzu, dass bei faulen Leichen theils wegen Schwellung der Weichtheile, theils wegen der Erschlaffung der Bandapparate die Möglichkeit einer grösseren Körperlänge, als dem Individuum thatsächlich zugekommen war, besteht. Es konnte also als sicher angenommen werden, dass besagte Länge dem Alter von 14 Jahren und 4 Monaten, dem der Esther Solomossy, entspricht. Auch



der weitere Befund, dass die Stirnnaht unverkennbar verstrichen und die anderen Nähte zum Theile verknöchert waren, konnte widerlegt werden. Einerseits stellten die Professoren fest, dass sämmtliche Nähte unverwachsen gefunden wurden, andererseits muss die Behauptung, dass aus der Verstreichung der Hirnnaht auf ein Alter von 18—20 Jahren geschlossen werden könne, ein grober anatomischer Fehler genannt werden, weil diese Naht schon im zweiten (!) Lebensjahre vollständig verwächst. Als schliesslich constatirt wurde, dass die Knochenepiphysen mit den Schaften und die Hüftknochen miteinander noch nicht verwachsen waren, und die Knorpelblätter der Schulterblätter keine Knochenkerne enthielten, was im 15—18. Jahre erfolgt, erklärt Prof. v. Hofmann, dass das fragliche Individuum nicht bloss nicht ausgewachsen war, sondern sich erst in der Pubertätsperiode befand.

Ad 2. Die Beantwortung dieser Frage leitet Prof. Hofmann mit folgenden Bemerkungen über die Art der Leichenfäulniss im Wasser ein: In der Regel sinkt der Körper sofort zu Boden und bleibt, was einestheils von der Strömung des Wassers, andererseits von dem durch den Fett- und Luftgehalt bedingten specifischen Gewichte der Leiche abhängt, entweder am Grunde liegen oder sie wird weitergeschwemmt. In der überwiegenden Zahl der Fälle taucht die Leiche, besonders in der wärmeren Jahreszeit infolge der beginnenden Fäulniss bald, in den ersten Tagen wieder, auf und verfällt der raschen Fäulniss, die sich insbesondere durch rapide Entwicklung von Gasen im Unterhautzellgewebe, sowie durch grünliche und schmutzig-violette Missfärbung der Haut und blasige Abhebung der Oberhaut kundgiebt. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Leiche nicht schon in den ersten Tagen wieder aufsteigt, sondern durch irgend eine Ursache (Hängenbleiben mit den Kleidern an Baumwurzeln, Gerathen unter letztere, oder unter Flösse und Wasserbauten, Beschwertsein mit Steinen) daran verhindert, durch längere Zeit unter Wasser liegen bleibt. In diesem Falle tritt zunächst eine Verzögerung der Fäulniss auf, deren Intensität mit der Kälte und Frische des betreffenden Wassers in geradem Verhältnisse steht, und daher besonders im strömenden Wasser und in kühler Jahreszeit ausgiebig sich gestaltet. Indem die Fäulniss nur langsam vorwärts schreitet, verfällt die im Wasser liegende Leiche gleichzeitig der sog. Maceration, der lockernden, quellenden und bleichenden Wirkung des ersteren. Diese macht sich zuerst an der Oberhaut bemerkbar, insbesondere an jenen Körperstellen, wo dieselbe eine dickere Schichte bildet. An diesen Stellen kann man schon, wenn die Leiche nur

2—3 Stunden im Wasser lag, die ersten Anfänge der erwähnten Wirkung beobachten, indem hier die Haut, besonders an den Fingerballen jene ausgebleichte und schwach gerunzelte Beschaffenheit erhält, wie man sie bei sog. „Wäscherhänden“ zu finden pflegt. Später quillt die Oberhaut dieser Stellen immer mehr auf, wird schliesslich (nach 5—8 Tagen) kreideweiss und ihr Zusammenhang mit der Lederhaut beginnt sich zu lockern. Nach mehrwöchentlichem Liegen im Wasser ist die Verbindung so gelockert, dass ein geringer Zug genügt, um die ganze Oberhaut sammt den Nägeln wie einen Handschuh abzustreifen. Mit der Oberhaut gehen auch die Haare ab, die meisten sammt den Wurzeln, und Beides kann sowohl durch das strömende Wasser allein und noch leichter beim Anstreifen der Leiche an harte Gegenstände geschehen. Aus der der Oberhaut beraubten Lederhaut sickert Blut aus, welches vom Wasser weggespült wird, und dadurch allein kann eine Blutarmuth der Leiche entstehen, speciell wenn postmortale, durch Wasserthiere oder Anschlagen der Leiche an harte Gegenstände entstandene Wunden hinzukommen. Durch diesen Auswässerungsprocess erhält die Leiche ein fleischfarbiges, selbst rosiges oder später bleigraues Aussehen, so dass sie als eine verhältnissmässig frische Leiche imponiren kann.

Diesen Macerationsprocess scheinen die Obducenten nicht gekannt zu haben, wenn sie an der Leiche Mangel von Hautfäulniss, ausser wenigen faulen Hautfetzen, Kenntlichkeit des Gesichtes, faules Gehirn, mit delicater Haut bedeckte und schön gepflegte Fingernägel besitzende Hände und Füsse constatiren und daraus entnehmen, dass Denatin längstens vor 10 Tagen in das Wasser kam und keine Bäuerin gewesen sei. v. Hofmann erklärt, dass die den Obducenten in die Augen springenden delicaten Hände und Füsse, insbesondere die „schöngepflegten Fingernägel“ nichts als Täuschung gewesen sei, da die Haut der Oberhaut sammt den Nägeln durch den Macerationsprocess beraubt worden ist; er schliesst aus den Veränderungen, dass die Leiche ganz gut 2 Monate 18 Tage, also so lange Esther Solomossy aus Eszlar verschwunden war, im Wasser gelegen sein konnte.

Ad 3. Die Gerichtsärzte von Tisza-Eszlar erklärten auf Grund des Befundes von Tuberkeln und einer muskatnussgrossen, mit Eiter gefüllten Caverne in der Lungenspitze, neben Anämie der Organe, dass der Tod an Lungentuberculose eintrat. v. Hofmann jedoch sagte aus, indem er die Anämie als Folge der macerirenden Wirkung des Wassers, die Lungenveränderungen als unbedeutend ansieht, dass der gewaltsame Tod durch Erstickung, entweder durch Ertrinken oder durch anderweitige gewaltsame Athmungsbehinderung erfolgte,



die keine auffälligen Spuren zurückliess, die aber auch, im Falle des Bestandes, in Folge des länger dauernden Macerationsprocesses der Leiche nicht sichtbar sein mussten. Den scheinbar gegen Erstickungstod sprechenden Befund, dass die Herzkammern vollständig leer waren, erklärt v. Hofmann auf diese Weise, dass das flüssige Blut aus dem Herzen und den Blutgefässen in Folge der Fäulniss im Wege der Durchsickerung in die umgebenden Gewebe verschwand, was bei Wasserleichen wegen der lockernden Wirkung des Wassers viel schneller vor sich geht.

Wie oberflächlich und undeutlich die Obducenten im Falle der Francisca Mniszonka den Sectionsbefund verfassten, geht aus dem Gutachten des obersten Gerichtshofes hervor. Dasselbe konnte den objectiven Bestand des den beschuldigten Eheleuten Ritter zur Last gelegten Mordes desshalb nicht annehmen, weil die unmittelbare Ursache des Todes, ob Apoplexie oder Halsabschneiden, nicht zu erweisen war. Das Chaos der Widersprüche, in welches die vom Gerichte befragten Sachverständigen geriethen, war in der That gross! Im Sectionsprotocoll wurde z. B. eine Zusammenhangstrennung der grossen Halsgefässe mit keinem Worte erwähnt; erst 10 Monate später erklärte einer, dass die Gefässe durchschnitten waren! Aus dem Befunde eines der Haut und Muskeln beraubten Halses, welcher nur aus den Wirbeln, Kehlkopfresten und glattrandigen Schlundtheilen bestand, schlossen die Obducenten auf Tod durch Halsabschneiden, trotzdem auf der rechten Seite des Halses ein vom Halse zum Kinn verlaufender Hautstreifen bestand, was entschieden gegen Halsabschneiden spricht. Schliesslich hatten sie den Muth, im Gerichte zu erklären, dass sie das Gehirn als Ganzes herausgenommen und secirt haben, nachdem sie es im Protocoll als breiig beschrieben hatten!

Als Schluss dieses, ärztliche Irrthümer behandelnden Abschnittes erwähne ich noch eines sehr interessanten Falles, der bei einem Kreisgerichte vorgekommen ist: Auf Grund des Sachverständigen-Gutachtens, welches frischen Hymenriss ergab, wurde gegen drei Angeklagte wegen Nothzucht verhandelt. Einer der Angeklagten bestritt entschieden, dass die Klägerin erst jetzt deflorirt worden sei, und behauptete, dass sie vor 2 Jahren ein Kind gebar. Nach bestätigenden Angaben des Ortsrichters gab die Klägerin nach langem Zögern zu, in der That nicht ein Kind, sondern Zwillinge geboren zu haben!

Es muss die Frage aufgeworfen werden, wie dem abzuhelfen wäre, dass Aerzte so häufig, sowohl zu Ungunsten der Angeklagten als auch zum Hohn der Gerechtigkeit, Irrthümer begehen?

Wir wissen, dass zu jedem Berufe ausser theoretischem Wissen



auch praktisches Können gehört. Letzteres kann unmöglich von einem Provinzarzte verlangt werden, der Fälle von Kindesmord, Erstickung und Ertrinken sehr selten zu Gesichte bekommt, weshalb nicht zu verwundern ist, dass er bei dem seltenen Vorkommen wichtiger Fälle seine theoretischen Kenntnisse desto schneller vergisst, je dürftiger sie vorhanden waren und je weniger an ein Wiederholen bei verbreiteter Praxis zu denken ist. Damit die schwerwiegenden Gutachten dem Fortschritte der Wissenschaft und dem Geiste des Gesetzes entsprechen, um dem Richter zur festen Basis zur Beurtheilung der Schuld und Unschuld, der Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit zu werden, gehören folgende Postulate: 1. Die Aerzte müssen gründlicheres Wissen bekunden, 2. über ein grösseres Material verfügen und 3. für ihre Leistungen entsprechend entlohnt werden. —

1. Es ist interessant, dass Staaten, welche die Erlangung einer Bezirksarztstelle von der Ablegung der Physicatsprüfung abhängig gemacht haben, eine solche nicht von dem Gerichtsarzte verlangen. Nur in Russland ist mit der Zulassung zu den gerichtlichen Functionen die Ablegung einer Prüfung verbunden. Sollten die Aufgaben der Gerichtsärzte niedriger taxirt werden als die der Bezirksärzte? oder sollte den Staaten weniger um die Ergründung der Wahrheit in gerichtlichen Fällen zu thun sein, als um die Diagnosen von Infectionskrankheiten? Und kann die stärkere Inanspruchnahme der Staatsmittel für die Ernährung der Untersuchungshäftlinge und solcher, die auf Grund irriger Aerztegutachten verurtheilt werden, länger geduldet werden?

Die Verordnung des Obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1820 ermahnt die Gerichte zur grossen Vorsicht bei der Ernennung von ärztlichen Sachverständigen und erlaubt, im Falle derselbe Unwissen zu Tage legte, die Abstellung von höherer Instanz anzurufen. In Anbetracht dessen, und als die Gerichte viel grössere Ansprüche an die Gerichtsärzte stellen als die politischen Behörden an die Bezirksärzte, erachte ich es als eine Nothwendigkeit, dass die Gerichtsärzte, von welchen gründliche Kenntnisse aus allen medicinischen Disciplinen verlangt werden, einen erweiterten Wissenskreis besitzen und darin den Bezirksärzten nicht nachstehen. Das einzige zum Ziele führende Mittel ist die Einführung von strengen Prüfungen für Gerichtsärzte.

Diese Angelegenheit war wiederholt Gegenstand von Discussionen auf Aerzte-Congressen. Auf dem internationalen Congress für gerichtliche Medicin im Jahre 1889 in Paris fordern Guillot und Demange in ihrem Referate: „Ueber die wichtigsten Mittel zum



Schutze der Gemeinschaft einerseits und der Anklagevertreter andererseits", dass nur solche Aerzte als Sachverständige herangezogen werden sollen, welche vor einer aus Professoren der Medicin und Vertretern der Behörden zusammengesetzten Commission die Befähigung dazu nachgewiesen haben, und motiviren ihre Forderung damit, dass der Gerichtsarzt eine ganze Reihe von Gesetzen, die in keinem Zusammenhange mit der Praxisausübung stehen, zwecks Ausübung seiner Functionen sich aneignen muss. Auf dem X. internationalen Aerzte-Congress im Jahre 1890 in Berlin begründete in der Section für ger. Medicin Dr. Oscar Schwarz (Köln) die Nothwendigkeit der Einführung von speciellen Prüfungen für Gerichtsärzte und eine längere, selbständige Praxis. In seiner Argumentation beruft er sich auf die, dem „Boston medical and surgical Journal" entnommenen Worte: Der Gerichtsarzt soll sich nicht als einfacher Zeuge betrachten und als solcher auftreten, vielmehr als unparteiischer Mann den Standpunkt eines Richters bezüglich der in seinem Bereiche liegenden Beweise einnehmen, und zwar denjenigen, auf welchem der Richter hinsichtlich seines Gutachtens steht." Die Trefflichkeit dieser Anschauung findet ihre Bestätigung in der Devise: „In dubio mitius", die von allen Kathedern der gerichtlichen Medicin gelehrt wird, und in der Praxis durch scharfe Kritik der bestehenden oder mangelnden Symptome der Körperverletzungen, und der Todesarten geübt werden muss. Die Einführung strenger Prüfungen für Gerichtsärzte befürworten weiter: Belki (Klausenburg), Skrzeczka (Berlin), Szigeti (Pest) und Lacassague (Lyon). Auch Prof. v. Hofmann (Lehrb. der ger. Medicin, 6. Aufl. S. 27) verlangt mit Rücksicht darauf, dass der Gerichtsarzt zur Diagnosestellung der körnigen und fettigen Degeneration, zur Untersuchung des Blutes, Meconiums und der Spermaflecke u. dgl. mittelst Mikroskops einen höheren Bildungsgrad besitzen müsse als der practische Arzt, dass nur solche zu Sachverständigen ernannt werden, die durch Ablegung der Physicatsprüfung die diesbezügliche Eignung dargethan haben. Diesen Worten des competenten Mannes, welcher auch die Art der Prüfungslegung genau bespricht, kann nur beigepflichtet werden.

Die Physicatsprüfung umfasst im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1873 folgende Gegenstände: 1. Hygiene und Gesundheitsgesetze; 2. gerichtliche Medicin und Psychiatrie; 3. Pharmacologie und Toxicologie; 4. Chemie; 5. Veterinärpolizei, Gegenstände, welche zur theoretischen Ausbildung des



Gerichtsarztes vollkommen genügen. Weiter bestimmt § 11 der erwähnten Verordnung, dass zur Prüfung gehört: a) die Vornahme einer Section der vom Prüfungscommissär angewiesenen Leiche, die Dictirung des Befundes einem Schriftführer und die eigenhändige Aufschreibung des Gutachtens; b) die Untersuchung eines Verletzten oder psychisch Kranken sammt Gutachten; c) die qualitative Analyse von Gegenständen, die mit der Gesundheitspolizei, der gerichtlichen Medicin oder der Pharmacologie und Toxicologie im Zusammenhange sind; so dass zu wünschen wäre, dass ehestens nach dem Beispiele Russlands die Ernennung zum Gerichtsarzte von der Ablegung der Physicatsprüfung abhängig gemacht werde.

2. Wie einerseits wünschenswerth ist, dass die Bezirksärzte nur kleine Rayone zu versehen haben, weil sie dann genaues Augenmerk auf die sanitären Verhältnisse richten können, so müssen andererseits die Gerichtsärzte möglichst grosse Wirkungskreise haben, da sie sich durch häufige Untersuchungen grössere Erfahrung sichern können. Dieser Forderung entspricht der Modus der Ernennung von Gerichtsärzten durch die Gerichte I. Instanz nur scheinbar, da fast jeder Arzt, der sein Gesuch überreicht, zum Gerichtsarzt bestellt wird. Dadurch wird die Zahl der letzteren allzugross, und es ist schwer, wegen der Inanspruchnahme der Reihe nach, das zur Erlangung einer Erfahrung nöthige Material zu verschaffen. Aus diesem Grunde ist es nöthig, dass das Justizministerium bei allen Landes- und Kreisgerichten je zwei stabile Aerzte anstelle, die durch Untersuchungen von Geisteskranken, durch Begutachtung von Körperverletzungen in der Voruntersuchung und bei den Hauptverhandlungen u. A. sich entsprechende Erfahrung und hinlängliches Material sammeln werden. Solche erfahrenere Gerichtsärzte könnten in Sachen von minderer Bedeutung Superarbitrien in controversen Gutachten der Aerzte von der Provinz abgeben und auf diese Weise die, so häufig mit kleinlichen Fragen überhäuften medicinischen Facultäten entlasten. Die Universitäten in Krakau und Prag beschwerten sich seiner Zeit darüber, und das Justizministerium beschloss mit Rescript vom 18. Mai 1874, dass in schwierigen und verwickelten Fällen den Gerichten frei stehe, die Facultäten zu befragen, dass aber in solchen einfacher Art, im Sinne des 1. Absatzes des § 126 S.P.O. andere Aerzte zur Aeusserung berufen werden.

Da im Erkrankungsfalle oder während des Urlaubs eines oder beider stabilen Gerichtsärzte die Gerichte ohne Sachverständige blieben, müssen die Oberlandesgerichts-Präsidien für die beiden von dem Justizministerium ernannten Aerzte zwei Substituten nominiren. Die

Ernennung von Gerichtsärzten bei den Bezirksgerichten bleibe den letzteren vorbehalten.

3. Die alte Devise: „Galenus dat opes" entspricht keineswegs den jetzigen Verhältnissen. Heute, wo die medicinische Wissenschaft immer weitere Horizonte zieht, die schwierigsten Naturräthsel löst und mit möglichster Genauigkeit die Symptome zur Krankheitsdiagnose sammelt und über Aerztemangel nicht geklagt werden kann, muss die Mehrzahl der praktischen Aerzte schwere Arbeit machen und zufrieden sein, wenn ausser Anerkennung ihrer Verdienste dürftiges Auskommen erworben wird. Wenn man bedenkt, dass die Beschäftigung des Gerichtsarztes im Gerichte und Verhandlungssaale, bei im Regen, Frost und Schneegestöber stattfindenden Commissionen schwierig und aufreibend, bei Obductionen von infectiösen und faulen Leichen wegen Möglichkeit einer Verwundung sogar lebensgefährlich ist, seine Aufgabe aber zum Wohle des Nächsten und der Gerichtsbarkeit so wichtig ist, dass der französische Senator Lacombé in der Sitzung vom 10. December 1889 die Worte zu sprechen sich nicht scheute: „Si la justice est pivée du concours du médecin legiste, on peut dire, qu'elle ne sera plus à même de remplir sa mission", so muss als angemessen gefordert werden, dass die bei den Landes- und Kreisgerichten stabil angestellten Aerzte für ihre mühevollen und gewichtigen Leistungen den Bezirksärzten gleich in den Beamtenstand mit dem Recht zur Altersversorgung aufgenommen werden. Mit dem Inslebenrufen dieser Verordnung würden nur die Gerichtsärzte bei den Bezirksgerichten und die von den Oberlandesgerichts-Präsidien ernannten Substituten ihre Gebühren nach dem Tarif ausbezahlt erhalten.

Ich werde mich glücklich fühlen, wenn meine auf festen Beweisen aufgebaute Arbeit dazu beitragen wird, dass bald stabile Aerzteposten bei allen Landes- und Kreisgerichten creirt werden. Die Aerzte werden dann, wenn ihre materielle Lage und ihr Alter gesichert sein wird, desto intensiver und erfolgreicher zum gebührenden Ausmaass der Gerechtigkeit das ihrige beitragen! —



XVII.

Ein Kannibale.

Von

Staatsanwalt Dr. **August Nemanitsch**

in Marburg a./D.

Durch eine merkwürdige Verkettung von Umständen wurden zwei von einander vollkommen unabhängige, in den Motiven und in der Art der Verübung jedoch einander ähnliche schwere Verbrechen miteinander verquickt. Die Thäter handelten in beiden Fällen bei der Begehung ausserordentlich schlau, gaben aber durch die Sucht, auf allzu raffinirte Art die Spuren zu verwischen, selbst die Mittel zur Entdeckung an die Hand.

Theresia Holz, geborene Wessenjak, Winzerin in Tschaga, Bezirk St. Leonhard bei Marburg, hatte eine aussereheliche Tochter Aloisia Wessenjak, die im Jahre 1891 geboren war. Das Kind lebte anfänglich bei den Grosseltern, kam aber dann im Jahre 1898 nach deren Tode in verschiedene Dienste, weil es Peter Holz, der Gatte der Theresia Holz, der selbst sehr arm war, im Hause nicht ernähren wollte. Hatte das Mädchen gerade keinen Dienst, so wurde es von der Mutter im Stalle verborgen gehalten und gepflegt. Dasselbe wurde daher der Mutter, die als roh, trunksüchtig und nichtswerth geschildert wird, zur Last. Da dies in der Gegend, wo sie bedienstet war, bekannt gewesen ist, fiel es auf, dass von dem Kinde seit längerer Zeit nichts mehr zu hören war, dass dasselbe insbesondere die Schule nicht besuchte. Der Gendarmeriepostenführer Sch., der erfahren hatte, dass das Mädchen seit Mitte Juni 1900 nicht mehr gesehen worden war, begab sich daher am 2. März 1901 zu Theresia Holz und verlangte von ihr in eindringlicher Weise Aufklärung über das Verbleiben ihres Kindes. Theresia Holz gab ganz harmlos an, dass sie ihre damals 9jährige Tochter Aloisia Wessenjak am 17. Juni 1900 zu



einem Besitzer in der Gegend von Wildon, dessen Name ihr unbekannt sei, in Dienst gegeben habe. Da sie dem Postenführer eine genaue Beschreibung des Dienstgebers und seiner Behausung machte, diesem aber der Umstand verdächtig erschien, dass das Mädchen zu einer Zeit, als die Volkszählung im Zuge war, ohne irgend ein Personaldokument in den Dienst aufgenommen worden sei, wandte er sich um genauere Erhebung an den Gendarmerieposten in Wildon, von welchem er alsbald einen vollkommenen negativen Bericht erhielt. Weil nun der unermüdliche Postenführer auch erforscht hatte, dass die entmenschte Mutter ihr Kind wiederholt am Leben bedroht und dasselbe sogar in einem Wassertümpel zu ertränken versucht hatte, so drang er am 29. März 1901 nochmals in dieselbe, ihm die Wahrheit zu sagen. Nach längerem Zögern rückte sie endlich mit dem Geständnisse heraus, dass sie am 17. Juni 1900 ihr Kind in einem Walde bei Ehrenhausen ausgesetzt und sich um dessen Schicksal nicht weiter gekümmert habe. Postenführer Anton Sch. glaubte aber diesen Worten nicht, gewann die Ueberzeugung, dass die hartherzige Mutter ihr Kind ermordet habe, und setzte daher seine Nachforschungen fort. Er meldete auch bald dem Bezirksgerichte in St. Leonhard, an welches Theresia Holz eingeliefert worden war, dass am 20. Juni 1900 in einer unbewohnten Schlosswinzerei von Spielfeld, die von Ehrenhausen etwas über eine Stunde entfernt ist, die Leiche eines beiläufig 12jährigen Mädchens aufgefunden worden war, dass zwar ein gewisser Franz Bratuscha, Winzer in Prassdorf bei Pettau die Leiche als die seiner verschollenen Tochter Johanna Bratuscha agnoscirt habe, dass aber alle Umstände darauf hindeuten, dass es sich um die Leiche der Aloisia Wessenjak handle.

Theresia Holz, die nun angab, durch einen Zeitungsbericht ebenfalls Kenntniss von diesem Leichenfunde erlangt zu haben, stellte es mit Rücksicht auf die ihr vorgehaltene Beschreibung der Leiche und ihrer Kleidung als ganz zweifellos hin, dass dieselbe die ihres ausgesetzten Kindes sei, bestritt jedoch auf das Entschiedenste, an dasselbe Hand angelegt zu haben. Sie zeigte dem Untersuchungsrichter sogar tief in einem Walde bei Ehrenhausen eine Stelle, an welcher sie ihr Kind auf einem Baumstrunke mit der Vorspiegelung, sie müsse sich orientiren, in der Dunkelheit verlassen hätte, und meinte, dasselbe müsse sich in die genannte Schlosswinzerei verirrt und daselbst den Hungertod erlitten haben. Diese Vorgabe fand eine packende Unterstützung im Obductionsbefunde und in der gutächtlichen Aeusserung der Gerichtsärzte.

Am 21. Juni 1900 hatte sich nämlich eine Gerichtscommission



aus Leibnitz nach Spielfeld begeben, als die Anzeige erstattet worden war, dass tags vorher in der mehrgenannten Schlosswinzerei eine Mädchenleiche gefunden worden sei. Im Localaugenscheinsprotocoll wurde unter Anderem constatirt, dass der Leichnam im Kuhstalle auf Stroh liegend angetroffen wurde, dass der Körper auf die rechte Seite geneigt und der Kopf in Schlummerstellung auf die rechte Hand gestützt war. Was die Gerichtsärzte an der von Niemandem agnoscirten Leiche fanden, gaben sie im Wesentlichen in folgender Weise wieder:

„Aus Mund und Nase quillt blutig-jauchige Flüssigkeit, die Lippen sind aufgedunsen, schwarzblau gefärbt, nach aussen vom linken Mundwinkel findet sich ein guldenstückgrosser blauschwarzer Fleck in der Haut, ebenso nach unten vom linken äusseren Augenwinkel. Die übrige Gesichtshaut ist blauroth verfärbt. Einschnitte in die oben genannten blauschwarzen Hautstellen zeigen, dass unter der Haut kein Blut angesammelt ist. Am Rücken ausgebreitete Todtenflecken. Am Halse findet sich in der Höhe des oberen Kehlkopfrandes rechts von der Mittellinie eine 2 cm lange, röthlichbraune Stelle, links ebenfalls eine solche in der Länge von 1 cm, beide parallel unter dem unteren Kieferrande. Der Knochen des Schädeldaches ist dünn, die harte Hirnhaut gewöhnlich, zwischen ihr und der weichen etliche blutige Stellen. Die blutige Flüssigkeit lässt sich leicht wegwischen. Die weiche Hirnhaut ist zart, Gehirnsubstanzen weich und brüchig, Gehirnhöhlen mässig gross, enthalten etwas Serum; Gehirn an der Basis ohne Veränderung, ebenso dessen Häute. Schädelbasis intact. Kehlkopfknorpel nicht gebrochen, ebenso das Zungenbein. Die Schleimhaut des Kehlkopfes blauroth, mit etwas Schleim bedeckt. Am Halse weder unter der Haut noch zwischen den Muskeln, noch in der Umgebung der Gefässe Blutaustritte wahrnehmbar. Im Rippenfellraum röthlichbraune Flüssigkeit. Die rechte Lunge ist lufthältig, an dem Durchschnitte zeigt sich viel schaumige Flüssigkeit. Schleimhaut der Bronchien röthlichbraun. Im Herzbeutel ein Esslöffel röthlichen Serums. Herz schlaff. Im linken Herzen etwas dunkles flüssiges Blut. Das Herzfleisch gelblich-weiss, die Bicuspidalklappen an ihren freien Rändern verdickt und hochgradig verkürzt. Die Klappen des rechten Herzens sowie die Klappen der Ostien sind zart und schlussfähig. Milz mittelgross und blass, Substanz brüchig, enthält wenig Pulpa. Die Leber gewöhnlich gross, rothbraun gefärbt, brüchig. In der Gallenblase ein wenig Galle. Die Nieren gewöhnlich gross, blassroth, die Kapsel leicht ablösbar, Rinden- und Marksubstanz scharf abgegrenzt. Magen vollständig leer, Schleim-



haut blass. Der Dünndarm enthält Gas und wenig schleimige Flüssigkeit; der Dickdarm ist in seinen oberen Abschnitten mit Gas gefüllt, in seinem Endtheile ist er contrahirt und enthält einige Kirschkerne. Die Schleimhaut des ganzen Darmes ist blass. Die Harnblase ist leer."

Auf Grund dieser Beobachtungen kamen die Sachverständigen zu nachstehenden Conclusionen:

„Die Blässe sämmtlicher Schleimhäute, die Blutarmuth der Organe, die blasse, pulpaarme Milz, endlich der schlechte Ernährungszustand des Kindes lassen annehmen, dass die nunmehr Todte an Blutarmut gelitten hat. Da der gesammte Magendarmkanal fast vollständig leer war, ist zu schliessen, dass das Kind tagelang keine Nahrung zu sich genommen hat, mit Ausnahme weniger Kirschen. Nach dem Herzbefunde litt das Kind an einer Insufficenz der Bicuspidalklappen, also an einem schweren Herzfehler. Das blutarme Kind wurde durch das tagelange Hungern so erschöpft, dass sein schwerkrankes Herz den Dienst versagte. Möglich ist auch die Annahme, dass das Kind in Folge einer plötzlichen Verschlechterung seines Herzleidens unfähig wurde, seinen Aufenthaltsort zu verlassen, und so hilflos zu Grunde ging. Die Annahme eines Gewaltactes ist ausgeschlossen."

Trotz dieses bestimmten Gutachtens wurde Theresia Holz angeklagt, dass sie ihr Kind nicht bloss ausgesetzt, sondern an der Fundstelle vorsätzlich durch Erwürgung ums Leben gebracht habe. Auffallend waren nämlich in erster Linie an beiden Seiten des Kehlkopfrandes die beiden braunen Stellen, welche das Ansetzen der Finger einer Hand zum Zwecke des Zuschnürens der Kehle geradezu indicirten. Der Mangel des Bruches des Kehlkopfknorpels und des Zungenbeines alterirten daran ebensowenig, als der Umstand, dass unter der Haut Blutaustritte nicht wahrnehmbar waren — letzteres erklärte die Anämie zur Genüge. Dann hatte sich Theresia Holz in ihrer eigenen Schlinge gefangen.

Um nämlich die Verlassenheit des Kindes recht plausibel zu machen, gab sie als Aussetzstelle eine sehr unzugängliche Waldpartie an. Sie wusste aber nicht, dass, wie durch den Untersuchungsrichter festgestellt wurde, zwischen der angeblichen Aussetz- und der Fundstelle ein breiter Bach floss, der nur an zwei Stellen mittels Brücken überschritten werden konnte, die das ausgesetzte Kind nur in bewohnte Ortschaften, niemals aber in die einsame Schlosswinzerei hätten bringen können.

Angesichts aller dieser erdrückenden Momente schritt daher auch Theresia Holz in der feierlichen Schwurgerichtsverhandlung schliess-



lich zu dem Geständnisse, dass sie am 17. Juni 1900 den ihr lästigen Bankert nach einem 12stündigen Marsche von der Heimat weg in die ihr von einer früheren Bedienstung her bekannte, unbewohnte Winzerei des Schlosses von Spielfeld ober Marburg geführt, an diesem Tage sehr schlecht genährt und das vor Erschöpfung in der Winzerkeusche eingeschlafene Kind während des Schlafes dadurch ermordet zu haben, dass sie demselben mit dem Daumen und Mittelfinger die Kehle zuschnürte.

In noch viel schärferer Weise als bei Theresia Holz trifft das Eingangs Gesagte bei dem bereits erwähnten Franz Bratuscha zu. Hätte es derselbe bei seiner That bewenden lassen, so wäre es ohne sein Geständniss ganz unmöglich gewesen, dieselbe überhaupt zu entdecken, geschweige denn ihm dieselbe nachzuweisen. Durch sein Streben, a priori schon für sich Entlastungsmomente zu schaffen, wies er selbst den Weg zu seiner Entlarvung.

Der Ehe der Winzersleute Franz und Maria Bratuscha in Prassdorf bei Monsberg im Bezirk Pettau entsprangen drei Kinder, deren ältestes, Johanna Bratuscha am 24. Mai 1888 geboren wurde. Dieses Mädchen hatte am Ostermontage den 16. April 1900 in einem hohlen Kastanienbaume ein Feuer entzündet, durch welches die elterliche Keusche und das Haus der Nachbarin Maria Menzinger grosser Gefahr ausgesetzt waren. Da sich das Kind desshalb vor Strafe fürchtete, ging es nicht mehr nach Hause, sondern trieb sich bei verschiedenen Bauersleuten in der Umgebung herum, bei denen es zuletzt am 6. Mai 1900 gesehen wurde. Schon am 26. April 1900 erschien Franz Bratuscha bei dem zuständigen Gendarmeriewachtmeister Alois L. in Maria Neustift und zeigte ihm an, dass seine Tochter Johanna Bratuscha, die damals gerade im 12. Lebensjahre stand, verschollen sei. Damals konnte die Gendarmerie nicht erfahren, wo sich das Kind befinde, weshalb sie am 20. Mai 1900 an die Bezirkshauptmannschaft in Pettau über die Verschollenheit desselben die Anzeige erstattete. Diese schaltete eine Beschreibung des Kindes in ihr Amtsblatt ein. Die Behörden nahmen dann im Jahre 1900 in der Sache keine weitere Imgerenz, wohl aber war Franz Bratuscha selbst in derselben thätig.

Durch eine Zeitungsnotiz kam er zur Kenntniss, dass im Juni 1900 in einer einsamen Winzerkeusche (Wohnhaus eines Weingartenarbeiters) bei Spielfeld ein ca. 12 Jahre altes Mädchen todt aufgefunden, gerichtlich obducirt und begraben worden sei. Er trat mit dem Pfarrer von Spielfeld in Correspondenz, begab sich dann selbst im September 1900 dahin, liess sich von den informirten Organen

eine Beschreibung dieses Mädchens gebeu, erklärte, dass die Leiche zweifellos von seinem verschollenen Kinde herrühre, agnoscirte die der Leiche abgenommenen Kleider als die seiner verunglückten Tochter und nahm sie in seine Heimath mit. Ja er zeigte auch die Maria Menzinger wegen gefährlicher Drohung an, weil dieselbe wegen des oberwähnten Brandes sein Kind mit Misshandlungen bedroht und daher dessen Flucht aus dem Elternhause verursacht hätte.

Als jedoch im März 1901 der Gendarmeriepostenführer Anton Sch. mit voller Sicherheit festgestellt hatte, dass dies die Leiche der von Theresia Holz ermordeten Aloisia Wessenjak sei, theilte er seine Wahrnehmungen dem Gendarmeriewachtmeister Alois L. in Maria Neustift mit und ersuchte diesen, dem Franz Bratuscha die Kleider abzufordern, die er aus Spielfeld heimgetragen hatte.

Zu diesem Behufe begab sich Alois L. sofort zu Franz Bratuscha, nahm ihm die Kleider ab und schickte sie an das Bezirksgericht in St. Leonhard ein, woselbst sich Theresia Holz in Untersuchungshaft befand. Als nun Franz Bratuscha für den 16. April 1901 zum Kreisgerichte in Marburg als Zeuge vorgeladen wurde, um über seine verschollene Tochter Auskunft zu ertheilen, begab er sich am 14. April in die Gendarmeriekaserne nach Maria Neustift und fragte den Wachtmeister Alois L. in aufgeregter, aber erstaunlich freundlicher Weise, ob er als Zeuge unbedingt erscheinen müsse. Als ihm der Bescheid gegeben wurde, dass er Gehorsam leisten müsse, entfernte er sich mit den Worten: „Gott sei Dank, dass mir in der Sache nichts geschehen kann.“

Weil dieses Benehmen dem Alois L. auffiel und derselbe überdies erfuhr, dass Franz Bratuscha seine Kinder barbarisch zu misshandeln pflegte, stieg in ihm die Vermuthung auf, dass derselbe sein angeblich verschollenes Kind ermordet habe. Er begab sich daher am 20. April nochmals in dessen Behausung und entdeckte bei Ausholung desselben in seinen Angaben hinsichtlich der Kleider seines Kindes so bedeutende Widersprüche, dass er zu einer Hausdurchsuchung schritt. Er fand dabei in einer Kiste eine Jacke, einen Oberrock und zwei weisse Unterröcke des abgängigen Mädchens und gewahrte an denselben Blutspuren. Franz Bratuscha wurde hierüber derart erschreckt, dass er ein Geständniss ablegte, welches er bei seinem ersten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter in folgender Art wiederholte:

„Meine Tochter Johanna Bratuscha hatte sich am Ostermontag 1900 aus meinem Hause geflüchtet, weil sie in einem Kastanienbaume ein Feuer anmachte, welches fast das Haus der Maria Menzinger in



Brand steckte, wesshalb ihr diese mit Misshandlungen drohte. Ich habe mich in der Umgebung zwar nach ihrem Aufenthaltsorte erkundigt, konnte aber nichts in Erfahrung bringen. Einige Tage vor dem h. Pancratius (12. Mai 1900) ging ich in den Wald meines Dienstgebers Klaubholz sammeln. Hier stiess ich auf einmal ca. 200 Schritte von meiner Wohnkeusche auf meine Tochter Johanna Bratuscha. Dieselbe war ganz abgemagert und ausgehungert und lag vor Schwäche auf dem Boden, ohne einen Laut von sich zu geben. Gleichwohl bemerkte ich sofort, dass sie noch lebe, wesshalb ich sie auf die Beine stellte, anrief und mich mit ihr in ein Gespräch einzulassen suchte. Sie flüsterte jedoch nur ganz stille vor sich hin, so dass ich ihre Worte nicht verstehen konnte. Weil sie die Füsse nicht tragen konnten, fiel sie in sich zusammen auf den Boden. Auf das hin umfasste ich sie mit beiden Händen um den Hals und drückte ihr etwa durch 5 Minuten die Kehle kräftig zusammen, indem ich sie auf diese Art erwürgte. Sie wehrte sich nicht, und als ich die Hände von ihrem Halse wegzog, athmete sie nicht mehr. Ich war schon lange auf mein Kind böse, weil es nicht gehorsam war, oft die Schule versäumte und jetzt nicht heimkehrte; da ich mir überdies dachte, dass dasselbe ohnehin für nichts auf der Welt sei, dass ich es zu Hause nicht brauchen könne und noch für dasselbe werde Spitalskosten zahlen müssen, so habe ich es ermordet. Das Ganze trug sich um 3 oder 4 Uhr Nachmittags zu. Ich schleppte dann die Leiche in eine unweit entfernte Höhle und deckte sie mit Erde und Laub zu. Ich verbarg sie desshalb hier, weil ich nachdenken musste, auf welche Art ich sie am besten und schnellsten spurlos aus der Welt schaffen könnte. Endlich kam ich zu dem Schlusse, dass es am besten wäre, bis zum Abende zu warten, sie dann nach Hause zu tragen und im Ofen zu verbrennen. Als es 7 Uhr Abends geworden war, kam auch meine Frau Maria Bratuscha von der Arbeit heim. Ich erzählte ihr Alles, was ich gethan, sie war darüber ein wenig betrübt, zankte mich aber nicht aus, da es auch ihr lieb war, dass das Mädchen todt war. Ich holte dann die Leiche aus ihrem Verstecke und trug sie nach Hause. Ich legte dieselbe auf den Vorraum des Ofens, in welchem ein Feuer brannte, zog sie ganz nackt aus, nahm unser Brotmesser und zerstückelte den Körper in fünf Theile. Das Blut wischte ich mit ihren Kleidern ab. Geschnitten habe ich, mein Weib aber stand daneben und half die einzelnen Körpertheile halten. Zuerst schnitt ich den Kopf ab, weil aber das Messer nur die Fleischtheile durchtrennte, nahm ich eine kleine Hacke und durchhackte damit das Rückgrat. Dann haute ich beide Füsse an den

Knieen ab und schnitt durch den Rumpf von oben nach unten. Bei diesem Schneiden half auch mein Weib mit. Ich warf dann alle 5 Theile ins Feuer und zwar immer einen nach dem andern und legte Holz zu. Dies dauerte bis 3 Uhr Morgens, worauf wir Beide uns zur Ruhe begaben. Vom ganzen Körper blieben im Ofen nur einige Knochenstücke zurück, die ich auf den Komposthaufen warf."

In einem späteren Verhöre erzählte Franz Bratuscha, dass er Anfangs Mai 1900, also kurz vor der Schreckensthat, geträumt hätte, dass er sein verschollenes Kind in einer Streuhütte gefunden habe, dass dasselbe im Gesichte ganz schwarz gewesen sei, dass er es gefragt habe, woher dies rühre, und dasselbe entgegnet habe „die Sorge." Er hätte diesen Traum sofort seiner Frau mitgetheilt und ihr gesagt, dass er seine Tochter, wenn er sie in diesem Zustande thatsächlich antreffen würde, ermorden und verbrennen würde, wozu sein Weib nach einigem Zögern die Zustimmung ertheilt hätte.

Einige Tage nach diesem Verhöre liess sich Franz Bratuscha freiwillig dem Untersuchungsrichter vorführen und gab unter sichtlicher Zerknirschung folgendes zu Protocoll:

„Ich will jetzt noch etwas erzählen, was zu gestehen ich mich bisher geschämt habe. Als wir den Körper meiner Tochter Johanna verbrannten, hatten wir zu Hause für den nächsten Tag nur sehr wenig zu essen. Als ich nun das Fleisch im Ofen braten sah, erinnerte ich mich, dass ich in meiner Jugend in verschiedenen Büchern gelesen habe, dass die Indianer und andere wilde Völkerschaften Menschenfleisch essen, davon nicht sterben und so überkam mich die Lust, auch von dem im Ofen bratenden Fleisch zu geniessen. Ich nahm mir einen irdenen Teller und schnitt von den Oberschenkeln Stücke ab, legte sie auf den Teller und liess dieselben dort braten. Dann verzehrte ich diese Stücke. Ich suchte dies, weil ich mich meiner Handlung schämte, vor meiner Frau zu verbergen, doch hat sie gewiss bemerkt, was ich gethan habe. Ich habe sie nicht aufgefordert, dasselbe zu thun, und auch nicht gesehen, dass sie vom Fleische gegessen hätte."

Bei seinen Geständnissen verblieb Franz Bratuscha und wiederholte sie vor dem Schwurgerichte in ruhiger, reuevoller Weise.

Was das Motiv zur Mordthat anlangt, so ist zu den von Franz Bratuscha selbst angegebenen Beweggründen noch anzuführen, dass er als äusserst jähzornig beschrieben wird. Er misshandelte in seiner Leidenschaft seine Kinder auf das Unbarmherzigste. Weil einmal der Wind seinem 10jährigen Sohne Franz Bratuscha den Hut davon trug, zerschlug er demselben mit einem Steine das ganze Gesicht.



Die Richtigkeit des Geständnisses des Franz Bratuscha wurde durch die Untersuchung ausser Zweifel gestellt. Es wurden vom Untersuchungsrichter im Hause desselben und dessen Umgebung die eingehendsten Nachforschungen und Nachgrabungen veranstaltet und nicht die geringsten Spuren der Leiche gefunden. Es bestätigt auch sein vorgenannter 10jähriger Sohn, dass in der kritischen Zeit in einer Nacht im Ofen so intensiv geheizt wurde, dass er sein auf demselben aufgeschlagenes Lager für diese eine Nacht verlassen musste.

Franz Bratuscha wird als äusserst intelligenter Mensch geschildert, und ist nach dem Ausspruche der Gerichtsärzte geistig vollkommen normal. Derselbe hat diese Qualität auch durch die Schlauheit bewiesen, mit welcher er den Leichenfund in Spielfeld für sich ausbeutete.

Was insbesondere das Verzehren des Fleisches des eigenen Kindes anlangt, so hat sich die Bestätigung dafür, dass er durch das Lesen von Beschreibungen der Sitten wilder Völker darauf geführt worden sei, gefunden. Die Hausdurchsuchung hat das Buch „Australien und seine Inseln“ zu Tage gefördert, in welchem Franz Bratuscha gerade jene Ausführungen, welche die Behandlung der Kinder der Wilden seitens ihrer Eltern besprechen, dadurch hervorhob, dass er an den Rand des bezüglichen Blattes mit eigener Hand schrieb: „Verschollene Johanna Bratuscha.“

Der Wortlaut der bezüglichen Stelle ist folgender:

„Von schönem Eheleben wissen uns die Missionäre nur wenig zu erzählen. Auch das Leben der australischen Kinder ist voll von Leiden und Martern; hässlich handeln die Australier dennoch nicht mit ihnen. Reisende machen hierüber ganz rührende Mittheilungen. Dem Neugeborenen zur Ehre, besonders wenn er der Sohn irgend eines hervorragenden Mannes ist, tanzen sie feierliche Tänze und bemalen ihn mit rother Farbe. Die Kinder armer und gewöhnlicher Eltern schmieren sie wenigstens mit Asche und Kohle an, wenn sie sich die theuere rothe Farbe nicht verschaffen können. In manchen Gegenden tragen die Mütter ihre verstorbenen Kinder oft mehrere Wochen mit sich herum, bis nur noch die Knochen übrig bleiben, die sie dann verbrennen und begraben. Dieselben können sich nach Schilderung der Reisenden nicht trösten, wenn ihnen ein Kind stirbt. Für die Aufziehung ihrer Kinder sorgen die Australierinnen so liebevoll, dass sie mancher unserer Mütter als Beispiel dienen könnten. Wenn sie weinen, wandern sie von Hand zu Hand; so lange dieselben nicht gehen können, tragen sie die



Mütter in warmen und weichen Häuten am Rücken mit sich herum, oft sogar bis zum dritten Lebensjahre. Seinen Sohn nimmt der Vater, sobald jener gehen kann, schon mit sich auf die Jagd und unterrichtet ihn in allen nothwendigen Geschicklichkeiten und erzählt ihm Geschichten. Später unterrichtet er ihn im Klettern, Speerwerfen und Schleudern des Bumerang, er lehrt ihn Hunger und Durst ertragen und unterrichtet ihn im Fischen, Jagen und allem zum Leben Nöthigen.

Es ist daher bei dieser Sorgfalt für die Kinder und bei der grossen Liebe zu denselben fast nicht glaubwürdig, gewiss aber ganz unverständlich, dass die Australier die grausame Gewohnheit haben, ihre Kinder zu tödten. Besonders verbreitet soll diese Gewohnheit vor der Ankunft der Europäer gewesen sein. Wahrhaft merkwürdig ist ein solcher Menschenstamm: Auf der einen Seite so viel Liebe und Sorgfalt für die Kinder, auf der anderen aber so viel Grausamkeit! Armuth und Noth sind dafür gewiss nicht die einzigen Erklärungsgründe, denn es ermorden auch solche Stämme ihre Kinder, welche in den fruchtbarsten Gegenden leben, wo sie Alles im Ueberflusse haben, — wahrscheinlich ist irgend welcher Aberglaube die Ursache davon."

In einem Capitel mit der Ueberschrift „Glaube und Aberglaube" findet sich der Passus: „Wenn Alles hergerichtet ist, bereiten sie sich für die Beerdigung vor, wenn sie nicht schon früher den Leichnam aufgezehrt haben."

Bei der Besprechung der Nahrung der Melanesier heisst es zum Schlusse:

„Aber lieber als alle diese Genussmittel ist den Melanesiern noch heute Menschenfleisch; nicht eine einzige Insel kann man in dieser Beziehung ausnehmen. Auf den Salomonsinseln gilt die Vorschrift, jeden Fremdling, sobald er ans Land tritt, so schnell als möglich niederzuschlagen und zu verspeisen. Obwohl die neukaledonischen Inseln schon mehrere Jahre unter französischer Herrschaft sind, ist es den Franzosen bisher noch nicht geglückt, ihren Untergebenen diese grausame Sitte abzugewöhnen."

Entschieden stellte Franz Bratuscha in Abrede, dass irgend welcher Aberglaube auf ihn eingewirkt hätte. Auch Zellengenossen gegenüber, die ihn in dieser Richtung harmlos ausholten, vertrat er diesen Standpunkt. Aus seinen Aufzeichnungen, aus welchen zu entnehmen ist, dass er sehr frommer Natur ist, lässt sich hiefür ein directer Beweis auch nicht erbringen.



Dass er aber abergläubischen Anwandlungen nicht ganz ferne stand, scheint Folgendes zu erhärten.

Franz Bratuscha war als Infanterist in Bosnien stationirt. Auf einem von ihm in deutscher Sprache verfassten Wachablösungs-Rapporte ddo Derwent 30. Juli 1886 findet sich von seiner Hand auf der Rückseite folgende Aufzeichnung in gleicher Sprache:

„Gefundene Nähnadel und ein ausgerauftes Haar von einem Weibsbilde — das Haar durch diese Nähnadel einfädeln und draussen auf einem Baumlaube verknüpfen — dann kann man sie haben so lange man will, dann wird sie selber nachkommen, um denjenigen zu suchen.“

Auf einen Zettel hatte er folgendes Recept geschrieben:

„Kamillen, Brennessel, Knochenmehl, Himmelbrand und Minze — im Namen Gottes müssen wir uns um diese Blumen bemühen und sie jetzt im Monate Mai sammeln, damit man dieselben als Arzneimittel habe.“

Ueber einschlägige Fragen, die nach seiner Begnadigung zu lebenslangem schweren Kerker, also zu einer Zeit, in der ein Grund zur Verhüllung der Wahrheit oder Entstellung derselben fehlte, an Franz Bratuscha gerichtet wurden, hat derselbe angegeben, dass er das Fleisch seines Kindes ohne Fett briet, jedoch salzte und ohne Brot verzehrte, weil er solches bei seiner grossen Armut nicht besass, dass das Fleisch ähnlich wie Kalbfleisch schmeckte, dass er seinen Hunger zwar stillte, aber aus einer gewissen Scheu dennoch nicht mit dem gewöhnlichen Appetite speiste.

Mit Rücksicht auf die kriminalistischen Erfahrungen wurde er insbesondere gefragt, ob er je davon gehört oder gelesen hätte, dass Uebelthäter des Glaubens seien, sie könnten thun was sie wollen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn sie das Fleisch unschuldiger Mädchen essen, dass sie nach dem Genusse des Fleisches eines getödteten Kindes stehlen können, so viel sie wollen, ohne entdeckt zu werden, dass sie dann auch ihrer Unthaten nicht mehr gedächten und von ihrem Gewissen in Ruhe gelassen würden, dass sie dem Aberglauben huldigen:

1. Essen von Hirn und Knochenmark übertrage die Kraft des Gegessenen auf den Essenden;

2. Essen von Herz, Leber, Fett ertheilen übernatürliche Fähigkeiten, wie Fliegenkönnen, Unsichtbarwerden u. s. w.

3. Essen von gebratenem Menschenfleische schütze vor Verfolgung durch Feinde und Behörden.

Alles dieses war dem Franz Bratuscha unbekannt, und er hatte auf diese Fragen nur die eine Antwort:

„Ich habe an sonst nichts gedacht, als meinen grossen Hunger zu stillen."

Damit giebt er der Auffassung Andrées, „dass die Menschenfresserei eine allgemein auf Hunger zurückzuführende Kinderkrankheit ist", eine überraschende Bestätigung.

Das Weib des Franz Bratuscha, welches nur wegen Vorschubleistung zu dreijährigem schweren Kerker verurtheilt wurde, bestätigte nach anfänglichem Leugnen nach Ablegung der Beichte die ganze Verantwortung ihres Gatten, nur das Essen des Fleisches wollte sie nicht gesehen haben. —



XVIII.

„Ein fataler Indicienbeweis."[1])

Bemerkungen zu diesem Falle

von

Prof. **Carl Stooss** in Wien.

Der Mordfall, den Herr Staatsanwalt Dr. August Nemanitsch in dieser Zeitschrift dargestellt hat, gehört zu den interessantesten und lehrreichsten Fällen, die mir bekannt geworden sind. Wenn jedoch der Herr Verfasser die Frage stellt: „Traf irgend einen der rechtfindenden Factoren eine Schuld am Fehlspruche beim Morde?" und die Antwort ertheilt „Gewiss nicht" ![2]), so bin ich anderer Meinung.

Ein abschliessendes Urtheil über die Thätigkeit der erkennenden Richter, also der Geschworenen und des Gerichtshofes ist nach der Darstellung des Falles allerdings nicht möglich. Denn die Darstellung stützt sich auf die Untersuchungsacten; das Urtheil aber gründete sich auf das Ergebniss der Hauptverhandlung. Das übersieht auch Hanns Gross, indem er auf einige, allerdings sehr ungenau abgefasste Verhörprotocolle der Voruntersuchung hinweist und annimmt, der Untersuchungsrichter habe dem Gregor A. dadurch geschadet.[3]) Wenn diese Protocolle nicht etwa aus besonderen Gründen in der Hauptverhandlung verlesen wurden, kamen sie den Geschworenen nicht zur Kenntniss, während allerdings (bedauerlicher Weise!) der Vorsitzende des Gerichtshofes und wohl auch die Mitglieder die Acten der Voruntersuchung lesen und dadurch beeinflusst werden. Freilich legt Hanns Gross überhaupt auf die Voruntersuchung und deren Ergebnisse das entscheidende Gewicht und zwar

1) Vgl. dieses Archiv, VI. Bd., 3. u. 4. Heft. 1901. S. 272ff.

2) S. 288. 3) S. 294.



in dem Sinne, dass er Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, also die Mündlichkeit der Verhandlung und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme geradezu als Schlagworte erklärt.[1]) Damit setzt er sich nicht nur mit der historischen Entwickelung des reformirten französisch-deutschen Strafprocessrechtes in schroffen Widerspruch, sondern er verkennt auch, dass der Sieg der Wahrheit im Strafprocesse nur dann gesichert ist, wenn der erkennende Richter frei von jedem Vorurtheile an die Erforschung der Wahrheit in der Hauptverhandlung herantritt. Das ist nur möglich, wenn die erkennenden Richter durch das inquisitorische Material der Voruntersuchung nicht beeinflusst werden, wenn sie aus den ursprünglichsten und besten Quellen der Erkenntniss schöpfen und sich da, wo sie selbst sehen und hören können, nicht mit dem Berichte eines anderen begnügen.[2]) Diese Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bedingt die Mündlichkeit der Verhandlung. Die Tendenz, der Voruntersuchuug wieder grössere Bedeutung zu verschaffen, führt zu inquisitorischen Gedanken zurück. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch Innocenz III der Wahrheit zum Siege zu verhelfen bestrebt war. Der Inquisitionsprocess entsprang dem gesetzgeberischen Drang nach Wahrheit. Auch Hanns Gross will Wahrheit und nichts als Wahrheit, und wir andern nicht minder. Wer jedoch bestrebt ist, den Processstoff so peinlich und umfassend als nur immer möglich in der Voruntersuchung zu sammeln und aufzuklären, kann nur den Zweck haben, damit eine Grundlage für das richterliche Urtheil zu schaffen. Diesen Zweck kann er jedoch nur unter Verzicht auf die Mündlichkeit der Hauptverhandlung und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erreichen.

In einem Punkte, aber auch nur in diesem einen Pnnkte gebe ich Hanns Gross vollständig Recht.

Manches, was der Wahrnehmung und der Feststellung unmittelbar nach der That noch zugänglich ist, kann im Zeitpunkte der Hauptverhandlung nicht mehr wahrgenommen oder festgestellt werden. Was der Richter durch Augenschein feststellt, was der Sachverständige in seinem Befunde niederlegt, wird dem erkennenden Gericht meist in der Form des Berichts mitgetheilt.

---

1) S. 222, ebenda in dem Aufsatze: Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters: „Die Schlagworte von der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens . . . wirkten nicht unerheblich mit.“

2) Die gegentheilige Ansicht fasst Hanns Gross in den Satz zusammen: „Das menschlich Erreichbare bietet also noch die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter“. Arch. VI. S. 227.

Der Augenschein und die Wahrnehmungen der Sachverständigen sind also *Beweisaufnahmen*, deren Ergebniss bestimmt ist, von dem erkennenden Gericht bei seiner Beurtheilung des Sachverhalts gewürdigt zu werden. Da hier eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht in der Regel ausgeschlossen ist, so können diese *Beweisaufnahmen* in der Voruntersuchung nicht genau genug vorgenommen und protocollarisch festgestellt werden. Die Unmittelbarkeit der Anschauung, die dem erkennenden Gerichte in diesen Fällen mangelt, ist durch die Anschaulichkeit und die Exactheit des Berichts so weit es irgendwie möglich ist, zu ersetzen. *Diese* Beweisaufnahmen sind *anticipirte Stücke der Hauptverhandlung*, und sie sollen den Anforderungen entsprechen, die an Beweisaufnahmen der Hauptverhandlung zu stellen sind.

Im Uebrigen hat die Voruntersuchung hauptsächlich den Zweck, dem Ankläger die Entschliessung darüber zu ermöglichen, ob er Anklage erheben soll oder nicht.

Nach dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung komme ich auf den Fall znrück.

Ueber die Vorgänge der *Hauptverhandlung* enthält die interessante Darstellung kein Wort. „Die Anklage (leider wird die Anklageschrift nicht mitgetheilt) war auch *Gregor* A. gegenüber von durchschlagendem Erfolge. Die Geschworenen verurtheilten ihn *einhellig* wegen Mitschuld an der Brandlegung und wegen gemeinen Mordes. Sein Weib wurde freigesprochen; sie hatte stets eine untergeordnete Stellung im Hause eingenommen, es lagen wohl Beweise (?) vor, dass sie Mitwisserin war, für eine Mitthäterschaft ihrerseits konnte die Anklage selbst nichts Packendes (?) ins Feld führen.“ [1]) Bei dieser Sachlage sind wir auf Vermuthungen angewiesen, was den wissenschaftlichen Werth der Arbeit herabsetzt und ihr die Schlüssigkeit nimmt. Noch eine Bemerkung erlaube ich mir, nicht um zu tadeln, sondern grundsätzlich. Der dramatische Effect der Darstellung wird dadurch gesteigert, dass uns der Herr Verfasser zunächst glauben macht, *Gregor* sei wirklich der Thäter. So sagt er z. B.: „Der Verleumder des unschuldigen Jungen liess jedoch sein Opfer nicht mehr aus und zog dadurch nur noch selbst die Schlinge zu“.[2]) Die treffliche Darstellung des schönen Falles verliert durch diesen novellistischen Effect an Wissenschaftlichkeit.

Dass die Geschworenen voreilig ein Schuldig ausgesprochen haben, steht ausser Frage, wenn wenigstens das Ergebniss der Haupt-

1) S. 282. 2) S. 275.

verhandlung im Grossen und Ganzen mit der Voruntersuchung übereinstimmte. Ich bin freilich auch in meiner Kritik sehr skeptisch. Ich halte es sogar für bedenklich, einen Wahrspruch auf Grund von stenographischen Aufzeichnungen über die Hauptverhandlung zu beurtheilen, weil der Bericht über eine Verhandlung Niemand den Eindruck zu geben vermag, den die Hauptverhandlung selbst bei dem hervorruft, der ihr mit Aug und Ohr aufmerksam gefolgt ist. Wie viel weniger ist eine Kritik zu wagen, wenn nur ein Bericht über die Acten der Voruntersuchung vorliegt.

Mit diesen Vorbehalten möchte ich auf einige Punkte aufmerksam machen.

Gregor wurde von der Juliana, mit der er jahrelang geschlechtlich verkehrte, gegenüber anderen Personen und auch öffentlich (auf dem Marktplatz) beschuldigt, er habe sie angestiftet, seinen Meierhof in Brand zu stecken, der wirklich abgebrannt ist. Dem Gregor wurde in Folge dieses Brandschadens eine beträchtliche Versicherungssumme ausbezahlt. Nach den Behauptungen der Juliana soll ihr Gregor für die Bewahrung des Geheimnisses ein lebenslängliches Wohnungsrecht zugesichert haben. Gerichtlich ist jedoch schliesslich nur festgestellt worden, dass Gregor sich eine zu hohe Versicherungssumme auszahlen liess, dass er also einen Versicherungsbetrug begangen hat.

Diese Beschuldigungen der Juliana, die sie freilich jeweilen wieder zurückzog, lassen die Vermuthung zu, Gregor habe eine Denunciation Julianas oder doch einen Verrath des Geheimnisses aus Unvorsichtigkeit durch sie befürchtet. Er soll sie jeweilen auch durch Geldspenden, die sie ihm abnöthigte, zum Schweigen bestimmt haben. Wiederholt soll Gregor in Bezug auf Juliana geäussert haben: „Ich werde den Teufel erschlagen.“ Dem gegenüber darf jedoch nicht übersehen werden, dass eine Verurtheilung Gregors wegen Anstiftung der Juliana zur Brandstiftung, die Thäterschaft der Juliana voraussetzte. Darin lag für Juliana ein starkes Motiv, das sie von einer ernsthaften Denunciation zurückhalten musste und das sie wohl auch bestimmt hat, ihre verdächtigenden Aeusserungen jeweilen zu dementiren. Mit Rücksicht auf diese Umstände konnte jedoch Gregor die That zugetraut werden. Es ist, beiläufig bemerkt, äusserst interessant, dass der Bäckergehülfe Franz nach seinem Geständniss die Juliana aus einem ähnlichen Motiv getödtet hat, nämlich, weil sie ihm Geld abforderte mit der Drohung, sie werde verrathen, dass er geschlechtlich mit ihr verkehrt und sie geschwängert habe.



Allein der Strafrichter muss sich hüten, aus dem Vorhandensein eines möglichen Motivs zu einer That auf die Thäterschaft der Person zu schliessen, bei der ein solches Motiv vorausgesetzt werden könnte, und zwar auch dann, wenn alle Anzeichen dafür fehlen, dass bei einer andern Person ein Motiv zu der in Frage stehenden That vorgelegen hat. Die Möglichkeit, eine That in Bezug auf eine bestimmte Person psychologisch zu erklären, entbindet den Richter nicht von der Pflicht, den Beweis, dass diese Person wirklich der Thäter sei, ebenso vollständig zu einer Verurtheilung zu fordern, wie dann, wenn ein Motiv der That in der Person des Angeklagten nicht augenfällig ist. Wenn erwiesen worden wäre, Gregor habe die Juliana ermordet, so ständen wir allerdings nicht vor einem psychologischen Räthsel. Glücklicherweise wissen wir aber, dass nicht jeder, der in Versuchung geräth, eine schändliche That zu verüben, dieser Versuchung erliegt. Auch lehrt die Erfahrung, dass diejenigen, die wie Gregor Verbrechen androhen („Ich werde den Teufel erschlagen") damit noch lange nicht einen festen Entschluss bekunden, diese Verbrechen zu begehen, sondern eher das Gegentheil davon, da sie, wenn es ihnen mit der Drohung ernst wäre, vermuthlich schweigen würden. Gewiss erscheint eine Person verdächtig, wenn festgestellt ist, dass Motive in ihr vorlagen, die sie bestimmen konnten, die That zu begehen, aber der Richter, der auf Grund solcher psychologischen Momente auf die Thäterschaft des Verdächtigen schliesst, lässt sich durch ein Vorurtheil verleiten, und es fehlt ihm die erste Eigenschaft des Richters: Unbefangenheit und die Fähigkeit, einen geschichtlichen Vorgang mit der kritischen Sonde des Geschichtsforschers zu prüfen.

Herr Staatsanwalt Nemanitsch schreibt den Fehlspruch der Geschwornen „auf das Kerbholz der suggerirenden Macht der Volksstimme".[1]) Allein der Richter darf eben keinen Eingebungen folgen, kommen sie von aussen oder von innen, und er soll die Aufgabe, die er zu lösen hat, unbeeinflusst durchführen. Für die Geschworenen, die nicht zum Justizdienst erzogen sind, ist dies allerdings eine Anforderung, der sie überall nicht gewachsen sind. Man denkt sich ja die Geschworenen gern als Vertreter des Volkes und erkennt in ihrer Stimme die Stimme des Volkes. Gegen diese eingelebte Anschauung erweisen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung des Richteramtes durch Geschworene und die Belehrungen und Ermahnungen, die im Namen des Gesetzes an die Geschworenen gerichtet werden, als wirkungslos.

1) S. 288.

Es sollte möglich sein, die unzweifelhaften, Vorzüge des Assisenverfahrens ohne die Nachtheile eines Gelegenheitsrichteramtes auf eine andere Organisation zu übertragen. Ich denke dabei an ständige Strafgerichte, die nicht ausschliesslich mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, so dass auch das Laienelement zum Wort gelangt.

Wenn die Organe der Justiz, der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter, der Gerichtshof und wenn vor allem aus der Vertheidiger sich vorurtheilsfrei die Frage gestellt hätten: Ist erwiesen, dass Gregor die Juliana getödtet hat, so mussten sie bei nüchterner Würdigung aller Umstände zu einem negativen Ergebniss gelangen. Negativ ist nämlich das Ergebniss auch dann, wenn zwar Anzeichen für die Thäterschaft einer bestimmten Person vorliegen, aber diese Anzeichen nicht derart sind, dass die Thatsache, auf die sie hindeuten, als geschichtliches Ereigniss ausser allem Zweifel steht. Urtheilt der Richter nach anderen Grundsätzen, so gelangt er zu Verdachtsstrafen; er spricht einen Menschen schuldig, weil er schuldig sein kann, nicht, weil er nach den Gesetzen des Denkens schuldig sein muss und nicht unschuldig sein kann.

Was für Indicien lagen vor? Ich wiederhole eine strikte Behauptung, was in der Hauptverhandlung festgestellt worden ist, lässt sich gar nicht aufstellen. Daher ist alles, was ich voraussetze, nichts als Voraussetzung.

Gregor hatte am Abend des Tages der That zwischen 5½ und 6 Uhr einen Streit mit Juliana, der die Frau Gregors veranlasste, die Kinder zu ihrer Mutter zu schicken. Diese sagte über den Streit in der Voruntersuchung aus:

„Ich hörte auch bald darauf (d. h. bald nach Ankunft der Kinder) im Hause des Gregor einen plötzlichen Aufschrei, der mir von der Stimme der Juliana S. herzurühren schien, worauf dann Alles still wurde.“ [1])

Diese inhaltsschweren Worte konnten in diesem Zusammenhang nur bedeuten, nach dem Aufschrei sei alles still geworden, weil es der Aufschrei einer tödtlich Verletzten war. Hat sich die Schwiegermutter Gregors in der Hauptverhandlung darüber ausgesprochen und wie? Die lakonische Fassung der Zeugenaussage in der Voruntersuchung ist unbegreiflich. Aus welchem Raum des Hauses ertönte der Aufschrei? Wie erkannte die Frau die Stimme der Juliana? Welcher Art war dieser Schrei? Hat sie weiter hingehört? Wie lange hat sie beobachtet? Hat sie sonst irgendwelche Wahrnehmungen

1) S. 273.



gemacht? Sind die Kinder Gregor's bei der Grossmutter geblieben?

Diese und andere Fragen drängen sich einem processualischen Geschichtsforscher sofort auf.

Von Bedeutung sind auch die Beziehungen, die zwischen Gregor und seiner Schwiegermutter bestanden haben. Die Zeugenaussage verräth eine unfreundliche Gesinnung gegen Gregor, die sehr begreiflich ist, da Gregor seiner Frau nicht nur fortgesetzt die eheliche Treue offenkundig brach, sondern auch der Zuhälterin einen Einfluss in dem Haushalte gewährte, der die Ehefrau und deren Mutter tief verletzen musste. Daher war die Aussage der Schwiegermutter mit grosser Vorsicht aufzunehmen, und es war ihr Bericht über Thatsachen von ihren Urtheilen und Vermuthungen scharf zu scheiden.

Angenommen aber, die Aussage der Schwiegermutter sei als glaubwürdig erschienen und sie habe den Sinn gehabt, der ihr allein entscheidende Bedeutung zu geben vermochte, so konnte Gregor die Juliana nur bei jenem Streit in seinem Hause „erschlagen“ haben. Dann war es eine That der Leidenschaft, ein plötzlicher Zornesausbruch, wenn auch ein Mord im Sinne des österreichischen Strafrechts. Dann mussten sich, bei den grauenhaften Verletzungen, die das Opfer erlitt, irgendwelche Spuren in dem Raume finden, wo die That verübt worden war, es musste erklärt werden, wie die Leiche an den Ort gelangte, wo sie aufgefunden worden ist und wie sie in die Lage kam, die der Augenschein festgestellt hat. Es fragte sich auch, wie Juliana zu dem alten Rock des Gregor gekommen war, mit dem sie bekleidet war.

In dieser Hinsicht scheint das Beweisergebniss durchaus negativ gewesen zu sein. Blutspuren fanden sich im Hause Gregor's nicht vor; was man dafür hielt, war nicht Menschenblut. Auch die Werkzeuge, die zu dem Mord gedient haben sollten, trugen keine Blutflecken. Die Ehefrau Gregor's eilte zwar, nachdem sie von dem Mord erfahren hatte, an den Bach, um dort etwas zu waschen. Der Verfasser theilt jedoch mit, sie habe jeden Tag Wäsche in dem Bach gewaschen. Das ist also wohl in der Hauptverhandlung festgestellt worden. Wenn die geringe Menge Blut, die bei der Leiche gefunden wurde, den Zweifel erweckte, ob der Fundort auch der Thatort sei, so ergab sich doch aus dem Fehlen aller Blutspuren im Hause Gregor's nahezu mit Sicherheit, dass die That nicht dort begangen worden war.

Es blieb also nur noch das Gutachten der Sachverständigen übrig, der Mord sei mit einer scharfen Hacke verübt worden, die Schneide

einer Holzhacke Gregor's passe in eine der Kopfverletzungen hinein, die Schulterverletzung sei wahrscheinlich mit einem Messer, wie es die Lederer zum Sohlenschneiden benutzen, beigebracht worden. Gregor war nämlich ein Lederer.

Dieselben Sachverständigen schlossen jedoch jede Gegenwehr des Opfers aus und hielten sich auch zu der Annahme berechtigt, der Thäter habe nicht im Affect sondern auf Grund reiflicher Ueberlegung die That ausgeführt. Das stand mit der Annahme, Gregor habe die Juliana bei einem Streit in seinem Hause getödtet, in schroffem Widerspruch. Wer die Indicien Punkt für Punkt durchgeht, muss zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Ringe der Indicienkette nicht ineinander schliessen. Gegen Gregor sprach jedoch ein zweites psychologisches Beweismoment. Er machte zu seiner Entlastung geltend, Juliana sei an jenem Abend zu einem Stelldichein mit dem Bäckergehülfen Franz K. gegangen, sie habe sich einen alten Rock von ihm (Gregor) geliehen, um sich gegen Kälte zu schützen, Juliana habe einige Tage zuvor einen Knaben mit einem Zettel zu Franz K. gesandt, indem sie ihn um Geld ersuchte, der Knabe habe den Zettel irrthümlich nicht dem Franz, sondern dessen Brotausträger ausgefolgt. Franz habe Juliana deshalb ausgezankt. Der Knabe und der Brotausträger stellten jedoch die sie betreffenden Angaben in Abrede. Franz, ein schwächliches Bürschchen von etwas über 16 Jahren leugnete alle Beziehungen zu Juliana und es wurde bezeugt, dass er jene Nacht von 6 Uhr Abends bis zum frühen Beginn der Arbeit im Bett zugebracht habe. Also — wurde geschlossen — hat Gregor den Franz wider besseres Wissen verdächtigt, die ganze Zettelgeschichte ist eine böswillige Erfindung. Man folgerte daraus auch, Gregor habe die Leiche in die auffallende Lage gebracht, um seine Verdächtigung des Franz glaubwürdiger zu machen. Dann aber war es unbegreiflich, dass die Leiche einen alten Rock Gregor's trug. Geradezu widersinnig war es, dass Gregor zum Beweise des Verkehrs zwischen Juliana und Franz sich auf den Brotausträger des Franz berief, wenn diese Berufung nicht eben den Thatsachen entsprach.

Wenn auch Gregor alles das erfunden hätte, so war damit nicht seine Thäterschaft, sondern lediglich die Grundlosigkeit seiner Verdächtigung erwiesen. Allerdings begründete die Verdächtigung, wenn sie unwahr war, die Vermuthung, Gregor habe Grund gehabt, den wirklichen Sachverhalt zu verheimlichen; allein dass und wie er die That begangen habe, wurde dadurch in keiner Weise erwiesen. Mit andern Worten: Nachdem Gregor anscheinend





ohne jede thatsächliche Veranlassung einen Verdacht auf eine Person geworfen hatte, deren Schuldlosigkeit über jeden Zweifel erhaben schien, war man geneigt, Gregor die That um so eher zuzutrauen; aber über die That selbst wusste man nicht mehr als zuvor.

Wenn der Vertheidiger den Nachweis geführt hätte, dass der Beweis der That vollständig fehle, so hätte er wahrscheinlich den Wahrspruch der Geschworenen nicht zu ändern vermocht; aber es wäre ihm vielleicht gelungen, den Gerichtshof zu überzeugen, dass sich die Geschwornen in der Hauptsache geirrt haben. § 332 St. P. O.

Der Fall giebt uns wichtige Lehren. Das Unwahrscheinliche hier wird's Ereigniss, möchte man ausrufen. Dass der Knabe Franz die That begangen habe, erschien in der That äusserst unwahrscheinlich. Dass Gregor der Mörder sei, erschien sehr wahrscheinlich. So lange wir nicht darauf zählen können, dass Jemand nur dann schuldig erklärt wird, wenn er der That überwiesen ist, sind Irrungen der Justiz unvermeidlich.

Es ist ja richtig, dass die Lehren der Kriminalistik (die übrigens soweit sie hier in Frage kommen nichts anderes sind als Vorschriften des Strafprocessrechtes in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall) gröblich missachtet worden sind. Der richterliche Augenschein war sehr oberflächlich, die Sachverständigen äusserten sich über Dinge, die ausserhalb ihrer technischen Erkenntniss lagen, und sie gaben Urtheile ab, die sie wissenschaftlich nicht vertreten konnten. Es wäre übrigens wichtig, die Fragen zu kennen, die an sie gestellt worden sind. Aber ich habe den Eindruck, dass der Ausgang des Processes nicht hauptsächlich durch diese Verstösse herbeigeführt worden sei. Der Augenschein war so summarisch, die Sachverständigen erstatteten so mangelhafte Gutachten, weil die Ueberzeugung bestand, es handle sich nur noch darum, das, was jedermann wusste, als gerichtliche Wahrheit zu erklären. Die Position stand fest: Gregor ist der Mörder. Der Process sollte diese Position erwahren. So entstand ein wahrhaft inquisitorisches Verfahren, wenn auch in den Formen des Anklageprocesses. Wenn der Anklagegrundsatz den Zweck hat, dem erkennenden Richter durch Befreiung von allen Verfolgungshandlungen und durch Fernhaltung jeder Thätigkeit, die ihm ein Vorurtheil eingiebt, seine Unbefangenheit zu sichern, so zeigt sich, dass dieser Zweck in unserem Fall nicht erreicht worden ist.

Es fehlte den an diesem Process betheiligten Organen der Strafjustiz die moralische und die juristische Kraft, unbekümmert um die öffentliche Meinung die Aufgabe processualischer Wahrheitsforschung



zu lösen und sich in der Feststellung des Sachverhalts nicht durch inquisitorische Vorurtheile beeinflussen zu lassen. Dieser Aufgabe ist nur ein Jurist gewachsen, der die tiefere Bedeutung der Grundsätze des Strafprocessrechts erfasst hat, der nicht nur Gesetzesparagraphen anwendet, sondern der von dem Geiste durchdrungen ist, der die modernen Strafprocessgesetze und auch die österreichische Strafprocessordnung erfüllt. Wenn Hanns Gross meint, der Kriminalistiker vermöge uns vor solchen Fehlsprüchen zu bewahren, so theile ich seine Ansicht nicht, obwohl ich zugebe, dass ein Kriminalistiker einzelnen Erscheinungen, wie namentlich der auffallend geringen Blutmenge, die vorgefunden wurde, grössere Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Der Fehlspruch beruht nicht sowohl darauf, dass es möglich gewesen wäre, den Fall besser aufzuklären, als darauf, dass Gregor verurtheilt worden ist, obwohl ein Beweis für seine Thäterschaft fehlte. Ein Richter, der die freie Beweiswürdigung nicht nur darin erblickt, dass er nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden ist, der vielmehr auch weiss, dass der Richter eine Thatsache nur dann als festgestellt ansehen darf, wenn sie sich aus zwingenden Beweisgründen ergiebt, musste Gregor freisprechen, mochte er ihn der That noch so dringend verdächtig erachten; denn das Ergebniss der Beweisführung konnte nur ein non liquet sein.

Hanns Gross lobt die Klugheit des Gerichtshofs, der durch eine künstliche Auslegung des Gesetzes die Todesstrafe von dem Angeklagten abwendete, über dessen Thäterschaft ihm Zweifel übrig blieben. Mir leuchtet diese „Klugheit" des Gerichtshofs nicht ein. Hielt der Gerichtshof den Beweis der That nicht für erbracht, so folgte daraus seine Ansicht, dass sich die Geschworenen bei ihrem Ausspruche in der Hauptsache geirrt hatten: denn sie hatten einen Angeklagten schuldig gesprochen, der nach dem Ergebniss der Hauptverhandlung der That nicht überwiesen war. War der Gerichtshof einstimmig dieser Ansicht, so hatte er die Sache an ein anderes Geschworenengericht zu verweisen, (§ 332.) Traf diese Voraussetzung nicht zu, so war der Gerichtshof verpflichtet, die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Hanns Gross deutet mit Recht an, dass der Sachverhalt auch in dem Process gegen Franz K. nicht vollends aufgeklärt worden ist. Das Geständniss des Franz erschien ja glaubwürdig; die für die Verurtheilung Gregors ausschlaggebende Zettelgeschichte scheint jedoch nicht weiter untersucht worden zu sein. Der Knabe, der den Zettel der Juliana dem Franz K. übergeben sollte, und der Brotausträger, dem der Zettel irrthümlicherweise eingehändigt worden war, werden in diesem zweiten Processe nicht als Zeugen genannt. Wir



erfahren nicht einmal, ob und wie sich Franz über diesen verhängnissvollen Vorgang ausgesprochen hat. Hat die Staatsanwaltschaft sich nicht veranlasst gesehen, zu ermitteln, ob diese Zeugen wissentlich falsch ausgesagt haben? Es scheint, das auch in diesem zweiten Process der Geist der Inquisition dominirte. Wie früher kein Zweifel darüber bestand, dass Gregor der Thäter sei, zweifelte nun Niemand an der Thäterschaft des Franz, und das Gericht bemühte sich wieder nicht, den Sachverhalt wie ein Geschichtsforscher festzustellen.

XIX.

„Ein fataler Indicienbeweis."

Gegenbemerkungen zu den Bemerkungen zu diesem Falle.

Von

Hanns Gross.

So sehr ich darüber erfreut bin, dass mein hochverehrter College diesen Fall zum Ausgangspunkte so werthvoller Erörterungen gemacht hat, so sehr halte ich es für nöthig, mich gegen einige Angriffe zu wehren, da es um sachlich wichtige Momente geht. Ich gebe aber vor Allem zu, dass ich zum grössten Theile an den Missverständnissen selbst Schuld bin, da ich mich an den fraglichen Stellen offensichtlich nicht klar ausgedrückt habe.

Der wichtigste Punkt ist der, dass Prof. Stooss die ganze Materialdarstellung angreift und meint, wir hätten nicht das Ergebniss der Hauptverhandlung, sondern nur das der Voruntersuchung vor uns, wir könnten also über den eigentlichen Hergang nicht urtheilen. Zuzugeben ist, dass die Darstellung des Sachverhaltes zumeist auf den Protocollen der Voruntersuchung beruht. Dies ergiebt sich aber wieder daraus, dass Herr Staatsanwalt Dr. Nemanitsch den Fall actenmässig bearbeitet hat (er trug sich ja 1886 zu), und bei actenmässiger Darstellung konnte nach dem herkömmlichen Vorgange nicht anders erzählt werden. Man muss die Dinge eben nehmen wie sie sind, und wer die Verhandlungsprotocolle über Hauptverhandlungen kennt, der weiss, dass in denselben nur dasjenige besonders aufgeführt wird, was in der Voruntersuchung gar nicht, oder anders vorgekommen ist; stimmt eine Aussage mit der in der Voruntersuchung, so lautet es im Hauptverhandlungsprotocoll lediglich: „Wie in der Voruntersuchung", zumal es doch keinen Sinn hätte, dasselbe zweimal zu schreiben (§ 271). So war es auch in unserem Processe, und der Referent musste sich wohl auf die Protocolle der Voruntersuchung beziehen: diese waren die Grundlage der Anklage, und diese war „von durchschlagendem Erfolge". Wären die Aussagen der



Hauptverhandlung anders gewesen, als die der Voruntersuchung, so wäre das im Acte vermerkt gewesen und Referent hätte dies natürlich in der Abhandlung auch gemeldet.

Hiedurch wird weder der Werth der Hauptverhandlung herabgesetzt, noch ist es mir eingefallen, „die Mündlichkeit der Verhandlung und die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme geradezu als Schlagworte“ in dem Sinne zu erklären, wie es Carl Stooss mir zumuthet. Stooss scheint unter „Schlagwort“ ein Wort ohne Bedeutung und Werth zu verstehen, leeren Schall, Bezeichung für etwas Volltönendes, aber Sinnloses. Als das bezeichne ich Mündlichkeit und Unmittelbarkeit doch gewiss nicht, ich glaube, dass Alles, was ich geschrieben habe, das Gegentheil beweist und im vorliegenden Falle lautete der Satz: „Die Schlagworte von der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, der ungerechtfertigten Haften und der nöthigen Raschheit des Vorgehens wirkten nicht unerheblich mit.“ Ich werde aber doch nicht behauptet haben, dass eine ungerechtfertigte Haft etwas Gleichgültiges und rasches Vorgehen etwas Sinnloses sei! Wie das Wort beweist, spricht man von „Schlagwort“ dann, wenn man den Gegner mit einem Worte schlagen will, d. h. wenn man ein, seiner Bedeutung nach für sich sprechendes Wort drein wirft, um damit nicht Bewiesenes mitlaufen zu machen. Das Schlagwort ist also eine Redewendung, welche geeignet ist, Associationsreihen mit solcher Sicherheit auszulösen, dass sie nur von ihnen und nicht durch irgendwelche andere, allenfalls corrigirende Associationen bestimmt werden. Um das Gefühl der Zustimmung zu erwecken, verwendet man als Schlagwort stets nur den Namen von Begriffen, welche, wenn richtig angewendet, sicher keine Einwendung erfahren können und bei nicht zu genauer Prüfung mitassocirte Nebenbegriffe auch mit decken. Es giebt kein Schlagwort an sich, ein Wort kann nur durch seine Verwendung ein solches werden. Wenn ich also sage: „unter dem Schlagworte Humanität wird manches geborgen, was nicht zu billigen ist“, so meine ich doch nicht, dass die Humanität zu verwerfen ist, ich wende mich nur gegen die Contrebande, die unter dem „Schlagworte“ eingeschmuggelt werden will. Und so meinte ich auch hier, dass man häufig mit den Worten Unmittelbarkeit und Mündlichkeit dreinschlägt, um unter diesem Titel Dinge zu vertheidigen, die im Wesen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit gar nicht gelegen sind und nur scheinbar mit denselben zu thun haben. Dass ich es so meinte, beweist nicht bloss die feststehende Bedeutung von „Schlagwort“, sondern die ganze fragliche Erörterung.

Damit stimmt aber auch meine, von Carl Stooss angegriffene Aeusserung: „Das menschlich Erreichbare bietet noch die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter“ — ich habe doch ausgeführt, dass einem Zeugen die Vernehmung durch einen Polizeimann oder Gendarmen zu wenig, die vor dem Gerichtshofe zu viel imponirt. Im ersten Falle nimmt sich der Zeuge nicht zusammen, im letzteren wirkt Lokal, Eid, Umgebung, Gerichtshof, die anderen Zeugen, der Angeklagte, die Zuhörer verwirrend. Beim Untersuchungsrichter herrscht Ernst, Ruhe, keine grosse Feierlichkeit, es sind nicht viele Menschen da, es kann gedacht, überlegt und besprochen werden; so kommt es, dass von drei verschiedenen Angaben, die derselbe Zeuge vor dem Gendarmen, dem Untersuchungsrichter und dem Gerichtshofe gemacht hat, in der Regel die vor dem Untersuchungsrichter die richtigste ist. Ich war drei Jahrzehnte als Untersuchungsrichter, Vertheidiger, Ankläger und Vorsitzender von Berufungs-, Erkenntniss- und Schwurgerichten thätig, und wenn ich nur annehmen wollte, dass ich im Durchschnitte täglich bloss drei Zeugen vernommen habe (in Wahrheit wohl vielfach mehr), so giebt dies die Zahl von mehr als 30000! Und wenn ich bemerke, dass ich gerade diesen Fragen von jeher das grösste Interesse zugewendet habe, so darf ich behaupten, dass meine Ansicht über den Werth der Aussage vor dem Untersuchungsrichter nicht Construction am Studirtische, sondern hundertfach erprobte Erfahrung ist. Aber selbstverständlich sage ich doch nicht, dass der Zeuge nicht auch vor dem erkennenden Richter vernommen werden soll, dass man etwa Alles vorlesen soll — das habe ich mein Lebelang noch nirgends behauptet. Dass der Vorsitzende einer Verhandlung den Act studiren und die Protocolle lesen muss, wird kaum bezweifelt werden, und ich verstehe nicht, wie Carl Stooss schreiben kann, dass „allerdings (bedauerlicher Weise!) der Vorsitzende des Gerichtshofes und wohl auch die Mitglieder die Acten der Voruntersuchung lesen und dadurch beeinflusst werden“ — wie der Vorsitzende eine Verhandlung leiten könnte, ohne den Act gelesen zu haben, das verstehe ich nicht, ich halte es für Pflicht des Vorsitzenden, einen wichtigen Act fast auswendig zu können, bevor er die Verhandlung leitet. Aber desshalb braucht er nicht beeinflusst zu sein, er darf auch nicht einen wichtigen Theil seiner Aufgabe darin suchen, dass er dem Zeugen und Angeklagten stets Widersprüche zwischen seiner heutigen Aussage und der vor dem Untersuchungsrichter nachweist. Er muss als erfahrener Psychologe wissen, welche Einflüsse heute auf den Zeugen wirken und ihn zu anderer Aussage bringen, er muss den natürlichen Hergang kennen, er wird daher



am Besten thun, wenn er beide Aussagen zu vereinigen und vielleicht auf die vor dem Untersuchungsrichter abgelegte zu bringen sucht, in den meisten Fällen wird gerade diese die beste sein — wenn, und das ist allerdings die Hauptsache, der Untersuchungsrichter seine Pflicht gethan hat, und wenn man es ihm möglich gemacht hat, sie zu erfüllen. Das war der Zweck des mitangegriffenen Aufsatzes (Bd. VI. S. 221). Stooss vergisst übrigens, dass einem Beschuldigten ausser der Verurtheilung noch andere Gefahren drohen: Voruntersuchung, Untersuchungshaft, Anklage, Hauptverhandlung und Alles, was mit diesen einzelnen Momenten verbunden ist. Wenn ich also (S. 294) sagte, der Untersuchungsrichter habe dem Gregor A. durch eine Stylisirung geschadet, so meinte ich in erster Linie, dass durch die fragliche Protocollirung Staatsanwalt, Rathskammer, allenfalls Oberlandesgericht sehr wesentlich beeinflusst werden konnten, wenn es sich um Verhängung der Haft, Erhebung der Anklage, Verwerfung des Einspruches u. s. w. gehandelt hat. Aber auch vor den Geschworenen kann eine Protocollstelle entscheidenden Einfluss haben. Das lehren alltägliche Vorkommnisse. Denken wir uns die Verhandlung vor den Geschworenen, vor welchen die entlastenden Behauptungen des Gregor A. vorgebracht werden. Es würde nur oftmaliger Erfahrung entsprechen, wenn ein aufmerksamer Geschworener an den Vorsitzenden die Frage stellt, ob der Angeklagte die heute vorgebrachte Vertheidigung sofort, bei seiner ersten Vernehmung angewendet hat. Der Vorsitzende müsste der Wahrheit gemäss antworten: „Nein, das hat er erst später gethan, das erste Protocoll schliesst vielmehr mit den ausdrücklichen Worten: ‚mehr kann ich nicht angeben‘, nachdem er kurz geantwortet hat.“ Nach dieser Feststellung denkt sich mindestens die Hälfte der Geschworenen: „somit hat er sich die Verantwortung erst später ausgeklügelt“ — ein Schluss, der bei einem Geschworenen vollkommen berechtigt ist, weil er nicht weiss, wie Protocolle mitunter entstehen. Ebenso berechtigt ist aber meine oft wiederholte Mahnung an Untersuchungsrichter, Protocolle auch dem Wortlaute nach denkbar vorsichtig abzufassen und namentlich bei dem Vorlesen derselben es sich stets zu überlegen, ob die Worte nicht einen anderen Sinn haben können, als Deponent in dieselben legen wollte. —

Prof. Stooss fasst seine Meinung über den Fall dahin zusammen, dass sich die Richter mehr von Vorurtheilen, von der öffentlichen Meinung als von Beweisen leiten liessen und dass dieser Gefahr Laien viel mehr als Juristen ausgesetzt sind. Dieser Meinung und dem darin ausgesprochenen Urtheile über das Geschworneninstitut

pflichte ich vollkommen bei — aber ich verlange, dass man die Dinge auch beim eigentlichen Namen nennt. „Inquisitorische Vorurtheile“, — „öffentliche Meinung“, — „inquisitorisches Verfahren in Formen des Anklageprocesses“, — das sind keine Erscheinungen, die als solche in den Gerichtssaal treten; mit Sinnen wahrnehmbar und exact zu untersuchen sind nur die Aussagen der Zeugen, die erschienen sind, die falsch aufgefasst hatten, welche die öffentliche Meinung wiedergaben und welche ihre Vorurtheile den juristisch und psychologisch unerfahrenen Richtern mitgetheilt haben und sie bestimmen konnten, weil objective, unangreifbare Beweise nicht gesammelt waren. Hiemit sind wir aber bei den Grundsätzen angelangt, welche zu beweisen die Aufgabe meines Lebens war. Mein Credo bleibt:

1. Wir messen den Zeugen im Strafprocesse eine Bedeutung bei, die ihnen nicht zukommt; abgesehen von den vielen Fällen, in welchen die Zeugen die Wahrheit nicht sagen wollen, können sie dies nur ausnahmsweise thun; falsche Auffassung, falsche Wahrnehmung in Folge von Voreingenommenheit, von Sinnesmängeln und Sinnestäuschungen, Missverständniss, falsche Combination, Einsetzen von Schlüssen anstatt Wahrnehmung, Gedächtnissfehler, Unfähigkeit, auch richtig Aufgenommenes richtig wiederzugeben, endlich falsche Auffassung und Feststellung durch den Richter — das sind so viele und so tiefgreifende Gefahren, dass es mit Recht als Ausnahme bezeichnet werden kann, wenn die schliessliche Vorstellung des Richters vom Hergange diesem selbst vollkommen entspricht.

2. Reichlichen Ersatz für vieles jetzt nur bequem aber unsicher durch Zeugen Festgestelltes, bieten die Realien des Strafrechts, die Thatsachen des Processes, jene unbestechlichen, stets bleibenden und revidirbaren, untrüglichen und objectiven Momente, wie sie zu beschaffen die Kriminalistik lehrt, und die sich mit fortschreitender Forschung und Erkenntniss in's Unabsehbare vermehren, sichern und verbessern lassen.

3. Hauptsächlich die Voruntersuchung ist im Stande, einerseits die Verlässlichkeit und Richtigkeit der Zeugenaussagen zu prüfen und festzustellen, andererseits die beweisenden Realien zu suchen, zu sammeln, zu sichern und für die Hauptverhandlung vorzubereiten. Desshalb ist es von grösstem Schaden, den Werth und die Thätigkeit der Voruntersuchung herabzusetzen und einzuschränken, statt sie zu fördern.

4. Es ist nicht richtig, dass die Voruntersuchung bloss den Zweck habe, festzustellen, ob der Staatsanwalt anklagen kann oder

nicht: das tertium datur in der Frage der Einstellung, zu welcher der Staatsanwalt auch Gründe braucht. Diese dürfen nicht lauten: „ich habe keine Beweise", sondern entweder: „ich habe Beweise, dass keine strafbare Handlung vorliegt" — oder: „ich habe Beweise, dass der A die That nicht begangen hat" — oder: „ich kann keine weiteren Beweise schaffen, dass der A oder der X die That begangen hat." Ernstlich wird Niemand behaupten, es sei lediglich Sache der Polizei, diesfalls Grundlagen zu schaffen. Einerseits dürfen wir nicht bloss die Verhältnisse der Grossstadt mit guter Polizei im Auge haben, andererseits wollen wir aber auch die Sicherheit der Person in die Hände von Richtern gelegt sehen und keinen Polizeistaat schaffen, und so muss der Richter dem Staatsanwalt das Material zur Einstellung liefern, und dieser muss es von jenem fordern, sonst thun beide nicht ihre Pflicht. Hiemit ist aber die vielfach verlangte Einschränkung der Voruntersuchung nur als theoretische Möglichkeit bezeichnet, praktisch durchgeführt bringt sie uns aber nur zur Rechtsunsicherheit.

5. Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verfahrens vor dem erkennenden Richter ist noch weit mehr auszudehnen, als dies bis jetzt geschehen ist, indem die Feststellungen des Untersuchungsrichters und der Sachverständigen nicht bloss erzählt oder vorgelesen, sondern auch den Richtern gezeigt werden. Hierzu müssen alle modernen Techniken, Triks und Kunstfertigkeiten nach Möglichkeit mitwirken und ausgenützt werden, — alles Wichtige muss erhalten und vorgeführt werden; was der Sachverständige in der Eprouvette im Mikroskop, im photographischen Apparat gesehen hat, muss er auch zeigen, erklären können, er muss Einwendungen entgegennehmen und diese besprechen lassen. So allein wird der erkennende Richter unabhängig von fremden, vielleicht falschen Argumentationen; zu schliessen muss ihm überlassen bleiben, er muss dies an den Objecten selbst machen können. Das Ideal einer Beweisführung wäre: Den erkennenden Richter in die Lage zu bringen, als ob er den Hergang mit eigenen Sinnen und sachverständigem Erkennen wahrgenommen hätte — diesem Ideale möglichst nahezukommen, ist unsere Pflicht, sie ist nach menschlichem Können erfüllt, wenn der erkennende Richter nach Thunlichkeit von irreführenden Zeugen befreit wird, und wenn man ihm vom Falle selbst in den gesammelten Realien so viel als möglich zur eigenen Beurtheilung vorführt; mehr können wir nicht thun, dies muss aber geschehen. —



XX.

Todesstrafe und Anarchisten.

Von

H. Gross.

Wie heute die Ansichten über die Todesstrafe stehen, ist schwer zu beurtheilen, es hat aber doch den Anschein, als ob unter den Kriminalisten die Zahl der Gegner im Steigen begriffen sei. Was im Allgemeinen für und gegen die Todesstrafe zu sagen ist, das dürfte Alles gesagt worden sein, und Jeder, der in der Sache zu reden berechtigt ist, der weiss Gründe und Gegengründe — sie zu wiederholen ist überflüssig, es scheint, dass man die Frage sich zur Abklärung überlassen hat: die Verhandlungen über die Todesstrafe bei Schaffung des Deutschen Strafgesetzes sind belehrend genug, die Gegner der Todesstrafe sind bei ihrer Ansicht geblieben, ihre Anhänger sind sichtlich weniger der Zahl nach und weniger fest in der Ueberzeugung geworden. Empfiehlt es sich also nicht, über die Todesstrafe im Allgemeinen zu reden, so darf doch eine Erörterung über besondere Fälle gestattet werden, wenn auf besondere Momente hingewiesen werden kann, die der Sache ein eigenartiges Gepräge verleihen. Eine solche Frage ist offenbar die Anwendung der Todesstrafe beim Königsmord (es sei dieser allgemeine Ausdruck der Kürze halber erlaubt) durch Anarchisten.

Ob wir den Königsmord als politisches Delikt, als Psychose, als fehlgegangene Moral, als volkspathologische Erscheinung oder als gemeinen Mord ansehen wollen, das bleibe hier unerörtert, es will hier nur nach der äusseren Erscheinung gesehen werden, die vielleicht dahin bezeichnet werden darf: der Königsmörder ist Anarchist, der aus irgend einem, abseits liegenden Grunde Selbstmord beschlossen hat und nun ein Staatsoberhaupt tödtet, wodurch er seinen Zwecken als Anarchist und als Selbstmörder entsprochen hat. Allerdings lässt sich die Behauptung: die Königsmörder seien eigentlich anarchistische Selbstmörder, nicht exact beweisen, aber einerseits sprechen psychologische Erwägungen dafür und andererseits stimmt diese Auffassung genau mit den Lehren der Most'schen „Freiheit“, die schon in den 80er Jahren wiederholt und nachdrücklich ermahnt hat, es möge jeder Selbstmörder „einen Grossen mitnehmen“. Das wurde nicht



bloss leer hinausgerufen, sondern wiederholt und ausführlich begründet. Die anarchistische Partei, meinte die „Freiheit", sei weder stark genug, noch mit so zahlreichen entschlossenen Männern versehen, dass sie auf Einzelne verzichten könne, die ihr durch den Henker entzogen werden — und gerade diese „muthigen Helden seien die besten", die man „am Tage der Ernte nothwendig brauchen werde"; es werden also eigentlich „die Genossen" im Allgemeinen vor dem riskanten Königsmorde gewarnt. Aber, heisst es weiter, wenn sich unter uns ein armer Teufel befindet, den die Hunde von Capitalisten ruinirt haben, der am Verhungern ist, der an unheilbarer Krankheit leidet, oder sonst mit dem Leben abgeschlossen hat, der hänge sich nicht feige auf, sondern nehme einen Grossen mit. Unsterblicher Ruhm, Dankbarkeit und Verehrung harren dafür seiner, und er könne sicher sein, dass der Henker die Expedition rascher und schmerzloser besorgen werde, als er selbst es zu thun vermocht hätte. —

Dass solche Lehre bei anarchistischen Lesern auf fruchtbaren Boden fiel, kann nicht bezweifelt werden, dass es leider genug verzweifelte Selbstmörder giebt, lehrt die Selbstmordstatistik mit Sicherheit und dass dann die Factoren: Anarchist, Selbstmordcandidat und Lehren der Freiheit Königsmörder ergeben, ist klar. Gegen diese Annahme spricht bloss ein Moment: der vorletzte und drittletzte Königsmord geschah in Ländern, wo es keine Todesstrafe giebt. Aber diese Thatsache beweist nur scheinbar, denn aus den Aeusserungen Luccheni's und Bresci's geht hervor, dass sie zufällig diesen Umstand nicht kannten; die Zeitungen besprachen ausdrücklich und eingehend die Frage, wo es Todesstrafe giebt und wo nicht, und der nächste Königsmord geschah richtig in einem Staate, der die Themis auch bluttriefend kennt. —

Das Ergebniss des Gesagten kann banal dahin zusammengefasst werden: man thue den anarchistischen Selbstmordcandidaten nicht den Gefallen, ihnen beim Selbstmorde behülflich zu sein und ihnen auch noch die gewünschte Glorification beizustellen, d. h.: will man sich nicht dazu ermannen, die Todesstrafe ganz abzuschaffen, so scheide man sie für anarchistische Thaten aus. Dass damit unbedingter Schutz für alle Staatsoberhäupter geschaffen wird, soll nicht behauptet werden: Anarchisten, die aus Exaltation oder Herostratsucht Königsmord begehen, wird es vielleicht immer noch geben, aber dass der allergrösste Theil dieser Verbrechen unterbleibt, wenn man den „Selbstmord auf Umweg" abschafft, wird jedem Psychologen zweifellos erscheinen. —



Kleinere Mittheilungen.

1.

Sinnestäuschung bei Geldempfang. Mitgetheilt von Ernst Lohsing. Das, was ich im Folgenden mittheile, ist sicher auch andern als mir passirt, und ich verfolge damit, dass ich dies im Archiv erzähle, keinen anderen Zweck, als den Untersuchungsrichter zu grosser Vorsicht zu mahnen, wenn in einer Zeugenaussage gegebenen Falls ihm Widersprüche zu der Aussage des Angeklagten erscheinen sollten. Im Juni 1901 — es war auf dem Lande — unternahm ich nach dem Abendessen, das ich in einem Gasthause eingenommen hatte, einen kleinen Spaziergang, der mich an einem anderen Gasthause vorbeiführte, vor welchem gute Bekannte sassen. Ich setzte mich an deren Tisch, liess mir ein Bier geben, und da ich die Absicht hatte, bald wieder aufzubrechen, bezahlte ich es sogleich. Allein ich verweilte länger, als ich vorgehabt hatte, und liess mir noch über Anrathen der Gesellschaft ein sog. Stinkkäsel und dazu ein Stück Brot geben. Als dann Alle zahlten, blieb ich nicht zurück, und der Wirth rechnete mir 10 Kreuzer auf; auf meine Einwendung, dass das Bier bereits bezahlt sei, mässigte er die Zeche auf 4 Kreuzer. Da ich im Glas noch einige Tropfen hatte, blieb ich sitzen, als die Uebrigen sich bereits entfernten, und da trat der Wirth auf mich zu, und sagte, er habe mich nicht vor den anderen Gästen mahnen wollen, allein es kämen ihm noch 6 Kreuzer zu, da ich mein Bier vorhin nicht bezahlt hätte. Mir kam es weniger auf die 6 Kreuzer als aufs Princip an, und so rechnete ich dem Wirth vor, dass ich in dem Gasthaus, wo ich zu Abend gegessen hatte, eine Krone wechseln musste, da ich nicht genug Nickelgeld bei mir hatte. Mit dem Nickelgeldbestande x sei ich hergekommen; hätte ich mein Bier nicht bezahlt, so müsste mein Nickelgeldbestand noch x betragen; habe ich es aber bezahlt, dann könne ich nur noch y in Nickel haben, zog mein Geldtäschchen hervor und zeigte dem Herbergsvater, dass thatsächlich nicht mehr als y Nickelgeld sich darin befand. Da mich der Wirth kannte, entschuldigte er sich bei mir, und ich war überdies in der Lage, ihm am andern Tage eine Zeugin für die Richtigkeit meiner Behauptung, ich habe das Bier sofort bezahlt, anführen zu können. Wie aber, wenn dies nicht mir, sondern einem armen Handwerksburschen mit zerrissenen Stiefeln passirt wäre? Wem hätte der Richter mehr geglaubt, dem Handwerks-



burschen oder dem Wirth? Ich will nur noch bemerken, dass mir dies nicht das erste Mal zugestossen war. Als ich im ersten oder zweiten Jahr das Gymnasium besuchte, sammelte ich gleich der Mehrzahl meiner Mitschüler Briefmarken. Eines Tages kaufte ich mir Briefmarken für 26 Kreuzer und legte beim Zahlen zwei Zwanzigkreuzerstücke hin. Dass es soviel und nicht weniger Geld war, weiss ich daher, weil ich die Absicht hatte, mir um 40 Kreuzer Marken zu kaufen, und eigens dazu so viel Geld mitgenommen hatte. Allein der Händler gab mir anstatt der mir gebührenden 14 Kreuzer nur 4 Kreuzer heraus, und als ich noch 10 Kreuzer verlangte, ward er grob, behauptete, dass er ein gutes Gedächtniss habe (?) und sich nichts von mir vormachen lasse. Da ich eben erst meine zehn oder elf Jahre alt war, blieb mir nichts anderes übrig, als wie ein begossener Pudel das Geschäftslokal zu verlassen, und nicht einmal mit einer rei vindicatio wäre etwas zu richten gewesen. Und schliesslich erwähne ich einen dritten hieher gehörigen Fall, den ich erst vor einigen Jahren erlebte. In einer Prager Papierhandlung hatte ich ein Notizbuch um 20 Kreuzer mir geben lassen, es bezahlt und bei der Thür wandte ich mich um und verlangte noch ein Gummiband dazu. Dieses kostete 4 Kreuzer, die ich auch auf den Ladentisch legte. Damit war aber mein Papierhändler nicht zufrieden, vielmehr verlangte er noch 20 Kreuzer. Dass ich diese bereits bezahlt und schon die Thürklinke in der Hand gehabt hatte, um wiederum auf die Gasse zu treten, an all das wollte er sich nicht erinnern, und ich bin überzeugt, dass er sich hierbei vollkommen in bona fide befand; allein von mir hätte er die 20 Kreuzer im Guten unter keinen Umständen erhalten, und wenn er nach einem Wachmann geschickt hätte. Endlich sagte ich zu ihm: „Uebrigens muss es ja Ihre Frau gesehen haben, wie ich das Notizbuch bezahlt habe.“ Die Frau, die hinter dem Ladentische gestanden hatte, schon als ich den Laden betrat, bestätigte nun ihrem Manne gegenüber, dass ich im Rechte sei, worauf der Papierhändler mich um Entschuldigung bat. Dieser letzterwähnte Fall verdient übrigens Beachtung de lege ferenda. Denn die Gattin dieses Papierhändlers, die unsere erregte Debatte ruhig mit angehört hatte und erst über meine Aufforderung zur Klärung des Sachverhaltes beitrug, war keineswegs in bona fide. Sie wäre vom sittlichen Standpunkte, und, wenn sich die Sache nach dem 31. December 1899 und nicht in Prag, sondern im Deutschen Reiche zugetragen hätte, mit Rücksicht auf § 826 B.G.B. für das Deutsche Reich m. E. auch vom privatrechtlichen Standpunkte aus verpflichtet gewesen, ihren Mann sogleich auf seinen Irrthum aufmerksam zu machen. Jedoch strafrechtlich kommt ihre Handlungsweise nicht in Betracht, da der Betrug sowohl nach § 197 des österreichischen als auch nach § 263 des Deutschen Strafgesetzbuches nur als Begehungsdelict möglich ist. Dass aber de lege ferenda ein derartiges Verhalten, in welchem der dolus so klar zu Tage tritt, nicht straflos auszugehen verdient, darin dürfte mir wohl niemand widersprechen; vgl. übrigens Gross, Raritätenbetrug (Berlin 1901) a. E., der sogar kulposen Betrug für de lege ferenda denkbar erklärt.



2.

Zur Frage der gerichtlichen Graphologie. Von Ernst Lohsing. Eine Abhandlung von Reichsarchivrath Dr. Pius Wittmann, betitelt „Die Bedeutung der ‚Handschriftenvergleichung' für die Rechtswissenschaft und ihre zeitgemässe Reform", veröffentlicht in „Das Recht", V. Jahrg., Nr. 7 vom 10. April 1901, veranlasst uns, ob der in ihr gegen die Graphologie im Allgemeinen und insbesondere gegen die Kriminalistik, soweit in ihr die Graphologie Anerkennung gefunden hat, enthaltenen Angriffe zur genannten Frage Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, zwei Fragen zunächst aufzuwerfen und zu beantworten.

I. Was will die Graphologie? Darauf antwortet Busse in diesem Archiv, II. Bd., S. 114: „Die Graphologie oder Handschriftendeutungskunde will die Beziehungen aufzeigen, welche zwischen dem Charakter eines Menschen und seiner Handschrift bestehen."

II. Was sagt das Gesetz über Handschriftenexpertise? Eigentlich wenig und doch viel zu viel, indem es in dieser Hinsicht den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wenn auch nicht gerade durchbricht, so doch insofern einengt, indem es zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit einer Handschrift den Beweisweg vorschreibt, nämlich: „Schriftvergleichung" (Deutsche Gesetzgebung: § 93 St.P.O., §§ 441 und 442 C.P.O.; österreichische Gesetzgebung: § 135 St.P.O., §§ 314 und 315 C.P.O.), wobei es jedoch dem Gerichte erlaubt ist, auch ohne Zuziehung von Sachverständigen die Schriftenvergleichung vorzunehmen.

Diese Bestimmung ist entschieden sehr bedenklich. Das Gesetz geht nämlich von der Voraussetzung aus, es sei Jedem gegeben, eine Handschriftenvergleichung erfolgreich durchzuführen. Allein diese Voraussetzung trifft nicht immer zu. Ja, es lässt sich nicht einmal behaupten, dass die Mehrzahl beurtheilen kann, ob ein Mann oder ein Weib einen Brief geschrieben hat. Ich weiss von einem Autographensammler, welcher, um seitens der grossen Geister der Nation liebevoll und galant bedient zu werden, seine Bittbriefe um autographische Beiträge zu seiner Sammlung mit einem Frauennamen unterzeichnete. Trotzdem er seine Schrift nicht im Mindesten verstellte, kamen an „Frau" N. ungemein liebenswürdige Antworten, und Niemand hatte gemerkt, dass der Frauenname fälschlich beigelegt sei, bis eines Tages ein Brief aus Prien (am Chiemsee) kam:

„Legt man sich Frauennamen bei,
So sorge man auch, dass er glaubhaft sei.
Nicht mit dem Kopf noch mit der Hand
Schreibt so eine Frau.
D'rum unbenannt X."

Dieser einzige Mann unter den Berühmtheiten, der sich nicht ein X für ein U machen liess und in seiner Unterschrift beim X blieb, war Wilhelm Jensen. — Soviel zur Begründung unserer Behauptung, dass es nicht rathsam sei, die Fähigkeit der Schriftenerkennung bei einem Nicht-Sachverständigen zu präsumiren.

Damit nähern wir uns der Frage der Sachverständigen im Schreibfache und der Verwendung der Graphologen hiezu. Die Graphologie bewegt sich zweifelsohne in wissenschaftlichen Bahnen; aber genügt das, die



Anstellung graphologischer Sachverständiger zu rechtfertigen? Hiezu scheinen uns, wie der Wittmann'sche Aufsatz zeigt, die Meinungsverschiedenheiten der Graphologen untereinander viel zu wenig ausgeglichen zu sein, als dass sich ein graphologisches Gutachten so überprüfen liesse, wie das eines anderen Sachverständigen. Ferner hat jeder andere Sachverständige vor seiner Vereidigung eine Prüfung abgelegt (wenn auch nicht zum Zwecke seiner Bestellung als Sachverständiger), sei es nun, dass er Hochschul- oder Fachschulbildung oder überhaupt seine Lehrzeit hinter sich hat. Wie steht es hingegen diesbezüglich mit dem Graphologen? Wo hat der seine Prüfung abgelegt? Oder will man seine so vielfach und von autoritativer Seite bestrittene schriftstellerische Thätigkeit auf dem Gebiete der Graphologie als einen jede Prüfung ersetzenden Befähigungsnachweis gelten lassen? Dem steht eben gegenüber, dass die Graphologie Blüten getrieben hat, die ihr so bald nicht vergessen werden können, so wenn Brendel, der Uebersetzer der Lombroso'schen Graphologie a. a. O. S. 21 behauptet, er sei, „jedoch nur in bestimmten Fällen" in der Lage, „nach flüchtiger Beurtheilung einer Handschrift die Statur und Haarfarbe" anzugeben. Mit derartigem Krims-Krams sich zu befassen hat die Kriminalistik keine Zeit.

Wer soll nun Sachverständiger im Schreibfache sein?

Handelt es sich darum, eine bestimmte Handschrift auf Echtheit oder Unechtheit zu prüfen, so prüfe man zunächst Papier, Tinte, Wasserzeichen u. s. w., im Uebrigen wende man die von Paul in seinem Handb. d. krim. Photographie, S. 69 ff. vorgeschlagene Methode an, wobei als Sachverständige Photographen in Betracht zu kommen haben.

Handelt es sich hingegen darum eine bestimmte Handschrift auf ihren Ursprung zu prüfen, dann lasse man in Würdigung der concreten Umstände den von der Kriminalistik in ihrer Gesammtheit zur Verfügung gestellten Apparat arbeiten; subsidiär mögen Sachverständige im Schreibfache herhalten. Allein bei Ermittelung der Sachverständigen-Qualität soll nicht die Stellung zur Graphologie, sondern die im Berufe bewährte Befähigung des Betreffenden maassgebend sein; Lehrer und Conceptsbeamte, insbesondere aber die ersteren, kommen hier in Betracht. Wenn nach Mittheilung der „Oesterr. Bl. f. Stenogr." (Juniheft 1901) die Faulmann'sche Stenographie nicht unterrichtet werden darf, weil es hiefür keine geprüften Lehrer und auch keine Prüfungscommissionen gebe, so soll doch auch ein Sachverständiger, von dessen Gutachten in der Regel so viel abhängt, nicht ungeprüft zugelassen werden.

Allein damit sei keineswegs die Graphologie verworfen, sondern nur ihre forensische Verwerthung einem späteren Zeitpunkte aufgehoben. Mag man Anhänger oder Gegner der Graphologie sein: die Kriminalistik hat mit ihr zu rechnen, und in diesem Sinne ist der Protest, den Wittmann a. a. O. gegen die Worte des Handbuches für Untersuchungsrichter (III. Aufl. S. 198), dass „für den Untersuchungsrichter eine Anzahl graphologischer Arbeiten von Wichtigkeit sei", einlegt zurückzuweisen.

Nachschrift des Herausgebers.

Ich möchte nur einige Worte über die Persönlichkeit dessen beifügen, der als gerichtlicher Graphologe verwendet werden soll; diese lässt sich



kurz dahin bezeichnen, dass der betreffende Sachverständige in erster Linie Psychologe sein muss und als solcher gründliche Kenntnisse als Physiologe haben muss. Die Handschrift ist ein Produkt von Hand und Gehirn, von Körper und Geist, ebenso wie das Gesprochene, und so ist es selbstverständlich, dass dasselbe nur von einem beurtheilt werden kann, der die Emanationen beider und die Gründe ihrer Entstehung studirt hat und kennt, das ist der Physiologe und der Psychologe; wer diese Qualitäten nicht hat, der kann mitunter etwas Richtiges errathen, aber nicht construiren. Das ist mit wissenschaftlicher Sicherheit schon längst von Preyer u. A. bewiesen worden.

Wer nun die Männer ihres Zeichens nach sein mögen, die Psychologen und Physiologen sind und dabei Interesse gerade für die Graphologie haben müssen, das lässt sich natürlich im Allgemeinen nicht sagen — so viel sei, Wittmann gegenüber, nur gesagt, dass es Archivsbeamte sicher nur ausnahmsweise sein werden.

Niemand, und ich am wenigsten, wird es bestreiten, dass Archivsbeamte in vielen Fällen unersetzliche und werthvolle gerichtliche Sachverständige abgeben werden, und es ist nur lebhaft zu bedauern, dass sie als solche nicht öfter herangezogen werden, aber jeder Sachverständige ist in seinem Fache und nur in diesem zu verwerthen. In den vielen Fällen, in welchen es sich um ältere Schriftstücke handelt, bei welchen Zeit der Handschrift, Alter und Herkommen des Papieres, der Tinte, des Siegels u. s. w. von grösster Wichtigkeit ist, da ist der Mann des Archivs der maassgebende, unersetzliche Sachverständige — die eigentliche Graphologie muss er aber dem Physiologen und Psychologen überlassen.

Uebrigens möge sich Herr Wittmann beruhigen: ich bespreche gewiss nur Bücher, die ich gelesen und studirt habe; von den in meinem Handbuche (3. Aufl.) angeführten diesfälligen Werken habe ich (S. 198) nur gesagt: sie seien „für den Untersuchungsrichter von Wichtigkeit“, und dabei verbleibe ich auch. Die Graphologie ist viel zu jung, um schon standard works geboten zu haben, so dass das Studium eines Einzigen genügt; das, was namentlich der Untersuchungsrichter braucht, muss er mühsam zusammensuchen, irgend etwas Brauchbares steht in jedem der citirten Bücher, freilich auch mitunter zwischen manchem Werthlosen; so durfte ich sicher mit Recht sagen, von Wichtigkeit sind die genannten Bücher.

H Gross.

3.

Münzbetrug. Von Ernst Lohsing. Die Valutaregulirung, in deren Zeichen der Geldverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie steht, kann in Anbetracht dessen, dass die Guldenstücke auch weiterhin im Umlauf bleiben, als bereits durchgeführt gelten, wenigstens soweit die „klingende Münze“ in Betracht kommt. Dieses wirthschaftlich bedeutsame Ereigniss entbehrt auch vom Standpunkte der Kriminalistik nicht ganz des Interesses. Wie seit jeher Geldfälschung vorgekommen und gefälschtes Geld einer der gangbarsten Artikel der Verbrecherwelt war, so ist es auch trotz der Einführung der neuen Währung geblieben. Unser altehrwürdiges österreichisches Strafgesetzbuch entspricht mit seinen Bestimmungen über



Münzdelicte keineswegs den Erfordernissen einer zeitgemässen Strafrechtspflege. Es fehlt eine Strafbestimmung gegen denjenigen, welcher Geldstücke, die die gleiche Gestalt wie das im Umlaufe befindliche Geld haben, jedoch entweder a) bereits ausser Kurs gesetzt oder b) im Auslande kursirend, jedoch von geringerem Nennwerth sind, wissentlich als Geldstücke der österreichischen Kronenwährung als Zahlungsmittel verwendet. Die häufigsten hieher gehörigen Fälle sind:

ad a) die Verausgabung der bereits ausser Verkehr gesetzten Viertelguldenstücke österr. Währung für Kronenstücke; sie werden beim Bezahlen gewöhnlich in der Weise dem Zahlungsempfänger übergeben, dass die Kopfprägungsseite nach oben zu liegen kommt. Da in diesem Falle die Aehnlichkeit mit den Kronenstücken sehr gross ist, merkt der Zahlungsempfänger in vielen Fällen den ihm dadurch zugefügten Schaden nicht.

ad b) die Verausgabung von Zehnpfennigstücken deutscher Reichswährung anstatt Zwanzighellerstücken österreichischer Kronenwährung. Die Prägung des deutschen Reichsadlers ist der des österreichischen ungemein ähnlich; darauf, ob der Adler ein- oder zweiköpfig ist, schaut der Zahlungsempfänger in der Regel nicht, wie es ihm auch fast nie einfallen wird, nach der eingeprägten Ziffer oder dem (bei den österreichischen — hingegen nicht bei den deutschen — Nickelmünzen geriffelten) Rande des Geldstückes zu sehen.

In dem einen wie in dem anderen Falle sollte es als Erschwerungsumstand gelten, wenn eine Zahlung in Geldrollen („Pistolen") vorgenommen wird und eine Geldrolle ganz oder theilweise Münzen enthält, auf welche eines der erwähnten Merkmale passt. Denn gerade bei Zahlungen in Geldrollen werden oft derartige Geldstücke verwendet.

Was die eigentliche Münzfälschung anbetrifft, so lässt sich diese am besten nachweisen, indem man den Klang einer in ihrer Echtheit bezweifelten Münze mit dem Klange einer gleichartigen Münze von zweifellos echtem Gepräge vergleicht. Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, dass die österreichischen Nickelmünzen paramagnetisch sind, d. h. von einem Magnet angezogen werden, daher eine Münze, bei der diese Eigenschaft nicht zutrifft, keine echte österreichische Nickelmünze ist.

4.

Zur Charakteristik der Zigeuner. Von Ernst Lohsing. Nach Liboch (Deutschböhmen) kamen im September 1901 zwei Zigeunerfamilien mit 4 Wagen. Dass sie alle jene Eigenschaften hatten, die man bei ihnen voraussetzen kann, braucht hier nicht des Näheren ausgeführt zu werden. Jedoch, wie sie es anstellten, sei in Kürze mitgetheilt. Da es ihnen am Ufer der Elbe, wo sie ihr Lager aufgeschlagen hatten, vermuthlich recht gut gefiel und sie länger als die ihnen vom Gemeindevorsteher bewilligte Zeit von 24 Stunden hier zubringen wollten, so zerbrachen sie von zwei Wagen je ein Rad, um durch Herstellung der neuen Räder längeren Aufenthalt zu erwirken, was ihnen auch, da ultra posse nemo



tenetur, zum Theil gelang. Die Art des Bettelns war folgende: Bald wurde eine Taufe, bald eine Hochzeit vorgeschützt. Unter diesem Vorwande wurden hier und dort die verschiedensten Schnäpse „gratis" gekostet, schliesslich paar lumpige Häringe gekauft. Um der Sache einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben, boten sie 20 Kronen für eine Pathenstelle. Ihrem Berufe nach waren sie Kesselflicker. Wo man ihnen mit Misstrauen entgegenkam, boten sie Caution für die zu reparirenden Kessel an. 40 Heller waren in einem Fall vereinbart, 7 Kronen verlangten sie und erhielten auf dem Gemeindevermittlungsamte 2 Kronen ausgezahlt. Zur Cheiromantie liessen sie sich Geldstücke auf die Hand legen, die sie dann einsteckten, wenn man sie nicht mit einer gehörigen Tracht Prügel bedrohte.

5.

Gehirn und Irrsinn. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Dr. Kornfeld hat im VII. Bd. dieses Archivs, S. 144ff. eine Arbeit über „Irrthum und Irrsinn" veröffentlicht, die verschiedenfach den Widerspruch der Psychiater hervorrufen, daher hier kritisirt werden muss. Heute dürfte es zunächst kaum noch Jemanden geben, der den Sitz der „Seele" anderswo im Körper als im Gehirn sucht. Psychologen aller Färbung und Philosophen, ob Monisten, Dualisten oder Neutrale à la Wundt, die von „psychophysischem Parallelismus" reden, huldigen dieser Ansicht, mögen sie das Verhältniss von Gehirn und Seele noch so verschieden auffassen. Der Naturwissenschaftler, der scharfe Logiker, wird freilich nur dem Monismus, als der wahrscheinlichsten Hypothese anhängen. Aus obiger wohl allgemein acceptirter These, dass „Seele" und Gehirn irgendwie zusammengehören, folgt aber logisch, dass, wenn Letzteres leidet, auch die „Seele" in Mitleidenschaft gezogen werden muss. Und in der That weist die Pathologie unumstösslich darauf hin, dass Irrsinn eine Gehirnkrankheit ist, was Kornfeld in Frage stellt, aber nicht die berufensten Sachverständigen, die Psychiater, Alle fast ohne Ausnahme. Wenn Kornfeld sagt, dass „oft bei schweren Geistesstörungen Gehirnveränderungen" vermisst werden, so ist dies falsch. Wenn nicht makroskopisch immer, so hat man doch mikroskopisch stets, wo man untersucht, schwere Veränderungen der Nervenbestandtheile gefunden, besonders der Ganglienzellen, die die Arbeitsstätte der höchsten psychischen Functionen zu sein scheinen. Sogar nach nur einige Tage andauernden schweren Delirien fand man auffälligste Veränderungen an ihnen! Auch gilt dies von den gemeinen Fieberdelirien, welche nur Psychosen darstellen. Wenn weiter allerdings oft bei schweren Gehirnveränderungen ausgesprochene Geistesstörungen fehlen, so hängt das sehr vom Sitz der Erkrankung im Gehirn ab, da sicher nicht alle Theile und Regionen desselben gleichwerthig sind. Psychische Veränderungen wird man aber nie missen! Ganz unbegreiflich und unsinnig ist der Satz Kornfeld's: „Die eigentliche Psychose ist keine Körperkrankheit." Wenn das Gehirn nicht daran Schuld sein soll wo steckt dann die anatomische Basis der Psychose? Falsch sind auch Kornfeld's Hauptkriterien für Geistesstörung: 1. Zerfall der eigenen Persönlichkeit — der eigentlich nur in dementen, primären oder



secundären Zuständen und bei solchen acuter Krankheit stattfindet und Verfälschung, Ueber- oder Unterwerthung des Ich bedeutet noch lange keinen Zerfall. 2. Unmotivirtes Schädigen des Selbst, das auch nicht immer eintritt. Bis jetzt fehlt es leider an einer allgemein gültigen Definition von Geisteskrankheit. Und wenn die berühmtesten Psychiater hieran scheitern, so muss es Kornfeld erst recht thun. Kornfeld glaubt aber endlich an „partielle Geistesstörung“, die von den meisten Irrenärzten geleugnet wird. Ich muss gestehen, dass ich selbst mich zur obigen Ansicht sehr hinneige. Wernicke bekanntlich am meisten. Das sind aber so unendlich schwierige Fragen, dass Kornfeld nicht berufen erscheint, hier mitzureden, höchstens darf er nur sehr vorsichtig und bescheiden seine Privatmeinung vorbringen. Sehr wichtig, aber nicht neu ist die schwierige Trennung von Wahn und Irrthum und gerade bezüglich des Letzteren sind allerdings die mitgetheilten Ausführungen von Brochard, der sich aber wohl hütet, auf das schwierige Gebiet des Wahns einzugehen, sehr interessant.

6.

Genie und Irrsinn. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Lombroso's bekannte Lehre über das Verhältniss von Genie zu Irrsinn und Epilepsie hat durch H. Ellis wieder einen wuchtigen Hieb erhalten. In einer Arbeit: „A study of British Genius“ in „the popular science monthly“, July 1901 behandelt Ellis das Verhältniss von Genie zur Pathologie. Er hat 902 berühmte englische Personen daraufhin an der Hand ihrer Biographieen untersucht und sehr Bemerkenswerthes gefunden. Relativ häufig fand er Asthma und Angina pectoris, noch mehr aber Gicht und zwar viel häufiger als sonst, und das besonders bei den berühmtesten (Milton, Harvey, Sydenham, Newton, Gibbon, Johnson, Darwin u. s. w.), Es waren gerade die energischsten, originellsten Denker. Ellis erklärt sich dies mit der periodenweise grösseren Reizung des Gehirns durch die Gichtsalze, eine Hypothese, die freilich mehr als fraglich erscheint. Sicher gehört eine Anlage zur Gicht dazu; es müsste aber weiter eruirt werden, ob, wie das meist der Fall ist, die Betreffenden nicht durch üppige Lebensweise die Gicht selbst verschuldet haben; diese Fälle müssten aus der Berechnung dann ausgeschieden werden. Auch rheumatische Affectionen waren häufig. Uns interessirt aber hier besonders das Verhältniss von Genie und Irrsinn. Gerade Irrsinn wird wohl kaum von den Biographen übersehen, daher sind die Angaben ziemlich sicher. Zunächst ward festgestellt, dass Irrsinn in der Ascendenz und Descendenz ungefähr gleich häufig war, bei den berühmten Leuten selbst aber, in-. inclusive der wahrscheinlichen Fälle und derjenigen im höchsten Greisenalter ca. 5 % beträgt, allerdings eine grössere Zahl als normal, aber immerhin nicht so beträchtlich, dass man mit Lombroso sagen könnte: Genie ist eine Form von Irrsinn. Interessant ist der Umstand ferner, dass auch ihre Frauen fast ebenso oft geistig erkrankten, was der Verfasser wohl mit Recht auf die gegenseitige Anziehung der Abnormen, welche ja unter den Genies häufiger sind als sonst, bezieht. Interessant ist auch, dass die Gruppe der Berühmten, die psychisch einmal erkrankten, geistig



weniger bedeutend war, als die der Gichtiker. Mit Ausnahme von 2 sicheren und 2—3 möglichen Fällen wurden die besten Werke nie während der Zeit der geistigen Umnachtung geschaffen. Endlich zeigten sich schwere Nervenkrankheiten, insbesondere Epilepsie ganz abnorm selten, während leichtere neurotische Leiden: Neurasthenie, Stammeln u. s. w. sehr häufig waren. Also ist das Genie keine epileptioide Neurose, wie Lombroso will. Trotzdem Lombroso hier wie schon so oft wiederlegt worden ist, wird er bis zu seinem Ende fortfahren, seine abgedroschenen, kindisch motivirten Theorien weiter aufzutischen, damit aber nur den Laien blenden können.

Hier nur noch einige Worte über „Genie". Leider fehlt hierüber noch jede sichere Definition, und so lange diese fehlt, können wir natürlich die Psychologie und Pathologie des „Genies" nicht sicher erfassen. Nach Biographien zu urtheilen, wie es Lombroso und Andere, auch Ellis thaten, ist aus verschiedenen Gründen mit vielen Fehlerquellen behaftet. Das Sicherste wäre eine genaue Expertise am Lebenden, wie es z. B. Toulouse an Zola ausführen liess oder Vernehmung vieler Zeugen bei einem nicht längst erst Verstorbenen. Man darf aber weiter nicht vergessen, dass nicht immer Nerven-Geisteskrankheit, Abnormität des Verhaltens u. s. f. aus einer eingeborenen Anlage entspringen, oder richtiger, dass die latente Anlage nicht immer grösser ist, als bei vielen Anderen, die nicht erkranken, sondern dass das ganze Leben berühmter Leute, die sich meist schwer durchkämpfen mussten, meist unendlich viel mehr Gelegenheitsursachen zu Leiden aller Art darbietet, als beim Durchschnittsmenschen. Das muss man wohl bedenken! Man wird allein schon so verstehen, dass Psychosen u. s. w. dort häufiger sein müssen. Damit ist aber selbstverständlich noch lange nicht gesagt, dass Genie Irrsinn sein muss, besonders wenn Psychosen in immerhin so bescheidenem Maasse auftreten, wie bei den Untersuchten von H. Ellis.

7.

Macht der Suggestion. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Ende vorigen Jahres las ich eine psychologisch wichtige Notiz in einem Zeitungsblatte, das mir leider nichr mehr vorliegt, so dass ich die Hauptsache, und hoffentlich richtig, nur aus dem Gedächtnisse reproduciren kann. In Berlin ward ein Arbeiter todt aus dem Wasser gezogen. Man vermuthete in ihm einen gewissen X. Die herbeigeholte Mutter erkannte ihn als ihren Sohn, die Ehefrau als ihren Mann und die Schwester als ihren Bruder. Wenige Stnnden später stellte sich aber der lebende X. ein. Tableau! Wie ist diese merkwürdige Begebenheit zu erklären? Es ist zunächst sehr auffallend, dass eine Mutter ihren Sohn verkennt, selbst wenn es sich um einen ihm sehr ähnlichen Menschen handelt, das um so mehr, als sie mit oder in der Nähe des Sohnes wohnte, ihn also gewiss oft sah. Nun ist zunächst daran zu erinnern, dass in den unteren Schichten — es handelt sich hier um Arbeiterkreise — die Sinnesempfindungen oft nicht sehr geschärft sind, feinere Nüancen, Unterschiede daher oft nicht bemerkt werden. Man könnte auch vermuthen, dass der Schreck beim Anblick des Todten so gross war, dass er die Sinne mehr oder minder para-



lysirte. Nun soll aber X. ein liederlicher Mensch gewesen sein, der zuletzt von der Frau getrennt lebte und soff. Dadurch war vielleicht auch Entfremdung zwischen ihm und seinen Blutsverwandten eingetreten, die den Schreck u. s. w. sehr reduziren mussten. Vielleicht waren aber auch die Augen der Mutter schon schwach geworden oder so gewesen. Mag dem aber sein, wie ihm wolle. Das Interessante liegt wo anders. Nachdem nämlich die Mutter mit Bestimmtheit ihren Sohn erkannt zu haben glaubte, stimmten ihr die gleich darauf eingetroffene Tochter und Schwiegertochter bei, trotzdem sie den Todten doch genau kennen mussten. Speciell kann bei der Ehefrau kaum die Rede von grosser Betrübniss gewesen sein, da ihr Mann sie seit einiger Zeit verlassen und ihr oft genug schlecht mitgespielt hatte. Ich erkläre mir den Thatbestand nur durch Suggestion. Die Mutter spricht bestimmt aus: das ist mein Sohn, und das wirkt bestimmend auf die beiden anderen Frauen ein. Diese gewiss sehr glaubhafte Erklärung würde noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn man wüsste, ob die Alte eine specielle autoritative Stellung bei den Anderen gehabt hätte, was allerdings in diesen Kreisen seltener zu beobachten ist.

8.

Subjective Zeitbestimmungen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Gumbinner Militärprocess bietet dem Juristen und Psychologen eine Menge interessanter Angriffspunkte dar. Hier soll nur ein Hauptfehler kurz beleuchtet werden. In der Rede des Vertreters der Anklage heisst es unter Anderem: „ . . Punkt 4 ¼ Uhr wurde der Schnaps aus der Kantine gebracht, 4,28 gingen Hickel und Marten nach der Marten'schen Wohnung fort. Marten ging dann in seine Stube hinauf, wo er Stumbriess antraf. 4,32 ging er weg, 4,34 ging er aus dem oberen Corridor hinab, 4,38 oder 4,39 war die Tödtung vollzogen. Wir sehen nun den Angeklagten Marten erst 4,45 in der Wohnung der Eltern wieder, wonach er 4,50 wieder mit Stumbriess zusammentraf. . Ich betone, dass Marten für die Zeit der Tödtung, also 4,34 bis 4,40 keinen Beweis für seinen Verbleib zu liefern vermocht hat. Dieses Fehlen des Verbleibnachweises bildet ein gewaltiges Indicium." Mit vollkommenem Rechte ist in einer Zeitung auf das wenig Sichere solcher apodictischen Zeitbestimmungen hingewiesen worden. Folgendes mag dies erklären. Bei jeder subjectiven Zeitbestimmung ist zu trennen: 1. Ausgangspunkt der Zeitberechnung und 2, geschätzte Dauer einer bis zu irgend einer Beobachtung vorreichenden Zeit. Schon der Ausgangspunkt ist oft ein sehr unsicherer. Wohl hört man in Städten die Uhren alle 15 Minuten schlagen, aber man überhört dies meist. Auf dem Lande ist das natürlich noch eher der Fall. Wie sehr dies wahr ist, sieht man daraus, dass, wenn man Jemanden auf der Strasse nach der Zeit frägt, fast regelmässig die Uhr hervorgezogen wird! Ohne dieses Hilfsmittel würden sicher die merkwürdigsten Angaben entstehen. Wo allerdings Dienst-Schul-Instructionsstunden u. s. w. anfangen oder aufhören, ist ein solcher Anfang- resp. Endpunkt eines Zeitraumes gegeben. Also auch z. B. beim Militär. Viel schwieriger gestaltet sich aber die Sache bei der Beurtheilung des 2. Fac-



tors, d. i. der seit einem bestimmten Zeitpunkte bis zu einem Ereignisse verstrichenen Zeit. Hier spielen viele Momente mit. Der Gebildete wird eher das Richtige treffen als der Ungebildete, der Städter eher als der Ländler, der durch seinen Beruf darin Geübte mehr als der Andere u. s. w. Aber auch cet. par. spielt dann die Individualität, das Geschlecht das momentene Befinden, besonders aber den Affectzustand eine grosse Rolle, nicht weniger aber auch die Umgebung. Kurz, man sieht schon aus diesen spärlichen Andeutungen, dass Angaben, wie sie von meist wenig Gebildeten in Gumbinnen geschahen, die auf Minuten sich beziehen, sehr wenig glaubwürdig sind. Auch dass Mehrere fast dieselbe Zahl sagten, verschlägt hierbei wenig. Ebenso ist es ganz unangängig, aus dem Umstande, dass der Angeklagte nicht angeben konnte, wo er während bestimmter 6 Minuten gewesen war, ein Capital zu schlagen. Wie Wenige könnten dies wohl am Tage thun? Aber bei den Zahlenangaben hat man es nicht nur mit der so fraglichen Schätzungsweise eines Individuums zu thun, sondern auch noch mit den Schwachheiten des Gedächtnisses! Man sieht also hinreichend, wie unendlich vorsichtig man bei Zeitangaben von Zeugen sein muss und dass man darauf nie allein ein Verdikt aufbauen kann. Damit ist aber auch auf die eventuell schwierige Beweisführung des Alibi's hingewiesen, was der Richter nie vergessen sollte. Dieser Punkt sollte gelegentlich hier einmal ausführlicher behandelt werden, wie auch die Frage nach den Verdachtsmomenten und der Beweiskraft von Thatsachen, die gerade in dem Gumbinner Processe eine so traurige Rolle spielte, und die vor Allem bei Geschwornengerichten so häufig Recht zu Ausstellungen giebt.



Besprechungen

Bücherbesprechungen von Medizinalrath Dr. P. Näcke.

1.

Ferriani: Delinquenza precoce e senile. Como, Omarini. 1901. 460 Seiten.

Seinen verschiedenen Büchern über Verbrecherpsychologie hat Verf. soeben ein neues und sehr wichtiges hinzugefügt, nämlich über die frühzeitigen und alten Verbrecher. Er benutzt dazu sein riesiges statistisches Material, das die verschiedensten Verhältnisse beleuchten soll, aber durch psychologische Durchdringung erst das nöthige Leben gewinnt. Alles in schöner eindringlicher Sprache, mit Heranziehung einer grossen Literatur. Höchst wichtige Schlüsse werden aus der Untersuchung gezogen. Leider ist Verfasser nach wie vor blinder Anhänger Lombroso's und spricht so z. B. auch stets vom geborenen Verbrecher, vom Atavismus u. s. f. Das Buch selbst zerfällt in eine Einleitung und in drei grössere Kapitel. In jener wird im Allgemeinen das Verbrechen besprochen, das bekanntlich fast überall zunimmt (sollte trotzdem die Kriminalität als solche sich nicht gleich bleiben? Ref.), der Werth der Statistik, die alte und die neue juristische Schule u. s. w. Das erste Kapitel behandelt die Verbrecherstatistik in den einzelnen Staaten, bes. auch bez. der jungen und alten Verbrecher, namentlich den Parallelismus zwischen beiden. Dann wird die Vererbung und der Alkoholismus in ihren Wirkungen bezw. des Verbrechens klargelegt. Der Gegensatz von Stadt und Land, arm und reich u. s. w. wird gebührend hervorgehoben. Bekannt ist, wie überall die Zahl der jungen Verbrecher zunimmt, ebenso auch der Selbstmord. Merkwürdig ist, dass die Schweiz, speciell die deutsche, und die Republik S. Marino ganz wenig Verbrecher aufweisen. In Italien speciell nimmt das Verbrechen, besonders der Jugendlichen mit dem Analphabetismus zu. Auch in Italien wirkt der Alkoholismus sehr schädlich ein. Das zweite Kapitel behandelt speciell die Verbrechen gegen die gute Sitte und das Eigenthum. Als Lehrmeister der bösen Jugend werden die Alten hingestellt, innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses, und der Grund dieses Zusammenschlusses dargelegt. Sie sind auch Anstifter von andern Verbrechen, die sie zur Ausführung den Jungen überlassen. Hier, wie überall, sind zahlreiche persönliche Erfahrungen eingestreut. Bekannt ist, dass die Alten einen hohen Posten in

Unzuchtsdelicten einnehmen, und der Grund dafür wird angegeben. Sie corrumpiren die Jugend, welche dann wieder ein neuer Infectionsheerd wird. Die Alten organisiren die Diebesbanden Jugendlicher und stehlen selbst viel mehr. als man denkt. Im 3. Kapitel werden die Gewaltthätigkeiten und Verleumdungen besprochen. Auch hier sind bei Jugendlichen die Alten gewöhnlich direct oder indirect die Anstifter. Bei der Ausführung der Jugendlichen spielt die Eitelkeit eine grosse Rolle ebenso die Rachsucht. Meist sind es misshandelte Kinder gewesen. Die Spitznamen, welche sie tragen, sind oft für ihren Charakter sehr bezeichnend. Rache und Hass trägt aber das Volk besonders gegen die Polizei. Diese Kinder vertragen gewöhnlich keinen Widerspruch, ohne aufzumucken. Mit Recht zählt F. auch das Duell zu den Verbrechen. Bei den Verleumdungen stehen die Frauen an der Spitze. Die Hauptschlüsse aber, die Verfasser ans diesen und seinen früheren Arbeiten zieht, und welche man bedingungslos unterschreiben kann, sind folgende: Der Schutz der Kindheit ist eine der wichtigsten socialen Maassnahmen. Aber nur in vernünftiger Weise, weniger gelten Kinderbewahranstalten u. s. w. als Entreissen der Kinder unwürdigen Eltern. Die blosse Schulbildung macht wenig aus, es kommt auf Assanirung des Milieu's und besonders darauf an, dass man Degenerirte (Verbrecher, Alkoholisten u. s. w.) nicht heirathen lässt, (leider wohl stets ein pium desiderium! Ref.), was die beste Prophylaxis wäre, und dass man die Ehescheidung erleichtert. Verbrecher und Trunksüchtige sind geil und erzeugen viele Verbrecher. Verfasser rechnet aus seiner Erfahrung dass von handert Ehen Verbrecherischer 440 verbrecherische Söhne hervorgingen und nur 8 % Normale! In den Schulen dürfen Degenerirte nicht neben Andern sitzen, im Gefängniss nie Jugendliche mit Alten. Ganz trügerisch ist die sog. gute Führung jugendlicher und alter Verbrecher im Gefängnisse. Es sind meist unverbesserliche Recidivisten. Nur unbestimmte Strafe ist das Richtige, bedingte Entlassung mit Maass. Viel wichtiger als der Gefängnissbau selbst ist die richtige Wahl und kriminal-psychologische Bildung des Personals.

2.

Lipps: Das Selbstbewusstsein; Empfindung und Gefühl. Wiesbaden, Bergmann, 1901. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, 9. Heft 42 Seiten.

Verfasser versteht es, in origineller und klarer Weise sein schwieriges Thema populär zu halten, wobei er allerdings sich als erklärter Feind der „physiologischen Psychologen“, und der Flechsig'schen Localisationstheorie erweist und offenbar auch von der experimentellen Psychologie nicht viel hält. In 12 kurzen Abschnitten behandelt er den verschiedenen Sinn des „Ich“, das „Ich“ und den Zusammenhang der Bewusstseinserscheinungen, das Bewusstsein des „Bewusstseins“, das Ich als die Einheit der Empfindungen, Vorstellungen u. s. w., das Ich, Gefühl und Empfindung, die Möglichkeit der Verwechslung von Gefühlen und Empfindungen, die specifische Subjectivität der Körperempfindungen, die Rückführung von Gefühlen auf Empfindungen; den Affect, die Unabhängigkeit der Gefühle von



Körperempfindungen, das Ichgefühl und Körper-Ich, den Ursprung des Körper-Ich, endlich das „reale Ich". Bezüglich des Letzteren sagt Verfasser: „Wir erkannten das Gefühls-Ich oder das Ichgefühl als das primäre Ich und den Kern jedes Ichbewusstseins, wir fanden um diesen Kern liegend die verschiedenen Aeusserungen des Ich, und ihm zu Grunde liegend das reale Ich". Verfasser verwirft die Begriffe: Ober- und Unterbewusstsein, Spaltung des Bewusstseins„ alternirendes Bewusstsein u. s. w. Mit Recht weist er immer wieder auf die Vieldeutigkeit der Worte, wie: Ich, Bewusstsein, Empfindung u. s. w., auf die heillose Verwirrung von Empfindung und Gefühlen und verlangt — wohl gleichfalls mit Recht — dass die Psychologie stets Psychologie bleiben soll, nicht aber Physiologie oder gar Metaphysik. Dem sich für den Gegenstand Interessirenden kann das Schriftchen sehr empfohlen werden.

3.

Stieda, Anatomisch-archäologische Studien. Bonnet-Merkel'sche Anatomische Hefte. Bd. 15/16. Bergmann, Wiesbaden. 1901. 131 Seiten mit Tafeln und Abbildungen.

Wenn Referent hier eine im Allgemeinen dem Kreise der Leser des Archivs fremde Sache bespricht, so geschieht es aus besonderem Grunde. Prof. Stieda bespricht hier 1. die ältesten bildlichen Darstellungen der Leber und 2. Anatomisches über alt-italische Weihgeschenke. Zunächst ist es die mustergültige scharfe Methode der Beobachtung, Kritik und Heranziehung der Litteratur, die vorbildlich für jede wissenschaftliche Untersuchung ist. Dann aber zeigt das Werk, wie wichtig es ist, wenn man Fernstehendes Sachverständigen zur Lösung übergiebt und sich nicht daran vergeblich, zur Erheiterung der Welt abmüht. Gerade der Philolog und Archäolog könnte durch die Mitarbeit des Mediciners viel profitiren, ebenso der Jurist vom Mediciner u. s. w. Stieda hat z. B. mit grossem Scharfsinn die sog. „Babylonische Leber" (gebrannter Thon) als eine Schafsleber erkannt, die ein Archäolog für — einen Tempel erklärt hatte! Und ein Anderer erklärte die gefundene Nachbildung eines „utero" oder „vulva" für — ein Weihwassergefäss! Wie viel könnte durch geeignete Mitarbeiter für die Wissenschaft gethan werden! Musterhaft in dieser Beziehung ist die psychophysische Untersuchung Zola's seitens Toulouse und 16 Specialisten. Doch, um Stieda's Werk nochmals hier kurz zu berühren, sei erwähnt, dass die 3 antiken Lebern (Thon, Alabaster, Bronze) Schafslebern sind und wahrscheinlich Lehrzwecken (für haruspices) dienten, dass endlich die Menge erhaltener Weihgeschenke (meist aus Terracotta) äussere oder innere Körpertheile darstellten, erstere dem Menschen, letztere dem Thiere nachgebildet. Diese Theile sollten die kranken Theile darstellen, um deren Heilung gebeten wurde. Also geschah nicht die Aufstellung nach der Heilung, wie es wohl jetzt in katholischen Ländern allein geschieht (Ref.).

Bücherbesprechung von Ernst Lohsing.

4.

Lexikon des Deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Berlin. 1900. Verlag von Otto Liebmann (2 Bände von zusammen 1926 und XXIV Seiten; Preis geh. 32 Mark, geb. 37 Mark).

Die Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen lagen bis jetzt nur in jenen bändereichen Sammlungen vor, in welchen jede Entscheidung den Platz einnimmt, welche ihr nach dem Zeitpunkte, in welchem sie ergangen war, gebührte. Der Scharfsinn in der Anwendung des Gesetzes und die logische Denkarbeit, welche jeder derartigen Entscheidung das Gepräge einer kleinen strafrechtlichen Abhandlung verleihen, haben es bewirkt, dass Theorie und Praxis diesseits und jenseits der Grenzen des Deutschen Reiches ihr Augenmerk auf diese Judicatur des höchsten deutschen Tribunals gelenkt hatten, und gar manche Streitfrage der Strafrechtswissenschaft des In- und Auslandes knüpfte sich an eine reichsgerichtliche Entscheidung, und dies ist, um die Worte, die Finger im Vorworte zu seinem österreichischen Strafrechte gebraucht, anzuführen, „gerechtfertigt durch die rühmlich bekannten Vorzüge der Rechtsprechung dieses Gerichtes". In jeder einzelnen strafrechtlichen Entscheidung des Reichsgerichtes liegt, um es kurz zu sagen, System. Allein was von der einzelnen Entscheidung gilt, konnte man leider nicht von der Gesammtheit der Entscheidungen behaupten. Wohl fehlte es nicht an ganz vortrefflichen Commentaren, welche u. a. auch die Spruchpraxis des Reichsgerichts in Strafsachen berücksichtigen; jedoch verweisen diese nur in aller Kürze auf die betreffenden Entscheidungen, und da ist es in concreto Sache des Richters, bezw. des Anwaltes, die mitunter auf mehrere Bände zerstreuten Entscheidungen zu durchpürschen und die dicke Schale eines umfangreich dargestellten, für andere Fälle nicht immer wichtigen Sachverhaltes zu durchschneiden, um zu dem Kern des reichsgerichtlichen Spruches zu gelangen, welcher eine wichtige kriminalistische Ansicht enthält. Diesem Uebelstande, der mit der stetig wachsenden Zahl der Entscheidungen zugenommen hat, abzuhelfen, ist der Zweck des Stenglein'schen Werkes. Ein System sollte in diesen Apparat von Judicaten hineingebracht werden, um deren Gebrauch für die Praxis zu ermöglichen; auf die Bedürfnisse der Praxis musste daher bei der Wahl des Systems in erster Linie Rücksicht genommen werden und dies geschah hauptsächlich durch zweierlei, nämlich 1. dadurch, dass die Stichwörter in alphabetische, ein rasches Nachschlagen im gegebenen Falle leicht ermöglichende Ordnung gebracht wurden, und 2. dadurch, dass nur soviel aus den einzelnen Entscheidungen mitgetheilt wurde, als auch auf andere Strafrechtsfälle, als die, in welchen die betreffenden Entscheidungen ergingen, anwendbar ist. Nur ausnahmsweise findet sich eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes vor. Das Werk Stenglein's ist aus der Thätigkeit der Strafsenate des Reichsgerichtes hervorgegangen. Dies müssen wir uns bei der Besprechung vor Augen halten, wenn wir uns

auch dessen vollkommen bewusst sind, dass die Verdienste Stenglein's mit der reichsgerichtlichen Judicatur vielfach Hand in Hand gehen.

Wenn wir etwas an dem grossartigen Werke Stenglein's auszusetzen haben, so ist es dies, dass der Begriff „Strafrecht" lediglich im Sinne von „Recht des Strafgesetzbuches" genommen und die ziemlich stattliche Anzahl der strafrechtlichen Nebengesetze nicht in dieses so wichtige Handbuch miteinbezogen wurde (wovon übrigens für die Concursordnung eine durch die den §§ 281—283 St.G.B. ausdrücklich derogirende Bestimmung jenes Gesetzes bedingte Ausnahme gemacht wurde). Freilich gibt es unter den strafrechtlichen Nebengesetzen solche, welche vermöge der Natur der durch sie geregelten Rechtsverhältnisse auch in andere Gebiete als bloss das des Strafrechts einschlagen (z. B. die Gewerbeordnung, die verschiedenen Steuergesetze u. s. w.), aber gar viele sind ausschliesslich (z. B. das Sprengstoffgesetz) oder doch vorwiegend (z. B. das Pressgesetz, das Wuchergesetz) strafrechtlicher Natur. Ist nun mit Rücksicht darauf behauptet worden, „dass der Titel des Werkes mehr verspricht, als das Werk enthält" (so Groschuff im „Jurist. Litteraturblatt", Bd. XII, S. 119, auf dessen Besprechung Stenglein im Vorwort Bezug nimmt), so ist das freilich insofern ungerechtfertigt, als es auf dem Titelblatte ausdrücklich heisst „nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche", aber bedauerlich bleibt es immerhin, dass dieser Theil der Rechtsprechung von der lexikographischen Darstellung ausgeschlossen blieb. Sonst ist die Anordnung des Stoffes eine geradezu ganz vorzügliche. Die Materien sind den Leitworten zugetheilt, zu welchen sie gehören, und wenn sie sich von mehreren Gesichtspunkten aus zur Mittheilung eignen, so beschränkt sich Stenglein keineswegs darauf, dies bloss im Register ersichtlich zu machen, sondern verweist auch mitten im Buche auf diesen Umstand; dies gilt insbesondere von jenen Entscheidungen, die sich sowohl auf den allgemeinen als auch auf den besonderen Theil des materiellen Strafrechts beziehen (vgl. z. B. verbum „Versuch am untauglichen Objekt", S. 1705 oder verbum „Eventualdolus", S. 630 fg.). Nur ausnahmsweise scheint dies nicht ganz gelungen zu sein; so wäre es vielleicht angezeigter gewesen, eine Entscheidung betreffs Irrthum in der Person des Angegriffenen bei vorsätzlicher Körperverletzung anstatt unter „aberratio ictus" unter „Irrthum" einzureihen oder wenigstens auch bei „Irrthum" auf diese Entscheidung zu verweisen. Denn von aberratio ictus kann doch nur dort die Rede sein, wo das Object, gegen welches ein Angriff gerichtet ist, von dem Objecte, welches durch den Angriff getroffen wird, verschieden ist, nicht aber dort, wo das Object, welches das Opfer des Angriffes wurde, ein anderes ist als das, gegen welches der Angriff geplant war. Will man schon in einem solchen Falle von einer aberratio sprechen, so thut man nicht gut daran, sich des Ausdruckes „aberratio ictus" zu bedienen, sondern sage — man gestatte uns den Ausdruck — „aberratio consilii", „aberratio mentis" oder sonst etwas Aenliches; eine derartige aberratio ist jedoch Irrthum, wie ja Stenglein selbst zugibt, indem er zu dem in Rede stehenden Falle die Randglosse „Irrthum in der Person" macht. Allein dies vermag den Werth des Stenglein'schen Werkes nicht zu beeinträchtigen. Trotzdem die Ausführung zu den einzelnen Nachschlagewörtern meistens mit den Worten des Urtheils wiedergegeben ist, darf

dennoch nicht die Ansicht rege werden, man habe es mit einem Werke zu thun, welches der wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechtes Concurrenz machen wolle. Ganz abgesehen von der Persönlichkeit des Verfassers, der eine der Zierden nicht nur deutscher Strafrechtspflege, sondern auch deutscher Strafrechtswissenschaft ist, muss auch der hohe wissenschaftliche Werth dieses Werkes anerkannt werden; er beruht, wie bereits erwähnt, in der der Hauptsache nach treffenden Auffassung des Systems. Es ist das Stenglein'sche Straflexikon neben der v. Liszt-Crusen'schen „Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“ nicht nur das umfangreichste, sondern auch das bedeutendste strafrechtliche Werk, welches an der Jahrhundertwende auf den deutschen Büchermarkt gebracht wurde. Es ist von weittragender Bedeutung für die Strafrechtspflege überhaupt, nicht nur für die des Deutschen Reiches; diesen Werth wird es auch für den Fall behalten, dass eine Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, wie ja geplant wird, über kurz oder lang durchgeführt werden sollte. Es werden dann möglicherweise zu den alten neue Delictsbegriffe hinzutreten, es wird vielleicht das jetzt geltende Strafensystem eine gründliche Umwälzung erfahren; aber die alten Delictsbegriffe werden im Grossen und Ganzen bleiben, wenn auch, wie es unvermeidlich sein dürfte, ihre Paragraphenziffern und den Wortlaut ändern.

Soviel über die grossen Verdienste, welche sich Stenglein durch dieses Werk erworben hat. Allein wir haben es nicht nur mit Stenglein's Arbeit zu thun, wir haben in diesem Werke auch das Werk der reichsgerichtlichen Strafsenate vor uns. Deren Thätigkeit einer erschöpfenden Besprechung zu unterziehen, ist weder nöthig noch möglich; nicht nöthig, weil die Entscheidungen entweder schon die ungetheilte Anerkennung seitens der berufenen Vertreter der Rechtswissenschaft gefunden haben, oder, insofern dies nicht immer der Fall war, in den Controversen, welche sich an sie knüpften, bereits sachlich kritisirt worden sind; nicht möglich, weil dies weit über den Rahmen, innerhalb dessen Besprechungen der Fachlitteratur Platz zu finden haben, hinausginge und einen Charakter annehmen würde, welcher dem Zwecke dieses nur ganz bestimmten Zweigen der Strafrechtswissenschaft dienenden Archivs widersprechen würde. Dennoch seien uns einige Bemerkungen gestattet.

An den Entscheidungen des Reichsgerichtes kann man die wechselseitigen Beziehungen zwischen Theorie und Praxis deutlich beobachten. Die Theorie knüpft oft an die Vorgänge der Praxis an, und die Praxis verwerthet die Ergebnisse der theoretischen Forschung. So ist es nicht in letzter Linie das Verdienst des Reichsgerichtes, dass in der Frage des Causalzusammenhangs v. Buri am meisten Anhang hat. „Es muss genügen“, heisst es in dem auf S. 974 sub 8 mitgetheilten Strafrechtsfalle (Brandstiftung), „wenn der Zusammenhang zwischen verursachender Handlung und schädigendem Erfolge im Wesentlichen in seinen Hauptzügen soweit erkennbar ist, dass an der geschlossenen Einheit der Kette sich causal bedingender Ereignisse nicht gezweifelt zu werden braucht, und dieser Zusammenhang insoweit auch zur Schuld zugerechnet werden kann.“ Was die sogn. Zwischenereignisse betrifft, so werden diese insofern als bedeutungslos erklärt, als in der Thätigkeit des ersten Thäters die volle Ursache für den eingetretenen Erfolg gelegen sein muss. Andere Entscheidungen werden



nach wie vor controvers aufgefasst. Dies gilt insbesondere von denen, die sich mit dem untauglichen Versuche befassen. Untauglicher Versuch ist in dreifacher Weise möglich, indem a) das Mittel, mit dem ein normwidriger Erfolg erreicht werden soll, oder b) das Object, bezüglich dessen der Eintritt eines normwidrigen Erfolges angestrebt wird, untauglich ist, oder schliesslich c) Mittel und Object untauglich sind; letzteres dürfte wohl nur höchst selten vorkommen, und ein derartiger Fall gelangte auch bis jetzt vor dem Reichsgerichte noch nicht zur Verhandlung. Das Reichsgericht erklärt sowohl den Versuch mit untauglichen Mitteln als auch den Versuch am untauglichen Objecte für strafbar, und zwar beides unter Anwendung des § 43 St.G.B., demzufolge derjenige, der die verbrecherische Absicht „durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt, hat" im Fall der Nichtvollendung des Versuches strafbar ist. Von der Auffassung der Worte „Anfang der Ausführung" hängt es ab, ob der untaugliche Versuch mit Strafe zu belegen sei oder nicht. Theorie und Praxis beantworten diese Frage in verschiedenem Sinne; dies ist, wie Baumgarten in seiner „Lehre vom Versuche" nachgewiesen hat, durch die Geschichte der (diesbezüglich verschiedenen) Strafgesetzgebungen vor Einführung des zur Zeit geltenden St. G. B. zu erklären. Lammasch, v. Liszt und neuerdings Rosenberg (im vorletzten Bande der v. Liszt — v. Lilienthal'schen Zeitschrift) verneinen diese Frage, letzterer, indem er bei einer Revision des St. G. B. eine derartige Lösung auch im Gesetzestexte anregt, hingegen wird sie von anderen bejaht, so von Kohler und v. Buri. Das Reichsgericht hält es auch in dieser Hinsicht mit v. Buri; sein Einfluss ist unverkennbar. Die Art und Weise, wie das Reichsgericht den untauglichen Versuch auffasst, scheint denn doch mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen zu sein, da man Handlungen, bei denen es von vornherein feststeht, dass sie zu dem Ziele, zu welchem sie vorgenommen werden, unmöglich führen können, nicht eine Ausführung und daher auch nicht einen Anfang der Ausführung nennen kann; und darum sollte in derartigen Fällen Freisprechung erfolgen.

Eine andere Entscheidung, die ganz besonderes Interesse beansprucht, ist die auf S. 1367 ff. mitgetheilte, in welcher sich das Reichsgericht über den Versuch der Tödtung auf Verlangen des zu Tödtenden äussert. Der Einwilligung des Verletzten wird, abgesehen natürlich von jenen sonst delictischen Handlungen, welchen durch Vorhandensein der Einwilligung des Verletzten der Delictscharakter benommen wird (z. B. Vermögensdelicte, in gewisser Hinsicht auch Ehrverletzungen) eine verschiedene Bedeutung beigelegt. Das St.G.B. hat diese Frage nur für den Fall der Tödtung auf Verlangen des Getödteten einer Lösung zugeführt und argumento „Gefängniss" in § 216 St.G.B, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 St.G.B. eine derartige Handlung bloss als Vergehen normirt. Da nun nach § 43 Abs. 2 St.G.B. der Versuch eines Vergehens nur in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen mit Strafe belegt wird, § 216 St.G.B. jedoch des Versuches nicht besondere Erwähnung thut, so giebt dies zu der Frage nach der rechtlichen Behandlung eines Versuches des Vergehens nach § 216 St.G.B. Veranlassung. Zweifelsohne hat der Thäter straflos auszugehen, wenn sein Angriff vollkommen fehl gegangen ist, d. h. der in seine Tödtung Einwilligende auch nicht die mindeste Verletzung davongetragen



hat. Wie aber, wenn der Versuch des Vergehens nach § 216 St.G.B so weit gediehen ist, dass er zu einer Körperverletzung, also zu einem der in den §§ 223 ff. St.G.B. verpönten Erfolge geführt hat? Das ist die quaestio facti der erwähnten Entscheidung. Unter ausführlicher Mittheilung der Entstehungsgeschichte des § 216 St.G.B. entwickelt das Reichsgericht die Ansicht, die in diesem § normirte Art der Tödtung sei als ein delictum sui generis aufzufassen und daher unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen über Mord und Todtschlag zu behandeln. Für den Fall, dass der Versuch der Tödtung eines Einwilligenden nicht völlig fehlgeschlagen, sondern (objectiv) zu einer Körperverletzung geführt habe, gelangt das Reichsgericht unter dem Einflusse des Lehre vom dolus eventualis zu der Schlussfolgerung, es sei die Körperverletzung als solche zu ahnden, mit anderen Worten, der Thäter nach Maassgabe der Bestimmungen des II. Theiles, 17. Absch. des St.G.B. zu bestrafen, und zwar hauptsächlich desshalb, weil in dem Vorsatze zu tödten der Vorsatz zu verletzen implicite enthalten sei. Allein dieser Ansicht wäre nur dann beizupflichten, wenn der Gesetzgeber nach Art des § 216 St.G.B. auch ein Delict der vorsätzlichen Körperverletzung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Verletzten besonders geregelt hätte, was aber leider im St.G.B. vermisst wird. In dem dolus zur Tödtung auf ernstliches Verlangen den auf Körperverletzung gerichteten dolus eventualis für mitenthalten zu erklären, hätte ceteris paribus doch nur dann Berechtigung, wenn nachgewiesen ist, dass dem Verlangen, getödtet zu werden, ein „Eventual"-Verlangen, bloss verletzt zu werden, innewohnen würde oder vielmehr, wenn strenge am Wortlaute des Gesetzes festgehalten wird, dass ausser dem ausdrücklichen und ernstlichen Verlangen, getödtet zu werden: auch das „Eventual"-Verlangen, körperlich verletzt zu werden, ausdrücklich und ernstlich gestellt wird, was zwar logisch leicht denkbar ist, aber nicht so leicht psychologisch erklärlich wäre. Ferner übersieht diese Entscheidung, dass, wenn der Versuch des Vergehens nach § 216 St.G.B. nicht den Erfolg dieses §, sondern den minder schweren des § 224 St.G.B., dem Richter die Möglichkeit gegeben (wenn auch nicht gerade die Pflicht vorgeschrieben) wäre, ein minder schweres Delict strenger zu bestrafen als ein schwereres. Nach dem Wortlaute des Gesetzes allein ist ein derartiger Fall nicht einem Urtheil zuzuführen, allein eine u. E. richtige Erfassung des Geistes des Gesetzes kann nur dahin gehen, ebenso wie bei der aberratio ictus, mit welcher dieser Fall ja doch das gemeinsam hat, dass bei völligem Abhandensein eines Irrthums ein anderer als der durch die Handlung wirklich herbeigeführte Erfolg angestrebt wird, die Körperverletzung als fahrlässige zu behandeln, nicht also, wie es das Reichsgericht thut, unter den Bestimmungen des ganzen II. Theiles, 17. Abschnittes zu wählen, sondern sie dem § 230 St.G.B. zu subsumiren; keinesfalls kann aber von vorsätzlicher Körperverletzung im Sinne der §§ 223—224 St.G.B. geredet werden.

Selbstverständlich wird dadurch an der Vortrefflichkeit des Stenglein'schen Werkes nichts geändert; ein grosses Verdienst hat sich Stenglein insbesondere auch dadurch erworben, dass er die im Strafgesetzbuche vielfach vorkommenden Ausdrücke des täglichen Lebens ebenfalls lexikographisch verzeichnet hat; natürlich gilt dies nur von jenen, mit welchen



ex professo sich zu befassen dem Reichsgerichte in seiner bisherigen Strafpraxis Gelegenheit geboten war.

Schliesslich sei auch der Verdienste der rührigen Verlagsbuchhandlung gedacht. Was das Format des Werkes anbetrifft, so kann ihm trotz seiner Grösse eine gewisse Handlichkeit nicht abgesprochen werden. Trotzdem die Zeilen eng an einander gereiht werden mussten, so ist der Druck doch ein recht angenehmer. Wie der Verfasser in seiner Darstellung, so hat der Verlag in der Herstellung des Buches den Charakter der Uebersichtlichkeit gewahrt. Zu der Verbreitung, die das Buch im Deutschen Reiche bereits gefunden haben dürfte, wünschen wir ihm auch die im Auslande, welche es vollauf verdient.

Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner in Hubertusburg.

5.

Rüdin. Ueber die klinischen Formen der Gefängnisspsychosen. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie u. s. w. Bd. 58, Heft 2 u. 3.

Verf. hat „die Frage nach dem Bestehen einer für die Gefangenschaft charakteristischen Psychose mit eigener Entstehung, Form und eigener Prognose“ an einem Material von 94 Fällen der Heidelberger Klinik studirt. Der Häufigkeit nach fand er Katatonie in 55 %, alkoholistisches Irresein in 10 %, sodann Epilepsie, Hysterie vertreten. Die interessanteste Gruppe ist zweifellos die erstere, bei welcher Verf. eine „Vagantengruppe, eine Gruppe der Gewohnheits- und eine solche der Gelegenheitsverbrecher“ von einander trennt. Die erste Gruppe ist in ihrer Erscheinungsweise ausserordentlich charakteristisch und wird ihre Symptomatologie an 2 Beispielen geschildert. Meist bringt nach einer guten körperlichen wie geistigen Entwicklung eine „vorläufig noch unbekannte Ursache“ schwere Wesensveränderungen, denen Erregungszustände mit dem Bilde der Katatonie folgen. Der Ausgang ist fast stets Schwachsinn. Schwieriger ist es, die beiden anderen Gruppen nach ihrer Symptomatologie zu trennen. Die Gewohnheitsverbrecher, von Jugend auf verbrecherisch veranlagte Naturen waren wohl anormal, boten aber bis dahin keine Zeichen einer „Störung“. In allen Fällen begann die Krankheit vor der Haft und überdauerte deren schädigenden Einfluss. Die Krankheitsprocesse waren dieselben wie sie auch im freien Leben vorkommen. Wohl aber kann jede Gefängnisspsychose einen Symptomenkomplex annehmen von verblüffender Einförmigkeit, bestehend in Gehörshallucinationen, Beeinträchtigungsideen, Angstzuständen u. s. w. Wenn Einzelhaft oder eine lange Serie von Vorstrafen auch das Auftreten begünstigen, so sind die Symptome nicht an die Isolirzelle gebunden, kommen vielmehr auch in der Collectivhaft vor. Mit der Ursache schwinden die Symptome, und es bleibt die Grundkrankheit bestehen. Die charakteristisch einförmigen Hallucinationen, auch bei sonst ohne Hallucinationen einhergehenden Psychosen, erklärt Verf. mit der besonderen Lage und Umgebung des Gefangenen und deren Wirkung auf ein abnorm thätiges Gehirn.

Zum Nachweis einer selbständigen Gefängnisspsychose verlangt Verf., dass diese bei einer nicht psychotischen, nicht verbrecherischen (eventuell



ungerechtfertigt inhaftirten) Persönlichkeit entstand, dass Beginn und Verlauf typisch sind, dass Heilung oder Uebergang in einen charakteristischen Schwächezustand eintritt. Jedenfalls ist die Frage der klinischen Selbständigkeit der „Gefängnisspsychosen" noch eine offene. Wenn auch nicht wissenschaftlich, so dürfte doch praktisch die Lösung der Frage in Bezug auf die Gefängnissprophylaxe grössere Bedeutung besitzen, als ihr K. beizumessen scheint.

6.

Benedikt. Juristische Briefe. IV. Alkoholismus und Verbrechen. Allgem. österreichische Gerichtszeitung. 1901.

In dieser interessanten aber auch zu öfterem Widerspruch reizenden Schrift bespricht der bekannte Verfasser die verschiedenen Arten der Trunksucht und ihre Beziehungen zum Verbrechen. Einen Verbrecher, welcher weiss, dass er in der Trunkenheit ein Verbrechen begehen werde, wegen „Volltrunkenheit" oder Unbesinnlichkeit für straflos oder für unzurechnungsfähig zu erklären, ist widersinnig. Ins Irrenhaus gehören sie aus Gründen der Disciplin nicht, sondern ins Gefängniss; nur bei psychopathischer Erkrankung muss Behandlung wegen Geisteskrankheit eintreten. Aber psychopathische Trinker sind der Irrenanstaltsdisciplin auch gefährlich und sind deshalb — wenn Verbrecher — in Verbrecherirrenanstalten, wenn Nichtverbrecher — in Trinkerasylen für Unheilbare unterzubringen. Jenen Alkoholikern, welche wissen, dass sie im trunkenen Zustande Verbrechen begehen, muss eine höhere Strafe zugemessen werden, bei ihnen beginnt die Verantwortlichkeit mit dem ersten Tropfen Alkohol. Die Trinkerasyle denkt sich B. in 3 Gattungen zerfallend:

1. Trinkerheilstätten,

2. solche für Unverbesserliche und schwere Trunkkranke; sie haben schon mehr Gefängnisscharakter und können im Nothfalle mit der Anstalt für irre Verbrecher oder verbrecherische Irre verbunden sein.

3. solche für ruhig gewordene Sieche; event. mit Irresiechenhäusern verbunden.

Im allgemeinen sind trunksüchtige Verbrecher gefährlicher als nicht trunksüchtige, da bei jenen in der Trunkenheit die Hemmnungen fortfallen.

7.

Liersch. Zwangstätowirung zur Wiedererkennung von Verbrechern. Vierteljahrschr. für gerichtliche Medicin. 3. Folge. XXI. 1.

L. stimmt Leppmann bei, dass die Tätowirung weder auf eine verbrecherische Anlage (Lombroso) noch auf latente Kriminalität (Kurella) schliessen lasse. Die Tätowirung ist oft eine unschuldige, leichtsinnige Spielerei. — Wichtig scheint es L., dass er weder bei Weibern noch bei Prostituirten im Besonderen Tätowirte gefunden habe. Er plaidirt für eine zwangsweise, event. gesetzlich erlaubte Tätowirung von Hochstaplern und Gewohnheitsverbrechern zwischen den Schulterblättern.

Ferner macht er aufmerksam auf Röntgen-Durchleuchtungen des Schädels, um die Contouren wiederzuerkennen.

8.

Leppmann. Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums. Mittlgn. der Intern. Krimin.-Vereinigung. 1901. Bd. IX.

Neben den socialen spielen die endogenen Ursachen des Verbrechens, die Eigenart des Geisteslebens bei Gelegenheits- wie Gewohnheitsverbrechern eine wesentliche Rolle. Die moderne Kriminalistik zeige eine Zunahme

1. der jugendlichen Verbrecher,
2. der Vergehen gegen die staatliche Ordnung,
3. des Einflusses berauschender Getränke auf Verbrechen,
4. einer Häufung der Verbrechen in den grossen Centren.

Unter den antisocialsten Verbrechern begannen 30 % ihre Laufbahn vor dem 18. Lebensjahre. Unter 18000 Gewohnheitsverbrechern waren 70 % vor dem 25. Lebensjahre dem Verbrechen verfallen, wo also Charakter- und Verstandesbildung noch nicht beendet waren.

2000 waren unehelich geboren, 6000 hatten Vater und Mutter vor dem 6. Lebensjahr verloren. Wahrscheinlich spielt auch die politische wie sociale Gestaltung des Landes eine Rolle. — Das heutige Anwachsen des Verbrechens ist auf den Mangel an geistiger Rüstigkeit zurückzuführen, insofern durch die geistige Minderwerthigkeit die Hemmungen gegenüber den Anreizen zum Verbrechern leiden. Diese Lücken traten in den Pubertätsjahren besonders hervor; so ist Trunksucht bei Jugendlichen vielfach der Ausfluss geistiger Minderwerthigkeit.

Minderwerthige seien vermindert zurechnungsfähig. Ein geringeres Strafmaass oder veränderte Strafart ist zu empfehlen bei derartigen Gelegenheits- und Affectverbrechern, z. B. bei sexuell Perversen oder senilen Delinquenten, nicht aber bei den gewerbsmässigen. Diese erfordern andere Sicherheitsmaassregeln. Der minderwerthige Gewohnheitsverbrecher muss als Object der Rechtspflege und des Strafvollzugs ausscheiden, für ihn muss die öffentliche Armen- und Irrenfürsorge sorgen. Zu dem Zweck schlägt L. feste Pavillons im Rahmen der Irrenanstalten vor zur Unterbringung jener. Neutrale Behörden, bestehend aus Juristen, Aerzten und event. Laien (?), sollen über die Vorschläge des Anstaltsdirectors zur Entlassung bisher gefährlicher Verbrecher entscheiden und so jenen an Verantwortung entlasten. Nach der Entlassung sind diese Minderwerthigen zu überwachen am besten durch die Kreisärzte.

Das Verbrecherthum hat sich gegen früher besonders insofern geändert, als es das Zunftmässige, den starken innern Zusammenhang verloren hat.

Der Kampf gegen die Gefahren seitens der geistig minderwerthigen und geisteskranken Verbrecher muss zunächst in weiterer Ausgestaltung des Irrenwesens bestehen.

Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

9.

Kriminalistische Studien. Von Aug. Löwenstimm, Oberlandesgerichtsrath in Charkoff. Berlin. 1901. Joh. Räde. Das Bettelgewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse.

Löwenstimm, einer der originellsten und verdienstvollsten der heutigen Kriminalisten, zeichnet sich namentlich dadurch aus, dass er wichtige und eingreifende sociale Erscheinungen zum Gegenstande seiner Studien macht, sie klar und verlässlich darstellt und ihren Zusammenhang mit strafrechtlichen Momenten untersucht. Bei diesen Arbeiten unterstützte ihn namentlich seine Stellung als Referent im russischen Justizministerium, wo man in verdienstlicher Weise viel Geld, Mühe und Zeit auf das Studium solcher wichtiger Erscheinungen verwendet und unter Anderem vor einigen Jahren eine eigene Commission zusammensetzte, welche sich mit dem Bettelwessen befasste. Löwenstimm erstattete zuerst eine theoretische Arbeit: „Professionelles Bettelwesen auf Grund der russischen und ausländischen Litteratur", dann ergingen Fragebogen an alle Provinzialgouverneure auf Grund dieser Arbeit, und Löwenstimm erstattete nun mit Hilfe dieser Erhebungen ein zweites Referat: „Das Bettelwesen in Russland nach den Mittheilungen der Gouverneure". Aus beiden Arbeiten ist das vorliegende Buch entstanden, welches uns vor Allem zeigt, mit welchem Verständnisse die russische Regierung wichtigen Fragen entgegentritt und wie geschickt und thatkräftig sie deren Studium zu unterstützen weiss. — Löwenstimm's neueste Arbeit berührt allerdings in erster Linie russische Zustände, aber es ist einerseits interessant, diese als solche kennen zu lernen, und es ist andererseits aber auch wichtig, an fremden Erscheinungen die unsrigen studiren zu können. Dies gilt namentlich von den allgemeinen Capiteln über die Bettelei und ihre Gründe, die Charakteristik professioneller Bettler, das Betteln der Kinder u. s. w. Der Ethnograph, der Sociologe und der Kriminalist können gleich viel aus diesem werthvollen Buche lernen.

10.

Handbuch der gerichtl. Psychiatrie unter Mitwirkung von Prof. Dr. Aschaffenburg, Privatdocent Dr. E. Schultze, Prof. Dr. Wollenberg, herausgegeben von Prof. Dr. A. Hoche. Berlin 1901. Verlag von Aug. Hirschwald. Quartoctav. 732 SS.

Das grossartig angelegte und ebenso durchgeführte Werk gehört zu den verhältnissmässig wenigen Arbeiten, für welche die betreffenden Kreise den Verfassern wirklich dankbar sein müssen. Vollkommen modern erfasst, den Arzt und Juristen gleichmässig bedenkend, bringt das Buch in voll wissenschaftlicher Weise Rath, Auskunft und Belehrung für alle nur denkbaren, in seinen Bereich fallende Fragen.



Im Vorwort wird vorerst versprochen, dass die beiden wichtigen Fragen: wie sich de lege lata zu verhalten, und was de lege ferenda anzustreben sei, streng gesondert, aber auch gleichmässig behandelt werden sollen; weiter wollen die civil- und strafrechtlichen Fragen erörtert werden, wobei der Versuch zu machen war, die Grundzüge einer allgemeinen Symptomenlehre vom gerichtlichen Standpunkte aus im Zusammenhange darzustellen. Ebenso wird als Ziel vorgesteckt, bei den einzelnen Erörterungen der psychopathischen Zustände von der Normalpsychologie auszugehen. Alle diese, im Vorwort gemachten Versprechungen wurden in glänzender Weise erfüllt, ja die Wiederholungen und Widersprüche, ob deren sich der Verfasser im Vorworte entschuldigt, vermochte ich trotz genauen Studiums nicht zu entdecken — im Gegentheil, die Einheit des Gusses im ganzen Werke ist bewunderungswürdig, und wo sich Verschiedenheit in Anordnung des Stoffes und Behandlung desselben findet, da ist sie eben durch das Materiale geboten gewesen. Der erste Theil behandelt Strafrecht und Strafprocess (Aschaffenburg) und Bürgerliches Recht mit einem Abschnitt über Delictsfähigkeit (Schultze). In der Einleitung wird sohin in kurzen, klaren Worten die heutige Stellung in der Frage nach Ursache der Verbrechern, Willensfreiheit und Verantwortung festgemacht, die Ansichten der anthropologischen und sociologischen Schulen kritisch besprochen und behalten, was davon zu behalten ist: Willensfreiheit sei die Fähigkeit, die Motive eines Durchschnittsmenschen unsrer Zeit und unserer Umgebung mit normaler Stärke auf unseren Charakter, unsere Individualität wirken zu lassen. —

Das Capitel über die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken bringt die verschiedenen Versuche, die diesfälligen Gesetzesstellen zu gestalten und umzuformen, zeigt, wie der § 51 des D. R. P. G. nur auf der Idee der Willensfreiheit aufgebaut ist, und macht Vorschläge für die Neugestaltung dieser wichtigen Gesetzesbestimmung. Eingehend besprochen ist der moderne Stand der Hypnose, die Rauschfrage und die verminderte Zurechnungsfähigkeit, für welche Verfasser energisch und zwar in dem Sinne eintritt, dass Leute, die als „vermindert zurechnungsfähig“ bezeichnet werden, qualitativ anders zu strafen seien. Theoretisch wird man dem Verfasser vollkommen Recht geben: das Bedürfniss einer Mittelstufe zwischen zurechnungsfähig und nicht zurechnungsfähig ist thatsächlich vorhanden, aber der praktischen Durchführung widersetzen sich zwei Momente. Das Wort: „vermindert“ hat, sobald es gebraucht wird, die Frage zur Folge: „um wie viel?“ Ein „Verminderter“ kann knapp an der obersten und knapp an der untersten Grenze stehen, und Niemand wird behaupten, dass ein „fast noch Zurechnungsfähiger“ und ein „fast schon Unzurechnungsfähiger“ gleich zu behandeln sind, wenn man schon an die Einführung einer Zwischenstufe gehen will. Ein Maass müsste man also haben, wenn die Sache überhaupt werthvoll sein soll — aber welches? Mit allgemeinen Ausdrücken: „sehr vermindert, etwas vermindert“, „ziemlich vermindert“ — ist selbstverständlich gar nicht geholfen, da dieselben keine Messbarkeit schaffen; ein ziffernmässiges Abschätzen: auf $^2/_3$, $^3/_4$, $^7/_8$ vermindert“ wäre recht bequem für den Juristen, aber so schwierig und unbestimmbar für den Arzt, dass dieser es wahrscheinlich fast immer ablehnen würde, ein derart mathematisches Kalkül vorzunehmen. Es bliebe also nur noch die vergleichsweise Schätzung übrig, wie sie ja auch in der Praxis hie und da geübt wird, so dass der Arzt etwa sagt:

„dieser vermindert Zurechnungsfähige steht ungefähr auf der Entwicklungsstufe eines 10jährigen Kindes“. Eine solche Einschätzung dürfte unbedingt nicht allgemein üblich werden. Vor allem ist sie überhaupt nur für wenige Fälle verwendbar, denn Niemand vermag z. B. einen Hysterischen, Neurasthenischen, Excentrischen, sexuell Perversen, Morphinisten u. s. w. mit einer Altersentwickelung eines Kindes zu vergleichen. Versucht ist dies häufig bei Schwachsinnigen, Blödsinnigen, senil Verblödeten u. s. w. worden, aber nie mit Glück: ein begabtes, gesund entwickeltes, etwa 5jähriges Kind ist etwas total Anderes als ein etwa 25jähriger Blödsinniger, und jeder Vergleich zwischen beiden misslingt oder giebt zu groben Missverständnissen Anlass: das Kind ist in rascher Fortentwicklung begriffen, der Blödsinnige ist gewissermaassen stabil, es liegen völlig incommensurable Grössen vor. —

Die zweite Schwierigkeit bei Annahme von vermindert Zurechnungsfähigen liegt in der Durchführung der „qualitativ“ anderen Bestrafung: der Gedanke ist allerdings bestechend: etwa ein „vermindertes Zuchthaus“, ein Mittelding zwischen Gefängniss und Irrenhaus müsste der Anforderung entsprechen. Das ist aber nur eine Vorstellung, Niemand vermöchte zu sagen, wie eine solche Detention aussehen soll. Wir sind heute in allen Zweifeln befangen, wie ein Zuchthaus, ein Gefängniss, ein Arbeitshaus, eine Anstalt für Jugendliche, für verbrecherische Irre, irre Verbrecher aussehen soll, und wissen wir das nicht, so wissen wir es für ein Mittelding noch viel weniger. — Uebersichtlich und klar sind in dem Buche die Erörterungen über Strafunmündigkeit, Zurechnung der Taubstummen und höchst werthvoll die mühsame Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit in den Strafgesetzbüchern Europas, die jedem Kriminalisten willkommen sein wird. —

Mit offenem Blick werden in den nächsten Capiteln (Vergehen an und von Geisteskranken, Verfall im Siechthum und Geisteskrankheit, Verantwortlichkeit des Irrenarztes, chirurgische Eingriffe bei Geisteskranken u. s. w.) Mängel der Gesetzgebung nnd schwierige Zwischenfälle betrachtet und so z. B. darauf hingewiesen, wie oft der suggestive Einfluss der Umgebung auf Heilung nach Misshandlungen einwirken kann. Bezüglich des Rechtes des Arztes bei chirurgischen Eingriffen steht Verfasser im Allgemeinen auf dem bekannten Standpunkte von Lilienthals, bezüglich des Berufsgeheimnisses erklärt er muthig, dass er sich unter Umständen ruhig über den § 300 R.St.G. hinwegsetzen würde, wenn es sich z. B. um Hinderung der Ehe mit einem beginnenden Paralytiker handelte.

Die ungemein heikle Frage wegen Verwerthung der Aussage von geisteskranken Zeugen will Verfasser in ungefährem Anschlusse an die österr. Bestimmungen durch eine gesetzliche Bestimmung lösen, nach welchen Zeugen, „deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflusst sind“, — unbeeidet zu vernehmen wären. Mit dieser Fassung kann man einverstanden sein, wenn Vorsorge getroffen wird, dass nicht etwa auch die Vernehmung vollkommen und sichtlich Geisteskranker erzwungen werden kann, und weiter, wenn in jedem derartigen Falle die Richter durch Psychiater darüber belehrt werden, welchen Einfluss die geistige Störung im vorliegenden Falle auf die Fähigkeit, richtig zu beobachten und auszusagen, in der Regel auszuüben pflegt. Ich halte es schon für gewissenlos, einen notorisch hysterischen Zeugen zu ver-

nehmen, ohne durch einen Sachverständigen über den Werth dieser Aussage unterrichtet zu sein. —

In dem Capitel über die Sachverständigen-Thätigkeit scheint bei der Besprechung des § 85 R.St.P.O. ein Missverständniss vorzuliegen. Der Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen liegt durchaus nicht im Mangel oder im Besitze besonderer Kenntnisse, sondern einzig in der Art der Entstehung der beiden Factoren. Zeuge wird man durch den Zufall, der eine wichtige Thatsache wahrnehmen liess, Sachverständiger durch die Berufung durch den Richter auf Grund besonderen Wissens oder Könnens. Es läge daher ein grosser Fehler auf Seite des Richters vor, wenn er einen Zeugen, der zufällig Sachverständiger ist, als Letzteren vernehmen wollte. Richtig ist, dass sich der Zeuge vom Sachverständigen nicht dadurch unterscheidet, dass Ersterer Wahrnehmungen, Letzterer Schlüsse mittheilt — jeder Zeuge giebt zahllose Schlüsse an, und jeder Sachverständige redet auf Grund von Wahrnehmungen, aber der sachverständige Zeuge ist doch nur Zeuge, wenn auch ein besonders werthvoller, ebenso, wie ein hervorragend kluger, oder bekannt wahrheitsliebender Zeuge mehr Glauben erhält, als ein thörichter oder leichtsinnig schwätzender Mensch. Sagen wir, die erste Autorität auf forensisch-medicinischem Gebiete hätte zufällig gesehen, wie A von B verletzt wurde — der Richter hätte ihn doch nur als Zeugen über den Hergang zu vernehmen und seine Aussage wäre dann den zwei Sachverständigen als solchen vorzulegen, wenn diese auch viele Male weniger bedeutend sind, als jener sachverständige Zeuge. Soweit muss der Formalismus eben festgehalten werden und es darf der Werth eines Zeugen nicht dazu verwendet werden, um seine Function zu ändern.

Als Juristen freuen wir uns der Bemerkung des Verfassers, dass psychiatrische Kenntnisse unter uns im Zunehmen begriffen sind, und dass hiedurch die Werthschätzung der Hilfe des Sachverständigen auch steigt. Heute zweifelt kaum Jemand mehr, dass das Gedeihen der Strafrechtspflege wesentlich vom zweckmässigen Zusammenarbeiten der Richter mit den Sachverständigen abhängt, und dieses ist nur möglich, wenn der Richter mindestens so viel Sachkenntniss besitzt, dass er die Arbeit des Sachverständigen zu begreifen vermag.

So ausgezeichnet, interessant und belehrend die Abtheilung: Bürgerl. Gesetzbuch, Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen und Besonderen (Ernst Schultze) auch erscheint, so liegt sie doch ausser dem Rahmen unserer Arbeiten und bleibt daher unbesprochen.

Um so wichtiger ist das Capitel über Delictsfähigkeit (von demselben Verfasser), wenn es auch auf die §§ 827, 828, 832 B.G.B. basirt wurde. Im Allgemeinen auf dem Standpunkte v. Liszt's stehend, bringt Verfasser namentlich wichtige Erwägungen über wenig festgestellte Fragen, so über pathologischen Rausch, Intoleranz, pathologischen Durst, über die Wirkung anderer Rauschmittel (Morphium, Opium, Cocain u. s. w.) und Hypnose; endlich über Verantwortlichkeit Dritter bei Schädigung durch Geisteskranke. —

Der zweite Theil des Buches bringt eine allgemeine Psychopathologie von Hoche, eine specielle vom selben Verfasser und einen Anhang: die Seelenstörungen bei chronischen Vergiftungen und bei Neurosen und die



geistigen Schwächezustände. Schon die kurze Einleitung bringt namentlich für den Juristen eine Fülle von Warnungen und Grundsätzen, von denen er auszugehen hat. Verfasser gibt zuerst eine Darstellung dessen, was man Charakter eines Menschen nennt, sucht festzustellen, was normal ist, und untersucht, welche Symptome auf strafrechtliche Handlungen von grösserem, welche von geringerem Einflusse sind. Entsprechend den ersten Grundsätzen wird die weitere Eintheilung des Vorganges fixirt: erst das Normale, dann allgemeine Symptomenlehre, endlich Darstellung der Gesichtspunkte, die für Erkennung und Beurtheilung des Irrseins in Betracht kommen — für den Juristen: wann er den Psychiater zu fragen hat. —

Die weiteren Capitel beschäftigen sich vor Allem mit dem normalen Menschen vor Gericht, einer Frage, die trotz ihrer unabsehbaren Wichtigkeit vom psychologischen Standpunkte viel zu wenig gewürdigt wird. Hoche behandelt die Einflüsse vom Geschlecht, Alter, Gemütsbewegung, Stimmung, Sinneseindrücken u. s. w. kurz, aber ebenso richtig als erschöpfend. Die Symptomenlehre umfasst Sinnestäuschungen, Hallucinationen, Wahnideen, Gedächtnissstörungen, Gefühlsanomalien, pathologische Affecte, Bewusstseinsstörungen, Störungen des Wollens, Anomalie der Triebe, impulsives Handeln, periodische Zwangsvorgänge, psychische Schwäche, moral insanity und inducirtes Irrsein. Kann man dem Verfasser auch nicht in Allem zustimmen, so ist die Darstellung doch so überaus anregend und instructiv für jeden Kriminalisten, dass sie als ein besonders grosser Gewinn für uns bezeichnet werden kann.

Der Abschnitt „über die Erkennung des Irrseins“ ist für den Laien vollkommen verständlich, er ermöglicht es dem Juristen, sich darüber klar zu werden, wann er den Arzt zu fragen hat, so ziemlich das wichtigste Moment der ganzen Psychiatrie für den Kriminalisten.

Die specielle gerichtliche Psychopathologie, die sich mit den einfachen functionellen und organisch bedingten Seelenstörungen, dann jenen bei chronischen Vergiftungen und bei Neurosen, endlich den geistigen Schwächezuständen befasst, ist allerdings mehr für den Arzt geschrieben, gleichwohl ist dieser Abschnitt auch für den Juristen desshalb wichtig, weil die Kennzeichen einer geistigen Erkrankung, also der Moment, in welchem der Arzt heranzuziehen ist, keineswegs im Allgemeinen, sondern nur bei Besprechung der einzelnen Erkrankungen u. s. w. klargelegt werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus, und auch desshalb, weil der Jurist ja doch den Sachverständigen verstehen soll, ist auch für den Kriminalisten das Studium dieses „speciellen Theiles“, da er ihn leicht verstehen kann, höchst wichtig.

Ich wiederhole: wir haben alle Ursache, den Verfassere aufrichtig dankbar zu sein, ich wünsche im Interesse der Sache eine möglichst weite Verbreitung und fleissiges Studium des Buches.

11.

Schiess- und Sprengmittel. Von Oscar Guttmann, Ingenieur-Chemiker in London. Mit 88 Abbildungen. Braunschweig. Fr. Vieweg & Sohn. 1900.

Wenn ein Untersuchungsrichter, der vor wenigen Jahrzehnten amtirte, einige Kenntnisse über Aussehen, Eigenschaften und Wirkungen des ordinären



Schwarzpulvers besass, so war er für gewisse Fälle vollkommen versehen, aber diese Kenntnisse musste er haben, und heute braucht er deren vielmehr; Schiesswolle, Nitroglycerin, Sprenggelatine, Dynamit, Oxalate, Ammonite, Grisoutit, die rauchschwachen Pulver und alles was Nobel, Vieille, Hebler und andere machen, das ist so wichtig geworden und soweit in die Hände Aller gelangt, die so etwas haben wollen, dass unzählige Verbrechen damit begangen werden. Allerdings hat man dafür genug Sachverständige, aber wir wissen auch, dass der Untersuchungsrichter sehr oft den wichtigsten und entscheidenden Angriff zu einer Zeit machen muss, in der er noch keinen Sachverständigen zur Hand hat, und in solchen Fällen muss er von den Dingen, die da maassgebend sind, wenigstens soviel verstehen, dass er die nachfolgende Arbeit des Sachverständigen nicht im Voraus verdirbt. Es verhält sich hier ebenso wie bei allen anderen Arbeiten des Untersuchungsrichters: das Schlimmste, was er thun kann, ist Pfuschen, sich um Dinge annehmen, die nicht in seinen Bereich fallen; richtig arbeitet er aber doch nur, wenn er mit dem Sachverständigen und für ihn arbeitet und wenn er also von den Dingen so viel versteht, dass er dieser Anforderung entsprechen kann. Dass der Untersuchungsrichter mit den verschiedenen Schiess- und Sprengmitteln viel zu thun hat, wird niemand in Abrede stellen, dass in solchen Fällen auch thunlichst rasch gehandelt werden muss, ist ebenso sicher, und dass es meistens schwer hält, sofort Sachverständige zur Hand zu haben, wissen wir auch. Es ist also nöthig, dass sich der Untersuchungsrichter diesfalls die entsprechenden Kenntnisse aneignet, und dies vermag er, wenn er z. B. das vorliegende Buch benutzt. Dasselbe bringt zuerst eine orientirende geschichtliche Darstellung, dann alles Wissenswerthe über das Schwarzpulver, die Nitrokörper, die Sicherheitssprengstoffe, das rauchlose Pulver, die Explosion aus aromatischen Kohlenwasserstoffen, Knallquecksilber, flüssige Luft u. s. w. Was der Untersuchungsrichter diesfalls braucht, findet er in reichlicher, stets verständlicher Menge.

12.

Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite nach der Rechtsprechung Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Von Dr. med. Wilhelm Radeck. Jena, Hermann Costenoble. 1900.

Die wichtigsten Momente, zu welchen Verfasser in dem guten Buche gelangt, lassen sich dahin zusammenfassen, dass er vorerst feststellt, dass wir eigentlich keiner besonderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, wenn alle jene gestraft werden sollen, die Andere in frevelhaftester Weise geschlechtlich anstecken: in der That unterliegt es keinem Zweifel, dass wir in Deutschland und Oesterreich unser Auslangen mit den bestehenden Gesetzen finden, wenn Jemand dolos od. culpos geschlechtlich inficirt worden ist — leider macht die Praxis selten von den betreffenden Paragraphen Gebrauch, weil die einzelnen Fälle aus begreiflichen Gründen in verschwindend geringer Zahl zur Anzeige gelangen. Deshalb ist es auch kaum anzunehmen, dass sich dies ändern würde, und dass die Gerichte mehr



Gelegenheit einzuschreiten hätten, wenn eine künftige Gesetzgebung Sonderparagraphen für alle diese traurigen Vorkommnisse schaffen wollte. —

Eine weitere Thatsache, die namentlich den Kriminalisten viel zu wenig bekannt ist, behandelt Verfasser unter dem Namen der „Syphilis der Unschuldigen", die es giebt, obwohl sie in der Regel mit zweifelndem Lächeln gehört wird. Es wird auseinandergesetzt, dass die Wissenschaft heute eine überraschend grosse Zahl von Fällen kennt, in welchen Leute syphilitisch angesteckt wurden, ohne im mindesten daran Schuld zu tragen: bei gewöhnlichen Beschäftigungen (durch Löffel, Trinkgefässe, Tabakpfeifen, Blasinstrumente), bei Ernährung der Kinder (namentl. Saugen) und bei sog. technischer Ansteckung (durch Aerzte, Hebammen, Wärter). Diese Feststellung ist für den Kriminalisten wichtig, da hiedurch wenigstens die Möglichkeit erwiesen ist, dass Infectionen auch anders als durch Beischlaf entstanden sind.

Die weiteren Capitel des Buches behandeln das vielfach besprochene und ebenso verschieden beantwortete Thema des Berufsgeheimnisses des Arztes, bei welchem man stets in ein Dilemma geräth, wenn man nicht dem Ermessen des Arztes vertrauen will. Selbstverständlich wird man dem Arzte, der Hebamme, dem Apotheker den Zwang des Geheimnisses auferlegen, wenn ihn nicht wichtige Gründe zum Bruche desselben zwingen. Das Unglück, welches entstehen kann, wenn der Arzt z. B. die Heirath eines Syphilitischen, beginnenden Paralytikers, eines Epileptikers nicht hindert, ist so gross, dass das „Princip": „der Arzt muss stets schweigen" nur als Schaden erscheint. Der Nachtheil, der in einem solchen Falle dem gewissenlosen Bräutigam zugeht, ist verhältnissmässig so verschwindend gegen das namenlose Elend, vor dem die Braut und die Nachkommen bewahrt wird, dass der Gesetzgeber das Utilitätsprincip voll und ganz zur Geltung kommen lassen muss; dadurch wird auch noch Denunziation, Klatsch und Vertrauensmissbrauch keineswegs gefördert.

Vielleicht noch schwieriger ist die Frage nach der Anzeigepflicht des Arztes; es ist Grausamkeit, dem Verletzten oder Kranken den Arzt dadurch zu entziehen, dass er sich nicht der Anzeigepflicht aussetzen muss, es ist aber noch grössere Grausamkeit, wenn man die Anzeige von Infectionskrankheiten (also auch Syphilis und Gonorrhoe) und bestimmter Verletzungen nicht verlangt — sagen wir z. B., der Arzt könnte durch Anzeige einen unschuldig Verhafteten retten.

Ebenso wichtige als interessante Anregungen enthalten die weiteren Capitel über die Geschlechtskrankheiten und die Krankenversicherung der Arbeiter, über die Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen Geschlechtskrankheit und die Scheidung aus demselben Grunde.

13.

Dr. Josef Lindenmayer, k. und k. Regimentsarzt: Die Vergiftungen, deren Erkenntniss, Vorbeugung und das gegen sie gerichtete Heilverfahren. Wien, Josef Safar.

Für den Kriminalisten sind an dem kleinen Buch werthvoll die beigegebenen 3 grossen Tabellen, in welchen die häufigsten Mineral-, Pflanzen- und Thiergifte alphabetisch geordnet angegeben sind und wo in 4 Rubriken



(Gift, Erscheinungen, Gegenmittel, Anmerkung) alles Wissenswerthe verzeichnet ist. Von Bedeutung für den Untersuchungsrichter ist namentlich Rubrik: „Erscheinungen" in jenen Fällen, in welchen er weiss, dass es sich um eine Vergiftung handelt, ohne dass er aber schon den Gerichtsarzt zur Hand hat; die Erscheinungen sind so klar und vollständig angeführt, dass auch der Laie für den ersten Augenblick sich vollkommen unterrichten kann. Ebenso werthvoll ist die Rubrik „Anmerkung", da hier das Wichtigste über Acquisition des Giftes, Formen desselben u. s. w. angegeben ist. Diese Tabellen sollten jedem Untersuchungsrichter zur Verfügung stehen.

14.

Ueber gerichtliche Photographie. Vortrag, gehalten auf der Jubiläumsausstellung des Vereins zur Pflege der Photographie und verwandter Künste zu Frankfurt a/M. am 25. Juli 1900, von Gerichtschemiker Dr. Popp, Frankfurt a./M. Wien 1901. Verlag der Photograph. Correspondenz.

Der kurze Vortrag (6 1/2 Seiten mit 12 Abbildungen) enthält eine Menge neuer Feinheiten und zeigt abermals, wie viel der wissenschaftlich gebildete Photograph dem Kriminalisten helfen kann — wenn dieser erstens überhaupt weiss, wie weit schon die Kenntnisse des Ersteren gehen und zweitens, wenn er sich im richtigen Fall an den richtigen Mann zur richtigen Zeit (d. h. so rasch als möglich) zu wenden weiss. Was Popp namentlich bei Schriftfälschungen mit seinen Licht- und Tintenfiltern, oder bei Untersuchung von Werkzeugen durch übergrosse Darstellung und feinste Messungen zu bieten vermag, ist ebenso überraschend als erfreulich, die Lecture des Vortrages ist jedem Kriminalisten zu seiner Orientirung zu empfehlen.

15.

Lehrbuch der gesammten wissenschaftlichen Genealogie. Stammbaum- und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung von Dr. Ottokar Lorenz, Professor der Geschichte. Berlin. Wilh. Hertz. 1898. 489 S.

Dieses sorgfältig gearbeitete Werk aus dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften kann uns in zweifacher Richtung interessiren: auf dem Gebiete der Kriminalistik und dem der Kriminalanthropologie. Auf ersterem kann die Genealogie und was drum und dran hängt oft überraschende Hilfe bringen, wenn man sie nur suchen will. Ich habe z. B. wiederholt darauf hingewiesen, wie die Gothaer Almanache und die v. Dachenhausenschen Taschenbücher der adeligen Familien von Nutzen sein können, und oft wundere ich mich, wie es geschehen kann, dass irgend ein Hochstapler unter klingendem Namen lange Zeit verhaftet bleibt, „ohne dass es gelang zu beweisen, dass er nicht der Alfred Graf von Altenberg ist, als den er sich ausgiebt" — obwohl ein Blick in den gräflichen Gothaer

Almanach sofort gezeigt hätte, dass es entweder keine Grafen v. Altenberg oder keinen solchen mit Taufnamen Alfred giebt, oder endlich, dass wohl ein solcher existirt, dass er aber ein alter Herr ist, während der Hochstapler ein junger Mann ist. Solche und ähnliche Fälle kommen aber oft vor, und die Hilfe, welche durch die Genealogie gebracht werden kann, ist eine sehr ausgiebige. Vor einigen Jahren wurde ein internationales Gaunertrifolium verhaftet, Einbrecher gefährlichster Art, wobei im Besitze des Einen unter vielen anderen Kostbarkeiten eine goldene Uhr mit grossem Wappen und der Inschrift: „Von Deinem treuen Vater. 1886" gefunden wurde. Das Wappen agnoscirte ein befragter Heraldiker sofort als das der Freiherrn v. G. und der Gothaer Almanach zeigte, dass diese Familie eine der grössten und verbreitetsten in ganz Deutschland und Oesterreich ist. Nun pflegt man aber eine goldene Uhr von seinem Vater in der Regel zu kriegen, wenn man das Doctorat gemacht hat, in den Staatsdienst tritt, Lieutenant wird u. s. w. — kurz der Eigenthümer der Uhr dürfte um 1862—1864 herum geboren sein. Männer, Namens Freiherrn v. G., die um diese Zeit geboren wurden, zeigte der Gothaer Almanach vier auf, und vier Postkarten mit der Anfrage: ob bestohlen worden, führten in wenigen Tagen auf den Beschädigten und hierdurch zur ganzen Aufklärung der Raubzüge der drei Gauner. —

Das sind ganz einfache Fälle, in welchen es weniger auf Anwendung wissenschaftlicher Lehren, als auf einfaches Nachschauen in einem Nachschlagebuch ankommt, wir können uns aber genug Fälle denken, in welchen es sich um ein sorgfältiges und exactes Anwenden der Lehren einer Disciplin handelt; will man dies thun, so erfordert es einigermaassen genaue Schulung und hierzu ist Lorenz' Lehrbuch vortrefflich zu verwenden. —

Das zweite Gebiet, auf welchem uns dasselbe von Werth sein wird, ist das kriminalanthropologische. Die Fragen der Vererbung, der Rasse, der Degeneration, Verwandtschaft und ähnliche gehören zu den Grundbegriffen, mit welchen die heutige Kriminalanthropologie arbeitet, es ist aber zweifellos, dass bei diesem Arbeiten häufig unwissenschaftlich und fehlerhaft vorgegangen wird. Kein Zweifel: die Kriminalanthropologie ist eine Naturwissenschaft, aber Methode hat sie zu lernen, wo sie gute Vorgänge wahrnimmt; die Genealogie, früher lediglich als litterarische Spielerei einzelner, vornehmer Herren angesehen, hat sich allmählich in die erste Reihe historischer Hilfswissenschaft hineingearbeitet, sie verwendete naturwissenschaftliche Methode, modelte diese für sich um, und heute kann die Kriminalanthropologie diese Methode und ihre Errungenschaften wieder für sich zurücknehmen. Vielleicht nirgends ist der Kreislauf wissenschaftlicher Arbeit und gegenseitiger Hilfe deutlicher wahrzunehmen als hier. Die Aufschriften einzelner Kapitel im besprochenen Buche allein bestätigen das Gesagte und zeigen, wie wichtig das dort festgestellte für uns sein muss. Ich nenne: „Genealogie und Staatswissenschaft, Gesellschaftslehre, öffentliches und privates Recht" — „Genealogie und Statistik" — „Genealogie und Psychiatrie" — „Verwandtschaftsberechnung" — „Stammbäume zum Gebrauche der Naturwissenschaft" — „Personen- und Familiennamen" — „Bevölkerungsstatistik und Ethnographie" — „Abstammung und Kindererzeugung" — „Erblichkeit und Variabilität" — „Vererbung und Familie" — „Psychische und moralische Vererbung" — „Vererbung pathologischer



Eigenschaften" — lauter Kapitel, welche jeder Kriminalanthropologe mit allergrösstem Nutzen lesen wird.

Wenn es berechtigt ist, dem ganzen, ausgezeichneten Buche einen Vorwurf zu machen, so wäre es die Erinnerung, dass Verfasser namentlich dort, wo es sich um praktische Deductionen handelt, den alten Juristensatz: „pater semper incertus" zu wenig im Auge behält; ein grosser Theil seiner ebenso scharfsinnigen als belehrenden Beweisführungen ist nur dann richtig, wenn der Vater wirklich der gewesen ist, den das Kirchenbuch als solchen bezeichnet.

16.

Das landesherrliche Abolitionsrecht. Von Dr. Jos. Heimberger, Professor der Rechte in Strassburg. Leipzig. A. Deichert. 1901

Die schwierige, halb dem Strafrechte, halb dem Staatsrechte zugehörige Frage der Abolition hat verhältnissmässig wenig wissenschaftliche Bearbeitung, noch weniger einheitliche Auffassung gefunden und wir kommen zu der ziemlich singulären Erscheinung, dass man nicht einmal weiss, ob die hier fraglichen Rechtszustände der Einzelstaaten in Deutschland durch die Reichsgesetzgebung geändert wurden oder nicht. Dieser befremdende Umstand und die Wichtigkeit der tief einschneidenden Frage lassen es als höchst dankenswerth erscheinen, dass sich Heimberger um die Sache bemüht hat. Verfasser geht von dem viel besprochenen Falle aus, in welchem ein Anhalt'scher Unterthan von einem allgemeinen Gnadenerlasse nicht betroffen wurde, weil er Revision eingelegt hatte, so dass zur Zeit der Amnestie das Reichsgericht mit der Sache befasst war. Es lag also eine Art reformatio in pejus vor, da es dem Revisionswerber in Folge des von ihm ergriffenen Rechtsmittels schlimmer erging, als wenn er es hätte bei dem ersten Urtheil bewenden lassen. Die wichtigsten Ergebnisse, zu denen die Untersuchung gelangt, sind kurz folgende:

Die Abolition ist nicht ein Verzicht auf die Vollstreckung, sondern auf die Feststellung eines etwa vorhandenen staatlichen Strafanspruches, sie ist richtiger als Processhinderungsgrund denn als negative Processvoraussetzung zu bezeichnen, und kann nicht als Act der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, sondern als ausserordentlicher Act der Staatsverwaltung, und zwar der Justizverwaltung angesehen werden, welcher die Form (aber dann nur die Form) eines Befehles annehmen wird.

Bezüglich der Frage, ob die Landesherren noch Abolitionsbefugniss besitzen, polemisirt H. gegen Beling, John, Jastrow, Birkmeyer u. s. w. und kommt zu dem Schlusse, dass die deutschen Einzelstaaten gerade so wie früher, Inhaber der Strafansprüche geblieben sind, worauf dann erörtert wird, wie es mit der Abolition in den einzelnen Bundesstaaten zu halten ist (ganz ausgeschlossen ist sie in Bayern, Baden, Hamburg), und wie die Frage im Einzelfall und bei Amnestien zu beantworten ist. Eine Abolition von Reichswegen giebt es nicht, ein Strafanspruch eines deutschen Einzelstaates aus einer im Gebiete eines anderen Bundesstaates verübten strafbaren Handlung ist nicht denkbar, und somit ist im Princip jener

Einzelstaat abolitionsberechtigt, in dessen Gebiet die Strafthat verübt wurde. Zuletzt werden besprochen die Wirkungen der Abolition und die Form des Abolitionsactes. Der Anhang bringt zwei Urtheile des Reichsgerichtes.

Wenn die schwierige Frage der Abolition durch Heimberger auch in allen ihren Theilen sicherlich nicht voll zur Lösung gebracht wurde, so hat er doch so viel Anregendes und Ueberzeugendes geboten, dass seine neue Arbeit als höchst werthvoll bezeichnet werden muss.

17.

Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Von Joseph Hansen. Mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von Johannes Franck. Bonn. Carl Georgi. 1901.

Dieses wichtige, umfangreiche Quellenwerk (703 Seiten) bringt zuerst 46 päpstliche Erlässe nicht bloss über das Hexenthum, sondern das gesammte Zauberwesen von 1258—1526, dann Auszüge aus der Litteratur zur Geschichte des Zauber- und Hexenwahns (1270—1540), dann eine eingehende Untersuchung über den Hexenhammer und seine Verfasser, eine Abhandlung über die Vauderie des 15. Jahrhunderts, eine interessante Untersuchung über die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht, eine sprachwissenschaftliche Arbeit über das Wort Hexe (Joh. Franck), endlich Nachträge, Berichtigungen und Register.

Abgesehen von dem kriminalpsychologischen Werthe des grossangelegten Buches, liegt seine Bedeutung für uns darin, dass es die Grundlage für eine Reihe von Untersuchungen über die Geschichte einer Menge von abergläubischen Momenten sein könnte, die heute noch bestehen. Wie tief der Aberglaube auch heute in strafrechtliche Erscheinungen eingreift, bei Zeugen, bei Verbrechern, vielleicht auch bei anderen Factoren, das wird nicht geleugnet, und dass wir mit diesem einschneidenden Moment nur rechnen können, wenn wir sein Wesen, seine Entstehung und seine Geschichte kennen, ist ebenso bekannt. Wie in anderen Disciplinen, gilt auch im Strafrecht, dass wir zu grossen Erkenntnissen nur durch sorgfältige Detailarbeit gelangen können, und eine solche ist das Nachforschen, welche Erscheinungen durch Aberglauben entstanden sind, wie sie sich bis heute erhalten haben, und wie man sie da zu erklären hat. Jansen's Buch ist nicht für die Kriminalisten im Allgemeinen geschrieben, aber einzelne Forscher unter ihnen können darin grossen Nutzen finden und diesen für die Allgemeinheit verwerthen.

18.

„Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter". Eine socialhygienische Studie von Dr. A. Baer, Geh. Sanitätsrath in Berlin. Leipzig. Georg Thieme. 1901.

Der berühmte Kriminalanthropolog hat die so wichtige Frage des Kinderselbstmordes in mustergültiger Weise in erster Linie wohl für den

Sociologen dargestellt, aber die Arbeit ist auch für den Kriminalisten von grösster Wichtigkeit. Von direct praktischer Bedeutung ist für uns die Besprechung aller jener Fälle, in welchen ein Zweiter den Selbstmord eines Kindes veranlasst hat (durch Misshandlung, Vernachlässigung, Züchtigung, Verletzung des Ehrgefühls u. s. w.); soll auch dadurch nicht die Frage von der Mitschuld am Selbstmord berührt werden, so werden doch verschiedene culpose und auch dolose Einwirkungen an vorgekommenen Fällen klargelegt. Die viel grössere Bedeutung der Arbeit ist aber eine theoretische, indem der Verfasser als feiner und vielerfahrener Psychologe die verschiedenen Seiten der kindlichen Seele untersucht und beleuchtet und dadurch die wichtige Thatsache der Verschiedenheit der Kinderseele von der des Erwachsenen lebhaft und maassgebend unterstützt. Wie viel Unheil allein daraus entstanden ist, dass man bei Vernehmungen Aeusserungen von Kindern gleich auffasste wie die Erwachsener, das lehren unzählige Strafacten, bis jetzt allerdings leider vergeblich. Das Kind hat andere Wahrnehmung, andere Association, anderes Gedächtniss, andere Vorbegriffe, anderes Ethos, anderes Wollen und anderes Wünschen als der Erwachsene und dieser hat nur selten eine halbwegs klare Erinnerung an das Denken und Fühlen der eigenen Jugend, und hat er es, so fehlt ihm doch die Fähigkeit, das Heutige auf das Damalige zu adaptiren. Wird desshalb die Psyche von Kindern in so meisterhafter Weise untersucht und geschildert, wie es Baer gethan hat, so ist dies eine für uns höchst werthvolle Hilfe.

Die Abschnitte des Buches betreffen die Häufigkeit der Selbstmorde im kindlichen Alter überhaupt (mit Schilderung von 25 Selbstmorden), die Ursachen derselben, während der Anhang in 6 Tabellen die Selbstmorde in Preussen 1869—1898 nach Zahl, Geschlecht, Alter, Motiven und Provinzen darstellt.

Promemoria an die Justizverwaltungen.

Die Aufgabe, welche sich die aufstrebende Disciplin der Kriminalistik gestellt hat, besteht in dem Studium und der wissenschaftlichen Verwerthung der Realien des Strafrechts, in erster Linie jener socialen und anthropologischen Erscheinungen, die tiefgreifenden Einfluss auf verschiedene strafrechtlich wichtige Momente ausüben. Befasst sich das eigentliche Strafrecht mit den einzelnen Verbrechen, wie sie das Strafgesetz in besondere Paragraphen eingetheilt hat, mit Diebstahl, Mord und Brandstiftung, so hat sich die Kriminalistik Themen vorgestellt, die entweder Erscheinungen in einzelnen Verbrechensgebieten oder solche betreffen, die wieder verschiedenen Gebieten des Verbrecherthums gemeinsam sind. Die wichtigsten dieser Erscheinungen wären: die Bettler, Landfahrer, Spieler, Hochstapler, Zigeuner, Prostituirten, Zuhälter, Revolverjournalisten, Wucherer, Börsenjobber; dann Gaunersprache und Gaunerzeichen, Aberglauben in Bezug auf Verbrechen, Geheimschriften, Tätowirung, Gaunerpraktiken und Gaunertricks, Waffen, Werkzeuge und Vorrichtungen, Fälschungen und Trugmittel, endlich bedenkliche Kenntnisse über Gift, Abortiva und Brandmittel.

Was über alle diese Elemente des Verbrecherwesens vom Einzelnen erforscht und festgestellt werden kann, das ist untersucht und veröffentlicht worden; es ist so genug Material gesichert, um die unabsehbare Wichtigkeit desselben für die theoretische und praktische Erkenntniss des Verbrechens darzuthun, vielfach zu wenig, um diese Erkenntniss verwerthen zu können, da die Beschaffung des weiteren, grossen und umfassenden Materials die Kräfte des Einzelnen übersteigt. Es handelt sich eben um die Feststellung unzähliger Thatsachen, die absolut sicher beobachtet, erst in ihrer Fülle einander ergänzen, richtig stellen und erklären, um Thatsachen, wie sie in der benöthigten Menge und Genauigkeit nur von staatlichen Organen gebracht werden können. Wird aber die Wichtigkeit der genannten Beschaffungen und der Umstand zugegeben, dass sie nur durch das Zusammenwirken verschiedener Behörden ermöglicht werden können.



so ergiebt sich auch die Nothwendigkeit einer Centralisation für diese so wichtigen Arbeiten. Ich möchte mir den Vorschlag zu machen erlauben, dass im Justizministerium vorerst eine Centrale geschaffen werde, die, nach vorausgegangener Berathung mit Fachmännern, jene Fragen festzustellen hätte, die man diesfalls überhaupt für wichtig hält und über welche man Aufklärung geschaffen sehen will. Dann wäre über den weiteren Vorgang bei den Arbeiten ein genaues Programm und über jedes der einzelnen Themen sorgfältig ausgearbeitete Fragepunkte zu entwerfen, welche an die einzelnen Behörden zu versenden wären. Allerdings gehört die Wahl der Behörden für die einzelnen Fragen zum Schwierigsten der ganzen Arbeit, da das Gelingen derselben vielfach davon abhängen wird, ob man sich an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gendarmerien, Polizeibehörden, politische Behörden etc. richtig gewendet hat. Man dürfte auch nicht erwarten, dass eine solche Arbeit rasch bewältigt werden kann. Vor Allem dürften die Fragebogen nicht alle Themen auf einmal umfassen, da sonst die Mühe eine zu grosse wäre; ferner müssten sicherlich wiederholt Unterweisungen über den Vorgang ergehen, viele eingesendete Fragebogen müssten zur Ergänzung zurückgesendet werden, ja, es würde sich wahrscheinlich darum handeln, die behördlichen Organe gewissermaassen erst zu wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten — denn Beobachtungen verlässlich zu machen und brauchbar darzustellen, ist eben wissenschaftliche Leistung. Aber so sehr eine solche erziehlich wirken müsste, so wäre sie doch neben der eigentlichen Berufsarbeit zu fordern und dürfte daher unter keinen Umständen überhastet werden.

Sobald auch nur wenig Material an der Centralstelle eingelaufen ist, müsste schon die eigentliche Verarbeitung desselben beginnen, die im Sichten, Prüfen, Zusammenlegen, Darstellen und Verwerthen bestünde. Selbstverständlich hätte das Letztere, das Verwerthen, mit äusserster Vorsicht zu geschehen und dürfte einstweilen lediglich, wenigstens in den meisten Fällen, im Veröffentlichen bestehen, wobei Schlüsse nur angedeutet werden könnten. Erst wenn das, so allgemein zugänglich gemachte Material von vielen Seiten überprüft und besprochen worden ist, sollte es als eigentliche Grundlage für strafrechtliche und sociologische Gesetzgebung verwendet werden. Dass wir einer Basis bedürfen, kann kaum ernstlich bezweifelt werden: wir erlassen Gesetze und schöpfen Urtheile über Verhältnisse, deren Thatsachen wir gar nicht oder ungenügend kennen; alle oben genannten Menschenklassen, die stets auf der vom Strafgesetz gezogenen Grenze balanciren, bald diesen, bald jenen Paragraphen verletzend,

alle diese Leute kennen wir nur ungefähr, so wie sie sich bei allfälligen Bestrafungen zeigen, wie sie in unverlässlichen Erzählungen geschildert werden und hauptsächlich so, wie wir uns am grünen Tisch einbilden, dass sie sind. Und die Kenntniss der objectiven, so überaus wichtigen Momente, wie Aberglauben, Gaunersprache, Gaunertricks und Praktiken und zahlreiches Aehnliches ist noch viel geringer, es sind kaum die Anfänge einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser kriminalpsychologisch maassgebenden Momente vorhanden. Wir strafen die Leute und kennen sie nicht, wir verurtheilen Vorgänge und wissen nicht, wie sie entstehen, wir nehmen Verantwortlichkeit an und begründen sie nicht. Wir wissen, dass in allen Disciplinen der Aufschwung und die eigentliche Erkenntniss da anhebt, wo man einsetzte mit der mühsamen und sorgfältigen Beobachtung von Thatsachen — nur im Strafrecht will man den Werth der Realien, die Untersuchung des Thatsächlichen als grundlegend nicht gelten lassen. Dies ist um so erstaunlicher, als man zwar wenige, aber günstige Beispiele kennt; als man z. B. in Russland dem überhand nehmenden Bettelwesen an den Leib rücken wollte, ordnete man, freilich mit anderer Tendenz, ähnliche Erhebungen wie hier vorgeschlagen an, und kam wenigstens so weit, dass man Umfang und Natur des Bettels in Russland kennen lernte. Wollte man ähnliche Erhebungen im geänderten Sinne auf die hier vorgeschlagenen Themen anwenden, so müsste bester Erfolg ebenso wie überall eintreten, wo man wichtiger Arbeit exacte Forschung zu Grunde gelegt hat. Nutzen würde die, allerdings grosse Arbeit bringen, wenn sie auch nur im Kleinen, d. h. von einem einzigen Staate unternommen würde, dieser Nutzen müsste aber im geometrischen Verhältnisse steigen, wenn die Arbeit im Grossen, von vielen Staaten geleisten würde, ihren vollen Werth hätte sie als internationales Unternehmen und das könnte sie werden, wenn von einem grossen Staate die Anregung zu einer gemeinsamen, Allen nützenden Arbeit ausgehen würde. —

Oktober 1901. Prof. Dr. **H. Gross.**







